

**„Schwarzer Untertan versus schwarzer Bruder“.  
Bernhard Dernburgs Reformen in den Kolonien Deutsch-Ostafrika,  
Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun**

---

**Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)**

**vorgelegt dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Kassel**

**von  
Sören Utermark  
aus Moringen**

**vorgelegt bei  
Prof. Dr. Jens Flemming  
und  
Prof. Dr. Winfried Speitkamp**

**Eingereicht am: 18. November 2011**

**Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 2012**

## *Meinen Großeltern*

## **Danksagung**

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Jens Flemming von der Universität Kassel, der mir während meines Studiums den Weg zur historischen Forschung aufzeigte und mich während der Anfertigung dieser Arbeit betreute. Außerdem möchte ich Herrn Prof. Dr. Winfried Speitkamp für die Anfertigung des Zweitgutachtens meinen Dank aussprechen.

Ebenso bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Bieber, der durch seine Seminare mein Interesse an der deutschen Kolonialgeschichte geweckt und damit den Grundstein dieser Arbeit gelegt hat.

Weiterhin möchte ich ganz besonders meinen Großeltern und Frau Anke Groß danken, die mich während der Fertigstellung der Dissertation maßgeblich unterstützt haben.

Dass ich diese mit vielen Forschungsreisen verbundene Dissertation anfertigen konnte, ist der Universität Kassel zu verdanken, die mich mit einem Promotionsstipendium finanziell unterstützt hat.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	8
<b>Einleitung</b>	9
<b>A. Zielsetzung der Arbeit</b>	16
<b>B. Aufbau und Methode</b>	16
<b>C. Forschungsstand</b>	21
<b>Praereformerische Kolonialpolitik (1884 bis 1906)</b>	25
<b>I. Entwicklung und Verwaltung der Kolonien</b>	25
<b>II. Organisation der deutschen Kolonialverwaltung</b>	41
1. Zuständige Organe der Kolonialverwaltung	41
1.1. Obere Verwaltungsbehörde (Zentralverwaltung)	41
1.1.1. Der Kolonialdirektor und die Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt	42
1.1.2. Personalbesetzung der Kolonialabteilung bis 1905	43
1.2. Mittlere Verwaltungsbehörde: Gouvernements	44
1.2.1. Gouvernementsrat	45
1.3. Die untere Verwaltung: Lokalverwaltung	46
2. Der Kolonialrat	47
2.1. Landfrage und Erteilung von Konzessionen an deutsche Kolonialgesellschaften sowie die Forderung nach staatlich garantierten Sicherheiten für das Privatkapital	47
2.2. Die verstärkte Heranziehung staatlicher Mittel zum Ausbau der Verkehrswege	48
2.3. Die Mitglieder des Kolonialrats	50
3. Der Alldeutsche Verband und die Deutsche Kolonialgesellschaft	53
<b>III. Eingeborenenpolitik in der praereformerischen Zeit (1884-1906)</b>	60
1. Das Problem der Arbeiterbeschaffung	61
2. Maßnahmen zur Arbeiterbeschaffung: Arbeitszwang und Wegzugsbeschränkungen	61
2.1. Rechtmäßige Zwangsarbeit	63
2.2. Rechtswidrige Zwangsarbeit	65
2.3. Indirekter Arbeitszwang	66
2.4. Wegzugsbeschränkungen	70

3. Das koloniale Arbeitsrecht der praereformerischen Zeit	73
3.1. Arbeiteranwerbung	74
3.2. Geltungsbereich der Arbeitsverträge	76
3.3. Erklärung und Form des Arbeitsvertrages	77
3.4. Beschränkungen der Dauer des Arbeitsvertrags	78
3.5. Lohnvergütung	79
3.6. Beendigung des Arbeitsvertrags	80
3.7. Fürsorgebestimmungen	81
4. Die „Farbigenstrafrechtspflege“ 1884-1906	85
4.1. Prügelstrafe und „väterliche Züchtigung“ als Beitrag zur Menschwerdung des Afrikaners?	91
4.2. Gründe zur Anwendung der Prügelstrafe	91
4.3. Amtliche und private „Züchtigung“.	
Formale Unterschiede in der körperlichen Misshandlung der Afrikaner	93
4.3.1. Die kodifizierte Prügelstrafe	94
4.3.2. Das „väterliche Züchtigungsrecht“ der deutschen Siedler	96
<b>IV. Wirtschafts- und Finanzpolitisches Resümee der Jahre 1884 bis 1906</b>	99
<b>V. Eine Bilanz der Jahre 1885-1906</b>	107
<b>Die „Ära Dernburg“ (1906 bis 1910)</b>	114
<b>I. Die deutsche Kolonialpolitik nach Dernburgs Amtsantritt 1906</b>	114
1. Die Ernennung Dernburgs zum Kolonialdirektor	114
1.1. Persönlichkeit Dernburgs und dessen bisheriger beruflicher Werdegang	116
1.2. Vorbereitung auf das neue Amt	123
1.3. Der Reichstag und die Kolonialpolitik von November-Dezember 1906	124
1.4. Die Auflösung des Reichstags	128
1.5. Der Wahlkampf 1906/1907: „Führ Ehr und Gut der Nation gegen Sozialdemokraten, Polen, Welfen und Zentrum!“	130
1.6. Kritik an Dernburgs Wahlkampfprogramm	134
1.7. Das Ergebnis der Reichstagswahlen	135
1.7.1. Gründung des Reichskolonialamts	136

1.7.2. Die Auflösung des Kolonialrats	140
2. Dernburgs Informationsreisen in die afrikanischen Kolonien	145
<b>II. Eingeborenenpolitik in der „Ära Dernburg“ (1906-1910)</b>	156
1. Dernburgs „neues“ Kolonialprogramm	156
1.1. Dernburgs Eingeborenenpolitik. Reformen zur Lösung der „Arbeiterfrage“	158
1.2. Dernburgs Kolonialprogramm. Ein Novum seiner Zeit?	162
1.3. Eine Eingeborenenpolitik im Dienste der Humanität?	167
1.4. Dernburgs Afrikabild und seine Kolonial-Konzept-Legitimation	169
2. Kolonialdiskussionen über Dernburg Reformen. Standpunkte vom Utilitarismus zum Sozialdarwinismus	173
2.1. Das rassistische Selbstverständnis der deutschen Ansiedler. „Negrophile“ und Sozialdarwinismus	173
2.2. Reformen im Spiegel der Öffentlichkeit	186
2.2.1. Ansiedler und nationale Presse	186
2.2.2. Reaktionen der Kaufmannschaft und Kolonialbeamten	190
2.2.3. Positionen im Reichstag	192
3. Die Umsetzung der Dernburgschen Reformen. Beginn einer humanen Ära?	207
3.1. Die Expropriation der indigenen Bevölkerung	207
3.2. Zwangsarbeit und indirekter Arbeitszwang während der „Ära Dernburg“	212
3.3. Wegzugsbeschränkungen	221
3.4. Das Arbeitsrecht der Eingeborenen	223
3.4.1. Arbeiteranwerbung	227
3.4.2. Arbeitsverträge. Geltungsbereich der Bestimmungen	238
3.4.3. Erklärung und Form des Arbeitsvertrages	240
3.4.4. Beschränkungen der Dauer des Arbeitsvertrags	244
3.4.5. Lohnvergütung	246
3.4.6. Beendigung des Arbeitsvertrags und Vertragsbruch	251
3.4.7. Fürsorgebestimmungen	258
3.5. Eingeborenenkommissare als Stütze deutscher Herrschaft	279
3.6. Die Reformierung der „Farbigenstrafrechtspflege“?	285
3.6.1. Eingeborenenrechtsreform	286
3.6.2. Kodifizierte Prügelstrafe	292
3.6.3. Väterliches Züchtigungsrecht	301

3.7. Die Förderung wissenschaftlicher Methoden	303
3.7.1. Die Ausbildung der Kolonialbeamten und Förderung wissenschaftlicher Institute	304
3.7.2. Das koloniale Schulwesen unter Dernburg	309
<b>III. Dernburgs politischer Kurswechsel</b>	<b>318</b>
<b>IV. Wirtschafts- und Finanzpolitik unter Dernburg</b>	<b>330</b>
<b>V. Schlussbemerkung</b>	<b>339</b>
<b>VI. Quellen und benutzte Literatur</b>	<b>349</b>
<b>VII. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>366</b>

## Vorwort

*„Sorglose Trägheit, rohe Sinnlichkeit, Eitelkeit, Prunkliebe, Leidenschaftlichkeit, Rücksichtslosigkeit, ja Grausamkeit; daneben auch Gutmütigkeit und tierische Anhänglichkeit und teilweise Unterwürfigkeit; Liebe zum Lärm, zur Musik- soweit sie diesen Namen verdient- und Spiel. Geistige Bedürfnisse hat der Neger nicht, Wissensdurst ist ihm fremd, hat er hinreichend zu essen und eine Pfeife Tabak, dann fehlt ihm nichts mehr.“<sup>1</sup>*

Mit dieser Sichtweise ließ sich die Unterwerfung und Ausbeutung der afrikanischen Stammesgesellschaften ohne moralische Skrupel rechtfertigen, und es begann die 30 Jahre währende deutsche Kolonialära. Aus der Kurzlebigkeit des deutschen Kolonialreichs wie auch der *„relativen Folgenlosigkeit dieser historischen Erfahrung für das gegenwärtige politisch-historische Bewusstsein in Deutschland“<sup>2</sup>* ist die Tatsache zu begründen, dass die deutsche Kolonial-Ära im Geschichtsbewusstsein der deutschen Bevölkerung eine eher marginale Rolle zu spielen scheint. Tatsächlich aber ist die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte insofern geboten, als ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung der ehemaligen Kolonialgebiete auch heute noch zu erkennen sind: Für die betreffenden Völker Afrikas und Asiens bedeutete die Berührung mit den europäischen Vorstellungen von Zivilisation, Humanismus und Religion *„einerseits einen radikalen Bruch mit ihrer Vergangenheit und kulturhistorischen Identität, andererseits den Ausgangspunkt für einen letztlich wohl unvermeidbaren sozialen und kulturellen Wandel und eine neue nationale Identitätsfindung“<sup>3</sup>*. Deutschland trägt dementsprechend einen bedeutsamen Teil dieser historischen Verantwortung, so dass eine detaillierte Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit geboten ist.

---

<sup>1</sup> Hey, Friedrich: Die Eingeborenen West-Afrikas und unsere Stellung zu ihnen. In: Die Deutschen Kolonien. Monatsschrift des Deutschvölkischen Kolonialvereins 6 (1907), S. 48. Hier zit. nach Gründer, Horst: „... da und dort ein junges Deutschland gründen“ Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, München 1999, S. 251 f.

<sup>2</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, 5. Aufl., Paderborn 2004, S. 9 und Wassink, Jörg: Auf den Spuren des deutschen Völkermordes in Südwestafrika. Der Herero- und Nama-Aufstand in der deutschen Kolonialliteratur. Eine literarhistorische Analyse, München 2004, S. 17.

<sup>3</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 9.



## Einleitung

Als das Deutsche Reich im Jahre 1871 die kolonialpolitische Weltbühne der großen Nationalstaaten betrat, war der Wettlauf um die Aufteilung der Welt bereits zugunsten Frankreichs und Groß-Britanniens entschieden. Erst durch die im Jahre 1871 erfolgte Reichsgründung und die seit Ende der 1870er Jahre in Europa vorherrschenden „außenpolitischen Schönwetterlage“<sup>4</sup> war das Eintreten des Deutschen Reiches in die Kolonialpolitik realisierbar geworden. Im Zuge der „nationalen Aufbruchstimmung“<sup>5</sup> gab Reichskanzler von Bismarck seine anfängliche Zurückhaltung gegenüber einer staatlichen Kolonialpolitik auf, so dass in relativ kurzer zeitlicher Abfolge Gebiete in Afrika und Asien unter deutsche Schutzherrschaft gestellt wurden<sup>6</sup>.

Der Versuch, die für den Erwerb überseeischer Gebiete ursächlichen Gründe abschließend darzulegen, ist aus verschiedenen Gründen schwierig. Wie die Geschichte gezeigt hat, ist der Erwerb von Kolonien das Ergebnis vieler verschiedener Einflüsse, Konstellationen und Faktoren, die sich wechselseitig bedingen und deren Auslegung je nach Standort des untersuchenden Historikers unterschiedlich beurteilt wird.

Nach Jörg Wassink ergab sich ein wesentliches Hauptargument der Kolonialprotagonisten<sup>7</sup> für den Kolonialerwerb aus den demographischen Entwicklungen des 19. Jahrhunderts<sup>8</sup>. Durch die zahlreichen Fortschritte im technischen, medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Bereich setzte eine Senkung der Sterberate und folglich eine regelrechte Bevölkerungsexplosion ein. Die Bevölkerungszahl im Deutschen Reich stieg von ca. 23 Millionen Menschen um 1800 auf etwa 56 Millionen im Jahre 1900<sup>9</sup>. Einhergehend mit dem Bevölkerungsanstieg war eine stetig wachsende Zahl an deutschen Auswanderern zu

---

<sup>4</sup> Mit der „außenpolitischen Schönwetterlage“ sind die positiven außenpolitischen Auswirkungen des Bismarckschen Modells eines europäischen Gleichgewichts gemeint, welches er im „Kissinger Diktat“ vom 15.06.1877 entworfen hatte. Ebd. S. 57.

<sup>5</sup> Ebd. S. 20.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, 4. Aufl. München 1976.

<sup>7</sup> Befürworter und Vorkämpfer des Kolonialgedankens in Deutschland waren nicht die den alten Staatsapparat beherrschenden Konservativen, sondern die im Wirtschafts- und Wissenschaftsbereich mächtig gewordenen liberalen Schichten. Nationalökonomien, Theologen, Wissenschaftler, Juristen und Politiker aller bürgerlichen Parteien sorgten für die intensive Verbreitung des kolonialen Gedankens der achtziger und neunziger Jahre. Auch die politischen Parteien und Interessenverbände (z.B. der Alldeutsche Verband und die Deutsche Kolonialgesellschaft) wurden bald zu Trägern der Kolonialagitation. An ihrer Spitze standen die Nationalliberalen sowie die ihnen nahestehenden Freikonservativen. Zudem war auch die Politik des Zentrums von kolonialpolitischen Impulsen bestimmt, in denen das wirtschaftliche Interesse sich mit dem Interesse an der überseeischen Missionsarbeit verband. Vgl. dazu Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 63-79.

<sup>8</sup> Wassink, Jörg: Auf den Spuren des deutschen Völkermordes in Südwestafrika, S. 43.

<sup>9</sup> Speitkamp, Winfried: Deutsche Kolonialgeschichte, Stuttgart 2005, S. 14.

verzeichnen, die in den Jahren 1880-1893 ihren Höhepunkt fand<sup>10</sup>. Um keinen weiteren „Verlust nationaler Energien“ zu erleiden, spielte die Diskussion um eine staatlich gelenkte Auswanderung in eigene deutsche Siedlungs- und Ackerbaukolonien“ eine grundlegende Rolle für den Erwerb von überseeischen Besitztümern<sup>11</sup>.

Der Historiker Henning Melber führt die Forderung nach Kolonien darauf zurück, dass Bismarck von den brennenden Fragen der gesellschaftlichen Umwälzungen und damit einhergehenden sozialen Missständen in Deutschland selbst abzulenken versuchte<sup>12</sup>. Die im ausgehenden 19. Jahrhundert latent vorhandene und stetig ansteigende Unzufriedenheit in der deutschen Bevölkerung sollte durch den Besitz der Kolonien und die damit verbundene Verheißung einer besseren Zukunft beschwichtigt und kanalisiert werden<sup>13</sup>. Auch Hans Ulrich Wehler sieht in der Lösung der im Rahmen der Industrialisierung entstandenen sozialen Frage ein Hauptargument für den Kolonialerwerb<sup>14</sup>. Eine stetig anwachsende, sich zunehmend organisierende und immer selbstbewusster werdende Arbeiterschaft schürte die Angst vor einer Revolution, die trotz Bismarcks Sozialistengesetzen nicht entschärft werden konnte. Der Kolonialerwerb sollte daher auch als Lösung dienen, indem „revolutionäre Elemente“ mit Hilfe einer „organisierten Auswanderung“ in abseits gelegene „Siedlungs- oder Verbrecherkolonien“ deportiert werden könnten<sup>15</sup>.

Des Weiteren spielen, so Gründer, „nationalpolitische und nationalpsychologische Motive“ eine grundlegende Rolle in der Kolonialagitation<sup>16</sup>. Die Etablierung eines „macht- und wirtschaftspolitisch effizienten Nationalstaates“ bedeutete eine Verstärkung „nationaler Identitätssehnsüchte“<sup>17</sup> vieler deutscher Zeitgenossen, denen es - aus dem Gefühl der Minderwertigkeit und des „Nachholbedarfs“ - häufig um die Nachahmung erfolgreicher imperialistischer Mächte, hier vor allem England, ging<sup>18</sup>. Daneben waren es die ab dem Ende der 1870er Jahre gegründeten Verbände, Komitees, Gesellschaften und Kolonialvereine, die mit einer gezielten kolonialpublizistischen Propaganda einen großen Teil der deutschen

---

<sup>10</sup> In diesem Zeitraum verließen im Durchschnitt jährlich ca. 200.000 deutsche Staatsbürger aus sozialen, politischen und wirtschaftlichen Beweggründen das Deutsche Reich. Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 26 und Speitkamp, Winfried: Deutsche Kolonialgeschichte, S. 15.

<sup>11</sup> D.h., eben nicht anderen Konkurrenznationen das durch die Kolonien entstehende „finanzielle und nationale Kapital“ zukommen zu lassen. Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 27.

<sup>12</sup> Melber, Henning: Namibia: Kolonialismus und Widerstand, Bonn 1981, S. 53.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, S. 187.

<sup>15</sup> Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, Bd. 3, München 1995, S. 979.

<sup>16</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 30.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd. Ausführlich dazu auch: Fröhlich, Michael: Imperialismus: deutsche Kolonial- und Weltpolitik 1880 – 1914, München 1994, S. 22-24.

Bevölkerung davon überzeugten, die koloniale Frage als sozialdarwinistische „Daseinsfrage“ für das Deutsche Reich zu betrachten<sup>19</sup>.

Ein weiteres Argument der Kolonialpropagandisten resultierte aus der misslichen wirtschaftlichen Lage Deutschlands während der sogenannten „Gründerkrise“ (1873-1876). Nachdem die Industrialisierung in den Jahren zwischen 1850 und 1873 ihre Hochphase erlebte, setzte ab 1873 eine Stagnation der deutschen Wirtschaft ein<sup>20</sup>. Einen möglichen Ausweg aus dieser wirtschaftlichen Krisensituation glaubte man in einer Exportoffensive gefunden zu haben, die den Erwerb von Kolonien als neue Absatzmärkte und Rohstoffquellen voraussetzte<sup>21</sup>.

Obwohl es bei den Kolonialdiskussionen nicht an sendungsideologischen sowie „kultur- und zivilisationsmissionarischen“ Rechtfertigungen fehlte, vermochten diese Argumente jedoch nicht die nationalideologischen, rassistischen und vor allem die „wirtschaftsegoistischen“ Zielsetzungen zu verschleiern<sup>22</sup>. In radikaler Form hat Theodor Leutwein in seinen Memoiren das kulturelle Sendungsbewusstsein als Verdeckungsideologie für vorherrschende ökonomische Ziele und Strategien entlarvt:

*„Das Endziel jeder Kolonisation ist, von allem idealen und humanen Beiwerk entkleidet, schließlich doch nur ein Geschäft. Die kolonisierende Rasse will der Urbevölkerung des zu kolonisierenden Landes nicht das von dieser vielleicht erwartete Glück bringen, sie sucht vielmehr in erster Linie ihren eigenen Vorteil.“<sup>23</sup>*

Bevor allerdings durch die Kolonien ein materieller Nutzen zu erwarten war, mussten zunächst bestimmte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu gehörte die Etablierung des deutschen Machtapparates (z.B. der Aufbau einer Verwaltung und Infrastruktur), ebenso wie die Ansiedlung von Farmern, Pflanzern, Kaufleuten und Wirtschaftsgesellschaften. Da die infrastrukturelle Erschließung, Verwaltung und Bewirtschaftung (z.B. die Produktion von Exportgütern und die Ausführung von Transportarbeiten) der Kolonien ein großes Potential an afrikanischen Lohnarbeitern voraussetzte, muss die Regelung der Arbeiterkräftefrage als

---

<sup>19</sup> Gründer, Horst: „... da und dort ein junges Deutschland gründen“, S. 222.

<sup>20</sup> Die durchschnittliche Steigerung des Nettosozialprodukts pro Jahr lag zwischen 1850 und 1857 bei 2,36% und stieg in der Zeit von 1863 bis 1871 auf etwa 3,31% an. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 83.

<sup>21</sup> Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S.28 ff. und Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, S. 186.

<sup>22</sup> Gründer, Horst: „... da und dort ein junges Deutschland gründen“ Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, München 1999, S. 222.

<sup>23</sup> Leutwein, Theodor: Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1906, S. 541.

Grundlage aller kolonialpolitischen- und wirtschaftlichen Bestrebungen verstanden werden<sup>24</sup>. Gleich welche Wirtschaftsform für die Kolonien in Betracht gezogen wurde<sup>25</sup>, zur Muskelkraft der Menschen standen keine alternativen Produktivkräfte zur Verfügung. Dementsprechend wurde der Frage, inwieweit die in Subsistenzwirtschaft lebende, mit den deutschen Maßstäben und Vorstellungen eines Arbeitsvertrags nicht vertraute autochthone Bevölkerung für Lohnarbeit im Dienste der Kolonialherren angeleitet werden konnte, eine zentrale Bedeutung zugeschrieben<sup>26</sup>.

Im modernen Kolonialstaat bildete sich zu dieser Thematik innerhalb der Kolonialadministration ein eigener Politikbereich heraus: die Eingeborenenpolitik. Diese umfasste alle staatlichen Aktivitäten, die das Verhältnis und den Umgang mit der eingeborenen Bevölkerung regeln sollten<sup>27</sup>. Setzt man den Terminus „Eingeborenenpolitik“ in Bezug zu den Maßnahmen zur wirtschaftlichen Nutzung der Kolonien, ergibt sich dabei das Problem der Beschaffung von Arbeitskräften und die Frage nach dem adäquaten Stil des Umgangs mit den Einheimischen. Im Einzelnen zählen dazu:

- alle staatlichen Maßnahmen zur Lösung der Arbeiterfrage (z.B. Zwangsarbeit, Steuern, Wegzugsbeschränkungen);
- die Landfrage (z.B. die Enteignung der autochthonen Bevölkerung);
- die Schulpolitik als Mittel zur ideologischen Beeinflussung der indigenen Bevölkerung im Rahmen der sog. „Erziehung zur Arbeit“;
- die Ausbildung der Kolonialbeamten und deren Umgang mit den Eingeborenen;
- die Gestaltung des Farbigenrechts (Arbeits- und Strafrecht).

Die Gestaltung der Eingeborenenpolitik war ausschließlich mit der Intention verbunden, die Kontrolle der deutschen Kolonialadministration über die eingeborene Bevölkerung zu

---

<sup>24</sup> Auch die aktuelle wissenschaftliche Forschung geht davon aus, dass die „Arbeiterfrage“ das grundlegende Problem der deutschen Kolonialherrschaft dargestellt habe. Vgl. dazu: Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht – ein wenig erforschtes Rechtsgebiet, dargestellt anhand des Arbeitsrechts der Eingeborenen. In: ZNR 17 (1995), S. 201-244, hier S. 222; Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika. Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914, Freiburg i. Br. 1970, S. 210-274 und Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien. Das Arbeitsrecht in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches (Diss.), Greifswald 2005, S. 2 f.

<sup>25</sup> Für die afrikanischen Kolonien kamen drei mögliche Wirtschaftsformen in Betracht: Entweder die zur Gewinnung von Rohstoffen und Marktfrüchten betriebene Plantagenwirtschaft (Kamerun und Deutsch-Ostafrika), ein auf der Eingeborenenproduktion basierender Handelsverkehr (Togo) oder eine groß angelegte Besiedlung des Landes mit einhergehender Verdrängung der eingeborenen Bevölkerung (Deutsch-Südwestafrika). Vgl. Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht, S. 223.

<sup>26</sup> Vgl. Hoffmann, Hermann von: Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig 1911, S. 133 und Hübbschleiden, Wilhelm: Ethiopien, Studien über West-Afrika, Hamburg 1879, S. 375.

<sup>27</sup> Nach Jürgen Zimmerer zählt das Verhältnis zwischen Ansiedlern und Eingeborenen nur insofern dazu, „als daraus die Wirkungen bestimmter Verwaltungsmaßnahmen sichtbar oder Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der beteiligten Beamten möglich werden“. Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, 3. Aufl. Münster 2004, S. 1.

erlangen, zu sichern und sie im Sinne des deutschen Herrschaftskonzepts zu gebrauchen. Diese Art der Herrschaftsausübung von Europäern über Afrikaner basierte auf einer moralischen Rechtfertigung, die über Jahrzehnte hinweg auch in Deutschland gereift war. Die Auseinandersetzung mit Afrika und dessen Bewohnern fand in Deutschland vor dem ersten Eintreffen der Siedler und Forscher in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts insbesondere in theoretisch-philosophischen Texten statt. Im Zuge der Aufklärung war eine Art „kulturelle Zivilisationsleiter“<sup>28</sup> bzw. kulturelle „Entwicklungsleiter“ der Menschheit entworfen worden, auf der die Afrikaner auf der ersten bzw. niedrigsten Sprosse eingestuft wurden<sup>29</sup>. Die Theorie der kulturellen „Entwicklungsleiter“ wurde in Deutschland von bedeutenden Gelehrten wie Hegel und Kant weiterentwickelt und durch reale sowie fiktive Reisen „empirisch“ untermauert. Gleichzeitig wurde die Vorstellung von Rousseaus „edlen Wilden“<sup>30</sup>, welche sich, so Schubert, auf der „Grenzziehung zwischen Kultur und Natur“<sup>31</sup> gründete, formuliert. Übereinstimmend treffen Joachim Warmbold und Michael Schubert die Aussage, dass sich das deutsche Afrikabild in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend „verschlechterte“<sup>32</sup>: Um 1840 begannen vermehrt deutsche Forscher und Missionare nach Afrika zu reisen, um dort zu arbeiten und zu forschen. Nach der Rückkehr in ihre Heimat schrieben sie oftmals Reiseberichte und wissenschaftliche Arbeiten über das „menschenfeindliche“<sup>33</sup> Afrika. Die wesentlichen Merkmale, mit denen die Afrikaner beschrieben wurden, waren vor allem ihre dunkle Haut, die Haarstruktur, ihre Nacktheit, ihre Kulturunfähigkeit und ihr Aberglaube. Zudem galten sie als triebhaft, faul, feige und geprägt durch ihre „animalische Wildheit“<sup>34</sup>. Durch diese ideologische Beeinflussung wurde ein Afrikabild geschaffen, das von der Mehrheit der deutschen Bevölkerung begeistert aufgenommen wurde<sup>35</sup>.

---

<sup>28</sup> Um den Zynismus der Begriffe „kulturelle Zivilisationsleiter“, „Rasse“, „Neger“, „Neger“, „Nigritien“ usw. zu unterstreichen, werden diese Begriffe im folgenden in Anführungszeichen gesetzt.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu Schubert, Michael: Der Schwarze Fremde. Das Bild des Schwarzafrikaners in der parlamentarischen und publizistischen Kolonialdiskussion in Deutschland von den 1870er bis in die 1930er Jahre (Diss.), Stuttgart 2003, S. 46.

<sup>30</sup> Als „Musterbeispiel“ des „edlen Wilden“ dienten die Figur des „Freitag“ aus Daniel Defoes „Robinson Crusoe“ sowie der „Mohr“ von Shakespeares „Othello“.

<sup>31</sup> Schubert, Michael: Der Schwarze Fremde, S. 46.

<sup>32</sup> Vgl. Schubert, Michael: Der Schwarze Fremde, S. 48-50 und Warmbold, Joachim: Deutsche Kolonial-Literatur. Aspekte ihrer Geschichte, Eigenart und Wirkung, dargestellt am Beispiel Afrikas (Diss.), Lübeck 1982, S. 37.

<sup>33</sup> Warmbold gibt an, dass bereits die ersten Afrikaforscher den Kontinent als „menschenfeindlich“ und „ungastlich“ beschrieben. Vgl. Warmbold, Joachim: Deutsche Kolonial-Literatur, S. 34 f.

<sup>34</sup> Miles, Robert: Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, 2. Aufl. Hamburg-Berlin 1992, S. 38 f.

<sup>35</sup> Bückendorf, Jutta: „Schwarz-weiß-rot über Ostafrika!“ Deutsche Kolonialpläne und afrikanische Realität (Diss.), Münster 1997, S. 259.

Die Klischeevorstellungen und Stereotypen hinsichtlich der indigenen Bevölkerung Afrikas blieben jedoch keineswegs auf Reiseberichte bzw. Erfahrungsberichte der Missionare und Forscher oder der kolonialen Trivalliteratur beschränkt<sup>36</sup>. Vielmehr boten u.a. die Rassentheorien Arthur de Gobineaus und die Vererbungslehre Gregor Mendels sowie die Theorien des Sozialdarwinismus ein erstes philosophisches und wissenschaftliches Fundament für die Konstruktion einer Vorstellung der „weißen Überlegenheit“ und in den Augen der kolonisierenden Nation somit eine Legitimation für die Unterwerfung der eingeborenen Bevölkerung<sup>37</sup>.

Ein Auszug aus den Windhuker Nachrichten vom 04.07.1907 verdeutlicht das Herrschaftsverhältnis zwischen dem überwiegenden Anteil deutscher Ansiedler in den Kolonien und der indigen Bevölkerung auf prägnante Weise:

*„Die Idee, dass die Neger in Afrika ein Recht darauf hätten, nach ihrer eigenen Facon zu leben und zu sterben, , [...] diese Idee ist absurd.“<sup>38</sup>*

Spätestens um die Jahrhundertwende sollte sich jedoch deutlich herausstellen, dass eben diese Art der rigorosen Herrschaftsausübung nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen konnte. Die Entwicklung der Kolonien blieb bei weitem hinter den anfänglichen Erwartungen zurück, so dass in der deutschen Öffentlichkeit die Kritik an den vielen Unzulänglichkeiten der deutschen Kolonialpolitik wuchs. Neben den zahlreichen Verfehlungen der Kolonialverwaltung, dem Desinteresse des deutschen Kapitals an Kolonialinvestitionen sowie im Zusammenhang mit den großen indigenen Aufständen in Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika (1904-1907), war es vor allem der durch die inhumane Eingeborenenpolitik entstandene permanente Arbeitermangel, der u.a. im Reichstag zu heftigen Diskussionen führte und den Ruf nach einer „neuen“ Kolonialpolitik entfesselte. Vor allem die Sozialdemokraten und das Zentrum attackierten die Kolonialpolitik der Regierung, so dass Kolonialdirektor Ernst zu Hohenlohe-Langenburg schließlich im September 1906 sein Amt niederlegte. Mit der ruhmlosen Verabschiedung des Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg

---

<sup>36</sup> Der wohl bekannteste deutsche Kolonialroman ist Gustav Frenssens „Peter Mohrs Fahrt nach Südwest“. Dieser vermittelte mit seinen vielen Herero- und Nama-Geschichten den Deutschen ein „anschauliches Bild“ von der Kolonie. Sämtliche Beschreibungen bzw. Darstellungsformen der indigenen Bevölkerung sowie auch deren Behandlung, werden von Frenssen aufgegriffen und in einer Mischung aus Soldatentagebuch und Reisebericht vereint. Vgl. Frenssen, Gustav: Peter Mohrs Fahrt nach Südwest. Ein Feldzugbericht, Berlin 1906.

<sup>37</sup> Insbesondere sozialdarwinistische Motive, denen zufolge der organische Überlebenskampf in den Bereich der Nationen und Völker übertragen wurde und die im Sinne eines Naturgesetzes verstanden wurden, dienten als ideologische Erklärungsgrundlage für den Expansionstrieb. Daraus ergab sich die Rechtfertigung der Herrschaft der weißen Rasse und die Legitimierung der bevorzugten Stellung des eigenen Herrenvolkes. Für eine ausführliche Darstellung siehe Zur Mühlen, Patrick von: Rassenideologien. Geschichte und Hintergründe, Berlin-Bonn 1977, S. 5-208.

<sup>38</sup> Windhuker Nachrichten, Nr. 24 vom 04.07.1907.

erreichte die Krise der deutschen Kolonialpolitik schließlich ihren Höhepunkt<sup>39</sup>. Reichskanzler von Bülow war nun dazu angehalten, eine Kolonialreform unter neuer Führung der Kolonialverwaltung voranzutreiben und ernannte am 05.09.1906 den Bankier Bernhard Dernburg zum Direktor der Kolonialabteilung.

Die nun folgende, vier Jahre währende Etappe, die sogenannte „Ära Dernburg“ (1906-1910), beansprucht in der deutschen Kolonialgeschichte einen besonderen Platz. Sowohl in der zeitgenössischen Literatur als auch in der aktuellen wissenschaftlichen Forschung wird der Amtsantritt Bernhard Dernburgs zum Leiter der Kolonialabteilung im Jahre 1906 als der „Beginn einer neuen humanen Ära“ deutscher Eingeborenenpolitik oder als „Zäsur“ bzw. „Wandel zum Besseren“ bezeichnet<sup>40</sup>.

Als Dernburg als erster Staatssekretär des Reichskolonialamts am 10.06.1910 sein Amt niederlegte, traf diese Entscheidung auf unterschiedliche Reaktionen. Während die gemäßigten kolonialen Kreise, aber auch die Liberalen und die Finanzwelt Dernburgs Rücktritt bedauerten<sup>41</sup>, verspürten die kolonialen Ansiedler ebenso wie die national-konservativen Parteien und Interessenorganisationen eine gewisse Erleichterung. Viel zu lange hatte Dernburg in ihren Augen eine „falsch tradierte“ und „negrophile Eingeborenenpolitik“ betrieben, die nicht im Sinne der weißen Ansiedler, sondern zum Vorteil der indigenen Bevölkerung ausgerichtet sei<sup>42</sup>.

---

<sup>39</sup> Der Fraktionsvorsitzende des Zentrums, Matthias Erzberger, sprach von einem nicht zu leugnenden Zusammenbruch der Kolonialpolitik. Vgl. Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, Stuttgart 1914, S. 116.

<sup>40</sup> Vgl. Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, Ulm 1913, S. 2; Oetker, Karl: Die Negerseele und die Deutschen in Afrika. Ein Kampf gegen Missionen, Sittlichkeits-Fanatismus und Bürokratie vom Standpunkt moderner Psychologie, München 1907, S. 44; Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenenpolitik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1884 bis 1918 (Diss.), Heidelberg 1932, S. 41; Vietor, Johann-Karl: Geschichte und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete, Berlin 1913, S. 94; Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreiches, Leipzig 1932, S. 204; Schröder, Hans-Christoph: Sozialismus und Imperialismus: die Auseinandersetzung der deutschen Sozialdemokratie mit dem Imperialismusproblem und der „Weltpolitik“ vor 1914 (Diss.), Bonn 1968, S. 197; Henderson, W.O.: The German Empire 1884-1918. In: Studies in German Colonial History (1962), S. 1-10, hier S. 1; Schiefel: Werner: Bernhard Dernburg. 1865-1937. Kolonialpolitiker und Bankier im wilhelminischen Deutschland, Zürich 1974, S. 108; Steltzer, Hans-Georg: Die Deutschen und ihr Kolonialreich, Frankfurt am Main 1984, S. 258; Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien S. 163. Auch Dernburg selbst spricht 1908 von einer „gänzlichen Umkehr“ von der bisweilen praktizierten Herrschaftsausübung seiner Amtsvorgänger. Vgl. Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm. Ein Wendepunkt im Schicksal Deutsch-Ostafrikas Kolonie oder Negerland unter deutscher Flagge?, Berlin 1908, S. 12.

<sup>41</sup> Die Deutsche Kolonialzeitung hatte die großen Verdienste Dernburgs um das Kolonialreich in einem Leitartikel besonders gewürdigt und hervorgehoben und wertete dementsprechend seine Tätigkeit als vollen Erfolg. Vgl. dazu die Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft 27(1910), S. 401 und S. 419.

<sup>42</sup> Rohrbach, Paul: Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1909/10. In: Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, IV. Jahrg., Berlin 1911, S. 14-28, hier S. 15.

## **A. Zielsetzung der Arbeit**

Die Dissertation „Schwarzer Untertan versus Schwarzer Bruder. Bernhard Dernburgs Reformen in den Kolonien Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun“ beschäftigt sich mit der Dernburgschen Reform der deutschen Eingeborenenpolitik und klärt, ob die Beurteilung der Ära Dernburg in der zeitgenössischen und aktuellen Forschung eine Berechtigung hat. In diesem Zusammenhang soll zugleich dargestellt werden, ob man tatsächlich von einer „neuen-humanen Eingeborenenpolitik“ Dernburgs sprechen kann und ob diese das Arbeiterkräfteproblem in den Kolonien zu lösen vermochte.

Obwohl es in den letzten Jahren eine Vielzahl von Beiträgen zur deutschen Kolonialgeschichte gegeben hat, sind diese überwiegend als allgemeine Abhandlungen der Ereignisse in den deutschen Kolonien zu betrachten. Eine detaillierte Untersuchung der Ereignisse in der Zeit nach 1907, gerade in den Kolonien Togo, Kamerun und Deutsch-Ostafrika, wurde bisher von der Forschung vernachlässigt. Diese Arbeit soll daher einen Beitrag zur wissenschaftlichen Aufbereitung deutscher Kolonialgeschichte in den afrikanischen Kolonien von 1906 bis 1910 leisten.

## **B. Aufbau und Methode**

Die vorliegende Arbeit untersucht die Intention, Akzeptanz, Umsetzung und Auswirkung der reformatorischen Eingeborenenpolitik Bernhard Dernburgs im Hinblick auf ihre Hintergründe für die deutschen Kolonien Deutsch-Südwestafrika, Togo, Kamerun und Deutsch-Ostafrika. Da die auf Ostafrika bezogenen Reformen Geltung für alle tropischen Kolonien beanspruchten<sup>43</sup>, erscheint eine Miteinbeziehung der tropischen Südseekolonien (Samoa und Deutsch-Neuguinea) nicht notwendig. Diese Beschränkung ist ferner gerechtfertigt, weil die Südseekolonien in der deutschen Kolonialgeschichte sowohl wirtschaftlich als auch siedlungstechnisch keine große Rolle spielten und sich der Fokus der deutschen Öffentlichkeit hauptsächlich auf Afrika beschränkte.

Die Dissertation „Schwarzer Untertan versus Schwarzer Bruder. Bernhard Dernburgs Reformen in den Kolonien Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun“ unterteilt sich in zwei miteinander verknüpfte Kapitel: Im ersten Kapitel werden grundlegende Probleme der Kolonialpolitik angesprochen und strukturelle Zusammenhänge aufgezeigt. Dieser ausführliche Arbeitsschritt ist insofern unabdingbar, als sonst eine genaue Betrachtung der Amtszeit Dernburgs nicht möglich ist. Um Bernhard Dernburgs Arbeit als Kolonialdirektor bzw. Staatssekretär des Reichskolonialamts ausreichend bewerten zu

---

<sup>43</sup> Dernburg im Reichstag am 17.03.1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4024 (17.03.1908).



können, reicht es nicht aus, allein die Person Dernburg und seine durchgeführten Reformen zu betrachten, sondern war es vielmehr notwendig, den Weg in die „Kolonialkrise“ von 1906 nachzuzeichnen, d.h. auch die Politik seiner Amtsvorgänger unter besonderer Berücksichtigung der folgenden drei Hauptaspekte genauer zu analysieren:

- **Organisation, Verwaltung und Entwicklung der Kolonien:** Neben einer kurzen geographischen und ethnologischen Charakterisierung der Kolonien und deren Bewohnern wird in diesem ersten Arbeitsabschnitt die Entwicklung der Schutzgebiete unter deutscher Administration in den Jahren 1884-1906 nachgezeichnet. Dies erscheint vor allem deshalb angebracht, weil die Bedeutung und Folgen der Kolonialpolitik für die Kultur und Lebensweise der autochthonen Bevölkerung in vollem Umfang nachvollzogen werden kann. Neben der Entwicklung der Kolonien bis zum Amtsantritt Dernburgs soll auch auf die Organisation der Kolonialverwaltung eingegangen und zugleich hinterfragt werden, inwieweit diese von außen mitbestimmt wurde. Es soll also geklärt werden, ob Agitationsverbände, Interessengemeinschaften, Lobbyisten oder Wirtschaftsgrößen Einfluss auf die Politik der Kolonialverwaltung nehmen konnten. Diese Frage ist als besonders relevant anzusehen, da ein etwaiger Einfluss von Interessengruppen auch Dernburgs Reformen, Gesetze, Verordnungen und Erlässe tangieren könnte.
- **Praereformerische Eingeborenenpolitik:** Der zweite Arbeitsabschnitt beschäftigt sich mit der vorreformerischen Eingeborenenpolitik und thematisiert das Problem sowie die staatlichen Lösungsmaßnahmen (z.B. rechtmäßige Zwangsarbeit, rechtswidrige Zwangsarbeit und indirekter Arbeitszwang) der Arbeiterbeschaffung. Die Gestaltung des kolonialen Straf- und Arbeitsrechtes war ausschlaggebend für das Verhältnis zwischen Afrikanern und Europäern und wirkte sich somit ebenfalls auf die Arbeiterfrage aus. Aus diesem Grund ist eine ausführlichere Erörterung dieser beiden Rechtsgebiete durchaus gerechtfertigt<sup>44</sup>. Eine objektive Bewertung des Arbeitsrechtes kann selbstredend nur unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Deutschen Reich selbst erfolgen. Da jedoch bis zum Amtsantritt Dernburgs lediglich in Kamerun eine Arbeiterverordnung existierte, wird der Vergleich mit dem Reichs-

---

<sup>44</sup> Die Gliederung der einzelnen Bereiche wurde im Wesentlichen von Paul Claß und Peter Schröder übernommen. Vgl. dazu Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 1 ff. und Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 69 ff.

Arbeitsrecht erst im zweiten Kapitel dieser Arbeit vorgenommen. Dagegen wird auf einen Vergleich des deutsch-kolonialen Straf- und Arbeitsrechts mit den Regelungen anderer europäischer Kolonialmächte verzichtet. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen, zum Teil sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen der europäischen Kolonialmächte war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich<sup>45</sup>.

- **Praereformerische Wirtschaftsbilanz:** Für den Kolonialerwerb waren insbesondere ökonomische Argumente ausschlaggebend. Die Gestaltung der Eingeborenenpolitik wirkte sich dabei maßgeblich auf die wirtschaftliche Bilanz der deutschen Kolonialpolitik aus. Ohne eine detaillierte Analyse der Wirtschaftspolitik vornehmen zu wollen, soll doch eine Bilanz bzgl. der Einnahmen und Ausgaben sowie des Kolonialhandels vorgenommen werden. Eine solche Betrachtung ist insofern gerechtfertigt, da sie die Notwendigkeit der Dernburgschen Reformen unterstreicht.

Der Beantwortung der oben genannten Aspekte schließt sich im II. Kapitel die „Ära Dernburg“ an. Da es sich hierbei um den Hauptteil der Dissertation handelt, wird diesem die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Neben einer ausführlichen Betrachtung der Vita Bernhard Dernburgs, hier insbesondere seiner bisherigen Tätigkeit als Sanierer maroder Finanzunternehmen, wird in zweitem Kapitel seine Arbeit als Kolonialdirektor bzw. Staatssekretär des Reichskolonialamts untersucht und hinterfragt werden. Im Mittelpunkt steht dabei seine Reformierung des Politikstils gegenüber der einheimischen Bevölkerung, die dazu beitragen sollte, das angeschlagene Unternehmen „Kolonialpolitik“ aus der Krise zu steuern. Zeitgenössische Literatur wie auch aktuelle Forschung bescheinigen Dernburgs Reformen ein hohes Maß an humanitärer Weitsicht und gehen soweit, den Amtsantritt Dernburgs als Wendepunkt deutscher Kolonialpolitik zu bezeichnen<sup>46</sup>.

Trotz einer zunächst durchaus positiven Bewertung seiner Tätigkeiten konnte in der aktuellen Forschung weder sein Programm detailliert dargelegt, noch ein einheitliches Dernburgsches Kolonialkonzept allumfassend nachgezeichnet und der tatsächliche Grad der Umsetzung geplanter Reformen aufgezeigt werden. Die dargestellte wissenschaftliche Grauzone soll mit

---

<sup>45</sup> An dieser Stelle kann jedoch auf Peter Schröder' s Dissertation verwiesen werden. Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien. Das Arbeitsrecht in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches, S. 128-380.

<sup>46</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 1 f.; Oetker, Karl: Die Negerseele und die Deutschen in Afrika. Ein Kampf gegen Missionen, Sittlichkeits-Fanatismus und Bürokratie vom Standpunkt moderner Psychologie, S. 44; Steltzer, Hans-Georg: Die Deutschen und ihr Kolonialreich, S. 258.

dieser Arbeit anhand folgender Fragestellungen und Untersuchungen nachhaltig erhellt werden:

- **Amtsantritt Dernburgs:** Nach Karl Bachem soll Dernburg auf dem Gebiet der Kolonialpolitik ein absoluter Neuling, ein „homo novissimus“ gewesen sein, der von den Kolonien „einfach nichts verstand“<sup>47</sup>. Trotzdem übernahm er im Sommer 1906 den „Sorgenstuhl“<sup>48</sup>, d.h. die Leitung der Kolonialabteilung mit dem Auftrag, die Kolonialpolitik aus der Krise zu führen. Fraglich ist, warum sich Reichskanzler Bernhard von Bülow gerade für die Ernennung Dernburgs zum Kolonialdirektor entschied und wie die deutsche Öffentlichkeit auf seine Ernennung (hier insbesondere die Parteien im Reichstag) reagierte. Auch stellt sich die Frage, aus welchem Grund wiederum Dernburg das angetragene Amt annahm, wenngleich es für ihn zum finanziellen Nachteil gereichte?
- **Reichstagsauflösung und „Hottentotten-Wahlen“ von 1906/1907:** Für Dernburgs Reformen war es unabdingbar, dass die deutsche Öffentlichkeit hinter seiner Arbeit stand. Insbesondere der Reichstag, dem das Budgetrecht oblag, konnte die Arbeit des Kolonialdirektors behindern. So kam die Auflösung des Parlaments im Dezember 1906 und die sich im Februar 1907 anschließende Reichstagswahl der Kolonialpolitik sehr entgegen. Fraglich ist aber, ob die Kolonialkrise von 1906 tatsächlich als sog. „Reinigungskrise“ zu verstehen ist und ob sich Dernburg von massiver Einflussnahme maßgeblicher Kolonialprotagonisten, Agitationsverbände und der Einflussnahme des Reichstags zu lösen vermochte.
- **Betrachtung und Hinterfragung der „Ära Dernburg“ (1906-1910):** Sofort nach Amtsantritt hatte sich Bernhard Dernburg in die für ihn zunächst fremde Materie „Kolonialpolitik“ eingearbeitet und bereits im Wahlkampf 1907 erste grundsätzliche Überlegungen über die Reform der Kolonialpolitik geäußert. Die Informationsreisen nach Deutsch-Ostafrika (Sommer 1907) und Deutsch-Südwestafrika (Frühling 1908) konkretisierten seine Vorstellungen über die künftige deutsche Kolonialpolitik. Der bereits kurz nach seinem Amtsantritt aufgestellte Rahmen allgemeiner

---

<sup>47</sup> Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei: zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung, sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschland 1815-1914, Bd. VI. Köln 1929, S. 353.

<sup>48</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 377 (09.03.1907).

kolonialpolitischer Leitsätze konnte nun durch eigene realitätsnahe Afrika-Erfahrungen zu einem detaillierten politischen Programm geformt werden, so dass im Ergebnis der Dernburgsche Reformweg für die deutschen Plantagen- und Siedlungskolonien entstehen konnte. Neben der Frage, ob Dernburg tatsächlich als eigentlicher Urheber dieser Reformen anzuerkennen ist, wird in diesem Arbeitsabschnitt eine ausführliche Betrachtung der Dernburgschen Reformen zur Lösung der Arbeiterfrage vorgenommen und hinterfragt, ob seine Reformierung der Eingeborenenpolitik tatsächlich im Dienste der Humanität stand.

- **Kolonialdiskussionen über Dernburgs Reformen:** Dass die Lösung des Arbeiterkräfteproblems Voraussetzung für den gesamten Kolonialbetrieb war, wurde von keiner an der Kolonialpolitik beteiligten Position (Kolonialvereine und -gesellschaften, Parteien, Ansiedler usw.) ernsthaft bestritten. Allerdings zeigten sich Uneinigkeiten in der Frage, auf welchem Weg die Afrikaner zur Arbeit bewogen werden könnten und wie sie zu behandeln seien. Dernburg stieß mit seinen Reformvorschlägen zum Teil auf energische Ablehnung im Reichstag, in der Presse, bei den Ansiedlern und selbst in der Kolonialverwaltung bei einigen Gouverneuren und Beamten. Die Dernburgschen Reformen im Spiegel der Öffentlichkeit darzustellen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Realisierung bzw. Umsetzung der Maßnahmen zu thematisieren, nimmt einen wichtigen Stellenwert dieser Arbeit ein. Um diese Aspekte zu erläutern, ist eine Analyse der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages in den Berichtsjahren 1906-1910 erforderlich.
- **Umsetzung der Dernburgschen Reformen:** Um schließlich Dernburgs Eingeborenenpolitik bewerten zu können, bedarf es einer möglichst ausführlichen Betrachtung der tatsächlichen Umsetzung seiner Reformen. Da Wiederholungen vermieden werden sollen, beschränkt sich die Erörterung der einzelnen Aspekte auf die im Kapitel I. dargestellten Problembereiche. Dieser Arbeitsabschnitt befasst sich daher mit der Frage, ob die festgestellten Mängel der praereformerischen Kolonialzeit durch Dernburg nach der Kolonialkrise tatsächlich beseitigt werden konnten. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen demnach die Kolonialbeamtenausbildung, Enteignungspolitik, Zwangsarbeit sowie das indigene Straf- und Arbeitsrecht. Durch die Reformierung der Eingeborenenpolitik sollte die indigene Bevölkerung als

Arbeitskraft für die koloniale Wirtschaft nutzbar gemacht werden. Das gewünschte Ziel war, die Afrikaner zur Arbeit zu „erziehen“, so dass sie sich widerspruchslos in die Lohnarbeit fügten. Eine zentrale Rolle war dabei der Schule zugedacht, die den Afrikanern „Werte“ wie Disziplin und Arbeitslust vermitteln sollte. Nach M.E. Townsend markierte der Amtsantritt Dernburgs einen Schnitt in der kolonialen Schulpolitik, indem er ein Erziehungssystem etablierte, das sogar von der britischen Kolonialmacht als „Wunder“ angesehen wurde<sup>49</sup>. Eine Überprüfung der Aussage Townsends ist im Rahmen dieser Arbeit erforderlich. Abschließend wird nochmals eine wirtschaftliche Bilanz erarbeitet, welche Auskunft über die vermeintlichen Erfolge der Dernburgschen Reformära geben wird.

### **C. Forschungsstand**

Die Quellenlage für die Beantwortung der gestellten Fragen ist außerordentlich umfangreich. Größtenteils sind die während der deutschen Kolonialzeit erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Erlasse in der mehrbändigen „Deutschen Kolonialgesetzgebung“ (1893-1910) abgedruckt. Relevante Primärquellen zur Motivation der Gesetzgebung wie z.B. Verordnungsentwürfe, Protokolle der Gouvernementsratsitzungen, Stationsakten, Akten über Reisen der Kolonisten, Kolonialrechtsakten, Telegramme, Stellungnahmen etc. wurden im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde verarbeitet. Die ergiebigsten ungedruckten Quellen für alle Bereiche deutscher Kolonialgeschichte sind die im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde archivierten Akten der ehemaligen Kolonialabteilung (KA) und des ehemaligen Reichskolonialamtes (RKA).

Wichtige Informationen bezüglich der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den Kolonien geben die „Jahrbücher über die Deutschen Kolonien“, die „Statistischen Jahrbücher für das Deutsche Reich“, die „Entwicklungen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee“ und das „Deutsche Kolonial-Lexikon“.

Darüber hinaus existiert eine kaum zu überblickende Vielzahl selbständiger Abhandlungen und Aufsätze. Bereits im Kaiserreich erschien eine Reihe von Büchern zu den afrikanischen Kolonien, die fast ausschließlich von Personen stammen, die zuvor selbst tragende Positionen in der Kolonie ausgeübt hatten. Dementsprechend sind die Darstellungen Paul Rohrbachs, Theodor Seitz', Johann-Karl Vietors, Theodor Leutweins und Bernhard Dernburgs, die sich im wesentlichen auf die militärischen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte bei der

---

<sup>49</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 243 und S. 245.

Errichtung der deutschen Autorität beschränkten, in erster Linie Rechenschafts- bzw. Erfahrungsberichte über die unter ihrer Verantwortlichkeit erzielten Erfolge und Fortschritte. Alle historischen Quellen müssen daher auf die Beweggründe ihrer Verfasser hin untersucht werden, um durch eine kritische Betrachtung dieser Quellen einen Einblick in die mit der Eingeborenenpolitik verbundenen Ziele und Hintergründe zu erhalten. Des Weiteren geben Kolonialzeitungen, Siedlerberichte und Stellungnahmen, die sich in zahlreichen Kolonialzeitschriften wieder finden, einen adäquaten Einblick in die Denk- und Handlungsweise der Kolonialprotagonisten. Auch aus den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages sind wertvolle, noch unerforschte Informationen über die Haltung einzelner Parteien und Personen zu Dernburgs Reform- und Eingeborenenpolitik zu entnehmen.

Wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der deutschen Kolonialherrschaft in Afrika sind insbesondere in den letzten Jahren zu verzeichnen. Hier sind vor allem die Gesamtdarstellungen von Horst Gründer<sup>50</sup>, Winfried Speitkamp<sup>51</sup>, Helmuth Stoecker<sup>52</sup>, Pascal Grosse<sup>53</sup>, Wolfgang Reinhard<sup>54</sup> und Gisela Graichen<sup>55</sup> zu erwähnen. Speziell auf die Geschichte der einzelnen Kolonien bezogen, haben Michael Peseks<sup>56</sup> und Rainer Tetzlaffs<sup>57</sup> Darstellungen der kolonialen Herrschaft in Ostafrika, Jutta Bückendorfs „Schwarz-weiß-rot über Ostafrika!“<sup>58</sup>, Karin Hausens Veröffentlichung über deutsche Kolonialherrschaft in Kamerun<sup>59</sup>, Helmut Bley<sup>60</sup> und Jürgen Zimmerers<sup>61</sup> Werke über die deutsche Herrschaft in Südwestafrika, sowie Peter Sebalds<sup>62</sup> und Ralph Erbars<sup>63</sup> Ausführungen zur Verwaltungs- und

---

<sup>50</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, 5. Auflage, Paderborn 2004.

<sup>51</sup> Speitkamp, Winfried: Deutsche Kolonialgeschichte, Stuttgart 2005.

<sup>52</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika. Die deutsche koloniale Expansionspolitik und Herrschaft in Afrika von den Anfängen bis zum Verlust der Kolonien, 2. Aufl. Berlin 1991.

<sup>53</sup> Grosse, Pascal: Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 1850-1918, Frankfurt am Main-New York 2000.

<sup>54</sup> Reinhard, Wolfgang: Kleine Geschichte des Kolonialismus, Stuttgart 1996.

<sup>55</sup> Graichen, Gisela & Gründer, Horst: Deutsche Kolonien. Traum und Trauma, Berlin 2005.

<sup>56</sup> Pesek, Michael: Koloniale Herrschaft in Deutsch-Ostafrika. Expeditionen, Militär und Verwaltung seit 1880, Frankfurt am Main 2005.

<sup>57</sup> Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas 1885-1914, Berlin 1970.

<sup>58</sup> Bückendorf, Jutta: „Schwarz-weiß-rot über Ostafrika!“. Deutsche Kolonialpläne und afrikanische Realität, Münster 1997.

<sup>59</sup> Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika. Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914, Zürich-Freiburg i. Br. 1970.

<sup>60</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914, Hamburg 1968.

<sup>61</sup> Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, 3. Aufl. Münster 2004.

<sup>62</sup> Sebald, Peter: Togo 1884-1914. Eine Geschichte der deutschen „Musterkolonie“ auf der Grundlage amtlicher Quellen, Berlin 1988.

Wirtschaftsgeschichte in Togo wichtige Beiträge zur Darstellung der Ereignisse in den jeweiligen Kolonien erbracht.

Neben zahlreichen, in den letzten Jahrzehnten entstandenen Monographien wandten sich einzelne Historiker auch speziellen Bereichen der deutschen Kolonialherrschaft zu. So untersuchten beispielsweise Peter Schröder<sup>64</sup>, Udo Wolter<sup>65</sup>, Martin Schröder<sup>66</sup> und Fritz Ferdinand Müller<sup>67</sup> das indigene Arbeits- und Strafrecht, während Michael Schubert<sup>68</sup>, Joachim Warmbold<sup>69</sup> und Amadou Sadj<sup>70</sup> das Bild der Eingeborenen in der deutschen Kolonialliteratur erörterten. Hierbei wurde aufgezeigt, wie sehr die Vorstellungen des deutschen Volkes von der afrikanischen Bevölkerung durch rassistische Stereotypen bestimmt war. Robert Miles<sup>71</sup> und Patrick von zur Mühlen<sup>72</sup> befassten sich hingegen mit der Gesamthematik der Rassenideologien und ergründeten deren Entstehung und Ausweitung. Während Birthe Kundrus<sup>73</sup> die Bedeutung des Kolonialismus für die Kultur- und Mentalitätsgeschichte des Kaiserreiches bearbeitet, befasst sich die Abhandlung von Marc Grohmann<sup>74</sup> mit der parlamentarischen Kolonialdiskussion im Deutschen Reichstag und in der deutschen Öffentlichkeit.

Zwar gibt es eine Vielzahl verschiedenster Monographien und Untersuchungen, die sich mit der deutschen Kolonialpolitik in Afrika befassen, jedoch hat eine fundierte Untersuchung der Dernburgschen Eingeborenenpolitik sowie deren Anklang in den Kolonien bisher noch nicht stattgefunden. Die beiden nach wie vor maßgeblichen Monographien zur „Ära Dernburg“ von

---

<sup>63</sup> Erbar, Ralph: Ein „Platz an der Sonne“? Die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Kolonie Togo 1884-1914, Stuttgart 1991.

<sup>64</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien. Das Arbeitsrecht in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches (Diss.), Greifswald 2005.

<sup>65</sup> Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht – ein wenig erforschtes Rechtsgebiet, dargestellt anhand des Arbeitsrechts der Eingeborenen. In: ZNR 17 (1995), S. 201-244.

<sup>66</sup> Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, Münster 1997.

<sup>67</sup> Müller, Fritz Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche. Eine Dokumentation, Berlin (Ost) 1962.

<sup>68</sup> Schubert, Michael: Der Schwarze Fremde. Das Bild des Schwarzafrikaners in der parlamentarischen und publizistischen Kolonialdiskussion in Deutschland von den 1870er bis in die 1930er Jahre (Diss.), Stuttgart 2003.

<sup>69</sup> Warmbold, Joachim: Deutsche Kolonial-Literatur. Aspekte ihrer Geschichte, Eigenart und Wirkung, dargestellt am Beispiel Afrikas (Diss.), Lübeck 1982.

<sup>70</sup> Sadj, Amadou Booker: Das Bild des Negro- Afrikaners in der deutschen Kolonialliteratur 1884-1945. Ein Beitrag zur literarischen Imagologie Schwarzafrikas, Berlin 1985.

<sup>71</sup> Miles, Robert: Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, 2. Aufl. Hamburg-Berlin 1992.

<sup>72</sup> Zur Mühlen, Patrick von: Rassenideologien. Geschichte und Hintergründe, Berlin-Bonn 1977.

<sup>73</sup> Kundrus, Birthe: Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien, Köln 2003.

<sup>74</sup> Grohmann, Marc: Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreiches (1884-1914), Tübingen 2001.

Werner Schiefel<sup>75</sup> aus dem Jahre 1974 und von Dieter Schulte<sup>76</sup> aus dem Jahre 1976 räumen der Darstellung der Eingeborenenpolitik nach 1906 nur wenig Platz ein.

---

<sup>75</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg. 1865-1937. Kolonialpolitiker und Bankier im wilhelminischen Deutschland, Zürich 1974.

<sup>76</sup> Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“ (1906-1910. Zum Charakter der Herrschaft des Finanzkapitals in den deutschen Kolonien (Diss.), Berlin 1976.



## **Praereformerische Kolonialpolitik (1884 bis 1906)**

### **I. Entwicklung und Verwaltung der Kolonien**

*„Wer den Dichter will verstehn,  
muß in Dichters Lande gehn.“<sup>77</sup>*

Um die Geschichte der deutschen Kolonien und die Dernburgschen Reformen mit Einsicht verstehen zu können, ist es unabdingbar, sich zuvor mit dem Schauplatz der Ereignisse und ihren Trägern vertraut zu machen. Dies erscheint vor allem deswegen sinnvoll, da anhand dieser Hintergrundinformationen die Bedeutung der Eingriffe der deutschen Kolonialherren in die Kultur und Lebensweise der indigenen Bevölkerung und ihre Herabwürdigung in vollem Umfang verstanden werden kann. Neben der Entwicklung der Kolonien bis zum Amtsantritt Dernburgs soll in diesem Zusammenhang auch auf die Organisation der Kolonialverwaltung eingegangen und hinterfragt werden, inwieweit diese von außen, d.h. von Koloniallobbyisten, mitbestimmt werden konnte.

### **Deutsch-Südwestafrika**

#### **Geographie und Ethnologie**

Deutsch-Südwestafrika wird durch den Atlantischen Ozean im Westen, durch die Kalahari im Osten sowie durch die Flüsse Oranje und Kunene im Süden und Okavango im Norden eingegrenzt. Drei parallele Landstreifen teilen das 835.000 qkm große Gebiet in drei sich in Nord-Süd-Richtung erstreckende Regionen<sup>78</sup>. Den 100 bis 150 km breiten Küstenstreifen bildet die unwirtliche Namibwüste mit ihrer spärlichen Vegetation. Der östliche Landstreifen ist ein Teil der Kalahari, die mit ihrer Wasserarmut und ihrem weglosen Gelände Südwestafrika nach der Ostseite hin abgrenzt. Zwischen diesen beiden Wüsten liegt in breiter Ausdehnung der bewohnte Teil des Landes. Die Flüsse, die sogenannten „Riviere“, führen nur episodisch Wasser<sup>79</sup>.

Abgesehen von dem später dazugekommenen weißen Bevölkerungsanteil unterschied man zwei ethnisch-linguistische Gruppen: Die Bantu im Norden und die sogenannte Khoisan-Rasse in der Mitte des Landes. Die Bantustämme Südwestafrikas teilten sich in drei Untergruppen: Ovambo, Herero und Bergdamara. Die Ovambo bildeten den größten Teil der

---

<sup>77</sup> Zitiert nach: Vedder, Heinrich: Das alte Südwestafrika. Südwestafrikas Geschichte bis zum Tode Mahareros 1890, Berlin 1934, S. 39.

<sup>78</sup> Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Bd. I., Berlin 1907, S. 727.

<sup>79</sup> Sudholt, Gert: Deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika. Von den Anfängen bis 1904, Hildesheim 1975, S. 24.

südwestafrikanischen Bevölkerung und lebten nördlich der Etoschafanne. Weiter südlich bis hin zum zentralen Teil Südwestafrikas lebte die zweitgrößte Bantugruppe, die Herero. Ebenfalls im zentralen Teil lebten die Bergdamara<sup>80</sup>.

Die zweite ethnische Gruppe, die Khoisan-Völker, hatte überwiegend ihren Siedlungsraum im Süden des Landes. Südlich der Herero bis an den Oranje lebten die Volksstämme der Nama-Orlam und Buschmänner<sup>81</sup>.

### **Entwicklung der Kolonie**

Nachdem der Bremer Kaufmann Adolf Lüderitz im Jahre 1883 den Hafen Angra Pequena und einen Küstenstreifen an der Oranjemündung durch Verträge mit indigenen Häuptlingen erworben hatte, erklärte die deutsche Regierung am 24.04.1884 Südwestafrika zum „Schutzgebiet des Deutschen Reiches“<sup>82</sup>. Dieser formalen juristischen Inbesitznahme des Landes auf der Grundlage privater Verträge folgte die Periode des Abschlusses von Schutzverträgen zwischen offiziellen Regierungsvertretern des kaiserlichen Deutschlands und einzelnen Stammesführern<sup>83</sup>.

Die ersten Jahre der Kolonisierung waren vorwiegend durch Auseinandersetzungen zwischen den Nama- und Hererostämmen geprägt. 1892 zeichnete sich ein Friedensschluss zwischen den beiden Parteien ab. Dies wurde von Landeshauptmann Curt von François als große Bedrohung empfunden<sup>84</sup>. Nachdem die Schutztruppe verstärkt worden war, begann François mit einem Vernichtungskrieg gegen die Nama. Da die Reichsregierung zu diesem Zeitpunkt jedoch unbedingt einen kostspieligen Eingeborenenkrieg vermeiden wollte und das Vorgehen von François in der deutschen Öffentlichkeit kaum zu rechtfertigen war, wurde der Landeshauptmann durch Theodor Leutwein ersetzt, der in den folgenden zehn Jahren für eine systematische Etablierung der deutschen Kolonialherrschaft sorgte<sup>85</sup>.

---

<sup>80</sup> Vergleiche hierzu: Nuhn, Walter: Feind überall. Der große Nama-Aufstand (Hottentottenaufstand) 1904-1908 in Deutsch-Südwestafrika (Namibia). Der erste Partisanenkrieg in der Geschichte der deutschen Armee, Bonn 2000, S. 24-26 und Sudholt, Gert: Die deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika, S. 26-39.

<sup>81</sup> Nuhn, Walter: Feind überall, S. 25.

<sup>82</sup> Sudholt, Gert: Deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika, S. 220.

<sup>83</sup> Bis 1892 beschränkten sich die Schutzverträge allein auf die Stämme der Herero. Die Nama-Stämme blieben zunächst außerhalb des deutschen Einflussgebietes und gingen erst ab 1894 vertragliche Bindungen mit dem Deutschen Reich und dessen Vertretern ein. Da der Vertragsinhalt in deutscher Sprache und mit deutschen (Denk)-Begriffen verfasst wurde, es aber kein Exemplar in der Sprache der Herero gab, ist anzunehmen, dass den Afrikanern Inhalt und Tragweite der Verträge nicht bewusst gewesen waren. Vgl. dazu Nuhn, Walter: Sturm über Südwest : der Hereroaufstand von 1904 - ein düsteres Kapitel der deutschen kolonialen Vergangenheit Namibias, Koblenz 1994, S. 31.

<sup>84</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika, S. 19.

<sup>85</sup> Krüger, Gesine: Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904 bis 1907, Göttingen 1999, S. 41. Ausführlich zur Person und Politik Theodor Leutweins auch Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 18-188; Hintrager, Oskar:

Als Leutwein Anfang Januar 1894 in Swakopmund eintraf, stand er vor der schwierigen Aufgabe, die deutschen Herrschaftsansprüche gegenüber der indigenen Bevölkerung „unter allen Umständen“ durchzusetzen<sup>86</sup>. An dieser Aufgabe waren bereits Leutweins Vorgänger gescheitert: Es gelang weder Heinrich Göring auf dem Wege der Diplomatie, noch von François mit seiner Politik der Konfrontation, die Verhältnisse im Schutzgebiet zu stabilisieren und zu Gunsten des Deutschen Reiches erfolgreich ausbauen. Leutwein entschied sich nun, beide Methoden zu vereinen; ohne auf Gewalt zu verzichten, bediente er sich gleichsam des diplomatischen Arrangements<sup>87</sup>.

Das Ziel der deutschen Regierung war es, Südwestafrika schnellstmöglich zu einer global konkurrenzfähigen Viehzuchtregion zu entwickeln<sup>88</sup>. Verbunden mit diesem Prozess war der „allmähliche Übergang des nicht bewirtschafteten Landes aus den Händen der Afrikaner in die der Europäer“<sup>89</sup>. Priorität hatte hierbei in erster Linie die Durchsetzung der deutschen Oberherrschaft, indem die Spannungen zwischen den Stammesgruppen sowohl mit militärischen-, als auch mit diplomatischen Mitteln beendet werden sollten und, darauf aufbauend, Rechtssicherheit als Grundlage der modernen Privatwirtschaft zu etablieren<sup>90</sup>. Zur Durchsetzung dieser Gedanken bediente sich Leutwein des mittelalterlichen strategischen Prinzips „Divide et impera“ (teile und herrsche), das er im Rahmen seines Studiums der englischen Kolonialgeschichte kennengelernt hatte<sup>91</sup>. Leutweins Effizienzgedanke<sup>92</sup> sollte sich nach seinen Vorstellungen aufs Engste mit dem Organisationsprinzip des modernen Staates verbinden, wobei zunächst die Macht der Häuptlinge innerhalb der Stammesgruppen beibehalten bzw. verstärkt werden sollte, damit diese, mit umfassender Autorität ausgestattet, die deutschen Interessen wahren konnten.

Auf der anderen Seite kam es durch die Zunahme der weißen Bevölkerung zu einer Ausweitung und Intensivierung von Konflikten mit den Nama- und Hererostämmen<sup>93</sup>. Die wirtschaftliche Situation der indigenen Bevölkerung wurde durch politische und soziale

---

Südwestafrika in der deutschen Zeit, München 1955, S. 34-45; Kaulich, Udo: Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884-1914): eine Gesamtdarstellung, Frankfurt am Main 2001, S. 247-267.

<sup>86</sup> Vgl. hierzu die Anweisungen Caprivis für Leutwein vom 20.11.893. Abgedruckt in: Leutwein, Theodor: Elf Jahre Gouverneur, S. 17.

<sup>87</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 42.

<sup>88</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 143.

<sup>89</sup> Ebd.

<sup>90</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 113 und Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 23.

<sup>91</sup> Vgl. hierzu Leutwein, Theodor: Elf Jahre Gouverneur, S. 249.

<sup>92</sup> „Das Endziel jeder Kolonisation ist, von allem idealen und humanen Beiwerk entkleidet, schließlich doch nur ein Geschäft!“ Ebd. S. 541.

<sup>93</sup> Während um 1890 etwa 1150 Weiße in der Kolonie gemeldet waren, verdoppelte sich ihre Zahl bis 1896 auf 2025, um dann zur Jahrhundertwende 3388 Weiße zu erreichen und schließlich zu Beginn des Jahres 1903 auf 4682 Siedler anzuwachsen. Vgl. Kaulich, Udo: Die Geschichte der ehemaligen Kolonie, S. 244.

Benachteiligung, Landverkäufe und Landraub unter Leutweins Administration stetig verschlechtert, so dass eine Situation geschaffen wurde, welche die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung grundsätzlich bedrohte<sup>94</sup>. Hinzu kam die 1897 ausbrechende Rinderpest, die noch zusätzlich von einer Malaria-Epidemie sowie einer Dürrekatastrophe und Heuschreckenplage begleitet wurde<sup>95</sup>. Gleichzeitig hatte sich auch das soziale Klima wesentlich verschärft. Die zahlreichen Gewalttaten der Deutschen sowie die meist ungerechten und willkürlichen Gerichtsurteile verdeutlichten der eingeborenen Bevölkerung, welche Stellung ihnen in der kolonialen Hierarchie zugedacht war<sup>96</sup>. Die faktisch totale Entmachtung und Unterdrückung der Afrikaner muss auch als Ursache für den Herero- und Nama- Aufstand (1904 bis 1907) gesehen werden<sup>97</sup>. Nur mit einem Großaufgebot an Truppen, dem Einsatz von Waffen und einer Vernichtungsstrategie des Generals Lothar von Trotha, der die Schutztruppen nach Leutweins Absetzung kommandierte, gelang es der deutschen „Schutzmacht“ sich zu behaupten. Die Todesrate der Herero kann auf 60-80% beziffert werden, die der Nama auf 35-50%<sup>98</sup>. Die Niederwerfung des Aufstandes kostete das Deutsche Reich ungefähr 585 Millionen Mark, die durch Anleihen aufgebracht wurden<sup>99</sup>. Neben diesen immensen Kosten war auch die Wirtschaft des Schutzgebietes um Jahre zurückgeworfen worden. Hohe wirtschaftliche Einbußen hatten viele der weißen Farmer hinnehmen müssen. Der Krieg hatte nahezu all ihre Viehbestände vernichtet, das Land war verwüstet worden und die Gebäude und Eisenbahnlinien waren zum Teil zerstört.

Ab November 1905 wurde die Kolonie vom Gouverneur Friedrich von Lindequist geführt. Dieser befasste sich zusammen mit dem stellvertretenden Gouverneur Tecklenburg und dem Kolonialdirektor Stübel sofort nach Amtsübernahme mit der zukünftigen Gestaltung der

---

<sup>94</sup> Vgl. dazu Krüger, Gesine: *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein* S. 41-42 und Bley, Helmut: *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur*, S. 170-175.

<sup>95</sup> Schätzungen gehen davon aus, dass auf afrikanischer Seite bis zu 95% der Rinder der Pest zum Opfer fielen, wobei hingegen auf deutscher Seite 50- 95% des Rinderbestandes aufgrund von Impfungen gerettet werden konnten. Zu der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Eingeborenen im Zeitraum von 1892 bis 1904 vgl. auch Drechsler, Horst: *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus 1884-1915*, Berlin 1966, S. 120; Wassink, Jörg: *Auf den Spuren des deutschen Völkermordes in Südwestafrika*, S. 65 und Gründer, Horst: *Geschichte der deutschen Kolonien*, S. 115.

<sup>96</sup> Vgl. dazu Zimmerer, Jürgen: *Deutsche Herrschaft über Afrikaner*, S. 21-31.

<sup>97</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Aufstände ist zu finden bei Nuhn, Walter: *Sturm über Südwest*, S. 47-300; Ders.: *Feind überall*, S. 53-265; Krüger, Gesine: *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein*, S. 45-69; Zimmerer, Jürgen & Zeller, Joachim (Hg.): *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen*, Berlin 2003, S. 45-64; Drechsler, Horst: *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft*, S. 150-260.

<sup>98</sup> Vgl. Gründer, Horst: *Geschichte der deutschen Kolonien*, S. 121 und Bley, Helmut: *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur*, S. 191.

<sup>99</sup> Reinhard, Wolfgang: „Sozialimperialismus“ oder „Entkolonialisierung der Historie“? *Kolonialkrise und „Hottentottenwahlen“ 1904-1907*. In: Boehm, Laetitia & Engels, Odilo (Hrsg.): *Historisches Jahrbuch 98 (1978)*, S. 384-417, hier S. 398.

Eingeborenenpolitik. Nun sollte es darum gehen, die neuen Herrschaftsverhältnisse auf der Basis der Unterordnung und Kontrolle der einheimischen Bevölkerung zu festigen<sup>100</sup>.

## **Deutsch-Ostafrika**

### **Geographie und Ethnologie**

Deutsch-Ostafrika kann mit einer Gesamtfläche von 995.000 qkm als die größte deutsche Kolonie bezeichnet werden. Im Osten grenzt sie an den Indischen Ozean, im Westen erstreckt sich die Kolonie bis zu den großen innerafrikanischen Binnenseen: dem Tanganyikasee, dem Viktoriasee und dem Nyassasee. Das ostafrikanische Territorium kann insgesamt in sechs Zonen unterschieden werden: die Küste, das heiße trockene Vorland, das vom Urwald dominierte Randgebirge, das innere Hochplateau sowie die subalpinen Höhen und die alpine Zone mit dem Kilimandscharo<sup>101</sup>.

Die ostafrikanische Bevölkerung bestand zur Zeit der deutschen Herrschaft überwiegend aus einer Vielzahl von politisch selbstständigen Stämmen der Ostbantu, deren wirtschaftliche Grundlage vor allem der Ackerbau darstellte. Nur für wenige nicht den Bantu zugehörigen Stämme des Nordens, wie die Wadschaggas, war die nomadisierende Viehzucht charakteristisch. Neben den im Nordosten der Kolonie beheimateten Massai lebten an der deutsch-ostafrikanischen Küste sesshaft gewordene Karawanenreisende, Europäer, Suaheli, Inder und Araber. Letztere unterhielten Handelsverbindungen vor allem ins Landesinnere, nach Europa und in den Nahen Osten und bestimmten bis zum Beginn der deutschen Herrschaft den Handel in dieser Region.

Im Nordwesten, zwischen Tanganjika- und Victoria-See waren die hamitischen Wahuma bzw. Watussi ansässig. Zu den Zulustämmen des Südens gehören die monarchisch organisierten Wahehe und die Mafiti<sup>102</sup>.

### **Entwicklung der Kolonie**

Die Initiative zur Gründung einer deutschen Kolonie in Ostafrika ist auf Dr. Carl Peters<sup>103</sup> und Dr. Jühlke zurückzuführen. Diese gründeten im April 1884 die „Gesellschaft für deutsche

---

<sup>100</sup> Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 122.

<sup>101</sup> Angaben entnommen aus: Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Bd. I., Berlin 1907, S. 727.

<sup>102</sup> Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., Leipzig 1920, S. 357 ff.

<sup>103</sup> Dr. Carl Peters (1856-1918), nach dem Studium der Philosophie 1880 Privatdozent in Berlin; nach längerem Aufenthalt in England einer der Hauptverfechter des deutschen Kolonialismus. Nach der Einrichtung der deutschen Schutzhoheit war Peters 1891-1892 Reichskommissar in Deutsch-Ostafrika. Peters kann wohl als die umstrittenste Persönlichkeit der deutschen Kolonialgeschichte bezeichnet werden. Bekannt wurde er vor allem durch seine konquistadorischen Methoden bei der Inbesitznahme des Landes. Er vertrat einen rigiden Herrenstandpunkt sowie einen kleinbürgerlichen Nationalismus und rassistischen Sozialdarwinismus. Bismarck

Colonisation“, die kurze Zeit später zur „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Carl Peters u. Gen.“ (DOAG) umbenannt wurde<sup>104</sup>. Peters versuchte, sich mit einer aggressiven Politik und ebensolcher Vorgehensweise ein Kolonialreich nach „seinem Geschmack“ zu formen, welches sich vom Njassa bis an den Nil erstrecken sollte. Durch verschiedene „Verträge“ mit den Sultanen von Ukami, Usagara und Nguru erwarb er 1884 und 1885 sowohl privatrechtliche Eigentums- wie staatliche Hoheitsrechte über ein Gebiet von etwa 140.0000 km<sup>2</sup><sup>105</sup>. Für diese „Erwerbungen“ erhielt er am 27.02.1885 einen kaiserlichen Schutzbrief<sup>106</sup>. Nach Abgrenzung der Interessensphären durch Verträge am 29.10.1886 mit England und am 30.12.1886 mit Portugal dehnte die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ihren Verwaltungsbereich durch den Abschluss weiterer Schutzverträge erheblich aus. Der Süden der Kolonie blieb zunächst weitgehend von der deutschen Kontrolle ausgenommen, da die DOAG aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen noch nicht einmal im Stande war, die leicht zugänglichen Küstengebiete zu kontrollieren, geschweige denn, eine Verwaltung zu etablieren<sup>107</sup>.

Hinzu kam, dass die DOAG große Teile der Küstenbevölkerung und die dortige arabische Führungsschicht aufgrund ihres brutalen und rücksichtslosen Vorgehens gegen sich aufgebracht hatte. 1888 entluden sich diese Spannungen im sog. „Araberaufstand“, den die DOAG nicht eigenständig unter Kontrolle bringen konnte und daher die Hilfe des Reiches anfordern musste. Bismarck, der lange Zeit eine Unterstützung der DOAG abgelehnt hatte, befürchte nun einen Prestigeverlust für Deutschland, so dass er unter dem Vorwand der Bekämpfung des Sklavenhandels eine Eingriffstruppe zusammenstellte<sup>108</sup>. Da nur eine geringe Anzahl deutscher Soldaten für die Strafexpedition vorgesehen war, rekrutierte der Kommandeur der Einsatztruppe, Hermann Wissmann, zusätzlich 600 sudanesisch sowie 400

---

bezeichnete ihn als einen gefährlichen „Jingo-Imperialisten“, der wegen seiner brutalen Behandlung von Afrikanern Zielscheibe öffentlicher Kritik geworden war und schließlich 1895 aufgrund eines Disziplinarverfahrens aus dem Reichsdienst entlassen wurde. Peters gehörte zu den Gründern des „Allgemein Deutschen Verbandes“, dem Vorläufer des „Alldeutschen Verbandes“. Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, S.333-340.

<sup>104</sup> August Bebel lieferte am 26.01.1889 eine treffende Charakteristik der DOAG, als er sagte:

*„Wer ist denn diese Ostafrikanische Gesellschaft? Ein kleiner Kreis von Großkapitalisten, Bankiers, Kaufleuten und Fabrikanten, d.h. ein kleiner Kreis von sehr reichen Leuten, deren Interessen mit den Interessen des deutschen Volkes gar nichts zu tun haben, die bei ihrer Kolonialpolitik nichts als ihr eigenes persönliches Interesse im Auge haben, die [...] nur den Zweck hatten, auf Grund größerer Mittel gegenüber einer schwächeren Bevölkerung sich auf alle mögliche Weise zu bereichern.“* Bebel im Reichstag am 26.01.1889. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 1, S. 628.

<sup>105</sup> Vgl. Peters, Carl: Gesammelte Schriften, Bd. I., München 1943, S. 302 und Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, S. 333 ff.

<sup>106</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 86 f.

<sup>107</sup> Ebd. S. 42 f.

<sup>108</sup> Ebd. S. 87 f.

mosambikanische Söldner (Askaris). Wissman gelang es, nach kurzen Gefechten den Aufstand niederzuschlagen und die Anführer der Erhebung zu hängen<sup>109</sup>.

Im Zuge dieser Entwicklungen setzte zwangsläufig der Wandel vom Schutzbriefsystem zur direkten Reichskolonialverwaltung ein. Auf Grund eines Vertrages mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20.11.1890 stellte das Deutsche Reich mit Wirkung vom 01.01.1891 Deutsch-Ostafrika in die unmittelbare Reichsverwaltung<sup>110</sup>. Der DOAG blieben dennoch einige „bedeutungsvolle wirtschaftliche Vorrechte“, wie z.B. das Prägungsrecht der ostafrikanischen Münzen als Zahlungsmittel überlassen. Folglich konnte die Gesellschaft noch bis nach der Jahrhundertwende einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung der Kolonie nehmen<sup>111</sup>.

Unter den Gouverneuren Julius von Soden (1891-1893), Friedrich von Schele (1893–1895), Hermann von Wissmann (1895–1896), Eduard von Liebert (1896–1901) und Gustav von Götzen (1901–1906) wurde die militärische Erschließung der Kolonie fortgesetzt<sup>112</sup>. In Anbetracht der Größe Ostafrikas und des geringen Bestands an Militär konnte die Etablierung der deutschen Herrschaft aber nur punktuell realisiert werden. Daher verfolgte man die Strategie, die einzelnen Territorien nacheinander militärisch zu besetzen und sie so lange durch Militärposten und Strafexpeditionen zu überziehen, bis jeder Widerstand gebrochen war<sup>113</sup>. So breitete sich die deutsche Herrschaft von der ostafrikanischen Küste allmählich in westlicher Richtung über das Binnenland aus, was deutlich an der Reihenfolge der Errichtung der einzelnen Militärstationen sichtbar wurde<sup>114</sup>.

Um 1900 befand sich die Kolonie schließlich vollends unter Kontrolle der Schutztruppe. Das Land wurde in 24 Bezirke aufgeteilt, die nach unterschiedlichen Systemen verwaltet wurden<sup>115</sup>. Aufgrund der geringen Präsenz deutscher Regierungsbeamter war die Kolonialverwaltung auf afrikanische Hilfsbeamte (z.B. Askari) angewiesen. In den Gebieten Ruanda, Urundi und der Region Bukoba wurde die deutsche Verwaltung nur von einem

---

<sup>109</sup> Vgl. Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 83.

<sup>110</sup> Im Januar 1889 bot die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft dem Reich die Übernahme der Verwaltung über das Schutzgebiet an. Der Reichstag erklärte am 30. Januar seine Zustimmung. Vgl. hierzu die Reichstagssitzungen vom 26., 29., und 30.01.1889. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd.1, S. 603 f., S.653 und S.679 ff.

<sup>111</sup> Nollau, Hermann: Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften, Berlin 1904, S.7.

<sup>112</sup> Ausführlich: Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 36 ff. und Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 84 ff. Allein in den Jahren 1891 bis 1897 wurden in DOA 61 größere Strafexpeditionen gegen die indigene Bevölkerung durchgeführt. Dabei soll es sich um mind. 12 größere lokale Aufstände gehandelt haben. Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S.154.

<sup>113</sup> Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 37.

<sup>114</sup> 1889 Tanga, Pangani, Sadani; 1890 Kilwa, Lindi, Moshi, Mikindani, Tabora; 1891 Kilosa, Mwansa, Bukoba; 1893 Langenburg; 1895 Kilimatinde; 1895 Iringa.

<sup>115</sup> Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 40.

deutschen „Residenten“<sup>116</sup> repräsentiert. Die Küstenstädte wiederum unterstanden direkt den deutschen Behörden, während das übrige Küstengebiet und die größten Teile des Hinterlandes von einem Bezirksamtmann zusammen mit Afrikanern verwaltet wurden<sup>117</sup>. Alle Einzelbezirke wurden wiederum in sogenannte „Akidate“ unterteilt, denen ein Akida vorstand. Die unterste Verwaltungsebene bildeten die „Häuptlingschaften“, die von „Jumben“ als Vorsteher geleitet wurden<sup>118</sup>.

Für die afrikanischen Stämme bedeutete die Okkupation nicht nur reine Unterwerfung, sondern einen weitreichenden Eingriff einer fremden Autorität, der von Landenteignungen, Zwangsarbeit, Lohnbetrug, Straßenbau, Trägerdiensten und Misshandlungen begleitet wurde. Die zunehmenden repressiven Maßnahmen, Steuern und Gesetze seitens der Kolonialbehörden führten schließlich dazu, dass sich ein großer Teil der indigenen Bevölkerung im „Maji-Maji-Aufstand“ gegen die deutsche Herrschaft erhob<sup>119</sup>. Der im Jahre 1905 beginnende Aufstand überschritt „den Charakter eines zwar organisierten, aber doch lokal beschränkten Aufstandes“ und wurde „zu einer Art nationalen Kampfes gegen die Fremdherrschaft“, wie selbst Gouverneur von Götzen erkannte: *„Es ist ein Kampf der Bantuneger gegen alle Eindringlinge von anderer Rasse.“*<sup>120</sup>

Binnen kurzer Zeit erstreckte sich allein im Süden des Schutzgebietes der Aufstand über ein Gebiet von mehr als 200.000 qkm. Mit äußerster Härte bedienten sich die deutschen Schutztruppen der sog. „Strategie der verbrannten Erde“, d.h. es wurden systematisch Dörfer verbrannt, Felder vernichtet und Wasserstellen zugeschüttet<sup>121</sup>. Aufständische, die der deutschen Schutztruppe in die Hände fielen, wurden erhängt, erschossen oder zu jahrelanger Zwangsarbeit verurteilt<sup>122</sup>.

---

<sup>116</sup> Vgl. dazu Fußnote Nr. 190.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 84.

<sup>119</sup> Vgl. dazu Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S.49 ff. und Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 158 f. In Deutschland war die Auffassung verbreitet, dass die Ursache des Aufstandes allein in den Fehlern der Kolonialverwaltung zu suchen wäre. Vor allem die Politiker der links stehenden Parteien verstanden den Aufstand als eine natürliche Antwort auf die herrschende Misswirtschaft. Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 1, S. 586 (16.01.1906).

<sup>120</sup> Götzen, Adolf Graf von: Deutsch-Ostafrika im Aufstand 1905/06, Berlin 1909, S. 63.

<sup>121</sup> Wimmelbücker, Ludger: Verbrannte Erde. Zu den Bevölkerungsverlusten als Folge des Maji-Maji-Krieges. In: Becher, Felicitas & Beez, Jigal (Hrsg.): Der Magi-Magi-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905-1907, Berlin 1995, S. 87.

<sup>122</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 92.



Der Aufstand konnte erst 1907 offiziell für beendet erklärt werden und hatte ähnlich verheerende Folgen wie die des Herero- und Nama- Aufstandes. Das Land lag in Trümmern und forderte über 75.000 Menschenleben<sup>123</sup>.

## **Kamerun**

### **Geographie und Ethnologie**

Kamerun bildet einen Teil der Guineaküste und trennt das sogenannte Ober-Guinea von Nieder-Guinea. Das Land breitet sich, an der Bucht von Biafra beginnend, flächenförmig nach Norden aus, grenzt im Nordwesten an das britische Nigeria, im Osten und Süden an das französische Äquatorialafrika sowie an Belgisch-Kongo. Nachdem Verträge mit Großbritannien (1890 und 1893), Belgisch-Kongo (1894) und mit Frankreich (1897 und 1911) abgeschlossen worden waren, hatte Kamerun eine Gesamtfläche von 795.000 qkm<sup>124</sup>. Das Land, das als Übergang zwischen West- und Zentralafrika eine Mittlerposition einnimmt, weist vier Landschaften auf: Den größten Teil des Landes nimmt ein Mittelgebirge ein, das zur Niederguineaschwelle gehört, die als nordwestliche Abgrenzung des Kongobeckens gelten kann. Im nordöstlichen Teil erstreckt sich das Hochland von Adamaua, das im Nordosten zur Senke des Tschadbeckens abfällt. Das schmale Küstenvorland bildet die vierte Landschaft Kameruns<sup>125</sup>.

Kamerun war im Laufe der Jahrhunderte Schauplatz mehrerer Völkerwanderungen, die für die ethnische Vielfalt verantwortlich sind. Die Bevölkerung war durch eine Vielzahl unterschiedlicher Stämme geprägt. Im Süden lebten Bantu (Duala, Kangwe, Ewondo, Luanda, Ngoumba, Basaa, u.a.), im Zentrum und im Norden Semibantu (Bamileke, Bamoun) sowie tschadische (Kanuri, Massa, u.a.) und sudanische (Fulbe, Kirdi) Ethnien<sup>126</sup>.

### **Entwicklung der Kolonie**

Auch in Kamerun ist die Initiative zur Gründung einer Kolonie auf deutsche Handelsorganisationen zurückzuführen<sup>127</sup>. Bereits in den 1870er Jahren hatten die hanseatischen Handelshäuser Woermann sowie Jantzen & Thormälen Stationen an der Kamerunflussmündung gegründet und betrieben dort einen erfolgreichen Handel mit dem

---

<sup>123</sup> Gründer, Horst, Geschichte der deutschen Kolonien, S.163. Dagegen beziffert der tansanische Historiker Gilbert Gwassa die Zahl der Toten auf 250.000 bis 300.000. Vgl. Gwassa, Gilbert & Iliffe, John: A Modern History of Tanganyika, Cambridge 1979, S. 199.

<sup>124</sup> Abkommen zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich betreffend der Marokkofrage. Vom 04.11.1911 (RGBl. 1912, S.197 ff.). Vgl. auch das Statistische Handbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Bd. I., Berlin 1907, S. 727.

<sup>125</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II., Leipzig 1920, S. 169 f.

<sup>126</sup> Ebd. S. 178.

<sup>127</sup> Eine detaillierte Übersicht bietet Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 210-216.

Volk der Douala<sup>128</sup>. Im Laufe ihrer dortigen Tätigkeit konnten sie sich gegen die englischen Kaufleute mehr und mehr durchsetzen und führende wirtschaftliche Positionen einnehmen. Die deutschen Handelsinteressen schienen gefährdet, als 1882 englische Händler und einige afrikanische Häuptlinge die britische Regierung baten, Kamerun unter ihren Schutz zu nehmen<sup>129</sup>. Um eine englische Annexion zu verhindern, forderten die deutschen Kaufleute daraufhin von Bismarck ein unmittelbares Engagement des Reiches. Dieser ernannte am 19.03.1884 den Afrikaforscher Dr. Gustav Nachtigal zum kaiserlichen Kommissar für das kameruner Gebiet. Nachtigal erhielt die Anweisung, die für den deutschen Handel wichtigen Gebiete unter deutsche Schutzherrschaft zu stellen<sup>130</sup>. Wenige Tage bevor der englische Konsul Hewett ein das Nigerdelta und die Kamerunküste umfassendes Protektorat errichten konnte, unterzeichnete die deutsche Delegation unter Nachtigal verschiedene Schutzverträge mit den wichtigsten Führern der Douala. Am 14.07.1884 wurde schließlich die deutsche Flagge gehisst und die Schutzherrschaft über das Gebiet Kamerun erklärt.

Die Gouverneure von Soden (1885-1891) und von Zimmerer (1891-1895) beschränkten sich während ihrer Amtszeit in erster Linie auf die Wahrung der Wirtschaftsinteressen der deutschen Kaufleute<sup>131</sup>. In dieser Phase blieb der schwachen deutschen Verwaltung kaum ein anderer Weg als den Wünschen der Kaufleute nachzugeben, welche sich immer mehr in die Richtung der Monopolverleihungen bewegten, um ihren Handel auch für die Zukunft gewinnbringend zu sichern. Vor allem die Durchbrechung des den Douala zugesicherten Zwischenhandelsmonopols, das den direkten Zugang zu den Märkten und Rohstoffquellen im Inneren versperrte, sollte bis Mitte der neunziger Jahre die Entwicklung der Kolonie bestimmen<sup>132</sup>. Bereits 1885 forderten Woermann und Jantzen & Thormälen vom Auswärtigen Amt die Entsendung von Expeditionen in das Landesinnere, um ihren Einfluss weiter ausbauen zu können. Die deutsche Regierung kam diesem Ersuchen nach und unternahm in den Jahren 1888 bis 1891 mehrere Expeditionen in das Landesinnere<sup>133</sup>.

Es stellte sich schnell heraus, dass ohne Unterstützung einer Schutztruppe das Kameruner Hinterland nicht zu erschließen war. Schließlich verlangten auch die deutschen Handelsfirmen die Aufstellung einer regulären Söldnertruppe, die einen Zugang zum Landesinneren erzwingen sollte. Nachdem im Sommer 1891 ein Aufstand der Bakobo und Mabea ausbrach, kam die deutsche Reichsregierung dem Wunsch nach Gründung einer deutschen Schutztruppe

---

<sup>128</sup> Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenen-Politik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1884 bis 1918 (Diss.), S. 25.

<sup>129</sup> Köbner, Otto: Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908, S.58.

<sup>130</sup> Ebd.

<sup>131</sup> Liebert, Eduard von: Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft, Berlin 1906, S. 18.

<sup>132</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 52 f.

<sup>133</sup> Ebd.

nach. Mit dieser gelang es dem Gerichtsassessor Ernst Wehlan, in mehreren Feldzügen 1892-1894 die Aufständischen zu unterwerfen und somit die Öffnung des Hinterlandes zu erzwingen<sup>134</sup>. Wehlan ging dabei mit äußerster Härte vor und ließ zahlreiche Dörfer niederbrennen, Frauen und Kinder töten und quälte Gefangene auf bestialische Weise zu Tode<sup>135</sup>. Auch der stellvertretende Gouverneur Kameruns, Heinrich Leist, stand dieser Art von brutaler Herrschaftsausübung in nichts nach. 1893 kam es zu Spannungen in der Polizeitruppe, da diese keinen Sold für ihre Dienste erhielt<sup>136</sup>. Hinzu kam, dass Leist die Frauen der Soldaten auf Regierungsplantagen unter Schlägen und Vergewaltigungen unbezahlt arbeiten ließ. Nachdem er am 15.12.1893 einen Teil der Frauen mit Nilpferdpeitschen misshandeln ließ, kam es zu einer Revolte, in deren Verlauf das Regierungsgebäude des Gouverneurs besetzt wurde. Erst durch einen Einsatz von deutschen Marinesoldaten konnte die Revolte nach einer Woche überwunden werden<sup>137</sup>.

Die deutsche Öffentlichkeit war von dem brutalen Vorgehen Wehlans und den Herrschaftsmethoden Leists empört. Obwohl der Reichskanzler Caprivi und der Direktor der Kolonialabteilung Kayser versuchten, Leists Verhalten zu relativieren, blieb der Reichsregierung, schon wegen ihres angeschlagenen Prestiges und angesichts der andauernden Agitation der Sozialdemokratischen Partei, nichts anderes übrig, als gegen Leist und Wehlan ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Schließlich wurde Wehlan zwangsversetzt, während Leist aus dem Dienst entlassen wurde<sup>138</sup>.

Mit Gouverneur Jesco von Puttkamer (1895-1906) wurde die Ausdehnung und Etablierung der deutschen Herrschaft systematisch fortgesetzt. Mit ihm begann auch Mitte der 1890er Jahre die massive Förderung großer Pflanzungsgesellschaften (Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft Bibundi, Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft, Gesellschaft für Südkamerun, Nordwestkamerun-Gesellschaft). Mit der schnellen Etablierung von Großplantagen trieb von Puttkamer gleichzeitig die militärische Eroberung der Kolonie mit Hilfe von Expeditionen immer weiter voran. Vor allem in den Jahren 1899 bis 1902 wurden immer wieder „Vernichtungsexpeditionen“ durchgeführt, um „widerspenstige“ Dörfer und Stämme „botmäßig“ zu machen<sup>139</sup>.

---

<sup>134</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 139.

<sup>135</sup> Eine genaue Beschreibung der Vorkommnisse ist zu finden in Vallentin, Wilhelm: Tagebücher eines in Kamerun lebenden Deutschen. In: Neue Deutsche Rundschau 5 (1894), S. 332-253.

<sup>136</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 139.

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> Ebd. S. 140.

<sup>139</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 140.

Nach der militärischen Unterwerfung und Enteignung der Afrikaner wurde die deutsche Herrschaft mit den Mitteln der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zementiert. Parallel hierzu, und mit fortschreitender Verwurzelung der deutschen Herrschaft immer effektiver, erfolgte die für die kolonialpolitischen Ziele erforderliche wirtschaftliche „Eingeborenennutzung“: Mit der zunehmenden Etablierung von Pflanzungsgesellschaften war auch in Kamerun ein gesteigerter Bedarf an Arbeitskräften vorhanden<sup>140</sup>. Der fortschreitende Ausbau der Kolonie hatte jedoch das Arbeiterproblem enorm verschärft. Durch den Arbeiterbedarf der Plantagengesellschaften waren große Teile Kameruns schlichtweg entvölkert worden. Auch hatte die Umsiedlung der aus dem klimatisch gesunden Hochland stammenden Arbeiter in die Plantagengebiete der malariaverseuchten Küste eine hohe Sterblichkeitsrate zur Folge<sup>141</sup>. In Anbetracht der von verschiedenen Seiten geübten heftigen Kritik in Bezug auf die Handhabung der Eingeborenenpolitik war von Puttkamer langfristig nicht mehr tragbar<sup>142</sup>. Letztlich waren es wohl auch seine privaten Skandalaffären, die dazu führten, dass er am 09.05.1907 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde<sup>143</sup>.

## **Togo**

### **Geographie und Ethnologie**

Mit einer Gesamtfläche von 87.000 qkm erstreckt sich Togo am Golf von Guinea ca. 600 km nach Norden in den Bereich der westlichen Sudanlandschaft<sup>144</sup>. Diese kleinste deutsche Kolonie gehört zum östlichen Teil jenes Küstenbereiches, der sich von West nach Ost unter dem Namen Oberneuguinea von der Pfefferküste über die Elfenbeinküste und die Goldküste bis zur Sklavenküste erstreckt. Ausgehend vom schmalen Küstenstreifen steigt es auf eine Hochfläche von ca. 400m Höhe auf. Recht steil erhebt sich im zentralen Bereich Togos das Togogebirge, welches von Nordost nach Südwest verläuft und eine Höhe von 1000m erreicht. An dieses Gebirge schließt sich nordwestlich die Salaga-Tiefebene an. Das Land grenzt im Süden an den Atlantischen Ozean, im Norden an das französische Gebiet Haut Sénégal et

---

<sup>140</sup> Diehn, Otto: Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik in Togo und Kamerun vor der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges (Diss.), Hamburg 1956, S. 5.

<sup>141</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 266.

<sup>142</sup> Kritisiert wurde er z.B. vom Alldeutschen Verband, der Barmer-Mission, dem Bund der Landwirte, dem Zentrum und der SPD. Vgl. dazu Liebert, Eduard von: Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft, S. 19.

<sup>143</sup> Vor allem ist hiermit seine ausführlich im Reichstag erörterte Beziehung zu einer angeblichen Cousine gemeint, in deren Folge er sich einer Urkundenfälschung schuldig gemacht haben soll.

<sup>144</sup> Die Kolonie hieß zunächst „Togoland“, die offizielle Bezeichnung „Togo“ wurde erst 1905 eingeführt. Der Name bezieht sich auf ein Eingeborendorf, mit dessen Häuptling Dr. Gustav Nachtigal den ersten Schutzvertrag abschloss.

Niger, im Osten an das französische Dahomégebiet und im Westen an die englische Goldküstenkolonie<sup>145</sup>.

Togo konnte zur Zeit des deutschen Kolonialzeitalters über 40 verschiedene Volks- und Stammesgruppen aufweisen, die grob in drei Gruppen zu unterscheiden waren. Im Süden des Landes lebten verschiedene Ethnien, die der Ewe-Gruppe (Mina, Kpessi, Anyiagã, u.a.) zugeordnet werden können. Im zentralen Teil des Landes lebten die sogenannten „Togorestvölker“ (Akposso, Adele, Bogo-Ahlon, Akebu, u.a.), die als die Ureinwohner Togos angesehen werden. In der Nordzone dominierten die aus dem Sudan eingewanderten sogenannten „Völker der Voltaprovinz“ (Kotokoli, Bassari, Konkomba, Ngangan, Ntribu, Temba, Lamba, Naudemba, u.a.). Die Völker Nord-Togos wurden in voreuropäischen Zeiten vom Islam beeinflusst. Sie hatten im Gegensatz zu den Völkern Süd-Togos keine Kontakte mit Europäern, bis das spätere Togogebiet unter die deutsche Herrschaft gestellt wurde<sup>146</sup>.

### **Entwicklung der Kolonie**

Den Ausgangspunkt einer deutschen Kolonisation in Togo bildeten Entdeckungsreisen, Handel und Missionierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seit 1847 begannen zunächst die Basler-, die Norddeutsche- und die Steyler Missionsgesellschaften, ihre Tätigkeiten im Togoer Küstengebiet aufzunehmen und somit den Weg für einen deutschen Handel zu ebneten, indem sie „die scheuen Bewohner der Sklavenküste zutraulich“ machten und vor allem den Kaufleuten das afrikanische Personal stellten und ausbildeten<sup>147</sup>. Um 1860 traten die ersten deutschen Faktoreien in Togo auf, gegründet durch Brohm & Wölber aus Hamburg und durch die Bremer Firma Vietor. Trotz der wirtschaftlichen Rivalität zu Großbritannien längs der Goldküste und des Kamerunflusses dominierten um 1883 die deutschen Firmen nahezu die Hälfte des westafrikanischen Handelsverkehrs<sup>148</sup>.

Den Grundstein für eine deutsche Kolonisation des Togos legte Gustav Nachtigal am 05.07.1884. Nachtigal, der ohne einen für dieses Gebiet direkten Auftrag der Reichsleitung den Schutzbrief unterzeichnete, ernannte den Handelsagenten Heinrich Randad zum Konsul. Ein Jahr später, am 26.06.1885 wurde Ernst von Falkenthal zum ersten kaiserlichen

---

<sup>145</sup> Angaben entnommen aus: Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Bd. I., Berlin 1907, S. 727. Dazu auch: Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., Leipzig 1920, S. 497 ff.

<sup>146</sup> Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., Leipzig 1920, S. 497 ff.

<sup>147</sup> Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus: Eine politische Geschichte ihrer Beziehungen während der deutschen Kolonialzeit (1884 - 1914) unter besonderer Berücksichtigung Afrikas und Chinas, Paderborn 1982, S. 169.

<sup>148</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreiches, S. 118.

Kommissar Togos ernannt<sup>149</sup>. Die ersten Jahre nach der deutschen Inbesitznahme Togos verliefen verhältnismäßig ruhig und waren durch einen Handelsaufschwung und den allmählichen Aufbau einer kolonialen Verwaltungsstruktur gekennzeichnet<sup>150</sup>. Vorerst gab es für die Regierung keine Gründe, den deutschen Einflussbereich in der Kolonie zu erweitern. Da die deutsche Kolonialverwaltung das System der indirekten Herrschaft verfolgte, indem sie sich mit den lokalen Häuptlingen zu arrangieren versuchte, genügte dementsprechend zur Aufrechterhaltung der deutschen Autorität zunächst ein kleiner Machtapparat<sup>151</sup>.

1893 begann mit der Ernennung des bereits aus Kamerun bekannten Jesko von Puttkamer zum Landeshauptmann<sup>152</sup> eine neue Epoche der Kolonisation Togos und eine schrittweise Unterwerfung des gesamten Togoer Hinterlandes<sup>153</sup>. Seit 1895 trieben von Puttkamer und sein Nachfolger August Köhler (1895-1902) den Ausbau der Expeditionstruppe bzw. der Polizeitruppe stetig voran, so dass größere Expeditionen unternommen werden konnten. Insgesamt erfolgten in den Jahren zwischen 1897 und 1900 25 größere Polizeiaktionen, in deren Folge es der deutschen Schutzmacht gelang, das gesamte togolesische Gebiet zu annektieren und die Bevölkerung „botmäßig“ zu machen<sup>154</sup>.

Die militärische Unterwerfung ging mit der Etablierung der Kolonialadministration einher. Zu diesem Zweck wurde die Kolonie in sieben Bezirke (Anecho, Lome, Atakpame, Kete-Kratschi, Sansanne Mangu, Misahöhe und Sokode) aufgeteilt, an deren Spitze jeweils ein Bezirksamtmann bzw. ein Stationsleiter stand<sup>155</sup>. Diese waren Vorsteher der Zivilverwaltung, entschieden über richterliche Maßnahmen und befehligten die Polizeitruppe, so dass demzufolge die militärische und politische Macht in der Hand der Kolonialbeamten lag<sup>156</sup>.

Da es praktischer war, bei Missständen einen afrikanischen Verantwortlichen zu haben und es darüber hinaus auch Geld einsparte, beließ die deutsche Verwaltung Häuptlinge, sofern sie die

---

<sup>149</sup> Deutsche Afrika-Stiftung (Hrsg.): Togo seit der Berliner Konferenz 1884-1984. Ein deutsch-togolesisches Geschichtsseminar vom 19.-21.03.1984 an der Universität von Benin in Lomé, Bonn 1985, S. 48.

<sup>150</sup> Nach der Annexion wurde den deutschen Händlern eine Freihandelszone eingeräumt, in der sie zollfrei vor allem Schnaps und Tabak absetzen konnten. Da die britische Nachbarkolonie diese Waren versteuerte, entwickelte sich ein ertragreiches Schmuggelgeschäft, welches wiederum zum Aufschwung des deutschen Handels maßgeblich beitrug. Vgl. Küas, Richard: Togo-Erinnerungen, Berlin 1939, S. 120.

<sup>151</sup> Um sie in das koloniale System miteinzubeziehen, überließ man ihnen weitgehende Machtbefugnisse. Auf der anderen Seite mussten die Häuptlinge die deutsche Oberhoheit anerkennen und Pflichten, wie Wegebau, Förderung des Handels, Schlichtung von Rechtsfällen, nachkommen. Überwachen sollte dies eine kleine Polizeitruppe, die das Vollzugsorgan der Zivilverwaltung darstellte. Vgl. Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 72 und Trierenberg, Georg von: Togo die Aufrichtung der deutschen Schutzherrschaft und die Erschließung des Landes, Berlin 1914, S. 45.

<sup>152</sup> Bis 1892 trug der oberste Verwaltungsbeamte Togos den Titel „Kommissar“. Ab 1893 „Landeshauptmann“ und ab 1895 „Gouverneur“.

<sup>153</sup> Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 225.

<sup>154</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 129.

<sup>155</sup> Zur deutschen Verwaltung in Togo: Zurstrassen, Bettina: „Ein Stück deutscher Erde schaffen“. Koloniale Beamte in Togo 1884-1914, Frankfurt am Main-New York 2008, S. 109-128.

<sup>156</sup> Ebd. S. 110.

deutsche Oberhoheit akzeptierten, weiterhin in ihren Ämtern. Dies hatte zudem den Vorteil, dass die lästigen Aufgaben wie Steuereintreibung und Rekrutierung von Arbeitskräften für öffentliche Arbeiten den Afrikanern überlassen werden konnten<sup>157</sup>.

Der Ausbau des Verwaltungsapparates und die wirtschaftliche sowie infrastrukturelle Erschließung des Landes bedingten sich gegenseitig. Das wirtschaftliche Motiv spielte bei den verkehrstechnischen Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die Waren aus dem Hinterland konnten mit dem Ausbau des Verkehrsnetzes wesentlich günstiger und schneller in das Küstengebiet transportiert werden<sup>158</sup>. Bei der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonie traten ab 1900 neben kleineren deutschen Händlern vermehrt kapitalstarke deutsche Unternehmen in Togo auf, was zunehmend zu einer Auseinandersetzung um die „richtige“ Wirtschaftspolitik führte: Es stellte sich die Frage, ob die Plantagen- oder die Volkskulturen in erster Linie staatlich gefördert werden sollten<sup>159</sup>. Unter Plantagenwirtschaft wurde hierbei der von Aktien- und Kolonialgesellschaften finanzierte Anbau von Exportkulturen auf Großflächen verstanden, unter Volkskulturen der kleinere Anbau von Exportkulturen auf Farmen durch einheimische Bauern<sup>160</sup>. Insgesamt ähnelten sich jedoch die Absichten beider Interessengruppen. Ziel war es eben nicht, eine wirtschaftliche Stärkung oder gar eine Verbesserung des Lebensstandards der einheimischen Bevölkerung zu erreichen, sondern es drehte sich ausschließlich um die effizienteste exportorientierte Methode zur Förderung der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse der Kolonie und damit verbunden mit der Frage, wie man die afrikanische Arbeitskraft wirtschaftlich am sinnvollsten einsetzen könne.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten Togos aufgrund seiner geographischen Lage sowie der natürlichen Verhältnisse des Landes von vornherein begrenzt waren. Als Siedlungskolonie kam das Schutzgebiet wegen seiner ungünstigen klimatischen Bedingungen und den häufig auftretenden Tropenkrankheiten nicht in Betracht<sup>161</sup>. Daher war das Schutzgebiet von Beginn an als Handelskolonie angelegt<sup>162</sup>. Die Wirtschaft lag zunächst in der Hand kleinerer Handelsfirmen. Mit der Etablierung der deutschen Herrschaft bekamen diese Konkurrenz von größeren Handelsgesellschaften, so dass

---

<sup>157</sup> Ebd.

<sup>158</sup> Vgl. Erbar, Ralph: Ein „Platz an der Sonne“, S. 190 ff. und Zurstrassen, Bettina: Ein Stück deutscher Erde schaffen, S. 34.

<sup>159</sup> Befürworter der Volkskultur waren vor allem die Missionsgesellschaften sowie eine Koalition aus Vertretern der Togo-Kaufleute, angeführt vom Bremer Handelshaus J.K. Vietor. Ihre gemeinsame Grundlage bestand in der Ablehnung der Plantagenkultur.

<sup>160</sup> Erbar, Ralph: Ein Platz an der Sonne, S. 65.

<sup>161</sup> Külz, Ludwig: Blätter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutschafrika, Berlin 1906, S. 40.

<sup>162</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 128.

es zu einem Kampf um die wirtschaftliche Vormachtstellung gekommen ist. Bis zum Amtsantritt Dernburgs konnte sich allerdings keine Interessenvertretung durchsetzen. Auch zeigte sich, dass die relativ fortgeschrittene Entwicklung der indigenen Bevölkerung und deren Verbindungen zu den benachbarten Kolonien von den deutschen Kolonialherren berücksichtigt werden musste. Aktiver Widerstand seitens der afrikanischen Bevölkerung erfolgte in den ersten fünfzehn Jahren<sup>163</sup>. Danach hat Togo insgesamt eine wesentlich ruhigere Entwicklung als die anderen deutschen Kolonien erlebt. Die Kolonie erfuhr keine mit den großen Aufständen in Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika vergleichbaren Erhebungen, und auch von ständigen Unruhen, wie in Kamerun, blieb es weitgehend verschont. Diese Tatsache darf allerdings nicht suggerieren, dass die deutsche Vorgehensweise in diesem Schutzgebiet und den damit verbundene Umgang mit der indigenen Bevölkerung eine mildere oder gar rücksichtsvollere gewesen ist. Auch hier standen Prügelstrafe, Kettenhaft, Zwangsarbeit, Geldstrafen und Sippenhaft auf der Tagesordnung und zählten zu den „bewährten“ Methoden der deutschen Herrschaftsausübung<sup>164</sup>.

---

<sup>163</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 131.

<sup>164</sup> Vgl. Nussbaum, Manfred: Togo eine Musterkolonie?, Berlin 1962, S. 51 sowie Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 297-306.



## **II. Organisation der deutschen Kolonialverwaltung**

In den folgenden Ausführungen soll die koloniale Verwaltungsorganisation untersucht und folgende Aspekte näher beleuchtet werden:

- Gestaltung der kolonialen Zentralverwaltung und ihres Verhältnisses zu den obersten Behörden des Mutterlandes;
- Gestaltung der Lokalverwaltung (mittlere und untere Verwaltungsbehörden) der Kolonien.

Zu diesen beiden Aspekten tritt als dritter Punkt eine genauere Betrachtung des Kolonialrats hinzu. Vor allem soll dargestellt werden, inwieweit dieser Einfluss auf die Kolonialpolitik nehmen konnte.

### **1. Zuständige Organe der Kolonialverwaltung**

#### **1.1. Obere Verwaltungsbehörde (Zentralverwaltung)**

Da nach § 1 des Schutzgebietgesetzes vom 17.04.1886<sup>165</sup> der Kaiser im Namen des Reichs die Hoheit über die Schutzgebiete ausübte, hatte er gleichzeitig die Befugnis, die koloniale Organisation zu regeln und zu verändern, sofern die finanziellen Mittel für die Organisation durch die gesetzgebenden Körperschaften im Reichsetat bewilligt wurden. Zudem stand ihm mit der Ausübung der Schutzgewalt auch die Gesetzgebung zu<sup>166</sup>.

Als oberster Reichsbeamter für die gesamte Verwaltung der Kolonien waren auch dem Reichskanzler wichtige Verordnungsbefugnisse übertragen worden. Der Reichskanzler hatte in den Kolonien neben der Befugnis, verwaltungsinterne Vorschriften zu erlassen, ein abhängiges Ordnungsrecht inne<sup>167</sup>. So räumte § 15 Abs. 1 SchGG dem Reichskanzler das Recht ein, alle zur Ausführung des Schutzgebietgesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Zudem legitimierte ihn § 15 Abs. 2 SchGG „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften“ zu erlassen und bei Nichtbefolgung Strafandrohungen vorzunehmen<sup>168</sup>.

Das Ordnungsrecht des Reichskanzlers wurde von der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt (ab 1907 Reichskolonialamt) unter seiner Verantwortlichkeit ausgeübt. Verordnungen wurden dementsprechend von dem Direktor der Kolonialabteilung bzw. vom Staatssekretär

---

<sup>165</sup> „Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17.04.1886“. Abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, S. 75 ff. Das SchGG wurde am 19.03.1888 (Reichsgesetzblatt, S. 75 ff.) und am 10.09.1900 (Reichsgesetzblatt, S. 809 ff.) novelliert.

<sup>166</sup> Florack, Franz: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Tübingen 1905, S. 30.

<sup>167</sup> Köbner, Otto: Einführung in die Kolonialpolitik, S. 121 f.

<sup>168</sup> Wie z.B. Gefängnisstrafen, Geldstrafen und Einziehung einzelner Gegenstände. Hierzu ausführlich Florack, Franz: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, S. 34 ff.

des Reichskolonialamtes, teils im eigenen Namen, teils in Vertretung oder im Auftrag des Reichskanzlers, erlassen<sup>169</sup>.

### **1.1.1. Der Kolonialdirektor und die Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt**

Für die Verwaltung war zunächst die Abteilung für überseeische Interessen im Auswärtigen Amt zuständig. Durch den „Araberaufstand“ in DOA (1888-1890), vor allem aber wegen der Übernahme aller deutschen Überseegebiete als Kronkolonien und der Zunahme des Handels, wuchsen die Anforderungen an eine effektive Administration der Kolonien, so dass am 01.04.1890 eine eigenständige Kolonialabteilung gegründet wurde. Diese nunmehr vierte Abteilung des Auswärtigen Amtes leitete zunächst ein „Ministerialdirigent“, ab dem 01.04.1894 ein „Kolonialdirektor“<sup>170</sup>.

Da sich die koloniale Verwaltung auf alle Bereiche des staatlichen Lebens ausdehnte und die anfallenden Aufgaben im Laufe der Jahren stetig zunahmen, reichte die finanzielle und personelle Ausstattung im Rahmen eines Ressorts im Auswärtigen nicht mehr aus<sup>171</sup>. Mit der steigenden Bedeutung der Kolonialfragen erschienen die bestehende Verwaltungsorganisation unzulänglich, und die Befugnisse der Kolonialverwaltung bis zur Reformära Dernburgs nicht klar umschrieben. Hieraus ergaben sich viele Reibungspunkte, die darauf zurückgeführt werden können, dass die jeweiligen Gouverneure ihren Herrschaftsbereich zu sehr ausdehnten und von Berlin aus kaum kontrolliert werden konnten.

---

<sup>169</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 36.

<sup>170</sup> Durch die Stellung der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt ergab sich ein Problem in der Kompetenzverteilung. Der Kolonialdirektor konnte den Reichskanzler nicht direkt vertreten, weil nach dem Stellvertretergesetz ausschließlich die Staatssekretäre als Leiter der Reichsämter mit der Vertretung des Reichskanzlers betraut waren. Der Staatssekretär des Äußeren konnte hingegen den Reichskanzler in Kolonialsachen nicht vertreten, da er für diese nicht zuständig war. Bei der Bedeutung und dem Umfang der Kolonialangelegenheiten erschien es notwendig, dass der Kanzler auch für den Bereich der Reichsverwaltung einen verantwortlichen Stellvertreter hatte. Auch durfte die Kolonialabteilung ohne vorherige Absprache mit dem Reichskanzler und dem Reichsschatzamt nicht über finanzpolitische Maßnahmen entscheiden. Vgl. Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz: Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik auf Grund der Verhandlungen des Reichstags im Sessionsabschnitt 1905/06, Berlin 1906, S.43.

<sup>171</sup> Im Jahr 1900 waren von den 52 im Auswärtigen Amt arbeitenden höheren Beamten 11 in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes beschäftigt. Bei den mittleren Beamten waren im Jahr 1906 schon 102 Beamte in der Zivilverwaltung und 71 Beamte in der Schutztruppenverwaltung verpflichtet. In der Kolonialabteilung wurden folgende Bereiche bearbeitet: die Finanzen der Kolonien, die Justizangelegenheiten, die öffentlichen Bauten und Verkehrseinrichtungen, Missions-, Schul- und Gesundheitswesen, geographische Forschungsangelegenheiten, die wirtschaftlichen Fragen der Agrikultur und Landpolitik, des Gewerbes und Bergbaues, des Handels und der Schifffahrt, des Geld- und Bankwesens, die Verwaltungsangelegenheiten der Schutztruppen, das Beamtenpersonal und die für die Kolonien in Betracht kommenden Fragen der auswärtigen Politik und Verhandlungen mit ausländischen Staaten. Hierzu: Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation, Berlin 1905, S. 13.

### 1.1.2. Personalbesetzung der Kolonialabteilung bis 1905

Seit der Gründung im Jahre 1890 leitete der kolonialpolitisch unerfahrene Jurist Paul Kayser<sup>172</sup> als Ministerialdirigent, ab März 1894 als Kolonialdirektor die Kolonialabteilung. Seine Ernennung zeigt, wie schwer es für die deutsche Politik war, selbst aus dem Stab der Beamten des Auswärtigen Amtes geeignete Persönlichkeiten für dieses Amt zu rekrutieren<sup>173</sup>. Während seiner Amtszeit beschränkte sich die Politik der Kolonialverwaltung im wesentlichen darauf, die Mittel zu beschaffen, die notwendig waren, um den deutschen Machtapparat in den Schutzgebieten langsam zu etablieren. Darüber hinaus begann während seiner Amtszeit der infrastrukturelle Aufbau der Kolonien, die Ausweitung der Missionstätigkeit sowie die „Konzessionspolitik“, d.h. die Abgabe von Ländereien an große Privatgesellschaften zur Ausbeutung mit gleichzeitig ausgedehnter Rechtshoheit. Dieser Schritt war zwar angesichts der mangelnden Unterstützung durch den Reichstag und der wenigen privaten Investoren notwendig, jedoch führte er zu einer Konzentration der wirtschaftlichen Werte in der Hand weniger großer Kapitalgesellschaften<sup>174</sup>.

Die dabei teilweise verfehlten Maßnahmen der Kolonialbeamten und die Aktivitäten der langsam in die öffentliche Diskussion tretenden Schutztruppe mussten im Reichstag sowohl vom Reichskanzler als auch von dem Kolonialdirigenten Kayser verteidigt werden. Als Folge der vielen Auseinandersetzungen um die Probleme bei der Verwaltung trat Kayser im Oktober 1896 von seinem Amt zurück. Sein Nachfolger wurde Oswald Freiherr von Richthofen<sup>175</sup>. Dieser hatte bei der ägyptischen Schuldenverwaltung gearbeitet und war mit den englischen Verwaltungsmethoden vertraut. Zudem verfügte er über gute Beziehungen, insbesondere zu Bankiers, die an der Kolonialwirtschaft interessiert waren<sup>176</sup>. Vor diesem Hintergrund erhoffte man sich mit seiner Ernennung, dass er der Kolonialverwaltung neue Impulse geben könne. Nach nur einem Jahr legte von Richthofen allerdings sein Amt nieder, da er im Dezember 1897 zum Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt berufen wurde<sup>177</sup>.

---

<sup>172</sup> Paul Kayser (1845-1898): Jurist und Hauslehrer der Söhne Bismarcks; seit 1885 im Reichsversicherungsamt tätig. Kolonialdirigent bzw. Kolonialdirektor im Auswärtigen Amt vom 30.06.1890-14.10.1896; danach Senatspräsident am Reichsgericht in Leipzig. 1892 bereiste Kayser Ostafrika und besuchte Sansibar. Vor Dernburg war Kayser der einzige Kolonialdirektor, die persönlich die afrikanischen Kolonien betrat. Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Koloniallexikon, Bd. 2, S. 257.

<sup>173</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 31.

<sup>174</sup> Ebd.

<sup>175</sup> Oswald Freiherr von Richthofen (1847-1906): Jurist. 1876 wurde in das Auswärtige Amt berufen, 1878 zum Legationsrat, 1881 zum Wirkl. Legationsrat und vortragenden Rat ernannt. 1896 wurde v. Richthofen zum Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ernannt, 1897 zum Unterstaatssekretär, 1900 zum Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, welchen Posten er bis zu seinem Tode innehatte. 1901 erhielt v. Richthofen den Charakter als Wirkl. Geheimer Rat, 1905 wurde er zum preußischen Staatsminister ernannt. Zit. nach Schnee, Heinrich: Deutsches Koloniallexikon, Bd. 3, S. 171.

<sup>176</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 32.

<sup>177</sup> Ebd.

Ihm folgte der Oberlandesgerichtsrat Gerhard von Buchka<sup>178</sup>, der bisher nur durch seine Mitgliedschaften in dem Deutschen Kolonialverein und in der Deutschen Kolonialgesellschaft mit der Kolonialpolitik in Verbindung gekommen war, jedoch über keine praktischen Kolonialerfahrungen verfügte. Seine Arbeit als Kolonialdirektor war gekennzeichnet durch eine groß angelegte Konzessionspolitik, hier vor allem in Kamerun und in DOA, die neben den erheblichen finanziellen Ausgaben und aufgedeckten Misständen im Reichstag kritisiert wurde und somit im Juni 1900 zu seiner Amtsniederlegung führte<sup>179</sup>.

Am 12.06.1900 wurde der Diplomat Oscar Wilhelm Stuebel<sup>180</sup> zum Kolonialdirektor ernannt. Während die deutsche Öffentlichkeit zunächst ihren Fokus auf China und Südafrika (Boxeraufstand und Burenkrieg) richtete, verschlechterte sich Stuebels politische Stellung jedoch zunehmend seit 1904. Der nun forcierte Eisenbahnbau sowie der Hereroaufstand in DSWA und der Maji-Maji-Aufstand in DOA bedeuteten eine massive Erhöhung der Ausgaben, welche wiederum Kritik im Reichstag zur Folge hatte<sup>181</sup>. Eben in dieser Zeit kündigte sich darüber hinaus ein Umdenken in der Kolonialpolitik an, und der Ruf nach einer grundlegenden Reform machte sich bemerkbar<sup>182</sup>.

## 1.2. Mittlere Verwaltungsbehörde: Gouvernements

An der Spitze der Reichsverwaltung in den Kolonien standen Gouverneure. Diese wurden vom Kaiser ernannt und abberufen und waren wiederum als „Mandatare des Mutterlandes“ dem Reichskanzler und den diesem zur Bearbeitung der kolonialen Angelegenheiten untergeordneten Zentralbehörden im Reich (Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, ab 1907 Reichskolonialamt) unterstellt<sup>183</sup>. Unmittelbar dem Gouverneur nachgeordnet waren

---

<sup>178</sup> Gerhard von Buchka (1851-1935): Jurist; 1886-1898 Oberlandesgerichtsrat in Rostock; 1893-1898 Abgeordneter der Deutschkonservativen Partei; 1898-1900 Kolonialdirektor im Auswärtigen Amt, danach Ruhestand. Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Koloniallexikon, Bd. 1, S. 247.

<sup>179</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 32.

<sup>180</sup> Oscar Wilhelm Stuebel (1846-1921): Jurist. Trat 1876 als Hilfsarbeiter in das sächsische Ministerium des Auswärtigen ein, ging 1879 in den auswärtigen Dienst des Reiches über, verwaltete als Legationsrat 1882 die Konsulate in St. Louis und Cincinnati, ging 1882 zur Vertretung des Generalkonsuls Zernsch nach Samoa und wurde 1884 Generalkonsul daselbst. Seit 1887 Generalkonsul in Kopenhagen, 1889-90 wieder in Samoa, 1891-99 in Schanghai, wurde er 1899 außerordentlicher Gesandter in Santiago. 1900 an v. Buchkas Stelle Direktor der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes geworden, trat Stuebel Ende 1905 zurück und war 1906 einige Monate außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Christiania. Zit. nach Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 19. Leipzig 1909, S. 138.

<sup>181</sup> Vgl. hierzu Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 197, S. 365-371; Bd. 199, S. 1772 ff., 1890 ff., 1900 ff.; Bd. 200, S. 2788 ff., Bd. 201, S. 3376 ff.; Bd. 202, S. 3384 f., 4106-4146; Bd. 204, S. 5585-6182; Bd. 214, S. 90 ff., 320-332.

<sup>182</sup> Vgl. u.a. Diehn, Otto: Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik, S. 111; Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation, S. 7-34; Hassell, Ulrich von: Brauchen wir eine Kolonial-Reform? Kolonialpolitische Betrachtungen, Stuttgart 1906.

<sup>183</sup> Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation, S. 29.

wiederum die Bezirksamtmänner oder Distriktschefs, denen ein kleinerer Beamtenstab zur Seite stand.

In der Regelung und Gestaltung der inneren Verhältnisse einer Kolonie hatten die Gouverneure einen großen Handlungsspielraum. Den Gouverneuren standen für die ihnen unterstellten Gebiete die Befugnisse der Gesetzgebung und Verwaltung für alle Bereiche bzw. Angelegenheiten zu, deren Regelung nicht durch Reichsgesetze und Reichsverordnungen bereits erfolgt waren<sup>184</sup>. So fungierte der Gouverneur als Repräsentant des Deutschen Reiches, gleichzeitig als oberste zivile und militärische Instanz und hatte aufgrund der großen geographischen Entfernung zu Berlin und den damit verbundenen schwierigen Kontrollmöglichkeiten eine starke und rechtlich abgesicherte Position. Demnach war es den Gouverneuren möglich, auch ihre eigenen Ziele zu verfolgen und somit die Entwicklung der jeweiligen Kolonie entscheidend zu beeinflussen.

### **1.2.1. Gouvernementsrat**

Auf Grund der Zunahme der weißen Bevölkerung und vor allem der Wirtschaftsinteressen (z.B. die der Kolonialgesellschaften), wurde die Forderung aus den kolonialen Kreisen laut, einen direkten Einfluss auf die Geschäfte der Schutzgebiete nehmen zu können<sup>185</sup>. Der Reichskanzler kam diesem Ersuchen nach und erließ am 24.12.1903 eine Verfügung<sup>186</sup>, nach welcher in allen afrikanischen Kolonien „Gouvernementsräte“ gebildet werden sollten. Diese sollten sich aus dem jeweiligen Gouverneur sowie den amtlichen (Schutzgebietsbeamten) und den außeramtlichen Mitgliedern (Farmer, Kaufleute, Vertreter der Großunternehmen, Missionare) zusammensetzen (§1)<sup>187</sup>. Dem Gouvernementsrat mussten die Entwürfe des Etats und die für das ganze Schutzgebiet zu erlassenden Verordnungen zur Begutachtung vorgelegt werden (§6 Abs.1, 2)<sup>188</sup>. Obwohl der Gouvernementsrat nur auf eine gutachterliche und beratende Wirksamkeit beschränkt sein sollte, wurden Verhandlungen stets solange geführt,

---

<sup>184</sup> Durch die „Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seeamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee“ vom 27. September 1903 war ihnen die Befugnis übertragen worden, für den Bereich der von ihnen unterstellten Gebiete polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen. Verordnung ist abgedruckt in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 7/8, S. 214 ff.

<sup>185</sup> Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation, S. 18.

<sup>186</sup> Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24.12.1903. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 7/8, S. 284 f.

<sup>187</sup> Vgl. auch Fleischmann, Max: Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres, Essen 1908, S. 10 ff. und Trierenberg, Georg von: Togo die Aufrichtung der deutschen Schutzherrschaft und die Erschließung des Landes, S. 44.

<sup>188</sup> Ausführlich zum Recht der Gouverneursräte: Hoffmann, Hermann von: Das Recht der Gouverneursräte. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 9 (1907), S. 924-939 sowie ders.: 10. Jg. (1908), S. 26-44 und Seitz, Theodor: Vom Aufstieg und Niedbruch deutscher Kolonialmacht. Die Gouverneursjahre in Kamerun, Bd. 2., Karlsruhe 1929, S. 25 f.

bis entweder ein Kompromiss die Zustimmung der Mehrheit ermöglichte oder aber ein strittiger Beschluss z.B. in Form einer Verordnung von der Tagesordnung verschwand<sup>189</sup>. Daher können die Gouvernementsräte als ein auf amtlicher Grundlage basierendes mächtiges Sprachrohr der Wirtschaftsinteressen-Vertretung angesehen werden. Je größer die wirtschaftlichen Interessen in einer Kolonie wurden, desto mehr konnte die Stimme der Vertreter dieser Interessen ins Gewicht fallen. Tatsächlich hatten eben jene Interessen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entscheidungen des Gouverneurs und somit auf die gesamte Entwicklung der Kolonien.

### **1.3. Die untere Verwaltung: Lokalverwaltung**

Sobald die Möglichkeit einer unmittelbaren Beherrschung der indigenen Bevölkerung gegeben war, wurden Bezirksamter eingerichtet, denen ein Bezirksamtmann vorstand<sup>190</sup>. Dieser hatte für die Durchsetzung der vom Gouverneur erlassenen Verordnungen und Gesetze zu sorgen. Dem Bezirksamt unterstanden wiederum Behörden (Distriktämter und Stationen), die einzelne Teile des Bezirks zu verwalten hatten<sup>191</sup>.

Daneben wurden in Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika und in Kamerun sogenannte Residenturen gegründet, welche die Verwaltung der indigenen Bevölkerung nur mittelbar durch die Häuptlinge beeinflusste<sup>192</sup>. Der Resident sollte nicht in die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte direkt eingreifen. Seine Aufgabe bestand vielmehr darin, auf die Häuptlinge bzw. Stammesvorsteher beratend und kontrollierend einzuwirken. Unter Ausnutzung der bestehenden Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen sollten die Residenturen die Anerkennung der deutschen Oberhoheit durch die Stammeshäuptlinge gewährleisten<sup>193</sup>.

---

<sup>189</sup> Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 242. Auch Helfferich betont, dass die Gouverneure es überwiegend vorzogen, sich bei wichtigen Entscheidungen oder bei den zu ergreifenden Maßnahmen zunächst mit den beteiligten Firmen in Verbindung zu setzen. Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation, S. 19.

<sup>190</sup> Hoffmann, Hermann von: Einführung in das Deutsche Kolonialrecht, S. 55 ff.

<sup>191</sup> Ebd. S. 55.

<sup>192</sup> Eine „Residentur“ bezeichnet den Zuständigkeitsbereich eines Residenten, also eines ständigen Vertreters der Kolonialverwaltung beim Herrscher eines afrikanischen Gebietes unter ausländischer Oberherrschaft.

<sup>193</sup> Hoffmann, Hermann von: Einführung in das Deutsche Kolonialrecht, S. 56 und Schnee, Heinrich: Deutsches Koloniallexikon, Bd. 3, S. 167.

## 2. Der Kolonialrat

Um eine Interessenverknüpfung zwischen Kolonialverwaltung und Kolonialinteressen bezüglich der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung und Ausbeutung der Kolonien zu gewährleisten, wurde am 10.10.1890 der Kolonialrat gegründet<sup>194</sup>.

In der ersten Sitzung am 01.06.1891 skizzierte Kolonialdirektor Kayser die zukünftigen Aufgaben des Kolonialrats<sup>195</sup>: Der Rat habe im Einklang mit der Regierung zu arbeiten und dieser bei „praktischen Problemen“, Lösungs- oder Verbesserungsvorschläge zu unterbereiten<sup>196</sup>. Das heißt, er hatte ein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonialabteilung bzw. Reichskolonialamt überwiesen wurden<sup>197</sup>. Mit einer solchen beratenden Funktion erklärten sich jedoch die Mitglieder des Kolonialrates nicht einverstanden. Sie sahen ihre Aufgabe vielmehr darin, die Regierung bei dem Ausbau des deutschen Herrschaftsbereichs und bei der Weichenstellung für Privatinvestitionen „anzutreiben“<sup>198</sup>. Schon nach kurzer Zeit wurde deutlich, dass es dem Kolonialrat hauptsächlich darum ging, die staatliche Ausgabenbereitschaft zu beeinflussen und seinen eigenen Einflussbereich zu erweitern. Dass er dabei durchaus erfolgreich war und völlig zu Recht als lobbyistisches Machtinstrument bezeichnet werden kann<sup>199</sup>, wird mithilfe einer Betrachtung der wichtigsten Grundlinien des Rates eine Bestätigung finden:

### 2.1. Landfrage und Erteilung von Konzessionen an deutsche Kolonialgesellschaften sowie die Forderung nach staatlich garantierten Sicherheiten für das Privatkapital

Der Kolonialrat war sich darüber einig, dass das Deutsche Reich über alle Kolonien nicht nur in Fragen der Souveränität, sondern auch im privatrechtlichen Sinne der faktische Eigentümer war<sup>200</sup>. Wenn auch die grundsätzlichen Rechte des Reiches in den Kolonien durch alle

---

<sup>194</sup> Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialrates vom 10.10.1890. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 1, S. 4. Über diese Zielsetzung des Kolonialrates schrieb die Deutsche Kolonialzeitung: „*Unsere Hauptaufgabe wird es jetzt aber immer bleiben müssen, unsere Kräfte möglichst auf die Durchführung der praktischen Kolonisation unserer Schutzgebiete zu richten. Dies wird aber nur möglich sein, wenn wir uns der kräftigen Unterstützung von Seiten der Reichsregierung und des Reichstages zu erfreuen haben.*“ Zit. nach: DKZ 7 (1890), S. 4. Ausführlich zum Kolonialrat: Westphal, Günther: Der Kolonialrat 1890-1907. Ein Beitrag zur Geschichte der Herausbildung des deutschen imperialistischen Kolonialsystems (Diss.), Berlin 1964 und Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch. Deutsche Kolonialpolitik zwischen wirtschaftlicher Ausbeutung und „zivilisatorischen“ Bemühungen, Berlin 2009.

<sup>195</sup> Kolonialratssitzung vom 01.06.1891. Protokoll in: BArch R 1001/6987, Bl. 48-60.

<sup>196</sup> Ebd. Bl. 49.

<sup>197</sup> Er konnte aber auch über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluss fassen. Schnee, Heinrich, Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 338.

<sup>198</sup> Vgl. dazu die Aussagen des Hamburger Rechtsanwalts Julius Scharlach. In: Ebd. Bl. 51 f.

<sup>199</sup> Vgl. dazu: Pogge von Strandmann, Hartmut: Der Kolonialrat. In: Zeller, Joachim & von der Heyden, Ulrich (Hrsg.): Kolonialmetropole Berlin, Berlin 2002, S. 32-34.

<sup>200</sup> Der Gedanke, dass die indigene Bevölkerung als Besitzer dieser Gebiete in Frage kommen könnte, stand bei den Ratsmitgliedern nicht zur Disposition. Vgl. Westphal, Günther: Der Kolonialrat 1890-1907, S. 110 ff.

Ratsmitglieder anerkannt wurden, so herrschten über die sich daraus ableitenden Vollmachten, die neben den Rechten zur Erteilung von Konzessionen auch die Pflichten der kaiserlichen Beamten in den Kolonien betrafen, unterschiedliche Auffassungen. Das Ratsmitglied Karl von Hofmann sprach sich auf der Ratssitzung am 07.06.1894 dafür aus, „dass eine Kolonie sich nur dann entwickeln könne, wenn der Landerwerb die größte Freiheit genieße und der Landspekulation alle Wege geebnet werden würden.“<sup>201</sup> Weiterhin forderte Julius Scharlach auf der Ratssitzung vom 22.11.1901:

*„Das wirtschaftliche Leben einer Kolonie verlange freie Bewegung. Jede Bevormundung hemme den Fortschritt. Der Beamte draußen dürfe nur da eingreifen, wo er angerufen würde oder wo ein nicht abweisbares Bedürfnis nach einer behördlichen Regelung vorliege.“*<sup>202</sup>

Es wird offensichtlich, dass die Unternehmer die Verwaltung nur dann spüren wollten, wenn sie ihnen z.B. Schutz gegen Aufstände bieten und bei der Beschaffung von Arbeitskräften helfen sollte. Was allerdings die staatlichen Rechte im Falle der Konzessionserteilungen betraf, so verlangte man eine größtmögliche Unabhängigkeit, um wirtschaftliche Gewinne erzielen zu können. Das Kolonialratsmitglied August von der Heydt bringt diese Einschätzung auf den Punkt:

*„Wirkliche Fortschritte seien aber bisher in unseren Kolonien nur durch Privatgesellschaften erzielt worden und daher müsse man sich notgedrungen mit dem System der Konzessionserteilung befreunden.“*<sup>203</sup>

Trotz zum Teil heftiger Auseinandersetzungen mit den Gouverneuren gelang es dem Kolonialrat, den Einfluss der Kolonialgesellschaften zu stärken und Entscheidungen sowie Gesetze zu ihrem Vorteil zu erzwingen. In der Konsequenz fielen die erteilten Konzessionen seitens der Regierung großzügig aus<sup>204</sup>. Die konkreten Bedingungen der meisten Konzessionen standen im Rat nicht zur Beratung, sondern wurden stattdessen zwischen den jeweiligen Interessenten und der Kolonialabteilung direkt verhandelt. Insgesamt zeigt sich aber an dieser Stelle der große Einfluss des Kolonialrates auf die Regierungspolitik<sup>205</sup>.

## **2.2. Die verstärkte Heranziehung staatlicher Mittel zum Ausbau der Verkehrswege**

In den ersten Jahren nach seiner Gründung ging es dem Kolonialrat hauptsächlich darum, öffentliche Mittel zur Ausgabe von Primärinvestitionen zu veranlassen, die dem Ausbau der

---

<sup>201</sup> Ratssitzung vom 07.06.1894. In: BArch R 1001/6989, Bl. 4, S. 1-11, hier S. 7 f.

<sup>202</sup> Protokoll der Sitzung vom 22.11.1901. In: BArch R 1001/6992, Bl. 47, S. 1-4, hier S. 3.

<sup>203</sup> Protokoll der Sitzung vom 13.06.1899. In: BArch R 1001/6990, Bl. 74-80, hier Bl. 76.

<sup>204</sup> Ausführlich: Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch: S. 138-146.

<sup>205</sup> Westphal, Günther: Der Kolonialrat 1890-1907, S. 113.



Infrastruktur dienen sollten<sup>206</sup>. Da der Ausbau von Eisenbahnlinien, Hafenanlagen, Dampferlinien, Post- und Telegraphennetzen, Straßen, usw. eine unabdingbare Voraussetzung der Kolonialwirtschaft gewesen ist, waren alle Kolonialratsmitglieder gleichermaßen daran interessiert. Man war davon überzeugt, dass Landpolitik zugunsten von Plantagen und Siedlern nur dann einen Gewinn abwerfen könne, wenn ein Verkehrssystem zur Verfügung stünde<sup>207</sup>. Aus diesem Grund trat der Kolonialrat für einen kontinuierlichen Ausbau der Verkehrswege ein. In einer Mitteilung an die Kolonialverwaltung forderte der Rat „die Herstellung direkter und regelmäßiger Dampferverbindungen zwischen den einzelnen Schutzgebieten und dem Mutterland“ sowie den Ausbau der Eisenbahnlinien<sup>208</sup>. Auch die nachfolgenden Sitzungen waren von dieser Thematik geprägt. Dabei wird besonders deutlich, dass einzelne Mitglieder des Kolonialrates durch die Einflussnahme auf eine konkrete, sie berührende Frage, Entscheidungen herbeiführen wollten, die vollauf in ihrem Sinne lagen. Diese Tatsache trifft vor allem auf Adolph Woermann, Julius Scharlach, August von der Heydt und Wilhelm von Oechelhäuser zu, denen es vordringlich auf die Verwirklichung ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen ankam<sup>209</sup>.

Die deutsche Regierung stellte ihre Verantwortlichkeit bezüglich des Ausbaus der Verkehrswege zu keiner Zeit ernsthaft in Frage. Oft fehlte es allerdings an den erforderlichen Geldern, so dass der verkehrstechnische Ausbau nur langsam voranging<sup>210</sup>. Erst die steigenden Reichszuschüsse um die Jahrhundertwende sowie die langsam ansteigenden internen Einnahmen aus den Kolonien ermöglichten einen schnelleren Ausbau des Verkehrsnetzes. Wenn auch nicht ganz in dem vom Kolonialrat gewünschten Umfang, wurden doch insgesamt im Laufe der Jahre immer höhere Geldbeträge für die Kolonien bereitgestellt. Mittel, deren Ausgabe zum überwiegenden Teil den kolonialen Gesellschaften zugutegekommen waren.

---

<sup>206</sup> Ebd. S. 67.

<sup>207</sup> Vgl. Die Eisenbahnen Afrikas. Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 241, Aktenstück Nr. 262, S. 1563.

<sup>208</sup> Vgl. die Mitteilung des Kolonialrats an die Kolonialverwaltung vom 03.06.1891. In: BArch R 1001/6956, Bl. 33 sowie das Protokoll der Kolonialratssitzung vom 01.06.1891. In: BArch R 1001/6987, Bl. 48 ff.

<sup>209</sup> Vgl. Westphal, Günther: Der Kolonialrat 1890-1907, S. 68-130 und Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch, S. 154 ff.

<sup>210</sup> Eine Genehmigung der Gelder konnte in vielen Fällen nicht erfolgen, wenn Truppenverstärkungen in den Kolonien vorgenommen werden mussten (Vgl. BArch R 1001/6989, Bl. 4, S. 2 ff.) oder der Reichstag bzw. das Reichspostamt ihre Zustimmung verwehrten (Vgl. BArch R 1001/6990, Bl. 36, S. 13).

### 2.3. Die Mitglieder des Kolonialrats

Die einzelnen Mitglieder des Kolonialrats wurden für ein Jahr vom Reichskanzler ernannt (§1), wobei Wiederberufung die Regel war<sup>211</sup>. Unter dem Vorsitz des Dirigenten der Kolonialabteilung bzw. des Kolonialdirektors setzte sich der Rat aus Vertretern der Deutschen Kolonialgesellschaft, den großen Kolonial- und Plantagenunternehmen, Vertretern der Missionsgesellschaften und Vertretern aus Presse und Wissenschaft zusammen<sup>212</sup>:

	1890	1895	1900	1905
Kolonialunternehmen	13	16	20	20
Deutsche Kolonialgesellschaft	2	2	2	2
Missionen	2	2	3	4
Wissenschaftler	1	3	3	4
Reichspostamt	-	1	1	1
Ministerium Handel und Gewerbe	-	-	-	1
Kolonialwirtschaftliches Komitee	-	-	-	1
Norddeutsche Lloyd	-	-	1	1
Sonstige	2	-	3	3
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>24</b>	<b>33</b>	<b>37</b>

Mehr als die Hälfte der Plätze im Kolonialrat blieben demnach den Vertretern der großen Kolonialunternehmen vorbehalten, deren Berufung auf Vorschlag ihrer Gesellschaften erfolgte<sup>213</sup>. In der Regel waren einzelne Kolonialratsmitglieder gleichzeitig an mehreren Kolonialunternehmen beteiligt. Im Jahre 1900 hatten von den insgesamt 20 Vertretern der Kolonialwirtschaft allein neun an mehr als zwei Kolonialunternehmen eine Mitgliedschaft inne<sup>214</sup>. Die 20 Kolonialratsmitglieder repräsentierten insgesamt 29 Kolonialfirmen. Von diesen standen nach der Zahl der an ihnen interessierten Kolonialratsmitglieder im Vordergrund die Hanseatische Land-Minen- und Handelsgesellschaft (DSWA), die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, die Gesellschaft Deutsch-Ost-Afrika in Liquidation, und die Neuguinea-Kompanie mit je vier Interessenten im Kolonialrat und die Kaoko-Land- und Minengesellschaft (DSWA), die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Rheinische Handai-Handelsgesellschaft mit je drei Interessenten. Im einzelnen verteilten

<sup>211</sup> Vgl. Westphal, Günther: Der Kolonialrat 1890-1907, S. 35 und S. 181 ff.

<sup>212</sup> Informationen entnommen aus BArch R 1001/6940, Bl. 6 ff.

<sup>213</sup> Hierzu bemerkt August Bebel in einer Reichstagsrede am 01.12.1906 treffend: „Aus was besteht denn der Kolonialrat? Aus nichts als Kolonialinteressenten vom ersten Tage seines Zusammentritts an!“ Zit. nach: Stenographischen Berichten des Reichstags, Bd. 218, S. 4056.

<sup>214</sup> Davon waren Adolph Woermann (ohne Schifffahrtslinien) und Julius Scharlach an acht; Alexander Lucas an sieben; Wilhelm von Oechelhaeuser an vier; Hugo Oppenheim und August von der Heydt an drei Kolonialunternehmen beteiligt. Eine Übersicht der Kolonialratsmitglieder aus dem Jahre 1900 ist zu finden in: BArch R 1001/6950, Bl. 105 f.

sich die 29 Kolonialunternehmen so, dass 13 in Deutsch-Ostafrika, 8 in Deutsch-Südwestafrika, 5 in Kamerun und 3 in der Südsee ihr Hauptarbeitsfeld hatten.

Um die ökonomische Verflechtung und den damit verbundenen Einfluss noch weiter herausstellen zu können, werden folgend namentlich einige wichtige Kolonialratsmitglieder genannt werden. So waren u.a. vertreten<sup>215</sup>:

- **Julius Scharlach:** Rechtsanwalt; Direktor der South-West-Africa-Company; Mitbegründer der Deutschen-Togo-Gesellschaft; Vorstandsmitglied der Pflanzungsgesellschaft Victoria; Vorsitzender des Aufsichtsrates bei der Bank für Bergbau und Industrie; Vorstandsmitglied bei der Deutschen Sprengstoff A.G.; Vorstandsmitglied in den Norddeutschen Textilwerken; Hauptverantwortlicher der Gesellschaft Südkamerun; Mitglied der Deutschen Kolonialgesellschaft; Mitglied im Kolonialwirtschaftlichen Komitee und im Alldeutschen Verband; Gründer und Vorsitzender des Vereins für das Deutschtum im Ausland; Vorstandsmitglied des Flottenvereins und Vorstandsmitglied im Kolonialrat.
- **Adolph von Hansemann:** Einflussreicher Bankier mit guten Beziehungen zu Kaiser Wilhelm II.; Direktor der Disconto-Gesellschaft<sup>216</sup>; Aufsichtsratsmitglied bei Krupp; Aufsichtsratsvorsitzender der Gelsenkirchener Bergwerke A.G.; Aufsichtsratsvorsitzender des Bochumer Bergwerkvereins; Aufsichtsratsvorsitzender der Dortmunder Union; Vorsitzender des Verwaltungsrates der Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft; Mitglied des Zentralausschusses der Reichsbank; Mitglied der Deutschen Kolonialgesellschaft; Mitglied im Kolonialwirtschaftlichen Komitee und im Alldeutschen Verband; Gründer verschiedener großer Kolonialgesellschaften; wie der Deutschen-Seehandelsgesellschaft, der Neuguina-Kompanie und der Astrolabe-Compagnie.
- **August von der Heydt:** Kunstsammler; Teilhaber der Bank von der Heydt-Kersten & Söhne; Vorstandsmitglied der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft; Vorstandsmitglied in der Deutschen Kolonialgesellschaft; Vorstandsmitglied im Deutschen Kolonialverein; Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deutsch-Ostafrikanischen Bank und der Handelsbank für Ostafrika; Mitglied im Kolonialwirtschaftlichen Komitee und im Alldeutschen Verband; Mitglied im Aufsichtsrat der Bank für deutsche Eisenbahnwerke Berlin, Mitglied im Aufsichtsrat der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Mitglied im Aufsichtsrat der Westdeutschen Eisenbahn-Gesellschaft Köln, Mitglied im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft für Verkehrswesen Berlin, Mitglied im Aufsichtsrat der Deutsch-

---

<sup>215</sup> Informationen entnommen aus: BArch R 1001/6950, Bl. 105-107 und Westphal, Günther: Der Kolonialrat 1890-1907, S. 155 ff.

<sup>216</sup> Größte Privatbank des Deutschen Kaiserreiches. So wurde u.a. der Bau der Südwestafrika-Bahn und der ostafrikanischen Mittellandbahn durch das Kapital der Disconto-Gesellschaft ermöglicht.

Österreichischen Mannesmann Röhren-Werke; Mitglied im Aufsichtsrat der Hedwigshütte Anthracit-Kohlen und Kokswerke; Hauptinitiator des Hauptverbandes Deutscher Flottenvereine im Ausland.

- **Adolph Woermann:** Hamburger Überseekaufmann; Mitglied im Kolonialwirtschaftlichen Komitee; Vorstandsmitglied in der Deutschen Kolonialgesellschaft; Vorstandsmitglied in der Neu-Guinea-Compagnie; Vorstandsmitglied in der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft; Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen-Ostafrika-Linie; Aufsichtsratsvorsitzender der Werft Blohm & Voß; Mitglied im Aufsichtsrat der Norddeutschen Bank; Mitglied im Zentralausschuss der Reichsbank; Vorstandsmitglied der Kameruneisenbahn; Vorstandsmitglied in der Kamerun-Kakaogesellschaft; Vorstandsmitglied der South-West-Africa-Company; Mitglied im Aufsichtsrat der Disconto-Gesellschaft; Politiker der Nationalliberalen Partei; Aufsichtsratsvorsitzender bei der Werft Blohm & Voss<sup>217</sup>. Woermann war der größte deutsche Westafrikakaufmann und besaß mit der Woermann-Linie<sup>218</sup> eine der weltweit größten Privatreedereien<sup>219</sup>.

Die ökonomische Verflechtung der Kolonialratsmitglieder wird darüber hinaus noch deutlicher, wenn man beachtet, dass z.B. in den Aufsichtsräten zahlreicher deutscher Banken, die ihrerseits ebenfalls in verschiedenen Kolonialgesellschaften vertreten waren, mehrere Kolonialratsmitglieder vertreten waren. Zu nennen sind hier insbesondere Adolph von Hansemann (Direktor der Disconto-Gesellschaft, Mitglied des Zentralausschusses der Reichsbank), August von der Heydt (Teilhaber der Bank von der Heydt-Kersten & Söhne, Mitglied im Aufsichtsrat der Bank für deutsche Eisenbahnwerke Berlin, Mitglied im Aufsichtsrat der Norddeutschen Grund-Credit-Bank) und Adolph Woermann (Mitglied im Aufsichtsrat der Disconto-Gesellschaft).

Mit den Kolonialgesellschaften im Hintergrund war es dem Kolonialrat möglich, als eine Art Filter zwischen dem Agitationsverein einerseits und der Kolonialabteilung andererseits zu wirken. Die Kolonialabteilung war demnach einerseits dem Druck der wirtschaftlichen und politischen Interessen ausgesetzt, konnte jedoch andererseits das Kolonialinteresse und das Ansehen des Kolonialrats in den ersten Jahren als Schutzschild gegen die Kritik des

---

<sup>217</sup> So war es u.a. auf Woermann zurückzuführen, dass das Deutsche Reich die Kolonie Kamerun annektierte. Ausführlich: Schnee, Heinrich: Deutsches Koloniallexikon, Bd. 3, S. 724.

<sup>218</sup> Die Woermann-Linie hatte nahezu den gesamten Schiffsverkehr zwischen dem Reich und den Kolonien inne.

<sup>219</sup> Bade, Klaus: Friedrich Fabri und der Imperialismus in der Bismarckzeit. Revolution-Depression-Expansion, Freiburg i. Br. 1975, S. 315.

Reichstags ausspielen<sup>220</sup>. Parteipolitisch waren die Mitglieder größtenteils Wähler der konservativ-nationalen Parteien<sup>221</sup>. Gänzlich von der Einberufung im Kolonialrat ausgeschlossen werden sollten hingegen all diejenigen, die zur Kolonialpolitik in Opposition standen (z.B. Sozialdemokraten und Zentrumsabgeordnete)<sup>222</sup>. Daher verwundert es nicht, dass es bezüglich der Kompetenzen des Kolonialrats immer wieder zu Auseinandersetzungen im Reichstag kam. Ein Beispiel hierfür ist die Stellungnahme des Kolonialdirektors Stuebel im Reichstag, in welcher er äußerte, dass sich der Kolonialrat in Kolonialfragen quasi zur höchsten Entscheidungsinstanz hochstilisiert habe<sup>223</sup>. Der Kolonialrat sei aber nicht aufgrund eines Gesetzes geschaffen worden und daher kaum befugt, zu entscheiden, was in den Kolonien zu geschehen habe<sup>224</sup>. Ebenso beschreibt August Bebel die Kompetenzstreitigkeiten in der Kolonialverwaltung. Auch hier lässt sich der große Einfluss des Kolonialrates erkennen:

*„Ich habe schon wiederholt genügend Gelegenheit gehabt, auf das eigenthümliche Verhältnis aufmerksam zu machen, in dem der Reichstag zum Kolonialrath steht insbesondere darauf, daß es der Kolonialrath ist, der die eigentliche Direktion in den Kolonialfragen hat, daß man verlangt, daß der Reichstag sich ihm fügt, und auch die Regierung dies thut, wie wir heute aus dem Munde des Herrn Kolonialdirektors gehört haben. Im Kolonialrath sitzen aber die Interessenten der Kolonialpolitik, und daß man den Bock zum Gärtner setzt und offiziell eine solche Institution einführt, dagegen müssten wir Verwahrung einlegen.“<sup>225</sup>*

### **3. Der Alldeutsche Verband und die Deutsche Kolonialgesellschaft**

Die Amtsniederlegung des Reichskanzlers Otto von Bismarck am 20.03.1890 bedeutete das Ende einer Epoche. Dabei war seine tatsächliche Entlassung, die mit grundlegenden

---

<sup>220</sup> Vgl. Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch, S. 83.

<sup>221</sup> Bei einer Betrachtung der 1891 im Rat vertretenden Mitglieder findet diese Vermutung Bestätigung. Viele Kolonialratsmitglieder waren Reichstagsmitglieder oder Mitglieder im Preußischen Abgeordnetenhaus (z.B. Weber, Hohenlohe-Langenburg, Schroeder-Poggelow und Woermann). Neun Ratsmitglieder waren entweder Mitglieder oder Sympathisanten der Nationalliberalen Partei (Hofmann, Colin, Langen, Lucas, Schroeder-Poggelow, Vohsen, Hanseemann, Weber und Woermann); der Freikonservativen Partei (Heydt und Hohenlohe-Langenburg); der Konservativen Partei (Pfeil, Scharlach). Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch, S. 105.

<sup>222</sup> Die Tatsache, dass der Kolonialrat unbeschwert und ohne die Aufnahme von oppositionellen Kräften arbeiten konnte, also zu keiner Zeit Kolonialkritiker in den Rat einberufen wurden, war der „schützenden“ Haltung der Regierung zu verdanken. Diese ließ es nicht zu, dass etwaige Personen die Arbeit des Rates behinderten. In einem Schreiben des Kolonialdirektors an den Reichskanzler vom 28. Mai 1900 heißt es hierzu: *„Sollten etwa seitens der Sozialdemokratischen oder der Freisinnigen Volkspartei Beschwerden über Nichteinberufung von Vertretern derselben laut werden, so würde solchen unter Hinweis auf die grundsätzlich ablehnende Haltung dieser Parteien gegenüber der Kolonialpolitik unschwer entgegengetreten werden können.“* Gerhard von Buchka an den Reichskanzler am 28.05.1900. In: BArch R 1001/6950, Bl. 110.

<sup>223</sup> Stuebel im Reichstag. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 3, S. 2003 (19.03.1901).

<sup>224</sup> Ebd.

<sup>225</sup> Bebel im Reichstag. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 3, S. 2003 f. (19.03.1901).

Veränderungen in den Strukturen des Kaiserreiches einherging, nur das äußere Zeichen des Beginns einer neuen Ära. Die fortlaufenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen verliehen der Zeit nach 1890 einen zunehmend anderen Charakter<sup>226</sup>. Die Politik in der „wilhelminischen Epoche mit ihrer Polykratie erbittert rivalisierender, dauerhaft aufgesplitteter Herrschaftszentren“ wurde entscheidungsschwächer, wie es Hans-Ulrich Wehler formulierte<sup>227</sup>. Bismarcks Abgang hinterließ zwar kein Machtvakuum, aber das Ende seiner Kanzlerschaft und seines persönlichen Einflusses innerhalb der Regierung hatte für den Kaiser und für die Regierung weitreichende Folgen. Die vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen Wilhelm II. und Bismarck hatten zumindest auf Regierungsebene die Machtstellung des Kaisers und die seiner Berater, gestärkt. Die Machtverschiebung hatte jedoch nicht nur zu einer Schwächung der Position des Reichskanzlers geführt, sondern sie brachte auch eine Stärkung der Regierungsbeamten und zunehmende Einflussmöglichkeiten der Interessenverbände mit sich, die fortan eine immer größer werdende Bedeutung entwickelten.

In den 1890er Jahren kam es zu einer Reihe von politischen und wirtschaftlichen Verbandsneugründungen, die im politischen Kräftefeld des Deutschen Reiches und insbesondere in der Kolonialpolitik eine wichtige Rolle übernehmen sollten<sup>228</sup>. Um ihre Interessen zu vertreten, zu bündeln und durchzusetzen, schlossen sich kolonialpolitisch interessierte Kreise aus allen Teilen der Bevölkerung, wie Siedler, Politiker, Ökonomen, Wissenschaftler, usw. im Laufe der deutschen Kolonialzeit den eigens hierfür gegründeten Vereinen, Gesellschaften und Agitationsverbänden an. Mit ihrer gemeinsamen Forderung nach einer expansiv-radikalen Kolonialpolitik konnten derartige Institutionen durchaus Einfluss auf die wilhelminische Tagespolitik, hier vor allem auf die Kolonialpolitik, nehmen. Zu nennen sind an dieser Stelle der Alldeutsche Verband und die Deutsche Kolonialgesellschaft. Da insbesondere diese beiden Institutionen, auch aufgrund der exponierten gesellschaftlichen Stellung ihrer Mitglieder, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Kolonialpolitik genommen haben, sollen sie im Folgenden kurz dargestellt werden.

---

<sup>226</sup> Ausführlich hierzu Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 512 ff.

<sup>227</sup> Ebd. S. 849.

<sup>228</sup> Eine detaillierte Übersicht liefern Hering, Rainer: Konstruierte Nation. Der Alldeutsche Verband (1890 bis 1939), Hamburg 2003 und Kuczynski, Jürgen: Studien zur Geschichte des deutschen Imperialismus. Propagandaorganisationen des Monopolkapitals, Bd. 2, Berlin 1950.

## **Der Alldeutsche Verband**

Ende der 1870er Jahre kam es im Deutschen Reich zur Bildung kolonialpolitischer Vereinigungen, die für die Entstehung des Alldeutschen Verbandes (AV) von Bedeutung waren (z.B. Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Ausland, Deutscher Kolonialverein).

Auf Initiative von Carl Peters wurde am 13.09.1886 der „Erste allgemeine deutsche Kongress zur Förderung überseeischer Interessen“ in Berlin einberufen. Ziel des Treffens war es, alle Vereinigungen und Parteien zusammenzuschließen, „die den Kampf um die deutsche Vormachtstellung in der Welt unterstützten“<sup>229</sup>. Der „Allgemeine Deutsche Verband zur Förderung überseeischer deutsch-nationaler Interessen“ wurde als Dachorganisation der bestehenden Vereine gegründet, scheiterte jedoch an der Inkompatibilität der Sonderinteressen einzelner Mitgliedsvereine<sup>230</sup>.

Der unmittelbare Anlaß für die Gründung des Alldeutschen Verbandes war der „Helgoland-Sansibar-Vertrag“ vom 01.07.1890. Viele Kolonialpropagandisten- und Aktivisten waren mit diesem Vertrag unzufrieden, so dass der Ruf nach einem Verband laut wurde, der die nationalen Interessen des Deutschen Reiches, sofern die Regierung dies nicht täte, erzwingen sollte. Folglich wurde auf Initiative von Dr. Alfred Hugenberg<sup>231</sup> und Carl Peters am 09.04.1891 der „Allgemeine Deutsche Verband“ ins Leben gerufen. Nach ersten Meinungsverschiedenheiten bezüglich der politischen Ausrichtung des Verbandes und einer kritischen Finanzlage beschloss die am 12. April 1894 tagende Vorstandssitzung die Umbenennung des Verbandes in „Alldeutscher Verband“<sup>232</sup>.

Nach der Gründungsschrift wolle der Verband die Regierungspolitik nicht bekämpfen, sondern sie im „alldeutschen“ Sinne verändern. Das politische Programm des Verbandes wurden in der Satzung festgelegt<sup>233</sup>:

1. Belebung des vaterländischen Bewusstseins in der Heimat und Bekämpfung aller der nationalen Entwicklung entgegengesetzten Richtungen.

---

<sup>229</sup> Hartwig, Edgar: Zur Politik und Entwicklung des Alldeutschen Verbandes von seiner Gründung bis zum Beginn des I. Weltkrieges. 1891-1914 (Diss.), Jena 1966, S. 15. Hier zit. nach Hering, Rainer: Konstruierte Nation, S. 112.

<sup>230</sup> Hering, Rainer: Konstruierte Nation, S. 112.

<sup>231</sup> Alfred Hugenberg (1865-1951) war lange Zeit der Vorsitzende der DNVP u. im Vorstand der Krupp AG.

<sup>232</sup> Peters, Michael: Der Alldeutsche Verband am Vorabend des Ersten Weltkrieges. Frankfurt am Main 1996, S. 29.

<sup>233</sup> Zit. nach Fricke, Dieter u.a. (Hrsg.): Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), Bd. 1, Köln 1984, S. 16. Vgl. auch Peters, Michael: Der Alldeutsche Verband am Vorabend des Ersten Weltkrieges S. 3 und Hering, Rainer: Konstruierte Nation, S. 171.

2. Pflege und Unterstützung deutsch- nationaler Bestrebungen in allen Ländern, wo Angehörige unseres Volkes um die Behauptung ihrer Eigenart zu kämpfen haben, und Zusammenfassung aller deutschen Elemente auf der Erde für diese Ziele.
3. Förderung einer tatkräftigen deutschen Interessenpolitik in Europa und Übersee. Insbesondere auch Fortführung der deutschen Kolonialbewegung zu praktischen Ergebnissen.

Gemäß der Verbandssatzungen verstand sich der Zweck alldeutscher Arbeit unter anderem als „*Belebung des vaterländischen Bewusstseins und Bekämpfung aller der nationalen Entwicklung entgegengesetzten Richtungen*“<sup>234</sup>. Seine Ziele wollte er dabei ohne Rücksicht auf die Gunst oder Ungunst der Regierenden und der großen Masse und unabhängig von den politischen Parteien und Fraktionen verfolgen<sup>235</sup>.

Führung und Mitgliedschaft setzten sich vor allem aus solchen Personen zusammen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung Einfluss auf die Bildung und Formung einer Ideologie nehmen könnten. Nahezu jedes Mitglied hat schon wegen seines beruflichen Status die Möglichkeit, breitesten Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu gewinnen. Man beabsichtigte nicht, eine Massenorganisation zu sein, sondern intendierte, alle diejenigen zu gewinnen, die auf Grund ihres Berufes einen Masseneinfluss haben: Professoren, Lehrer, Geistliche, Publizisten, Beamte und Offiziere<sup>236</sup>.

Grundsätzlich versuchte der Alldeutsche Verband mit seiner Arbeitsweise, in die Politik zu wirken, indem er führende Politiker, Verwaltung und Regierung von seinem Programm und seinen Forderungen zu überzeugen versuchte. Daneben ging es ihm um die Beeinflussung möglichst weiter Teile der öffentlichen Meinung, vor allem des Bürgertums. Dies erfolgte durch einzelne Mitglieder und durch die korporative Aufnahme anderer Organisationen bzw. von Verbandsmitgliedern in die Führungsgremien anderer Verbände sowie durch eigene Veröffentlichungen und die von Verbandsangehörigen<sup>237</sup>. Auch hatte der Alldeutsche Verband großen Einfluss auf ihm nahe stehende Tageszeitungen und Zeitschriften, die „alldeutsches“ Ideengut verbreiteten, ohne dass der Verband als Urheber erkennbar war.

---

<sup>234</sup> Böhme, Helmut: Deutschlands Weg zur Großmacht. Studien zum Verhältnis von Wirtschaft und Staat während der Reichsgründungszeit (1848 bis 1881), Köln 1966, S. 400.

<sup>235</sup> Der AV bezeichnete sich selbst als „überparteilich“. Tatsächlich stand er aber nicht über den Parteien, sondern arbeitete mit den Konservativen, Rechtsliberalen und Antisemiten sehr eng zusammen, wohingegen Kommunisten, Sozialdemokraten und Linksliberale scharf angegriffen wurden. Hering, Rainer: Konstruierte Nation, S. 21.

<sup>236</sup> Vgl. Kuczynski, Jürgen: Studien zur Geschichte des deutschen Imperialismus. Propagandaorganisationen des Monopolkapitals, Bd. 2, S. 16 ff.

<sup>237</sup> Hering, Rainer: Konstruierte Nation, S. 171.



Zum Zwecke der Beeinflussung und Kontrolle von Regierung und Parlament legte man auch großen Wert auf die Mitgliedschaft von Reichstagsabgeordneten im Verband. Nach Aussage von Heinrich Claß<sup>238</sup> verfügte der Verband 1908 über 33 Reichstagsabgeordnete, die den verschiedensten bürgerlichen Parteien zugeordnet werden konnten (Nationalliberale, Deutsch-Konservative und Mitglieder der Deutschen Fraktion)<sup>239</sup>.

Die nie mehr als 40.000 Mitglieder repräsentierten die wilhelminische Wendung zur Weltpolitik exemplarisch, gerade weil sie nicht auf realpolitischer Klugheit, sondern auf einer übersteigerten Prestigepolitik beruhte<sup>240</sup>. Der Verband vertrat eine völkisch-nationale Gesinnung am klarsten, erhob überall, wo es möglich schien, Forderungen und skizzierte in seinen „Alldeutschen Blättern“ alle möglichen Einflussmöglichkeiten.

### **Die Deutsche Kolonialgesellschaft**

Die Deutsche Kolonialgesellschaft (DKG) wurde am 19.12.1887 durch die Fusion des Deutschen Kolonialvereins und der Gesellschaft für Deutsche Kolonisation gegründet und zählte im Kaiserreich zu den einflussreichsten Agitationsverbänden. Zwar war sie weder von einzelnen Parteien noch von einzelnen Wirtschaftsverbänden abhängig, arbeitete jedoch mit zahlreichen großen Interessenverbänden (z.B. mit dem Deutschen Flottenverein, dem Zentralverband Deutscher Industrieller und dem Alldeutschen Verband) und Instituten (z.B. der Deutschen Bank) eng zusammen<sup>241</sup>. Genau wie der Alldeutsche Verband war sie keine Massenorganisation, sondern bemühte sich, mit Hilfe eines relativ kleinen, aber einflussreichen Kreises von Mitgliedern Kolonialpropaganda zu betreiben<sup>242</sup>. Unter einem einflussreichen Kreis sind sowohl national einflussreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Lehrer, Pfarrer usw. zu verstehen. An Ihrer Spitze standen bekannte Persönlichkeiten, darunter Ehrenpräsident Hermann zu Hohenlohe-Langenburg (Mitglied im Kolonialrat), Henry Axel Bueck (Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller) und der rheinische Großbankier August Karl von der Heydt (Mitglied im Kolonialrat). Geradezu typisch für Agitationsvereine waren die Führungsmitglieder der DKS

---

<sup>238</sup> Heinrich Claß (1868-1953) war von 1908 bis 1939 Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes.

<sup>239</sup> Für das Jahr 1901 wird eine Zahl von 32 alldeutschen Reichstagsmitgliedern genannt. Bonhard, Otto: Geschichte des Alldeutschen Verbandes, Berlin 1920, S. 10.

<sup>240</sup> Laak, Dirk van: Über alles in der Welt. Deutscher Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005, S. 73.

<sup>241</sup> Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 44.

<sup>242</sup> Die Zahl der Mitglieder bewegte sich in den Jahren von 1888 bis 1896 zwischen 16.500 und 18.500. In den folgenden fünf Jahren bis 1900 verdoppelte sie sich; 1900 betrug sie 36.000. Sie stieg dann in den folgenden vierzehn Jahren nur noch langsam an und betrug 1914 42.000. Während des Krieges sank sie wieder und war 1918 etwa so hoch wie zu Beginn des Jahrhunderts. Zahlen entnommen aus: Deutscher Kolonial-Atlas mit Illustriertem Jahrbuch herausgegeben auf Veranlassung der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin 1913, S. 3.

meist in noch weiteren Vorständen anderer Interessensverbände vertreten<sup>243</sup>. So war die Verbindung zwischen den Kräften, die die DKG gründeten, und denjenigen, die später führend im Alldeutschen Verband sein sollten, derart eng, dass sie sich nicht nur allgemein auf bestimmte Interessenkreise bezog, sondern auch auf die in der Öffentlichkeit führend auftretende Propagandisten bezog. Beispielsweise findet man unter denen, die prominent in der frühen Kolonialbewegung sind, sowohl Prof. Ernst Hasse, den späteren langjährigen Leiter des Alldeutschen Verbandes, seinen Generalsekretär Dr. A. Lehr, wie auch General Eduard von Liebert, die allesamt ein freundschaftliches Verhältnis zueinander pflegten<sup>244</sup>.

Das Arbeitsprogramm der DKG entsprach den Bedürfnissen der breit gestreuten Mitgliederinteressen, zu denen sämtliche Zweige der Kolonialwirtschaft ebenso zählten wie die Missionen, die Wirtschaft und Wissenschaft sowie Mitglieder der Verwaltung bzw. Schutztruppe mit eigener Kolonialerfahrung<sup>245</sup>.

Bei einer genauen Darstellung der Mitgliedschaft, ist der besondere Charakter der Gesellschaft zu erkennen. Für das Jahr 1892 gab der Verein folgende Zusammensetzung<sup>246</sup>:

<b>Berufsgruppierung</b>	<b>Zahl</b>	<b>Prozentsatz</b>
Hoher Adel	149	0,9
Gelehrte, Schriftsteller und Künstler	209	1,2
Regierungsbeamte	2298	13,1
Offiziere	1462	8,3
Richter, Anwälte und Notare	1115	6,6
Ärzte	826	4,7
Geistliche und Lehrer	1063	6,1
Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende	7099	40,5
Landwirte	421	2,4
Rentiers	370	2,1
Diverse	2477	14,1

Mit Hilfe von Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen in eigener Regie, der Publikation von Flugblättern und Zeitungen (Deutsche Kolonialzeitung, Zeitschrift für Kolonialrecht, Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft) sowie zahlreichen populärwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Büchern nahm die DKG einen massiven Einfluss

<sup>243</sup> Als Mitglieder des DKS-Vorstands gehörten zur Führungsspitze des Alldeutschen Verbands z.B. Carl Peters, Eduard von Liebert, Ernst Hasse, Dr. A. Lehr, Johann Albrecht von Mecklenburg, Fürst zu Wied.

<sup>244</sup> Liebert, Eduard von: Aus einem bewegten Leben. Erinnerungen, München 1925, S. 125.

<sup>245</sup> Zusammensetzung der Mitglieder laut Geschäftsbericht der DKG für 1892: Standesherrn, hoher Adel 0,9%; Gelehrte, Schriftsteller, Künstler 1,2%; Regierungsbeamte 13,1%; Offiziere 8,3%; Juristen 6,6%; Ärzte 4,7%; Geistliche, Lehrer 6,1%; Kaufleute, Fabrikbesitzer, Gewerbetreibende 40,5%; Landwirte 2,5%; Rentiers 2,1%; Diverse 14,1%. Die Mitgliederzahl betrug im Gründungsjahr 1887 15000 und stieg bis 1914 auf 42000.

<sup>246</sup> Jahresbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft, 1892, Berlin 1893, S. 5. Auch in den nachfolgenden Jahren änderte sich die Zusammensetzung der Mitgliedschaft nicht wesentlich.

auf die öffentliche Meinung in Kolonialfragen<sup>247</sup>. Ihre Aufgaben sah die Deutsche Kolonialgesellschaft

- in der Verbreiterung des nationalen Verständnisses und Interesses für die Kolonialfrage (dazu zählt auch die unbedingte Unterstützung des Deutschen Flottenvereins);
- der praktischen Lösung kolonialer Fragen durch die Unterstützung deutsch-nationaler Kolonisationsunternehmen;
- auf eine geeignete Verwertung der deutschen Auswanderung hinzuwirken und den Zusammenhang der Deutschen im Ausland zu erhalten<sup>248</sup>.

Bei ihren Aufgaben propagierte sie nicht nur die Notwendigkeit der Gewinnung von Kolonien, sondern auch deren wirtschaftlichen, politischen und militärischen Ausbau und setzte sich daher für die Förderung der privaten Wirtschaftsinteressen, für den Ausbau der Zentralverwaltung im Reich, die Erschließung der Kolonien durch militärische Aktionen und den Bau von Verkehrswegen und die Ausweitung der Verwaltungstätigkeit ein<sup>249</sup>. Man legte z.B. großes Gewicht auf den Bau von Eisenbahnen in den Kolonien und bemühte sich, unter Hinzuziehung von Wissenschaftlern um die Schaffung von Gesundheitsverhältnissen, die den deutschen Siedlern den Aufenthalt ermöglichten und auch das „Arbeitsmaterial an Eingeborenen“ nicht zu stark dezimierten. Außerdem förderte die DKG die Großlandwirtschaft und stellte die finanziellen Mittel für wissenschaftliche Experimente beim Anbau von Pflanzen, insbesondere von Baumwolle, oder für die Verbesserung der Pflanzenzucht. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang wurde die Zusammenarbeit mit dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee.

Der Einfluss der DKG auf die amtliche Kolonialpolitik kam außer über die allgemeine Kolonialpropaganda auch direkt bei der Regierung zur Geltung. Solange bis 1908 der Kolonialrat existierte, in dem der Präsident und ab 1897 der Vizepräsident der DKG Sitz und Stimme hatte und rund 2/3 der Mitglieder gleichzeitig dem Vorstand oder Ausschuss der DKG angehörten, war dieser Zugang zur Regierung gesichert<sup>250</sup>. Später sorgten die zahlreichen Beamten unter den DKG-Mitgliedern dafür, dass der Draht zur Regierung nicht abbriss.

---

<sup>247</sup> Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 45.

<sup>248</sup> Zit. nach <http://www.ub.bildarchiv-dkg.uni-frankfurt.de/Bildprojekt/DKG/DKG.htm> (20.03.2010). Vgl. auch Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 302.

<sup>249</sup> Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 46.

<sup>250</sup> Unter den von 1891-1907 insgesamt 64 Kolonialratsmitgliedern gehörten allein 40 dem Ausschuss oder Vorstand der DKG an. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 46.

### III. Eingeborenenpolitik in der praereformerischen Zeit (1884-1906)

*„Der Zweck der Kolonisation ist ja gerade die Vorwärtsentwicklung der Kolonialgebiete in wirtschaftlichen [...] Beziehungen.“<sup>251</sup>*

Kurz, bündig und zutreffend charakterisiert das „Deutsche Kolonial-Lexikon“ das „Eingeborenenpolitik“ als das eigentliche kolonialpolitische Hauptziel. Kolonialpolitik bedeutete Wirtschaftspolitik und Grundlage der Wirtschaftspolitik war die „Eingeborenenpolitik“ und damit einhergehend die Lösung der Arbeiterkräftefrage<sup>252</sup>.

Arbeitskräfte waren notwendig für die Etablierung der deutschen Herrschaft und den infrastrukturellen und wirtschaftlichen Auf- und Ausbau der Kolonien. Dementsprechend waren die deutschen Kolonialherren auf die Arbeitskraft der indigenen Bevölkerung angewiesen. Vor dem Hintergrund einer Ungleichheit der Menschen ging man davon aus, dass die Afrikaner aufgrund ihrer vermeintlichen „Rassenminderwertigkeit“ „nur dazu geschaffen“ wären, der deutschen Kolonialmacht „als Knecht oder Arbeiter, nicht besser als jedes Haustier“, zu dienen<sup>253</sup>.

Es zeigte sich allerdings schnell, dass sich die Rekrutierung afrikanischer Arbeiter als sehr schwierig darstellte, so dass der Arbeitskräftebedarf schon kurz nach der Inbesitznahme der Kolonien nicht gedeckt werden konnte. Der Lösung dieser sich daraus ergebenden sogenannten Arbeiterfrage wurde eine grundlegende Bedeutung für das Wohlergehen der Kolonien zugeschrieben:

*„Ob der Neger willig oder preiswert arbeitet, wie viel er leistet, ob immer genügend Arbeiter an jeder Stelle zu haben sind, ob der Neger sich um seine Nachkommen an der Arbeit selber sittlich und ökonomisch emporarbeitet, das ist die Grundlage der gedeihlichen Entwicklung der Schutzgebiete.“<sup>254</sup>*

Der Terminus „Arbeiterfrage“ umfasst neben dem Problem des Arbeitermangels auch die von der Kolonialregierung durchgeführten Lösungsmaßnahmen (z.B. Zwangsarbeit, Steuern, Wegzugbeschränkungen) sowie die Gestaltung der indigenen Lebens- und Rechtsverhältnisse („Farbigen“- und Arbeitsrecht).

---

<sup>251</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II., S. 334.

<sup>252</sup> Vgl. Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 1.

<sup>253</sup> Hübbe-Schleiden, Wilhelm: Ethiopien, Studien über West-Afrika, S. 375 und Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß. Die Eingeborenenfrage als Kernpunkt unserer Kolonialpolitik in Afrika, Berlin 1908, S. 59.

<sup>254</sup> Jahresbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft 1905, S. 27. In der zeitgenössischen Literatur herrschte Einigkeit darüber, dass die Arbeiterfrage eine grundlegende Bedeutung für die Entwicklung der Kolonien hatte: „Von allen Problemen, die die Kolonisation aufwirft, ist die Arbeiterfrage das wichtigste und schwierigste. Sie beherrscht alle anderen.“ Zit. nach Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika (Diss.), Frankfurt am Main 1919, S. 1.

Um die Eingeborenenpolitik Dernburgs nach 1906 bewerten zu können, soll im Folgenden auf die Problematik der Arbeiterfrage und die damit einhergehenden Maßnahmen zur Lösung derselben eingegangen werden.

### **1. Das Problem der Arbeiterbeschaffung**

Ein grundlegender Umstand, der zu einem nicht ausreichenden Angebot an Arbeitskräften führte, war die Subsistenzwirtschaft der autochthonen Bevölkerung. So gab es viele Stämme, die von Jagd, Fischfang oder ausschließlich von der Viehzucht lebten. Vielerorts waren die Einheimischen fest in das althergebrachte Gefüge dieser Wirtschaftsform eingebunden, so dass es für viele zunächst keine Notwendigkeit darstellte, in Lohnarbeit bei den Europäern zu treten. Ein weiteres Problem ergab sich dadurch, dass die afrikanischen Arbeitskräfte meistens über große Entfernungen herangeholt werden mussten. Dies wurde noch erschwert durch die Tatsache, dass viele Arbeitskräfte auf den Plantagen nur saisonal beschäftigt werden konnten, was wiederum Probleme für die Existenzsicherung in der übrigen Zeit mit sich brachte. Auch war es sicherlich für viele Afrikaner unvorstellbar, ihre Familien für einen längeren Zeitraum zu verlassen und auf einer Plantage fernab ihrer Heimat zu arbeiten. Diese Abneigung wurde noch dadurch verstärkt, dass den Afrikanern die Entführungen und Verschleppungen aus der Zeit der Sklavenjagden noch in Erinnerung gewesen sein müssen<sup>255</sup>.

Betrachtet man des Weiteren die Art und Weise des Auftretens sowie die Handlungen der Kolonialherren, ist es nicht verwunderlich, dass die eingeborene Bevölkerung kein großes Interesse an Lohnarbeiten auf deutschen Betrieben hatte. Die deutschen Kolonialherren kamen als eine fremde Macht in die afrikanischen Länder, unterjochten in relativ kurzer Zeit die uransässige Bevölkerung und zerstörten die indigenen Strukturen. Mit den Methoden des Landraubs, der Enteignung, der rigorosen Anwendung von Gewalt und Vertreibung, begleitet von einem rassistischen und äußerst abwertenden Überlegenheitsgefühl sollte in den Kolonien von Anfang an ein deutsches Werte- und Arbeitssystem eingeführt werden.

### **2. Maßnahmen zur Arbeiterbeschaffung: Arbeitszwang und Wegzugbeschränkungen**

In der praereformerischen Zeit versuchte die deutsche Kolonialverwaltung mit Hilfe der Anwendung von Zwangsmethoden, den stetig wachsenden Bedarf an indigenen Arbeitskräften zu decken. Die Zwangsmethoden lassen sich in drei Formen unterteilen:

- „Rechtmäßige Zwangsarbeit“. Durch Verordnungen konnten die Afrikaner zu unentgeltlichen Arbeiten (z.B. Wegebau) herangezogen werden. Offiziell war die

---

<sup>255</sup> Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 151.

Zwangsarbeit rechtmäßig, wenn sie im öffentlichen Interesse von der Kolonialverwaltung angeordnet wurde<sup>256</sup>. Mit Genehmigung der Gouvernements wurden zudem männliche Eingeborene „auch zu anderen Arbeiten“, meist auf europäischen Plantagen herangezogen<sup>257</sup>. Auch sollte durch unentgeltliche Regierungsarbeiten die Bereitschaft der Afrikaner gefördert werden, bevorzugt auf privaten Plantagen besser bezahlte Lohnarbeit zu leisten. Somit wurden die Afrikaner nicht nur zu unbezahlten Zwangsarbeiten herangezogen, um dem öffentlichen Wohl zu dienen, sondern auch, um sie indirekt zur Lohnarbeit bei privaten Arbeitgebern zu bewegen. Ein genereller Arbeitszwang bestand für alle portugiesisch-ostafrikanischen Kolonien für sämtliche arbeitsfähige Afrikaner; ebenso in den französischen, britischen und belgischen Kolonien<sup>258</sup>.

- Rechtswidrige Zwangsarbeit. Vor allem in Kamerun und Deutsch-Ostafrika wurden die Afrikaner rechtswidrig und unter Anwendung von Gewalt zu entlohnten Arbeitsleistungen auf europäischen Plantagen gezwungen<sup>259</sup>.
- Indirekter Arbeitszwang. Indirekt sollten die Afrikaner durch Steuern, Enteignungen oder, wie im Falle Deutsch-Südwestafrikas, durch Landstreichergesetze zur Lohnarbeit bewogen werden<sup>260</sup>. Eine Steuergesetzgebung als indirektes Zwangsmittel zur Aufnahme von Lohnarbeit war allerdings nur bedingt geeignet, da sie in der Regel nur die Afrikaner betraf, die nicht an den Eingeborenenproduktionen im verkehrsmäßig schlecht erschlossenen Landesinneren beteiligt waren. Mit der Erschließung des Landesinneren durch den Bau von Bahnlinien verbesserte sich allerdings nach dem Amtsantritt Dernburgs auch deren Möglichkeit, landwirtschaftliche Produkte für den Markt zu erzeugen und gegen Bargeld zu verkaufen. In der Ära Dernburgs verringerte sich daher durch die Erschließung der Kolonien die Wirksamkeit der Steuergesetzgebung als Zwangsmittel zur Lohnarbeit<sup>261</sup>.

---

<sup>256</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 73.

<sup>257</sup> Vgl. § 2 der Instruktion zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 108.

<sup>258</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 73.

<sup>259</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 366-370.

<sup>260</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 74 ff.

<sup>261</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 593.

## 2.1. „Rechtmäßige Zwangsarbeit“

Nach Peter Schröder sind die „rechtmäßige Zwangsarbeit“ und die damit verbundenen Zwangsverträge in zwei rechtlichen Gestaltungen denkbar: Zum einen kann ein Arbeitsvertrag durch ein Gesetz fingiert werden, während das Arbeitsverhältnis de facto durch die Anordnung einer Behörde, z.B. durch die Überweisung eines Arbeiters an ein Privatunternehmen, geschaffen wird. Zum anderen kann ein Arbeitsverhältnis ohne gesetzliche Grundlage zwangsweise begründet werden, indem der Einzelne durch eine gesetzliche Strafantrohung zur Vertragsunterzeichnung genötigt wird<sup>262</sup>.

### Deutsch-Ostafrika

Weil der erzielte Steuerwert durch die 1897 eingeführte Verordnung zu gering war, waren Arbeitsleistungen als gültige Naturalsteuer in der neuen Verordnung von 1905 nicht mehr zugelassen<sup>263</sup>. Stattdessen wurde eine weitere „Verordnung, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten“<sup>264</sup>, erlassen, die ebenfalls am 22.03.1905 in Kraft trat. Alle erwachsenen und arbeitsfähigen Männer (§4) wurden nach dieser unentgeltlich (§6) zu Reinigung, Unterhalt und dem Bau von öffentlichen Straßen verpflichtet (§ 1). Des Weiteren sah §5 der Verordnung vor, dass „mit Genehmigung der Gouvernements“ alle männlichen Eingeborenen „auch zu anderen Arbeiten herangezogen werden“ konnten<sup>265</sup>, womit dem bislang ohnehin praktizierten Verfahren, dass Bezirksbeamte Eingeborene auf die Plantagen abkommandierten, die erforderliche amtliche Genehmigung erteilt wurde. Neben der Plantagenarbeit war hier die Einsetzung von Zwangsarbeitern auf sogenannten Kommunalschamben gemeint. Hierbei handelte es sich um Felder, die jeweils von bestimmten Dörfern gemeinsam kultiviert und unterhalten werden mussten<sup>266</sup>. Die dadurch erwirtschafteten Gewinne wurden zu gleichen Teilen zwischen der Kommune, den afrikanischen Hilfsbeamten sowie den Dorfbewohnern aufgeteilt. Dieses System sorgte bei der indigenen Bevölkerung für weiteren Unmut und Zorn, da die Auszahlung an die Dörfer nur sporadisch erfolgte und zudem die Arbeit auf den Feldern der Sklavenarbeit gleichkam<sup>267</sup>.

---

<sup>262</sup> Ebd. S. 361 f.

<sup>263</sup> Vgl. § 10 und § 11 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 96-106.

<sup>264</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 106-109.

<sup>265</sup> Gemeint sind hiermit diejenigen Personen, Stämme, Sultanate und Dörfer, „welche zur Entrichtung der ihnen nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, obliegenden Steuern nicht imstande sind.“ § 2 der Instruktion zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 108.

<sup>266</sup> Vgl. <http://www.nadir.org/nadir/periodika/aib/archiv/78/27.pdf> (04.10.2009).

<sup>267</sup> Mzee Ndundule Mangaya, ein Augenzeuge hierüber: „Dein Rücken und dein Hintern wurden gepeitscht und du durfst dich nicht ausruhen. Die Arbeit war überaus hart, voller Leiden, aber der Lohn war die Peitsche,

## **Kamerun**

Nachdem sich die deutsche Herrschaft langsam festigte, bemühte sich die Kolonialverwaltung, diese durch kostengünstigere Kameruner Arbeiter zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Die dazu erforderliche Zwangsrekrutierung wurde rechtlich legitimiert, indem man diese Menschen als Kriegsgefangene oder Strafarbeiter in den Regierungsdienst übernahm oder sie an private Arbeitgeber „weiterreichte“<sup>268</sup>.

## **Togo**

Die Anordnung von Zwangsarbeit bei „straffällig“ gewordenen Afrikanern gab es bereits im ersten Jahrzehnt der deutschen Herrschaft in Togo. Mit dem Ausbau der Kolonialverwaltung begann ab 1895 die Einführung des rechtlichen Arbeitszwangs für die gesamte Bevölkerung Togos z.B. zum Wege-, Straßen- und Stationsbau oder zur Arbeit auf den Stationen angegliederten landwirtschaftlichen Versuchsflächen<sup>269</sup>. Insgesamt konnte das reiche Arbeitskräftepotential, auch aufgrund der verbreiteten Lohnarbeit, bis 1907 nicht ausgenutzt werden. Oft wurde der Bau und das Reinigen von Wegen nur angeordnet, um die Macht der Kolonialverwaltung zu demonstrieren<sup>270</sup>.

## **Deutsch-Südwestafrika**

Nach der Niederschlagung der Erhebungen der Herero und Nama wurden die Kriegsgefangenen in Konzentrationslagern eingepfercht und zur Zwangsarbeit verurteilt<sup>271</sup>. Seit April 1905 konnten auch Zivilisten Zwangsarbeiter anfordern, wofür sie für jeden Arbeiter eine Gebühr an die Verwaltung zu entrichten hatten. Während kleinere Arbeitgeber die Gefangenen täglich zur Arbeit in ihren Betrieben<sup>272</sup> abholten, richteten sich größere

---

*Und dann sollten wir dem Deutschen auch noch Steuern zahlen. Waren das denn keine Menschen?“* Zit. nach: Gwassa, Gilbert & Iliffe, John: Records of the Maji-Maji Rising, Nairobi 1968, S.4 f.

<sup>268</sup> Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 277.

<sup>269</sup> Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 137.

<sup>270</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 125.

<sup>271</sup> Bei der Überführung der Afrikaner in die Lager wurde kein Unterschied gemacht, ob die jeweilige Person an dem Aufstand beteiligt gewesen war oder nicht. Eine Rückkehr in die Reservate und Heimatgebiete wurde ausgeschlossen. Alle Herero wurden unabhängig von Stammeszugehörigkeit, Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand zunächst inhaftiert. Die Konzentrationslager erfüllten unterschiedliche Funktionen. Neben der eigentlichen Konzentrierung der Herero und Nama dienten sie auch als Arbeitslager, um private und staatliche Stellen mit Arbeitskräften zu versorgen. Vgl. hierzu Krüger, Gesine: Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein, S. 126 ff.

<sup>272</sup> z.B. arbeiteten die Gefangenen in Wäschereien, Brauereien oder wurden als Kindermädchen, Erntehelfer oder Viehhirten eingesetzt.



Unternehmen, wie die Schifffahrtslinie Woermann (ein Hauptabnehmer von Zwangsarbeit) oder verschiedene Eisenbahnbau-Gesellschaften<sup>273</sup> eigene Lager ein.

## **2.2. Rechtswidrige Zwangsarbeit**

### **Deutsch-Ostafrika**

In den ersten Jahren der deutschen Herrschaft in DOA war die Zwangsrekrutierung von eingeborenen Arbeiten aufgrund der raren deutschen Präsenz und den geringen Machtmitteln, nicht durchführbar. Nachdem sich der deutsche Machtapparat allerdings gefestigt hatte, wurde die Zwangsarbeit sowohl unmittelbar durch die kolonialen Verwaltungsbehörden, als auch mittelbar unter Mithilfe der indigenen Lokalmachthaber, eingeführt<sup>274</sup>.

Rechtswidrige Zwangsarbeit war in den verschiedenen Bezirken Deutsch-Ostafrikas keine Seltenheit. In den Bezirken West- und Ostusambara wurde die indigene Bevölkerung zur Lohnarbeit auf den Großplantagen angehalten<sup>275</sup>. Entweder beorderte die Behörde die Afrikaner direkt auf die Plantagen oder indirekt durch Schreiben an die jeweiligen Stammesvorsteher, die eine bestimmte Anzahl von Lohnarbeitern aus den verschiedenen Dörfern für die Plantagen zu stellen hatten<sup>276</sup>. Im Bezirk Tanga wurde die Zwangsarbeit unmittelbar von der deutschen Bezirksverwaltung angeordnet. Auf Ersuchen der Pflanzungsgesellschaften forderten die Bezirksämter die benachbarten Akiden auf, eine gewisse Anzahl von Männern aus ihrem jeweiligen Bezirk zu stellen. Insgesamt mussten die Arbeiter in diesem Bezirk für 90 Tage Arbeitsleistungen auf den deutschen Plantagen verrichten<sup>277</sup>.

### **Kamerun**

Arbeitskräfte in großem Umfang wurden seit der Aufnahme der landwirtschaftlichen Großproduktion durch Plantagenbetriebe und Pflanzungsgesellschaften kurz vor der Jahrhundertwende benötigt. Aus diesem Grund verpflichtete sich Gouverneur von Puttkamer 1897, für die Plantagengesellschaften „freiwillige Arbeiter“ anzuwerben<sup>278</sup>. In der Praxis

---

<sup>273</sup> Ein Großteil der Gefangenen arbeitete beim Eisenbahnbau: im Dezember 1905 leisteten nach Angaben der Mission etwa 1000 Herero Zwangsarbeit. Im April des nächsten Jahres waren bereits 900 Männer, 700 Frauen und 620 Kinder beim Bau der Otavi-Bahn registriert. Vgl. Krüger, Gesine: Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein, S. 132.

<sup>274</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 366.

<sup>275</sup> Berichts des Regierungsrats Haber an den Gouverneur von DOA vom 04.01.1905. BArch R 1001/118, Bl. 165-178, hier Bl. 170.

<sup>276</sup> Ebd.

<sup>277</sup> Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches, herausgegeben in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes (1905), S. 78.

<sup>278</sup> Vgl. den Brief von Puttkamers an die Pflanzungsgesellschaften vom 11.09.1897. BArch R 1001/3226, Bl. 19-20, hier Bl. 19.

erfolgte diese „freiwillige“ Arbeiteranwerbung entweder direkt durch polizeilichen Zwang oder indirekt durch die Mithilfe der indigenen Stammeshäuptlinge<sup>279</sup>.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Zwangsarbeit wurde schon im ersten Jahrzehnt der deutschen Herrschaft in DSWA praktiziert. Sie wurde beispielsweise im Zusammenhang mit der militärischen Unterwerfung von Aufständen verhängt und sollte sowohl als Bestrafung der Unterworfenen als auch zur Abschreckung dienen<sup>280</sup>. Sie beschränkte sich nicht auf Arbeiten unmittelbar zugunsten des Fiskus, sondern schloss auch die Überlassung von Afrikanern an private Unternehmer ein, wofür die Kolonialverwaltung von diesen im Gegenzug eine Gebühr erhielt<sup>281</sup>.

### **2.3. Indirekter Arbeitszwang**

Bei den Überlegungen, wie man dem Arbeiternotstand entgegenwirken und die indigene Bevölkerung dazu bewegen könnte, Arbeit gegen Lohn aufzunehmen, wurde versucht, über Steuern finanziellen Druck auf die autochthone Bevölkerung auszuüben.

Hier bot sich eine Lösung an, die auch das Problem der Arbeitskräfte mitzulösen versprach. Wenn man den Afrikanern eine Steuer auferlegte, so hätten sie dieses Geld zunächst einmal verdienen müssen. Der Zwang zur Steuerzahlung schloss also praktisch den Zwang zur Lohnarbeit ein<sup>282</sup>.

### **Deutsch-Ostafrika**

Bereits ab 1894 plante die Kolonialverwaltung in DOA, eine sogenannte „Hüttensteuer“ zu erheben, mit welcher verschiedene Auswirkungen erhofft wurden: Einerseits sollte mit einer solchen Steuer das Deutsche Reich und damit verbunden der Gouverneur als Regierungsmacht von der gesamten einheimischen Bevölkerung anerkannt werden. Für Gouverneur Eduard von Liebert spielte bei der Einführung der Steuern außerdem der Gedanke eine Rolle, der Kolonie durch eigene Einnahmen eine gewisse Selbstständigkeit

---

<sup>279</sup> Die Häuptlinge mussten Arbeiter entsprechend den Anweisungen der staatlichen Arbeiterkommissare zur Verfügung stellen, wenn sie einer Bestrafung, wie z.B. dem Niederbrennen ihres Dorfes, entgehen wollten. Vgl. hierzu den Brief des G. Bitzers an Inspektor Oehler vom 24.08.1900. BArch R 1001/3227, Bl. 151, S. 1-10.

<sup>280</sup> So wurden z.B. 150 Männer sowie 400 Frauen und Kinder der unterworfenen Swartbooi nach Windhuk gebracht und dort zu öffentlichen Arbeiten verurteilt. Leutwein, Theodor: Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika, S. 152 f.

<sup>281</sup> Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 182.

<sup>282</sup> Vielfach wird in der aktuellen Forschungsliteratur davon ausgegangen, dass gerade die Steuerverordnungen nur erlassen wurden, um die Afrikaner in die Lohnarbeit zu treiben. Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 194; Markmiller, Anton: „Die Erziehung des Negers zur Arbeit“. Wie die koloniale Pädagogik afrikanische Gesellschaften in die Abhängigkeit führte, Berlin 1995, S. 77. Vgl. auch Bauer, Adalbert: Der Arbeitszwang in Deutsch-Ostafrika (Diss.), Würzburg 1919, S. 38.

gegenüber dem Reichstag zu verschaffen<sup>283</sup>. Zugleich übersah er nicht die direkten Auswirkungen auf die afrikanische Bevölkerung in der Form eines „sanften Druckes“ oder einer „Nötigung zur Arbeit“<sup>284</sup>. Daher sprach er sich grundsätzlich für eine „milde, vorsichtige Form der Erhebung“<sup>285</sup> der Steuern aus.

Am 01.11.1897 wurde die Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer vom Reichstag beschlossen. Am 01.04.1898 trat daraufhin die erste Verordnung „betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika“<sup>286</sup> in Kraft. Die Häusersteuer betraf Europäer, Araber und Inder; die Hüttensteuer belastete die indigene Bevölkerung in städtischen Ortschaften mit 6-12 Rupien pro Jahr, in den ländlichen Gebieten wurde sie mit 3 Rupien pro Jahr festgesetzt. Die Steuern konnten in Bargeld oder Arbeitsleistungen abgeleistet werden, sowie in Naturalien (§11) z.B. in Form von Vieh oder Feldprodukten, da viele Afrikaner noch nicht an die Geldwirtschaft angeschlossen waren. Die Steuerverordnung von 1898 ermöglichte neben der Arbeitsleistung durch die steuerpflichtigen Männer auch die stellvertretende Steuerarbeit durch Frauen und Kinder (§2).

Konnten Afrikaner ihre Schulden auch mit Naturalien nicht begleichen, beauftragte die Verwaltung Askari mit der Pfändung des Eigentums der Steuerpflichtigen<sup>287</sup>.

Obwohl es sich eigentlich um eine individuelle Hüttensteuer handeln sollte, erfolgte bei der Eintreibung oftmals eine kollektive Haftung. Meist wurde kein Unterschied gemacht, wer seine Steuer nicht bezahlen konnte, sondern das gesamte Dorf wurde dafür zur Verantwortung gezogen. Wenn der Steuerpflicht nicht nachgekommen wurde, war es nicht selten, dass ganze Dörfer niedergebrannt, Menschen getötet und Frauen vergewaltigt wurden<sup>288</sup>.

Diejenigen Afrikaner, welche sich freiwillig oder aus Zwang der Verwaltungsbehörde zur Arbeit anboten, konnten nach dem Ermessen der Beamten im Interesse des Bezirks verwendet werden (§13). In der Praxis wurden viele dieser Steuerarbeiter an deutschen Farmen, in Bergwerke oder an Militärstationen überwiesen<sup>289</sup>.

---

<sup>283</sup> Liebert, Eduard von: Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft, S. 159.

<sup>284</sup> Ebd. S. 160.

<sup>285</sup> Ebd.

<sup>286</sup> Deutsches Kolonialblatt vom 01.02.1898, S. 50 f.

<sup>287</sup> Arnold, Bernd: Steuer und Lohnarbeit im Südwesten von Deutsch-Ostafrika 1891-1916, Münster-Hamburg 1994, S. 110.

<sup>288</sup> Selbstredend gab es gegen ein derartiges rigoroses Vorgehen Widerstand seitens der afrikanischen Bevölkerung. So lehnten sich 1897 die Matumbi im Hinterland von Kilwa gegen die Besteuerung auf. Ihr Widerstand wurde jedoch nach dem „Kürbiskrieg“ mit Hilfe von einem deutschen Großaufgebot gebrochen. Vgl. Klein-Arendt, Reinhard: Ein Land wird gewaltsam in Besitz genommen. Die Kolonie Deutsch-Ostafrika. In: Becher, Felicitas & Beez, Jigal (Hrsg.): Der Magi-Magi-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905-1907, Berlin 1995, S.44 ff.

<sup>289</sup> Vgl. Markmiller, Anton: „Die Erziehung des Negers zur Arbeit“, S. 77 sowie Arnold, Bernd: Steuer und Lohnarbeit im Südwesten von Deutsch-Ostafrika, S. 114.

Mit zunehmender Erschließung der Kolonie und vor dem Hintergrund einer stetig expandierenden Plantagenwirtschaft, hier insbesondere der Sisal- und Baumwollpflanzungen, wurde der Bedarf an Arbeitskräften immer größer, so dass die Arbeiterfrage immer mehr in das Zentrum der amtlichen Eingeborenenpolitik rückte. Um den Arbeiterbedarf zu decken, erließ der ab dem 12.03.1901 im Amt des Gouverneurs tätige Gustav Adolf Graf von Götzen wenige Monate vor dem Maji-Maji-Austand, am 22.03.1905, eine weitere Steuerverordnung<sup>290</sup>. In dieser unterlagen der Häuser- und Hüttensteuer alle Wohngebäude innerhalb des „friedlichen Machtbereiches“ der lokalen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Militärstationen und Offiziersposten) mit Ausnahme der dem Fiskus gehörenden Baulichkeiten, sofern sie „zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind“ sowie der Gebäude, die „nur dem Gottesdienste und Religionsübungen dienen“ (§ 1 und 2). Zudem wurde die bisherige Hüttensteuer durch eine Kopfsteuer ergänzt, nach der „für jeden erwachsenen Mann im Binnenlande eine Kopfsteuer von drei Rupien zulässig“ war (§ 17), welches im Vergleich zur Hüttensteuer eine Erhöhung um das Vierfache bedeutete<sup>291</sup>. Mit diesen Maßnahmen wurde der Steuerdruck wesentlich erhöht. Gleichzeitig wurde auf eine Möglichkeit verwiesen, durch welche die Steuerlast erleichtert werden konnte. § 15 der Verordnung beinhaltete den Zusatz, dass ein Plantagenarbeiter nur 12 ½ Heller Kopfsteuer im Monat zu bezahlen hatte. Zudem wurden diejenigen von den Steuern befreit, die mehr als sechs Monate hintereinander in demselben Betrieb gearbeitet hatten<sup>292</sup>. Durch eine solch differenzierte Behandlung sollte der Fluktuation aus den Betrieben entgegengewirkt und den afrikanischen Arbeitern der Anreiz zu längerem Verharren auf ein und derselben Plantage gegeben werden.

Dass die Verordnungen für die Siedler, auf deren Anregung sie wohl in der Hauptsache zurückzuführen sind, eine „nicht zu unterschätzende Beistandsleistung“ seitens der Kolonialverwaltung darstellten, ist ohne weiteres klar. Denn bei dem allgemeinen Widerwillen gegen die Arbeit auf den Plantagen wäre „das Arbeiterkontingent [...] ohne diese Steuern ein viel geringeres“<sup>293</sup> gewesen.

---

<sup>290</sup> Abgedruckt in Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 93-96.

<sup>291</sup> Bis die neue Ordnung in Kraft trat, zahlte jede Hütte 3 Rupien.

<sup>292</sup> Vgl. auch Bursian, Alexander: Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika, Jena 1910, S. 15 f.

<sup>293</sup> Bursian, Alexander: Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika, S. 16.

## **Kamerun**

Im Vergleich zu Deutsch-Ostafrika, wo die indigene Bevölkerung bereits seit 1898 besteuert wurde, konnte in Kamerun offenbar wegen der schwierigen Verwaltungsbedingungen die Besteuerung nur zögernd durchgesetzt werden. Die ersten Versuche, eine Steuer in Kamerun einzuführen, betraf 1903 nur das Volk der Douala<sup>294</sup>. Diesen wurde eine Kopfsteuer auferlegt, die allerdings bei ihren Adressaten auf heftigen Widerstand stieß und daher als erfolglos zu werten ist. Als weiteres Testgebiet für die Einführung einer Hüttensteuer wählte die Kolonialverwaltung 1904 den Bezirk Johann-Albrechts-Höhe. Pro Hütte sollten die Afrikaner 3,50 Mark aufbringen<sup>295</sup>. Die hier gesammelten Erfahrungen sollten grundlegend für eine spätere allgemeine Steuerverordnung für das gesamte Schutzgebiet sein<sup>296</sup>.

## **Deutsch-Südwestafrika**

Während die Steuerverordnungen in Kamerun und DOA die indigene Bevölkerung nur teilweise zur Aufnahme einer Lohnarbeit veranlassen konnten, wurde in DSWA durch die Kombination von „Landstreichergesetzen“ und Enteignung ein viel effizienterer Druck auf die Bevölkerung ausgeübt<sup>297</sup>.

Nach französischem Vorbild wurde die rechtmäßige Enteignung der südwestafrikanischen Stämme durch die „Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet“<sup>298</sup> vom 26.12.1905 vorbereitet. Durch diese Verordnung konnte der Gouverneur das Vermögen eines Stammes rechtmäßig enteignen (§1), sofern der jeweilige Stamm, ein Teil eines Stammes oder deren Angehörige (§2) kriegerisch-feindselige Handlungen ausgeführt oder sie unterstützt hatten.

Ebenso wie in der Enteignungsfrage wurden auch bei der Festlegung des zukünftigen Rechtsstatus der einheimischen Bevölkerung die vom Gouvernement bereits im Mai 1905 erarbeiteten Vorschläge umgesetzt. Das heißt, nach der Enteignung des nahezu gesamten Land- und Viehbesitzes musste die machtpolitische und wirtschaftliche Ausschaltung der Afrikaner auch für die Zukunft garantiert werden<sup>299</sup>.

---

<sup>294</sup> Vorlagen einer Steuerverordnung beschaffte sich Gouverneur von Puttkamer aus dem englischen Westafrika, Senegal und Sierra Leone. BArch R 1001/4092, Bl. 16-18.

<sup>295</sup> Gouvernement von Kamrun an die Kolonialabteilung am 18.01.1905. BArch R 1001/4092, Bl. 43-48.

<sup>296</sup> 1907 wurde die erste allgemeine Steuer für Kamerun eingeführt. Vgl. S. 213 dieser Arbeit.

<sup>297</sup> Horst Drechsler bezeichnet diese gesetzlichen Maßnahmen als „Zwangsproletarisierung“ der autochthonen Bevölkerung. Drechsler, Horst: Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 121.

<sup>298</sup> Verordnung ist abgedruckt in Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 284-286.

<sup>299</sup> Vgl. Drechsler, Horst: Aufstände in Südwestafrika, S. 146.

## 2.4. Wegzugsbeschränkungen

Um zu vermeiden, dass die indigene Bevölkerung, sprich die benötigten Arbeitskräfte, aus den Kolonien abwanderten, wurde der freie Wegzug durch sogenannte „Arbeiterausfuhrverordnungen“ und „Auswanderungsverordnungen“ erschwert.

Die Ausfuhr von afrikanischen Arbeitern war in den deutschen Kolonien Afrikas spätestens seit Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts beschränkt<sup>300</sup>. Die Beschränkung erfolgte durch ein generelles Arbeiterausfuhrverbot, welches nur durch die Genehmigung des Gouverneurs oder mittelbarer Ausreiseverbote durchbrochen werden konnte.

### Deutsch-Ostafrika

Vor dem Hintergrund der permanenten Arbeiternot wurde in DOA am 26.03.1896 die Anwerbung von Arbeitern zur Ausfuhr aus dem Schutzgebiet durch eine Verordnung verboten<sup>301</sup>. Verstöße wurden mit Geld- und Gefängnisstrafen geahndet<sup>302</sup>. Die festgelegten Ausfuhrbeschränkungen waren jedoch leicht zu umgehen, da ausschließlich die Anwerbung von Arbeitern und deren Ausfuhr unter Strafe gestellt wurde, nicht aber die private Auswanderung auf eigenen Wunsch<sup>303</sup>. Zudem konnten zwar die Seehäfen der Kolonie gut überwacht werden, aber eine Arbeiterausfuhr auf dem Landweg nach Britisch-Ostafrika war relativ problemlos. Nur in wenigen Fällen konnten die deutschen Behörden flüchtige Arbeiterkolonnen aufgreifen, die in DOA ohne Genehmigung angeworben worden waren<sup>304</sup>.

Um die illegalen Grenzüberschreitungen der Arbeiter abzuschwächen, erließ Gouverneur von Liebert am 17.07.1900 eine weitere Verordnung<sup>305</sup>, die den Grenzverkehr im Norden der Kolonie regeln sollte. Fortan durften Afrikaner die Nordgrenze nur überqueren, wenn sie im Besitz eines durch die deutsche Verwaltung ausgestellten Passierscheins waren (§1). Zusätzlich wurde eine Gebühr bei Überschreitung der Grenze von ½ Rupie erhoben (§3).

---

<sup>300</sup> Vgl. Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S.7.

<sup>301</sup> §1 der Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten vom 26.03.1896. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 214.

<sup>302</sup> Vorgesehen waren Geldstrafen von bis zu 3000 Rupien und Haftstrafen von bis zu 3 Monaten (§2 der Verordnung).

<sup>303</sup> Auch die zeitgenössische Rechtslehre stellt dieses Problem heraus. Vgl. Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 9.

<sup>304</sup> Vgl. den Bericht des Militärpostens Aruscha an den Gouverneur Deutsch-Ostafrikas vom 22.05.1905. In: BArch R 1001/118, Bl. 211.

<sup>305</sup> Verordnung betreffend den Grenzverkehr der Eingeborenen von der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze vom 17.07.1900. In: BArch R 1001/127, Bl. 21 f.

## Deutsch-Südwestafrika

Am 17.05.1891 erließ Curt von François die „Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes“<sup>306</sup>. Abweichend von dem Titel der Verordnung sollte nicht nur die Ausfuhr von Angehörigen des Berg-Damaravolkes<sup>307</sup> verboten werden, sondern im Allgemeinen die Anwerbung und Ausfuhr der südwestafrikanischen Bevölkerung als Arbeiter. Mit der Verordnung wollte die Kolonialverwaltung den von den Herero-Häuptlingen forcierten Handel mit Arbeitskräften in der Kapkolonie unterbinden<sup>308</sup>.

Da die Kolonie erst ab Mitte der neunziger Jahre verwaltungsmäßig erschlossen wurde und bis dahin noch nicht von einer gefestigten deutschen Herrschaftsstruktur gesprochen werden konnte, waren in der Verordnung von 1891 auch keine Strafanrohungen aufgeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass sie in den folgenden Jahren keine große Wirksamkeit mit sich brachte. Eine Erkenntnis, die auch Gouverneur Leutwein machen musste, da es insbesondere nach der Rinderpest von 1897 und den damit verbundenen Folgen<sup>309</sup> zu einer gesteigerten Auswanderung der Herero gekommen war<sup>310</sup>.

Unter Aufhebung der nur die Ausfuhr von Afrikanern zu Arbeitszwecken regelnden Verordnung von 1891 wurde am 30.11.1901 durch Gouverneur Leutwein die „Verordnung, betreffend die Ausführung und Auswanderung Eingeborener aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete“<sup>311</sup> erlassen. Die neue Verordnung unterwarf sowohl die generelle Auswanderung (§§2 und 3) wie die Anwerbung (§4) zu diesem Zweck der strengen Kontrolle durch das Gouvernement (§§ 2-4). Das Verbot der Ausfuhr von Afrikanern ohne Genehmigung des Gouverneurs galt grundsätzlich und war nicht davon abhängig, dass die Afrikaner zu Arbeitszwecken ausgeführt wurden. Außerdem wurden nun erstmals Zuwiderhandlungen mit hohen Geld- und Haftstrafen geahndet<sup>312</sup>.

---

<sup>306</sup> Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes vom 17.05.1891. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 1, S. 322.

<sup>307</sup> Die Tatsache, dass die Berg-Damara in der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden, ist damit zu begründen, dass sie in der ersten Hälfte der neunziger Jahre als „das beste Arbeitermaterial“ galten. Denkschrift betreffend das südwestafrikanische Schutzgebiet 1893/94, S. 112. Hier zitiert nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 87.

<sup>308</sup> Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 179.

<sup>309</sup> Durch die Rinderpest und der einhergehenden Malaria-Epidemie war das Volk der Herero in eine soziale, wirtschaftliche und kulturelle Krise geraten. Die Herero waren fortan gezwungen, in Lohnarbeit zu treten. Aus diesem Grund waren sie auch für andere Kolonialmächte interessanter geworden.

<sup>310</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 168 und Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 115 ff.

<sup>311</sup> Abgedruckt in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 427 f.

<sup>312</sup> So sah §6 der Verordnung bei Verstößen Geldstrafen von bis zu 600 Mark und Gefängnisstrafen von bis zu 3 Monaten vor.

## **Kamerun**

Obwohl die Plantagenwirtschaft in großem Stil erst kurz vor der Jahrhundertwende begann, stellte sich in Kamerun schon 1887 aufgrund der geringen Motivation der afrikanischen Bevölkerung zur Lohnarbeit die Arbeiterfrage. Als bekannt wurde, dass spanische Plantagenunternehmer erfolgreich Arbeiter aus Kamerun anwarben<sup>313</sup>, verabschiedete die Kolonialverwaltung am 06.06.1887 die „Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet“<sup>314</sup>. Mit dieser wurde die Anwerbung und Ausfuhr von Afrikanern aus dem Schutzgebiet zu Arbeitszwecken verboten (§1) und in einem späteren Zusatz<sup>315</sup> mit Strafandrohungen bei Zuwiderhandlungen von bis zu drei Monaten ergänzt (§2). Die Kolonialverwaltung wollte mit diesen Maßnahmen zumindest die wenigen zur Lohnarbeit bereiten Afrikaner an sich binden.

In einer weiteren Verordnung vom 11.12.1893 wurde auch der freie Wegzug der indigenen Bevölkerung Kameruns genehmigungspflichtig (§1 Abs.1). Der Antrag auf Genehmigung konnte schriftlich bei der jeweiligen Behörde gestellt werden (§1 Abs.2). Zusätzlich wurde bei Bewilligung des Antrags Gebühr 10 Mark erhoben (§3), was ungefähr einem Monatslohn eines Arbeiters entsprach<sup>316</sup>. Verstöße gegen die Verordnung wurden mit Geldstrafen bis zu 1000 Mark (§4 Abs.1) bestraft. Da ein solcher Betrag von der indigenen Bevölkerung zumeist nicht aufzubringen war, konnte eine Umwandlung der Geld- in eine längere Haftstrafe erfolgen (§4 Abs.2). Ferner war neben dem Täter die Bestrafung seiner Familienangehörigen oder des Anstifters eines ungenehmigten Wegzuges vorgesehen (§4 Abs.1).

## **Togo**

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Anwerbung von togolesischen Arbeitern durch andere Kolonialmächte<sup>317</sup> wurde am 24.12.1891 die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen „zu Diensten“ außerhalb der Kolonie genehmigungspflichtig (§1)<sup>318</sup>. Eine Genehmigung konnte ausschließlich durch den kaiserlichen Kommissar ausgestellt werden

---

<sup>313</sup> Vgl. das Schreiben des Gouverneurs von Kamerun an den Reichskanzler vom 06.06.1887. BArch R 1001/3223, Bl. 85-96, hier Bl. 85 und 89.

<sup>314</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 1, S. 253.

<sup>315</sup> Abänderungsverordnung zur Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet vom 06.06.1887. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 1, S. 253.

<sup>316</sup> Verordnung, betreffend die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebietes von Kamerun vom 11.12.1893. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 64 f.

<sup>317</sup> Anfang 1891 wurden 134 Togolesen für den Eisenbahnbau in Belgisch-Kongo angeworben. Der überwiegende Teil von ihnen verstarb während der Arbeiten; nur 30 Kranke kehrten 1892 in die deutsche Kolonie zurück. Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 134.

<sup>318</sup> Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes vom 24.12.1891. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 4, S. 132.



und war gebührenpflichtig (§2). Verstöße gegen die Verordnung wurden zwar nicht mit Gefängnisstrafen geahndet, jedoch wurden Geldstrafen von nicht weniger als 300 Mark bei Zuwiderhandlungen angedroht.

Es gibt keine Hinweise, die darauf schließen lassen können, dass es nach Verabschiedung der Verordnung zu unerlaubten Ausfuhrversuchen von Arbeitern gekommen ist. Auch wurden keine Anträge auf Genehmigung bei dem kaiserlichen Kommissar gestellt<sup>319</sup>. Dennoch wurde am 15.11.1899 eine allgemeine Auswanderungsverordnung<sup>320</sup> erlassen, mit der der Wegzug der indigenen Bevölkerung genehmigungspflichtig (§2 Abs.1) und dadurch stark eingeschränkt wurde.

Ein Ausreise musste fortan schriftlich bei der jeweiligen Verwaltungsbehörde gestellt werden (§2 Abs.2). Sofern ein Antrag genehmigt wurde, musste der Antragsteller eine Gebühr von 10 Mark bezahlen, was in Anbetracht des geringen Verdienstes eines togolesischen Lohahnarbeiters nahezu unmöglich gewesen ist<sup>321</sup>.

Zuwiderhandlungen wurden mit Geldstrafen von bis zu 1000 Mark bedroht (§2 Abs.1). Bestraft werden konnten sowohl der „Täter“ als auch dessen Familienangehörige (§5).

### **3. Das koloniale Arbeitsrecht der praereformerischen Zeit**

Das koloniale Arbeitsrecht befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen den europäischen Arbeitgebern und den afrikanischen Arbeitnehmern; d.h. es umfasst die Frage nach der Behandlung der indigenen Arbeiter sowohl im Wirtschafts- als auch im Arbeitsleben und sollte ebenso wie das Strafrecht mittels Arbeitsverträgen, Arbeiteranwerbungen und Fürsorgepflichten stets zur Lösung der Arbeiterfrage beitragen.

Da nach § 4 des Schutzgebietsgesetzes<sup>322</sup> die indigene Bevölkerung nicht der deutschen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unterstand, konnten bei der Gestaltung des kolonialen Arbeitsrechts die im Deutschen Reich geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen nicht auf die Kolonien übertragen werden. Aus diesem Grund musste die Kolonialverwaltung eine neue Gesetzgebung konzipieren, um die arbeitsrechtlichen Verhältnisse in den deutschen

---

<sup>319</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 11.

<sup>320</sup> Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betreffend die Auswanderung Eingeborener des Togogebietes vom 15.11.1899. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 132f.

<sup>321</sup> Der Monatsverdienst eines Arbeiters lag zwischen 12-15 Mark.

<sup>322</sup> § 4 SchGG: „Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.“ Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17.04.1886. In: Reichsgesetzblatt, Bd. 1886, Nr. 10, Seite 75–76.

Schutzgebieten regeln zu können. Wie das Arbeitsrecht bis zur Ära Dernburg im Einzelnen ausgerichtet war, soll folgend beschrieben werden<sup>323</sup>.

### 3.1. Arbeiteranwerbung

Da in den Kolonien Togo und Deutsch-Südwestafrika bis 1906 keine umfangreiche Arbeiteranwerbung stattfand, wurde hier zunächst keine Reglementierung von Anwerbebestimmungen vorgenommen. Anders verhielt es sich mit der Arbeiterrekrutierung in Kamerun. Im ersten Jahrzehnt war hier die Anwerbung der benötigten Arbeitskräfte vollkommen frei und unterlag keinen gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund des ansteigenden Bedarfs an Lohnarbeitern kurz vor der Jahrhundertwende kam es zu vermehrten Forderungen der Plantagensellschaften, private durch staatliche Arbeiteranwerbungen zu ergänzen<sup>324</sup>. Nachdem eine am 21.11.1898 erlassene Verordnung<sup>325</sup> die gesamte Arbeitskräfteanwerbung in die Hand der Kolonialverwaltung legte (§1), wurde am 14.02.1902 eine weitere Verordnung<sup>326</sup> verabschiedet, nach welcher die Anwerbung von Arbeitern auf Privatpersonen übertragen wurde (§§ 1 und 2)<sup>327</sup>. Private Anwerber mussten Anträge auf Genehmigung (§2) bei dem zuständigen Gouvernement (§1) stellen. Eine Genehmigung galt nur auf Zeit für bestimmte Bezirke und für eine bestimmte Anzahl von Arbeitern (§2 Abs.1). Zudem wurde eine Gebühr von einer Mark pro Arbeiter erhoben (§21).

Weiterhin wurde ein Kontrolllistensystem eingeführt. Die Kontrolllisten mussten bei der Behörde des Anwerbe- und Bestimmungsortes durch die Anwerber gemeinsam mit den abgeschlossenen Arbeitsverträgen eingereicht werden (§§ 4 und 6). Somit konnte überprüft werden, ob auf dem Transport zum Bestimmungsort ein Verlust an Arbeitern eingetreten war. Obwohl die Verordnung festlegte, dass nur gesunde und arbeitsfähige Männer angeworben werden durften, fehlten diesbezügliche Kontrollvorschriften (§5).

Zwar wurden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark bedroht (§22) und in „dringenden Fällen“ konnte die

---

<sup>323</sup> Die Gliederung der einzelnen Bereiche orientiert sich im Wesentlichen an Paul Claß und Peter Schröder. Vgl. dazu Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 1 ff. und Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 69 ff.

<sup>324</sup> Vgl. die Erklärung der Pflanzungsvertreter im Protokoll der Kolonialabteilung vom 02.06.1898. BArch R 1001/3226, Bl. 43-45.

<sup>325</sup> Bestimmungen über Anwerbung und Behandlung farbiger Arbeiter im Schutzgebiet Kamerun vom 27.06.1898. In: BArch R 1001/3226, Bl. 58-61.

<sup>326</sup> Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 14.02.1902. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff.

<sup>327</sup> Karin Hausen geht davon aus, dass es seit 1898 in Kamerun ein Nebeneinander von privaten und amtlichen Arbeiteranwerbern gegeben hat. Dies hätte zu einer Konkurrenz geführt, die mit der neuen Verordnung von 1902 beigelegt wäre. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 278.

Anwerbeerlaubnis für private Anwerber von der Verwaltung des Anwerbebezirks entzogen werden (§3), jedoch kam es in der Praxis während der Amtszeit des Gouverneurs von Puttkamer (1895-1907) zu keiner solcher Maßnahmen. Bei der Anwerbung konnten sich die privaten Anwerber auf die wohlwollende Haltung des Gouverneurs verlassen<sup>328</sup>. Unterstützt durch die Haltung der Kolonialverwaltung erfolgte die Anwerbung von Arbeitern in vielen Fällen mit unerlaubten Mitteln, wie Zwang, Gewalt, Täuschung oder Drohung<sup>329</sup>.

Auch in Deutsch-Ostafrika wurde seit 1895 eine ähnliche private Anwerbung betrieben, die nicht selten regelrechten Sklavenjagden glich<sup>330</sup>. Die dabei verwendeten „Werkzeuge“ waren Gewalt, Alkohol, Täuschungen, Drohungen sowie die Bestechung der Häuptlinge<sup>331</sup>. Da die Anwerbung bei den Europäern jedoch als „unreinliches Geschäft“ galt, wurde sie meist von afrikanischen Arbeiter-Jägern oder Indern ausgeführt<sup>332</sup>.

Vor allem die Plantagengesellschaften hatten ein großes Interesse daran, möglichst viele Arbeiter zu günstigen Konditionen zu erwerben; dementsprechend entwickelte sich das Anwerbewesen in DOA zu einer lukrativen Einnahmequelle. Um den wachsenden Bedarf an Arbeitskräften zu stillen, schlossen sich 1905 zehn ostafrikanische Pflanzungsgesellschaften zusammen und gründeten in Tabora ein festes Werbebüro, von wo aus eine systematische Anwerbung erfolgen sollte<sup>333</sup>.

Da die Unternehmer erkannten, dass ihre Ziele auf dem Weg der privaten Anwerbung nicht ausreichend realisiert werden konnten, forderten sie die Kolonialverwaltung auf, nach Kameruner Vorbild die Arbeiteranwerbung auch amtlich vornehmen zu lassen<sup>334</sup>. In einem von Gouverneur von Rechenberg erstellten Gutachten wurde allerdings klar festgestellt, dass der Erfolg, „eine ununterbrochene Arbeitszufuhr herzustellen, in erster Linie von den

---

<sup>328</sup> Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 278 ff.

<sup>329</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 150, 135-137.

<sup>330</sup> So wurden die „wilden“ Anwerbungen auch innerhalb der Kolonialverwaltung als „moderner Sklavenhandel“ bezeichnet. Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus, S. 238.

<sup>331</sup> Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 234, 240 f.; Vgl. auch die Erklärung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts Dernburg, Anlage zu dem Protokoll der 55. Sitzung der Kommission für den Reichshaushaltsetat vom 18.02.1908. In: BArch R 1001/121, Bl. 66 ff.

<sup>332</sup> In DOA vermieden es die Europäer, sich unmittelbar an der Anwerbung zu beteiligen. Da es oft zu Übergriffen kam und sie strafrechtlich nicht die Verantwortung tragen wollten, überließen sie die Anwerbung den Afrikanern oder Indern: „Über die Art oder die Details der Anwerbung kümmern wir uns absolut nicht, wenn eine Reklamation kommt, ist der Inder daran schuld“. Stellungnahme des Leiters der „Deutsch-Ostafrika-AG“. In: BArch R 1001/121, Bl. 59 ff.

<sup>333</sup> Denkschrift 1905/06. Hier zitiert nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 138.

<sup>334</sup> Vgl. dazu das Schreiben der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an die Kolonialabteilung vom 14.07.1906. In: BArch R 1001/119, Bl. 37.

Plantagenarbeitern“ abhinge und die Kolonialverwaltung nicht für private Interessen tätig werde<sup>335</sup>.

### **3.2. Geltungsbereich der Arbeitsverträge**

Ein Arbeitsverhältnis mit Arbeitsvertrag konnte in den deutschen Kolonien Afrikas unter verschiedenen Umständen zustande kommen. Entweder suchten Arbeiter auf eigene Initiative ein Unternehmen auf und unterzeichneten dort einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeiteranwerber versuchte, afrikanische Arbeiter zum Abschluss eines Arbeitsvertrages im Rahmen der zuvor dargestellten Arbeiteranwerbung zu bewegen.

#### **Deutsch-Südwestafrika**

Mit der „Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Südwestafrika vom 03.07.1894“<sup>336</sup> wurde eine erste gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages vorgenommen. Die Polizeiverordnung war auf alle im Schutzgebiet tätigen indigenen Arbeiter anwendbar (§ 1) und zwar unabhängig davon, ob die Arbeitsverträge unmittelbar zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch Arbeiteranwerber geschlossen wurden.

#### **Deutsch-Ostafrika**

Gouverneur von Liebert erließ am 27.12.1896 die „Verordnung, betreffend die Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika“<sup>337</sup>, die sich erstmalig auf die Arbeitsverhältnisse der indigenen Bevölkerung bezog. Inhaltlich bezogen sich die Bestimmungen ausschließlich auf Arbeitsverträge im Bereich des gemischten Rechts, soweit landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeitsleistungen mit einer Vertragsdauer von mehr als einen Monat vereinbart waren (§1). Explizit ausgeschlossen waren Gesinde und Karawanenträger. In der Praxis mussten die meisten Afrikaner ohne Arbeitsvertrag auf den Plantagen Lohnarbeit unter Zwang leisten. „Schützenhilfe“ bekamen die Arbeiteranwerber hierbei von den korrupten Häuptlingen. Diese wurden mit „Geld, Schnaps und Kinkerlitzchen“ bestochen und ließen wiederum diejenigen, die sich der Lohnarbeit verweigerten, mit der Peitsche ausprügeln<sup>338</sup>.

---

<sup>335</sup> Bezirksamtsekretär Siegel (Tabora) an den Gouverneur am 14.07.1906. In BArch R 1001/119, Bl. 189-205, hier Bl. 203.

<sup>336</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 104 ff.

<sup>337</sup> Ebd. S. 168 ff.

<sup>338</sup> Bericht des Residenten Hermann an den Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Ostafrika vom 15.06.1907. BArch R 1001/120, Bl. 110-113, hier Bl. 13.

Da die Verordnung bereits 1899 wieder außer Kraft gesetzt wurde, weil die in ihr enthaltenen Arbeitsschutzbestimmungen gegen den Widerstand der Unternehmer von der Kolonialverwaltung aufgrund ihrer eingeschränkten Handlungsfähigkeit nicht durchgesetzt werden konnten<sup>339</sup>, soll sie im Folgenden nicht weiter thematisiert werden.

## **Kamerun**

In der Kameruner Arbeitsvertragsfreiheit wurde erstmals am 27.06.1898 mit den „Bestimmungen über Anwerbung und Behandlung farbiger Arbeiter im Schutzgebiet Kamerun“<sup>340</sup> eingegriffen. Insgesamt kann den Bestimmungen von 1898 allerdings nur eine „dekorative Funktion“<sup>341</sup> zugeschrieben werden. Im Laufe der Jahre nahmen die eklatanten Missstände, die Misshandlungen, schlechte Verpflegung und Bezahlung der Arbeiter auf den Plantagenbetrieben derart zu, dass am 14.02.1902 eine Neuregelung des Arbeitsvertragsrecht mit der „Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun“<sup>342</sup> vorgenommen wurde. Die Bestimmungen der neuen Verordnung waren nur auf angeworbene landwirtschaftliche Arbeiter anwendbar (§1), so dass der Wirkungskreis als sehr eingeschränkt angesehen werden muss. Mit dem Beginn des Eisenbahnbaus wurden auch dort beschäftigten Arbeiter in der Verordnung mitberücksichtigt<sup>343</sup>.

## **Togo**

In Togo existierten bis 1906 keine Verordnungen, die den Inhalt von Arbeitsverträgen regelten.

### **3.3. Erklärung und Form des Arbeitsvertrages**

#### **Deutsch-Südwestafrika**

Sämtliche Arbeitsverträge mussten nach der Polizeiverordnung von 1894<sup>344</sup> schriftlich abgeschlossen werden (§1). Zwingende Vertragsbestandteile waren nicht enthalten.

---

<sup>339</sup> Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Arbeitsverträge vom 10.08.1899. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 218.

<sup>340</sup> Bestimmungen über Anwerbung und Behandlung farbiger Arbeiter im Schutzgebiet Kamerun. Vom 27.06.1898. In: BAArch R 1001/3226, Bl. 58-61.

<sup>341</sup> Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 277.

<sup>342</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff.

<sup>343</sup> Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 14.02.1902. Vom 13.10.1906. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd.9/10, S. 322.

<sup>344</sup> Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Südwestafrika vom 03.07.1894. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 104 ff.

## **Kamerun**

In der ersten Verordnung von 1898 waren keine Bestimmungen über den Vertragsabschluss enthalten. So kam es nicht selten vor, dass der Vertrag nicht direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen wurde, sondern zwischen dem Arbeiteranwerber und dem jeweiligen Stammeshäuptling<sup>345</sup>. Vor dem Hintergrund des ansteigenden Arbeiterbedarfs auf den Plantagen erfolgten die Anwerbungen zunehmend unter Zuhilfenahme von Drohungen und Gewalt. Im Rahmen der neuen Verordnung von 1902 erließ Gouverneur von Puttkamer einen Runderlaß an alle Bezirksämter und Stationen, in dem ausdrücklich die Anwendung von Gewalt, Zwang und Drohung verboten wurde<sup>346</sup>.

Bevor es zu einer Vertragsunterzeichnung kommen sollte, musste laut Verordnung von 1902 der Inhalt der Verträge den Angeworbenen durch einen Dolmetscher übersetzt werden (§7). Damit sollte der Zugang der Willenserklärung als Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss gewährleistet werden. In jedem Fall musste die Vertragsunterzeichnung schriftlich abgeschlossen werden (§7).

Erst mit dem Verordnung von 1902 wurde festgelegt, dass in einem Arbeitsvertrag Bestimmungen über Ort und Art der Arbeit, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Dauer der täglichen Arbeitszeit, Höhe und Zahlungsweise des Lohns, Unterkunft, Verpflegung, Fürsorge bei Erkrankung und Erklärungen zur Rückbeförderung festgelegt sein müssen (§8).

### **3.4. Beschränkungen der Dauer des Arbeitsvertrags**

Eine Begrenzung der maximalen Vertragsdauer stellte eine Notwendigkeit dar, weil die indigenen Arbeiter aufgrund der klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur über einen bestimmten Zeitraum von ihrem angestammten Wohnort abkömmlich sein konnten. Nach Christian Pfrank sollten Arbeitsverträge in der Regel nur im Zeitraum von Regenzeit zu Regenzeit bzw. von Ernte zu Ernte Gültigkeit besitzen. Auch auf Rücksicht auf das afrikanische „Begriffsvermögen“ sollte ihre Höchstdauer unter einem Jahr liegen<sup>347</sup>. Die Begrenzung der Vertragsdauer auf nur einige Monate per Verordnung festzuhalten, stieß jedoch bei den Unternehmern auf Ablehnung<sup>348</sup>. Diese hatten ein gesteigertes Interesse daran,

---

<sup>345</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 172.

<sup>346</sup> Runderlaß an alle Bezirksämter und Stationen vom 18.02.1902. In: BArch R 1001/3229, Bl. 18.

<sup>347</sup> Pfrank geht davon aus, dass Verträge von mehreren Jahren zudem nicht mit dem afrikanischen „Begriffsvermögen“ zu vereinbaren waren. Nur wenn Verträge mit einer Dauer von unter einem Jahr beschlossen worden, konnte der Arbeiter die tatsächliche Dauer seiner Verpflichtung verstehen. Vgl. dazu Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 37.

<sup>348</sup> Ebd. S. 29 f.

einen Arbeiter möglichst lange an ihren Betrieb zu binden, um so die Fluktuation zu begrenzen und Anwerbekosten zu sparen<sup>349</sup>.

Tatsächlich war eine zeitliche Begrenzung der Arbeitsvertragsdauer nur in der südwestafrikanischen Verordnung von 1894 vorgeschrieben. Hier wurde die Laufzeit eines Vertrages auf maximal ein Jahr begrenzt (§ 1). In den übrigen afrikanischen Kolonien fehlte es an einer gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Beschränkung, so dass die Kolonialregierung den Wünschen der Unternehmer demnach Folge leistete.

### **3.5. Lohnvergütung**

Aus einem Arbeitsvertrag sollte sich für jeden Arbeitnehmer der Anspruch auf Arbeitslohn gegen den Arbeitgeber ergeben. Um einen Arbeiterschutz durch Lohnzahlungen zu gewährleisten, mussten in einem Arbeitsvertrag u.a. Angaben zur Lohnzahlung generell, Zeit der Zahlung und etwaige Lohninbehaltung des Arbeitgebers gemacht werden. Um die afrikanische Bevölkerung an das Geldsystem anzuschließen, wäre eine gesetzliche Reglementierung des „Trucksystems“<sup>350</sup> notwendig gewesen.

#### **Deutsch-Südwestafrika**

In der Verordnung von 1894 wurden keine Angaben zur Lohnvergütung festgehalten.

#### **Deutsch-Ostafrika**

Da es in DOA seit 1899 keine gesetzlichen Bestimmungen zur Lohnzahlung gab, waren der Willkür keine Grenzen gesetzt. Durch das Fehlen wichtiger Bestimmungen zur Lohnzahlung war das Trucksystem in DOA allgegenwärtig<sup>351</sup>.

#### **Kamerun**

Nach der Verordnung von 1902 waren Angaben zur Höhe und Art der Vergütung in einem Arbeitsvertrag verpflichtend (§8 Ziff.4). Lohnkürzungen konnten im Krankheitsfall vom Arbeitgeber vorgenommen werden (§12). Darüber hinaus waren letztere dazu berechtigt, aus

---

<sup>349</sup> Ebd.

<sup>350</sup> Trucksystem: In früheren Wirtschaftssystemen gebräuchliche Form des Arbeitsentgelts, bei der der Arbeitnehmer statt Bargeld Waren aus dem Erzeugnisprogramm des Unternehmens erhält <http://lexikon.meyers.de/wissen/Trucksystem> (05.12.2008).

<sup>351</sup> Vgl. Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus, S. 242.

„anderen“, nicht in der Verordnung aufgeführten Gründen, Lohnminderungen vorzunehmen<sup>352</sup>.

Auch war der Arbeitgeber dazu verpflichtet, Lohnbücher bzw. Lohnlisten zu führen (§10), in denen die geleisteten Arbeitstage, Krankheitstage, Lohnabzüge, Strafen und ihre Begründungen notiert werden mussten (§13).

Obwohl § 10 der Verordnung das Trucksystem verbot und die Lohnvergütung in bar vorschrieb, erfolgte die Bezahlung dennoch nicht selten durch minderwertige Waren oder Alkohol<sup>353</sup>.

## **Togo**

Auch in Togo wurden die Arbeiter vielfach mit minderwertigen Waren entlohnt<sup>354</sup>.

### **3.6. Beendigung des Arbeitsvertrags**

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses konnte erfolgen, wenn die Vertragszeit abgelaufen war, im gegenseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung aufgrund von Verstößen gegen die im Arbeitsvertrag oder in den Verordnungen festgehaltenen Bestimmungen<sup>355</sup>.

In den arbeitsrechtlichen Verordnungen der praereformerischen Zeit fehlte es allerdings an Bestimmungen zur Beendigung eines Arbeitsvertrages. Tatsächlich aber wurden bei Vertragsverletzungen durch Widersetzlichkeit, unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsort und bei Vorkommen jeder anderen Art von Vertragsbruch von den Arbeitgebern selbstjustiziable Strafen, wie Lohnkürzungen und körperlichen Misshandlungen, verhängt<sup>356</sup>. Mit der fortschreitenden Erschließung der Kolonien kam es Mitte der neunziger Jahre wiederholt zu schweren körperlichen Übergriffen auf afrikanische Arbeiter, die in der deutschen Öffentlichkeit und im Reichstag heftig kritisiert wurden<sup>357</sup>.

---

<sup>352</sup> Bericht des Ausschusses für die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun. In: BArch R 1001/6992, Bl. 23, S. 11. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 200.

<sup>353</sup> Stoecker, Helmuth: Kamerun 1885-1906, S. 68 und sowie Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 148.

<sup>354</sup> Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus, S. 242.

<sup>355</sup> Vgl. Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 42.

<sup>356</sup> Ebd. S. 62.

<sup>357</sup> So z.B. der Fall Leist und Wehlan in Kamerun. Vgl. dazu S. 31 ff. dieser Arbeit.



### **3.7. Fürsorgebestimmungen**

#### **Alter der Arbeiter**

In den Verordnungen der afrikanischen Kolonien gibt es keine Angaben zum Mindestalter der Arbeiter<sup>358</sup>. Da dementsprechend Einschränkungen zur Kinderarbeit und zum Geschlecht der Arbeiter fehlten, wurden Minderjährige und Frauen als Plantagenarbeiter/innen beschäftigt<sup>359</sup>.

#### **Regelung der täglichen Arbeitszeit**

##### **Deutsch-Südwestafrika**

In der Verordnung von 1894 wurden keine Angaben zur Arbeitszeit festgehalten.

##### **Kamerun**

In der Verordnung von 1902 wurde festgelegt, dass dem Arbeiter täglich bis zu zehn Arbeitsstunden zuzumuten sind (§9). Der Arbeitstag soll von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang andauern und durch eine zweistündige Mittagspause unterbrochen werden (§9). Sonntags durfte nur im Ausnahmefall und mit der Genehmigung des Arbeiterkommissars gearbeitet werden<sup>360</sup>.

#### **Krankenfürsorge**

In Anbetracht der Tatsache, dass für den kolonialen Arbeiter keine Sozialversicherung existierte, musste der Gesetzgeber zumindest für einen minimalen Schutz der Arbeiter im Krankheitsfall sorgen.

##### **Deutsch-Südwestafrika**

In der Verordnung von 1894 wurden keine Angaben zur Krankenfürsorge festgehalten.

##### **Deutsch-Ostafrika**

Nach Peter Schröder wurde in der Praxis die Behandlung erkrankter Arbeiter unterschiedlich gehandhabt: Zum Teil hätte man auf eine Unterstützung der erkrankten Arbeiter entweder

---

<sup>358</sup> Nur in Kamerun durften nach § 5 der Verordnung von 1902 ausschließlich Arbeiter angeworben werden, wenn diese „gesund und arbeitsfähig“ waren. Da aber weder der gesundheitliche Zustand noch die Arbeitsfähigkeit eine Altersbeschränkung beinhalten, kann daher kein Verbot von Kinder- oder Frauenarbeit erkannt werden. Vgl. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 14.02.1902. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff.

<sup>359</sup> Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, S. 220, 311 sowie Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 285.

<sup>360</sup> Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus, S. 160.

gänzlich verzichtet oder sie erfolgte nur in Notfällen<sup>361</sup>. Auf der anderen Seite gab es, so Schröder, auch fürsorgliche Arbeitgeber, die erkrankte Arbeitern mit ausgebildeten Pflege- und ärztpersonal betreuten<sup>362</sup>. Allerdings bleibt hier dennoch die Frage offen, ob die erkrankten Arbeiter die ärztliche Behandlung selbst bezahlen mussten oder ob die Kosten vom Arbeitgeber übernommen worden.

## **Kamerun**

In Kamerun war der Arbeitgeber nach der Verordnung von 1902 dazu verpflichtet den erkrankten Arbeiter zu verpflegen und diesem Heilmittel zukommen zu lassen (§11 Abs. 1). Um die Versorgung der Arbeiter im Krankheitsfall sicher zu stellen, musste der Arbeitgeber zudem über eine Werksapotheke verfügen (§11 Abs. 2). Zwar wurde den Arbeitern auch eine ärztliche Behandlung zugesichert, jedoch nur, sofern „diese an Ort und Stelle“ vorhanden waren (§11 Abs. 1). Krankheitstage galten laut Verordnung nicht als Arbeitstage, so dass der Arbeitgeber Lohnkürzungen vornehmen konnte (§12).

Zwar gibt es in Kamerun einige theoretische Ansätze einer Krankenfürsorge, jedoch konnte man in der Praxis nur „im geringsten Maß“ von einer „Schonung erkrankter Arbeiter oder Behandlung derselben“ auf den Plantagen sprechen<sup>363</sup>.

## **Verpflegung und Unterkunft**

Eine ausreichende Verpflegung der Arbeiter hatte unmittelbare Auswirkungen auf den Gesundheitszustand und folglich auf die Arbeitsleistung. Gerade in Anbetracht der harten körperlichen Arbeit war eine ausreichende Verpflegung der Arbeiter von großer Notwendigkeit. Um Krankheiten entgegenzuwirken, hätte die Unterernährung der Arbeitskräfte verhindert und eine sachgemäße Nahrungszubereitung erfolgen müssen<sup>364</sup>. Die Verpflegung der Arbeiter konnte durch Verpflegungsgeld oder in Naturalien erfolgen. In Anbetracht der gegebenen Verhältnisse machte die Zahlung eines Verpflegungsgeldes jedoch wenig Sinn, da nicht selten die Betriebe in Regionen ihre Niederlassung fanden, die fernab jedweder Einkaufsmöglichkeiten lagen. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 8-10 Stunden wäre es fraglich, wann der Arbeiter sich selbst die Nahrungsmittel hätte besorgen können. Zum Nachteil des Arbeitnehmers war das Verpflegungsgeld auch dann, wenn der Arbeitgeber

---

<sup>361</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 324.

<sup>362</sup> Ebd. S. 325.

<sup>363</sup> Ebd.

<sup>364</sup> Durch eine unzureichende Ernährung wurden vor allem infektiöse Darmkrankheiten begünstigt. Ausführlich dazu: Lion, Alexander: Die hygienische Erziehung des Negers. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 413-426, hier S. 414.

Einkaufsmöglichkeiten auf seinem Betrieb eingerichtet hatte. Da in diesem Fall der Arbeiter den willkürlichen Preisen der Unternehmer ausgesetzt war, konnte diese Art der Verpflegung als indirektes Truicksystem angesehen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitsplätze der meisten Träger, Farm-, Plantagen- und Bahnarbeiter fernab ihrer Heimat lagen und mietbare Unterkünfte nicht vorhanden waren<sup>365</sup>, stellte sich auch die Frage nach der Wohnungsfürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers. Gerade aufgrund der Arbeiterkonzentration am Arbeitsort und wegen der klimatischen Verhältnisse waren hygienische Wohnverhältnisse unbedingt notwendig. Um der Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen entgegenzuwirken, hätte der Arbeitgeber zur Errichtung entsprechender Unterkünfte verpflichtet werden müssen.

### **Deutsch-Südwestafrika**

In der Verordnung von 1894 gab es keine Vorschriften zur Verpflegung und Unterkunft der Arbeiter. Daher waren diese auf sich selbst gestellt und wohnten meist in selbst erbauten notdürftigen Behausungen<sup>366</sup>. Daneben hatten viele Arbeiter überhaupt keine Unterkunft, wenn am Arbeitsort aufgrund des fehlenden Baumwuchses kein Baumaterial zur Verfügung stand<sup>367</sup>.

### **Deutsch-Ostafrika**

In den Berichten des Stabsarztes Gärtner vom 02.01.1897 wird erkennbar, dass den afrikanischen Plantagenarbeitern meist ein Verpflegungsgeld ausgezahlt wurde<sup>368</sup>, eine Maßnahme, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen musste, da sich die Plantagen oft fernab von Siedlungen befanden und somit die Nahrungsbeschaffung viel Zeit in Anspruch nahm.

Regelungen bzw. Vorschriften zur Unterbringung der Arbeiter fehlten in der Verordnung von 1897. Meist waren die Afrikaner in baufälligen Wellblechhütten untergebracht, die zum Teil von dem Arbeitgeber nicht kostenlos zur Verfügung gestellt worden<sup>369</sup>.

---

<sup>365</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 57 und Vgl. Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht, S. 229.

<sup>366</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Bauleiters des Eisenbahn-Kommandos Swakopmund an die Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt vom 26.11.1901. In: BArch R 1001/1227, Bl. 103.

<sup>367</sup> Ebd.

<sup>368</sup> Ein Verpflegungsgeld wurde aus Kostengründen in DOA ausgezahlt. Wäre die Verpflegung in Naturalien geleistet worden, hätte der Arbeitgeber auch für den dafür notwendigen Transport aufkommen müssen. Vgl. den Bericht des Stabsarztes Gärtner vom 02.01.1897. BArch R 1001/126, Bl. 30-40; hier Bl. 30.

<sup>369</sup> Ebd. Bl. 30, 31, 34 und 36.

## Kamerun

Während die Verordnung von 1899 vorschrieb, die Arbeiter „nach Landesgebrauch“ (§5) zu verpflegen, sollte es nach der Verordnung von 1902 eine „angemessene“ Verpflegung (§11) sein. „Angemessen“ war sie in der Praxis jedoch nur selten. Oft reichten die kläglichen Rationen, die die Träger, Plantagen- und Eisenbahnarbeiter bekamen, nicht einmal aus, ihre Arbeitskraft zu reproduzieren<sup>370</sup>. Laut Amtlichem Jahresbericht 1905/06 belief sich die Wochenration auf den Plantagen pro Arbeiter auf 2 bis 4 Pfund Reis, 1 Pfund Stockfisch oder Salzfisch, 100 bis 150 g Palmöl und Pflanzen nach Bedarf<sup>371</sup>. Für die Arbeitgeber bedeutete diese Art der kümmerlichen Verpflegung ein Mindestmaß an Ausgaben. Die Ernährung der Träger war ebenfalls schlecht und unregelmäßig. Manchmal schlepten sie ihre Verpflegung tage- und wochenlang mit sich herum. In der Regel waren sie jedoch gezwungen, sich die Lebensmittel selbst zu beschaffen<sup>372</sup>.

Während die Arbeiter an Nahrung wie Mais, Erdnüsse, Pflanzen, Süßkartoffeln usw. gewohnt waren, wurden sie nun gezwungen, hauptsächlich kostengünstigen Reis zu essen. Dabei war der Kolonialverwaltung durchaus bewusst, dass die Verköstigung der Arbeiter mit Reis ungünstig war und zu tödlichen Darmkrankheiten führen konnte<sup>373</sup>. Im Jahre 1900 berichtete das „Deutsche Kolonialblatt“ hierzu:

*„Da die Erfahrung hier täglich lehrt, daß die aus dem Hinterlande kommenden Arbeiter [...] bei dem Klimawechsel und bei dem Übergang zur Reismahrung leicht an Dysenterie erkrankten und in der Tat ein unverhältnismäßig Prozentsatz der Leute hier gestorben ist, so sollte man mit rascher Entschlossenheit in der Ernährungsfrage eine Änderung eintreten lassen“<sup>374</sup>.*

Tatsächlich führte die mangelhafte und minderwertige Kost zu einer höheren Sterblichkeitsrate der Arbeiter<sup>375</sup>. Da die hohe Sterblichkeit der Lohnarbeiter auch in den Anwerbebezirken bekannt war, wirkte sich dieses Faktum negativ auf die Arbeiteranwerbung aus<sup>376</sup>. Folglich wurde den Arbeitgebern anheim gestellt, der „zweckmäßigen Verpflegung ihrer eingeborenen Arbeiter ein noch erhöhtes Maß an Fürsorge zuzuwenden“<sup>377</sup>. Ferner

---

<sup>370</sup> Vgl. Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 61 f.

<sup>371</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1905/1906, Berlin 1907, S. 165 (Anlage).

<sup>372</sup> Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, Bd. 1, S. 273.

<sup>373</sup> Schreiben des Gouverneurs von Kamerun an die Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt vom 01.08.1893. In: BArch R 1001/3225, Bl. 92.

<sup>374</sup> Deutsches Kolonialblatt (1900), S. 242, 244.

<sup>375</sup> Vgl. das Protokoll der Konferenz über die Regelung und Beschaffung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 05.04.1900. In: BArch R 1001/3226, Bl. 134-138.

<sup>376</sup> Ebd.

<sup>377</sup> Protokoll der Konferenz über die Regelung und Beschaffung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 05.04.1900. BArch R 1001/3226, Bl. 134-137, hier Bl. 136 f.

wurde im Ausschuss des Kolonialrats der Vorschlag erörtert, gesetzliche Bestimmungen betreffend der Ernährung der Arbeiter in die Verordnung von 1902 mit aufzunehmen<sup>378</sup>. Die Bestrebungen scheiterten jedoch am Widerstand der Unternehmer und an dem schwierigen Unterfangen durch Kontrolle derartige Bestimmungen zu überwachen<sup>379</sup>.

Nach §5 der Verordnung von 1898 und §11 der Verordnung von 1902 waren die Unternehmer dazu verpflichtet, ihre Arbeiter „nach Landesgebrauch“ zu beherbergen.

Die von dem Unternehmer hierfür zur Verfügung gestellten Unterkünfte glichen großen Arbeiterbaracken und waren darüber hinaus häufig schlecht belüftet und fensterlos<sup>380</sup>, so dass aufgrund der dort vorherrschenden schlechten hygienischen Bedingungen Krankheiten an der Tagesordnung waren<sup>381</sup>.

#### **4. Die „Farbigenstrafrechtspflege“ 1884-1906**

Die Rechtsprechung der ersten Jahre nach der Annexion der Kolonien war dadurch gekennzeichnet, dass sich jeder Deutsche nach Maßgabe seiner privaten Machtmittel sein „Recht“ verschaffte. Dabei kam es immer wieder zu Ausschreitungen gegenüber der indigenen Bevölkerung. Erst allmählich trat an die Stelle dieser uneingeschränkten Willkür eine Art staatliche Gerichtsbarkeit<sup>382</sup>.

Mit der Einrichtung von Gerichtsbarkeiten und Zuständigkeitsbereichen war jedoch nur eine technische Voraussetzung geschaffen. Viel wichtiger blieb die Frage nach den dort anzuwendenden Grundsätzen, die zur Unterscheidung von Recht oder Unrecht dienen sollten. Aufgrund der nicht von der Regierung bezweifelten Rechtsungleichheit, wurde in der kolonialen Rechtspflege in der gesamten politischen und bürgerlichen Rechtsstellung zwischen den Weißen und der indigenen Bevölkerung unterschieden<sup>383</sup>. Mit dem „Schutzgebietsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“<sup>384</sup> vom 17. April 1886 wurde eine erste Gerichtsverfassung in den deutschen Kolonien eingerichtet. Da alle weißen Schutzgebietsbewohner dem Reichsrecht unterlagen, hatten sie dementsprechend die vollen Rechte, die aus der deutschen Staatsangehörigkeit hervorgingen.

---

<sup>378</sup> Bericht des Ausschusses für die Verordnung betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 28.10.1901. In: BArch R 1001/6992, Bl. 23, S. 10.

<sup>379</sup> Ebd.

<sup>380</sup> Müller, Fritz Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche, S. 43.

<sup>381</sup> Diese Umstände hatten zudem eine hohe Sterblichkeit der Arbeiter zur Folge. Vgl. das Schreiben des Chefs der Verwaltung des Sanga Ngoko Gebietes, Oberleutnants von Stein, an den Gouverneur von Kamerun vom 30.05.1900. BArch R 1001/3230, Bl. 72-76.

<sup>382</sup> Vgl. dazu Köbner, Otto: Einführung in die Kolonialpolitik, S. 126-133.

<sup>383</sup> Ausführlich hierzu Mallmann, Rudolf: Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1913 und Hoffmann, Hermann von: Einführung in das deutsche Kolonialrecht, S. 21.

<sup>384</sup> Reichsgesetzblatt, 1886, S. 75 ff.

Nach dem SchGG fanden Verfahren gegen Weiße vor den ordentlichen Gerichten statt und waren in der Hauptsache durch Reichsgesetze geregelt<sup>385</sup>. Die indigene Bevölkerung besaß, soweit keine Einbürgerung stattgefunden hatte, die deutsche Reichsangehörigkeit nicht. Sie waren als „Schutzbefohlene des Reichs“ jedoch mit einem besonderen Rechtsstatus ausgestattet<sup>386</sup>. Die Rechtspflege gegen die „Farbigen“<sup>387</sup> wurde in den erschlossenen Gebieten von den Verwaltungsbehörden ausgeübt. Das Farbigenrecht divergierte zum Teil erheblich voneinander und wurde grundsätzlich durch Verordnungen des jeweiligen Gouverneurs bestimmt<sup>388</sup>. Vor dem Hintergrund einer geringen deutschen Militär- und Polizeipräsenz versuchte die Kolonialadministration gerade in Gebieten, die verwaltungsmäßig noch nicht erschlossen waren, Teile der indigenen Bevölkerung an der Gerichtsorganisation zu beteiligen. Streitigkeiten innerhalb der indigenen Bevölkerung sollten möglichst selbst von den Stammesvorstehern bzw. Häuptlingen behandelt werden. Daher beließ man es in vielen Fällen – zum Teil im Anschluss an die Schutzverträge – den Afrikanern ihre Verwaltungs- und Gerichtsbarkeit und begnügte sich mit einer Oberaufsicht durch deutsche Beamte oder Militärpersonen<sup>389</sup>. Am deutlichsten ausgeprägt war dieses System in den Bezirken im Hinterland von Kamerun, im Nordwesten von DOA, im Ovamboland und im Caprivizipfel in DSWA<sup>390</sup>.

Eine erste Reglementierung der Farbigen-Strafgerichtsbarkeit stellte die „Reichskanzlerverfügung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt gegenüber Eingeborenen vom 22.04.1896“<sup>391</sup> dar. Auch bekannt als

---

<sup>385</sup> Weiße waren in den Kolonien nach § 2 SchGG der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen. Maßgebend hierfür war das Reichsgesetz vom 10.07.1879 (Reichsgesetzblatt, S. 197) und später das Reichsgesetz vom 07.04.1900 (Reichsgesetzblatt, S. 213). Vgl. Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VI. Struktur und Krisen des Kaiserreichs. 2. Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1969, S. 633.

<sup>386</sup> Auf die indigene Bevölkerung war die Zuständigkeit der Konsulargerichtsbarkeit nur dann erstreckt, wenn dies durch Verordnung bestimmt war (§ 4 SchGG). Die Afrikaner waren, wie es der Verfassungsrechtler Prof. Edgar Loening 1906 treffend charakterisiert hat, „Untertanen“, aber nicht „Reichsangehörige“. Als Grund führt er an: *„Die Eingeborenen aller Schutzgebiete sind gegenwärtig noch durch eine tiefe Kluft von der christlich-europäischen Zivilisation getrennt. Wie ihnen jedes Verständnis für unser ausgebildetes und deshalb auch verwickeltes Rechtssystem fehlt, so ist es auch ganz unmöglich, sie dem in Deutschland geltenden Rechte zu unterwerfen.“* Zit. nach Loening, Edgar: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 135.

<sup>387</sup> Als „Farbige“ galten nach § 4 SchGG die „Eingeborenen“ und die ihnen durch Kaiserliche Verordnung gleichgestellten Teile der Bevölkerung. Wer allerdings „Eingeborener“ ist, wird im SchGG nicht bestimmt. Hierzu: Wick, Heinrich: Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, Münster 1914, S. 5 ff.

<sup>388</sup> Hoffmann, Hermann von: Einführung in das Deutsche Kolonialrecht, S. 73.

<sup>389</sup> Vgl. Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht, S. 201-244.

<sup>390</sup> Vgl. dazu Wick, Heinrich: Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, S. 82 ff., 90 f.; Hoffmann, Hermann von: Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, S. 57, 75, 80 ff.; Florack, Franz: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, S. 62; Mallmann, Rudolf: Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, S. 161 ff.

<sup>391</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 215 ff. Die Verfügung war gültig für Deutsch-Ostafrika, Togo und Kamerun. In Südwestafrika erschien am 08.11.1896 eine Verfügung, die

„Reichskanzlerverfügung“ sollte sie eine gesetzliche Grundlage für strafrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen gegen die indigene Bevölkerung bilden<sup>392</sup>. Zwar wurden dem Richter bei der Strafzumessung mit der Verfügung insofern Grenzen gesetzt, als dass 15 Paragraphen die zulässigen Strafen näher charakterisierten<sup>393</sup>, jedoch waren Rechtsprechung und Strafvollzug weitgehend dem Ermessen der Verwaltungsbeamten überlassen<sup>394</sup>. Folglich waren in der Strafgerichtsbarkeit über Afrikaner unangemessene und willkürliche Verurteilungen keine Seltenheit. So kam es, wie auch Horst Gründer treffend bemerkt, immer wieder zu Missachtungen des Rechts und zu groben Misshandlungen von Afrikanern bei gleichzeitiger Einseitigkeit der Kolonialjustiz<sup>395</sup>.

Untermuert wird dieses Argument mit einem Blick auf die Kriminalstatistik der afrikanischen Kolonien. Die folgenden Angaben wurden aus den „Amtlichen Jahresberichten über die Entwicklung der Schutzgebiete“ entnommen. Zwar ist der Aussagewert dieser Statistiken begrenzt, da das unvollkommene Verwaltungssystem und die manipulierbare Kommunikation zwischen Reich und Kolonie keinerlei Garantie für die Vollständigkeit der Berichte bot, jedoch ist es möglich, einen tendenziellen Einblick über die Strafverurteilungen und damit der ungleichen Behandlung von „Schwarz und Weiß“ zu bekommen.

#### **Strafstatistik für Deutsch-Ostafrika<sup>396</sup>**

Berichtsjahr	1903/1904		1904/1905		1905/1906	
	Afrikaner	Weißer	Afrikaner	Weißer	Afrikaner	Weißer
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	50	X	31	X	245	X
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	238	X	223	X	450	X
Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	552	1	429	8	859	2
Gefängnis unter 6 Monaten	5616	1	6154	X	5769	6

größtenteils mit der eben genannten Verordnung übereinstimmte. Vgl. Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 294 ff.

<sup>392</sup> In Kamerun wurde die Reichskanzlerverfügung von 1896 durch die „Dienstvorschrift des Gouverneurs, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen“ vom Mai 1902 die Strafgerichtsbarkeit über die indigene Bevölkerung (Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd.6, S. 467) erweitert. Für Togo wurde am 11.02.1907 der „Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Bestrafung der Straftaten der Eingeborenen“ (Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd.11, S. 93 f.) erlassen. Beide Verordnungen bauen auf der Reichskanzlerverfügung von 1896 auf und konkretisieren bzw. erweitern das Maß der Strafhandlungen.

<sup>393</sup> Vorgesehen waren als Hauptstrafen: Todesstrafe, Freiheitsstrafen, Zwangsarbeit, körperliche Züchtigung und Geldstrafen. Ausführlich hierzu Wick, Heinrich: Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, S. 54 ff.

<sup>394</sup> Mallmann, Rudolf: Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, S. 219.

<sup>395</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 117.

<sup>396</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1903/1904, Berlin 1905, S. 134 f.; Ebd. (1906), S. 122 f.; Ebd. (1907), S. 142.

Geldstrafen	1173	15	968	17	938	16
Zur Prügelstrafe verurteilten	4783	X	5655	X	6322	X
Freisprechungen	X	4	X	13	X	5
<b>Summe</b>	<b>9918</b>	<b>21</b>	<b>10058</b>	<b>38</b>	<b>10996</b>	<b>29</b>

### Strafstatistik für Kamerun<sup>397</sup>

Berichtsjahr	1903/1904		1904/1905		1905/1906	
	Afrikaner	Weißer	Afrikaner	Weißer	Afrikaner	Weißer
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	1	X	15	X	40	X
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	168	X	188	X	219	X
Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	205	X	214	X	256	X
Gefängnis unter 6 Monaten	613	10	950	14	916	11
Geldstrafen	137	32	157	33	172	20
Zur Prügelstrafe verurteilten	293	X	367	X	665	X
Freisprechungen	X	2	X	11	X	17
<b>Summe</b>	<b>1417</b>	<b>44</b>	<b>1891</b>	<b>58</b>	<b>2268</b>	<b>48</b>

### Strafstatistik für Togo<sup>398</sup>

Berichtsjahr	1903/1904		1904/1905		1905/1906	
	Afrikaner	Weißer	Afrikaner	Weißer	Afrikaner	Weißer
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	7	X	4	X	6	X
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	38	X	75	X	66	X
Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	103	X	214	X	224	X
Gefängnis unter 6 Monaten	678	1	869	X	938	1
Geldstrafen	376	2	579	12	931	13
Zur Prügelstrafe verurteilten	194	X	161	X	290	X
Freisprechungen	X	4	X	2	X	1
<b>Summe</b>	<b>1396</b>	<b>7</b>	<b>1902</b>	<b>14</b>	<b>2455</b>	<b>15</b>

Bei der Betrachtung der Statistiken fällt auf, dass zunächst ein kontinuierlicher Anstieg an Verurteilungen von Angehörigen der indigenen Bevölkerung zu erkennen ist. Diese Entwicklung ist mit der zunehmenden Etablierung des deutschen Verwaltungssystems und der damit verbundenen Festigung der deutschen Herrschaft zu erklären.

<sup>397</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1903/1904, Berlin 1905, S. 207; Ebd. (1906), S. 193; Ebd. (1907), S. 208.

<sup>398</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1903/1904, Berlin 1905, S. 251; Ebd. (1906), S. 234 f.; Ebd. (1907), S. 258.



Ferner wird die übermäßig harte Bestrafung der Eingeborenen ersichtlich. Addiert man die Strafverurteilungen, so erfolgten gegen Angehörige der indigenen Bevölkerung in DOA, Kamerun und Togo in den Jahren 1903-1906 insgesamt 42301 Bestrafungen. Demgegenüber standen 274 Verurteilungen gegen Weiße, wobei hier wiederum 59 Freisprechungen erfolgten. Bei der Verurteilung von Weißen reichte es den Richtern in den meisten Fällen offenbar aus, Geldstrafen zu verhängen.

Für Eingeborene wurden Haftstrafen unter 6 Monaten sowie die Prügelstrafe bevorzugt. Da in Togo einheimische Volkskulturen existierten und dementsprechend die indigene Bevölkerung seit längerem an das Geldsystem angeschlossen war, sind hier im Gegensatz zu DOA und Kamerun auch reine Geldstrafen häufig zu verzeichnen. Über die Höhe der eingetriebenen Geldstrafen ist nichts zu erfahren.

Für Deutsch-Südwestafrika konnte aufgrund fehlender amtlicher Informationen keine Statistik erstellt werden. Gerade in dieser einzigen deutschen Siedlungskolonie wäre eine detaillierte Kriminalstatistik wegen der verhältnismäßig vielen deutschen Siedler und aufgrund ihres radikalen Umganges mit den Einheimischen aufschlussreich gewesen. In den „Amtlichen Jahresberichten über die Entwicklung der Schutzgebiete“ konnte lediglich eine Kriminalstatistik über die Verurteilungen von Weißen aus dem Jahre 1905/1906 entnommen werden:

**Deutsch-Südwestafrika 1905/1906<sup>399</sup>**

	<u>Weiße</u>
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	x
Zuchthaus	8
Gefängnis über 6 Monate	44
Gefängnis unter 6 Monaten	101
Geldstrafen	223
Zur Prügelstrafe Verurteilte	x
Freisprechungen	39
<b>Summe</b>	<b>415</b>

Trotz dieser wenigen Informationen wird deutlich, dass die Gerichte in DSWA offenbar weitaus mehr Strafhandlungen zu behandeln hatten, als es in den übrigen afrikanischen Kolonien der Fall gewesen ist. In Anbetracht der hohen Zahlen und vor dem Hintergrund der in Kapitel I. dargestellten Entwicklung der Kolonie ist davon auszugehen, dass auch die Verurteilungen gegen die indigene Bevölkerung dementsprechend hoch gewesen sein mussten.

<sup>399</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1905/1906, Berlin 1907, S. 300.

Ein grober Einblick in das Missverhältnis zwischen Straftat und Strafmaß kann allerdings an dieser Stelle anhand der „Auflistung über die Bestrafung von Eingeborenen“ des südwestafrikanischen Gouverneurs Leutwein gegeben werden<sup>400</sup>:

Namen	Sühne	Namen	Sühne
1894 Engländer Christi	1 Todesurteil und 1 Freiheitsstrafe	1896 Hottentotten Jantje und Kurieb	1. Instanz: 5 ½ Jahre Zuchthaus 2. Instanz: 3 Monate Gefängnis
1895 ein Reiter der Schutztruppe	6 Todesurteile		
1895 Bur Smith	2 Todesurteile	1902 Herero Kamauru	2 Jahre Gefängnis
1899 Ansiedler Claasen und Dürr	2 Todesurteile	1903 Tochter des Häuptlings Zacharias von Otjimbingwe	1. Instanz: Freisprechung 2. Instanz: 3 Jahre Gefängnis
1900 ein weißer Polizist	3 Todesurteile		

Demnach sind 5 Weiße durch die Handlungen Eingeborener zu Tode gekommen, wobei insgesamt 15 Todesurteile und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden. Auf der anderen Seite wurden bei den 4 Tötungen<sup>401</sup> von Eingeborenen Gefängnisstrafen zwischen drei Monaten und drei Jahren ausgesprochen.

Trotz der drakonischen und unverhältnismäßig hohen Bestrafung der Afrikaner auch bei leichten Rechtsverstößen waren viele Kolonialisten mit der Rechtsprechung unzufrieden, da man diese oftmals als zu „negerfreundlich“ interpretierte<sup>402</sup>. Ebenfalls mit der Rechtsprechung unzufrieden war der Kolonialrat. Dabei stand allen voran Julius Scharlach, der anlässlich der Diskussion über „Strafrechtspflege der Eingeborenen“ schon ganz im Sinne der späteren nationalsozialistischen Unterdrückungspraxis am 01.12.1897 äußerte:

*„Rechtsanwalt Scharlach hält jeden Angriff auf die deutsche Herrschaft mit oder ohne Waffengewalt für ein todeswürdiges Verbrechen. Als ein solches müsse beispielsweise der Angriff eines Eingeborenen auf den Richter, der ihn abgeurteilt hat, gelten. Er gehe soweit, zu sagen, daß jeder Eingeborene, der einen Weißen nur mit der Hand angreift, mit dem Tode zu bestrafen sei, wünsche aber dringend, daß wenigstens jeder Angriff gegen einen Vertreter der deutschen Macht als todeswürdiges Verbrechen anzusehen sei.“ Man könne ja dann dem Richter bezüglich der Handhabung der Bestimmung einen größeren Spielraum lassen.*<sup>403</sup>

Den Abschluss seiner Ansprache beendete Scharlach dem Resümee, der Neger sei grausam veranlagt und milder Behandlung nicht würdig<sup>404</sup>.

<sup>400</sup> Leutwein, Theodor: Elf Jahre Gouverneur, S. 431.

<sup>401</sup> Hierbei handelt es sich um gerichtlich geahndete Tötungen. Die Gesamtzahl der Vergehen an Afrikanern war wesentlich höher.

<sup>402</sup> Vgl. Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 73.

<sup>403</sup> Kolonialratssitzung vom 01.12.1897. In: BArch R 1001/6971, Bl. 204-209, hier S. 206.

<sup>404</sup> Ebd.

#### **4.1. Prügelstrafe und „väterliche Züchtigung“ als Beitrag zur „Menschwerdung des Afrikaners“?**

Die zuvor dargestellten Kriminalstatistiken zeigen ebenfalls auf, dass die Prügelstrafe in den deutschen Kolonien Afrikas als gängiges Strafmittel rechtlich eingesetzt wurde. Bei der folgenden Betrachtung der Prügelstrafe, die der gängigen Praxis kolonisierender Nationen entsprach, dürfen keinesfalls die damals geltenden Anschauungen außer Acht gelassen werden. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts gehörte die staatliche Prügelstrafe in fast allen deutschen Staaten zu den gängigen gerichtlich und polizeilich verhängten Kriminalstrafen<sup>405</sup>. Bis zum Ende des Kaiserreiches wurde sie darüber hinaus in Gefängnissen, Zuchthäusern sowie in Schulen und oft am täglichen Arbeitsplatz (hier v.a. während der Ausbildung) im Rahmen des „väterlichen Züchtigungsrechts“ als Disziplinarmaßnahme angewandt. Gerade weil selbst in Deutschland solche patriarchalischen Regelungen ihre Anwendung fanden, kann es nicht verwundern, dass sie auch auf die Kolonien übertragen wurden. Ungeachtet dieser Tatsache, müssen sowohl Motivation der kolonialen Prügelstrafe als auch ihre tatsächliche Anwendung (Häufigkeit, Art und Weise) hinterfragt werden. Da eben die Ausübung der Prügelstrafe in den Kolonien immer wieder zu eklatanten und willkürlichen Misshandlungen der Eingeborenen führte und diese stets einen Konfliktpunkt in den Reichstagsverhandlungen bedeuteten, soll folgend das System der Prügelstrafe bis 1906 betrachtet werden.

#### **4.2. Gründe zur Anwendung der Prügelstrafe**

Während der deutschen Kolonialzeit erlebte die Prügelstrafe eine Hochkonjunktur<sup>406</sup>. Sie galt als ein wichtiges Disziplinierungsmittel bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages gegenüber der indigenen Bevölkerung. Dementsprechend nahmen die Kolonisten für sich in Anspruch, ihre afrikanischen Arbeiter zu züchtigen, da diese, verglichen mit ihrem Kultur- und Entwicklungsstand, kleinen Kindern ähneln würden und daher zunächst eine Erziehung mit „starker Hand“ genießen müssten<sup>407</sup>. Da sich die Kolonisten in den Schutzgebieten in der Position des Erziehers sahen, war es nicht verwunderlich, dass sie sich der Anwendung des im Reich zulässigen erzieherischen Mittels der Züchtigung bedienten. In Übereinstimmung mit

---

<sup>405</sup> Als erstes wurde sie in Nassau 1809 abgeschafft, anschließend folgten Baden 1831, Braunschweig 1837, Darmstadt 1841, Preußen 1848, Bayern 1861, Kurhessen und Hannover 1867, Sachsen 1868 und schließlich Mecklenburg 1871.

<sup>406</sup> So wurde nahezu das gesamte Steuer-, Erziehungs- und Zwangsarbeitssystem von einer regelrechten „Prügelkultur“, wie es August Bebel einst sarkastisch nannte, begleitet. August Bebel im „Vorwärts“ vom 19.01.1904. Bebel verurteilte die Prügelstrafe und beschrieb sie als „Hauptkulturmittel“ der deutschen Kolonisation. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 2, S. 1431 (13.03.1896).

<sup>407</sup> Vgl. Schütze, Woldemar: Der Neger und seine Behandlung. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 9 (1906), S. 204-211.

der in der Heimat praktizierten Kindererziehung mit Rohrstock und Schlägen, sah man die körperliche Bestrafung auch in den Kolonien als adäquates Mittel der Erziehung an<sup>408</sup>.

Zivilisierungs- und Erziehungsmotive waren, obgleich sie die körperliche Bestrafung als selbstverständlich und notwendig voraussetzten, vergleichsweise wohlwollend, weil sie der indigenen Bevölkerung zumindest noch eine Lern- und Entwicklungsfähigkeit bescheinigten. Im Gegensatz dazu war die ansonsten verbreitete Auffassung, die Afrikaner seien grundsätzlich „minderwertig“ und dementsprechend nicht „entwicklungsfähig“<sup>409</sup> eine Aussage von ganz anderer Qualität und Bedeutung. Nach dieser wurde den Afrikanern gänzlich die menschliche Identität abgesprochen: *„Der Neger ist ein blutdürstiges, grausames Raubtier, das nur durch das Auge und die Peitsche des Bändigers in Respekt erhalten werden kann“*<sup>410</sup>. Die Auffassung, die Afrikaner könnten durch eine „weiße Erziehung“ nicht „veredelt“ werden und dass demnach geistige und kulturelle Steigerungen nicht zu erwarten seien, legitimierte die Anwendung von rigoroser Gewalt<sup>411</sup>.

Ungeachtet der genannten Bestrebungen und Begründungen, die zur Anwendung der körperlichen Züchtigung vorgetragen wurden, sollte vor allem nur ein Ziel erreicht werden: Die unbedingte Unterwerfung bzw. Unterordnung der Afrikaner und einhergehend damit die Erziehung zur Arbeit. Disziplin, Widerstandslosigkeit und Gehorsam waren die Leitlinien der kolonialen Arbeitserziehung, die im Rahmen eines „weißen Kreuzzuges gegen den schwarzen Müßiggang“<sup>412</sup> durchgesetzt werden sollten. Eine Erziehung, die ohne „Schwäche und Nachsicht“ erfolgen müsse, da dieses von den Eingeborenen nur als „Torheit oder Angst“ interpretiert werden würde: *„Der Neger respektiert nur denjenigen Weißen, der es versteht, stets seine Superiorität zu bewahren.“*<sup>413</sup>

Um die Afrikaner guten Gewissens zur Arbeit prügeln zu können, versuchte man die Rechtfertigung hierfür mit der „natürlichen Faulheit des Negers“ zu begründen. So wurde der Afrikaner beschrieben als ein *„Egoist vom reinsten Wasser [...] klug genug nur soviel zu arbeiten, wie er nötig hat selbst gerade leben zu können. Ein sicherer Instinkt sagt ihm, dass*

---

<sup>408</sup> Vgl. Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 70.

<sup>409</sup> Rohrbach, Paul: Deutschlands koloniale Forderung, Hamburg 1936, S. 119.

<sup>410</sup> Griesebrecht, Franz: Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien, Ein Sammelwerk, Berlin 1898, S. 41.

<sup>411</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von August Herfurth: „Denken wir endlich daran, dass die Humanität gegen unsere eigenen Landsleute, gegen uns selbst uns höher stehen muss als gegen Tiermenschen, die nie über ihr jetziges Niveau zu uns heraufsteigen können.“ Herfurth, August: Humanität. In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 327-338, hier S. 327 f.

<sup>412</sup> Vgl. Gronemeyer, Reimer: Der faule Neger. Vom weißen Kreuzzug gegen den schwarzen Müßiggang, Hamburg 1991.

<sup>413</sup> Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 70. Ähnlich auch Vgl. der Artikel „Eingeborenen-Strafrecht“ (Verfasser unbekannt). In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 136-138 und Zache, Hans: Koloniale Eingeborenenpolitik. In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 296.

*es überaus unschlau wäre, mehr zu arbeiten, da die Besitzverhältnisse so unsicher sind, dass die Frucht der Arbeit in der Regel verloren geht. In harmloser Heiterkeit verjubelt er heute beim lustigen Tanze, was er gestern verdiente.*“<sup>414</sup>

Eine ähnliche Beurteilung liefert der deutsch-südwestafrikanische Ansiedler Eduard Liebert: „Der Neger arbeitet unger, besonders unger aber im festen Akkord und unter europäischer Aufsicht. Man soll sich stets von neuem die Tatsache vorhalten, daß wir die Kolonien für uns und zu unserem Nutzen erworben haben und daß die Neger für uns zu arbeiten bestimmt sind.“<sup>415</sup>

Und weil der „Neger“, so Liebert, „unger arbeitet, bedürfte es einer Intensivierung der Arbeitserziehung, wie sie bereits in den südwestafrikanischen Gefangenenlagern praktiziert werde“<sup>416</sup>. In diesem Sinne „musste“ auch die körperliche Züchtigung dafür sorgen, dass die als faul und genussüchtig beschriebenen Eingeborenen sich nicht zu „gefährlichen Lumpen“ und frechen Gesindel“<sup>417</sup> entwickelten. Die „Erziehung zur Arbeit“ war, so Horst Gründer, der Fundamentalsatz der deutschen Kolonialideologie und Kolonialpädagogik überhaupt<sup>418</sup>. Darüber, dass die Afrikaner erst zur Arbeit „erzogen“ werden mussten, herrschte praktisch eine Übereinstimmung zwischen allen kolonialen Gruppen bis hin zu der Mission. Besonders treffend fasste der Afrikaforscher Eugen Zintgraff diese Ideen zusammen: „Afrika den Afrikanern, aber uns die Afrikaner!“<sup>419</sup>

### **4.3. Amtliche und private „Züchtigung“. Formale Unterschiede in der körperlichen Misshandlung der Afrikaner**

Grundsätzlich ist bei der körperlichen Bestrafung der Eingeborenen zwischen zwei Formen ihrer Anwendung zu unterscheiden. Zum einen erfolgte die körperliche Züchtigung der afrikanischen Arbeiter durch die privaten Arbeitgeber oder durch Beamte der Schutzgebietsverwaltung. Juristisch wurde zwischen der von den Beamten auf Antrag des Arbeitgebers verhängten Disziplinarstrafe und dem „väterlichen Züchtigungsrecht“, welches die Arbeitgeber selbst ausüben konnten, unterschieden<sup>420</sup>.

---

<sup>414</sup> Herold, B.: Die Behandlung der afrikanischen Neger, Köln 1894, S. 10. Ähnlich auch Herfurth, August: Humanität. In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 329.

<sup>415</sup> Liebert, Eduard: Die Deutschen Kolonien und ihre Zukunft, S. 49 f.

<sup>416</sup> Ebd. S. 51.

<sup>417</sup> Zache, Hans: Koloniale Eingeborenenpolitik. In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 244 ff.

<sup>418</sup> Vgl. Gründer, Horst: „da und dort ein junges Deutschland gründen“, S. 227.

<sup>419</sup> Ebd.

<sup>420</sup> Ausführlich zur Prügelstrafe: Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, Münster 1997 und Müller, Fritz Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche. Eine Dokumentation, Berlin (Ost) 1962.

### 4.3.1. Die kodifizierte Prügelstrafe

Lange Zeit existierten keine Gesetze oder Verordnungen, die die Anwendung der Prügelstrafe einschränkten. Demzufolge herrschte rechtliche Unklarheit darüber, wie und durch wen eine körperlicher Züchtigung vorzunehmen war. Am 25.02.1896 erließ Kolonialdirektor Kayser eine erste Verordnung zur „Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten“<sup>421</sup>. In dieser wurde der Reichskanzler dazu ermächtigt, alle erforderlichen Regelungen zu treffen. Zwei Tage später, am 27.02.1896, folgte die „Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten“<sup>422</sup>. Um weitere Regelungen zu treffen und rechtliche Unklarheiten zu beseitigen, erließ Kayser am 22.04.1896 die „Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo“<sup>423</sup>, in welcher 7 Paragraphen die Anwendung der körperlichen Züchtigung regeln sollten.

Entsprechend der Verfügung sollte die Strafgerichtsbarkeit und Disziplinarbefugnis über die Afrikaner in den Küstenbezirken vom Gouverneur und in den Bezirken vom Bezirksamtsmann ausgeübt werden. In Gebieten ohne Einfluss der höheren Beamten standen diese Rechte auch Stationsvorstehern und Führern amtlicher Expeditionen zu. Wollte ein weißer Arbeitgeber seinen schwarzen Untergebenen bei einer geringfügigen Strafsache nicht selber züchtigen oder handelte es sich bei der Strafsache um ein größeres Vergehen, so wurde der „Delinquent“ mit einem formlosen Antrag auf Züchtigung zur nächsten Kolonialbehörde geschickt, die die Bestrafung anordnete und vollstreckte<sup>424</sup>. In Deutsch-Südwestafrika musste zudem der jeweilige Stammeshäuptling bei der Prozedur anwesend sein<sup>425</sup>.

Weiterhin wurde festgelegt, dass körperlichen Züchtigung nur mit den vorgesehen und amtlich abgenommenen Marterinstrumenten erfolgen durfte (§6 Abs. 1). Hier wählte man

---

<sup>421</sup> Verordnung ist abgedruckt in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen- Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch, Bd. 2, 1893-1897, Berlin 1898, Nr.189, S. 213.

<sup>422</sup> Verfügung ist abgedruckt in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen- Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch, Bd. 2, 1893-1897, Berlin 1898, Nr.190, S. 213 f.

<sup>423</sup> Verfügung ist abgedruckt in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen- Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch, Bd. 2, 1893-1897, Berlin 1898, Nr.201, S. 215-218. Für Deutsch-Südwestafrika trat die Verfügung in veränderter Form erst am 8. November 1896 in Kraft. Vgl. ebd. Nr. 235, S. 294 f.

<sup>424</sup> Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, S. 52 und Müller, Fritz Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche, S. 81.

<sup>425</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen- Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch, Bd. 2, 1893-1897, Berlin 1898, Nr.235, S. 294f.

Ruten und Gerten. Jugendliche unter 16 Jahren durften nur mit der Rute gezüchtigt werden (§5). Ältere Menschen sollten mit der Peitsche bestraft werden. Die Anzahl der Schläge betrug laut Verfügung 50 Peitschenhiebe bzw. 40 Rutenhiebe (§6). Vor der Vollstreckung sollten Beamte den „Delinquenten“ zunächst körperlich untersuchen (§6). Araber, Inder, Frauen und in DSWA auch Afrikaner „besseren Standes“ waren von der körperlichen Bestrafung ausgeschlossen (§§ 3 und 4).

Obwohl die Prügeleien offiziell zu keinen gesundheitlichen Schäden bei den „Gezüchtigten“ führen durften, kam es häufig zu schweren Verletzungen der Eingeborenen. In zahlreichen Berichten lassen sich peinlich genaue, nahezu perverse Beschreibungen bzw. Anleitungen zur Prügelstrafe finden:

*„Bei der Vollstreckung der Prügelstrafe liegt der Sträfling auf dem Bauche, meist auf der Erde ausgestreckt. Kopf und Füße werden durch je eine Person gehalten, meist liegt der Sträfling frei. Der die Strafe vollziehende Farbige steht etwa 50-60 cm links seitlich des Sträflings annähernd in Kniehöhe und führt den Hieb unter Erhebung des Armes über Kopfhöhe so, dass das Gesäß nur von dem letzten dünnen Ende der Peitsche getroffen wird. Gelegentlich wird die zweite Hälfte der Strafe zur größeren Sicherheit der Verteilung der Hiebe auf beide Hinterbacken von der rechten Körperseite aus verabreicht. [...]“<sup>426</sup>*



427

<sup>426</sup> Bericht des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika (DOA) an das Reichskolonialamt vom 8. Juni 1907. Entnommen aus Gründer, Horst: Gründer, Horst: „da und dort ein junges Deutschland gründen“, S. 278f.

<sup>427</sup> Angewandte Prügelstrafe. Bild entnommen aus Graichen, Gisela & Gründer, Horst: Deutsche Kolonien, S. 268.

Wenn auch aufgrund der Kritik seitens der Öffentlichkeit und des Reichstages mit der Reichskanzlerverfügung von 1896 versucht wurde, eine Kodifizierung der Prügelstrafe vorzunehmen, so änderte sich doch in der afrikanischen Realität nur wenig. Insgesamt blieb die Verfügung viel zu vage und konnte unterschiedlich interpretiert werden. Mit ihr wurden lediglich Zuständigkeiten, Straftaten und Straffähigkeiten geregelt. Die Rechtsprechung über die Afrikaner lag weiterhin in den Händen und damit in dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbeamten, das heißt, die Beamten konnten frei über Strafwürdigkeit, Straftat und -höhe entscheiden.

#### **4.3.2. Das „väterliche Züchtigungsrecht“ der deutschen Siedler**

Durch die Reichskanzlerverfügung existierte seit 1896 eine erste, wenn auch zaghafte Reglementierung der Prügelstrafe, die aber keine Auswirkungen auf die Behandlung der Eingeborenen seitens der Farmer, Pflanzler, Händler und Plantagenbesitzer hatte, da sie ausschließlich das obrigkeitliche Straf- und Disziplinarrecht regeln sollte. Zwar räumte § 17 der Reichskanzlerverfügung dem Dienstherrn die Möglichkeit ein, auf eigenen Antrag, die Strafe durch die Behörden ausführen lassen zu können, jedoch handelte es sich dabei ausschließlich um eine „Kann-Bestimmung“.

Die „private“ Züchtigung wurde in der Verfügung nicht berücksichtigt, so dass sie für die deutschen Siedler nur eine marginale Bedeutung einnahm<sup>428</sup>.

Charakteristisch für das „väterliche Züchtigungsrecht“ war, dass es in der präreformerischen Zeit nicht kodifiziert wurde. Für die Ausführung der Züchtigung war weder ein genauer Ablauf noch das zur Maßregelung zu benutzende Instrument vorgeschrieben. Die Bestrafung durch das „väterliche Züchtigungsrecht“ konnte unabhängig von Alter und Geschlecht erfolgen.

Als Begründung für nachweislich unentschuld bare Misshandlungen der Afrikaner wurde der eigens zu diesem Zweck erfundene Terminus „Tropenkoller“ angeführt<sup>429</sup>. Dass dieses jedoch lediglich ein selbstkonstruiertes unwissenschaftliches Argument darstellte, belegt bereits ein Gutachten des deutschen Tropenarztes Dr. Mense aus dem Jahre 1902.

*„Ich habe eine Krankheit, welche in den Tageblättern bei allen Mordgeschichten aus den Kolonien eine große Rolle spielt, den Tropenkoller, nie und nirgends vorgefunden. Es gibt keinen Zustand, der die Aufstellung eines solchen Krankheitsbegriffes rechtfertige. Der*

---

<sup>428</sup> In einem Schreiben an dem Reichskanzler zum Entwurf der Verfügung betonte Kolonialdirektor Kayser, dass „ein mäßiges Züchtigungsrecht des Herrn gegenüber den farbigen Arbeitern überhaupt nicht berührt“ wurde. Zit. nach Müller, Fritz Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche, S. 135 f.

<sup>429</sup> Vgl. Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 69 f.



*Tropenkoller ist von Laien, von Nichtmediziner, eigens erfunden worden, um je nach der Parteien Hass oder Gunst als belastendes oder entlastendes Moment verwertet zu werden.*“<sup>430</sup>

Mit dieser Analyse bringt Mense auf den Punkt, was sich damals in den deutschen Kolonien abspielte: Die Arbeiterinnen und Arbeiter waren der Willkür ihrer Dienstherrn, besonders beim Bahnbau und auf Farmen, die sich fern jeglicher Polizeigewalt befanden, schutzlos ausgeliefert. Die ungerechte Behandlung der Afrikaner wurde noch dadurch unterstrichen, dass sie bereits bei geringfügigen „Vergehen“ übermäßig hart bestraft wurden. Ein Auszug aus den Strafverzeichnissen der Bezirksämter des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes zeigt die drakonischen Strafen, die wegen Lächerlichkeiten bzw. Lappalien an den Afrikanern angewendet wurden<sup>431</sup>:

Name des Delinquenten	Straftat	Strafe
Kapotu (Herero)	Weil er die Ochsen in den Garten laufen ließ	25 Schambockhiebe
John Murway	Weil er Unzufriedenheit zu stiften versucht und seinen europäischen Vormann mit dem Schimpfwort „bloody German“ belegt hat	25 Schambockhiebe und 14 Tage Kettenhaft
Woykopp	Weil er seinem Dienstherrn, als er von diesem seiner Nachlässigkeit wegen gerügt wurde, eine unverschämte Antwort gegeben hat	20 Schambockhiebe
Fritz	Weil er ½ Flasche Rum entwendet und dafür Wasser in die Flasche getan hat	25 Schambockhiebe

Durch die Thematisierung verschiedener Gewalttaten<sup>432</sup> wurde in Deutschland die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Für die Sozialdemokraten war die unmenschliche Ausübung der Prügelstrafe der Beweis einer moralischen Verwerflichkeit der Kolonialherrschaft, welche man unter keinen Umständen tolerieren wollte<sup>433</sup>. Die Misshandlungen verdeutlichten der SPD den Rassismus sowie die menschenverachtende Brutalität bei gleichzeitiger Milde und Nachgiebigkeit der Gerichte gegenüber den jeweiligen deutschen Straftätern. Alle sozialdemokratischen und humanitären Bestrebungen, die Prügelstrafe abzuschaffen, stießen bei den Kolonialisten auf erheblichen Widerstand. Hinsichtlich der Argumente zur Legitimierung der Prügelstrafe bestand zwischen der Kolonialverwaltung im Reich und der

<sup>430</sup> Mense, C.A.: Tropische Gesundheitslehre und Heilkunde, Berlin 1902, S. 22 f.

<sup>431</sup> Entnommen aus: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen- Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch, Bd. 2, 1893-1897, Berlin 1898, Nr.201, S. 269 (Anmerkung).

<sup>432</sup> So z.B. der Fall „Schneiderwind“ und Prosper von Arenberg. Vgl. hierzu Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 294-300 sowie Drechsler, Horst: Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 153-155.

<sup>433</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 202, S. 4123 (30.01.1905). Vergleiche zudem die Ausgabe des „Vorwärts“ vom 06.10. 1904.

Administration in den Schutzgebieten ein weitgehender Konsens. Die Reichsregierung stellte daher die Notwendigkeit der Prügelstrafe bei der Aufrechterhaltung der kolonialen Ordnung nicht zur Disposition. Erst die Kameruner-Kolonialskandale<sup>434</sup> von 1895 und die damit verbundenen Kritik der Öffentlichkeit und des Reichstages veranlassten Regierung und Kolonialabteilung tätig zu werden und eine erste Reglementierung zu finden.

---

<sup>434</sup> Vgl. den Fall „Wehlan und Leist“ auf Seite 31 ff. dieser Arbeit.

#### **IV. Wirtschafts- und finanzpolitisches Resümee der Jahre 1884 bis 1906**

Da sich die Wirkung der Eingeborenenpolitik am besten im Bereich der Wirtschaft messbar prüfen lässt, soll folgend die praereformerische Wirtschaftspolitik betrachtet werden<sup>435</sup>. Da eine umfassende Darstellung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde, ist die folgende Analyse als ökonomische Bilanz der Jahre 1884-1906 zu verstehen. Relevant ist in diesem Zusammenhang einerseits die Frage nach dem Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Kolonien, und andererseits, ob die „Schutzgebiete“ ihre erwartete Funktion als Rohstofflieferanten und Absatzmärkte erfüllen konnten.

#### **Einnahmen und Ausgaben der Kolonien bis 1906**

Die Einnahmen der Kolonien setzten sich hauptsächlich aus Zöllen, Steuern und Gebühren zusammen<sup>436</sup>. Die Zölle bildeten dabei die Haupteinnahmequelle<sup>437</sup>. Jede Kolonie bildete ein gegenüber dem Deutschen Reich abgeschlossenes Zollgebiet mit eigenen Ein- und Ausfuhrzöllen. Dementsprechend wurden die kolonialen Güter bei der Einfuhr in das Deutsche Reich verzollt. Dies galt umgekehrt auch für die Kolonien<sup>438</sup>.

Die Ausgaben in den Kolonien waren an den Aufbau bzw. Unterhalt der Verwaltung, an das Tilgen von Krediten sowie die wirtschaftliche und infrastrukturelle Erschließung der einzelnen Kolonien geknüpft. Die Ausgaben gliederten sich auf in „fortdauernde“ und „einmalige“ Ausgaben sowie in „Reservefonds“<sup>439</sup>. Unter „Einmalige“ Ausgaben fielen solche zur Ausführung öffentlicher Arbeiten (Wegebau, Bau von Hafenanlagen, einmalige Anschaffungen, usw.), während unter den fortdauernden Ausgaben die Kosten für

---

<sup>435</sup> Eine ausführliche Darstellung der deutschen Kolonialwirtschaft bietet Schinzinger, Francesca: Die Kolonien und das Deutsche Reich: die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Besitzungen in Übersee, Stuttgart 1984.

<sup>436</sup> Das Recht, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung sowie des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen, erhielten Deutsch-Südwestafrika Togo und Kamerun durch die Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1886. In Deutsch-Ostafrika erfolgte die Übertragung des Ordnungsrechtes in den Schutzbriefen vom 27. Feb. 1885.

<sup>437</sup> Zur Zollpolitik vgl. die Ausführungen von Rathgen, Karl: Die Zollbegünstigung des Handels zwischen Deutschland und seinen Kolonien. In: Deutscher Kolonialkongress (Hrsg.): Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, Berlin 1910, S. 1049-1071.

<sup>438</sup> Hohe Zölle lagen vor allem auf Spirituosen, Tabak und Waffen. Zollentlastungen gab es hingegen bei Waren, die zur Erschließung der Kolonien von Bedeutung waren oder für Waren die für wissenschaftliche Zwecke gebraucht wurden (Maschinen, Geräte, Saatgut, Dünger, Arzneien, usw.). Vgl. Trierenberg, Georg von: Togo die Aufrichtung der deutschen Schutzherrschaft und die Erschließung des Landes, S. 47.

<sup>439</sup> Reservefonds speisten sich aus Wehreinnahmen und dienten zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und notwendiger Wehrausgaben.

Zivilverwaltung, Militärverwaltung, Flottille, Eisenbahnen und auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten zu verstehen waren<sup>440</sup>.

In der zeitgenössischen Literatur<sup>441</sup> und vor allem im Reichstag kam es bezüglich der Verwaltungsausgaben immer wieder zu Kontroversen zwischen den Parteien und der Kolonialverwaltung<sup>442</sup>. Insbesondere die Sozialdemokraten und die Zentrumsfraktion bemängelten die hohen Verwaltungskosten. So sah z.B. Matthias Erzberger eine Diskrepanz zwischen den Verwaltungsausgaben und dem tatsächlichen Nutzen der Kolonien für das Deutsche Reich<sup>443</sup>.

Um diese Kritik Erzbergers bewerten zu können, sollen folgend die Schutzgebiets-Ausgaben näher untersucht werden.

**1896/97<sup>444</sup>** (Angaben in Mark)

	<b>DOA</b>	<b>Kamerun</b>	<b>Togo</b>	<b>DSWA</b>
<b>Posten</b>				
Zivil-Militärverwaltung	3941010	647975	208075	906975
Flottille	568110	k.A.	k.A.	k.A.
Eisenbahnbetrieb	k.A.	k.A.	k.A.	180000
Lastenrückzahlung	600000	0	0	0
Einmalige Ausgaben	476000	200000	55000	446000
vermischte Ausgaben	300000	359000	100720	1090600

**1906<sup>445</sup>** (Angaben in Mark)

	<b>DOA</b>	<b>Kamerun</b>	<b>Togo</b>	<b>DSWA</b>
<b>Posten</b>				
Zivilverwaltung	4569371	1778931	793445	2752555
Militärverwaltung	2757900	1489750	104100	2821613
Flottille	477357	556730	0	330000
Eisenbahnbetrieb	78850	0	70000	1536000
Lastenrückzahlung	609362	0	0	91800
Einmalige Ausgaben	1464900	642780	1437000	84144400
vermischte Ausgaben	653946	980500	264200	509200

Durch die Darstellungen wird deutlich, dass die Schutzgebiets-Ausgaben im Zeitraum 1896-1906 kontinuierlich angestiegen sind. Diese Entwicklung ist mit dem Ausbau des deutschen

<sup>440</sup> Mit „öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten“ sind insbesondere vertragsgemäße Zahlungen von zuvor aufgenommen Darlehen bzw. Krediten gemeint; z.B. für solche, die für den Eisenbahnbau vom Reich aufgenommen werden mussten.

<sup>441</sup> Vgl. u.a. Hassell, Ulrich von: Brauchen wir eine Kolonial-Reform, S. 19 ff.

<sup>442</sup> Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 3 (26.03.1906), S. 2291; Lackner, Horst: Koloniale Finanzpolitik im Deutschen Reichstag von 1880-1919, Königsberg 1939, S. 61 f.; Spellmeyer, Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag, Stuttgart 1931, S. 90-122 sowie Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum (1884-1914), Limburg 1934, S. 73 f.

<sup>443</sup> Vgl. hierzu die Reichstagsdebatte vom 26.03.1906. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 3, S. 2291.

<sup>444</sup> Zusammengestellt aus Reichsgesetzblatt (1897), S. 88 ff.

<sup>445</sup> Zusammengestellt aus Reichsgesetzblatt (1903), S. 513 ff.

Herrschaftsbereiches, und einhergehend damit, des Verwaltungsapparates zu begründen. Je mehr sich die deutsche Herrschaft etablierte, d.h. die Verwaltung, Infrastruktur, Wirtschaft, usw. ausgebaut wurde, desto höher waren die Ausgaben in den Rechnungsjahren. Ferner waren die Kolonien bei Unruhen und Aufständen auf eine Verstärkung der Schutztruppe angewiesen, welches wiederum einen Kostenanstieg der Militärverwaltung mit sich brachte. Besonders auffallend ist jedoch das Missverhältnis zwischen den einmaligen Ausgaben und den hohen Personal- bzw. Verwaltungskosten, für die ungefähr die Hälfte aller Ausgaben aufgewendet werden mussten. Die zu den einmaligen Ausgaben zählende verkehrstechnische Erschließung der Kolonien war Voraussetzung für das wirtschaftliche Gedeihen und somit für die Ansiedlung von Firmen, Siedlern und sonstigen Gewerbetreibenden. Demnach ist davon auszugehen, dass eben diese Kosten besonders hoch gewesen sein müssten. Anhand der Darstellung wird jedoch ersichtlich, dass die einmaligen Ausgaben allerdings nur ungefähr 1/3 der Gesamtausgaben ausmachten. Auf Grund dessen ist es nicht verwunderlich, dass neben der berechtigten Kritik des Reichstags an den Verwaltungskosten auch eine ständige Kritik aus wirtschaftspolitisch interessierten Kreisen erfolgte und einhergehend damit der Ruf nach Reformen laut wurde<sup>446</sup>.

### **Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben**

Im Vergleich zum rapiden Anstieg der Gesamtausgaben, nahmen die Einnahmen nur sehr langsam zu. Um die entstandene Differenz kompensieren zu können, waren die Kolonien auf Reichszuschüsse angewiesen. In Anbetracht der oben dargestellten Ausgaben ist davon auszugehen, dass diese verhältnismäßig hoch gewesen sein müssen. Die nachstehende Untersuchung untermauert diese Vermutung und stellt sämtliche Reichszuschüsse mit den Einnahmen aus den Jahren 1894-1906 gegenüber<sup>447</sup>:

Jahr	Kamerun		Togo	
	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss
1894	610	0	186	0
1896	640	679	380	0
1898	580	814	550	0
1900	1182	2063	480	270
1902	2032	2205	635	1015
1904	2681	1405	1606	0
1906	2873	2586	1831	0 <sup>448</sup>

<sup>446</sup> Schiff, Emil: Wie bessern wir unsere Kolonial-Wirtschaft?, München 1909, S. 27 ff.; Rohrbach, Paul: Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Grundzüge eines Wirtschaftsprogramms für Deutschlands afrikanischen Kolonialbesitz, Halle a. S. 1907, S. 150 ff.

<sup>447</sup> Angaben entnommen aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1894-1905.

<sup>448</sup> Darlehen des Reiches über 120.000 Mark zwecks Baus der Bahnlinie von Lome nach Palime.

	Deutsch-Südwestafrika		Deutsch-Ostafrika	
Jahr	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss
1894	27	1000	2150	3370
1896	386	4087	1600	4301
1898	400	4601	2160	3805
1900	993	7181	3008	6700
1902	1824	7635	3186	4865
1904	2720	9810	3456	6181
1906	1824	90.389	4658	5968

Während einerseits nur ein langsamer Anstieg der Einnahmen zu verzeichnen ist, mussten andererseits immer mehr Reichszuschüsse gewährt werden. Am deutlichsten ist dieser Umstand an den Kolonien Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika zu erkennen. Eine Ausnahme bildet Togo. Reichszuschüsse mussten hier nur in den Jahren 1899-1902 in Anspruch genommen werden. Dadurch kann Togo als die einzige wirtschaftlich rentable Kolonie angesehen werden<sup>449</sup>.

Insgesamt zeigt das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben, dass die Kolonien bis zum Amtsantritt Dernburgs finanzwirtschaftlich für das Deutsche Reich als reiner „Reichszuschussbetrieb“ angesehen werden müssen. Ein weiteres Problem stellte in diesem Zusammenhang die mangelnde Bereitschaft der Industrie und Banken dar, sich finanziell in den Kolonien zu engagieren, dar.

## Der Kolonialhandel

Bei der Betrachtung der ökonomischen Rentabilität der Kolonien sind die beiden großen Bereiche Import und Export gesondert zu betrachten. Dabei stellt sich einerseits die Frage, ob die Kolonien für das Reich als Absatzmärkte von Nutzen gewesen sind, und andererseits, in wie weit diese als wichtige Rohstofflieferanten angesehen werden können.

## Kolonien als Absatzmärkte?

Die Kolonien als potentielle Absatzmärkte zu gebrauchen, war eines der grundlegenden Argumente in der zeitgenössischen Diskussion um den Kolonialerwerb<sup>450</sup>. Daher ist es an

<sup>449</sup> Hieraus resultierte auch die Bezeichnung Togos als „Musterkolonie“. Vgl. hierzu Zimmermann, Alfred: Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, Berlin 1914, S.217 f. und Trierenberg, Georg von: Togo die Aufrichtung der deutschen Schutzherrschaft und die Erschließung des Landes, S. 47. Zur Diskussion auch Nussbaum, Manfred: Togo eine Musterkolonie, S. 5-17.

<sup>450</sup> Vgl. u.a. Schanz, Moritz: Das erste Vierteljahrhundert deutscher Kolonialwirtschaft. Schriftenreihe des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, Berlin 1910, S. 2; Seidel, August: Unsere Kolonien, was sind sie wert, und wie können wir sie erschließen?, Leipzig 1905, S. 1; Ders.: Die deutschen Schutzgebiete und ihr wirtschaftlicher

dieser Stelle geboten, Theorie und Praxis anhand von Zahlen miteinander zu vergleichen, indem folgend die gesamte deutsche Ausfuhr in die Kolonien zwischen 1895 und 1906 dem Gesamtexport des Deutschen Reiches gegenübergestellt wird<sup>451</sup>:

<b>Jahr</b>	<b>Export aus dem Reich in die Kolonien (in Mio. Mark)<sup>452</sup></b>	<b>Deutscher Gesamtexport (in Mio. Mark)</b>	<b>Prozentualer Anteil des Exports i.d. Kol. an d. Gesamtexport des Deutschen Reiches</b>
1895	4,90	4132	0,12%
1897	9,20	4106	0,24%
1899	15,11	4673	0,32%
1901	14,95	4825	0,31%
1903	12,77	5457	0,23%
1905	36,92	6220	0,59%
1906	39,29	6995	0,56%

Es wird deutlich, dass der Export des Deutschen Reiches in die Kolonien, gemessen am deutschen Gesamtexport nur einen geringen Anteil hatte. Diese Tatsache lässt zunächst darauf schließen, dass offenbar die Kolonien in den Jahren bis 1906 nicht als Absatzmarkt im großen Stile angesehen werden können. Allerdings darf bei einer solchen Feststellung nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Kolonien noch in einer Entwicklungsphase befunden haben. Warenangebot und Nachfrage mussten zunächst abgestimmt und Handelsbeziehungen langsam aufgebaut werden.

Eine Bestätigung kann diese Vermutung auch in dem langsamen Anstieg der Gesamtausfuhr Deutschlands in seine Kolonien erfahren, was wiederum der Argumentation Platz lässt, dass nach einer bestimmten Entwicklungszeit die Kolonien mehr deutsche Waren hätten aufnehmen können. Dieser These widerspricht allerdings eine genauere Untersuchung der Gesamteinfuhren in die deutschen Kolonien<sup>453</sup>:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtimport der deutschen Kolonien (in Mio. Mark)<sup>454</sup></b>	<b>Reichs-Importe in die eigenen Kolonien (in Mio. Mark)<sup>455</sup></b>	<b>Prozentualer Anteil der Reichs-Importe in die eigenen Kolonien</b>
1895	15,6	4,6	29,5%
1900	41,5	17,6	42,4%
1905	71,4	35,7	50%

---

Wert, Berlin 1905, S. 2; Liebert, Eduard von: Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft, S. 8. Vgl. zudem Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, S. 186.

<sup>451</sup> Zusammengestellt aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1895-1907.

<sup>452</sup> Angaben beziehen sich ausschließlich auf die deutsch-afrikanischen Kolonien.

<sup>453</sup> Angaben beinhalten die Werte aus allen deutschen Kolonien, jedoch ohne Kiautschou.

<sup>454</sup> Angaben entnommen aus Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich, S. 728.

<sup>455</sup> Angaben entnommen aus Warnack, Max: Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft, Berlin 1914, S. 93.

Zwar ist auch hier ein Anstieg der vom Reich in die eigenen Kolonien exportierten Waren erkennbar, doch machte dieser Anteil im Jahre 1905 nur 50% des Gesamtimportes der Kolonien aus. Demnach erhielten die Kolonien mehr als die Hälfte ihrer Warenimporte entweder aus Nachbarkolonien oder andern Staaten.

Insgesamt lässt sich anhand der aufgeführten Ergebnisse die Frage nach der Bedeutung der Kolonien als Absatzmarkt für deutsche Waren nur so beantworten, dass offenbar die Nachfragestruktur der Kolonie nicht mit der Exportstruktur des Deutschen Reiches harmonierte und dass aufgrund dieser Tatsache die Exportbeziehungen Deutschlands zu seinen Kolonien keine besonders große Rolle spielte. Von einer „vehementen Exportoffensive“, wie es seitens der Kolonialbefürworter gefordert wurde, kann demnach bis zur „Ära Dernburg“ noch nicht gesprochen werden.

### **Kolonien als Rohstofflieferanten?**

In der Diskussion über das Für und Wider von Kolonien spielte neben dem Argument, die Kolonien als Absatzmärkte zu gewinnen, ebenso die Forderung nach diesen als Rohstofflieferanten eine grundlegende Rolle<sup>456</sup>. Vom wirtschaftlichen Standpunkt kann der Ruf nach Kolonien als kostengünstige Rohstofflieferanten durchaus seine Berechtigung finden. Es steht außer Frage, dass die deutsche Industrie aufgrund der Rohstoffknappheit im eigenen Land auf die Belieferung mit Rohstoffen zwecks Weiterverarbeitung zu Fertigwaren angewiesen war.

### **Die koloniale Produktion**

Um den wirtschaftlichen Nutzen der Kolonien als Rohstofflieferanten beurteilen zu können, müssen zunächst die Hauptexportprodukte der Kolonien betrachtet werden. Nach dem „Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich“; dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ sowie den „Jahresberichten über die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee“ können bis zum Jahre 1906 vorwiegend Textilrohstoffe (Baumwolle, Schafwolle, Jute, Hanf, Flachs), Genussmittel (Kakao, Kaffee), Kautschuk, Ölprodukte

---

<sup>456</sup> Vgl. u.a. Ritter, Gustav: Illustrierte Länder- und Völkerkunde. Populäre Schilderung aller Länder und Völker der Erde, Berlin 1909, S. 390; Warnack, Max: Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft, S. 6; Seidel, August: Unsere Kolonien, S. 1; Schnee, Heinrich: Das Buch der deutschen Kolonien, Leipzig 1937, S. 6; Liebert, Eduard von: Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft, S. 8; Gärtner, Karl: „Togo“. Finanztechnische Studie über die Entwicklung des Schutzgebietes Togo unter deutscher Verwaltung, Darmstadt 1924, S. 24 und Grotewold, Christian: Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung, Stuttgart 1907, S. 20-27.



(Palmkerne/Palmöl/Kopra) sowie forstwirtschaftliche Produkte als Hauptexportgüter der afrikanischen Kolonien angesehen werden<sup>457</sup>.

Die folgende Tabelle zeigt die Exporte einiger ausgewählter Hauptgüter aus den Kolonien in das Deutsche Reich für die Jahre 1895, 1900 und 1905. Aufgrund der in dieser Darstellung vorhandenen Erfassungsunterschiede und aufgrund der unterschiedlichen Güter, kann allerdings auch hier nur eine Tendenz, nicht aber eine generalisierende Aussage getroffen werden:

<b>Produkt</b>	<b>Jahr</b>	1895 <sup>458</sup>	1900 <sup>459</sup>	1905 <sup>460</sup>
Baumwolle	Volumen (100kg)	-	-	3003
Kautschuk	Volumen	3106	4564	13067
Palmkerne/Palmöl/Kopra	Volumen	73474	96354	42501
Kaffee	Volumen	1520	2699	4558
Kakao	Volumen	1162	2892	8775
Edelholz	Volumen	719	14199	7747

Die Tabelle zeigt einen deutlichen Produktionsanstieg der wichtigsten Kolonialprodukte, die aus den afrikanischen Kolonien in das Deutsche Reich exportiert wurden. Abgesehen von der Ölproduktion<sup>461</sup> (Palmkerne/Palmöl/Kopra) ist bei allen Rohstoffen eine deutliche Zunahme der Exporte aus den Kolonien in das Deutsche Reich ersichtlich: Bei Kautschuk vervierfachte, bei Kaffee verdreifachte, bei Kakao verachtfachte und bei den Edelhölzern verzehnfachte sich die Exportmenge sogar. Dagegen begann ein intensiver Baumwollanbau in Deutsch-Ostafrika und Kamerun erst ab 1902.

Zwar lässt sich insgesamt bei den wichtigsten Kolonialgütern ein Anstieg der Exportzahlen verzeichnen, jedoch relativiert sich dieses Bild, wenn man den Anteil des afrikanischen Kolonialexports in Bezug setzt zu den deutschen Gesamteinfuhren. Für das Jahr 1905 zeigt sich dann folgendes Bild (Angaben in t)<sup>462</sup>:

<b>1905</b>	<b>Baumwolle</b>	<b>Kautschuk</b>	<b>Kaffee</b>	<b>Kakao</b>	<b>Edelholz</b>	<b>Palmkerneöl &amp; Kopra</b>
<b>Anteil der afrikanischen Kolonien</b>	300	1307	456	876	775	4250
<b>Gesamt</b>	402858	21393	180166	29633	39602	223732

<sup>457</sup> Bergbauprodukte, wie Eisen- und Kupfererze machen aufgrund der noch nicht intensivierten infrastrukturellen Erschließung nur einen marginalen Teil des Exports aus und können in der Gesamtexportbetrachtung der Jahre bis 1906 noch keine Erwähnung finden. Nur DSWA exportierte ab 1904 einige kleinere Mengen Rohkupfer in das Deutsche Reich.

<sup>458</sup> Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1897, S. 204 f.

<sup>459</sup> Ebd. Bd. 1902, S. 239 f.

<sup>460</sup> Ebd. Bd. 1906, S. 97 ff.

<sup>461</sup> Volumen und Wert der Ölprodukte variieren deutlich aufgrund des Weltmarktpreises.

<sup>462</sup> Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1906, S. 345 f.

Bei der Betrachtung dieser Angaben wird deutlich, dass das Deutsche Reich seinen Rohstoffbedarf keinesfalls mit den Importen aus den eigenen Kolonien decken oder mildern konnte. Die von den Kolonialprotagonisten suggerierte und geforderte Rohstoffunabhängigkeit Deutschlands vom Weltmarkt konnte im Bezug auf die hier untersuchten Güter nicht erreicht werden. Am deutlichsten zeigt sich dieses Ergebnis bei der Baumwolle. Hier machte die koloniale Versorgung lediglich 0,075% der Gesamteinfuhr aus. Ähnliche Relationen sind bei der Kautschukversorgung (6,1%), Kaffee (0,25), Kakao (3%), Edelholz (2%) und bei den Ölprodukten (1,9%) zu erkennen. Bedenkt man darüber hinaus, dass es sich bei den aufgeführten Gütern um koloniale Hauptexportprodukte handelt, dann erscheint der ökonomische Nutzen der Kolonien sehr marginal. Eben dieser Eindruck erfährt nochmals eine Bestätigung, wenn man den Anteil des kolonialen Imports in das Deutsche Reich zum deutschen Gesamtimport in Vergleich setzt (Angaben beziehen sich auf die afrikanischen Kolonien)<sup>463</sup>:

<b>Jahr</b>	<b>1 Import aus den Kol. in das Reich (in Mio. Mark)</b>	<b>2 Deutscher Gesamtimport (in Mio. Mark)</b>	<b>3 Prozentualer Anteil des Imports a.d. Kol. an d. Gesamtimport des Deutschen Reiches</b>
1896	4,40	4899	0,09%
1898	4,63	5745	0,08%
1900	5,76	6406	0,09%
1902	6,50	6094	0,10%
1904	10,20	7234	0,14%
1906	19,40	9127	0,21%

Wenn auch insgesamt ein Anstieg der Versorgung mit Rohstoffen des Deutschen Reiches aus seinen afrikanischen Kolonien zu erkennen ist, kann diesem unter Betrachtung der Ergebnisse keine große Bedeutung zugesprochen werden, so dass die Produktionsmöglichkeiten in den afrikanischen Kolonien nicht ausreichten, um den deutschen Rohstoffbedarf in dem untersuchten Zeitraum (1895-1906) entscheidend zu decken.

---

<sup>463</sup> Zusammengestellt aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1895-1907.

## V. Eine Bilanz der Jahre 1885-1906

*„Was bedeutet in Wahrheit diese ganze sogenannte christliche Zivilisation in Afrika? Äußerlich Christenthum, innerlich und in Wahrheit Prügelstrafe, Weibermißhandlung, Schnapspest, Niedermetzelung mit Feuer und Schwert, mit Säbel und Flinte. [...] Es handelt sich um ganz gemeine materielle Interessen, ums Geschäftemachen und um nichts weiter! [...] Im Grunde genommen ist das Wesen aller Kolonialpolitik die Ausbeutung einer fremden Bevölkerung in der höchsten Potenz.“<sup>464</sup>*

Gewohnt pointiert charakterisierte der sozialdemokratische Abgeordnete August Bebel das Wesen der Kolonialpolitik bereits am 26.01.1889. Um aus den afrikanischen Kolonien allerdings einen finanziellen Nutzen ziehen zu können, mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu gehörten insbesondere die Etablierung des deutschen Machtapparates, d. h. die völlige Inbesitznahme des Landes, die Unterwerfung der dort ansässigen Menschen, der Aufbau einer Verwaltung und Infrastruktur sowie das Ansiedeln von Siedlern, Kaufleuten und Wirtschaftsgesellschaften.

Die vorangegangenen Ausführungen haben verdeutlicht, dass es der Kolonialadministration mittels Landraub, Strafexpeditionen und blutigen Unterwerfungen gelang<sup>465</sup>, einen kontinuierlichen Ausbau ihres Herrschaftsbereichs, und einhergehend damit, der deutschen Verwaltung vornehmen zu können. Wie sich das deutsche Vorgehen auf das Verhältnis zwischen der indigenen Bevölkerung und ihren Kolonialherren auswirkte, liegt auf der Hand: Land- und Freiheitsraub, Rassismus, Unterdrückung, Misshandlung, Willkür und Ungerechtigkeit führten dazu, dass sich das deutsche Bild bei den Afrikanern stetig verschlechterte. Dieser Umstand hatte zur Folge, dass bereits wenige Jahre nach der Annexion der Kolonien ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften zu beobachten war. Neben traditionsbedingten Beweggründen konnten bzw. wollten viele Afrikaner unter diesen Voraussetzungen nicht in deutsche Lohnarbeit treten<sup>466</sup>. In eben jener Tatsache liegt das eigentliche Hauptproblem der deutschen Kolonialpolitik begründet: Die deutschen Kolonisatoren waren vehement auf die indigene Arbeitskraft angewiesen, denn diese bildete die Grundlage aller erfolgreichen kolonialpolitischen Bestrebungen<sup>467</sup>.

---

<sup>464</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 1, S. 628 (26.01.1889).

<sup>465</sup> So bedurfte es in Togo ca. 50 und in Kamerun sogar über 100 Militärexpeditionen, um die Gebiete kontrollieren zu können. Speitkamp, Winfried: Deutsche Kolonialgeschichte, S. 49.

<sup>466</sup> Hierzu zählte u.a. die bereits bestehende Einbindung großer Teile der indigenen Bevölkerung in die Subsistenzwirtschaft und die traditionelle Ablehnung von Männerarbeit in der Landwirtschaft. Des weiteren war es für viele Afrikaner nicht möglich saisonal auf den Plantagen zu arbeiten und für einen längeren Zeitraum ihre Familien zu verlassen.

<sup>467</sup> Auch in der aktuellen wissenschaftlichen Forschung herrscht weitgehender Konsens darüber, dass die Arbeiterfrage eines der grundlegenden Probleme der deutschen Kolonialherrschaft dargestellt hat. Vgl. Schröder,

Um dem latenten Arbeitermangel entgegenzuwirken, wurde im Rahmen der Eingeborenenpolitik eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen: Zwangsrekrutierungen von Arbeitern durch Gewaltanwendung ohne rechtliche Befugnis, rechtliche Zwangsarbeit, Enteignungen und die Zerstörung der alten indigenen Existenzgrundlagen. Des Weiteren sollte eine Steuererhebung die indigene Bevölkerung indirekt zum Eintritt in die Lohnarbeit bewegen<sup>468</sup>.

Auch hinter den erlassenen straf- und arbeitsrechtlichen Reglementierungen standen größtenteils wirtschaftspolitische Interessen, die eine Lösung der Arbeiterfrage verfolgten. Da der indigenen Bevölkerung gemäß ihrer vermeintlichen anthropologischen „Minderwertigkeit“ ein differenziertes Rechtsbewusstsein abgesprochen, sie ferner für „unempfindlich“ gehalten wurden, herrschte die Ansicht, die kolonialpolitischen Ziele nur mit drakonischen Strafen erreichen zu können<sup>469</sup>. Prügel und Einseitigkeit der Kolonialjustiz waren die logische Konsequenz. Im arbeitsrechtlichen Bereich sollten Zuzugs- und Wegzugsbeschränkungen eine Fluktuation verhindern und die Arbeiter an die Unternehmen binden. Während auf der einen Seite die Freizügigkeit der Arbeiter im Interesse der Unternehmer eingeschränkt wurde, war die Bereitschaft zur Einschränkung der Vertragsfreiheit zum Nachteil der Unternehmer hingegen sehr gering. Zwar beinhalteten die Verordnungen auch einige Schutz- und Fürsorgebestimmungen (Sonn- und Feiertagsruhe, Krankenfürsorge, usw.), jedoch wurde auf eine Überwachung der Arbeitsverhältnisse seitens der Kolonialverwaltung weitgehend verzichtet. Offenbar erkannte diese in dem betrachteten Zeitraum (1885-1906) noch nicht, dass ein umfangreicher Arbeiterschutz letztlich auch dem langfristigen Interesse der Kolonien und damit auch den Unternehmern zugute kommen würde.

Insgesamt erwiesen sich jedoch die praereformerischen Methoden zur Arbeiterbeschaffung als kontraproduktiv; denn einerseits wurden durch sie die Unzufriedenheit unter den Afrikanern und ihre Abneigung gegen Lohnarbeit immer größer, andererseits war die Arbeit minderwertig und teuer. Auch infolge des langen Arbeitstages, der Trennung von Familie, der schweren Arbeit (die oft von Hunger, Prügeln, Unfällen und Krankheit geprägt war) und der

---

Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 3 und Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht, S. 201 ff.

<sup>468</sup> Obwohl etwaige Steuerpläne in allen afrikanischen Kolonien zur Disposition standen, konnten sie tatsächlich bis 1906 nur in Deutsch-Ostafrika (Hütten- und Kopfsteuer) eingeführt werden.

<sup>469</sup> Griesbrecht, Franz: Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien, S. 11 ff. und S. 41 sowie Zache, Hans: Koloniale Eingeborenenpolitik, S. 244 f.

geringen Entlohnung hatte die erzwungene Arbeit auf den Plantagen keine anziehende Wirkung auf die Afrikaner<sup>470</sup>.

Offiziell stand hinter allen kolonialpolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der Jahre 1885-1906 die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. In den vorangegangenen Ausführungen wurde jedoch deutlich, dass die amtliche Politik fortwährend aus verschiedenen Lagern (Alldeutscher Verband, Deutsche Kolonialgesellschaft usw.) stark infiltriert wurde. Der starke Einfluss dieser kolonialpolitischen Pressure-Groups erklärte sich aufgrund der exponierten und einflussreichen Stellung ihrer Mitglieder. Neben Fürsten und Politikern waren es wissenschaftliche Institute, Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Banken, Städte, Institute und Vereine, koloniale, kommerzielle und industrielle Körperschaften, Arbeitervereine und Missionen, die in ihrem Sinne die Kolonialpolitik gestalten wollten. Zugute kam ihnen dabei wiederum die Struktur der Kolonialabteilung, die ihnen durchaus die Möglichkeit bot, sich aktiv an der Politik zu beteiligen und Entscheidungen bzw. Maßnahmen zu ihren Gunsten zu treffen. Auf oberster Verwaltungsebene war es der Kolonialrat, der sich vorwiegend aus Mitgliedern zuvor genannter Gruppierungen zusammensetzte. Mit weitreichenden Befugnissen und Kompetenzen ausgestattet, vertrat er die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und konnte erfolgreich wichtige wirtschaftliche und rechtliche Entscheidungen beeinflussen.

Weiterhin konnte auf mittlerer Verwaltungsebene direkter Einfluss auf die Politik in den Kolonien genommen werden. Dieses erfolgte durch die Gouvernementsräte, die sich ebenfalls vorwiegend aus Vertretern der großen Handels- und Wirtschaftsgesellschaften zusammensetzten. In diesem Zusammenhang spielte die starke Position der Gouverneure eine wichtige Rolle. Spätestens seit 1903, nämlich durch die „Verfügung, betreffend die seeamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee“<sup>471</sup>, besaßen die Gouverneure einen großen Handlungsspielraum in der Gesamtgestaltung ihrer jeweiligen Kolonie. Als oberste zivile und militärische Instanz waren sie, auch aufgrund der schwierigen Kontrollmöglichkeiten durch die Kolonialabteilung in Berlin, in der Lage ihre eigenen Ziele bzw. die der Kolonialräte weitgehend durchzusetzen. Es kann mit Sicherheit gesagt werden, dass gerade die starke

---

<sup>470</sup> Darüber hinaus brachten z.B. die Steuererhebungen in Deutsch-Ostafrika eine ansteigende Verarmung der Bevölkerung mit sich, so dass sich die Nahrungsmittelproduktion rückläufig entwickelte und Getreideeinführungen notwendig wurden. Vgl. Markmiller, Anton: „Die Erziehung des Negers zur Arbeit“, S. 77 sowie Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 197.

<sup>471</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 7/8, S. 214 ff.

Machtposition der Gouverneure einen großen Einfluss auf die Kolonialpolitik gehabt hat. Auch wenn faktisch der Reichskanzler und der Kolonialdirektor im Auswärtigen Amt die Oberhoheit in Kolonialangelegenheiten inne hatten, sie dementsprechend verbindliche Gesetze, Verordnungen oder Reformen beschließen konnten, hing die praktische Ausführung bzw. Umsetzung dieser letztlich allein vom Gouverneur ab. Durchaus lag es in seinem Ermessen zu entscheiden, inwieweit die von oberster Instanz beschlossenen Veränderungen tatsächlich umgesetzt wurden. In der Praxis arbeiteten die Gouverneure eng mit den deutschen Unternehmern zusammen. Besonders deutlich wird diese Tatsache in der Landvergabe, Rechtsprechung und in der Lösung der Arbeiterfrage. Neben dem indirekten Zwang, z.B. durch Steuern die indigene Bevölkerung zur Lohnarbeit auf deutschen Plantagen zu bewegen, waren auch die Arbeitsverträge klar zu Gunsten der weißen Arbeitgeber ausgelegt.

Dass die praktizierte Kolonialpolitik der Jahre 1885 bis 1906 nicht der richtige Weg sein konnte, um die Kolonien erfolgreich wirtschaftlich zu nutzen, hat die vorangegangene Untersuchung bewiesen. So konnte einerseits das Deutsche Reich keineswegs seinen Rohstoffbedarf mit den Importen aus den eigenen Kolonien decken und andererseits stand die Nachfragestruktur der Kolonien nicht mit der Exportstruktur des Deutschen Reiches im Einklang. Betrachtet man darüber hinaus die Aufwendungen der deutschen Kolonialverwaltung, fügt ihnen die enormen Kosten für die Niederschlagung der Eingeborenenaufstände hinzu<sup>472</sup> und vergleicht dieses Resultat dann mit den Einnahmen des Reiches aus Zöllen und Steuern, so muss man die deutschen Kolonien in dem untersuchten Zeitraum (1884-1906) eindeutig als nationales Verlustgeschäft ansehen. Die Finanzwelt zögerte angesichts der instabilen politischen Situation und des langsamen wirtschaftlichen Fortschritts, größere Kapitalmengen in den Kolonien zu investieren.

Das Ausbleiben der Privatinvestitionen trug wiederum dazu bei, dass die kolonialen Ein- und Ausgaben in keinem Verhältnis zueinander standen. Die Ausgaben überstiegen in den meisten Fällen die Einnahmen um ein Vielfaches. Während die Einnahmen nur langsam anstiegen und durch Unruhen sowie Aufständen negativ tangiert wurden, war bei den Ausgaben wiederum eine wahre Kostenexplosion zu erkennen.

Dem nationalen kolonialen Verlustgeschäft stand allerdings von Anfang an die private Bereicherung einzelner Bodenspekulanten, Großreeder und Kolonialunternehmer bzw. Kolonialratsmitglieder wie z.B. Woermann, Scharlach, von der Heydt, Hofmann, Douglas mitsamt ihren Handelsgesellschaften gegenüber. Ebenso konnten die mit den Handels- und

---

<sup>472</sup> DSWA 585 Mio. Mark; DOA ca. 240 Mio. Mark. Reinhard, Wolfgang: „Sozialimperialismus“ oder „Entkolonialisierung der Historie“, S. 398.

Schiffahrtsgesellschaften in Verbindung stehenden Banken dank der Kolonien große Gewinne verbuchen, wobei diese größtenteils aus staatlichen Subventionen und nur dank der vom Reich übernommenen Rolle als Verwalter und Garant erzielt werden konnten<sup>473</sup>.

Insgesamt blieb die Entwicklung der Kolonien bei weitem hinter den anfänglichen Erwartungen zurück, so dass in der deutschen Öffentlichkeit die Kritik an den vielen Unzulänglichkeiten der deutschen Kolonialpolitik wuchs<sup>474</sup>. In Deutsch-Südwestafrika tobte seit 1904 der Krieg gegen die Herero und anschließend gegen das Nama-Volk. Seit 1905 war in der deutsch-ostafrikanische Kolonie der Maji-Maji-Aufstand ausgebrochen. Im Juni 1905 brachten die Kameruner Akwa-Douala in einer an den Reichstag gerichteten Petition ihre Unzufriedenheit mit der Politik von Puttkamers zum Ausdruck und kritisierten u.a. den Abriss ihrer Häuser, die ihnen ohne Vergütung auferlegten Zwangsarbeiten, die Willkürjustiz mit ihren drakonischen Strafen und die wiederholte Verletzung der ihnen garantierten „Schutzrechte“<sup>475</sup>. Schon war im Reich von Kolonialmüdigkeit die Rede; die afrikanischen Kolonien wurden als „unergiebige Sandbüchsen“ verspottet und nicht wenige wollten den ganzen kolonialpolitischen Rummel sogar beenden<sup>476</sup>.

Auch im deutschen Reichstag führten die vielen Missstände zu einem Anwachsen der Kritik an der kolonialen Verwaltungspraxis. Neben den Sozialdemokraten und Freisinnigen war es vor allem der Zentrumsabgeordnete Matthias Erzberger, der sich als Hauptkritiker deutscher Kolonialpolitik erwies. Erzbergers Kritik, die mit konstruktiven Änderungsvorschlägen verbunden war, richtete sich gegen die allgemeine „Systemlosigkeit der deutschen Kolonialpolitik“<sup>477</sup>. Aus einer ökonomischen und humanen Motivation heraus, setzte er sich für eine Reform der Kolonialpolitik ein und ging damit in den einzelnen Kritikpunkten mit den Sozialdemokraten konform<sup>478</sup>.

Um seine Kritik zu begründen und die Unzulänglichkeiten der Kolonialverwaltung belegen zu können, sammelte Erzberger Beweise, die er in den Reichstagssitzungen zur Sprache

---

<sup>473</sup> Vgl. Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 240.

<sup>474</sup> So wurde insbesondere die Misswirtschaft sowie der Assessorismus und Bürokratismus der Kolonialverwaltung kritisiert. Vgl. Laak van, Dirk: Über alles in der Welt, S. 84.

<sup>475</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 222, S. 3399 f.

<sup>476</sup> Ebd.

<sup>477</sup> Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz, S. 9. Eine ähnliche Haltung vertritt auch Hassell, Ulrich von: Brauchen wir eine Kolonial-Reform, S. 5. Auch von Hassell wirft der Kolonialregierung Plan- und Systemlosigkeit sowie mangelnde Zielstrebigkeit vor.

<sup>478</sup> So waren Sozialdemokraten und Zentrum darüber verstimmt, dass die vom Reichstag bewilligten Mittel für die Niederschlagung der Aufstände in Deutsch-Südwestafrika um mehr als hundert Millionen Mark überzogen worden waren, ohne zunächst die nachträgliche Zustimmung der Abgeordneten einzuholen. Meinungsverschiedenheiten gab es auch bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigungen für die Verluste der Ansiedler und Kolonialgesellschaften infolge des Aufstandes, weil deren Forderungen als überhöht empfunden wurden. Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 222, S.3399 f. und S. 3375 ff. (05.12.1904).

brachte<sup>479</sup>. Mitte September 1905 erschienen in der „Kölnischen Volkszeitung“ anonym mehrere Artikel mit schweren Angriffen gegen die Reichsregierung und gegen einzelne Kolonialbeamte<sup>480</sup>. Im Reichstag setzte Erzberger seine Kritik fort und warf der Kolonialverwaltung vollständiges Versagen vor und behauptete, dass das ganze koloniale Verwaltungssystem „starke Korruptionserscheinungen“ erkennen lasse<sup>481</sup>. In diesem Zusammenhang thematisierte Erzberger im Reichstag verschiedene Skandalaffären und Grausamkeiten einiger Kolonialbeamter an der autochthonen Bevölkerung<sup>482</sup>. Die Aufdeckung dieser Skandale führte zu einer deutlichen Verschlechterung der Stimmung gegen die Kolonialpolitik der deutschen Reichsleitung. Auf Grund dessen wurde der Reichstag gewissermaßen zu einem „Gerichtshof für Kolonialskandale“<sup>483</sup>. Vor allem die Vorwürfe der Misshandlungen von Afrikanern und die damit verbundene Rückendeckung der Täter durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes<sup>484</sup> sowie Verträge, die ohne Ausschreibungswettbewerb mit bestimmten Gesellschaften zum Nachteil staatlicher Einnahmequellen abgeschlossen wurden<sup>485</sup>, entfesselten den Ruf nach einer „neuen“ Kolonialpolitik.

Abgesehen von Erzbergers Beweismaterial zur Aufdeckung der Skandalaffären<sup>486</sup> konnten die Berechtigung und Stimmigkeit seine Argumente kaum angezweifelt werden. Die Missstände und Verfehlungen der Kolonialverwaltung waren offensichtlich und konnten nicht relativiert werden. Der Druck auf den amtierenden Kolonialdirektor Stuebel nahm immer mehr zu, so

---

<sup>479</sup> Nach Pehl und Bachem erhielt Erzberger sein Beweismaterial auf verschiedensten Wegen. Neben Privatmitteilungen von Beamten waren es Firmen, die sich benachteiligt glaubten und deswegen Erzberger mit Material versorgten. Vgl. Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparlei, Bd. VI., S. 343 und 347 sowie Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum, S. 69. Erzbergers Materialien sind zu finden in BArch R 1001/7250, Bl. 100-170.

<sup>480</sup> Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparlei, Bd. VI., S. 345 f.

<sup>481</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 214, S.4830 (14.12.1905) und Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz, S. 49-59 sowie Spellmeyer, Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag, S. 113.

<sup>482</sup> z.B. die Fälle Puttkamer; Horn & Besser; Kannenberg; Thiern; Brandeis-Kiem. In: Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz, S. 73-85. Hierzu ausführlich Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum, S. 68 f.

<sup>483</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 36.

<sup>484</sup> Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparlei, Bd. VI., S. 350. Da die Kolonialverwaltung in den meisten Fällen auf offensichtliche Misshandlungen der Afrikaner nur selten mit straf- oder dienstrechtlichen Konsequenzen reagierte, warfen die Sozialdemokraten der Regierung absichtliche „Vertuschungen“ vor. Auch Erzberger unterstellte der Kolonialverwaltung, auf Anzeigen amtlicher Vergehen nicht die erforderlichen Untersuchungen eingeleitet zu haben Vgl. die Ausführungen der sozialdemokratischen Abgeordneten Ledebour und Bebel im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 216, S. 2156 (16.03.1906), Bd. 216, S. 1984 (12.03.1906) und Bd. 214, S. 323 (14.12.1905).

<sup>485</sup> Die Kritik galt u.a. der Firma Tippelskirch, die seit 1896 ein förmliches Monopol für die gesamte Bekleidung und Ausrüstung der Schutztruppen innehatte. Erzberger konnte nachweisen, dass durch diesen Monopolvertrag das Kolonialamt erheblich höhere Preise zahlen müsse als andere Behörden bei anderen Firmen. Vgl. Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum, S. 66 (Anmerkung 13) und Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz, S. 69-71.

<sup>486</sup> In diesem Fall wurde Erzberger kritisiert, da er ohne Vorprüfung und ohne ein „gesundes Misstrauen“ das Material verwendete. Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparlei, Bd. VI., S. 347.



dass er am 25.11.1905 von seinem Amt zurücktrat. Nach dem Rücktritt Stuebels hatte Reichskanzler Bülow aus der Not heraus<sup>487</sup> den Erbprinzen Ernst zu Hohenlohe-Langenburg<sup>488</sup> zum Leiter der Kolonialabteilung ernannt. Dieser verfügte jedoch über keinerlei kolonialpolitische Erfahrungen und Durchsetzungsvermögen. Schnell zeigte sich, dass er trotz tatkräftiger Unterstützung des Legationsrats Karl Helffer der massiven Kritik nicht gewachsen war<sup>489</sup>.

Im Frühling 1906 erreichten die parlamentarischen Auseinandersetzungen ihren Höhepunkt: Der Reichstag verweigerte die in einem Ergänzungsetat geforderten Finanzmittel zum Weiterbau der südwestafrikanischen Bahnlinien Windhuk-Rehoboth und Lüderitzbucht-Kubub<sup>490</sup>. Schließlich verhinderte der Reichstag am 28.05.1906 auch die Bildung eines selbstständigen Staatssekretariat mit der Begründung, dass man sich mit dem Direktor der Kolonialverwaltung, Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, keinen „Kurswechsel“ in der Kolonialpolitik vorstellen könne<sup>491</sup>. Vor allem die Sozialdemokraten und das Zentrum attackierten in der Folgezeit die Kolonialpolitik der Regierung, so dass Hohenlohe-Langenburg am 05.09.1906 sein Amt niederlegte. Dieser Schritt veranlasste nunmehr Reichskanzler von Bülow, eine Kolonialreform unter neuer Führung voranzutreiben.

---

<sup>487</sup> Nach Bachem war die Wahl des Erbprinzen eher eine Notlösung, da Reichskanzler Bülow keinen geeigneten Kandidaten finden konnte. Vgl. Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei, Bd. VI., S. 339.

<sup>488</sup> Ernst zu Hohenlohe-Langenburg (1863-1950): Jurist; Botschaftssekretär in Sankt Petersburg und London (1891–1894); Offiziersausbildung in Berlin (1886–91); Regent der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha (1900-1905); Kolonialdirektor (1905-1906); Vizepräsident des Reichstages (1909–1910).

<sup>489</sup> Vgl. Hammann, Otto: Um den Kaiser. Erinnerungen aus den Jahren 1906-1909, Berlin 1919, S. 12.

<sup>490</sup> Spellmeyer, Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag, S. 114.

<sup>491</sup> Hammann, Otto: Um den Kaiser, S. 9.

# Die „Ära Dernburg“ (1906 bis 1910)

## I. Die deutsche Kolonialpolitik nach Dernburgs Amtsantritt 1906

### 1. Die Ernennung Dernburgs zum Kolonialdirektor

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Untersuchungen kann zu Recht davon ausgegangen werden, dass sich deutsche Kolonialpolitik 1906 in einer tiefen Krise befand und in bisheriger Form nicht weiter fortgeführt werden konnte. Mit der ruhmlosen Verabschiedung des Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg war der Tiefpunkt der kolonialen Begeisterung in Deutschland erreicht<sup>492</sup>. Die Notwendigkeit eines neuen Systems wurde von allen Seiten gefordert. Einen geeigneten Mann für das Amt des Kolonialdirektors zu finden, der imstande war, die marode und dringend sanierungsbedürftige Kolonialverwaltung zu führen, gestaltete sich als sehr schwierig. Die Erfahrungen mit den bisherigen Personalbesetzungen hatten gezeigt, dass eine juristische Ausbildung, eine militärische Karriere oder politische Erfahrungen nicht ausreichen konnten, um dem hohen Anspruch dieses Amtes zu genügen. Daher versuchte von Bülow nunmehr, einen „Mann der Wirtschaft“ an die Spitze der Kolonialabteilung zu stellen. Damit kam er dem Wunsch des Kaisers, des Reichstags und zahlreicher Unternehmer nach stärkerer Berücksichtigung kaufmännischer Elemente in der Verwaltung entgegen<sup>493</sup>.

Nachdem von Bülow bereits 1900 vergeblich den Direktor des Reichspostamtes, Reinhold Kraetke, und 1905 den Generaldirektor des Norddeutschen Lloyds, Heinrich Wiegand, für das Amt des Kolonialdirektors zu gewinnen versucht hatte, erhielt er im 1906 ebenfalls eine Absage von dem ostafrikanischen Gouverneur von Götzen<sup>494</sup>. Weiterhin waren der Bankier und Industrielle Walther Rathenau sowie Waldemar Müller, seines Zeichens Geheimer Oberfinanzrat und amtierender Direktor der Dresdner Bank, im Gespräch<sup>495</sup>. Auch bei dem Direktor der Deutschen Bank, Arthur Gwinner, und dem bayrischen Außenminister, August von Pfaff, hatte er keinen Erfolg<sup>496</sup>.

Einen Grund für das mangelnde Interesse an der Leitung der Kolonialverwaltung nennt die Kölnische Volkszeitung:

---

<sup>492</sup> Erzberger sprach von einem nicht zu leugnenden Zusammenbruch der Kolonialpolitik. Vgl. Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, S. 116.

<sup>493</sup> Vgl. Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika. Erinnerungen, Heidelberg 1964, S. 81 sowie Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 37.

<sup>494</sup> Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 8; Martin, Rudolf: Deutsche Machthaber, Berlin-Leipzig 1910, S. 503; Zimmermann, Alfred: Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, S. 239 und Die Zukunft, Bd. 56, XIV. Jahrg., S. 391. Zimmermann, Alfred: Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, S. 239.

<sup>495</sup> Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 8; Martin, Rudolf: Deutsche Machthaber, S. 503.

<sup>496</sup> Zimmermann, Alfred: Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, S. 239; Hammann, Otto: Um den Kaiser, S. 12 und Die Zukunft, Bd. 56, XIV. Jahrg., S. 391.

*„Männer, wie Dr. Wiegand, Woermann, Dr. Siemens wären dazu vorzüglich geeignet, haben aber in ihrem Beruf eine so umfassende und lohnende Tätigkeit, daß ihre Gewinnung für den Reichsdienst ausgeschlossen ist.“<sup>497</sup>*

Im August 1906 schlugen Friedrich Wilhelm von Loebell und Otto Hammann<sup>498</sup> dem Reichskanzler Bernhard Dernburg als neuen Kolonialdirektor vor, da dieser geeignet sei, die koloniale Misswirtschaft zu beseitigen und der Kolonialabteilung einen „neuen praktischen Geist beizubringen“<sup>499</sup>.

In einer Unterredung mit dem Reichskanzler erläuterte Dernburg am 17.08.1906 seine Pläne von einer notwendigen wirtschaftlichen und administrativen Reorganisation der Kolonialpolitik. Von Bülow betonte in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung von Handel und Industrie für das Gedeihen der Kolonien und die gerechtfertigten Forderungen maßgeblicher Wirtschaftskreise<sup>500</sup>. Am 30. August erhielt Dernburg das Angebot, die Kolonialabteilung zu übernehmen und erhielt weiterhin die Zusage, dass ein weiterer Antrag zur Gründung eines Reichskolonialamtes im Reichstag eingebracht werden solle<sup>501</sup>.

Dernburg stimmte dem Angebot zu und wurde am 05.09.1906, an demselben Nachmittag, an dem Hohenlohe-Langenburg seine Rücktrittsgesuch schrieb, als neuer Kolonialdirektor bekannt gegeben.

---

<sup>497</sup> Kölnische Zeitung vom 25. Mai 1900. Hier zit. nach Zimmermann, Alfred: Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, S. 239.

<sup>498</sup> Loebell war Vortragender Rat in der Reichskanzlei; ab 1907 Unterstaatssekretär. Hammann war der persönliche Referent des Reichskanzlers und Leiter der Presseabteilung im Auswärtigen Amt.

<sup>499</sup> Hammann, Otto: Um den Kaiser, S. 13.

<sup>500</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 38.

<sup>501</sup> Ebd.

## 1.1. Persönlichkeit Dernburgs und dessen bisheriger beruflicher Werdegang



502

Bernhard Jakob Ludwig Dernburg wurde am 17.07.1865 in Darmstadt geboren und entstammte einer hochbegabten und hochangesehenen Gelehrtenfamilie mit jüdischen Wurzeln<sup>503</sup>. Sein Großvater, Dr. Jakob Hartwig Dernburg (1795-1878), war Generaladvokat am Oberappellationsgericht in Frankfurt am Main sowie Großherzoglich-hessischer Geheimrat und Professor der Rechtswissenschaften in Gießen. 1842 trat er mit seiner Familie zum evangelischen Glauben über<sup>504</sup>.

Bernhard Dernburgs Onkel Heinrich (1829-1907) zählte zu den berühmtesten Juristen seiner Zeit. Heinrich Dernburg studierte in Gießen und Berlin und habilitierte 1851 in Heidelberg, wo er die „Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft“ mitbegründete<sup>505</sup>. 1854-1862 war er Professor der Rechtswissenschaften in Zürich und Halle. Seit 1866 gehörte er dem preußischen Landtag an, in dem er als liberaler Politiker wirkte<sup>506</sup>.

Ebenso konnte Bernhard Dernburgs Vater Friedrich (1833-1911) eine bedeutende Karriere aufweisen. Friedrich studierte Rechtswissenschaften in Gießen und Heidelberg und wurde Hofgerichtsadvokat in Darmstadt. Seit 1866 war er Landtagsabgeordneter der Fortschrittspartei in Hessen<sup>507</sup>. Von 1871 bis Oktober 1880 vertrat er im Reichstag die Nationalliberale Partei, zu deren Fraktionsvorstand er 1874-1878 gehörte<sup>508</sup>. Seine publizistische Tätigkeit begann Friedrich Dernburg als Redakteur bei der „Main-Zeitung“. 1875-1891 wurde er Chefredakteur der liberalen Berliner „Nationalzeitung“ und war seit 1888

---

<sup>502</sup> Entnommen aus: <http://www.editions-delcourt.fr/fritzhaber/local/cache-vignettes/L255xH339/Dernburg-c6eec.jpg> (13.05.2009).

<sup>503</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 374. Ausführlich zu Biographie Dernburgs: Schiefel: Werner: Bernhard Dernburg, S. 5-183.

<sup>504</sup> Friedrich Dernburg: Dernburg. In: Koloniale Rundschau 2 (1910), S. 402.

<sup>505</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 375.

<sup>506</sup> Ebd.

<sup>507</sup> Ebd.

<sup>508</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 13.

Redakteur am „Berliner Tageblatt“, für das er noch im hohen Alter Feuilletons schrieb<sup>509</sup>. Maximilian Harden beschrieb Friedrich als weltkluge und pffiffige Persönlichkeit des „alten, feinen Stils“, der seinen Sohn Bernhard wohl „die Frohnatur, die Fähigkeit zur listiger Wägung des Menschenwertes und die zähe Vitalität“ mit in die Wiege gelegt hatte<sup>510</sup>.

Aufgrund seiner journalistischen und politischen Arbeit hatte Friedrich Dernburg Kontakte zu vielen führenden Persönlichkeiten seiner Zeit. Das Haus, in dem Bernhard Dernburg seine Jugend verbrachte, war ein viel besuchter politischer und literarischer Mittelpunkt: Bekannte Persönlichkeiten wie z.B. Kaiser Friedrich III., Otto von Bismarck, Heinrich Leo, Ludwig Bamberger, Berthold Auerbach, Paul Lindau und Friedrich von Holstein, Stauffenberg, Lasker und Friedrich Spielhagen standen der Familie Dernburg nahe<sup>511</sup>. Alle literarischen, parlamentarischen und politischen Vorgänge wurden nach Aussagen Friedrich Dernburgs hier zur Sprache gebracht<sup>512</sup>.

Wenngleich die Stellung seines Elternhauses eine wichtige Voraussetzung für seine spätere berufliche Laufbahn bildete, schien sich Bernhard nicht in das Gefüge der Gelehrtenfamilien einreihen zu wollen. Nach einigen, für ihn „sehr unfreundlich“ in Erinnerung gebliebenen Aufenthalten auf Gymnasien in Darmstadt und Berlin, beendete Dernburg 1882 seine Schulausbildung, um eine Kaufmannslehre zu beginnen<sup>513</sup>. Friedrich Dernburg stand diesem Schritt zwar skeptisch gegenüber, ebnete dann aber seinem Sohn mit Hilfe seiner Beziehungen den Weg und vermittelte ihm eine Ausbildungsstelle bei der Berliner Handelsgesellschaft<sup>514</sup>.

Nach einjährigem Militärdienst (1885-1886) setzte Dernburg seine kaufmännische Ausbildung bei der Bank Ladenburg, Thalmann & Co in den USA fort<sup>515</sup>. Hier sammelte er seine ersten Erfahrungen und zeichnete sich bei seinen Vorgesetzten durch ein hohes Maß an

---

<sup>509</sup> Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, Berlin 1925, S. 163; Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, Berlin 1909, S. 47.

<sup>510</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 375.

<sup>511</sup> Friedrich Dernburg: Dernburg. In: Koloniale Rundschau 2 (1910), S. 403 sowie Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 47.

<sup>512</sup> Friedrich Dernburg: Dernburg. In: Koloniale Rundschau 2 (1910), S. 403. Als allgemein frühreifer Knabe hatte Bernhard Dernburg an diesen Gesprächen großes Interesse: „Nach seiner Veranlagung ist von jeher das Leben seine beste Lehrmeisterin gewesen, die Bücher hat er benutzt, um seine Beobachtungen zu kontrollieren und seine Erfahrungen zu vertiefen. Die politischen und literarischen Hausfreunde interessierten sich für den intelligenten Knaben [...], sie liebten es, ihn ins Gespräch zu ziehen.“ Zit. nach Friedrich Dernburg: Dernburg. In: Koloniale Rundschau 2 (1910), S. 403 f.

<sup>513</sup> Bernhard Dernburg hatte das Gymnasium frühzeitig verlassen. Sein Vater machte für diesen Umstand die vielseitigen Interessen seines Sohnes verantwortlich. Friedrich Dernburg: Dernburg. In: Koloniale Rundschau 2 (1910), S. 404.

<sup>514</sup> Zuvor arbeitete Dernburg für kurze Zeit in einer Berliner Kerzenfabrik. Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., Essen 1909, S. 2.

<sup>515</sup> Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 48.

Auffassungs- und Urteilsvermögen aus<sup>516</sup>. Nach Schiefel entwickelte Dernburg bereits nach kurzer Zeit „ein bemerkenswertes Talent, sich mit den amerikanischen Bank- und Börsenverhältnissen vertraut zu machen“<sup>517</sup>. Dernburgs Interesse lag dabei hauptsächlich auf Problemen, die mit der Sanierung von wirtschaftsschwachen Unternehmen zusammenhingen. In den USA hatte man hierfür ein spezielles Verfahren entwickelt, mit dessen Hilfe man versuchte, die Verluste der von einem Konkurs gegangenen Unternehmen betroffenen Aktionäre durch grundlegende Reorganisationsmaßnahmen möglichst gering zu halten. Nach der Entlassung derjenigen, die für den Zusammenbruch verantwortlich gemacht werden konnten, folgte dann der Wiederaufbau in sicherem Rahmen und mithilfe potenter Investoren<sup>518</sup>. In solchen Sanierungsarbeiten hatte Dernburg seine persönliche Profession gefunden und bezeichnete es selbst als seine „erste ausgesprochene Spezialität“<sup>519</sup>. Die Erfahrungen, die er während seiner Arbeit in den USA machte, waren für seinen beruflichen Werdegang, auch als Kolonialdirektor bzw. Staatssekretär des Reichskolonialamtes, von grundlegender Bedeutung.

1889 kehrte Dernburg nach Deutschland zurück und begab sich auf die Suche nach einer geeigneten Führungstätigkeit. Auch hier bewährten sich schließlich wieder die guten Beziehungen seines Vaters, der eine langjährige freundschaftliche Verbindung zu Georg von Siemens, dem Leiter der Deutschen Bank, pflegte<sup>520</sup>. Von Siemens erkannte schon bald „die schnelle Auffassungsgabe und den scharfen Blick des jungen Mannes für gewinnbringende Geschäfte“<sup>521</sup>, so dass er Dernburg zum Direktor der am 27.03.1890 gegründeten Deutschen Treuhandgesellschaft ernannte<sup>522</sup>. Seine erste Bewährungsprobe erfolgte angesichts der von der schweren Wirtschaftskrise betroffenen wichtigen amerikanischen Eisenbahngesellschaften in den 1890er Jahren. Da in diesem Zusammenhang auch die Interessen deutscher Kapitalgeber bedroht waren, reiste Dernburg im Auftrag der Treuhandgesellschaft in die USA, um Lösungsstrategien zu entwickeln. Im Mittelpunkt seiner Arbeit stand die Northern Pacific Railroad Co., die von der Deutschen Treuhandgesellschaft betreut werden sollte. 1896 konnte Dernburg ein umfassendes Sanierungsprogramm vorlegen, das bei allen Beteiligten

---

<sup>516</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 17.

<sup>517</sup> Ebd. S. 18.

<sup>518</sup> Ebd.

<sup>519</sup> Ebd.

<sup>520</sup> Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 164.

<sup>521</sup> Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 48.

<sup>522</sup> Nach US-amerikanischen Vorbild sollte die Deutschen Treuhandgesellschaft als Trustgesellschaft die Unterbringung und Sicherung deutschen Kapitals im Ausland übernehmen. Vgl. Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 164 und Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, Frankfurt am Main 1965, S. 187.

auf Zustimmung stieß. Grundidee des Sanierungsplans war es, eine neue Gesellschaft zu errichten, die alte in Liquidation gehen zu lassen, aber den Gläubigern und Aktionären dieselben Obligationen und Aktien des neuen Unternehmens zu angemessenen Kursen anzubieten<sup>523</sup>. Dank Dernburgs betriebswirtschaftlicher Analyse und richtiger Lösungsstrategien glückte der Wiederherstellungsplan vollkommen, so dass die Eisenbahngesellschaft sicher aus der Krise geführt werden konnte<sup>524</sup>. Die durchaus gelungene Sanierung bescherte der Deutschen Bank Ansehen im In- und Ausland. Für Dernburg selbst bedeutete dieser Erfolg einen entscheidenden Durchbruch in seiner Bankkarriere.

In den folgenden Jahren übernahm die Deutsche Treuhandgesellschaft weitere Sanierungs- und Reorganisationsarbeiten bei ausländischen Unternehmen (z.B. in Italien, USA, Österreich)<sup>525</sup>. Durch seine „unverwüstliche Arbeitskraft, seine rücksichtslose Energie“ und „seine glücklichen Hand“<sup>526</sup> erwarb sich Dernburg auch bei diesen Aufräumarbeiten den Ruf eines „tatkräftigen und phantasiereichen Reorganisators“<sup>527</sup>.

In Deutschland musste Dernburg sein Können im Rahmen der Finanzwirtschaftskrise von 1900 erneut unter Beweis stellen. Durch die Aufdeckung riskanter Grundstücksspekulationen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank und der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank kam es zu einem starken Verkaufsandrang von Pfandbriefen und damit zur Zahlungsunfähigkeit beider Banken<sup>528</sup>. Eine Sanierung der betroffenen Institute war unumgänglich und wurde von der Deutschen Treuhandgesellschaft unter Dernburg durchgeführt. Die Rekonstruktion der beiden Hypothekenbanken erfolgte nach amerikanischem Vorbild durch eine Kombination von Kapitalverzicht und Erhöhung des Aktienkapitals<sup>529</sup>. Schon nach nur einem Jahr konnte die Sanierung beider Hypothekenbanken erfolgreich abgeschlossen werden. Die Pfandbriefbesitzer hatten durch Dernburgs Arbeit, die u.a. von Achterberg als „ein imponierendes Finanzkunststück“<sup>530</sup> bezeichnet wird, letztlich keine Verluste zu verzeichnen.

---

<sup>523</sup> Vgl. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 21.

<sup>524</sup> Die Deutsche Bank stellte in ihrem Geschäftsbericht 1896 fest, dass die deutschen Investoren keinen Verlust gehabt hätten, 1897 sprach die Bank sogar von erheblichen Gewinnen gegenüber den Einführungskursen. Vgl. hierzu Seidenzahl, Fritz: 100 Jahre Deutsche Bank: 1870-1970, Frankfurt am Main 1970, S. 96 f.

<sup>525</sup> Vgl. Die Zukunft, Bd. 56, XIV. Jahrg., S. 394 sowie Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 377.

<sup>526</sup> Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 49.

<sup>527</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 22. In der Finanzwelt nannte man ihn bald den „Sanitätsrat“: „*Wo die finanziellen Ärzte an der Heilung verzweifeln, da griff der Spezialist Dernburg energisch und radikal ein, und die Erfolge des ‚Sanitätsrates‘ sprachen so beredt für ihn, daß man die drastischen Mittel, die er zuweilen anwandte, darüber vergaß.*“ Zit. nach Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 49.

<sup>528</sup> Vgl. Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, S. 32 und S. 190 f.

<sup>529</sup> Ausführlich hierzu Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, S. 32 und S. 190 f. sowie Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 22 f.

<sup>530</sup> Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, S. 32.

Trotz seiner Erfolge und seiner leitenden Stellung in der Deutschen Bank war Dernburg bisweilen nur Direktor einer Nebengesellschaft geblieben. Er strebte allerdings nach einer höheren Position: Dernburg wollte Direktor einer großen Bank werden<sup>531</sup>. Aus diesem Grund zögerte Dernburg nicht, als man ihm am 30.03.1901 den Direktorensessel der Darmstädter Bank anbot. Die Berufung Dernburgs zum Direktor der „Bank für Handel und Industrie“ erweckte den Eindruck, dass man den „Sanitätsrat“ brauchte, „um den alternden Körper der Bank aufzuschneiden, brandige Stellen zu entfernen und wieder zusammenzuflicken“<sup>532</sup>. Tatsächlich war die „alte Darmstädterin“ hinter der Entwicklung der anderen Kreditinstitute, wie z.B. der Deutschen Bank oder der Dresdner Bank, weit zurückgeblieben. Sie galt als „völlig verknöchert“, „auf allen Linien überholt“ und musste für ihren weiteren Fortbestand dringend reorganisiert werden<sup>533</sup>. Für Dernburg selbst bedeutete das neue Amt zwar eine Minderung seiner Bezüge<sup>534</sup>, jedoch brachte die Ernennung zum leitenden Direktor der Darmstädter Bank sicherlich einen enormen Prestigegewinn mit sich. Außerdem konnte er die finanziellen Verluste durch seine zahlreiche Aufsichtsratsmandate kompensieren, die ihm in den folgenden Jahren zuflossen<sup>535</sup>.

Dernburgs Hauptaufgabe als Direktor der „alten Darmstädterin“ sollte es nunmehr sein, das Institut zu modernisieren und in den Kapitalmarkt zu investieren. „Kühl, energisch, zäh, robust und verschlagen“, wie Dernburg oft charakterisiert wurde<sup>536</sup>, machte er sich mit der neuen Aufgabe vertraut und verordnete seiner Bank eine Roskur, um sie aus ihrer Stagnation zu befreien, und beteiligte sie an zahlreichen Gründungsgeschäften<sup>537</sup>. Hinzu kamen verschiedene Beteiligungen an nationalen und internationalen Finanzgeschäften, so dass durch Fusionen und Übernahmen der Geschäftsbereich der Darmstädter Bank immer weiter

---

<sup>531</sup> Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 165 und Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 24.

<sup>532</sup> Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, S. 192.

<sup>533</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 377. Nach Pinner war gerade die Reorganisationsbedürftigkeit der ausschlaggebende Reiz für Dernburg diese neue Aufgabe anzunehmen. Vgl. Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 165.

<sup>534</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 24.

<sup>535</sup> Dernburg gehörte bis 1906 insgesamt 38 Aufsichtsräten an. Aufsichtsratsvorsitzender war er u.a. in der Deutsch-Luxemburgerischen Bergwerks- und Hütten AG; Neue Boden AG; Westliche Boden AG; Ascherslebener Maschinenbau AG. Aufsichtsratsmitglied war er u.a. in der Deutsch-Asiatischen Bank; Deutsche Treuhandgesellschaft; Gebr. Stollwerk AG; Gesellschaft für elektrische Unternehmungen; Ludwig Loewe & Co AG; Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-AG; Phoenix AG für Bergbau und Hüttenbetrieb. (Nach Arends, Hans & Mossner, Curt: Adreßbuch der Directoren und Aufsichtsraths-Mitglieder, Jg. 1906, Berlin 1906, S. 121. und Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 190, Fussn. 2).

<sup>536</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 376 sowie Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 165.

<sup>537</sup> Dazu zählten die Beteiligung an Terraingesellschaften, Bankfirmen, Industrieunternehmen sowie an Montan- und Kaligesellschaften; z.B. beteiligte sich die Darmstädter Bank an der Löwe-Gruppe und war an der Gründung der Gebr. Stollwerk-Aktiengesellschaft maßgeblich beteiligt. 1901 gründete Dernburg zusammen mit dem industriellen Hugo Stinnes die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-AG, die binnen kurzer Zeit zu einem der größten deutschen Montankonzerne avancierte. Vgl. Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 57.



ausgebaut werden konnte<sup>538</sup>. Dernburgs Unternehmungen wirkten sich umgehend positiv auf die an der Berliner Börse eingeführten Werte der Darmstädter Bank aus; diese stiegen von 68,5 Mio. Mark 1901 auf 140,3 Mio. Mark 1902 und 284,0 Mio. Mark 1903<sup>539</sup>.

Die obigen Zahlen belegen, dass Dernburg trotz einiger Missgriffe<sup>540</sup> der Darmstädter Bank einen deutlichen Aufschwung verliehen und sie aus ihrer Stagnation befreit hatte. An seiner Geschäftsführung schätzte man besonders seine „Fähigkeit, schnell, aber überlegt zu handeln und sein Witterungsvermögen sowie die Gabe, ein Geschäft aufzubauen, flink zu erkennen, was aus einer Sache werden könne, und Bruchschäden zu reparieren“<sup>541</sup>. Aufgrund seiner großen Erfolge, seiner vielen einflussreichen Kontakte (z.B. Graf Sholto Douglas, Carl Fürstenberg, Maximilian Harden, Walther Rathenau, Georg von Siemens und Hugo Stinnes) ist es auch nicht verwunderlich, dass er nach der Jahrhundertwende im Zentrum des Börseninteresses stand.

In seiner unter dem Pseudonym „Africanus Minor“ 1908 veröffentlichten Schrift „Dernburgs Kolonialprogramm“ beschrieb sich Dernburg selbst als ein „gewandter, erfahrener, tüchtiger und schaffensfreudiger Kaufmann von weitgehendem Blick“ und „etwas kühner Phantasie“<sup>542</sup>. Auf viele seiner Zeitgenossen wirkte er wie ein „skrupelloser, nicht sehr umgänglicher“ Finanzmanager, der bereit war, mit einem „fröhlichen Selbstvertrauen“, auch schwierige Geschäfte und Projekte zu bewältigen<sup>543</sup>. Sein „wildes, rücksichtsloses und unberechenbares Auftreten“ verschreckte dabei auch viele seiner Mitarbeiter<sup>544</sup>, die Dernburg einen Mangel an Geduld und Fingerspitzengefühl vorwarfen<sup>545</sup>.

Als er sich 1906 um den Posten des Kolonialsekretärs bewarb, trieb ihn sicherlich nicht allein der Wunsch, sich einer neuen, größeren Aufgabe zu stellen, sondern er mochte auch gefühlt haben, dass er mit seinen Methoden bei der Darmstädter Bank nicht mehr recht weiterkommen würde<sup>546</sup>. Darüber hinaus sah 1906 aufgrund einiger Misserfolge<sup>547</sup> die

---

<sup>538</sup> 1902 nahm die Darmstädter Bank die Bank für Süddeutschland und die Berliner Niederlassung der Breslauer Diskonto-Bank in sich auf; zusammen mit der Berliner Handelsgesellschaft wurde 1904/05 die Banca Marmarosch Bank in Bukarest errichtet und 1906 die Amerika-Bank gegründet. Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, S. 193.

<sup>539</sup> Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, S. 192 f.

<sup>540</sup> So z.B. die Pleiten der Differdingen-Dannenbaum-AG (1901) und der Heldburg AG (1906). Ausführlich: Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 26.

<sup>541</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 377 sowie Die Zukunft, Bd. 56, XIV. Jahrg., S. 395 und Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, Berlin 1909, S. 49.

<sup>542</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 11.

<sup>543</sup> Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 49.

<sup>544</sup> Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 378.

<sup>545</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 27 und Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 166.

<sup>546</sup> Nach Pinner waren viele Kollegen über seinen Abschied erfreut. Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 166.

<sup>547</sup> Hierzu Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 27 sowie Martin, Rudolf: Deutsche Machthaber, S. 502.

Jahresbilanz nicht günstig aus, so dass es Dernburg vermutlich auch deshalb gelegen kam, eine neue Ära zu beginnen.

Dieser Umstand kann jedoch nicht Hauptgrund für Dernburgs Entschluss gewesen sein, den unbequemen Posten eines Kolonialgeschäftsführers anzunehmen. Auch sprechen finanzielle Gründe keinesfalls für den kolonialen „Sorgenstuhl“<sup>548</sup>. Während Dernburg als Bankdirektor und durch seine Aufsichtsratsarbeit ca. 250.000 Mark jährlich verdiente, so sollte er als Kolonialdirektor ca. 40.000 Mark erhalten<sup>549</sup>. Hinzu kommt, dass er sämtliche Aufsichtsratssitze und Aktien bei seinem Amtsantritt verkaufte, um bei seiner Ernennung jeden Anschein eines Konflikts zwischen öffentlichen und privaten Interessen zu vermeiden<sup>550</sup>. Auch Dernburg selbst war sich vor seinem Amtsantritt bewusst, dass es sich dabei um ein „arbeits- und dornenvolles, vielleicht sogar ein recht undankbares“ Amt handelt<sup>551</sup>.

Es ist daher anzunehmen, dass die eigentlichen Beweggründe für Dernburgs Entschluss in seiner Persönlichkeit sowie in seiner Neigung zu schwierigen, prestigeträchtigen Aufgaben gelegen haben müssen. Die geistige und ökonomische Kolonialkrise war im Sommer 1906 so tiefgreifend, dass sie für einen aktiven, kreativen und geistig beweglichen Mann wie Dernburg eine Herausforderung war, der er sich stellen zu müssen und die er bewältigen zu können glaubte.

Das Interesse des Reichskanzlers von Bülow in der Ernennung Dernburgs mag neben seinem Vorhaben einen „neuen kolonialen Kurs“ zu beschreiten, wiederum in der Tatsache begründet gewesen sein, dass Dernburg der Freisinnigen Bewegung nahe stand, die sich nach dem Tode des Kolonialkritikers Eugen Richter auf dem Wege zur Bejahung der Regierungspolitik befand<sup>552</sup>. Im Reichstag äußerte von Bülow über die Wahl Dernburgs:

*„Mit dieser Ernennung [...] ist übrigens für mich ein alter Wunschtraum in Erfüllung gegangen. Schon als ich Staatssekretär des Äusseren wurde [...] hätte ich gern einen Mann des praktischen Erwerbslebens an die Spitze der Kolonialverwaltung gestellt.“*<sup>553</sup>

---

<sup>548</sup> Die Zukunft, Bd. 56, XIV. Jahrg., S. 391 und Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 377.

<sup>549</sup> Angaben entnommen aus: Die Zukunft, Bd. 56, XIV. Jahrg., S. 393. Ein Gouverneur in DOA und DSWA verdiente im Vergleich dazu ebenfalls jährlich 40.000 Mark. Vgl. Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, 6. Aufl., Berlin 1912, S. 4 und 14.

<sup>550</sup> Eyck, Erich: Das persönliche Regiment Wilhelms II. Politische Geschichte des Deutschen Kaiserreiches von 1890 bis 1914, Erlenbach-Zürich 1948, S. 455 sowie Martin, Rudolf: Deutsche Machthaber, S. 507.

<sup>551</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 11.

<sup>552</sup> Vgl. Eyck, Erich: Das persönliche Regiment Wilhelms II., S. 455 und Die Zukunft, Bd. 58, XV. Jahrg., S. 379.

<sup>553</sup> Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906 (Zusammenfassung der Kolonialdebatten im Reichstag. Entnommen aus den Stenographischen Berichte des Reichstags, Bd. 218, S. 3960 ff.), Berlin 1907, S. 5 (28.11.1906).

Außerdem war Bülow auf der Suche nach einem Mann, der es verstand, das Vertrauen des deutschen Volkes in die Kolonialpolitik wiederzugewinnen. Dernburg hatte diesbezüglich von vorn herein „die Herzen weiter Volkkreise für sich“<sup>554</sup>.

## 1.2. Vorbereitung auf das neue Amt

Das „koloniale Schiff“ in ein sicheres Gewässer zu führen, das heißt, die Kolonien rentabel zu machen, war auch aufgrund der vielen Einflussmöglichkeiten seitens des Kolonialrates, der Gouvernementsräte und Agitationsverbände sowie der große Distanz zum Mutterland für die Kolonialregierung gewiss keine leichte Aufgabe.

Bei der Rentabilität der Kolonien, können, wie bereits dargestellt, zwei grundsätzliche Hauptprobleme erkannt werden: Die Arbeiterfrage und die mangelnde Investitionsbereitschaft deutscher Unternehmen.

Nach Karl Bachem soll Dernburg auf dem Gebiet der Kolonialpolitik ein absoluter Neuling, ein „homo novissimus“ gewesen sein, der von den Kolonien „einfach nichts verstand“<sup>555</sup>. Wenn er auch über keine kolonialpolitischen Erfahrungen verfügte, konnte er tatsächlich auf ein gewisses theoretisches Grundwissen zurückgreifen. Denn schon während seiner Zeit als Leiter der Darmstädter Bank hatte er zumindest schon einige afrikanische Eindrücke und Erfahrungen gewinnen können<sup>556</sup>.

Die Arbeit im Kolonialamt begann Dernburg nach eigenen und nach den Aussagen Heinrich Schnees, mit „großer Frische“, „Energie“, „Umsicht“ und „gewohntem Arbeitseifer“<sup>557</sup>. Mit der Unterstützung des Reichskanzlers und seinem ihm oft nachgesagten „robusten Gewissen“<sup>558</sup> machte er es sich zunächst die Umgestaltung des Kolonialamts zur Aufgabe. Die oft als unfähig und korrupt bezeichnete Beamtschaft sollte mit seiner „Löwenklaue“<sup>559</sup> reformiert werden: „Unbrauchbares, nicht erprobtes Personal mußte entfernt und lästige Verträge gelöscht werden“<sup>560</sup>. Schon in seiner Einführungsrede auf einer Versammlung der Kolonialabteilung machte Dernburg kein Geheimnis aus seinem großen Misstrauen gegenüber

---

<sup>554</sup> Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 4. Vgl. auch Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, Berlin 1911, S. 7.

<sup>555</sup> Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparterie, Bd. VI., S. 353.

<sup>556</sup> Dernburg engagierte sich mit der Darmstädter Bank auf dem südafrikanischen Goldminenmarkt. 1903 vergrößerte die Bank ihre Aktien-Anteile an der südafrikanischen „Consolidated Mines Selection Co.“. Ausführlich hierzu: Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, S. 58.

<sup>557</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 11; Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 82 und Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 4.

<sup>558</sup> Ebd. S. 81.

<sup>559</sup> Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, S. 166.

<sup>560</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 11.

den Beamten und kündigte mit einem „fatalen Lächeln das Ausscheiden von einigen älteren Beamten an“<sup>561</sup>

Neben einigen organisatorischen und personellen Umstrukturierungen nutzte Dernburg die Sommerpause des Reichstages, um sich mit der Materie seiner neuen Arbeit vertraut zu machen. Tatsächlich schien ihm das sehr schnell zu gelingen. Denn untypisch für einen „homo novissimus“ brachte er bereits nach kurzer Zeit einige richtungweisende Ergebnisse vor. Schon sechs Wochen nach seiner Amtsübernahme forderte der neue Kolonialdirektor von seinen Gouverneuren, dass sie ein langfristiges Programm zur Lösung der kolonialen Probleme aufzustellen hatten<sup>562</sup>. Die wesentlichen Punkte des neuen Arbeitsprogramms waren:

- die Entwicklung des Verkehrs (Ausbau der Eisenbahnen und Hafenanlagen);
- der Ausbau und Land,- Forst- und Wasserwirtschaft;
- die Erkundung und Ausbeutung der mineralogischen Vorkommen;
- die Lösung der Arbeiterfrage;
- Zoll- und Steuerfragen.

Damit hatte Dernburg bereits kurz nach seinem Amtsantritt die Hauptakzente seiner Reformpolitik gesetzt. Um der Bedeutung der Kolonien für das Deutsche Reich Ausdruck zu verleihen und um seine Politik begründen zu können, arbeitete er die Reichstagsverhandlungen und -beschlüsse der Vorjahre zur Vorbereitung seiner eigenen Maßnahmen durch und ließ eine Bestandsaufnahme der ökonomischen Lage der Kolonien vornehmen<sup>563</sup>.

### **1.3. Der Reichstag und die Kolonialpolitik von November-Dezember 1906**

Am 28. November 1906 eröffnete Reichskanzler von Bülow mit einer großen kolonialpolitischen Rede die neue Parlamentssession<sup>564</sup>. In dieser betonte er nochmals mit Nachdruck die außerordentliche Bedeutung und Notwendigkeit der kolonialen Besitztümer

---

<sup>561</sup> Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 80. Tatsächlich konnten nur die höheren Beamten als politische Beamte des Auswärtigen Amtes zur Disposition gestellt werden; im Übrigen galten die allgemeinen Beamtenbestimmungen der lebenslänglichen Einstellung.

<sup>562</sup> Runderlaß Dernburgs vom 17.11.1906 an alle Gouverneure. In: BAArch R 1001/767, Bl. 113 f.

<sup>563</sup> Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 4. Als Ergebnis seiner Arbeit erließ Dernburg zwei Denkschriften, welche die Bedeutung der deutschen Kolonien als Rohstoffquellen, Absatzmärkte und Kapitalanlagesphären darstellten („Die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete (ohne Kiautschou)“; Die deutschen Kapitalinteressen in den deutschen Schutzgebieten (ohne Kiautschou). Größe, Stand und Rentabilität“ In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 226., S. 5100 ff.) Die Schriften trafen jedoch in der deutschen Öffentlichkeit keineswegs auf allgemeine Zustimmung. Viele Ergebnisse bzw. Berechnungen wurden kritisiert und mit anderen Schätzungen verglichen. In einigen Fällen wertete man den Denkschriften nur als „frisierte Bilanzen und zweifelhafte Bankprospekte“. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 48 und Spellmeyer, Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag, S. 117.

<sup>564</sup> Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 3-7 (28.11.1906).

für das Deutsche Reich, räumte aber gleichzeitig einige Fehler der bisherigen kolonialen Administration und Organisation ein<sup>565</sup>. Die Regierung habe, so von Bülow, diese Fehler erkannt und beabsichtige daher, unter der Leitung Dernburgs einen „radikalen kolonialpolitischen Kurwechsel“<sup>566</sup>.

In seiner sich daran anschließenden „Jungferrede“ thematisierte Dernburg zunächst seine eigenen Beweggründe, die ihn zu dieser neuen Aufgabe veranlasst hatten<sup>567</sup>. Gleichzeitig warb er sehr geschickt um die Gunst des Reichstages, indem er die strikte Wahrung der parlamentarischen Rechte versicherte<sup>568</sup>. Zur Besänftigung der Opposition versprach Dernburg außerdem die Annullierung einiger Monopolverträge (u.a. den Vertrag mit Tippelskirch, den Transportvertrag mit Woermann und andere kleinere Monopolverträge) sowie die kompromisslose Verfolgung aller Verfehlungen der Beamtenschaft<sup>569</sup>.

Den Grundsatz seiner zukünftigen Politik sah er in „der Schaffung von administrativ unabhängigen, wirtschaftlich gesunden Kolonien.“<sup>570</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, unterstrich der Kolonialdirektor, wie bereits zuvor der Reichskanzler, die Notwendigkeit einer großen Anzahl von Veränderungen<sup>571</sup>, wie z.B. die Schaffung „einer leistungsfähigen, in guter Tradition erwachsenen, verlässlichen und dem Heimatlande treu ergebenen Beamtenschaft“ und die Reformierung bzw. Umgestaltung des Eingeborenenrechts und der Eingeborenenbehandlung im Einklang mit den Missionsgesellschaften<sup>572</sup>.

Insgesamt ist festzustellen, dass Dernburg mit seiner Rede bei allen im Reichstag vertretenden Parteien um ihre Gunst und Unterstützung für seine Vorhaben warb. Indem er die Verfehlungen seiner Amtsvorgänger bemängelte und Reformen in vielen vom Reichstag kritisierten Bereichen ankündigte (z.B. Rechtsprechung und Umgang mit der indigenen Bevölkerung), kam er damit dem Anliegen des Zentrums und der SPD entgegen.

In vielen Aspekten der Rede Dernburgs wurden wiederum nationale Inhalte deutlich und folgten damit seiner politischen Grundeinstellung. Die kolonialen Besitztümer wurden von ihm als notwendige Voraussetzung für Deutschlands Weltmachtstellung angesehen. Der Kolonialbesitz sei eine nationale Frage, die das deutsche Selbstbewusstsein stärke; eine „Gunst des Geschickes für die deutsche Nation“, ein „Denkmal des deutschen Fleißes, deutscher Tüchtigkeit, deutscher Kultur“ und erfordere nun mal von allen Deutschen die

---

<sup>565</sup> Bülow spricht damit auf die von Skandale und Verfehlungen einiger Kolonialbeamter an. Ebd. S. 3 f.

<sup>566</sup> Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 4 f. (28.11.1906).

<sup>567</sup> Ebd. S. 7-19 (28.11.1906).

<sup>568</sup> Ebd. S. 7 (28.11.1906).

<sup>569</sup> Ebd. S. 8 ff. (28.11.1906).

<sup>570</sup> Ebd. S. 9 (28.11.1906).

<sup>571</sup> Ebd. S. 9 (28.11.1906).

<sup>572</sup> Ebd. S. 10, 16 (28.11.1906).

„notwendiger Tatkraft, Zähigkeit und Opfermütigkeit“<sup>573</sup>. Mit einer solch nationalen Überbetonung wollte Dernburg den in seiner Mehrheit national denkenden Reichstag für sich gewinnen und zudem das Interesse an den Kolonien vergrößern.

Tatsächlich gelang es Dernburg mit seiner ersten Vorstellung, viele Abgeordnete zu begeistern. Durch die Aufwertung der kolonialen Frage zur nationalen Frage und nationalen Ehre erhielt Dernburg sich von den Konservativen bis zum Freisinn erstreckende vorbehaltlose Zustimmung<sup>574</sup>. Ebenso standen die Linksliberalen dem Kolonialdirektor positiv gegenüber; vielleicht vornehmlich, weil man bei ihm, aufgrund der politischen Haltung seines Vaters, liberale und freihändlerische Anschauungen annehmen zu dürfen glaubte. Es war den Äußerungen der freisinnigen Blätter nach wieder einmal „der richtige Mann an den richtigen Platz gestellt“ worden<sup>575</sup>.

Die SPD blieb bei ihrer ablehnenden Haltung und versuchte erneut, die deutschen Kolonien als wirtschaftlich wertlos und als überflüssige Belastung für den Steuerzahler hinzustellen<sup>576</sup>: „Aus den Kolonien, die Deutschland hat, wird niemals etwas zu machen sein, auch wenn wir sie Jahrhunderte besitzen.“<sup>577</sup>

Obgleich Dernburg das Zentrum, ohne dabei den Namen der Partei zu nennen, kritisierte und „Schritte gegen Verleumder und Beleidiger“<sup>578</sup> angekündigte, reagierten die Abgeordneten auf diese angekündigten Maßnahmen nicht unfreundlich<sup>579</sup>. Das Zentrum hatte vorerst keine Veranlassung, Dernburg mit Vorurteilen gegenüberzutreten. Wenn ihm endlich gelang, was seinen Vorgängern nicht gelungen war, so konnte es der Fraktion nur recht sein<sup>580</sup>. Da sich auch Matthias Erzberger mit den ersten Amtshandlungen Dernburgs zufrieden zeigte, war er

---

<sup>573</sup> Ebd. S. 19 (28.11.1906).

<sup>574</sup> Bezeichnend für die Reichspartei sagte der Abgeordnete Arendt: „Ich spreche aber meine Freude aus, meine Herren, dass wir endlich auch einen frischen Geist von der Stelle des Kolonialdirektors aus gehört haben.“ Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 73 (29.11.1906). Vgl. auch Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparlei, Bd. VI., S. 338 f.

<sup>575</sup> Ebd. S. 353.

<sup>576</sup> Vgl. die Ausführungen des SPD-Abgeordneten Ledebour. In: Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 28-38 (28.11.1906).

<sup>577</sup> Ledebour am 28.11.1906. In: Ebd. S. 44.

<sup>578</sup> Ebd. S. 9 f. (28.11.1906).

<sup>579</sup> Vgl. die Ausführungen des Zentrums-Abgeordneten Dr. Schaedler. In: Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 19-28 (28.11.1906).

<sup>580</sup> Am 30.11.1906 schrieb in diesem Sinne die „Kölnische Volkszeitung“: „Wenn Herr Dernburg so die Hand anlegt, um die Korruption, Protektion und Unfähigkeit in der Zentralverwaltung zu beseitigen, so wird er auch gewiß nicht vor der allerdings schwierigen Aufgabe zurückschrecken, die gleichen Mißstände in der Verwaltung der Kolonialgebiete selbst zu bekämpfen Möge er dabei dieselbe glückliche Hand haben, welche seine ersten Erfolge in der Lösung der Monopolverträge aufweisen. Dann wird ein Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Kolonien gekommen sein, welcher ihm das Vertrauen des Reichstages in demselben Maße verschaffen wird, wie seine von ihren Geheimen Räten am Gängelbände geführten Vorgänger dessen Misstrauen genossen haben.“ Zit. nach Kölnische Volkszeitung vom 30.11.1906.

bereit, der neuen Kolonialverwaltung eine Art Schonfrist zu gewähren<sup>581</sup>. Vor diesem Hintergrund ist es überraschend, dass es kurze Zeit später zu einem schweren Disput zwischen Dernburg und dem Zentrumsabgeordneten Hermann Roeren kam, der indirekt zur Reichstagsauflösung beitrug, die bald danach erfolgen sollte.

Die Diskussionen spitzten sich Anfang September zu, als der „Fall Wistuba“ erörtert wurde. Ursache war ein lange schwelender Streit zwischen Mission und Beamten des Gouvernements in Togo<sup>582</sup>. Bei der Auseinandersetzung hatte ein deutscher Bürovorsteher Namens Wistuba den Missionsgesellschaften amtliche Schriftstücke belastenden Inhalts zukommen lassen, was wiederum ein Disziplinarverfahren gegen ihn nach sich zog<sup>583</sup>. Roeren, der sich dieses Falls angenommen hatte, brachte am 03.12.1906, trotz des Einwands seiner Fraktion, die Angelegenheit im Reichstag zur Sprache. Er verlas zur Überraschung der Kolonialabteilung eine Ausarbeitung Wistubas über vermeintliche Greuelthaten deutscher Beamter in Togo<sup>584</sup>. Da seine Anschuldigungen in äußerst scharfer überspitzter Form und nicht frei von unqualifizierten Behauptungen vorgetragen wurden, antwortete Dernburg noch schärfer und warf wiederum Roeren vor, dass er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter den Gang der Verwaltung zu beeinflussen und selbst in das Verfahren der Gerichte einzugreifen versuche<sup>585</sup>. Schließlich legte Dernburg Aktenmaterial vor, aus dem ersichtlich wurde, dass der Abgeordnete Roeren 1904 im Zusammenhang mit dem Konflikt der Togomissionare und 1906 im „Fall Wistuba“ versucht hatte, mit Hilfe der parlamentarischen Macht des Zentrums, Einfluss auf die Personalpolitik der Kolonialabteilung zu nehmen<sup>586</sup>. Dernburg sprach hier erstmals in einem ungewöhnlich aggressiven und sarkastischen Ton und stellte Roerens fachliche Kompetenz ernsthaft in Frage. Als daraufhin Roeren die Fassung verlor, sich die „plumpen Beleidigungen“ des Kolonialdirektors verbat, diesen aber als „Börsenjobber“ verunglimpfte, erwiderte Dernburg, dass derartige Eingriffe in die Kolonialverwaltung, wie sie das Zentrum versucht habe, in Zukunft nie mehr geduldet würden<sup>587</sup>. Auf Roerens kränkende Bemerkungen eingehend, bemerkte er:

---

<sup>581</sup> Zunächst wollte er abwarten, ob Dernburgs Reformbestrebungen ernst gemeint waren. Um Dernburgs Arbeit zu erleichtern, hatte er ihm sogar Teile des von ihm gesammelten Materials über die Kolonial-Missstände überlassen und sich dazu bereit erklärt, keine weiteren Skandalfälle mehr zu thematisieren. Vgl. Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 97, 115, 118 ff. (30.11.1906).

<sup>582</sup> Ausführlich hierzu: Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum, S. 76 ff. sowie Diehn, Otto: Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik in Togo und Kamerun vor der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges, S. 129 ff.

<sup>583</sup> Ebd. S. 76. Vgl. ebenso: Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 169 (03.12.1906).

<sup>584</sup> Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 85.

<sup>585</sup> Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 187 (03.12.1906).

<sup>586</sup> Ebd. S. 190 ff. und S. 210 ff.

<sup>587</sup> Ebd. S. 207-210.

*„Er hat eine Masse Dinge höchst zweifelhaften Herkommens und ganz unbewiesener Art den Beamten in die Schuhe geschoben, hat hier die Fälle aufgebauscht, die der ganzen Welt draußen [...] weismachen, wir haben Bestien da draußen und nicht Beamte. Deshalb ist die Sache hier vorgekommen [...] nachdem ich mir ernsthaft überlegt habe, daß die Eiterbeule, die da war, aufgestochen werden mußte, - und ich habe sie aufgestochen und trage ganz gern die Konsequenzen.“<sup>588</sup>*

Dernburg hatte damit seine Kraft demonstriert und die Parteien erkannten schnell, dass er im Gegensatz zur seinen Amtsvorgängern einer Konfrontation nicht ausweichen würde. Bei der Mehrheit des Reichstages und in der Öffentlichkeit erfuhr seine Rede lebhaft Zustimmung. Der konservative „Reichsbote“ begrüßte das Auftreten Dernburgs:

*„Ein Mann, endlich ein Mann! Wer noch protestantisch oder national fühlt, hat sicher so gerufen, als er die Reden las, in denen der Kolonialdirektor die letzten Hüllen von der Zwangswirtschaft zog, unter denen das deutsche Vaterland schmachtet.“<sup>589</sup>*

Auch die „Zukunft“ lobte Dernburgs Reden in ihrer Ausgabe vom 08. Dezember 1906: *„Herr Dernburg excellirte zum ersten Mal. Wirkte gar nicht wie ein Neuling. Als säße er seit Jahren am Bundesrathstisch.“<sup>590</sup>*

Das Zentrum selbst war über Dernburgs heftige Reaktionen verwundert<sup>591</sup>. Die persönlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kolonialdirektor und Roeren passten jedoch nicht in das politische Konzept des Zentrums, so dass man versuchte, einen schnellen „Waffenstillstand“<sup>592</sup> herbeizuführen. Folglich musste Roeren auf Drängen Spahns deutlich herausstellen, dass er nur in eigenem Namen und ohne vorherige Absprache mit seiner Fraktion gehandelt habe<sup>593</sup>.

#### **1.4. Die Auflösung des Reichstags**

Am 05.-07. und 11.-13. Dezember 1906 wurde in der Budgetkommission des Reichstags über eine Nachtragsforderung für den Aufstand in DSWA debattiert. Während die Regierung insgesamt eine Summe von 29.220.000 Mark für militärische Operationen und für den Bau

---

<sup>588</sup> Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 213 (03.12.1906).

<sup>589</sup> Reichsbote vom 06.12.1906, S. 86. Hier zit. Wippermann, Karl: Deutscher Geschichtskalender für 1906, Leipzig 1907, S. 128 f.

<sup>590</sup> Die Zukunft, Bd. 57, XV. Jahrg., S. 377.

<sup>591</sup> Vgl. dazu die Ausgabe der „Germania“ vom 04.12.1906.

<sup>592</sup> So bezeichnete es Erzberger am 04.12.1906 im Reichstag.

<sup>593</sup> Spahn war mit Roerens Verhalten nicht einverstanden. Er missbilligte die rüde Tonart seines Parteigenossen und befürchtete nachhaltige Schäden für das Verhältnis seiner Partei zur Regierung. Spahn, Martin: Das Jahr 1906. In: Das deutsche Volk 3, Nr. 29, (15.07.1928) [keine Seitenangaben].



einer Bahnverbindung von Kubub nach Keetmanshoop beantragte<sup>594</sup>, forderte das Zentrum hingegen eine Reduzierung der Truppenstärke in Deutsch-Südwestafrika bis zum 01. April 1907. Die Bahn von Kubub nach Keetmanshoop wollte das Zentrum zwar bewilligen, aber die Mittel für die Schutztruppe um 9 Mio. Mark zu kürzen<sup>595</sup>.

Den Antrag des Zentrums erklärte Reichskanzler von Bülow für unannehmbar. In der Budgetkommission appellierte er nochmals an die nationale Verantwortung der Parteien; es gehe schließlich um die Existenz der Kolonien und um Deutschlands Ansehen in der Welt<sup>596</sup>. Weil das Zentrum aber nicht bereit war, sich dem Willen der Regierung zu beugen, betonte von Bülow in einem abschließenden Wort seine Entschlossenheit, aus einer etwaigen Ablehnung der Regierungsvorlage, die ihm notwendig erscheinenden Konsequenzen zu ziehen<sup>597</sup>.

Nach diesem letzten Appell des Reichskanzlers, die Vorlage aus nationaler Notwendigkeit heraus zu bewilligen, wurde abgestimmt. Bei der Abstimmung wurde der freisinnige Vermittlungsversuch mit 175 gegen 171 Stimmen, darauf die Regierungsvorlage mit 177 gegen 168 Stimmen abgelehnt<sup>598</sup>. Sogleich zog von Bülow den Auflösungsbefehl des Reichstags hervor, der noch vor seiner Verkündigung von den Tribünen mit ordnungswidrigem Händeklatschen begrüßt wurde<sup>599</sup>. Eine dritte Lesung wollte der Reichskanzler nicht mehr abwarten.

Im Einzelnen können hier nicht die Gründe für die Motive von Bülows zur Reichstagsauflösung erörtert werden<sup>600</sup>. Es bleibt jedoch festzustellen, dass der Reichskanzler diesen Schritt schon seit längerem geplant hatte<sup>601</sup>. Von Bülow wusste, dass die beiden großen oppositionellen Parteien mit der Unterstützung einiger kleiner Fraktionen (Welfen, Polen, Elsässer) die Mehrheit besaßen, so dass er schon Anfang Dezember die

---

<sup>594</sup> Darin enthalten waren 8,9 Mio. Mark als erste Rate für den Bau einer Bahn von Kubub nach Keetmanshoop; die andere Summe betraf größtenteils Forderung für militärische Operationen. Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 261 (13.12.1906).

<sup>595</sup> An sich waren die Forderungen des Zentrums durchaus begründet, weil Ende 1906 von nennenswertem Widerstand in DSWA nicht mehr die Rede sein konnte.

<sup>596</sup> Ebd. S. 263.

<sup>597</sup> Ebd. S. 290.

<sup>598</sup> Gegen die Regierung hatten die Sozialdemokraten, Zentrum, Polen, Welfen und Elsass-Lothringer gestimmt. Auf der anderen Seite standen außer Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen und diesmal auch die Freisinnigen. Vgl. Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 290 (13.12.1906).

<sup>599</sup> Hammann, Otto: Um den Kaiser, S. 21.

<sup>600</sup> Eine ausführliche Darstellung bietet Haferkorn, Joachim: Bülows Kampf um das Reichskanzleramt im Jahre 1906 (Diss.), Berlin 1939 und Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparterie, Bd. VI., S. 373-394.

<sup>601</sup> Bülow, Bernhard Fürst von: Denkwürdigkeiten, Bd.2, Berlin 1930, S. 267-288.

kaiserliche Ermächtigung erwirkte, den Reichstag im Falle einer Ablehnung der Regierungsvorlage auflösen zu dürfen<sup>602</sup>.

Außerdem bot die Reichstagsauflösung für die Regierung neue Möglichkeiten in der Gestaltung der Kolonialpolitik: Die Umsetzung von Dernburgs Reformen und die staatlich finanzierten kolonialen Projekte durften bei einer kolonialfreundlichen Mehrheit im Reichstag wesentlich einfacher zu realisieren sein. Der Reichskanzler sah in dem Konflikt mit dem Zentrum einen günstigen Anlass für den sachlich nicht notwendigen Bruch mit dem Zentrum, den er sich aus taktischen Gründen wünschte<sup>603</sup>.

Ob aber tatsächlich ein frischer Wind im Kolonialministerium wehen würde, die Kolonien einen Aufschwung erfahren sollten und die Krise als eine „Reinigungskrise“<sup>604</sup> anzusehen ist, werden die nachfolgenden Untersuchungen zeigen.

### **1.5. Der Wahlkampf 1906/1907: „Führ Ehr und Gut der Nation gegen Sozialdemokraten, Polen, Welfen und Zentrum!“**

Unmittelbar nach der Reichstagsauflösung begannen die Parteien, um die Wählergunst für die anstehende Wahl zu werben. Reichskanzler von Bülow formierte ein Wahlbündnis, das die beiden konservativen Fraktionen mit den Nationalliberalen und den Freisinnigen zusammenfasste. Das alte konservativ-nationalliberale Kartell von 1887 erweiterte sich durch diese „Öffnung nach links“ zum „Bülow-Block“, der durch Antiklerikalismus und Antimarxismus zusammengehalten wurde. Der unter der Führung des Generals von Liebert gegründete „Reichsverband gegen die Sozialdemokratie“ fungierte als Querverbindung innerhalb der Koalition<sup>605</sup>. Tatkräftige Schützenhilfe erhielt der „Bülow-Block“ durch Kundgebungen der Deutschen Kolonialgesellschaft und den Alldeutschen Verband. Es bildete sich ein „Wahlverein alter Afrikaner“, in dessen Namen der südwestafrikanische Gouverneur Friedrich von Lindequist zusammen mit Offizieren der Schutztruppe und ehemaligen Kolonialbeamten als Redner für Vortragsreisen gewonnen werden konnten. Der „Antiultramontane Reichsverband“, der sich unter der Leitung Admirals von Knorr gebildet hatte, erließ einen großen Aufruf gegen SPD und Zentrum, ebenso der „Evangelische Bund“,

---

<sup>602</sup> Bülow, Bernhard Fürst von: Deutsche Politik, Berlin 1916, S. 269 f.

<sup>603</sup> Haferkorn, Joachim: Bülows Kampf um das Reichskanzleramt im Jahre 1906, S. 123. Bülow selbst behauptet, er habe den Konflikt mit dem Zentrum vermeiden wollen. Vgl. Bülow, Bernhard Fürst von: Deutsche Politik, S. 268.

<sup>604</sup> Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum, S. 87.

<sup>605</sup> Dazu Fricke, Dieter: Der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie von seiner Gründung bis zu den Reichstagswahlen von 1907. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 7 (1959), S. 237 ff.

der sich ebenfalls gegen den „unerträglichen lähmenden Druck des Ultramontanismus“<sup>606</sup> wandte“<sup>607</sup>.

Während noch im Sommer des Jahres 1906 in der deutschen Öffentlichkeit eine gewisse Kolonialmüdigkeit zu verzeichnen war, gelang es Reichskanzler von Bülow und Kolonialdirektor Dernburg nach den hitzigen Reichstagsdebatten und der damit verbundenen Auflösung des Parlaments, der Kolonialpolitik eine neue Popularität zukommen zu lassen<sup>608</sup>, indem sie den Wahlkampf als „nationale Entscheidungsfrage“ und als Kampf gegen die „national unzuverlässigen Parteien“ SPD und Zentrum darstellten<sup>609</sup>. Die Kolonialpropaganda erreichte in Bezug auf Quantität und Qualität einen neuen Höhepunkt, da sich auch die Minister immer wieder in den Wahlkampf einbrachten und offen gegen Sozialdemokraten und Zentrum argumentierten<sup>610</sup>.

Auch Dernburg hatte sich im Wahlkampf mit dem Gewicht seiner ganzen Persönlichkeit in den Dienst der Blockparteien gestellt<sup>611</sup>. Als Redner reiste er durch verschiedene größere deutsche Städte und hielt vor unterschiedlichen Zuhörerkreisen eine Flut von kolonialpolitischen Vorträgen über sein neues Kolonialprogramm, welches so beschaffen war, dass es in patriotischer und volkstümlicher Weise an alle Wirtschaftsklassen und alle Richtungen der politischen Meinungen appellierte.

So sprach er am 08.01.1907 vor einer freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern in der Berliner Hochschule für Musik (Gründungsversammlung des „Kolonialpolitischen Aktionskomitees“), am 11.01.1907 vor dem Deutschen Handelstag, am 21. und 23 Januar auf Großversammlungen in München und Stuttgart sowie abschließend vor der Handelskammer in Frankfurt am Main am 03.02.1907.

---

<sup>606</sup> Unter dem Begriff Ultramontanismus ist eine politische Haltung im Katholizismus zu verstehen, deren Anhänger ihre Weisungen allein vom Vatikan beziehen.

<sup>607</sup> Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei Bd. VI., S. 398.

<sup>608</sup> Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 89 und Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 55.

<sup>609</sup> Bei der Wahl ginge es um die grundsätzliche Frage, ob Deutschland überhaupt der Entwicklung aus einem europäischen Großstaat zur Weltmacht fähig sei. Kolonialpolitik sei eine Frage der Ehre und das deutsche Volk stehe nun vor einer nationalen Entscheidungsfrage. In Anbetracht der kolonialfeindlichen Politik des Zentrums und der Sozialdemokraten müsse das deutsche Volk entscheiden, ob es eine solche Vertretung seines Interesses und Ansehens weiterhin gefallen lassen wolle. Vgl. dazu Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht, S. 208.

<sup>610</sup> Die Tatsache, dass die Regierung selbst in den Wahlversammlungen auftrat, sei, so Hans Delbrück, bisher in Deutschland nicht Sitte gewesen. Preußische Jahrbücher 127 (1907), S. 375. Öffentliche Reden von Ministern außerhalb des Reichstages waren in Deutschland bis zum Ende des Ersten Weltkrieges ein Novum. Vgl. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 201, Anmerkung 7 und Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht, S. 208 sowie Diehn, Otto: Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik in Togo und Kamerun vor der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges, S. 138.

<sup>611</sup> Obwohl Dernburg immer wieder seine parteipolitische Neutralität betonte, sind seine Vorträge als deutliches Politikum anzusehen. An verschiedenen Stellen greift Dernburg zudem die SPD und das Zentrum direkt an. Vgl. Koloniale Erziehung, S. 3, 4 und 24; Koloniale Erziehung, S. 3; Koloniale Lehrjahre, S. 4.

Da die meisten Versammlungen aufgrund des großen Interesses an dem Kolonialdirektor ausverkauft waren, wurden seine Reden abgedruckt und erschienen als Broschüren, die oft zusammen mit weiteren Propagandamaterial (z.B. Flugblättern) ausgegeben wurden. Folgende Manuskripte wurden von der Kolonialabteilung in schriftlicher Form herausgegeben:

- Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens. Zwei Vorträge gehalten von Bernhard Dernburg, Berlin 1907 (Manuskript zu den Vorträgen vom 08. und 11. Januar 1907).
- Koloniale Erziehung. Vortrag gehalten von Bernhard Dernburg, München 1907 (Manuskript zu dem Vortrag vom 21. Januar 1907).
- Koloniale Lehrjahre. Vortrag, gehalten von Bernhard Dernburg, Stuttgart-Berlin-Leipzig, 1907 (Manuskript zu dem Vortrag vom 23. Januar 1907).
- Koloniale Finanzprobleme. Vortrag gehalten von Bernhard Dernburg, Berlin 1907 (Manuskript zu dem Vortrag vom 03. Februar 1907).

Mit seinen Vorträgen verfolgte der Kolonialdirektor neben dem Werben von Wählerstimmen für den „Bülow-Block“, vor allem das Ziel, die für einen kolonialpolitischen „Neuanfang“ benötigten Gelder zu mobilisieren. Dernburg war sich der Tatsache bewusst, dass die Kolonien nicht ohne private Investitionen aufgebaut werden konnte, um eine Rentabilität zu erreichen. Private Investitionen waren bisher allerdings eher selten, so dass es sein Hauptanliegen gewesen sein musste, private Unternehmer, allen voran Industrielle, Handelshäuser und Banken, für seine Sache zu gewinnen. Daher verwundert es nicht, dass er seine einzelnen Reden geschickt auf die jeweilige Zuhörer-Klientel abstimmte. So befasst sich seine Rede auf der Gründungsversammlung des „Kolonialpolitischen Aktionskomitees“ vor den Professoren und Künstlern hauptsächlich mit der Bedeutung und Notwendigkeit der Wissenschaft, Kultur und Technik für die deutschen Kolonien. Jene seien die modernen Mittel des Kolonisierens. Nur durch Wissenschaft, Kultur und Technik sei die Erschließung fremder Weltteile, die Hebung niedrigster Kulturen und die Verbesserung der Lebenslage für Schwarze und Weiße möglich<sup>612</sup>. Ohne Mitwirkung „der Edelsten und Besten“<sup>613</sup>, wie Dernburg die anwesenden Denker, Künstler und Dichter schmeichelnd bezeichnet, könne eine solche Entwicklung nicht stattfinden<sup>614</sup>.

Der Vortrag auf dem Handelstag befasste sich vornehmlich mit der Bedeutung der Kolonien für Industrie und Handel. Hier stellte der Kolonialdirektor den anwesenden Industriellen und

---

<sup>612</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5.

<sup>613</sup> Koloniale Lehrjahre, S. 4.

<sup>614</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 4, 5, 12, 13, 20, 21.

Kaufleuten ausführlich dar, dass die Kolonien ein wichtiger Faktor für die Unabhängigkeit Deutschlands in Bezug auf seinen überseeischen Handel seien und zwar sowohl für die Beschaffung der notwendigen Rohstoffe, die sicheren Absatzmärkte von Fertigwaren aus Deutschland, und damit für den deutschen Arbeiter<sup>615</sup>.

Auf der Großversammlung in Stuttgart lobte er das württembergische Land, da hier für große nationale Fragen seit jeher ein breiter Boden gewesen sei. Schon seit den Kreuzzügen habe das Land Württemberg stets patriotische Männer hervorgebracht, die zielbewusst und kraftvoll für die Nation eintraten, wenn sich diese oder eines ihrer Güter in Gefahr befand<sup>616</sup>. Deshalb sei sich der Kolonialdirektor sicher, dass er auch bei der wichtigen Frage der Kolonialpolitik mit der württembergischen Unterstützung rechnen könne<sup>617</sup>.

Das Publikum auf der Münchner Veranstaltung bezeichnete Dernburg als „lebensfreudige-aktionsbedürftige Menschen“, die „das Leben nicht theoretisch und Grau in Grau aufzufassen geneigt sind“, sondern nach einer Bereicherung ihres Wissen streben und demzufolge in der Lage seien, die „große nationale Aufgabe“ mit Erfolg zu behandeln<sup>618</sup>.

Die Frankfurter Rede vor der Handelskammer begann mit einer ausführlichen Würdigung der Stadt als Zentrum der deutschen Börse und Geldhandelshäuser. Dernburg wies optimistisch auf die ökonomischen Zukunftsaussichten der Kolonien hin und versprach dem Privatkapital Staatsgarantien und hohe Gewinne<sup>619</sup>.

Insgesamt konnte der Kolonialdirektor die Zuhörer mit seinen Ausführungen größtenteils überzeugen<sup>620</sup> und trug damit entscheidend zum späteren Wahlsieg der Blockparteien bei. Ein wesentlicher Grund für seinen Erfolg lag in seiner klaren Gedankenführung. Geschickt stellte er eine Verbindung zwischen nationalem Pflichtbewusstsein und Weltmachtpolitik her: Weltmachtpolitik bedeute Kolonialpolitik und Kolonialpolitik sei eine „nationale Frage“, eine Angelegenheit von größerer nationaler Bedeutung<sup>621</sup>.

---

<sup>615</sup> Ebd. S. 25 f., 28 ff. und Koloniale Lehrjahre, S. 4.

<sup>616</sup> Koloniale Lehrjahre, S. 3 f.

<sup>617</sup> Ebd.

<sup>618</sup> Koloniale Erziehung, S. 3.

<sup>619</sup> Koloniale Finanzprobleme, S. 9 und S. 17 f.

<sup>620</sup> Nach eigenen Angaben Dernburgs sind allein durch die Berliner Vorträge 4-5 große Unternehmungen zustande gekommen. Koloniale Erziehung, S. 13. Vgl. auch Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 89.

<sup>621</sup> Vgl. Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 21, 24, 51; Koloniale Finanzprobleme, S. 3; Koloniale Lehrjahre, S. 3, 16 und Koloniale Erziehung, S. 16.

## 1.6. Kritik an Dernburgs Wahlkampfprogramm

Die SPD nahm Dernburgs Reden und insbesondere das mit hoffnungsvollen Farben ausgemalte koloniale Zukunftsbild zum Anlass, seine grundsätzliche Kompetenz als Kolonialdirektor in Frage zu stellen. August Bebel bemerkte hierzu, dass Dernburg als Bankdirektor ein kluger, fachlich-kompetenter Mann gewesen war, sich jetzt aber durch seine übertriebene und unseriöse Kolonialphantasie lächerlich gemacht habe<sup>622</sup>. Georg Ledebour unterstellte Dernburg an anderer Stelle, absichtlich Unwahrheiten in seinen Agitationsreden verbreitet zu haben. Die nicht der Realität entsprechenden kolonialen Zukunftsaussichten und Hochrechnungen widersprächen jeder wirtschaftlichen Erkenntnis, so Ledebour<sup>623</sup>.

Selbst in den eigenen Reihen bat man Dernburg bezüglich seiner kolonialen Prognosen um etwas mehr Zurückhaltung. Angesichts des vom Kolonialdirektor in seinen Reden propagierten hohen wirtschaftlichen Wertes der Kolonien, wies ihn der Abgeordnete Wilhelm Lattmann von der „Deutschsozialen Wirtschaftlichen Vereinigung“ im Reichstag darauf hin, „*seine Phantasie hier und da etwas in den Zügel zu nehmen*“, da Dernburg, so Lattmann, die koloniale Entwicklung an einigen Stellen „etwas zu rosig“ geschildert habe<sup>624</sup>.

Wie bereits weiter oben beschrieben, verfolgte Dernburg mit seinen Reden ganz bestimmte Absichten. Er betrieb Wahlpropaganda und wollte den Kolonialgedanken in der Öffentlichkeit etablieren sowie gleichzeitig private Investoren für koloniale Projekte mobilisieren. Es kann daher nicht verwundern, dass Dernburg an der einen oder anderen Stelle seine Ausführungen übertrieb. Wenn er z.B. sagte, dass bisher hauptsächlich die deutschen Industriearbeiter den wahren Nutzen von den Kolonien hätten<sup>625</sup>, dann verzeichnete er die Realität und versprach Vorteile, für die es bisher in der Praxis durchaus keinen Anhaltspunkt gab.

Trotz dieser, im Rahmen seiner Werbung eingebundenen Übertreibungen und propagandistischen Elemente, zeigen seine Ausführungen nicht nur utopisch-phantasievolle Wunschbilder, sondern ein ernsthaftes Programm für die zukünftige Kolonialpolitik. Der Vortrag vor dem Deutschen Handelstag in Berlin war eine ernsthafte Analyse der ökonomischen Bedeutung kolonialer Betätigung. Auch auf der Berliner Versammlung von Gelehrten und Künstlern lieferte Dernburg eine detaillierte Analyse der gegenwärtigen

---

<sup>622</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 227, S. 47 f. und S. 60 (26.02.1907).

<sup>623</sup> Ebd. S. 411 (12.03.1907). Eine ähnliche Meinung vertritt auch der sozialdemokratische Abgeordnete, Gustav Noske. In seinen Memoiren schreibt er später über den Wahlkampf Dernburgs: „*Mit phantastischem Überschwang redete der neue Leiter der Kolonialverwaltung von dem hohen Werte und den glänzenden Entwicklungsmöglichkeiten der Schutzgebiete. Von den kolonialfreundlichen Parteien wurde in der skrupellosesten Weise geschwindelt. Noch schlimmer war, daß sie damit bei einen Teil der Wähler Eindruck machten.*“ Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, S. 138.

<sup>624</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 227, S. 278 (06.03.1907).

<sup>625</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 20.

kolonialen Verhältnisse. Im Vergleich zu den Ausführungen der anderen Redner (Schmoller, Delbrück, Schäfer, Sering, Schillings, Brunner, Jastrow, Penck, Kahl) wirkte seine Rede sachlich und nüchtern.<sup>626</sup>

### 1.7. Das Ergebnis der Reichstagswahlen

Die Wahlen vom 25.01. und 05.02.1907 (Stichwahl) sind unter der von Bebel kreierten Bezeichnung „Hottentottenwahlen“ in die Geschichte eingegangen<sup>627</sup>. Von Bülow errang mit dem von ihm gebildeten Block von den Konservativen bis zu den Linksliberalen einen deutlichen Sieg und verfügte mit 216 Sitzen über die absolute Mehrheit<sup>628</sup>. Zusammen mit den kleineren Fraktionen verfügte die Opposition (Zentrum, SPD etc.) nur über 177 Sitze<sup>629</sup>.

Am 19.02.1907 trat das neu gewählte Parlament erstmals nach der Wahl wieder zusammen. Die folgenden Sitzungen wurden sehr ruhig und sachlich geführt; sie erinnerten kaum noch an die heftigen Auseinandersetzungen, die vor der Reichstagsauflösung und während des Wahlkampfes stattgefunden hatten. Die Kolonialskandale, die bisweilen immer wieder zur Sprache kamen und schließlich zur Auflösung des Reichstages beitrugen, wurden nur noch am 26. Februar von dem Sozialdemokraten August Bebel, thematisiert<sup>630</sup>. Mit der Wahlschlacht, dem Wiederezusammentritt des Reichstages und einer sehr hitzigen Rede des Zentrumsabgeordneten Gröbers<sup>631</sup>, in der er sich noch einmal stark Luft machte gegenüber den Angriffen, die während der Wahl auf das Zentrum niedergeprasselt waren, war der Konflikt beendet.

Der neue Reichstag verfügte nunmehr über eine breite parlamentarische Basis für die Kolonialpolitik der Regierung. In diesem Sinne setzte er dort an, wo er im Dezember 1906 unterbrochen worden war, und widmete sich ausschließlich der Kolonialpolitik<sup>632</sup>.

Die Früchte des Wahlausgangs zeigten sich sehr schnell. Zunächst wurde der Nachtragsetat für den Schutzgebietshaushalt verhandelt und genehmigt<sup>633</sup>. Auch die Bahn Kubub-

---

<sup>626</sup> Schmoller, Dernburg, Delbrück, Schäfer, u.a. über Reichstagsauflösung und Kolonialpolitik. Offizieller Stenographischer Bericht über die Versammlung in der Berliner Hochschule für Musik am 08.01.1907 / hrsg. vom Kolonialpolitischen Aktionskomité, Berlin 1907, S. 39.

<sup>627</sup> Vgl. Fricke, Dieter: Der deutsche Imperialismus und die Reichstagswahlen von 1907. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 9 (1961), S. 538 ff.

<sup>628</sup> Für den Alldeutschen Verband war das Wahlergebnis eine „volle Genugtuung“ und der Beweis, dass „die nationale Gesinnung im deutschen Volk noch lebendig“ sei. Das deutsche Volk habe bei der „Frage der Kolonial- und Weltpolitik [...] unzweideutig die Antwort gegeben, daß es gewillt ist, seine Kolonien zu behaupten und zu erschließen, sich seinen Platz unter den Völkern der Erde zu wahren, sich nicht verdrängen zu lassen in dem Wettbewerbe mit Völkern.“ Zit. nach Alldeutsche Blätter 17, Nr. 12 (1907), S. 89.

<sup>629</sup> Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei, Bd. VI., S. 409 f.

<sup>630</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 227, S. 44 ff. (26.02.1907).

<sup>631</sup> Ebd. S. 119 ff. (28.02.1907).

<sup>632</sup> Schon in der Verlesung der Thronrede Wilhelms II. vom 19.02.1907 wird die Entwicklung der Kolonien explizit als bevorstehende Hauptaufgabe des Parlaments genannt Ebd. S. 1 (19.02.1907).

Keetmanshoop wurde bewilligt, nachdem sie im neuen Etat nicht mehr aus strategischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen gefordert wurde<sup>634</sup>. Die dritte Vorlage zur Entschädigung der durch den Aufstand in DSWA Betroffenen wurde vom Zentrum abgelehnt, weil sie nach Ansicht des Zentrums zu weit ging und die bisherige Verteilung der Gelder auch an Leute erfolgt sei, die die Entschädigung nicht nötig hätten. Dennoch bewilligte der Block die Regierungsvorlage<sup>635</sup>.

Im März bewilligte die Blockmehrheit des neuen Reichstages ohne Kommissionsberatung zwei koloniale Nachtragsetats. In der Frage der Truppenstärke kam Dernburg den Kolonialkritikern entgegen. Am 06.03.1907 berichtete er über die militärische Lage in DSWA und stellte fest, dass die Kampfhandlungen praktisch beendet seien und kündigte an, dass der Krieg offiziell am 31.03.1907 für abgeschlossen erklärt werden würde<sup>636</sup>. Zudem stellte er eine ansehnliche Dezimierung der Truppenstärke in Aussicht. Im Ganzen sollten vorläufig noch 4000 Soldaten in DSWA stationiert bleiben<sup>637</sup>.

### **1.7.1. Gründung des Reichskolonialamts**

Dass die Regierung durch die Reichstagswahlen zunehmend in der Lage war, die Kolonialpolitik nach ihrem Belieben zu gestalten, ist an den Forderungen innerhalb des neuen Kolonialetats von 1907 zu erkennen. Ein erklärtes Ziel sollte nun die Errichtung eines Reichskolonialamtes sein. Obwohl mit pragmatischen und juristischen Argumenten die Notwendigkeit einer selbstständigen Kolonialbehörde immer wieder erörtert wurde<sup>638</sup>, verwehrte der Reichstag lange Zeit seine Zustimmung zur Bildung einer solchen Institution<sup>639</sup>.

Durch die schwere Krise der Kolonialpolitik, den Aufständen in DOA und DSWA sah sich die Reichsregierung mehr denn je dazu veranlasst, den deutschen Kolonialaktivitäten durch Errichtung eines eigenständigen Kolonialministeriums ein größeres politisches Gewicht zukommen zu lassen. Zudem hatte sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass der

---

<sup>633</sup> Ebd. S. 267 ff. (06.03.1907).

<sup>634</sup> Ebd. S. 270 (06.03.1907).

<sup>635</sup> Ebd. S. 925 ff. (19.04.1907).

<sup>636</sup> Ebd. S. 269 (06.03.1907).

<sup>637</sup> Der Krieg war damit dennoch keineswegs beendet. Erst im März 1908 wurde durch den Kapitän, Simon Kooper, zur Unterwerfung genötigt. Erst seitdem können alle Kampfhandlungen als beendet angesehen werden. Vgl. Spellmeyer, Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag, S. 122 und Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 227, S. 409 (12.03.1907).

<sup>638</sup> Vgl. u.a. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 8 (1905), S. 254-265 und dies. (1906), S. 519-532 sowie Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation, S. 9 ff.

<sup>639</sup> Am 26.05.1906 scheiterte in der 3. Lesung die in der 2. Lesung angenommene Vorlage. Vgl. hierzu die Ausführungen von Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation, S. 12; Fleischmann, Max: Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres, S. 4; Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 228, S. 1357 ff. (03.05.1907).



Großteil der kolonialen Verwaltungstätigkeiten keine „auswärtigen“, sondern „innere“ Angelegenheiten einer staatlichen Verwaltung der deutschen Überseegebiete waren<sup>640</sup>.

Der „Bülow-Block“ garantierte nunmehr die erforderliche Mehrheit und bewilligte die Regierungsvorlage, so dass einer Aufwertung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zu einer obersten Reichsbehörde nichts mehr entgegenstand.

Am 17.05.1907 bestimmte der Kaiser, dass die bisherige Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppe eine dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter Benennung „Reichskolonialamt“ zu bilden habe<sup>641</sup>. Unter dem Reichskanzler leitete fortan Dernburg als Staatssekretär des Reichskolonialamtes die Geschäfte. Das Reichskolonialamt selbst gliederte sich in vier Abteilungen, die für sämtliche kolonialen Verwaltungsgeschäfte zuständig waren<sup>642</sup>. Von diesen bearbeiteten drei die Geschäfte der Zivilverwaltung, und zwar Abteilung A die politischen, allgemeinen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete, Abteilung B die Finanzen, Verkehrs- und technischen Angelegenheiten, Abteilung C die Personalangelegenheiten. Als vierte Abteilung trat die Militärverwaltung (Kommando der Schutztruppen)<sup>643</sup> hinzu.

Auch die personelle Ausstattung des neuen Amtes wurde umstrukturiert und erweitert<sup>644</sup>. Einen geeigneten Unterstaatssekretär zu finden, war für Dernburg zunächst kein leichtes Unterfangen. Er bekam in den Ämtern von den für einen solchen Posten in Frage kommenden Personen Absagen, u.a. auch von dem Vortragenden Rat in der Reichskanzlei, von Günther, der bald Unterstaatssekretär im Preußischen Staatsministerium und später Oberpräsident wurde und von Walther Rathenau<sup>645</sup>. Unter den Kolonialbeamten kam, abgesehen von Theodor Seitz<sup>646</sup>, der aber als Gouverneur nach Kamerun entsandt wurde, und den Dernburg

---

<sup>640</sup> Sippel, Harald: Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und das Reichskolonialamt. In: Zeller, Joachim & von der Heyden, Ulrich: Kolonialmetropole Berlin, Berlin 2002, S. 29-32, hier S. 30.

<sup>641</sup> Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Reichs-Kolonialamtes vom 17.05.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd.11, S. 239.

<sup>642</sup> <http://www.dhm.de/ausstellungen/namibia/stadtspaziergang/reichskolonialamt.htm> (24.10.2009).

<sup>643</sup> Die zentrale Kommandogewalt über die Schutztruppen übte der Reichskanzler und unter ihm der Direktor der Kolonialabteilung bzw. der Staatssekretär des Reichskolonialamtes aus. Das war der einzige Fall, in dem im Wehrverfassungssystem des Deutschen Reichs die militärische Kommandogewalt in die Hand ziviler Behörden gelegt war. Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Struktur und Krisen des Kaiserreiches, S. 611.

<sup>644</sup> Die mit der Zeit stetig gewachsene Bedeutung der Kolonialverwaltung wird an dem Vergleich zwischen Etat und Personalstärke deutlich. Während das Budget für koloniale Angelegenheiten 1896 nur 1,7% der laufenden Ausgaben des Auswärtigen Amtes betrug, erhöhte sich diese Zahl bis 1913 auf 15,4%. Parallel dazu stieg die Zahl der im höheren Verwaltungsdienst beschäftigten Beamten von 6 auf 32. Sippel, Harald: Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und das Reichskolonialamt, S. 31.

<sup>645</sup> Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 90.

<sup>646</sup> **Theodor Seitz** (1863-1949): deutscher Kolonialpolitiker und Jurist. 1889 Assessor, später Großh. Bad. Amtmann. Ende 1894 in die Kolonialabteilung des Ausw. Amtes einberufen, war er 1895/99 in Kamerun tätig, seit 1896 mit dem Charakter als Regierungsrat. 1899 wurde S. als Hilfsarbeiter in die Kolonialabteilung

wohl wegen der anlässlich der Kolonialskandale gegen ihn gerichteten Angriffe nicht als Unterstaatssekretär haben mochte, nur Friedrich von Lindequist<sup>647</sup> in Frage. Lindequist kam dem Vorschlag Dernburgs nach und wurde daraufhin zum neuen Unterstaatssekretär des Reichskolonialamts ernannt. Neuer Gouverneur von DSWA wurde Bruno von Schuckmann<sup>648</sup>, den Dernburg bereits seit seiner Arbeit in den USA kannte und schätzte<sup>649</sup>. Zusammen mit dem Ministerialdirektor Peter Conze<sup>650</sup> und dem zum Ministerialdirigenten beförderten Heinrich Schnee leitete von Lindequist die Geschäfte der neuen Zivilverwaltung. Der Militärverwaltung stand Oberstleutnant Ferdinand Quade<sup>651</sup> vor.

---

einberufen, 1900 Legationsrat, 1902 Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat, 1905 Geh. Legationsrat. Von Juli 1907 bis 1910 war S. Gouverneur von Kamerun, ab Aug. 1910 ist er Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika. Zit. nach Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 338.

<sup>647</sup> **Friedrich von Lindequist** (1862-1945): Anfang 1892 preuß. Regierungsassessor, im gleichen Jahr wurde er in die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts einberufen, 1894 nach Deutsch-Südwestafrika entsandt, wo er dem Landeshauptmann in Windhuk zugeteilt war. 1896 wurde L. zu dessen ständigem Vertreter und zum Regierungsrat ernannt. Ende 1898 kehrte L. nach Deutschland zurück, war in der Kolonialabteilung beschäftigt und wurde 1900 mit der Verwaltung des Generalkonsulats in Kapstadt beauftragt, 1902 wurde er zum Generalkonsul ernannt. 1905 wurde L. zum Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika ernannt, welche Stelle er bis 1907 inne hatte. Bei der Errichtung des RKA 1907 wurde er Unterstaatssekretär. In diesem Amt machte er 1908 in amtlichem Auftrage eine längere Reise durch die Hochländer Deutsch-Ostafrikas zur Feststellung der Besiedlungsmöglichkeiten dieser Gebiete. 1910 wurde v. L. als Nachfolger Dernburgs (s.d.) Staatssekretär des RKA. mit dem Charakter als Wirkl. Geh. Rat. Als solcher wandte er, wie schon als Gouverneur, seine Aufmerksamkeit besonders der wirtschaftlichen Erschließung und Besiedelung der Kolonien zu. Am 03.11.1911 schied er auf seinen Antrag aus dieser Stellung aus. Zit. nach Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II., S. 456 f.

<sup>648</sup> **Bruno von Schuckmann** (1857-1919): 1885 Gerichtsassessor, wurde in das Auswärtigen Amt einberufen, war 1888/90 Vizekonsul in Chicago, trat in das Ausw. Amt zurück und wurde ständiger Hilfsarbeiter mit dem Charakter des Legationsrats, 1890 in die Kolonialabteilung übernommen, wurde auf 6 Monate zur Vertretung des Gouverneurs nach Kamerun entsandt, trat 1893 zur Handelsabteilung des Ausw. Amts über und wurde Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat. 1896/99 war v. S. Generalkonsul in Kapstadt, trat dann zur Handelsabteilung zurück und wurde 1903 Geh. Legationsrat. Aus Gesundheitsrücksichten in den einstweiligen Ruhestand versetzt, trat er 1907 wieder in den Kolonialdienst ein und war 1907/10 Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika. Er war seit 1912, wie bereits früher, 1904/07, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und gehörte der konservativen Partei an. Entnommen aus: Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 306.

<sup>649</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 65.

<sup>650</sup> **Peter Conze** (1860-1948): C. wurde 1888 preußischer Regierungsassessor, 1892 Landrat in Mülheim a. d. Ruhr, 1899 Geh. Finanzrat und Vortragender Rat, 1902 Geh. Oberfinanzrat im preußischen Finanzministerium. Ab 1906 in der Kolonialabteilung tätig, wurde C. bei Errichtung des Reichskolonialamts 1907 zum Direktor in letzterem ernannt, 1910 zum Unterstaatssekretär. Zit. nach Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 278.

<sup>651</sup> **Ferdinand Quade** (1860-?): Quade wurde während des Hereroaufstandes im April 1904 dem Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika als Generalstabsoffizier zugeteilt, wo ihm in erster Linie die Neuorganisation und Mobilmachung der erheblich verstärkten Schutztruppe zufiel. Später unter General v. Trotha war er von Mitte Aug. 1904 Chef des Generalstabes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, bis er Mitte Febr. 1905 krankheitshalber nach Europa zurückkehren musste. Hier trat er am 1. Juni 1906, zunächst vertretungsweise, an die Spitze des Oberkommandos, der Schutztruppen und leitete dessen Reorganisation und Eingliederung in das neugebildete Reichskolonialamt. Vom 13. Juli bis 21. Aug. 1907 nahm er an einer Informationsreise des Staatssekretärs des Reichskolonialamts nach Deutsch-Ostafrika teil, um alsdann beim Wiederausbruch der Kämpfe gegen den Rebellenführer Morenga auf Befehl des Reichskanzlers erneut nach Deutsch-Südwestafrika zu gehen; am 4. Nov. 1907 traf er wieder in Deutschland ein und stand bis zu seiner Versetzung in den Großen Generalstab an der Spitze des Oberkommandos der Schutztruppen. Entnommen aus: Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 119.

Bei der Ämtervergabe ist bemerkenswert, dass sich Dernburg in den wichtigsten Kolonien (DOA, DSWA und Kamerun) zur Absicherung seiner administrativen und politischen Maßnahmen mit Persönlichkeiten umgab, die zumeist aus seiner engeren Umgebung stammten. Nur Dr. Wilhelm Solf (Gouverneur von Samoa), Dr. Albert Hahl (G. von Neuguinea) und Graf Zech (G. von Togo) verblieben auf ihre alten Posten.



Schuckmann



Seitz



Lindequist



Schnee

Das Verhältnis bzw. die Stellung des Reichskolonialamts zum Reichstag entsprach die der anderen Reichsbehörden. Die jährlichen Kolonialetats unterlagen auch weiterhin der „Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches“ wie des Reichstages, und darüber hinaus der Kontrolle einer zweijährigen Rechnungslegung<sup>652</sup>.

---

<sup>652</sup> Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“, S. 30.

### 1.7.2. Die Auflösung des Kolonialrats

In den vorangegangenen Kapiteln konnte dargestellt werden, dass die Kolonialpolitik von unterschiedlichen Seiten infiltriert bzw. mitbestimmt wurde. Für Dernburgs Amtsvorgänger war es keine leichte Aufgabe, die Kolonien zu führen und zu verwalten. Immer wieder zeigte sich ihre Machtlosigkeit, die durch die Organisation der Kolonialverwaltung und den damit verbundenen Einflussmöglichkeiten der kolonialpolitischen Pressure-Groups auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen verstärkt wurde.

An der Schnittstelle zwischen politischen Entscheidungsträgern in Berlin sowie wirtschaftlichen und politischen Kolonialinteressenten stand jedoch noch immer der Kolonialrat. Als mächtiges Sprachrohr der Kolonialgesellschaften beeinflusste er ein breites Spektrum kolonialpolitischer Entscheidungen. Dieser Machtbefugnis war sich auch Dernburg bewusst, so dass er in einer Mitteilung an dem Reichskanzler von Bülow vom 8. Juli 1907 die Auflösung des Kolonialrates beantragte<sup>653</sup>.

Unmittelbar vor Dernburgs im Sommer 1907 erfolgtem Aufbruch zu seiner ostafrikanischen Informationsreise übersandte Bülow einen Immediatbericht an Wilhelm II., aus dem deutlich wurde, dass sich der Reichskanzler mit dem Vorhaben Dernburgs einverstanden erklärte<sup>654</sup>.

Da auch der Kaiser keine Einwände gegen die Auflösung hatte, billigte er von Bülows Vorschlag und ermächtigte ihn zur Einleitung der dafür erforderlichen Maßnahmen. Diese erfolgten schließlich durch ein weiteres Schreiben des Reichskanzlers an Dernburg vom 22.07.1907<sup>655</sup>. Auch wenn der Auflösungsprozess sich noch einige Zeit hinzog, war mit diesem Schritt doch die Arbeit des Kolonialrats vorerst beendet. Da seine Auflösung von enormer Bedeutung für die potentielle Begründung einer neuen Kolonialpolitik war, sollen im Folgenden Dernburgs Beweggründe für Entschluss analysiert werden.

Zwei davon werden bereits im Schriftverkehr zwischen Dernburg und von Bülow genannt: erstens die Unbeliebtheit des Kolonialrats in der deutschen Öffentlichkeit und zweitens seine unbefriedigende Position zwischen Reichstag und Regierung<sup>656</sup>. Zwar gab Dernburg zu, dass der Kolonialrat früher für die koloniale Entwicklung notwendig gewesen sei, doch habe er in

---

<sup>653</sup> Dernburg an Bülow am 08.07.1907. In: BArch R 1001/6997, Bl. 3-4.

<sup>654</sup> Bülow an Wilhelm II. am 11.07.1907. In: BArch R 1001/6997, Bl. 5.

<sup>655</sup> Bülow an Dernburg am 22.07.1907. In: BArch R 1001/6997, Bl. 6. Obwohl die Arbeit des Kolonialrates theoretisch am 22.07.1907 beendet war, erfolgte die tatsächliche Auflösung erst mit der Allerhöchsten Order vom 17. Februar 1908. In dieser wurde die Arbeit des Rates für beendet erklärt, aber gleichzeitig bestimmt, dass das Reichskolonialamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen Kommissionen zu bilden habe, mit dem Ziel, das Reichskolonialamt in beratender Weise zu unterstützen. Geplant war, dass an Stelle des Kolonialrats eine sog. „Ständige Wirtschaftskommission der Kolonialverwaltung“ treten sollte, die die Zusammenarbeit zwischen Reichskolonialamt mit Industrie und Handel garantierte. Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 338 und 397 f.

<sup>656</sup> Vgl. Bülow an Dernburg am 22.07.1907. In: BArch R 1001/6997, Bl. 6.

den letzten Jahren nichts Wesentliches mehr erreichen bzw. bewerkstelligen können<sup>657</sup>. Im Hinblick auf das Verhältnis zum Reichstag konstatierte Dernburg, dass die Beschlüsse des Rates nicht verbindlich seien. Da die Kolonialpolitik jedoch so betrieben werden müsse, dass sie auch die Zustimmung des Reichstags bekomme, könnte es passieren, dass bei Konflikten mit der Kolonialverwaltung der gesamte Kolonialrat oder zumindest eine Minderheit übergangen werden müsse<sup>658</sup>. Dies könne wiederum zur Spaltung des Rates und zur Schwächung des Regierungsstandpunktes führen. Ein solcher Zustand sei für die Kolonialpolitik untragbar.

Weitere, mitunter entscheidende Gründe, die Dernburg zur Auflösung bewogen hatten, können bei einer genaueren Betrachtung der ursprünglichen Ziele des Kolonialrats erkannt werden<sup>659</sup>:

- **Der Kolonialrat sollte eine Verknüpfung zwischen Kolonialverwaltung und Kolonialinteressen gewährleisten;**

Einen engen Kontakt der Kolonialverwaltung mit den kolonialen Unternehmungen herzustellen, um dann die Erfahrungen der Kolonialexperten auszuwerten, sollte der offizielle Hauptzweck des Kolonialrats sein. Tatsächlich stand er im Dienst einiger Großunternehmer und Industriellen wie z.B. Sholto Douglas, Julius Scharlach, Wilhelm von Oechelhäuser, August von der Heydt und Adolph Woermann, die den Rat als mächtiges Instrument ihrer Interessenvertretung benutzten und somit die Kolonialpolitik maßgeblich beeinflussten<sup>660</sup>. Mit der kolonialpolitischen Entwicklung, d.h. der Konsolidierung des kolonialen Verwaltungssystems und Dernburgs Absicht, verwaltungstechnische Entscheidungen mehr und mehr auf die Kolonien selbst zu übertragen, verringerten sich allerdings die Einflussmöglichkeiten des Kolonialrats. Auch das seit der Jahrhundertwende immer stärker in den Vordergrund gerückte Ziel, den heimischen Markt unabhängiger vom Ausland zu machen, führte dazu, dass die Mitglieder des Kolonialrats nicht mehr länger allein als Repräsentanten der beteiligten Wirtschaftsinteressen gelten konnten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Dernburg überhaupt mit einem Kolonialrat einverstanden gewesen sein dürfte, der die Kolonialpolitik nach seiner Fassung lenken und gestalten konnte. Dass nämlich eben diese Form der Kolonialpolitik nicht zum Vorteil des Reiches war, haben die Erfahrungen gezeigt. Wollte Dernburg die Kolonien reformieren, dann konnte dies nur ohne die maßgeblichen Interventionsmöglichkeiten des Rates erfolgen.

---

<sup>657</sup> Ebd.

<sup>658</sup> Ebd.

<sup>659</sup> Vgl. die Deutsche Kolonial-Zeitung 7 (1890), S. 4 f. und Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 338.

<sup>660</sup> Vgl. S. 43 ff. dieser Arbeit.

An dieser Stelle ist die politische Situation nach Dernburgs ostafrikanischer Studienreise zu beachten. Durch die Erfahrungen seiner Reise entwickelte der Staatssekretär ein Reformprogramm für DOA, welches den Schwerpunkt der Landeskultur auf die Stärkung klein- und mittelbetrieblich organisierter afrikanischer Landwirtschaft (Eingeborenenproduktion) verlagerte. Damit war ein Konflikt mit den Pflanzern und Kleinsiedlern vorprogrammiert und so formierte sich in der Folgezeit eine starke Opposition gegen Dernburgs Politik. Da der Kolonialrat wiederum die Interessen jener Opposition vertrat, war es nur konsequent, wenn der neue Staatssekretär den Kolonialrat auflöste.

- **Der Kolonialrat sollte die Kolonialpolitik im Reichstag unterstützen und der Regierung eine stärkere bzw. handlungsfähigere Stellung verleihen.**

Diese Funktion war ebenfalls nach der Reichstagsauflösung und dem daraus entstandenen „Bülow-Block“ hinfällig geworden. Angesichts einer Reichstagsmehrheit, die ein verstärktes Interesse eines Engagements des Staates in den Kolonien sowie die Bereitstellung von Mitteln für eine großzügige Erschließung befürwortete, bestand keine Notwendigkeit mehr, den Kolonialrat gegen den Reichstag auszuspielen. Die Regierung war nun in der Lage, die wirtschaftliche Initiative in Zusammenarbeit mit deutschen Großbanken zu ergreifen.

Dernburg war ohnehin sein „eigener“ Kolonialrat. Mit seinen Kontakten war er Teil eines weitgespannten Netzwerks in der Welt von Bank und Industrie und verfügte somit über Kontakte, die weder einem Kolonialbeamten in Berlin noch einem Kolonialunternehmer in diesem Maß zugänglich waren. Für Dernburg bestand deshalb keine Notwendigkeit, sich in der Wirtschaftswelt Rat zu holen oder sich gar von einem Gremium beraten zu lassen, das sowohl Kritik übte als auch sehr eigenwillige Forderungen hatte. Daher war der Kolonialrat für Dernburg jetzt nicht nur überflüssig, sondern sogar lästig geworden. Hinzu kam, dass sich Dernburgs Interessen nicht mit der vorherrschenden Meinung im Kolonialrat deckten. Denn Dernburg war davon überzeugt, dass die großen Kolonialgesellschaften und Handelshäuser den Kolonialrat zum Nachteil einer ihm vorschwebenden wirtschaftlichen Entwicklung beherrschten<sup>661</sup>.

Einen weiteren Grund, der zur Auflösung des Kolonialrats beitrug, spricht von Bülow in seinem Schreiben an Wilhelm II. an. Wegen des ansteigenden Umfangs der Kolonialtätigkeiten habe die Kolonialverwaltung vom Kolonialrat keine ausreichende Unterstützung mehr erfahren können<sup>662</sup>. Im Laufe der Jahre stieg der Umfang der Kolonialtätigkeiten stetig an. Die Verwaltung wurde umfangreicher, Siedler und Kaufleute

---

<sup>661</sup> Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch, S. 422.

<sup>662</sup> Bülow an Wilhelm II. am 11.07.1907. In: BArch R 1001/6997, Bl. 5.

ließen sich vermehrt in den Kolonien nieder, viele Kolonialgesellschaften und Unternehmen wurden gegründet. Die unterschiedlichen Interessen nahmen zu und wurden vom Kolonialrat nicht ausreichend vertreten. Denn im Rat selbst befanden sich, wie bereits in dieser Arbeit herausgestellt wurde, bis 1907 fast konstant überwiegend die gleichen wenigen Vertreter großer Plantagenunternehmen und Konzessionsgesellschaften. Das bedeutete für die Regierung, sich von „Sachverständigen“ beraten zu lassen, die viel zu spezifische Interessen vertraten, um die Gesamtentwicklung beurteilen zu können. Der Kolonialrat war dadurch in seiner Struktur nicht mehr zeitgemäß. Außerdem hatte schon eine weitere koloniale Interessenvertretung im Laufe der Jahre die Arbeit des Kolonialrats übernommen: Das 1896 von dem Fabrikbesitzer Karl Supf<sup>663</sup> gegründete „Kolonialwirtschaftliche Komitee“ (KWK)<sup>664</sup>.

Nach der Satzung des KWK heißt es, dass das Komitee „Vorarbeiten zu Erschließung unserer Kolonien, zur Förderung des Eisenbahnbaues, der Schifffahrt sowie der Entwicklung des Baumwollanbaus“<sup>665</sup> tätigen sollte. Mit anderen Worten; es wurde beabsichtigt, eine ausgiebige wirtschaftliche Pionierarbeit zu leisten, die mit dem Ziel verbunden war, „anstelle des bisherigen wirtschaftlichen Raubbaus rationelle Wirtschaftsmethoden in den Kolonien zum Einsatz zu bringen.“<sup>666</sup>. Zu den wirtschaftlichen Unternehmungen, die auf die Festsetzung deutschen Kapitals in den Kolonien ausgerichtet waren, zählten insbesondere die Erkundung von Wasserstellen, Bodenschätzen und Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung der Kolonien, vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung von Viehseuchen, der Bau von Bewässerungsanlagen, Arbeiten zur Verkehrserschließung sowie die Einführung bzw. Ausbreitung der Baumwollkultur in den Kolonien<sup>667</sup>. Zu diesem Zweck fanden im Auftrag des Komitees zahlreiche kolonialwirtschaftliche Expeditionen verschiedener namhafter Wissenschaftler in verschiedene Tropengebiete statt<sup>668</sup>. Die Informationen stellte Supf regelmäßig dem Reichskanzler und der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zur Verfügung, um eine staatliche Unterstützung für die angestrebten Projekte zu erhalten.

---

<sup>663</sup> Karl Supf (\* 8.10.1855 in Nürnberg). Fabrikbesitzer, Gründer und Vorsitzender des Kolonialwirtschaftlichen Komitees; Mitglied des Kolonialrates. Supf leitete das Kolonialwirtschaftliche Komitee bis zu seinem Tode am 27.01.1915. Vgl. Schmidt, Geo: Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee. Ein Rückblick auf seine Entstehung und seine Arbeiten aus Anlaß des Gedenkjahres 50 jähriger deutscher Kolonialarbeit, Berlin 1934, S. 6.

<sup>664</sup> Schmidt, Geo: Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, S. 5.

<sup>665</sup> Kolonialwirtschaftliches Komitee e.V. (Hrsg.): Wirtschafts-Atlas der deutschen Kolonien, Berlin 1907, Einleitung.

<sup>666</sup> Zit. nach <http://www.bundesarchiv.de/foxpublic/6A7DBE2F0A06221200000000DB60CACE/findmittelinfo.html> (08.11.2008).

<sup>667</sup> Zu den wirtschaftlichen Maßnahmen auch Schmidt, Geo: Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, S. 27-30.

<sup>668</sup> Bis 1906 wurden 27 Forschungsreisen durchgeführt, davon 3 nach Togo (Palmölmaschinenanlagen, Baumwolle, Eisenbahn), 3 nach Kamerun (Palmölmaschinenanlagen, Pflanzenpathologie, Südbahnprojekt, 2 nach Westafrika (Kautschuk), 2 nach DSWA und 7 nach DOA. Näheres zu den Expeditionen bei Schmidt, Geo: Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, S. 8, 19-27.

Grundsätzlich könnte man das Komitee als eine Art Koordinierungsstelle zwischen Wirtschaft, Staat und weiteren Kreisen der an der Kolonialpolitik interessierten Gesellschaft bezeichnen<sup>669</sup>.

Im Laufe der Jahre erlangte das Komitee in Wirtschaftskreisen immer größeres Ansehen, so dass ein kontinuierlicher Anstieg der körperschaftlichen Mitglieder im KWK zu verzeichnen war. Während der Kolonialrat überwiegend aus Vertretern der großen Konzessionsgesellschaften bestand, zeigte sich der KWK als repräsentativer Querschnitt der deutschen Volks- und Kolonialwirtschaft. Aus kleinen Anfängen bildete sich eine Körperschaft heraus, die deutsche Fürsten, wissenschaftliche Institute, Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Städte, Banken und Vereine, koloniale, kommerzielle und industrielle Körperschaften<sup>670</sup>, Arbeitervereine und Missionen in sich vereinte. So standen z.B. nach den im August 1905 durchgeführten Wahlen des 52-köpfigen Vorstandes für die Jahre 1905-1908, dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern außer 11 Vertretern von Kolonialgesellschaften auch 12 Vertreter aus der Wirtschaft zu Seite. Weiter waren im Vorstand Vertreter von Banken<sup>671</sup>, Eisenbahngesellschaften und Schifffahrtlinien zugegen<sup>672</sup>. Hinzu kamen Professoren, Journalisten und Reichstagsmitglieder. Ständige Mitglieder des Komitees waren weiterhin 14 Vertreter des höchsten Adels, darunter die Könige von Sachsen, Bayern und Württemberg sowie der Kronprinz Friedrich Wilhelm<sup>673</sup>.

---

<sup>669</sup> Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 36. Ab 1902 übte das Kolonialwirtschaftliche Komitee unter der Bezeichnung „Wirtschaftlicher Ausschuss der Deutschen Kolonialgesellschaft“ wirtschaftliche Beratung für die Deutsche Kolonialgesellschaft aus.

<sup>670</sup> Wie z.B. der Centralverband Deutscher Industrieller, der Bund deutscher Industrieller, der Verein zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie Deutschlands, Borsig-Berlin; Hamburg-Amerika-Linie; Krupp-AG-Essen/Ruhr; Krupp-AG Grusenwerk Magdeburg; Siemens-Schuckertwerke-Berlin; Siemens & Halske-Berlin und Woermann-Hamburg; Gelsenkirchener Bergwerks-AG; Stahlwerkstatt AG, Düsseldorf; der Verein der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen sowie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat aus Essen.

<sup>671</sup> Dem Komitee gehörten alle namenhaften Banken des Deutschen Reiches an; so z.B. die Deutsche Bank, Dresdner Bank, Disconto-Gesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Barmer Bankverein, Deutsch-Ostafrikanische Bank, Deutsch-Westafrikanische Bank, Deutsch-Überseeische Bank, Dortmunder Bankverein, Essener Credit-Anstalt, Innungsbank Breslau, Nationalbank für Deutschland und die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt aus Leipzig.

<sup>672</sup> Namentlich waren dies unter anderen: Der Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Albert Ballin; der Direktor der Neu Guinea Compagnie, C. von Beck; das Mitglied des Direktoriums des Vereins Süddeutscher Baumwoll-Industrieller, Saul Clauß; der Direktor der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, Paul Habich; das Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bank, Karl Helfferich; der Direktor der Leipziger Baumwollspinnerei, Gustav Hertle; der Vorsitzende des Centralvereins Deutscher Kautschukwaren-Fabriken, Louis Hoff und der Vorsitzende des Centralverbandes Deutscher Industrieller, Max Roetger.

<sup>673</sup> Schmidt, Geo: Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, S. 7.



## 2. Dernburgs Informationsreisen in die afrikanischen Kolonien

### Deutsch-Ostafrika

Die erste Studienreise des Kolonialstaatssekretärs nach Deutsch-Ostafrika begann am 13.07.1907 und dauerte bis zum 30.10.1907. Um praktische „Unterlagen für wirtschaftliche und administrative Reformen“ zu erhalten, sah es Dernburg entsprechend seiner früheren Ankündigung als seine erste Aufgabe an, die Kolonien aus eigener Anschauung kennen zu lernen<sup>674</sup>. Zur dieser elementaren „Bestandsaufnahme“ gehörte die genaue Sondierung des Arbeitsterrains und der vorhandenen Profitmöglichkeiten<sup>675</sup>.

Nur wenige Politiker und Publizisten kannten die deutschen Kolonien mit ihren landesspezifischen Eigenarten aus persönlicher Erfahrung. Selbst in der Kolonialverwaltung herrschte größtenteils Unkenntnis über die konkreten wirtschaftlichen und politischen Bedingungen der Kolonien. Seit Paul Kaysers Besuch von Ostafrika im Jahr 1892 war ein deutscher Leiter der Kolonialpolitik nicht wieder in den Kolonien gewesen. Umso mehr war Dernburgs Entschluss, die Kolonien selbst zu bereisen und sein kolonialpolitisches Reformprogramm auf seine konkreten persönlichen und praxisnahen Erfahrungen zu stützen, etwas grundlegend Neues gewesen.

Auf seiner Reise wurde Dernburg von Walther Rathenau begleitet, den er von seiner Zeit in der Darmstädter Bank kannte und zu dem er ein enges freundschaftliches Verhältnis pflegte<sup>676</sup>. Neben Rathenau nahmen an der Studienreise teil: Oberstleutnant Ferdinand Quade als Vorsteher der Militärverwaltung im Reichskolonialamt, der Geheime Baurat Johannes Baltzer als technischer Sachverständiger, Rittmeister Graf Henckel von Donnersmarck als Adjutant des Staatssekretärs, Landschaftsmaler Fritz Wildhagen, Kanzleisekretär August Krüger und zudem einige Industrielle, wie Direktor Kliemke (Deutsche Bank, Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft), der Fabrikant Schubert, das Kolonialratsmitglied Wilkins. Ursprünglich hatten sich auch 40 Journalisten angemeldet; es fuhren jedoch nur sieben mit:

---

<sup>674</sup> Schon kurz nach seinem Amtsantritt gab Dernburg bekannt, dass er selbst die Kolonien bereisen wolle, um sich ein Urteil auf eigene Anschauung gründen zu können. Diesen Wunsch wiederholte er nochmals auf einer Reichstagssitzung im November 1906 und während seiner Wahlreden. Vgl. Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 4; Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 15 (28.11.1906); Koloniale Lehrjahre, S. 7; Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über eine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 34-53, hier Bl. 34.

<sup>675</sup> Vgl. dazu: Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 34.

<sup>676</sup> Rathenau war u.a. Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft. Pogge von Strandmann, Hartmut: Walther Rathenau. Tagebuch 1907-1922, Düsseldorf 1967, S. 56. Von Bülow bezeichnete Rathenau als einen „Verehrer Bernhard Dernburgs“. Bülow, Bernhard Fürst von: Denkwürdigkeiten, Bd. III, S. 39 f. und Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 204, Anm. 5. In seinem Brief vom 15.11.1907, der eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der gemeinsamen Ostafrika-Reise darstellt, betont Rathenau die freundschaftliche Beziehung zu Dernburg. Vgl. Rathenau, Walther: Reflexionen, Leipzig 1908, S. 143 f.

Oskar Bongard (Leipziger Neuste Nachrichten), Alberti-Sittenfeld (Berliner Morgenpost), Hornung (Kölnische Zeitung und Straßburger Post), Storz (Rheinische Blätter), Toeppen (Berliner Lokalanzeiger), Adolf Zimmermann (Wolff'sches Telegraphenbüro) und E. Zimmermann<sup>677</sup>.

Entscheidend für Dernburgs spätere ostafrikanische Reformkonzeption war die Begegnung mit Gouverneur Albrecht Freiherr von Rechenberg<sup>678</sup>. Als der Kolonialstaatssekretär nach Deutsch-Ostafrika aufbrach, war die Kolonie geprägt von Diskussionen bezüglich der Ursachen des Maji-Maji-Aufstands und über die Wiederaufbaupläne der Kolonie. Der Gouverneur sah die Gründe des Maji-Maji-Aufstands in einer verfehlten Verwaltungspolitik, die durch Arbeitszwang, Unterdrückung und Willkür gekennzeichnet war<sup>679</sup>. Auf Grund des Arbeitermangels und der schlechten Konkurrenzfähigkeit des ostafrikanischen Exports auf dem Weltmarkt hielt er weder eine Massenansiedlung von Europäern in der Kolonie noch den Ausbau europäischer Plantagen mit afrikanischen Arbeitskräften für sinnvoll. Die benötigten Arbeiter für die bereits bestehenden Plantagen sollten nicht mehr länger durch Umsiedlung, Zwang oder Gewalt zur Arbeit bewegt werden, sondern auf dem Wege eines freien Arbeitsmarktes. Anstatt weitere Großplantagen zu gründen, sprach sich Rechenberg für die Förderung der sogenannten Eingeborenenproduktion aus<sup>680</sup>.

Allerdings befand sich der Gouverneur mit seinen Plänen in einer schwierigen Situation, denn seine Entscheidung gegen eine Siedlungskolonie und für eine auf die indigene Wirtschaft gestützte Handelskolonie traf auf massiven Widerstand der ostafrikanischen Ansiedler<sup>681</sup>.

---

<sup>677</sup> Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, Berlin 1908, S. 10 und Zimmermann, Adolf: Mit Dernburg nach Ostafrika, Berlin 1908, S. 2.

<sup>678</sup> Albrecht Freiherr von Rechenberg (1861-1935): Erlangte 1883 die Promotion zum Dr. jur. 1889 nahm er eine Beschäftigung als Assessor am Gericht auf. Im gleichen Jahr trat er in das Auswärtige Amt ein und wurde 1893 nach Deutsch-Ostafrika versetzt. Als Bezirksrichter und -amtmann wirkte er dort in Daressalam und Tanga. Auf die Insel Sansibar wurde er 1896 als Vizekonsul, um dort zwei Jahre später als Konsul tätig zu werden. Das AA schickte ihn 1900 als Konsul nach Moskau. Von 1905 bis 1906 übernahm er in Warschau die Position des Generalkonsuls. Nachdem der Maji-Maji-Aufstand niedergekämpft wurde, schickte ihn das AA 1906 in der Funktion des ersten Gouverneurs nach Deutsch-Ostafrika. Im Gegensatz zu seinen Amtsvorgängern war er weder aktiver Offizier noch Mitglied der Deutschen Kolonialgesellschaft. Er sprach englisch, französisch, spanisch, russisch, arabisch, Suaheli und eine Indersprache (Guzerati). Der stellvertretende Gouverneur Deutsch-Ostafrikas, Wilhelm Methner, sowie Rechenbergs Amtsnachfolger Heinrich Schnee bescheinigten ihm ein „weitgehendes Verständnis für die Anschauungen und Sitten der Eingeborenen“. Vgl. Methner, Wilhelm: Unter drei Gouverneuren. 16 Jahre Dienst in deutschen Tropen, Breslau 1938, S. 111-114.

<sup>679</sup> Vgl. Bald, Detlev: Deutsch-Ostafrika 1900-1914. Eine Studie über Verwaltung, Interessengruppen und wirtschaftliche Erschließung, München 1970, S. 194 ff. sowie Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 220 f. und Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 143.

<sup>680</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 163 f.

<sup>681</sup> Der Streit zwischen Rechenberg und den Siedlern wird besonders in dem ostafrikanischen „Pressekrieg“ deutlich. Als Sprachrohr der Pflanzler dienten die „Usambara-Post“ sowie die „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung“. Zum Konflikt Rechenbergs mit den Pflanzern vgl. Redeker, Dietrich: Die Geschichte der Tagespresse Deutsch-Ostafrikas 1899-1916 (Diss.), Berlin 1937, S. 46-73.

Außerdem musste der Gouverneur die Kolonialverwaltung von seinem Vorhaben überzeugen. Eine günstige Möglichkeit hierfür bot sich durch den Besuch Dernburgs.

Bezeichnend für Rechenbergs Anliegen war die von ihm festgelegte Reiseroute seiner Berliner Gäste<sup>682</sup>. Nach einem kurzen Aufenthalt in Daressalam und einem Besuch beim Sultan auf Sansibar begann am 10.08.1907 eine lange Eisenbahnfahrt durch Englisch-Ostafrika zum Viktoria Nyanza mit dem Ziel, ausgiebig die dortigen Pflanzungen der Afrikaner zu besichtigen.

Es folgte eine Begutachtung der britischen Ugandabahn, bevor es mit einer Karawane nach Tabora ging, um sich mit Sachverständigen über den Bau der Zentralbahn zu unterhalten. Um Rechenbergs taktische Reiseroute abzurunden, inspizierte die Gruppe Ende September deutsche Kaffeeplantagen in Usambara. Hier stellte Dernburg eine Rentabilitätsrechnung auf und kam zu dem Ergebnis, dass die Produktion der Afrikaner rentabler sei als die der Europäer<sup>683</sup>. Der Preissturz des Kaffees und die verhältnismäßig hohen Löhne waren hierfür weniger die Ursache als der geringe Ertrag der Pflanzen. So verkündete Dernburg den anwesenden Pflanzern, dass ihre Betriebe in Anbetracht der Kosten sowie der Erträge wirtschaftlich nicht tragbar seien. Weil die Erträge der Pflanzungen von den Schwankungen des Weltmarktes abhängen, dürfe man sie nicht zum Nachteil anderer Hilfsquellen des Landes begünstigen, damit nicht das ganze wirtschaftliche Leben der Kolonie verderblichen Erschütterungen ausgesetzt werde<sup>684</sup>.

In seiner Begründung stellte Dernburg weiterhin heraus, dass die deutsche Regierung ausschließlich Unternehmungen unterstützen würde, die Aussicht auf Rentabilität böten. Daher könne man Kulturen, deren Unrentabilität sich gezeigt habe, wie dies bei vielen Kaffeepflanzungen in Usambara der Fall sei, nicht subventionieren. Solche Kulturen brächten die gesamte Kolonie nur daheim in Misskredit und entzögen rentablen Kulturen die Arbeitskräfte<sup>685</sup>. Deutlicher als es ihm in den öffentlichen Stellungnahmen möglich war, konnte Dernburg seine Auffassung in seinem „Geheimbericht an die Regierung“ darlegen. In diesem verurteilte er die durch „eigene Interessen etwas verblendeten Ansiedler und Farmer“<sup>686</sup>.

---

<sup>682</sup> Zur Reiseroute: Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika (Inhalt), Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 7; Pogge von Strandmann, Hartmut: Walther Rathenau, S. 57 ff.

<sup>683</sup> Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 60.

<sup>684</sup> Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 8.

<sup>685</sup> Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 64.

<sup>686</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 41.

Durch die gesammelten Eindrücke und Erfahrungen gelangte der Kolonialstaatssekretär zu der Überzeugung, dass Deutsch-Ostafrika „seiner natürlichen Bestimmung“ nach nicht eine Siedlungs- und Plantagenkolonie wäre, sondern ein Land für Kaufleute und Eingeborenenkulturen<sup>687</sup>. Damit folgte er der Überzeugung und den Plänen Rechenbergs. Ebenso wie der Gouverneur waren Dernburg und seine Begleiter von dem „erheblichen afrikanischen Erwerbssinn“ sowie der indigenen Feldwirtschaft, d.h. dem hohen Wert der Eingeborenenkulturen Deutsch-Ostafrikas stark beeindruckt:

*„Von der Indolenz, Faulheit und Unsauberkeit ist da keine Spur zu sehen. Viehzucht und Feldbau wurden überall, wo wir durchzogen, betrieben. Eins ist [...] unumstößlich festgestellt worden, nämlich, daß in den Gebieten, die wir kennen gelernt haben, eine dichte, intelligente und arbeitsame Bevölkerung sitzt, die heute schon bedeutende Ausfuhrwerte schafft und durch Hüttensteuer und Zölle einen großen Betrag zu den Verwaltungskosten des Landes beiträgt, und daß sich Landwirtschaft und Viehzucht dieser Leute durch Belehrung und Unterstützung von Seiten der Regierung ganz bedeutend heben lassen.“<sup>688</sup>*

Dernburg bestätigte damit offiziell, dass der indigene Arbeiter keineswegs träge, bedürfnislos, faul oder wirtschaftsunmündig sei, sondern strebsam und durchaus geschäftstüchtig, *„vorausgesetzt, daß ihm neue fassliche Besitztümer nähergebracht werden, und er die Vorstellung gewinnt, daß sie ihm erschwinglich seien“*.<sup>689</sup>

Auch in seinem Geheimbericht an die Regierung erklärte Dernburg, dass die Afrikaner als „wichtigstes Aktivum“ und eigenständige Produzenten von steuerbaren landwirtschaftlichen Exportprodukten besonders schutzbedürftig sei<sup>690</sup>. Aus diesem Grund lehnte er jeden Arbeitszwang, Erhöhung der Hüttensteuer und der Zölle auf Lebensmittel ab<sup>691</sup>.

---

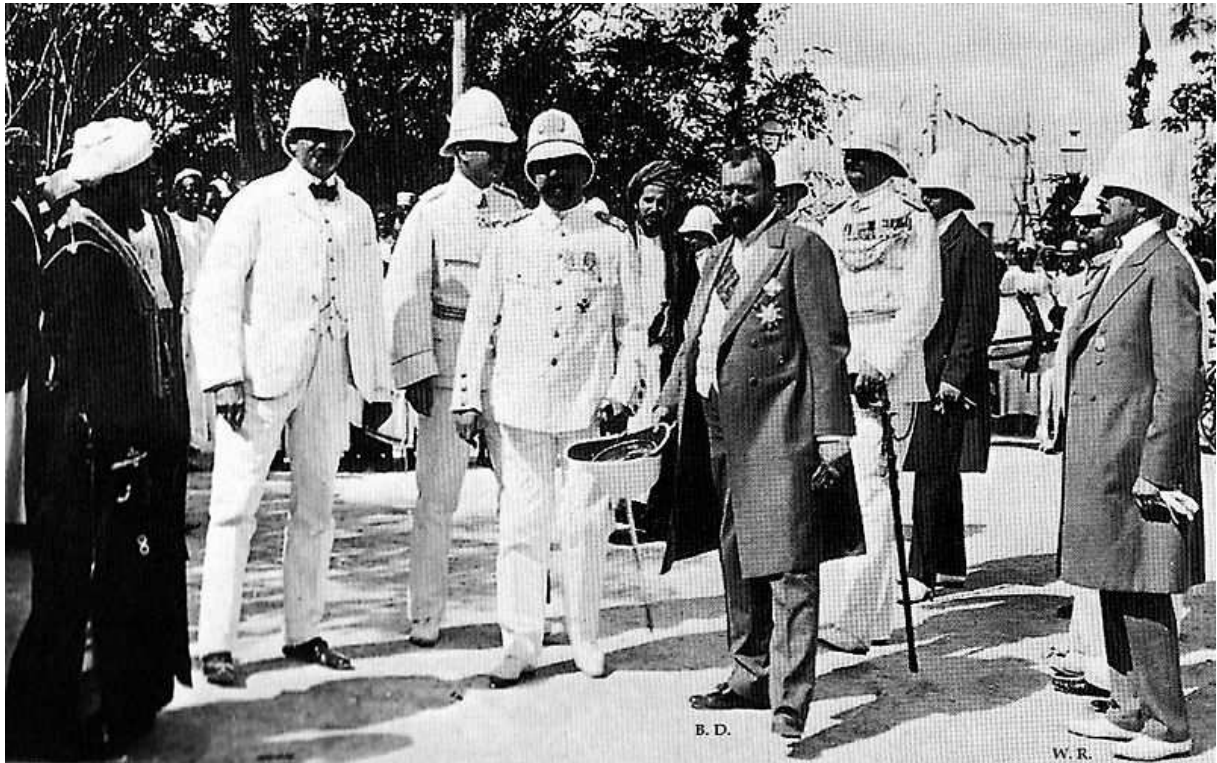
<sup>687</sup> Ebd. Bl. 34 und Zimmermann, Adolf: Mit Dernburg nach Ostafrika, S. 95 sowie Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 57.

<sup>688</sup> Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 56 f. Vgl. auch Dernburg, Bernhard: Südwestafrikanische Eindrücke. Industrielle Fortschritte in den Kolonien, Zwei Vorträge, Berlin 1909, S. 59,85. Auch in seinem Bericht an den Kaiser lobte Dernburg die zahlreich florierenden Eingeborenenkulturen: *„Es findet bereits ein erheblicher Verkehr auch in Ackerbau-Produkten statt, zum größten Teil in Form des Tauschhandels, jetzt mehr oder mehr aber auch in der des Geldhandels. Eine Ausdehnung der Produktion der Neger ist überall da bemerkbar, wo Händler vordringen, um die Produkte abzunehmen, und diese sind wiederum überall da zu finden, wo eine Verwertung der aufgekauften Produkte durch geeignete Verbindungswege möglich ist.“* Zit. nach: Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 34.

<sup>689</sup> Zit. nach Rathenau, Walther: Reflexionen, S. 149. Ähnlich auch Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 56 f. Dernburg wiederholte diese Annahme am 18.02.1908 in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908).

<sup>690</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 37.

<sup>691</sup> Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 9.



Staatssekretär Bernhard Dernburg (gekennzeichnet durch "B.D.") und Walther Rathenau (gekennzeichnet durch "W.R.", rechts im Bild) in Deutsch-Ostafrika<sup>692</sup>.



Bundesarchiv, Bild 146-1982-170-28A  
Foto: o. Ang. | 1907 ca.

Dernburg in seiner Sänfte; dahinter Rathenau auf einem Maultier.<sup>693</sup>

<sup>692</sup> Entnommen aus Längin, Bernd: Die deutschen Kolonien-Schauplätze und Schicksale 1884-1918, Hamburg-Berlin-Bonn 2004.

<sup>693</sup> Entnommen: [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv\\_Bild\\_146-1982-170-28A\\_Reise\\_Bernhard\\_Dernburg\\_durch\\_Deutsch-Ostafrika.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_146-1982-170-28A_Reise_Bernhard_Dernburg_durch_Deutsch-Ostafrika.jpg) (14.11.09).

## **Südafrika und Deutsch-Südwestafrika**

Die viermonatige Studienreise (12.05.1908 bis 22.08.1908), die ihn über Großbritannien und Südafrika nach Deutsch-Südwestafrika brachte, war die zweite große Informationsreise des Staatssekretärs Dernburg. Sie übertraf an Umfang (es war eine Tour über ca. 36.000 Kilometer) und politischer Bedeutung die zuvor stattgefundene Ostafrikareise. Ihre Ergebnisse rundeten Dernburgs Vorstellungen über einzuschlagende Wege in der Kolonialreform ab.

Die Reisegruppe, die am 12.05.1908 aus Berlin abreiste, war diesmal sehr klein gehalten. Der Staatssekretär wurde nur begleitet von seinem Freund Rathenau, dem zum Kolonialamt kommandierten Rittmeister Graf Henckel von Donnersmarck als Attaché, einem technischen Beirat vom Kolonialamt, diesmal Bauinspektor Schlüpmann, der zum Zwecke verkehrspolitischer Studien und als Eisenbahn-Kommissar für den Bahnbau Lüderitzbucht-Keetmanshoop mitreiste, sowie dem Geh. Kanzleisekretär Krüger und Oskar Bongard als Journalist<sup>694</sup>.

In London sondierte Dernburg vom 13. bis 16.05.1908 die Meinung wichtiger britischer Repräsentanten und Wirtschaftsvereinigungen zu einzelnen kolonialpolitischen Zielen seiner Reise<sup>695</sup>.

Am 02.06. traf die Gruppe in Kapstadt ein und wurde dort von Generalkonsul von Humboldt, dem deutschen Vertreter des Generalgouvernements, und dem Premierminister der südafrikanischen Kolonie, Merriman, empfangen<sup>696</sup>. Möglichst viele südafrikanische Einrichtungen, Anlagen, Verordnungen und Unternehmen sollten besichtigt und studiert werden, die für DSWA Vergleichswert oder unmittelbare Bedeutung besaßen. So diskutierte Dernburg in Port Elisabeth mit Vertretern der großen Geschäftshäuser die Rentabilität verschiedener Landesprodukte (z.B. Straußenfedern) und machte sich gleichsam mit der südafrikanischen Eingeborenengerichtsbarkeit sowie dem Gefängniswesen vertraut<sup>697</sup>.

---

<sup>694</sup> Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 3. Angesichts der Presseangriffe nach der Ostafrika-Reise wünschte sich Dernburg diesmal keine Begleitung von Journalisten. Nur Oskar Bongard durfte der Reise beiwohnen, weil dieser Dernburg zuvor in seinen Berichten bedingungslos zur Seite gestanden hatte. Ebd. S. 1 f.

<sup>695</sup> So sprach er am 15. Mai mit dem Kolonialminister Lord Crewe und dem Handelsminister Winston Churchill; am 14. Mai mit Außenminister Grey, Minister Haldane, einer Abordnung der Banking Association und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Südafrikas, Jameson; am 15. Mai. war er Gast der Chartered Company und des erfolgreichsten südafrikanischen Farmers, Maily. Am selben Tag hatte er eine Audienz bei König Edward VII. Vgl. Pogge von Strandmann, Hartmut: Walther Rathenau, S. 89 f.; Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 3.

<sup>696</sup> Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 17 f. Zum Reiseverlauf vgl. auch das Tagebuch Henckel von Donnersmarck. In: BArch R 1001/1462, Bl. 147-182.

<sup>697</sup> Pogge von Strandmann, Hartmut: Walther Rathenau, S. 92 und Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 74.

Nach der Besichtigung der Handels- und Hafenstädte East London und Durban reiste die Gruppe in das Landesinnere zu den Johannesburger Goldminen (24.06.), um das staatliche Arbeiteranwerbesystem zu studieren<sup>698</sup>.

Auf der weiteren Reise durch die britischen Kolonien, die durch das Betschuanaland bis zu den Viktoria-Fällen in Rhodesien führte, sprach er mehrfach mit den örtlichen „Native Commissioners“<sup>699</sup>. In Rhodesien fand die Methode, durch Zahlung von Subsidien die Native Commissioners zu britischen Arbeiteranwerbeagenten zu machen, ebenso seine Anerkennung wie die gesetzlichen Zwangsbestimmungen zur Arbeiterfrage, die ihm der Administrator William Milton erklärte<sup>700</sup>. Seine Vorstellungen über die künftige Lösung der Arbeiterfrage in den deutschen Kolonien hatte Dernburg zuvor in Transvaal durch Informationen über die Behandlung der afrikanischen Bevölkerung weiter präzisiert. Anders als in Rhodesien und in den deutschen Kolonien garantierte das Anwerbesystem der Regierung und die Arbeiter-Gesetzgebung einen Anspruch auf staatlichen Schutz vor der Willkür der Unternehmer<sup>701</sup>.

In Natal informierte sich Dernburg über landwirtschaftliche Fragen und Probleme des Wasserbaus. Hier erreichte ihn auch die Meldung über die Diamantenfunde in DSWA. Um sich mit Gewinn und Vertrieb der Diamanten vertraut zu machen, besuchte Dernburg die südafrikanischen Diamantenminen bei Kimberley sowie die Premier-Mine bei Pretoria<sup>702</sup>.

Am 14.07.1908 überschritten der Kolonialstaatssekretär und seine Begleiter die Grenze nach DSWA. Auf dem Empfang durch Gouverneur Schuckmann folgte die Besichtigung der Bondelzwart-Reservate und der Bahnstation Seeheim. In Lüderitzbucht wurden anschließend die Projekte für den Ausbau der Kai- und Landungsbrücken überprüft und die dort zwei Monate zuvor entdeckten Diamantenfelder besichtigt<sup>703</sup>.

---

<sup>698</sup> Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 33 ff.

<sup>699</sup> Pogge von Strandmann, Hartmut: Walther Rathenau, S. 96.

<sup>700</sup> Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 52.

<sup>701</sup> Vgl. die „Coloured Labour Health Regulations“ und die „Coloured Labourers Health Ordinance“ in Transvaal von 1905, das „Cape Railway-School System“, das „Law providing for the Registration of natives, the Issue of Passes to Natives and the Regulation of their Employment“ in Rhodesien von 1907. In: BArch R 1001/1464, Bl. 23, 33, 60-67, 69, 98.

<sup>702</sup> Pogge von Strandmann, Hartmut: Walther Rathenau, S. 95.

<sup>703</sup> Obwohl der Kolonialstaatssekretär unmittelbar nach der südwestafrikanischen Studienreise Entscheidungen in der Diamantenpolitik traf, die sein Verhältnis zu den Siedlern schwer belasten sollten, sprach man während der Reise nur wenig von den Diamanten, von deren Bedeutung für die Kolonialwirtschaft man sich vorläufig noch kein klares Bild machen konnte. Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner. Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe, Berlin 1911, S. 166.

Am 06.08.1908 führte Dernburg in Windhuk Gespräche mit einigen Siedlern und Farmern sowie mit Bürgermeister Wilhelm Külz und den leitenden Beamten des Gouvernements<sup>704</sup>. Besprochen wurden neben Fragen der Landespolizei, des Gesundheitswesens, der staatlichen Förderung von Großunternehmen, der Organisation der Selbstverwaltung, des Justiz- und Verkehrswesens auch wirtschaftliche Aspekte, wie z.B. das Arbeiterproblem und die Angelegenheiten der afrikanischen Ethnien.

Während ihres Aufenthalts im Norden der Kolonie besuchten Dernburg und seine Begleiter am 10.08.1908 die „Kleinsiedlungen“ im Osonagebiet sowie die Konzessionsgebiete der South West-Africa Co. (S.W.A.G.) und der Otavigesellschaft. Mit Hilfe der staatlichen Ansiedlungsprämien gründeten die meisten wirtschaftlich schwachen Einwanderer kleinere Farmbetriebe, die fortwährend auf Kredite angewiesen waren. Da die Regierung bis 1907 bereits über 160.000 Mark an Subventionshilfen zahlen musste,<sup>705</sup> hielt Dernburg die Kleinbetriebe für „unwirtschaftlich“, „kümmerlich“ und langfristig nicht überlebensfähig<sup>706</sup>. Aus diesem Grund wies er alle Wünsche nach einer staatlichen Kreditgewährung der Kleinunternehmer ab. Es sei nicht die Aufgabe des Staates, formulierte er, in diesen „wirtschaftlichen Mechanismus“ einzugreifen. Ein Großteil der unrentablen Kleinbetriebe müsse daher aufgegeben und durch Großfarmbetriebe ersetzt werden<sup>707</sup>. Denn nur mit Hilfe einer extensiven Wirtschaft könne die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie gefördert und zur Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt geführt werden<sup>708</sup>.

Nach eigenen Aussagen machte Deutsch-Südwestafrika auf Dernburg gleich auf den ersten Blick einen „traurigen“, „ausladenden“ und „hoffnungslosen“ Eindruck<sup>709</sup>. Obwohl er noch im Wahlkampf die Kolonie als „das zukunftsträchtigste aller deutschen Schutzgebiete“ dargestellt hatte<sup>710</sup>, war das Land tatsächlich nach den indigenen Aufständen wirtschaftlich und infrastrukturell am Boden. Die Kriegsführung von Trothas hatte keine Rücksicht auf allgemein-politische und ökonomische Gesichtspunkte genommen. 60% bis 80% der Herero

---

<sup>704</sup> Vgl. hierzu die Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08. 08. 1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 5-29. Die Rede Dernburgs ist ferner abgedruckt bei Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 136-141.

<sup>705</sup> Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 95 ff.

<sup>706</sup> Ebd. S. 113 und Bernhard Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 21.

<sup>707</sup> Bernhard Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 22.

<sup>708</sup> Ebd. S. 19 ff.

<sup>709</sup> Vgl. Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 66 und Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke. Industrielle Fortschritte in den Kolonien, S. 4.

<sup>710</sup> Er verglich DSWA mit der Kapprovins und Betschuanaland, wo ähnliche wirtschaftliche und klimatische Voraussetzungen bestünden, und äußerte die Überzeugung, dass DSWA einen entsprechenden Entwicklungsweg beschreiten könnte, wenn es gelänge, die Lebensbedingungen bei den Herero und Nama wieder zu normalisieren und sich die beiden Stämme von den Verlusten des Krieges erholt hätten. Vgl. Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 19.



und 35% bis 50% der Nama kamen bei den Aufständen ums Leben. Es herrschte absoluter Arbeitermangel. Mehr noch als in den anderen deutschen Kolonien, vertraten die südwestafrikanischen Siedler einen radikal rassistischen Standpunkt, der jeden Kompromiss mit den übergeordneten kolonialpolitischen Zielen des Reiches und mit den Existenzansprüchen der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit ablehnte. Dementsprechend herrschte gegen den Kolonialstaatssekretär eine tiefgehende Voreingenommenheit. Das Vorurteil, das die südwestafrikanischen Siedler ihm gegenüber hatten, war insofern schon kein günstiges, als man viel über die Zusammenstöße mit den ostafrikanischen Pflanzern und Siedlern während der Reise von 1907 und über die gar zu „negerfreundliche Politik“ des Reichskolonialamts gehört hatte<sup>711</sup>. Die südwestafrikanischen Ansiedler befürchteten wegen seiner siedlungskritischen Haltung in der Eingeborenenpolitik eine Wendung zu sehen, welche die schwierige Beschaffung von afrikanischen Arbeitern noch weiter erschweren und dadurch die Krise, in der die Kolonie nach dem Krieg stand, noch verschärfen würde<sup>712</sup>.

Die Siedler waren zunächst angenehm überrascht, weil Dernburg viel Verständnis für die Sorgen seiner Gastgeber zeigte und sich ernsthaft bemühte, die Probleme des Landes kennenzulernen<sup>713</sup>. Diese Vorgehensweise kann auch nicht verwundern, da es dem Staatssekretär in DSWA bei einem Konflikt mit den Siedlern an Rückhalt fehlte. In Südwestafrika traf Dernburg auf eine siedlungsfreundliche Einheitsfront, die sich von den Siedlern über das Gouvernement bis hin zu der Beamtenschaft erstreckte<sup>714</sup>. Anders als in DOA, wo Dernburg zumindest den Rückhalt einiger Kaufleute und des Gouverneurs von Rechenberg genoss, waren Gouverneur Bruno von Schuckmann und sein Stellvertreter Oskar Hintrager überzeugte Siedlungspolitiker; selbiges galt bekanntlich für Unterstaatssekretär Lindequist<sup>715</sup> und den Vortragenden Rat Golinelli.

Dementsprechend vermied Dernburg einen Konfrontationskurs und passte sich deutlich der Siedlerlobby an, um Widerstand abzubauen. Zwar zeigten sich bei der Windhuker Besprechung und bei Besprechung mit den Kleinsiedlern im Osonagebiet deutliche Meinungsverschiedenheiten, doch sollten diese durch seine letzte Rede vor deutschen Siedlern auf afrikanischen Boden in Swakopmund am 21.08.1908 wieder beigelegt werden.

---

<sup>711</sup> Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 165.

<sup>712</sup> Vgl. Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 91.

<sup>713</sup> So schrieb der Hannoversche Courier am 12.09.1908, dass der ostafrikanische und südwestafrikanische Bernhard Dernburg nichts gemeinsam hätten. „*Er hat, wenn wir ihn recht beurteilen, keineswegs Lust, frühzeitig am Widerstand der Kolonialkreise zu scheitern.*“ Zit. nach Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 208, Anm. 92.

<sup>714</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 213.

<sup>715</sup> Vgl. den Bericht Lindequists vom 25.10.1907 über seine Dienstreise nach Deutsch-Südwestafrika vom 19.6. bis 02.11.1907. In: BArch R 1001/927, Bl. 26-38. In seinem Bericht werden sowohl die siedlungstechnischen Ambitionen Lindequists deutlich als auch sein Bestreben einer Beibehaltung der Eingeborenenverordnungen.

Hier offenbarte er großes Verständnis für die Belange der Siedler und versprach ihnen seine Unterstützung bei „nützlichen Vorhaben“. Südwestafrika sei ein produktives Land, das trotz der durch den Krieg bedingten Krise volles Vertrauen für seine Zukunft verdiene<sup>716</sup>. Konsequenter lehnte er die Weiterführung des von Lindequist eingeleiteten Siedlungsprogramms ab, sprach sich aber entschieden für eine groß angelegte Farm- und Viehwirtschaft aus und begrüßte die Bestrebungen der Ansiedler, sich in stärkerem Maße an den Angelegenheiten des Landes beteiligen zu wollen (z.B. in der Errichtung von lokalen Selbstverwaltungskörperschaften)<sup>717</sup>.

Zur Eingeborenenfrage beteuerte er, dass er nicht nach DSWA gekommen wäre, um in den Angelegenheiten der Arbeiterversorgung „Schwierigkeiten zu machen“, vielmehr wolle er sie erleichtern<sup>718</sup>. „Eine erhöhte Fürsorge“ diene demnach hauptsächlich der Erhaltung und Vermehrung der Arbeitskräfte. In diesem Sinne verstand er auch die Eingeborenenverordnungen, die er nicht als dauernde Grundlage der Arbeitsverfassung, sondern lediglich als ein „strammes, aber gutes Übergangsgesetz“ bezeichnete<sup>719</sup>. In jedem Fall dienten sie, so erklärte er, ebenso dem Schutz der Arbeiter, wie die Sicherung des Arbeitsverhältnisses<sup>720</sup>. Eine bessere Eingeborenenfürsorge, d.h. medizinische Maßnahmen und ausreichende Lebensmittel für die Eingeborenen, sollte dafür sorgen, dass „sie als Arbeitskraft für die Zukunft erhalten bleiben“<sup>721</sup>. Einige Bestimmungen der Eingeborenenverordnungen plante Dernburg schon zeitnah im Sinne einer verstärkten Fürsorge für die Afrikaner und im Interesse ihrer Existenz und Leistungsfähigkeit zu verändern<sup>722</sup>. Aber auch an dieser Stelle blies dem Kolonialstaatssekretär der raue Wind ins Gesicht. Denn die südwestafrikanischen Ansiedler standen fest für die unbedingte Beibehaltung der Lindequistschen Eingeborenenverordnungen ein. Bezeichnend hierfür ist ein Artikel aus den „Alldeutschen-Blättern“ vom 19.10.1907, der kurz nach dem Erlass der Verordnungen erschienen war:

*„Der Unterstaatssekretär von Lindequist hat seine Tätigkeit mit einer Regelung der Eingeborenenverhältnisse beschlossen, die unseren vollsten Beifall findet. Und wir freuen uns dessen umso mehr, als es den Anschein hat, daß gewisse liberalisierende Strömungen unser Kolonialamt unter seinem neuen Leiter in nicht sehr sachgemäßer Weise in der*

---

<sup>716</sup> Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 136.

<sup>717</sup> Ebd. S. 138.

<sup>718</sup> Ebd. S. 139 f.

<sup>719</sup> Tägliche Rundschau, Nr. 352 vom 29.07.1908. In: BArch R 1001/1279, Bl. 134.

<sup>720</sup> Bernhard Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 36.

<sup>721</sup> Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08.08.1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 6.

<sup>722</sup> Bernhard Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 36 ff.

*Eingeborenenpolitik beeinflussen. Jede Kritik liberaler Anschauungen liegt uns durchaus fern.*<sup>723</sup>

Eine „liberale Beeinflussung“ ihrer Kolonialpolitik wollten die südwestafrikanischen Ansiedler demnach unbedingt vermeiden. Daher kann es nicht verwundern, dass sogar ein Minimalprogramm Dernburgs, das eine indigene Viehwirtschaft nicht gänzlich ausschließen sollte, unter dem Gegendruck der Südwestafrikaner verworfen und der südwestafrikanischen Arbeitsverfassung untergeordnet wurde<sup>724</sup>.

Dernburg verzichtete gegenüber den Siedlern auf jede ethnisch-moralische Begründung seiner Politik. Ganz in ihrem Sinne behandelte er die Politik gegenüber den afrikanischen Ethnien als eine reine Arbeiterfrage<sup>725</sup>. Seine unbedingte Forderung eines Ausbaus der Eingeborenenkulturen in Ostafrika ließ er in der Siedlungskolonie Südwestafrika fallen.



**Dernburg bei seinem Besuch in Omaruru**<sup>726</sup>

<sup>723</sup> Alldeutsche Blätter 17, Nr. 42 (1907), S. 357.

<sup>724</sup> Bezeichnend für die Haltung der Europäer war der Einwand des Hauptmanns von Zülów gegen die Rinderzucht der Eingeborenen: „Wenn die Eingeborenen wieder reich und groß werden, so liegt darin eine Gefahr für die Sicherheit des Landes.“ Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08.08.1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 7.

<sup>725</sup> Ebd. S. 140.

<sup>726</sup> Entnommen aus: [http://www.klausdierks.com/images/Dernburg\\_Omaruru\\_1908\\_front.jpg](http://www.klausdierks.com/images/Dernburg_Omaruru_1908_front.jpg) (21.12.2009).



Diamantensucher bei Lüderitzbucht. In der Mitte Dernburg.<sup>727</sup>

## II. Eingeborenenpolitik in der „Ära Dernburg“ (1906-1910)

### 1. Dernburgs „neues“ Kolonialprogramm

Mit den beiden Informationsreisen nach Deutsch-Ostafrika im Sommer 1907 und nach Deutsch-Südwestafrika im Frühling 1908 kann die erste Phase der „Ära Dernburg“ als beendet angesehen werden. Dernburg hatte sich in seiner bisherigen Amtszeit in die für ihn zunächst fremde Materie „Kolonialpolitik“ eingearbeitet, eine Bestandsaufnahme in den Kolonien vorgenommen und erste Schritte seiner Reformpolitik wie z.B. die Auflösung der Verkörperung des alten Systems (des Kolonialrats; die Lösung der Monopolverträge mit Woermann & Tippelskirch sowie erste Umstrukturierungen der Beamtenschaft), vollzogen. Dernburg erkannte die Misswirtschaft seiner Vorgänger, zog daraus die erforderlichen Lehren und entwickelte auf der Grundlage bereits vorhandene zeitgenössische Ideen ein theoretisches Reformprogramm. Die Informationsreisen nach Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika konkretisierten seine Vorstellungen über die künftige deutsche Kolonialpolitik. Der bereits kurz nach seinem Amtsantritt aufgestellte Rahmen allgemeiner kolonialpolitischer Leitsätze konnte nun durch seine praktischen Afrika-Erfahrungen, die Orientierung an dem Modell des Kolonialprogramms Gouverneur Rechenbergs und an britischen Kolonisationsmethoden zu einem detaillierten politischen Programm geformt werden, so dass im Ergebnis das Programm einer „nachhaltigen“ und „wissenschaftlichen Kolonisation der Erhaltungsmittel“ als Weg aus der kolonialen Krise hervorgebracht wurde.

Zusammengefasst beinhaltet Dernburgs Reformprogramm, dass er selbst gern als Ausdruck seiner „strengen und gerechten, aber wohlwollenden und humanen Eingeborenen- und Kolonialpolitik“<sup>728</sup> angesehen haben wollte, folgende Punkte:

<sup>727</sup> Entnommen aus: Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 112.

<sup>728</sup> Dernburg an den Siedlervertreter P. Voith am 06.01.1908. In: RKA, Nr. 120, Bl. 17.

### **A. Hinsichtlich der Eingeborenenfrage und Wirtschaftspolitik:**

- Ausbau und Unterstützung der afrikanischen Volkskulturen. Die wenig rentablen und stark konjunkturabhängigen europäischen Plantagen sollten lediglich als Ergänzung zur Kolonialwirtschaft bestehen bleiben<sup>729</sup>;
- Ablehnung des staatlichen oder privaten Arbeitszwangs<sup>730</sup>;
- Lösung des Arbeiterproblems durch Verbesserung der indigenen Arbeits- und Lebensbedingungen (z.B. die Erlaubnis der Großviehhaltung in DSWA)<sup>731</sup>;
- Eingeborenenfürsorge: Versorgung der indigenen Bevölkerung mit ausreichend Lebensmitteln und Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse um tödlichen Krankheiten wie Skorbut, Gelbfieber, Typhus, Dysenterie, Malaria sowie Geschlechtskrankheiten, Rippenfell- und Lungenentzündung entgegenzuwirken<sup>732</sup>;
- Umgestaltung und Beaufsichtigung des Arbeitskontraktes, des Rechts- und Arbeitsschutzes afrikanischer Arbeitnehmer sowie des Anwerbewesens<sup>733</sup>;
- Ablehnung der Erhöhung der Hüttensteuer und der Zölle auf Lebensmittel<sup>734</sup>;

### **B. Hinsichtlich der Landeskultur:**

- Aufwertung der indigenen Eingeborenenkulturen durch: Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Ausbau von Wasserstellen, Belehrung über Düngerwirtschaft, Einführung von Pflügen, Anschaffung geeigneter Werkzeuge, Ansetzung von Obst- und Fruchtbäumen<sup>735</sup>;

---

<sup>729</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4057 (18.03.1908); Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.7. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 23-53, hier Bl. 36 f.

<sup>730</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 12 f. und Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 64 sowie DKZ 24 (1907), S. 469.

<sup>731</sup> Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08.08.1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 6.

<sup>732</sup> Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08.08.1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 23 ff. sowie Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 130 und 132.

<sup>733</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18.02.1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908).

<sup>734</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 ff. (18.02.1908).

<sup>735</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 37.

### **C. Hinsichtlich des Verkehrswesens:**

- Ausbau von rentablen Eisenbahnlinien zur Erschließung des Landes und Belebung der Kolonialwirtschaft<sup>736</sup>;

### **D. Hinsichtlich der Verwaltung:**

- Ausbau der Selbstverwaltung in den Gemeinden und den Bezirksverbänden, um die Kolonie langsam auf die generelle Selbstverwaltung vorzubereiten<sup>737</sup>;
- Neuregelung des Finanzwesens<sup>738</sup>;
- Schaffung explizierter Ausbildungsstätten für Kolonialbeamte<sup>739</sup>;
- Vereinfachung des Rechnungswesens und seiner Nachprüfung durch den Rechnungshof<sup>740</sup>.

### **1.1. Dernburgs Eingeborenenpolitik. Reformen zur Lösung der „Arbeiterfrage“**

Eingeborenenpolitik, die Dernburg als Kern jeder Kolonialpolitik beschreibt, kann spätestens mit der Etablierung europäischer Unternehmen seit der Jahrhundertwende als „Arbeiterversorgungsfrage“ bezeichnet werden<sup>741</sup>. Der permanente Mangel an afrikanischen Arbeitskräften, mit dem die meisten Pflanzer, Farmer und Bergwerksgesellschaften konfrontiert waren, muss als Folge deutscher Herrschaftspraxis angesehen werden. Krankheiten, kriegsähnliche Aufstände mit hohen indigen Einbußen an Mensch und Material sowie die brutalen Anwerbemethoden und inhumanen Arbeitsbedingungen führten dazu, dass der ständig wachsende Bedarf an afrikanischen Arbeitern nicht gedeckt werden konnte. Als wichtigstes „Aktivum“<sup>742</sup> bildeten die afrikanischen Arbeitskräfte allerdings sowohl in den Plantagenkolonien als auch in der Siedlungskolonie Südwest die Grundlage der Kolonisation:

---

<sup>736</sup> Bernhard Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 60.

<sup>737</sup> Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08.08.1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 14 f.

<sup>738</sup> Vgl. Rathenau, Walther: Reflexionen, S. 181 ff.

<sup>739</sup> Koloniale Erziehung, S. 15 und Koloniale Lehrjahre, S. 14.

<sup>740</sup> Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 10 und Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08.08.1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 5-29, hier Bl. 14 f.

<sup>741</sup> So auch Dernburg im Reichstag am 17.03.1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4025 (17.03.1908) und Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 13.

<sup>742</sup> Dernburgs Bezeichnung der Eingeborenen als „wichtigstes Aktivum“ lehnt sich an einen alten kolonialen Lehrsatz an: „Die Eingeborenen sind der größte Schatz, das wertvollste Aktivum“. Dieser Lehrsatz stammt aus den Zeiten des Sklavenhandels der Kolonialmächte und hatte zu dieser Zeit die Bedeutung, dass diejenigen afrikanischen Kolonien die wertvollsten seien, die die größte Bevölkerungsdichtigkeit hatten und deshalb die größte Ausfuhr von sogenannten schwarzen Elfenbein, womit man die Sklaven bezeichnete, gestatteten. Vgl. hierzu Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 8.

*„Er ist der wichtigste Bestandteil unserer Kolonien; Kulturobjekt und Kultursubjekt in gleichem Maße. Seine Beherrschung und seine Versittlichung, seine Nutzbarmachung und seine Hebung sind die Aufgabe jedes Kulturpioniers.“<sup>743</sup>*

*„Jede Betätigung des Weißen führt ihn natürlich mit dem Schwarzen zusammen. Nur mit ihm kann er seinen Boden bestellen lassen und nur mit ihm den Handel betreiben. Ohne ihn wäre jede Kolonisation [...] ganz ausgeschlossen.“<sup>744</sup>*

Da dementsprechend ein ausreichendes Arbeitskräftereservoir Voraussetzung für den gesamten Kolonialbetrieb war, stellte die Arbeiterfrage für Dernburg das eigentliche koloniale Hauptproblem dar.

Bei der Herangehensweise zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe sollte sich sowohl die kaufmännische und reformpolitische Erfahrung im volkswirtschaftlichen Bereich des Staatssekretärs zeigen. Bereits auf seinen Wahlkampfkundgebungen kritisierte Dernburg die Politik seiner Amtsvorgänger und den noch immer währenden schlechten Umgang der Ansiedler mit der afrikanischen Bevölkerung, der maßgeblich zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beigetragen und zu Unruhen geführt hatte<sup>745</sup>. Die afrikanischen Studienreisen bestätigten ihn in seiner Annahme, dass eine Politik der „Zerstörungsmittel“, die von Gewalt, Unterdrückung und Zwang sowie einer „Unzahl von Kontrollen und Verordnungen“ geprägt war, nicht der richtige Weg sein konnte, um die Afrikaner zur Arbeit in deutschen Unternehmen zu bewegen<sup>746</sup>.

Stattdessen sah der Staatssekretär die Lösung des Arbeiterproblems in einer „Politik der Erhaltungsmittel“, die auf einer friedlichen und gerechten Verwaltung basieren und in enger Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft, Mission und Kolonialverwaltung erfolgen müsse<sup>747</sup>. Dabei habe sich der Staat vor allem um die Unterstützung der Landwirtschaft, des

---

<sup>743</sup> Dernburg, Bernhard: Die Vorbedingungen für erfolgreiche koloniale und überseeische Betätigung, Berlin 1912, S. 20.

<sup>744</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4693 (18.02.1908). Ähnlich auch Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 17 und Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>745</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 10. Vgl. ferner die Rede Dernburgs in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4696 (18.02.1908).

<sup>746</sup> Dernburgs „neue Eingeborenenpolitik“ sollte auf Zwangs- und Unterdrückungsmaßnahmen (z.B. Ausreisebeschränkungen, hohe Steuern, Zwangsarbeit usw.) verzichten. Auf den Etatberatungen im Reichstage erklärte er, dass es jedem Afrikaner frei gestellt werden müsse, ob er in den Plantagen arbeiten wolle oder nicht, dass es Sache der Arbeitgeber und nicht der Regierung sei, für die nötigen Arbeiter zu sorgen. Aufgabe der Regierung sollte es sein, einen Interessenausgleich zwischen den europäischen Unternehmern und der indigenen Bevölkerung zu schaffen. Vgl. Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4128 (19.03.1908); Dernburg vor der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18.02.1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4693 f. (18.02.1908).

<sup>747</sup> Vgl. dazu nochmals: Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5-9.

Handels, der Industrie, der Fürsorge und um eine gerechte Behandlung der afrikanischen Arbeitskräfte zu kümmern<sup>748</sup>.

Die indigene Bevölkerung dürfe den deutschen Kolonialherren nicht mehr länger als fremde Bedrohung verstehen, sondern sich selbst als anerkannter Bestandteil des deutschen Kolonialwesens fühlen<sup>749</sup>. Nicht die Enteignung der eingeborenen Bevölkerung, sondern die Festigung derselben in ihrem Besitz wäre neben ihrem Schutz gegen „den Eigennutz und die Willkür der Weißen“ anzustreben<sup>750</sup>. Angesichts dieses Grundsatzes galt es unbedingt, eine weitere Entfremdung der indigenen Bevölkerung zu der deutschen Kolonialadministration zu vermeiden und vor allem kriegerische Auseinandersetzungen zu verhindern<sup>751</sup>.

Um den willkürlichen Prügelexzessen, den Übergriffen und der einseitigen Kolonialjustiz entgegenzuwirken, plante Dernburg Umstrukturierungen in der Verwaltung und Beamenschaft sowie die Überarbeitung des Rechts- und Arbeitsschutzes der indigenen Bevölkerung<sup>752</sup>. Die Ansiedler warnte er zugleich, dass sich die Regierung bei weiteren Verstößen und groben Ungerechtigkeiten nicht mehr weiter dafür einsetzen würde, dass die betreffenden Plantagen weiterhin Arbeiter bekämen<sup>753</sup>.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Dernburgschen Eingeborenenreform war die Steigerung der indigenen Produktionskraft. Während einerseits der Ausbau von afrikanischer Landwirtschaft forciert wurde, um die Versorgung des Reichs mit Rohstoffen zu sichern, sollte andererseits die Verbrauchskraft bzw. Konsumfähigkeit der Afrikaner gesteigert werden, damit die verarbeiteten Erzeugnisse aus dem Deutschen Reich in den Kolonien abgesetzt werden

---

<sup>748</sup> Nach eigenen Aussagen hielt Dernburg bei seinem Amtsantritt die Darlegungen über Humanität und Gerechtigkeit gegenüber der indigenen Bevölkerung für „haltloses Gerede“ und trat den Kritikern in schroffer Manier gegenüber. Zu seiner eigenen Überraschung konnte er sich allerdings in Afrika davon überzeugen, dass nahezu alle humanitären Forderungen „durchaus zutreffend und keineswegs übertrieben“ waren; im Gegenteil hinter der Wirklichkeit „eher noch zurückblieben“. Aus diesem Grund habe er seine Reformen der „Humanität und Gerechtigkeit gegenüber den Eingeborenen als die wichtigste Aufgabe zur Erhaltung und Förderung der Kolonien“ aufgestellt. Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 13,19,56. Vgl. auch Acker, Amadeus: Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 117-124, hier S. 123.

<sup>749</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4696 sowie Bd. 231, S. 4109 (19.03.1908). Außerdem bedeute der Einzug von Ruhe und Ordnung eine größere Erwerbstätigkeit der Afrikaner, die wiederum mit dem Ausbau von Eisenbahnen und Verkehrswegen noch gestärkt werden könne. Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 37.

<sup>750</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 20.

<sup>751</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 37.

<sup>752</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4109, 4025, 4129 (17.03.1908) und Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4694 (18.02.1908) sowie Dernburg, Bernhard: Die Vorbedingungen für erfolgreiche koloniale und überseeische Betätigung, S. 24; Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38; Koloniale Lehrjahre, S. 14 und Koloniale Erziehung, S. 14.

<sup>753</sup> Ebd. sowie Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 25.



konnten<sup>754</sup>. Dieser doppelte Zweck, den Dernburg als „Kulturarbeit“ bezeichnet, sollte von einer „physisch-sanitären Besserstellung“ der Afrikaner begleitet werden, um sie auf freiwilligem Weg zur Arbeit zu bewegen:

*„Die Entwicklung der Neger muß erfolgen zu tüchtigen, fleißigen, willigen Schutzbefohlenen in ihrem Interesse. Wenn Sie das nicht tun, [...] wenn Sie den Leuten nicht zeigen, daß sie selbst ein Interesse daran haben, Geld zu verdienen, auf Arbeit zu gehen, in den Plantagen zu arbeiten, wenn Sie den Leuten nicht beibringen, daß die deutsche Verwaltung ihnen einen Vorteil bringt, eine bessere Lebenshaltung, eine gesündere Wohnung, gesündere Kinder, bessere Straßen usw., dann können Sie dieses Land nur unter der Fuchtel erhalten [...].“<sup>755</sup>*

In diesem Sinne erkannte auch die Koloniale Rundschau die Lösung der „Arbeiterfrage“ in einer allgemeinen „Besserstellung der eingeborenen Bevölkerung“<sup>756</sup>. Aus der Stellung von „Weiß und Schwarz“ zueinander ergäbe sich von selbst, dass die Afrikaner zu „willigen Arbeitern“ werden. Denn nur dort, wo ein „geistig und physisch gesunder, intellektuell gehobener, tüchtiger Menschenschlag“ die Kolonien bevölkere, könne „ein wirkliches Gedeihen und Blühen, eine lebhaftere Erzeugung von Handelsgütern und ein starker Verbrauch europäischer Waren mit Sicherheit erhofft werden.“<sup>757</sup> Die Vertreter der Dernburgschen „Kulturerziehung“ waren sich sicher, dass eben nur diese Art der Kolonialpolitik zur Lösung der Arbeiterfrage maßgeblich beitragen würde:

*„Wer sittlich lebt, den Eingeborenen menschlich behandelt und an seiner Erziehung mitarbeitet, hat mehr Chancen gesund zu bleiben und gute Geschäftserfolge zu verzeichnen als der andere.“<sup>758</sup>*

Dementsprechend sollten die Eingeborenen-Reformen Dernburgs nicht nur dem Schutz des „wichtigsten Aktivum(s)“ dienen, sondern auch die erwartete Arbeitsleistung fördern. Ihre

---

<sup>754</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 35. Amadeus Acker geht davon aus, dass durch die zu erweckende Konsumlust des Afrikaners vor allem folgende Bedürfnisse geweckt werden würden; z.B. bessere Nahrung, Wohnung, Kleidung, Bildung der Kinder und Altersversorgung. Vgl. Acker, Amadeus: Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit, S. 120 f.

<sup>755</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4078 (18.03.1908).

<sup>756</sup> Koloniale Rundschau (1909), S. 3 (Vorwort).

<sup>757</sup> Ebd. Ebenso teilt der ehemalige südwestafrikanische Gouverneur, Theodor Leutwein, diesen Standpunkt und gab darüber hinaus zu bedenken, dass ein polizeilicher Arbeitszwang aus Kostengründen nicht möglich sei, aber eine Steigerung der Konsumlust die Afrikaner von selbst zwingen würde, in Lohnarbeit zu treten: „Derjenige Eingeborene, der sich einmal an Kaffee, Tabak, Kleidung und sonstige europäische Bedürfnisse gewöhnt hat, ist unrettbar dem Arbeitszwang verfallen“. Leutwein, Theodor: Zur Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 106.

<sup>758</sup> Meinhof, Carl: Ideale Aufgaben in unseren Kolonien. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 89-104, hier S. 99. Weiterhin erklärte der Orientalist Meinhof im Sinne der Dernburgschen Auffassung: „Man muß der väterlicher Erzieher seiner Arbeiter sein: Ich hatte das Glück einen Plantagenbesitzer in DOA zu kennen, den die umwohnenden Eingeborenen als ihren Häuptling ansahen, der ihre Interessen vertrat, und dem sie dafür halfen, wo sie konnten. Ein solches Verhältnis ist für beide Teile wertvoll. Die Mühe, der man sich unterzieht, wird reichlich gelohnt durch das Vertrauen, das man genießt.“ Ebd. S. 100.

vermeintliche „Umformung“ zu gesünderen Menschen mit milderer Sitten, vielleicht höherer Erkenntnis, ihre Überführung in eine produktivere Lebensweise zur Schaffung von solchen Gütern, wie sie das Deutsche Reich bedurfte, könne, wie es Dernburg schon an verschiedenen Stellen betonte, nur langsam und allmählich durch eine Mischung von Erfahrung, Kenntnis und Autorität erfolgen<sup>759</sup>.

## **1.2. Dernburgs Kolonialprogramm. Ein Novum seiner Zeit?**

Bernhard Dernburgs Reformvorschläge deuten auf den ersten Blick darauf hin, dass eine Zäsur in der deutschen Kolonialpolitik stattfinden würde. Fraglich ist, ob seine Reformvorschläge tatsächlich als neuartig zu bezeichnen sind und somit Johann Karl Vietor zugestimmt werden kann, dass Dernburg „absolut anderes“ als seine Amtsvorgänger handelte<sup>760</sup>.

Wie schon in dieser Arbeit beschrieben wurde, besaß Dernburg bei seiner Ernennung zum Kolonialdirektor lediglich eine theoretische Vorstellung von den Verhältnissen in den Kolonien. Mithilfe seiner Sanierungs- Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten und den afrikanischen Studienreisen hatte er zwar erste allgemeine Vorstellungen darüber, wie das „Wirtschaftsunternehmen Kolonialreich“ zu restaurieren sein könnte, jedoch fehlte es ihm, auch nach eigenen Aussagen, an klaren kolonialpolitischen Vorkenntnissen<sup>761</sup>. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass er sich an der zeitgenössischen Kolonialliteratur orientierte. Wie bei fast allen europäischen Kolonialmächten machte sich seit der Jahrhundertwende ein Umdenken in der Kolonialpolitik bemerkbar: Nur eine „Inwertsetzung“ der kolonialen Besitztümer konnte als Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Kolonien in Zukunft rentabel zu machen. In diesem Sinne sah auch der Deutsche Kolonialkongress bereits im Jahre 1902 die Zukunft der deutschen Kolonien „mehr in der Dichte und Kaufkraft der eingeborenen Bevölkerung als in Pflanzungsanlagen“<sup>762</sup>.

Ab 1904, dem Beginn der indigenen Aufstände in DSWA und der damit einhergehenden Erkenntnis, dass sich die Kolonialpolitik in einer Krise befand, erschienen in Deutschland weitere Anregungen für eine koloniale Reformpolitik<sup>763</sup>. Das Kolonialwirtschaftliche

---

<sup>759</sup> Dernburg, Bernhard: Die Vorbedingungen für erfolgreiche koloniale und überseeische Betätigung, S. 20.

<sup>760</sup> Vietor, Johann Karl: Geschichte und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete, S. 92.

<sup>761</sup> Vgl. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 61.

<sup>762</sup> Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses zu Berlin am 10. und 11. Oktober 1902, Berlin 1903, S. 505/507. Hier zit. nach

[http://www.bpb.de/themen/YFDOUM,3,0,Deutschland\\_in\\_Afrika\\_Der\\_Kolonialismus\\_und\\_seine\\_Nachwirkung\\_en.html](http://www.bpb.de/themen/YFDOUM,3,0,Deutschland_in_Afrika_Der_Kolonialismus_und_seine_Nachwirkung_en.html) (21.01.2010).

<sup>763</sup> Vgl. u.a. Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation; Seidel, August: Unsere Kolonien, was sind sie wert, und wie können wir sie erschließen?; Ders.: Die deutschen Schutzgebiete und ihr wirtschaftlicher Wert; Walz, Fritz: Staatsstreich oder Reformen! Politisches Reformbuch für alle Deutschen, Bd.

Komitee, deutsche Wirtschaftskreise und sogar der Reichstag debattierten schon seit längerem über mögliche Reformen<sup>764</sup>. Selbst Reichskanzler von Bülow hatte bereits 1904 ein Reformprogramm entwickelt, indem er, wie Dernburg später, einen Ausbau der kolonialen Selbstverwaltung vorschlug und die Instrumente der finanziellen Kontrolle vereinfachen und stärken wollte<sup>765</sup>.

Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation veröffentlichte Karl Helfferich, damals Legationsrat bzw. Vortragender Rat in der Kolonialabteilung, eine Schrift, die als Beilage dem Deutschen Kolonialblatt zugefügt wurde. Bei einer genaueren Betrachtung seiner Ausführungen wird deutlich, dass sich seine Vorschläge zur Verwaltungsreform weitgehend mit Dernburgs Reformvorschlägen decken<sup>766</sup>. Dernburgs Reformprogramm gipfelte, wie bereits dargelegt, darin, dass es unbeschadet ihrer engen Verbindung mit dem Mutterlande die Selbstständigkeit der Kolonien in finanzwirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Beziehung für das zu erstrebende Ziel erklärt<sup>767</sup>. Auch Helfferich fordert langfristig für die Kolonien eine „gewisse Selbstverwaltung“<sup>768</sup>, da hierdurch ein großer Teil der Verwaltungskosten des Mutterlandes eingespart werden könnten. Die Gewährung einer solchen Selbstverwaltung nehme jedoch noch viel Zeit in Anspruch und müsse an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein<sup>769</sup>. Eine finanzielle Selbstständigkeit der Kolonien wäre nach Helfferich die erste Voraussetzung für die Selbstverwaltung. Diese sei allerdings von der Buchung der finanziellen Lasten des Mutterlandes abhängig. So sollten finanzielle Aufwendungen, an denen auch das Mutterland ein unmittelbares Interesse habe, z.B. Militär- und infrastrukturelle Ausgaben, nicht den Schutzgebietsetat belasten<sup>770</sup>.

Für Dernburg stand die Mobilisierung der afrikanischen Arbeitskraft im Mittelpunkt seiner Reformpolitik. Durch die von ihm bezeichnete „Kulturarbeit“ sollte das „wichtigste Aktivum“

---

2, Zürich 1905; Grotewold, Christian: Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung, Stuttgart 1907; Rohrbach, Paul; Wie machen wir unsere Kolonien rentabel?; Hassel Ulrich von: Brauchen wir eine Kolonial-Reform?; Oloff, Friedrich: Zwanzig Jahre Kolonialpolitik, ein notwendiger Systemwechsel und der Reichstag, Bremen 1905 sowie Ders.: Koloniale Verwaltungsreform. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 7 (1905), S. 448-455.

<sup>764</sup> Vgl. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses (1905), Berlin 1906.

<sup>765</sup> Massow, Wilhelm von: Fürst von Bülows Reden, Bd. 3, Leipzig 1910, S. 182-189.

<sup>766</sup> Die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete (ohne Kiautschou). Graphische Darstellung der Aufwände des Reichs mit Ausnahme der Militärlasten für die Schutzgebiete und der eigenen Einnahmen der Schutzgebiete. Vergleich mit der finanziellen Entwicklung Algiers. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 226, Nr. 563, Anlagenband nach S. 5100 (II. Denkschrift).

<sup>767</sup> II. Denkschrift, S. 1. Vgl. zudem: Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 9 (28.11.1906) und Koloniale Finanzprobleme, S. 23.

<sup>768</sup> Ähnlich auch Rohrbach, Paul; Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 11.

<sup>769</sup> Helfferich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation, S. 28 und 30.

<sup>770</sup> Ebd. S. 31 f.

zu konsumfähigen Arbeitern erzogen werden<sup>771</sup>. Eben diese Gedanken finden sich bereits in einigen vorangegangenen Schriften wieder. Bereits 1905 erkannte der Barmer Missionsinspektor Haußleiter, die beteiligten Menschen in Afrika als „wertvollstes Gut unserer Kolonien“<sup>772</sup>. Auch Oberstleutnant Ulrich von Hassell stellte in seinem Aufsatz „Brauchen wir eine Kolonial-Reform“ von 1905 fest, dass eine wirtschaftliche Rentabilität der Kolonien nur durch eine sittliche und wirtschaftliche Hebung der indigenen Bevölkerung erreicht werden könnte<sup>773</sup>.

Auf die grundlegende Bedeutung des afrikanischen Arbeiters für die Entwicklung der deutschen Kolonien kommt Fritz Walz in seinem zweibändigen Werk „Staatsstreich oder Reformen“ zu sprechen. In der umfangreichen Reformschrift stellt er fest, dass der Kernpunkt der deutschen Kolonialpolitik neben der Verkehrsfrage in der Arbeiterfrage läge. Walz bekräftigte, dass die Kolonien „keinen Schuß Pulver“ wert seien, „wenn die deutsche Kolonialpolitik es nicht versteht, die Neger zur regelmäßigen Arbeit auf irgendeine Art zu bewegen“<sup>774</sup>. Ähnlich wie Dernburg sieht Walz eine Lösung in der „richtigen Behandlung der Eingeborenen“, in der Heranziehung derselben zur Arbeit und vor allem in der Förderung ihrer kulturellen Entwicklung<sup>775</sup>. Dabei sollte sich die deutsche Verwaltung möglichst wenig in die inneren Angelegenheiten der indigenen Bevölkerung einmischen, sondern lediglich Rahmenbedingungen vorgeben, alte Stammesstrukturen bewahren bzw. fördern und den Häuptlingen die lokale Rechtsprechung über ihre Stammesgemeinschaften überlassen<sup>776</sup>.

Der Hamburger Kaufmann J. K. Vietor hatte bereits auf dem Kolonialkongress von 1902 darauf hingewiesen, dass eine Hebung der Kolonien von der Hebung der indigenen Bevölkerung abhängig sei<sup>777</sup>. Im Juni 1906 resümierte Vietor diesen Gedanken nochmals auf einer Kolonialratssitzung, indem er sagte, „daß der Grundfehler der bisherigen deutschen Kolonialpolitik [...] die zu geringe Einschätzung des Wertes der Eingeborenen und des Grund

---

<sup>771</sup> Vgl. nochmals Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5 und Koloniale Erziehung, S. 8.

<sup>772</sup> Haußleiter, Gottlob: Zur Eingeborenen Frage in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1906, S. 2. Nach Gustav Noske existierte diese Erkenntnis schon lange vor Dernburg Amtsantritt. Vgl. Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, S. 165.

<sup>773</sup> Hassel Ulrich von: Brauchen wir eine Kolonial-Reform, S. 4 f.

<sup>774</sup> Walz, Fritz: Staatsstreich oder Reformen, Bd. 2, S. 982.

<sup>775</sup> Walz spricht von einer kulturellen Zivilisationsarbeit der Kolonialverwaltung in enger Verbindung mit den Missionsgesellschaften. Darunter versteht er u.a. „eine bessere Schulbildung der Neger“, sowie deren Ausbildung im Gewerbe und Landwirtschaft. Walz, Fritz: Staatsstreich oder Reformen, Bd. 2, S. 988 f.

<sup>776</sup> Vgl. Walz, Fritz: Staatsstreich oder Reformen, Bd. 2, S. 984 ff.

<sup>777</sup> Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1902, Berlin 1903, S. 525.

und Bodens sowie die daraus folgende übermäßige Förderung großer Gesellschaften“<sup>778</sup> gewesen sei.

Ebenso wie Dernburg lehnte bereits zuvor auch von Hassell eine rücksichtslose koloniale Ausbeutung ab, plädierte stattdessen für eine nachhaltige Kolonisation mit Erhaltungsmitteln und forderte organisatorische und personale Veränderungen, wie z.B. eine näher an der Praxis orientierte Beamtenausbildung<sup>779</sup>.

Ähnliche Gedanken hierzu vertritt der Direktor der Zentralstelle zur Vorbereitung deutsch-kolonialer Unternehmungen, August Seidel. Dieser beschäftigte sich ebenfalls mit einer für ihn unabdingbaren Kolonialreform und kommt zu dem Ergebnis, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien nur mit einer Hebung des Kulturniveaus der indigenen Bevölkerung begünstigt werden könne<sup>780</sup>. Durch die deutsche Kultur würde die indigene Kaufkraft ansteigen und eine Konsumfähigkeit erzielt werden<sup>781</sup>. Seidel ist sich der großen Bedeutung des afrikanischen Arbeiters für die Kolonialwirtschaft bewusst und spricht sich, wie Dernburg, für eine nachhaltige Eingeborenenpolitik aus. Für die koloniale Verwaltung fordert Seidel eine bessere Auswahl und Ausbildung der Kolonialbeamten: „Die Sorgfalt bei der Auswahl von Beamten wird doppelt zur Pflicht, wenn die Möglichkeit der steten und prompten Kontrolle nicht gegeben ist, wie bei den Kolonialbeamten“<sup>782</sup>. Die Regierung müsse aus diesem Grunde darauf achten, dass nur die Beamten in die Kolonien geschickt werden, die neben der „selbstverständlichen Tüchtigkeit in ihrem Fache Pflichttreue, eine anständige Gesinnung, Arbeitsfreudigkeit und Charakterstärke“ aufweisen können<sup>783</sup>. Im Interesse des Gemeinwohls fordert er ferner, dass sich die Beamten vorher über Land und Leute informieren, die Landessprache erlernen und sich mit den Vorschriften der Tropenhygiene bekannt machen<sup>784</sup>.

Für eine bessere Beamtenausbildung und -auswahl spricht sich auch Paul Rohrbauch aus: „Man soll Beamte an die verantwortlichen Posten setzen, auf deren Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis man sich verlassen kann.“<sup>785</sup> Für die praktische Ausbildung sieht Rohrbauch einerseits eine umfangreiche Vorbildung, nämlich „ein besonderes kolonialwissenschaftliches Studium“ in Deutschland vor. Andererseits müsse der zweite Teil der Spezialausbildung direkt

---

<sup>778</sup> Sitzungsprotokoll in: BArch R 1001/7238, Bl. 19a, S. 5. Hier zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 221.

<sup>779</sup> Hassel Ulrich von: Brauchen wir eine Kolonial-Reform, S. 5, S. 19 ff. und S. 49.

<sup>780</sup> Seidel, August: Unsere Kolonien, was sind sie wert, und wie können wir sie erschließen, S. 49.

<sup>781</sup> Ebd. S. 35.

<sup>782</sup> Ebd. S. 69.

<sup>783</sup> Ebd. S. 36.

<sup>784</sup> Dass nur gesunde Personen, die den Anforderungen des Tropenklimas gewachsen sind, in den Kolonien arbeiten dürfen.

<sup>785</sup> Rohrbauch, Paul; Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 156.

in den Kolonien erfolgen, da nur hier ein praktischer Einblick in die kolonialen Verhältnisse gewonnen werden könne<sup>786</sup>. Fritz Walz schließt sich diesen Gedanken an und konkretisiert eine sinnvolle Kolonialbeamtenausbildung. Die deutschen Kolonialbeamten sollen alles das lernen, was zur Arbeit in den Kolonien notwendig sei. Dazu zähle das Erlernen verschiedener indigener Sprachen, ein Studium der Kolonialgeschichte aller Nationen und ein Studium der Ethnographie, damit die Beamten von vornherein eine Vorstellung von den verschiedenen Entwicklungsstufen der Zivilisation in „Sitte und Recht“ bekämen<sup>787</sup>. Dem müsse sich darüber hinaus eine genaue Landeskunde, Unterricht in der Tropenhygiene und die Kenntnis der Kolonialeinrichtungen anschließen. Zu dieser allgemeinen kolonialen Vorbildung, welche die Anwärter in einer speziellen kolonialen Hochschule oder Akademie erhalten sollten, müsse dann noch der Nachweis der erforderlichen Spezialkenntnisse für das jeweilige Amt kommen. Außerdem wäre nach Walz zudem eine halbjährige praktische Ausbildung in einem Hamburger Exporthaus und auf der Kolonialschule in Witzenhausen notwendig, *„damit der Kolonialkandidat einen ordentlichen Begriff von den praktischen Bedürfnissen einer Tropenkolonie bekommt!“*<sup>788</sup>

Dernburgs Idee, nach neusten wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu kolonisieren, lässt sich ebenfalls in einigen vorangegangenen Schriften wieder finden. Nach Seidel wäre z.B. die koloniale Entwicklung dann am sichersten, wenn sie auf wissenschaftlicher Grundlage vorgehen würde<sup>789</sup>. Die wirtschaftliche Erschließung der Kolonien könne Fehlschläge am ehesten da vermeiden, wo die Wissenschaft ihr vorher in möglichst weitem Umfang Aufklärung verschafft hat. Die Wissenschaft sollte daher, unterstützt von der Regierung und Privaten, bemüht sein, Land und Leute, die natürlichen Bedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung, die endemischen Krankheiten von Mensch und Tier zu studieren<sup>790</sup>.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse kann tatsächlich davon ausgegangen werden, dass sich Dernburg bei der Konzeption seiner Reformpläne an bereits publizierten Werken orientierte. Seine Reformpläne können daher nicht unbedingt als neu bzw. originell

---

<sup>786</sup> Ebd. S. 158.

<sup>787</sup> Walz, Fritz: Staatsstreich oder Reformen, Bd. 2, S. 1171.

<sup>788</sup> Ebd. S. 1172.

<sup>789</sup> Seidel, August: Unsere Kolonien, was sind sie wert, und wie können wir sie erschließen, S. 67.

<sup>790</sup> Dazu gehören im Einzelnen: die Errichtung und Unterhaltung von Versuchsstationen und Entsendung von Spezialmissionen für Viehzucht, Ackerbau und Plantagenbau, bergmännische Untersuchung des Landes, Schaffung und Verbesserung hygienischer Einrichtungen jeder Art, Studium und Bekämpfung der endemischen Krankheiten und Viehseuchen, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Ebd. S. 65.

bewertet werden, sondern sie stellen vielmehr das Ergebnis intensiver Beschäftigung mit den kolonialen Problemen und den vorliegenden Beiträgen zu Kolonialpolitik dar. Nochmals belegt wird diese Erkenntnis durch Christian Grotewold, der in seiner Dernburg gewidmeten Schrift „Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung“ aus dem Jahre 1907 konstatiert, dass die Leitsätze Dernburgs

*„nun genau mit dem übereinstimmen, was auch andere vorurteilsfreie, weder von übertriebenem Enthusiasmus, noch von grundsätzlicher Gegnerschaft gegen alle Kolonialpolitik in ihrem Urteil getriebene Männer für das Richtige erkannt haben.“<sup>791</sup>*

Nach Schiefel und Steltzer gelang es Dernburg erstmals, die vielen Gedanken und Vorschläge „aufgeklärter Kolonialisten“ zu bündeln, sie in einem Gesamtzusammenhang zu bringen bzw. sie zu einem Guss zu verarbeiten<sup>792</sup>. Tatsächlich lag sein Verdienst darin, dass er die vielen, noch nicht allgemein rezipierten Erkenntnisse und Vorschläge aus den vorhandenen kolonialpolitischen Werken aufgriff und durch geschickte Öffentlichkeitsarbeit gut verkaufte. Durch den Wahlkampf konnte er die Kolonialpolitik und insbesondere seine Reformideen einer breiten Öffentlichkeit präsentieren und den Kolonialgedanken in Deutschland von neuem beleben und volkstümlich machen. Außerdem wollte er, wie bereits dargestellt, private Investoren für die Kolonien begeistern und Wähler für den „Bülow-Block“ mobilisieren, da diese Unterstützung die Grundvoraussetzung für seine Reformen war.

### **1.3. Eine Eingeborenenpolitik im Dienste der Humanität?**

Mit einer „neuen, einsichtsvollen“ und zugleich wissenschaftlich-nachhaltigen Kolonisation sollte unter Dernburg der Anbruch einer „neuen Ära“ für die afrikanische Bevölkerung erfolgen:

*„Mit dem Fortschritt der Zivilisation haben sich auch die Methoden der Kolonisation geändert [...] und wir können auf allen Gebieten die vorgeschrittensten theoretischen und praktischen Erkenntnisse zur Anwendung bringen [...] so daß wir nun in der Lage sind, eine aufbauende statt einer niederreißenden Kolonisation durchzuführen [...].“<sup>793</sup>*

Die von Dernburg beabsichtigten Maßnahmen zur kulturellen, ethischen, sozialen und ökonomischen Hebung der indigenen Bevölkerung werden in der wissenschaftlichen

---

<sup>791</sup> Grotewold, Christian: Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung, S. 241.

<sup>792</sup> Vgl. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 62 und Steltzer, Hans-Georg: Die Deutschen und ihr Kolonialreich, S. 252.

<sup>793</sup> Zit. nach Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreiches, S. 229. Vgl. auch Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 9.

Forschung oft als „humanistisches Bestreben“<sup>794</sup> beschrieben. Die folgenden Ausführungen sollen überprüfen, ob diese Bewertung einer genaueren Untersuchung standhalten kann.

Um die Kolonien wirtschaftlich auszubeuten, war die Lösung der Arbeiterfrage unabdingbar. Hierfür sah der Staatssekretär als Lösung eine „gerechte Eingeborenenpolitik“ vor<sup>795</sup>. Die Zeit der Kolonialskandale, Unterdrückung und Rechtlosigkeit der Afrikaner sollte für beendet erklärt und durch ein „eingeborenenfreundliches“ Programm ersetzt werden, welches auf einer neuen Rechtspflege, Arbeitsverordnungen und der physisch-sanitären Besserstellung der Afrikaner basiere<sup>796</sup>. Eingeborenenpolitik könne nur dann einen kommerziellen Erfolg versprechen, wenn sie in Einklang mit ethischen Gesichtspunkten gebracht werde<sup>797</sup>. Sein ethisches Programm verstand er als „*Verpflichtung des do ut des*“, dass er auf seinen Wahlvorträgen und im Reichstag immer wieder postulierte:

*„Kolonisation, ganz gleichgültig, ob es sich um Plantagen oder Ansiedlerkolonien handelt, heißt Nutzbarmachung des Bodens, der Schätze, der Flora und Fauna und vor allem der Menschen zu Gunsten der Wirtschaft der kolonisierenden Nation, und diese ist dafür mit der Gegengabe ihrer höheren Kultur, ihrer sittlichen Begriffe, ihrer besseren Methoden verpflichtet.“*<sup>798</sup>

Mit dem vom Staatssekretär verstandenen Motto „Güter und Menschen gegen Kultur und Lebenserleichterungen“<sup>799</sup> trat die kulturmissionarische Bestrebung einer „Verbesserung“ der indigenen Lebenssituation durch die „Gegengabe“ der „höheren Kultur“, der „sittlichen Begriffe“ sowie der „besseren Methoden“ lediglich als Deckmantel seiner ökonomischen Ziele auf. Dementsprechend kann der Aussage Schuberts zugestimmt werden, dass die vermeintlich ethisch-humanitäre Konzeption seiner rational-wissenschaftlichen Eingeborenenpolitik, nur als „ökonomisch rationaler Utilitarismus“ („Handle so, dass das größtmögliche Maß an Glück entsteht!“) verstanden werden kann<sup>800</sup>.

Wenngleich er die kulturellen, wissenschaftlichen und ethischen Aufgaben einer zeitgemäßen Kolonialpolitik betonte, trat doch letztendlich der wirtschaftliche Nutzen für das Mutterland in den Vordergrund: **„Die Zwecke sind materielle und merkantilistische.“**<sup>801</sup>. Eben der Aspekt der Rentabilität der Kolonien war von Anfang an der leitende Gedanke des

---

<sup>794</sup> Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 387; Steltzer, Hans-Georg: Die Deutschen und ihr Kolonialreich, S. 255.

<sup>795</sup> Ebd. Bd. 228, S. 1378 (03.05.1907).

<sup>796</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4128 (19.03.1908). Vgl. ferner Bd. 228, S. 1378 (03.05.1907).

<sup>797</sup> Ebd. Bd. 231, S. 4079 (18.03.1908) und Bd. 228, S. 1378 (03.05.1907).

<sup>798</sup> Ebd. S. 5 und Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4056 (18.03.1908).

<sup>799</sup> Ebd. Bd. 231, S. 4078 (18.03.1908) und Koloniale Erziehung, S. 8.

<sup>800</sup> Schubert, Michael: Der schwarze Fremde, S. 274.

<sup>801</sup> Koloniale Erziehung, S. 8.



Staatssekretärs: „Aber man soll nicht vergessen, daß die Entwicklung der Kolonien ein kaufmännisches Geschäft ist [...].“<sup>802</sup>

Demnach war die Eingeborenenpolitik für Dernburg nichts anderes als reine Ausbeutungswirtschaft<sup>803</sup>.

In diesem Sinne versicherte er dem Kaiser, dass seine ethischen Maßnahmen zwar mit allen Forderungen, die in Deutschland an eine humane und fürsorgliche Kolonialpolitik gestellt wurden, vereinbar sein sollten, aber dennoch seien sie nicht als „**besonderer Vorzug**“ anzusehen, da sie lediglich dem Streben nach einer adäquaten Wirtschaftsnutzung entstammten würden<sup>804</sup>. Ein wirtschaftliches Programm ohne „sozialen Einschlag“ sei völlig wertlos, wie es Dernburg im Reichstag verdeutlichte:

„Machen Sie den Neger zu einem gerecht behandelten und gesunden Schutzbefohlenen, so werden Sie in der Zukunft mancherlei [...] Ausgaben sparen.“<sup>805</sup>

Der Staatssekretär war sich außerdem bewusst, dass eine inhumane Behandlung zu weiteren Unruhen bzw. Aufständen führen konnte, deren Niederwerfung neben den immensen Kosten auch eine weitere Dezimierung der Arbeitskräfte mit sich bringen würde. Dahingegen versprach die humane Behandlung der Eingeborenen zufriedene Arbeiter und verhinderte in vielen Fällen die Abwanderung der indigenen Bevölkerung in englische oder französische Nachbarkolonien<sup>806</sup>.

#### **1.4. Dernburgs Afrikabild und seine Kolonial-Konzept-Legitimation**

Immer wieder tauchen in den Darlegungen des Kolonialstaatssekretärs Widersprüche auf, die damit auch die Maßnahmen, die er bezüglich der Eingeborenenpolitik traf, berührten. „Modern“ anmutende, von humanistischen Bestrebungen getragene Äußerungen standen pragmatischen, nicht selten auch rassistischen Äußerungen gegenüber. So bezeichnet er die

---

<sup>802</sup> Koloniale Finanzprobleme, S. 5. Damit bestätigte sich Dernburg ausdrücklich als Diener der Wirtschaft und folgte der Aussage Theodor Leutweins: „Das Endziel jeder Kolonisation ist, von allem idealen und humanen Beiwerk entkleidet, schließlich doch nur ein Geschäft. Die kolonisierende Rasse will der Urbevölkerung des zu kolonisierenden Landes nicht das von dieser vielleicht erwartete Glück bringen, sie sucht vielmehr in erster Linie ihren eigenen Vorteil [...] In Bezug auf die Art der Kolonisation gibt es infolgedessen im Grunde nur eine einzige Richtschnur, nämlich diejenige, die am sichersten zu dem erstrebten guten Geschäft führt.“ Zit. nach Leutwein, Theodor: Elf Jahre Gouverneur, S. 541.

<sup>803</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4026 (17.03.1908).

<sup>804</sup> Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, S. 39.

<sup>805</sup> Dernburg folgte mit dieser Sichtweise der Politik aller erfolgreichen kolonisierenden Nationen. Zit. nach Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4026 (17.03.1908). Vgl. auch Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4701 (18.02.1908) und Ebd. Bd. 228, S. 1378 (03.05.1907).

<sup>806</sup> Ebd.: Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4696 (18.02.1908).

indigene Bevölkerung als faul und wenig leistungsfähig<sup>807</sup>. Gerade der moralische Wert des „Negers“ sei sehr gering; ausschließlich in ihrem Rechtsempfinden und -bewusstsein entdeckt er ihre „einzig ausgebildete moralische Empfindung“<sup>808</sup>. Nicht viel positiver bewertet der Staatssekretär die Kulturfähigkeit der afrikanischen Bevölkerung. Während er noch im Februar 1908 nach seiner ostafrikanischen Studienreise den „Eingeborenen“ eine bedingte und langsame kulturelle Entwicklung bescheinigt, spricht er ihnen im Reichstag einige Monate später, nahezu jedwede Kulturfähigkeit ab<sup>809</sup>. Es wirkt geradezu paradox, wenn der Kolonialstaatssekretär die Afrikaner einerseits als gelehrig und fleißig charakterisiert, sie aber auf der anderen Seite nicht als Menschen, sondern als reines „Menschenmaterial“ beschreibt, von denen aufgrund ihrer als minderwertig bezeichneten Anlagen nicht mehr zu erwarten wäre, „als was jedermann von einem Stück Vieh“ verlange<sup>810</sup>. Wenngleich er die Kolonialpolitik an ethnisch-humanen Maßstäben orientiert wissen möchte, so enthielt sie gleichzeitig eine sozialdarwinistische Legitimation<sup>811</sup>.

Wie lässt sich dieses offensichtliche Paradoxem in Dernburgs Afrikabild erklären? Sind seine Aussagen tatsächlich so widersprüchlich oder lassen sie sich doch miteinander in Verbindung bringen, so dass sich am Ende ein einheitliches Bild ergeben kann?

Peter Schröder und Werner Schiefel war es in ihren Forschungen aufgrund der widersprüchlichen Aussagen Dernburgs zur Eingeborenenpolitik nicht möglich, eine eindeutige und theoretisch abgesicherte Konzeption zu finden<sup>812</sup>. Lediglich führen beide an, dass die Politik des Staatssekretärs von „sachlicher Zweckmäßigkeit“, „taktischem Kalkül“ und „innenpolitischen Machtverhältnissen“ beeinflusst wurde. Zwar spiele die ethisch-humane Komponente bei Dernburg eine große Rolle, nur müsse er diese mit Vorsicht zum Ausdruck bringen, da er bei der Realisierung seiner kolonialpolitischen Vorstellung von der Unterstützung des in der Mehrheit national denkenden Reichstags und der Rechtsparteien

---

<sup>807</sup> Koloniale Erziehung, S. 14; Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 34 f. und Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908).

<sup>808</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4695 (18.02.1908).

<sup>809</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4695 (18.02.1908). Vgl. zudem Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 6 und Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4128 (19.03.1908).

<sup>810</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 34 und Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4129 (19.03.1908).

<sup>811</sup> Denn auch für Bernhard Dernburg stand ebenso wie für die überwiegende Mehrheit seiner Zeitgenossen außerhalb jeder Diskussion, dass die „weiße Rasse“ als die kulturell höhere eine welthistorische Aufgabe zur Kolonisation habe. Dieser Charakteristik folgend stehe der „Vorzug und das Vorrecht der weißen Rasse“ auch in seiner Politik nicht zur Disposition. Eine Gleichberichtigung zwischen Schwarz und Weiß stand nach Dernburg völlig außer Frage; vielmehr hielt er an der bisherigen Rassenjustiz fest. Vgl. dazu Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5; Koloniale Erziehung, S. 14; Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 34 f. sowie Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4025 (17.03.1908).

<sup>812</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 387 und Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 108.

abhängig war<sup>813</sup>. Dieser Annahme kann sicherlich nicht ganz widersprochen werden. Tatsächlich musste der Staatssekretär stets taktieren und seine Politik im Reichstag rechtfertigen, um seine vielen Kritiker besänftigen zu können<sup>814</sup>. Damit wäre zwar eine nachvollziehbare Erklärung für seine unterschiedlichen Aussagen gefunden, aber auch gleichzeitig die Annahme aufgestellt, dass Dernburg über keine klare Konzeption in der Eingeborenenpolitik verfügte.

Die folgenden Ausführungen sollen jedoch verdeutlichen, dass diese Annahme nicht zutrifft, das heißt, das es Dernburg sehr wohl verstand, seine vermeintlichen Widersprüche miteinander zu verknüpfen und zu verteidigen: Dernburgs Konzeption verband die Vorstellung einer paternalistischen Herrschaft mit der indigenen Selbstbestimmung, und integrierte diese zusammen unter dem Primat der Ökonomie.

In seiner Rede vor dem Reichstag, am 17.03.1908, verknüpfte Dernburg seine vermeintlichen Widersprüche und konstruierte basierend auf der Vorstellung einer „kulturell“ verstandener Differenz des Afrikaners vom Europäer, das Bild des „willigen und gehorsamen Schutzbefohlenen“<sup>815</sup>:

*„Der moralische und kulturelle Zustand der Eingeborenen ist niedrig. Die Fähigkeit zu Abstraktionen und Konkretionen ist sehr herabgesetzt, allgemeine und ideelle Begriffe sind dem im handgreiflichen nicht ungewandten Denken des Negers nahezu unfassbar. Er hat ein gewisses Rechtsbewußtsein, er kennt die Grenze des Eigentums und erhebt Anspruch auf eine gewisse Selbstbestimmung und sieht verdiente Strafen [...] mit einer gewissen Genugtuung entgegen. Er ist weder dankbar noch undankbar, und seine Wahrhaftigkeit ist nicht weit her.*

*Er hat aber nicht nur einen ausgesprochenen Erwerbssinn, sondern ist geradezu begehrllich.“<sup>816</sup>*

Mit der „Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit“, die Dernburg als eine grundlegende Notwendigkeit und als „Pflicht der deutschen Kulturnation“ verstand, sollte aus dem vermeintlich „faulen“ Afrikaner ein gesunder, gutgenährter, gehorsamer und zufriedener

---

<sup>813</sup> Die Rede des Abgeordneten von Liebert untermauert zwar auf den ersten Blick die Vermutung, dass Dernburg den innenpolitischen Machtverhältnissen nachgab und seine Reden vor dem Reichstag dementsprechend abmilderte: „Ich habe ja Veranlassung gehabt, dem Herrn Staatssekretär auf das von ihm in der Budgetkommission vorgetragene Programm einige Einwendungen zu machen. Zunächst hat der Herr Staatssekretär darauf aber darauf in seinen verschiedenen Reden und ganz besonders gestern sich immer milder, entgegenkommender, weitherziger [...] gezeigt, und wir kommen immer mehr überein.“ Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4068 (18.03.1908). Allerdings wehrte sich Dernburg in seiner Antwort entschieden gegen die von Liebert geschilderte Annäherung: „Aber wenn der Herr Abgeordnete von Liebert der Ansicht gewesen ist, daß unsere Ansichten sich durch die Debatte, die hier stattgefunden hat, einander genährt hätten, so muß ich zu meinem lebhaften Bedauern sagen, daß das, soweit ich in Frage komme, leider nicht der Fall ist!“ Ebd. S. 4078.

<sup>814</sup> Vgl. die Kritik an Dernburgs Eingeborenenpolitik im nächsten Kapitel.

<sup>815</sup> Vgl. Schubert, Michael: Der schwarze Fremde, S. 278.

<sup>816</sup> Dernburg im Reichstag, Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4026 (17.03.1908).

Schutzbefohlener gemacht werden<sup>817</sup>. Demnach wäre es durch die wirtschaftliche Hebung der Afrikaners möglich, ihnen einen sozialen Aufstieg angedeihen zu lassen, der letztlich auch der Kolonialpolitik von Nutzen sein würde<sup>818</sup>. Die rechtlosen „Wilden“ wurden damit zu erziehbaren „Untertanen“.

Eine weitere Bestätigung dieser Argumentation gibt Dernburg mit dem Vermerk darauf, dass sich aus der indigenen Charakteristik „die Aufgaben der Verwaltung“ ergäben:

*„Der Neger soll zu einem willigen und gehorsamen Schutzbefohlenen gemacht werden, und die Mittel liegen in einer scharfen Strafe gegenüber Unbotmäßigkeit und einer leidenschaftslosen Rechtspflege gegenüber Schwarzen wie Weißen. Nur so wird er Vertrauen zu der Weißen Regierung bekommen, ohne welche unsere afrikanischen Kolonien nur immer einen unsicheren Besitz bilden werden.“*<sup>819</sup>

Mit eben dieser paradoxen wie breitgefächerten Schwerpunktlegung der Beschreibung der Eingeborenen gelang Dernburg die Einbindung der Interessen fast aller an der Kolonisation beteiligten Gruppierungen. Allen Interessengruppen in den Kolonien und im Kaiserreich und auch die der Mission, Beamten und Farmern war somit die Freiheit einer breitgefächerten Argumentation für die Kolonisierung ermöglicht. Diese reichte vom humanitären Aspekt über die kulturmissionarischen Ziele bis hin zur rein utilitaristischen Begründung. Die Afrikaner sollten zwar die Segnungen der europäischen Kultur erfahren, jedoch nicht zum „Zerrbild der Kultur“ gemacht werden; sie sollten zwar aus ihrer vermeintlichen Barbarei befreit werden, aber nicht „Hexensprünge über Jahrhunderte machen“; sie sollten erzogen werden, dennoch nicht zur höherer Bildung, sondern zu Lohnarbeitern; sie sollten gute Christen werden, aber nicht zu Brüdern des Weißen<sup>820</sup>. Folglich war das nach 1907 proklamierte umfangreiche und widersprüchliche Bild über „den Neger“ ein Instrument der Argumentation Dernburgs und bildete die Grundlage der Argumentation eines reformierten Kolonialismus, mit der den Forderungen fast aller, auch des Zentrums, aber mit Ausnahme der Siedler und Pflanzler genüge getan wurde<sup>821</sup>.

---

<sup>817</sup> Ebd. Bd. 228, S. 1379 (03.05.1907); Ebd.: Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908) und Bd. 231, S. 4109 (19.03.1908). Vgl. auch Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 56 f. und Dernburg, Bernhard: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 85.

<sup>818</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4129 (19.03.1908).

<sup>819</sup> Ebd.

<sup>820</sup> Zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 205.

<sup>821</sup> Vgl. Schubert, Michael: Der schwarze Fremde, S. 281.

## **2. Kolonialdiskussionen über Dernburg Reformen. Standpunkte vom Utilitarismus zum Sozialdarwinismus**

Die Tatsache, dass ein ausreichendes Arbeitskräftereservoir Voraussetzung für den gesamten Kolonialbetrieb war, stand bei keiner an der Kolonialpolitik beteiligten Positionen (Kolonialvereine- und Gesellschaften, Parteien, Ansiedler usw.) ernsthaft zur Disposition<sup>822</sup>

Allerdings zeigte sich Uneinigkeit in der Frage, auf welchem Weg die Afrikaner zur Arbeit bewogen werden könnten und wie sie zu behandeln seien. Ernst Vohsen fasste die wichtigsten Fragen zur Arbeiterbeschaffung zusammen: „*Welche Art der Erziehung ist für den Neger geeignet? Wie machen wir ihn am sichersten unseren Interessen dienstbar?*“<sup>823</sup>

Grundsätzlich können bei diesen Fragen zwei Positionen erkannt werden: Entweder man bemühte sich wie Dernburg um eine sittliche kulturmissionarische Rechtfertigung seines Handelns zum Zwecke der Harmonisierung divergierender Lebensinteressen oder man verzichtete auf einen ideellen Deckmantel machtpolitischer und ökonomischer Interessen.

Diesen Ausgangspositionen folgend, entstanden innerhalb der deutschen Kolonialbewegung zwei Parteien, von denen die eine Dernburg als den „Retter des Staates“<sup>824</sup> pries, die andere seine Reform-Maßnahmen scharf angriff und sich gegen jedwede „Aufwertung“ oder gar „Gleichstellung“ der afrikanischen Gesellschaft entschieden aussprach<sup>825</sup>.

### **2.1. Das rassistische Selbstverständnis der deutschen Ansiedler. „Negrophilie“ und Sozialdarwinismus**

Das Verhältnis der deutschen Ansiedler zu der indigenen Bevölkerung basierte auf dem festen Grundsatz der Überlegenheit der „weißen Rasse“ und der Minderwertigkeit der „afrikanischen Rasse“. Hannah Arendt macht zu Recht darauf aufmerksam, dass der zuerst in Afrika so bedeutungsvoll gewordene Rassebegriff „der Notbehelf“ der Kolonisatoren war „mit dem Europäer auf menschliche Stämme reagierten, die sie nicht nur nicht verstehen konnten, sondern die als Menschen ihresgleichen anzuerkennen sie nicht bereit waren“<sup>826</sup>. Aus dieser als wissenschaftlich verstandenen Begründung des vorherrschenden Menschenbildes ergaben sich weitreichende Konsequenzen mit verheerenden Folgen: Der

---

<sup>822</sup> Negerarbeit in Afrika. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 65-75, hier S. 65 und 71. Rohrbach, Paul: Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 237; Meinhof, Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 28-30; Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 148; Fleischmann, Max: Die Verwaltung der deutschen Kolonien im Jahre 1909. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 3 (1910), S. 44-83, hier S. 78.

<sup>823</sup> Vohsen, Ernst: Die Aufgabe Europas in Afrika. In DKZ 25 (1908), S. 455 f., hier S. 455.

<sup>824</sup> Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, S. 7.

<sup>825</sup> Vgl. Rohrbach, Paul: Das deutsche Kolonialwesen, S. 77.

<sup>826</sup> Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt am Main 1955, S. 305.

„Neger“ wurde aufgrund seiner „natürlich-minderwertigen Anlagen“ im „Kampf ums Dasein“ als unterlegen dargestellt und konnte somit durch die Kolonisierung offen unterdrückt werden<sup>827</sup>.

Unter dem gegebenen Zwang des Zusammenlebens mit der indigenen Gesellschaft verlor die Idee der Menschheit und des gemeinsamen Ursprungs des Menschengeschlechts ihre Legitimation. An ihre Stelle trat der Versuch, die Menschheit in „Herren- und Sklavenrassen“, in Weiße und „Neger“ einzuteilen. Der Afrikaner müsse *„zu dem weißen Herrn aufsehen mit Achtung und Vertrauen als zu einem Höherstehenden ; er soll und darf den Europäer jedoch nicht betrachten, als sei er seinesgleichen. Denn das ist er nicht!“*<sup>828</sup>. Vielmehr rangierten die Afrikaner, deren evolutionäre Entwicklungsstufe als Übergang vom Affen zum Menschen dargestellt wurde nach der zeitgenössischen Sichtweise viele Europäer auf der untersten Stufe einer kulturellen Bewertungsskala: *„Nach allen vorliegenden Erfahrungen ist [...] der Neger gegenüber den Weißen rassenhaft inferior.“*<sup>829</sup>

Aus dieser vermeintlichen „Rassenungleichheit“ ergäbe sich naturgemäß ein „Herrenrecht“, d.h. das „Recht des Stärkeren“, dass sich wiederum in der „Ausmerzung des Schwächeren“ artikuliere:

*„Das in der Entwicklung zurückgebliebene Wesen wird von dem fortgeschrittenen, auf höherer Stufe stehenden bei Seite gedrängt, das ist eine in der Natur tausendfach bewahrte Tatsache, die ganz besonders auch für die Rassengegensätze gilt.“*<sup>830</sup>

Wer unter dem Stichwort „Neger“ oder „Nigritien“ in einer Enzyklopädie oder in einem Wörterbuch des 18. und 19. Jahrhundert nachschlug, wurde durchweg über ein minderwertiges Volk informiert, dass den europäischen Vorstellungen von Kultur, Ästhetik und Zivilisation bei weitem nicht genügte und, so Paul Rohrbach, „alle Urtriebe feindlicher Rasse“<sup>831</sup> verkörpere.

Im „Grossen vollständigen Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste“ findet man unter dem Stichwort „Nigritien“ bzw. das „Land der Schwarzen“ folgende bezeichnende Darstellung des Afrikaners:

---

<sup>827</sup> Schubert, Michael: Der Schwarze Fremde, S. 64.

<sup>828</sup> Ausgabe der „Usambara-Post“ vom 17.04.1909 und 31.12.1904. Hier zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 200.

<sup>829</sup> Rohrbach, Paul: Deutschlands koloniale Forderung, S. 122 f. Vgl. auch Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 11.

<sup>830</sup> Usambara Post vom 31.12.1904. Hier zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 202.

<sup>831</sup> Rohrbach, Paul: Deutschlands koloniale Forderung, S. 119.

*„Die Einwohner [...] sind durchgehends Pech-schwart, haben weiße Zähne, rothe Lippen, eine breite Nase, krauses und wollichtiges Haar auf ihren Köpfen. Sonsten sind die Negres in ihren Wollüsten ganz viehisch, darneben faul, dumm und unwissend.“<sup>832</sup>*

Mit welchem Afrikaner-Bild die Soldaten und Siedler gegen Ende des 19. Jahrhunderts in die Kolonien aufbrachen, zeigt auch ein Eintrag im „Handwörterbuch der Zoologie, Anthropologie und Ethnologie“, der zwischen den Begriffen „Nashorn“ und „Nilpferd“ wieder zu finden ist:

*„Der Neger lebt gedankenlos in den Tag hinein, am liebsten im Nichtstun und unter Tendeleien und sinnlosem Geschwätz; nur Hunger und Geschlechtslust wecken ihn aus seiner Ruhe.“<sup>833</sup>*

Ein ähnlich rassistisches Urteil „über den Charakter des westafrikanischen Negers“ fällt auch Dr. Friedrich Hey in einem Artikel in der Zeitschrift „Die Deutschen Kolonien“ (Monatsschrift des „Deutschvölkischen Kolonialvereins“):

*„Sorglose Trägheit, rohe Sinnlichkeit, Eitelkeit, Prunkliebe, Leidenschaftlichkeit, Rücksichtslosigkeit, ja Grausamkeit; daneben auch Gutmütigkeit und tierische Anhänglichkeit und teilweise Unterwürfigkeit; Liebe zum Lärm, zur Musik- soweit sie diesen Namen verdient- und Spiel. Geistige Bedürfnisse hat der Neger nicht, Wissensdurst ist ihm fremd, hat er hinreichend zu essen und eine Pfeife Tabak, dann fehlt ihm nichts mehr.“<sup>834</sup>*

Ein weiterer Versuch, die „Entwicklungsfähigkeit“ der Afrikaner in Relation zu den Deutschen zu setzen, war der oft verwendete Vergleich der Einheimischen mit „Kindern“, denen man als strenger, aber gerechter Vater gegenüberzutreten hatte und denen man eine „väterliche Erziehung“ angedeihen lassen wollte. Besonders aussagefähig bemerkt hierzu die Kolonialschriftstellerin Frieda von Bülow: „Die Schwarzen kommen mir vor, wie gutartige, aber verwahrloste Kinder. Nichts haben sie so nötig als Jemand, der sie mit Güte und Strenge leitet.“<sup>835</sup>

---

<sup>832</sup> Grosses Vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Stichwort: Nigritien, Leipzig und Halle 1740, S. 889. Hier entnommen aus Warmbold, Joachim: Deutsche Kolonial-Literatur, S. 30.

<sup>833</sup> Jäger, Gustav: Handwörterbuch der Zoologie, Anthropologie und Ethnologie, Bd.5, Stichwort „Nigritien“, Breslau 1888, S. 387.

<sup>834</sup> „Über den Charakter des westafrikanischen Negers“. Artikel von Friedrich Hey in der Zeitung „Die Deutschen Kolonien“ aus dem 6. Jg. 1907. Hier zitiert nach Gründer, Horst: „da und dort ein junges Deutschland gründen“, S. 253.

<sup>835</sup> Frieda von Bülow an den „Deutsch-Nationalen Frauenbund aus dem Jahre 1886. Hier zitiert nach Bückendorf, Jutta: „Schwarz-weiß-rot über Ostafrika!“, S. 266. Ein ähnliches Bild vermittelt: Vgl. Richelmann, Georg: Art und Charakter des Negers. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 125-131, hier S. 128. Der Vergleich der Afrikaner mit Kindern wurde häufig an der Neugier, welche die Einheimischen den Fremden und ihrer unbekanntem Ausrüstung entgegenbrachten, festgemacht. Im Übrigen diente, wie es Horst Gründer treffend bemerkt, die Behauptung vom Stadium der Kindheit der Afrikaner „zur Legitimierung eines mehr oder minder längerfristigen Abhängigkeitsverhältnisses, das auch im Stadium des Erwachsensein seine

Ein ähnliches Urteil in dieser Hinsicht fällt Ansiedler Emin Pascha:

*„Dem Neger, sei er noch so zivilisiert, fehlt wie das Wort dafür auch der Zärtlichkeitstrieb, er kennt weder Nächstenliebe noch Liebe überhaupt. Die Negermutter spielt und tändelt mit dem Kinde, wie es ein Affe ebenfalls tut: einer Aufopferung für dasselbe ist sie unfähig. Mögen die Neger intellektuell höher stehen als die Tiere, psychisch und moralisch ist eben kein großer Unterschied. Die Negernatur ist völlig negativ.“<sup>836</sup>*

Indem man den Afrikanern zudem animalische Eigenschaften zuwies, sollte die Minderwertigkeit der „Neger“ unterstrichen werden:

*„In meiner freien Zeit stand ich oft bei den Schwarzen und beobachtete sie, wie sie friedlich beieinander saßen und in gurgelnden Tönen miteinander schwatzten und wie sie um die großen Esstöpfe hockten, mit den Fingern Unmengen an Reis zum Munde führten, und mit ihren großen Tiergebissen Beine, Gekröpfe und Eingeweide ungereinigt fraßen [...] Ich sah nicht weit von mir eine schwarze, halbnackte Gestalt, wie einen Affen, mit Händen und Füßen, das Gewehr im Maul auf einen Baum klettern.“<sup>837</sup>*

Mit dieser sozialdarwinistischen Sichtweise der Menschheitsentwicklung konnte das „Recht des Stärkeren“ im scheinbar unvermeidlichen „Kampf ums Dasein“, dementsprechend auch um Lebensraum, moralisch gerechtfertigt werden. Paul Rohrbach, der als Sprachrohr des kolonialen Sozialdarwinismus und gleichwohl als höhere Berufungsinstanz für die Mehrheit der deutschen Ansiedler angesehen werden kann, formulierte auf dem dritten Kolonial-Kongress in Berlin 1910 einen gemeinhin anerkannten Grundsatz, der die Superiorität der weißen „Rasse“ und die Inferiorität der afrikanischen „Rasse“ unterstreicht:

*„Ein Recht der Eingeborenen, welches nur um den Preis verwirklicht werden könnte, daß die Entwicklung der weißen Rasse darüber in irgendeinem Punkt verkümmern müsste, existiert nicht.“<sup>838</sup>*

Rohrbach spricht den Eingeborenen, die sich nach seiner Wahrnehmung biologisch „durch eine grundlegende qualitative Verschiedenheit der Veranlagung“ vom Europäer unterscheidet<sup>839</sup>, ein eigenständiges Existenzrecht ab, räumt ihnen aber, was als Ausdruck

---

inneren Bindungen zum weißen Kolonialherren nicht verlor“. Vgl. Graichen, Gisela & Gründer, Horst: Deutsche Kolonien, S. 266.

<sup>836</sup> Tagebucheintrag Emin Pascha vom 28.02.1878. In: Pascha, Emin: Tagebücher von Dr. Emin Pascha Bd. 1, Hamburg 1916, S. 453 f.

<sup>837</sup> Frenssen, Gustav: Peter Mohrs Fahrt nach Südwest, S. 30, 85. Den oftmals verwendeten Vergleich der Afrikaner mit Affen findet sich auch bei Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 11.

<sup>838</sup> Rohrbach, Paul: Die Besiedlung in den deutschen Kolonien. Vortrag auf dem Deutschen Kolonial-Kongress 1910, S. 983; hier zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 202. Vgl. den Aufsatz „Rassenfragen“. In: Deutsche Kolonialzeitung (04.09.1909), Jahrgang 26 (1909), S. 121 ff.

<sup>839</sup> Rohrbach, Paul: Eingeborenepolitik in unseren Kolonien. In: Preußische Jahrbücher 130 (1907), S. 547-556; hier S. 555.



eurozentrischen Selbstwertgefühls herablassend wirkt, die Möglichkeit ein, als „Diener für den weißen Herrn“ ihr Dasein zu legitimieren:

*„Die Notwendigkeit, ihr freiheitliches nationales Barbarentum zu verlieren und zu einer Klasse von Dienstboten in Lohn und Brot der Weißen zu werden, schafft aber für den Eingeborenen überhaupt erst, weltgeschichtlich betrachtet, ein dauerndes Existenzrecht.“<sup>840</sup>*

Eine etwaige Gleichberechtigung zwischen „Schwarz und Weiß“ oder zumindest eine gerechte Behandlung der Afrikaner stand nach dieser Sichtweise völlig außer Frage. Man war der Meinung, dass sich ohne europäische bzw. deutsche Führung bestenfalls eine Art „Halbzivilisation“ entwickeln könne, denn der „Neger“ sei von seiner Art her der „geborene Sklave“, sodass er nur unter fremder Anleitung durch eine „hamitische Herrschaft“ über dieses Stadium hinauswachsen könne<sup>841</sup>:

*„Nur im Kontakte und unter der Leitung des Europäers gewinnt auch die Arbeitskraft des Tropenbewohners Ausdauer, seine Haltung Festigkeit, sein Geistesleben Spannkraft zu höherer Gesittung und Bildung. Daher ist in den tropischen Ländern die Herrschaft des Europäers unentbehrlich [...]“<sup>842</sup>*

Gepägt von einer Weltanschauung des Herrenmenschentums und in dem Glauben an die eigene kulturelle Überlegenheit ergab sich die Vorstellung der Europäer bzw. der Deutschen, die Afrikaner seien „barbarisch“, „sittlich minderwertig“, aufgrund eines „Rassefehlers“ „faul und verlogen“, „kulturell tiefstehend“ und nur mit Hilfe der weißen Erziehung zu „veredeln“. Beispielhaft hierfür machte der „Brockhaus“ zum Stichwort „Neger“ in seiner neuen „revidierten Jubiläumsausgabe“ von 1908 folgende Angaben:

*„Die charakteristischen körperlichen Merkmale der eigentlichen Neger sind: Langköpfigkeit, Prognathismus, weit auseinanderstehende Augenhöhlen, infolgedessen geringe Entwicklung oder Flachlegung des Nasenbeins; breite abgestumpfte Nasen, wulstige Lippen [...]. In seinen Kunsterzeugnissen zeigt der Neger ein geringes Maß von Phantasie und schöpferischer Kraft; geistig rasch entwickelt, bleibt er doch früh hinter den Angehörigen der europäischen Kulturvölker zurück und neigt [...] durchaus nicht zu selbstständiger Kulturarbeit. Dafür entschädigt ihn eine gesunde Zähigkeit; er stirbt nicht bei der Berührung mit der höheren Kultur aus, wie andere Naturvölker, sondern findet sich in irgendeiner Weise mit ihr ab.“*

---

<sup>840</sup> Rohrbach, Paul: Deutsche Kolonialwirtschaft: Südwestafrika, Bd. I., Berlin 1907, S. 44.

<sup>841</sup> Frank, Walter: Carl Peters. Gesammelte Schriften, Bd. II., München 1943, S. 519.

<sup>842</sup> Fabri, Friedrich: Bedarf Deutschland der Colonien? Eine politisch ökonomische Betrachtung, Gotha 1879, S. 39.

*Wo er allmählich emporgehoben und durch Mischung mit anderen Völkern gewissermaßen veredelt wird, kann er recht gutes Leisten [...].*<sup>843</sup>

Während Johann Karl Vietor und die Missionsgesellschaften immerhin eine stufenweise Entwicklung Afrikas zur „zivilisierten Selbstständigkeit“ forderten<sup>844</sup>, verurteilten zahlreiche Stimmen eine solche „Gleichmacherei“ und forderten eine auf lange Zeit hin ausgelegte Apartheidpolitik, da der „Neger“ weder berechtigt noch befähigt sei, die europäischen Kulturerrungenschaften zu teilen:

*„So befindet sich ohne Zweifel zur Zeit noch die große Masse der Negerwelt in den Kinderjahren der Entwicklung und in einem Zustande moralischer Minderwertigkeit, die eine Gleichstellung mit dem Weißen noch unmöglich macht [...].*<sup>845</sup>

Auch der sich mit den Siedlern eng verbunden fühlende südwestafrikanische Ansiedler Woldemar Schütze verurteilte eine gleichwertige Behandlung der Afrikaner. Auf Grundlage von Überlegungen bezüglich „der Abstammung des Menschengeschlechts“ kritisierte er die Aufwertung der „negroiden Rasse“<sup>846</sup>. Schütze, der dem Sozialdarwinismus gänzlich verschrieben war, „erkannte“ nicht nur die unvermeidliche „Kulturunfähigkeit“ der indigenen Bevölkerung, sondern begründete diese damit, dass „der Neger“ im Wortsinn von „Homo sapiens“ bei einer genaueren Betrachtung nicht als „Mensch“ definiert werden könne:

*„Und bezeichnet man nur diejenige Art, die die geistig hochstehende Entwicklungsrichtung genommen hat und der wir selbst angehören, mit dem Artnamen „Mensch“, so ist der Neger, streng genommen, kein Mensch in diesem Sinne des Wortes. [...] Bei dem zivilisierten Neger wird stets in unbewachten Augenblicken die viehisch-brutale Negernatur wieder zum Durchbruch kommen, so daß die ihm aufgepfropfte Kultur der Weißen also nur Tunche ist.“*<sup>847</sup>

---

<sup>843</sup> Brockhaus Konversations Lexikon. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Bd.12, Stichwort „Neger“, Leipzig 1908, S. 168.

<sup>844</sup> Vietor, Johann K.: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Afrikaners. In: Bremer Missionsschriften Nr.36, Bremen 1912, S. 1-10, hier S. 8 f. Zur Mission: Schott, W.: Die industrielle Erziehungstätigkeit der Mission. In: Allgemeine Missions-Zeitschrift 34 (1907), S. 349-358. Die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der afrikanischen Gesellschaft bezeichnete der Barmer Missionsinspektor Friedrich Würz als „religiöse Weltpolitik“. Vgl. Richter, Paul: Die XII. kontinentale Missionskonferenz vom 06.-10. Mai 1909. In: Allgemeine Missions-Zeitschrift 36 (1909), S. 328-339, hier S. 329.

<sup>845</sup> Lion, H.: Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 10 (1908), S. 9-154. Hier S. 9.

<sup>846</sup> Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, Vorwort und S. 11.

<sup>847</sup> Ebd. S. 12 f.

„In Übereinstimmung mit allen Naturgesetzen“ befände sich „der Weiße dem Schwarzen gegenüber mit der Besetzung Afrikas im Rechte“<sup>848</sup>. Aus dieser Perspektive verurteilte Schütze die kulturmissionarische Begründung der Kolonialreformen Dernburgs<sup>849</sup>.

Trotz ihrer vermeintlichen „Entwicklungsunfähigkeit“ versuche man, aus „falsch verstandener Humanität“ den Afrikanern die deutsche Kultur „in künstlicher Weise aufzupropfen“, obwohl diese für sie „unnatürlich“ und „widersinnig“ sei:

*„Wenn nun aber unsere Kultur dem Neger unnatürlich ist, ihm nie in Fleisch und Blut übergeht, warum sollen wir uns bemühen, in falsch verstandener Humanität aus dem Neger das zu machen, was wir sind, ihm unsere Kultur aufzudrängen, anstatt seine natürliche Entwicklung nach Möglichkeit in solche Bahnen zu leiten, wie sie erstlich seiner Natur angepaßt sind und zweitens wie sie ihn am besten befähigen, den Kampf ums Dasein nicht in Konkurrenz, sondern neben und unter dem Weißen aufzunehmen?“<sup>850</sup>*

Mit dieser rassen- und kulturtheoretisch untermauerten Vorstellung sollte die „kultureigene“, d.h. „natürliche“ Entwicklung der Afrikaner betont, gleichzeitig die deutsche Herrschaft legitimiert und die Pflicht hergeleitet werden, sich in den Kolonien „in jeder Hinsicht als Herren zu benehmen“<sup>851</sup>:

*„Wir sind unbewusst Werkzeuge des in der Geschichte wirksamen Prinzips der Entwicklung [...], das überall danach strebt, die niedere Kultur durch die höhere zu ersetzen“; „Es ist unsere ruhmreiche Pflicht, allen diesen Gebieten unauslöschlich den Stempel unseres Geistes, unserer Nation aufzudrücken.“<sup>852</sup>*

Aus dem Unverständnis afrikanischer Lebenswerte heraus wurden die Afrikaner zu stumpfsinnig handelnden und unfähigen Lebewesen degradiert und mit vielfältigen abwertenden Attributen beschrieben<sup>853</sup>.

Die „moralische Minderwertigkeit“ der Afrikaner begründeten die Ansiedler mit dem aus ihrer Sicht fehlenden indigenen Erwerbstrieb<sup>854</sup>, deren Charakterlosigkeit, die sich durch

---

<sup>848</sup> Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 10, 14, 18 und 58.

<sup>849</sup> Dalwigk zu Lichtenfels unterstellt Dernburg sogar, dass er offensichtlich „für die Rechte und Pflichten der Eingeborenen in seinem Verhältnis zum Rassegenossen“ kein großes Interesse gehabt zu haben scheint. Vgl. Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, S. 59.

<sup>850</sup> Ebd. 13 f.

<sup>851</sup> Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 148.

<sup>852</sup> Ausgaben der Usambara-Post vom 05.03.1904, 06.02.1909, 03.05.1913. Hier zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 201.

<sup>853</sup> Richelmann, Georg: Art und Charakter des Negers. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 125-131.

<sup>854</sup> Beispielfhaft hierfür ist die Umfrage zum Thema „Ist der Neger faul?“, die von der Kolonialen Zeitschrift in ihrer Ausgabe vom 15.04.1908 veröffentlicht wurde. Das Ergebnis der befragten Personen (Carl Peters, Wilhelm

Unehrllichkeit, ein „rohes Gefühlsleben“, Gleichgültigkeit, „Verwüstungs- und Mordlust“ ausdrücke und in ihren sittlichen Auffassungen, die durch Gewissenlosigkeit und fehlende Dankbarkeit geprägt seien<sup>855</sup>. Die Auffassung, dass die Afrikaner faul seien und demnach erst zur Arbeit erzogen werden müssten, wurde ebenso von vielen deutschen Missionaren vertreten<sup>856</sup>. Pater Amandus Acker bringt in seinem Artikel über die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Deutsch-Ostafrika diese Überzeugung zum Ausdruck:

*„Der Schwarze kennt diese Pflicht zu Arbeit nicht. Für ihn ist die Arbeit im allgemeinen eine Schande. Die Sklaven und Frauen sind für die Arbeit bestimmt. Der Trieb, in der Arbeit direkte oder indirekte Befriedigung zu suchen, existiert in ihm nur in geringem Maße.“*<sup>857</sup>

Eben hieraus leitete man eine historische und moralische Rechtfertigung zur Unterdrückung und Enteignung der indigenen Bevölkerung ab. Das eigene Überlegenheitsgefühl, welches sich aus dem kulturell begründeten Sendungsbewusstsein und der wirtschaftlichen bzw. militärischen Überlegenheit zusammensetzte, führte zu einer Unfähigkeit der Auseinandersetzung mit fremden Kulturen.

Betrachtet man die den Afrikanern entgegengebrachten Vorurteile allerdings genauer, kann man feststellen, dass diese Auffassungen rein europäischen Sichtweisen entsprachen. Die Einschätzung sowie die Beurteilung dessen, was man in Afrika gesehen oder erlebt hatte, geschah nach rein europäischen Wertmaßstäben, und so lieferten die Berichte, Tagebücher, Briefe usw. aus und über Afrika fast durchweg falsche Interpretationen<sup>858</sup>. Man übertrug die eigenen Vorstellungen u.a. von Kultur, Arbeit und Sozialstruktur auf Afrika, ohne dabei auf die völlig andere zivilisatorische-, wirtschaftliche-, und kulturelle Entwicklung der dort lebenden Menschen zu achten. Gerade im Deutschen Reich hatte sich durch die verspätete Nationsbildung ein besonderes Kulturstaatsbewusstsein herausgebildet, das die Reichsgründung als „Menschheitstat“ wertete und den Deutschen eine vermeintlich „weltgeschichtliche Rolle“ zusprach<sup>859</sup>. In völkisch-nationalen Kreisen wurde diese Rolle

---

Hübbe-Schleiden, Carl Schlettwein und Paul Rohrbach) war eindeutig: „Naturgemäß“ sei der Afrikaner faul, „wie die Stufe seiner Zivilisation“ bewiese. Vgl. Koloniale Zeitschrift 9 (1908), Nr. 8, S. 25 und Nr. 19, S. 199.

<sup>855</sup> Deutsche Kolonial-Zeitung, 24. Jg. (1907), S. 457 ff.; Rohrbach, Paul: Die Eingeborenenpolitik der europäischen Kolonialmächte in Afrika. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 275-316, hier S. 311 f.; Acker, Amadeus: Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 117-124; Richelmann, Georg: Art und Charakter des Negers, S. 334 f.

<sup>856</sup> Nach Ansicht vieler Missionare konnte der Afrikaner, der sich noch nicht zum Christentum bekannte, die allgemeine Verpflichtung der Menschen zur Arbeit erst erkennen, wenn er Christ geworden war. Vgl. hierzu Acker, Amandus: Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Deutsch-Ostafrika, S. 117.

<sup>857</sup> Ebd. S. 119.

<sup>858</sup> Grundsätzlich gilt: je nützlicher sich ein Afrikaner für die Verwirklichung der deutsch-kolonialen Pläne erwies und je geringer sein Widerstand gegen die deutsche Oberherrschaft war, desto „positiver“ fällt sein literarisches Portrait aus. Ein Musterbeispiel für den „guten Neger“ ist z.B. der ostafrikanische „Eingeborenensoldat“, der Askari.

<sup>859</sup> Laak van, Dirk: Über alles in der Welt, S. 90.

zudem anthropologisch begründet, indem der „arisch-germanischen Rasse“ ein besonderes Schöpfertum zugeordnet wurde. Als Legitimation hierfür diente der immer wieder verwendete Verweis auf die kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen bzw. Errungenschaften des deutschen Volkes. So wurde die These vom kulturbringenden Deutschen, der fremde Länder „urbar“ und damit potentiell zu deutschem „Kulturboden“ gemacht habe, salonfähig. Die deutsche Nation sei ein „Weltvolk“, dessen Ziel es sein müsse, *„unter Verzicht auf kriegerische Unterwerfung fremde Länder und Völker einstweilen die uns zugänglichen Gebiete der Welt mit dem kulturellen Gehalt unseres Volksgedankens zu durchtränken“*<sup>860</sup>.

Viele Beamte der Kolonialverwaltung, Offiziere der Schutztruppe und deutsche Ansiedler vertraten den Grundsatz, dass afrikanische Stämme oder Bevölkerungsgruppen, die es ablehnten, sich der deutschen Herrschaft bedingungslos zu unterwerfen, eigentlich gar keine Existenz-, keine Lebensberechtigung hätten. Solche Afrikaner, behauptete man, seien ein „Kulturhindernis“ und müssten daher zugunsten der Ausbreitung einer höheren Kultur weichen:

*„Mit dem Neger kann der Weiße nicht nach Belieben nach den Prinzipien der Zuchtwahl verfahren, kann ihn nicht züchten, was zum mindesten erforderlich wäre, um eine Änderung seiner natürlichen Entwicklungsrichtung herbeizuführen.“*<sup>861</sup>

Auch forderte z.B. Julius Scharlach, Rechtsanwalt und Mitglied des Kolonialrates, der u.a. an Konzessionsunternehmen in Südwestafrika beteiligt war, eine gänzliche Vernichtung bzw. Vertreibung der indigenen Bevölkerung. Scharlach sprach der indigenen Bevölkerung jegliches Existenzrecht ab und verlangte im Sinne einer ernsthaft betriebenen Kolonialpolitik die völlige Vernichtung der Afrikaner:

*„Kolonisieren, das zeigt die Geschichte aller Kolonien, bedeutet nicht, die Eingeborenen zu zivilisieren, sondern sie zurückzudrängen und schließlich zu vernichten. Der Wilde verträgt die Kultur nicht [...] Diese an sich gewiss traurige Tatsache muss als eine bewiesene politische Notwendigkeit betrachtet werden.“*<sup>862</sup>

---

<sup>860</sup> Rohrbach, Paul: Der deutsche Gedanke in der Welt, Düsseldorf/Leipzig, 1912. Hier zit. nach Laak van, Dirk: Über alles in der Welt, S. 91.

<sup>861</sup> Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 13.

<sup>862</sup> Scharlach, Julius: Koloniale und politische Aufsätze und Reden, Berlin 1903, S. 27.

Nur wenige Kolonialisten, die die Arbeitsweise der Afrikaner beobachtet hatten, wiesen die Idee, dass der „Neger“ grundsätzlich faul und bedürfnislos sei, zurück. Beispielsweise schrieben J.K. Vietor und Hauptmann Hutter:

*„Das Gerede von dem faulen Neger stimmt natürlich im allgemeinen durchaus nicht“<sup>863</sup>.  
„Wer behauptet, daß der Neger faul sei, der hat den Neger des Waldrandes noch nie mühsam den Urwald roden gesehen, seine Dörfer und Farmen darin anzulegen; der hat noch nie den Graslandneger in seiner emsigen Gewerbetätigkeit beobachtet. Der Neger besitzt ein sehr ausgeprägtes Rechtsgefühl und wer meint, er ist unempfindlich gegen willkürliche Behandlung, befindet sich in gewaltigen Irrtum.“<sup>864</sup>*

Ernst Vohsen bezeichnet die Eingeborenen als strebsam, begabt und fleißig. Mit einer guten Auffassungsgabe wäre es ihnen z.B. möglich, in spielender Leichtigkeit fremde Sprachen zu erlernen<sup>865</sup>. Auch in den elementaren Wissenschaften erreiche

*„der Neger recht Gutes, ich habe viele kennen gelernt, die eine geradezu vorzügliche Handschrift besaßen und auch schnell und sicher mit größeren Zahlen rechnen konnten.*

*Geschickt bei der praktischen Arbeit als Handwerker oder beim Bahnbau“,*

fasst S. Duala seine „Betrachtungen über den Negercharakter“ zusammen<sup>866</sup>. Sie „verstehen und erlernen überraschend leicht“ führt Oberleutnant Richelmann weiter aus und stellt befriedigt fest, dass offenbar der „Negercharakter neben schlimmen Dingen auch schöne Seiten“ aufweisen könne<sup>867</sup>.

Ähnliche, den Afrikaner durchaus „aufwertende“ Berichte, lassen sich in der Kolonialen Rundschau finden. So konnte der Lehrer am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin, Prof. Carl Meinhof, im „Seelenleben der Eingeborenen“ sowie in ihrer Kunst, Religion, Sitte und im Recht „Anfänge der Kultur“ entdecken<sup>868</sup>.

---

<sup>863</sup> Vietor, Johann K.: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Afrikaners, S.8. Vgl. auch Leutwein, Theodor: Zur Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 106; Negerarbeit in Afrika. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 65.

<sup>864</sup> Koloniale Zeitschrift 2 (1902), S. 18 f.

<sup>865</sup> Vohsen, Ernst: Eingeborenearbeit in Afrika. In: DKZ 25 (1908), S. 755 f. Vgl. auch: Negerarbeit in Afrika. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 75.

<sup>866</sup> Duala, S.: Betrachtungen über den Negercharakter. In: DKZ 24 (1907), S. 334 f., Hier. S. 335.

<sup>867</sup> Richelmann, Georg: Art und Charakter des Negers. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 129, 131.

<sup>868</sup> Koloniale Rundschau (1909), S. 5. Meinhof, Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen, S. 30. Vgl. auch Ders.: Ideale Aufgaben in unseren Kolonien. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 89-104, besonders S. 103; Ders.: , Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen, In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 2 (1909), S. 47-52; Ders.: Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen, In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 3 (1910), S. 84-100.

Eine generelle Abwertung der Afrikaner vorzunehmen, wäre „nicht zulässig“, vermerkte Heinrich Hartert in der Deutschen Kolonialzeitung:

*„Ich halte es [...] für unrichtig, überhaupt ein Gesamturteil über die Neger in ihrer Gesamtheit auszusprechen. Mit demselben Rechte könnte man auch ein Gesamturteil über den Europäer fällen – Nein! Die Europäer sind unter sich lange nicht so verschieden, wie es die unzähligen Völker Afrikas sind.“*<sup>869</sup>

Selbst der Sozialdarwinist Richelmann gibt zu, „dass zwischen Neger und Neger sehr oft ein gewaltiger Unterschied“ bestehe<sup>870</sup>. E. Th. Förster konstatierte, die Deutschen müssten sich des Gedankens entwöhnen, „die Neger nach der Schablone zu behandeln“<sup>871</sup>.

Insbesondere aufgrund der „völlig unterschiedlichen Kulturen“ sei es nicht möglich, einen Vergleich zwischen den Europäern und Afrikanern zu ziehen:

*„Man muß [...] den Gedanken aufgeben, als wenn zwischen der ‘Unkultur’ der Eingeborenen unserer Kolonien und unserer ‘Kultur’ gar keine Zusammenhänge vorlägen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Afrikaner ist nicht kulturlos, und der Europäer nicht durchaus in jedem Fall und in jedem Individuum kulturreich.“*<sup>872</sup>

Um sich ein fundiertes Urteil bilden zu können, sollte man sich zunächst mehr Gedanken über den „Negercharakter“ machen, hält Meinhof, der als Verfechter der Dernburgschen Reformen angesehen werden kann, den abwertenden Äußerungen der Sozialdarwinisten entgegen<sup>873</sup>. Diese Einschätzung teilt Theodor Leutwein und verurteilt das selbstgerechte Auftreten der Deutschen in den Kolonien:

*„Wir dürfen nicht so selbstgerecht sein, zu sagen, die weiße Rasse dränge sich zur Arbeit um der Arbeit willen. Das dolce far niente ist vielmehr auch bei ihr nicht unbeliebt. Die Mehrzahl der Weißen arbeitet ebenfalls nur, weil die Not des Lebens sie dazu zwingt.“*<sup>874</sup>

Zwar entdeckt Leutwein bei den Eingeborenen „gewisse Arbeitsscheu“, führt diese jedoch auf das menschenfeindliche Klima in den Kolonien und die noch nicht ausreichend vorhandenen Bedürfnissen der Eingeborenen zurück:

*„Und der Schwarze ist in den Geruch der Arbeitsscheu gekommen, weil er weniger Bedürfnisse besitzt, wie der Weiße, und demzufolge von Hause aus weniger zu arbeiten braucht.“*<sup>875</sup>

---

<sup>869</sup> Hartert, Heinrich: Beobachtungen über den Negercharakter. In DKZ 24 (1907), S. 376 f., hier S. 377.

<sup>870</sup> Richelmann, Georg: Art und Charakter des Negers, S. 125.

<sup>871</sup> Förster: Zur Arbeiterfrage im Kilimandscharo- und Meru-Siedlungsgebiet. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 545 f, hier S. 545.

<sup>872</sup> Meinhof, Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 3 (1910), S. 84. Ähnlich auch Duala, S.: Betrachtungen über den Negercharakter. In: DKZ 24 (1907), S. 334.

<sup>873</sup> Meinhof, Carl: Ideale Aufgaben in unseren Kolonien, S. 91.

<sup>874</sup> Leutwein, Theodor: Zur Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 106. Leutweins Ausführungen gipfeln in der Forderung nach einem sofortigen Ende des „alten hochmütigen Systems“ Ebd. S. 112 f.

Auch Dernburg vertrat zwar eine Politik, die den Herrenstandpunkt wahrte, aber gleichzeitig in der Herrenmoral der Ansiedler und Plantagenbesitzer sowie in den Zwangsmaßnahmen und der schlechten Behandlung der autochthonen Bevölkerung ein Hauptproblem sah<sup>876</sup>. Schon während seiner Wahlkampfkündigungen kritisierte er die Anwendung von gewaltsamen Methoden zur Arbeiterbeschaffung und verurteilte die hastige Zerstörung der indigenen Stammesgewohnheiten und -rechte<sup>877</sup>. In seiner Rede vor der Budgetkommission am 18.02.1908 kritisiert Dernburg das kurzfristige Denken vieler deutscher Ansiedler, denen es lediglich darum ginge, in kurzer Zeit Geld zu verdienen<sup>878</sup>. Die Erfahrung habe allerdings gezeigt, dass kurzfristiges Denken und Handeln nicht zum Erfolg einer wirtschaftlichen Rentabilität führen könne. Vielmehr müsse man langfristig und nachhaltig planen und sich im Klaren darüber sein, dass jede Entwicklung und Umgestaltung viel Zeit in Anspruch nehme, zumal die indigene Bevölkerung nur langsam in die neuen Herrschafts- und Regierungsverhältnisse eingeführt werden könne<sup>879</sup>. Mit dieser Sichtweise glaubte Dernburg guten Gewissens rechtfertigen zu können, dass der Europäer auf Afrikaner als Erzieher zur Arbeit und somit zur Sittlichkeit und Kultur einwirkte. Hier trat die Vorstellung von der „Bürde des Weißen Mannes“ in Erscheinung.

Die Gegner der Dernburgschen Reformen warnten mit aller Deutlichkeit vor dem Beginn einer „negrophilen Ära“, das heißt, vor einer Politik, die die „moralischen Qualitäten des Negers“ zu hoch einschätze und seine „Eigentümlichkeiten“ insbesondere seine „Arbeitsscheu“ ausklammere:

*„Jede Eingeborenenpolitik, die nicht als ihr vorläufiges Ziel die Durchführung eines wirksamen Arbeitszwanges gegenüber der Masse der Eingeborenenbevölkerung ins Auge fasst und nicht entschlossen ist, die hierfür erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu ergreifen“,*

sei falsch „instradiert“ (im Sinne einer Fehlleitung) und bedeute für die Entwicklung der Kolonien eine schwer wieder gutzumachende Schädigung<sup>880</sup>. Die deutsche Kolonialpolitik, so der Stabsarzt Dr. Lion, dürfe nicht darauf ausgerichtet sein, die Afrikaner kulturell,

---

<sup>875</sup> Ebd. S. 106.

<sup>876</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 12 f.

<sup>877</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 8.

<sup>878</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4693 (18.02.1908).

<sup>879</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4025 (17.03.1908); Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4693 (18.02.1908).

<sup>880</sup> Rohrbach, Paul: Koloniales und Auswärtiges. Südwestafrika. Entschädigung der Landesgesellschaften. Negrophile Eingeborenenpolitik in Ostafrika Bagdadbahn. Persien. In: In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 167-183, hier S. 175 und Ders.: Reform der Besiedlungsprinzipien in Südwestafrika. Die Beschwerde der ostafrikanischen Ansiedler. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 366-371, hier S. 371.



wirtschaftlich oder wissenschaftlich zu „stärken“, sondern verfolge ausschließlich den Zweck, sie zu tüchtigen Arbeitern für die deutschen Interessen zu erziehen:

*„Jener der Afrikaner mag erzogen, mag Dichter, Naturforscher, und Philosoph werden, aber seine ganze Constitution zeigt, [...] dass er in diesen Fächern nie sich mit derselben Leichtigkeit wie die caucasische Rasse bewegen wird [...]. Statt ein schlechter Schriftsteller zu werden, erfüllt der Neger jedenfalls seine Bestimmung in der Welt vollkommener, wenn er ein tüchtiger Feldarbeiter wird.“<sup>881</sup>*

Gegen den ihm oft unterstellten Vorwurf der „Schwarzenfreundlichkeit“ bzw. der „weibischen Gefühlspolitik“<sup>882</sup> versuchte sich Dernburg stets zu verteidigen. In seiner Rede vor der Budgetkommission am 18. Februar 1908 stellte er nochmals unmissverständlich klar, dass seine Politik nicht „negerfreundlich“, sondern „negererhaltend“ sei<sup>883</sup>. Dernburg ließ in seinen Ausführungen keinen Zweifel daran, dass sich hinter seinem Programm weder Philanthropismus noch Humanität verberge, es vielmehr rein wirtschaftlich motiviert sei:

*„Wozu machen wir denn überhaupt Arbeitsverordnungen? Damit die Leute auf den Plantagen arbeiten und man dort Arbeiter hat! Wozu wollen wir denn Arbeiterkommissare anstellen? Damit die Leute gern dorthin gehen und den notwendigen Schutz, aber auch die notwendige Freudigkeit haben!“<sup>884</sup>*

Mit seiner Rechtfertigung einer handelspolitischen Intention versuchte er, die wirtschaftliche Entwicklung und Ausbeutung in den Vordergrund zu stellen und somit seine Politik zu rechtfertigen. Mit dieser Taktik wollte er die Meinungsführer des politisch rechten Lagers für seine „humane Eingeborenenpolitik“ gewinnen oder doch zumindest deren Vorurteile bzw. Vorbehalte mindern<sup>885</sup>.

---

<sup>881</sup> Lion, H.: Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen, S. 124 f.

<sup>882</sup> Herfurth, A.: Humanität. In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 327.

<sup>883</sup> Dernburg am 18.02.1908 in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Deutsches Kolonialblatt (1908), S. 228. und Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Anlage Nr. 782, S. 4695 (19.03.1908).

<sup>884</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4129 (19.03.1908).

<sup>885</sup> So bemerkte Paul Rohrbach mit Zufriedenheit, dass die Kolonialpolitik des Staatssekretärs rein ökonomische Motive habe und nicht der Ausfluss „negrophiler Ideen“ sei: „Wenn unter anderem die Aufgabe dieser Kolonisation auch dahin erklärt wird, sie solle den allgemeinen Kulturstand des Landes heben, die Eingeborenen zu zivilisieren, sie sittlich entwickeln usw., so kann dergleichen immer nur unter der Voraussetzung verstanden werden, daß damit [...] dem Hauptzweck gedient wird“, nämlich der wirtschaftlichen Nutzbarmachung der „in Besitz genommenen Gebiete zugunsten der besitzenden Nation“. Rohrbach, Paul: Ostafrikanische Studien. In: Preußische Jahrbücher 135 (1909), S. 82-104, hier S. 82, 85 und Ders.: Deutsche Kolonialwirtschaft. Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen, Berlin 1909, S. 12.

## **2.2. Reformen im Spiegel der Öffentlichkeit**

Bevor im nächsten Kapitel dieser Arbeit die tatsächliche Umsetzung der Reformen für die afrikanische Bevölkerung untersucht werden soll, ist ein Blick auf die Maßnahmen Dernburgs im Spiegel der deutschen Öffentlichkeit notwendig, da er bei der praktischen Umsetzung seiner Veränderungen mithin auf die Akzeptanz und die unbedingte Unterstützung aller an der Kolonialpolitik Beteiligten angewiesen war. Nachdem seine Reformen vom Kaiser und Reichskanzler bewilligt worden waren, mussten diese von der Mehrheit der sich im Reichstag befindlichen Parteien zunächst akzeptiert und die erforderlichen Gelder bewilligt werden. Erst wenn diese notwendige Voraussetzung geschaffen war, konnte es darum gehen, die Reformen in die koloniale Praxis umzusetzen. Insgesamt bedurfte dies der Zusammenarbeit mit der höheren Verwaltungsebene, den Gouverneuren und Beamten sowie den Missionaren bis hin zu den Ansiedlern, Pflanzern und Farmern. Es soll an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen sein, dass der Weg der Dernburgschen Reformen vom „grünen Tisch“ aus Berlin bis zur praktischen Realisierung in den Kolonien ein sehr weiter gewesen ist.

Vor diesem Hintergrund soll geklärt werden, von welcher Seite die Reformvorhaben kritisch betrachtet und wie sie insbesondere von den Ansiedler und Parteien aufgenommen wurden.

### **2.2.1. Ansiedler und nationale Presse**

Auf ersten Widerstand gegen die geplanten Reformmaßnahmen stieß der Staatssekretär nach seiner ostafrikanischen Studienreise. Hier hatte Dernburg einerseits die Unrentabilität vieler deutscher Plantagen festgestellt, und andererseits, den „denkfaulen und eigennützigem“ Umgang der Ansiedler mit den „Eingeborenen“ als Grund für das Arbeiterkräfteproblem ausgemacht<sup>886</sup>. Da den Pflanzungsunternehmen in Deutsch-Ostafrika nur noch die Rolle einer „Ergänzung zur Kolonialwirtschaft“ zugedacht wurde, konnten sie nicht mehr länger als ausschlaggebende Partei in der Kolonie angesehen werden. So verwundert es nicht, dass die Dernburgschen Reformpläne von den Ansiedlern als „negrophil“ und „antikolonialistisch“ beschimpft wurden und es immer wieder zu Protesten und Beschwerden der ostafrikanischen Plantagenunternehmer und Kleinsiedler kam<sup>887</sup>. So bescheinigte z.B. Egon Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels Dernburg eine allgemeine „Negerunkennnis“. Durch seinen

---

<sup>886</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4693 ff. (18.02.1908) und Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4057 (18.03.1908).

<sup>887</sup> Dabei war sich der Kolonialstaatssekretär sehr wohl bewusst, dass die Pflanzer und Farmer, welche von ihm erwartet hatten, dass er sich zu dem „chauvinistischen Herren-Standpunkt“ bekennen würde und dementsprechend Vorschläge von ihm erhofften, schwer enttäuscht werden sollten. Vgl. Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BAArch R 1001/300, Bl. 41. Vgl. zudem Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 19.

zweimonatigen Aufenthalt in DOA könne sich der Staatssekretär kein objektives Bild von der Eigenart des „Negers“ und der sich daraus ergebenden Arbeitsverhältnisse erlauben. Ferner fehle ihm auch bei der Beurteilung der europäischen Plantagen das notwendige Wissen<sup>888</sup>.

In der deutsch-ostafrikanischen Öffentlichkeit führten die „Usambara-Post“ und die „Deutsch-Ostafrikanische-Zeitung“ (DOAZ) die Angriffswellen gegen Dernburg an<sup>889</sup>. Hatte die DOAZ noch im September 1908 gejubelt: *„Man muß das Eisen schmieden, solange Herr Dernburg hier ist“*<sup>890</sup>, so waren die Fronten wenige Wochen danach endgültig geklärt. In der Ausgabe Nr. 25 (1908) wurde ein „Offener Brief der Bergbau-Treibenden“ der Kolonie an Dernburg abgedruckt, in dem in entschiedener Form vom Staatssekretär öffentliche Zurücknahme schwerer, unrichtiger Anschuldigungen verlangt wurde<sup>891</sup>. In der Ausgabe Nr. 27 (1908) stellte die DOAZ fest, dass die Diskrepanz zwischen Pflanzern und Kolonial-Regierung sich weiter verschärft hatte<sup>892</sup>. Um ihrer Unzufriedenheit auch im Reich öffentlich Ausdruck zu verleihen, richteten die Pflanzler eine Petition an den Reichstag:

*„Wir alle haben den Eindruck, der sich durch die Erklärung von Exzellenz Dernburg noch verstärkt hat, daß in Deutsch-Ostafrika eine Eingeborenenpolitik beschritten wird, die nur, farbige Interessen berücksichtigt und das deutsche Geschäft als dagegen gerichtet vernachlässigt: Eine Politik, die aus Deutsch-Ostafrika lediglich eine Neger- und indische Handelskolonie machen will und europäische Pflanzungen erst in zweiter Linie berücksichtigt.“*<sup>893</sup>

Nicht viel positiver reagierten die südwestafrikanischen Ansiedler auf Dernburgs Politik gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Die Ansiedler hielten eine Hebung der Afrikaner für *„unmöglich und unerwünscht“*<sup>894</sup>. Stellvertretend für die Ansiedler hatte die „Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung“ in ihrer Ausgabe vom 26.07.1905 geradeheraus abgelehnt, die

---

<sup>888</sup> Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, S. 25. Vgl. auch Methner: Wilhelm: Unter drei Gouverneuren. 16 Jahre Dienst in deutschen Tropen, Breslau 1938, S. 251, 255 ff.; Rohrbach, Paul: Reform der Besiedlungsprinzipien in Südwestafrika. Die Beschwerde der ostafrikanischen Ansiedler. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 366-371 sowie Ders.: Koloniales und Auswärtiges. Südwestafrika. Entschädigung der Landesgesellschaften. Negrophile Eingeborenenpolitik in Ostafrika Bagdadbahn. Persien. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 167-183, hier S. 175.

<sup>889</sup> Ausführlich zur deutsch-ostafrikanischen Presse: Gallus, D.: Die afrikanische Presse. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 10 (1908), S. 789-842 sowie Redeker, Dietrich: Die Geschichte der Tagespresse Deutsch-Ostafrikas 1899-1916 (Diss.), Berlin 1937.

<sup>890</sup> Redeker, Dietrich: Die Geschichte der Tagespresse Deutsch-Ostafrikas, S. 56.

<sup>891</sup> DOAZ Nr. 25, 10. Jahrg. 1908. Angaben entnommen aus: Redeker, Dietrich: Die Geschichte der Tagespresse Deutsch-Ostafrikas, S. 58.

<sup>892</sup> DOAZ Nr. 27, 10. Jahrg. 1908. Angaben entnommen aus: Redeker, Dietrich: Die Geschichte der Tagespresse Deutsch-Ostafrikas, S. 59.

<sup>893</sup> Zit. nach Steltzer, Hans-Georg: Die Deutschen und ihr Kolonialreich, S. 255. Wegen des anmaßenden Tones fand das Schriftstück im Reichstag keine Beachtung (Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4078).

<sup>894</sup> Rohrbach, Paul: Das deutsche Kolonialwesen, S. 77.

Politik in DSWA danach auszurichten, aus den „Eingeborenen“ jemals „gesittete Menschen, erwerbsfähige Arbeiter und wohlgesittete Staatsbürger“ machen zu können, „*die sich mit Stolz als Zugehörige zum Reiche fühlen*“<sup>895</sup> würden. Wenngleich auch die vor allem ökonomische Rechtfertigung der Politik gegenüber ethnischen Gruppen bei Dernburg Berührungspunkte mit ihren Vorstellungen hatte, wandten sie sich doch ängstlich gegen jeden Begriff, der eine Aufwertung der Afrikaner bedeuten konnte. So kritisierten sie bereits Dernburgs Bezeichnung der Afrikaner als „Aktivum der Kolonie“ oder den von den Bezirksbeamten verwendeten Begriff „wichtigstes Wirtschaftsgut“<sup>896</sup>.

Ende 1907 formierte sich der Widerstand der siedlungsfreundlichen Kreise im Reich, der von den ostafrikanischen Pflanzern mobilisiert worden war. Zum Sprecher der enttäuschten Farmer und Pflanzern machten sich die Alldeutschen und der Deutsche Kolonial-Bund (DKB). Auf dem Alldeutschen Verbandstag in Bad Schandau kritisierte Prof. Dr. Samassa am 04.09.1909 Dernburgs „Politik der Schwäche und Nachgiebigkeit“. Dem Kolonialstaatssekretär fehle das Verständnis für die nationale Seite der Kolonialpolitik<sup>897</sup>. Überhaupt reagierte die alldeutsch-agrarische Presse mit einer wüsten Flut von Beschimpfungen. Während die „Hamburger-Blätter“ die Reformpläne als „bescheiden“ charakterisierten, sprach die „Deutsche Tageszeitung“ von „Negerbeglückung“ und die „Hamburger Nachrichten“ von „Dernburgscher Negrophilie“<sup>898</sup>. Die „Kieler Neuesten Nachrichten“ bezeichnete Dernburgs Eingeborenenpolitik als „Humunitätsduselei“ und die antisemitische „Deutsche Volks-Correspondenz“ unterstellte dem Kolonialstaatssekretär, dass er augenscheinlich mit dem „Kolonialjudentume“ seinen Frieden gemacht habe<sup>899</sup>. Auch die „Rheinisch Westfälische Zeitung“ sprach Dernburg eine objektive Urteilsfähigkeit über Eingeborenenpolitik ab:

*„Leider bewegen seine Hauptdarlegungen auf einem Gebiet, auf dem er vollständig Neuling ist – Eingeborenenpolitik. Weder steht dem Staatssekretär hierbei ein gründliches Studium der Völkerkunde und der Kolonialgeschichte zur Seite, noch irgendeine nennenswerte Erfahrung. Herr Dernburg erscheint uns auf einem gefährlichen Irrweg, wenn er die Neger und Weißen einfach gleichstellt. Die Völker sind ebenso verschieden wie die einzelnen*

---

<sup>895</sup> DSWAZ vom 26.07.1905. Zit. nach Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 265.

<sup>896</sup> Vgl. Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 264.

<sup>897</sup> Alldeutsche Blätter, Nr. 38 vom 18.09.1909 S. 320. In: BArch R 1001/ 1415, Bl. 52.

<sup>898</sup> Deutsche Kolonial-Zeitung, 25. Jg. (1908), S. 154; Deutsche Tageszeitung, Nr. 92 vom 24.02.1908; Hamburger Nachrichten, Nr. 103 vom 30.04.1908.

<sup>899</sup> Deutsche Kolonial-Zeitung 25 (1908), S. 154; Deutsche Volks-Correspondenz“ vom 08.02.1908.

*Individuen. Die Rassen nehmen nach geistiger, sittlicher und körperlicher Veranlagung eine ganz verschiedene Rangstufe ein. Die Neger aber stehen auf einer der untersten.*“<sup>900</sup>

Die „schwarze Rasse“ stehe in moralischer Hinsicht und bezüglich ihrer Charaktereigenschaften „unstreitig auf einer niederen Stufe“, und daran haben weder die Mission, noch die deutschen „Erziehungsmaßnahmen“ etwas ändern können<sup>901</sup>. Demnach dürfe man von den Afrikanern aufgrund ihrer „rassischen Degeneration“ nicht mehr erwarten, als dass sie dem deutschen Kolonialherrn lediglich als bloßes „Arbeitermaterial“ zur Verfügung stünden. Die „Inferiorität des Negers“ dürfe nie vergessen werden, unterstreicht Cannstatt in der Kolonialen Zeitschrift<sup>902</sup>. Zugleich warnte auch er vor einem Übermaß an „Negerfreundlichkeit“, da es eben durch die „Freiheit des Negers“ erst zu den großen Aufständen gekommen sei<sup>903</sup>. In völliger Verkennung der Tatsachen wirft Cannstatt sogar Dernburgs Amtsvorgängern „unangebrachte Weichherzigkeit“ in der Behandlung der eingeborenen Bevölkerung vor<sup>904</sup>.

Da der Alldeutsche Verband und der Deutsche Kolonial-Bund (DKB) jedwede humane Bestrebung schon von Anfang an verurteilten, ist es kaum verwunderlich, dass sich bei ihnen Dernburgs neue Kolonialpolitik zum absoluten Hassobjekt stilisierte. Die Auffassung der radikal sozialdarwinistischen Kolonialisten fand insbesondere auch in den „Alldeutschen Blättern“ und der „Kolonialen Zeitschrift“ Verbreitung:

*„Wir wollen uns in Südwestafrika ein tunlichst rein-weißes, ein möglichst rein-deutsches Land schaffen und erhalten, in dem der Farbige nie eine führende, sondern nur eine untergeordnete Rolle spielt, zu dem er von der Natur aus prädestiniert ist.“*<sup>905</sup>

Eben nach dieser Sichtweise sollte auch die Arbeiterfragefrage gelöst werden. Der Alldeutsche Verband rechtfertigte den „unbedingten Arbeitszwang“, da die „schwarze Rasse“ nur „zu einem bescheidenen Grade der Zivilisation [...] fähig“<sup>906</sup> sei und lehnte Dernburgs

---

<sup>900</sup> Zit. nach Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 94-95.

<sup>901</sup> Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 24.

<sup>902</sup> Ebd.

<sup>903</sup> Ebd. So auch die Rheinisch Westfälische Zeitung: „Werden die Neger gleichgestellt, fühlt sich die Verwaltung den Negern ebenso nahe stehend wie ihren Stammes- und Rassegenossen, wird danach der Neger verzogen, dann können wir in Ostafrika Dinge erleben, die die südwestafrikanischen in den Schatten stellen.“ Entnommen aus: Koloniale Zeitschrift 9, Nr. 5 (1908), S. 95.

<sup>904</sup> Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 24. Carl Schlettwein geht in der Kolonialen Zeitschrift noch einen Schritt weiter und bezeichnet Dernburg als einen „Heuchler“, „Lügner“ und „Verräter“. Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 199.

<sup>905</sup> Alldeutsche Blätter 17, Nr. 3 (1907), S. 19. Vgl. auch Alldeutsche Blätter 17, Nr. 44 (1907), S. 377 und Nr. 45, S. 381-383.

<sup>906</sup> Alldeutsche Blätter 17, Nr. 42 (1907), S. 357 und Nr. 45, S. 382.

Forderung nach einer stärkeren Beteiligung der Afrikaner an der landwirtschaftlichen Produktion sowie seine angestrebte Hebung der indigenen Konsumfähigkeit strikt ab:

*„Es ist eine Illusion zu glauben, daß der Neger lediglich deshalb arbeiten wird, weil man ihm buntes Zeug, Glasperlen und Weckeruhren hinhält und ihm sagt: Siehst du, diese schönen Sächelchen kannst du alle bekommen, wenn du fleißig arbeitest. Alle Werte sind eben verhältnismäßig; und vor die Wahl gestellt, wird der Neger eben immer den begehrenswerten Sächelchen das noch begehrenswertere Faulenzen vorziehen.“*<sup>907</sup>

Wie schnell die Ablehnung der Dernburgschen Reformen in der Politik gewachsen war, ist auch am Beispiel der Deutschen Kolonialgesellschaft (DKG) zu erkennen. Im März 1908 machte das ehemalige Kolonialratsmitglied Ernst Vohsen in der DKG in Anlehnung an die Frühjahrsdebatten im Reichstag den Vorschlag, die Frage der Politik gegenüber den Afrikanern in der Jahreshauptversammlung der DKG von 1908 thematisieren zu lassen<sup>908</sup>. Vohsen befürwortete die Politik des Staatssekretärs und hoffte, auf der Jahreshauptversammlung die Mehrheit der Kolonialgesellschaft hinter sich und damit hinter Dernburg zu stellen. Seine Erwartungen wurden aufgrund des von ihm unterschätzten Rassismus in der Kolonialbewegung nicht erfüllt. Am 12.06.1908 stellten sich auf der Hauptversammlung in Bremen alle Mitglieder auf die Seite des alldeutschen und politisch rechts gerichteten Redners Wilhelm Arning. Dieser verurteilte die „Negrophilie“ Dernburgs und sprach sich für eine weiße Besiedlung Deutsch-Ostafrikas und für „gewisse Zwangsmaßnahmen“ bei der Rekrutierung von afrikanischen Arbeitern aus<sup>909</sup>. Dernburg konnte zu diesem Zeitpunkt schon keine Unterstützung mehr von der Deutschen Kolonialgesellschaft erwarten.

### **2.2.2. Reaktionen der Kaufmannschaft und Kolonialbeamten**

Obleich er seit Sommer 1906 als Kolonialdirektor eine neue Profession gefunden hatte, betonte Dernburg stets seine Zugehörigkeit zur Kaufmannschaft<sup>910</sup>. Daher trug wohl seine

---

<sup>907</sup> Alldeutsche Blätter 17, Nr. 45 (1907), S. 381. Auch die Verfasser der Kolonialen Zeitschrift gingen davon aus, daß Dernburgs Hebung der afrikanischen Bedürfnisse „ein Ding der Unmöglichkeit“ sei: Was die „Faulheit des Negers“ betreffe, so erledige sich diese Frage ganz einfach dadurch, „daß der Neger über die Befriedigung der gewöhnlichen physischen Triebe, Ernährung und Fortpflanzung, hinaus nur sehr wenige, vielfach überhaupt keine Bedürfnisse“ besäße und diese auch nicht geweckt werden könnten. Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 25.

<sup>908</sup> Ausführlich: Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch, S. 436 ff.

<sup>909</sup> Ebd. S. 437.

<sup>910</sup> Vgl. den Vortag Dernburgs auf einer Versammlung des Ostasiatischen Vereins am 02.03.1907 in Hamburg. In: Deutsches Kolonialblatt (1907), S. 268. Auch das Kolonialwirtschaftliche Komitee, in dem viele Kaufleute arbeiteten, beschloss auf seiner Versammlung am 18. und 19. Dezember 1907, die Politik des Kolonialamtes vor allem in der Eisenbahnfrage tatkräftig zu unterstützen. Versammlung protokolliert in: Deutsches Kolonialblatt (1908), S. 33.

kaufmännische Ausbildung wesentlich dazu bei, dass die deutsche Kaufmannschaft ihn bei seinem Amtsantritt als einen der Ihren begrüßte. Im Protokoll der Mitgliederversammlung von 1906 des Vereins Westafrikanischer Kaufleute (VWK) heißt es dazu:

*„Von großer Bedeutung für unsere Kolonien ist die Berufung eines Kaufmanns auf den Posten eines Kolonialdirektors gewesen und in Herrn B. Dernburg [...] dürfte der rechte Mann für diesen Posten gefunden sein. Wir begrüßen den Anbruch dieser neuen Ära für unsere Kolonien.“*<sup>911</sup>

Als jedoch Dernburg im Februar und März des Jahres 1908 seine Reformen der Eingeborenenpolitik im Reichstag darlegte, sollte sich das Verhältnis zwischen ihm und großen Teilen der Kaufmannschaft verschlechtern. Eine erste Kritik erfuhr die Politik des Kolonialstaatssekretärs schon zwei Wochen später am 28. März 1908, auf einer Versammlung des VWK zur Besprechung des Jahresberichts für 1907<sup>912</sup>. Dass die Eingeborenen-Fürsorgepolitik Dernburgs denjenigen Mitgliedern des Vereins, deren Interesse den Plantagen galt, zu weit ging, dürfte einleuchtend sein.

Ein weiterer Grund, der zur Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Dernburg und den Kaufleuten beitrug, war die Dernburgsche Eisenbahnpolitik. In Kamerun hatten sich um die Region Kribi (Kamerun) verschiedene Kaufleute zu einer mächtigen und einflussreichen Handelskammer zusammengeschlossen. Ihr Hauptanliegen war es, die geplante Erschließung des Südkameruner Hinterlandes durch eine Eisenbahnlinie zu erreichen, deren Strecke in Kribi und nicht in der Hauptstadt Douala ihren Anfang nahm. Dernburg entschied sich jedoch wegen des besser ausgebauten Hafens gegen Kribi und für Douala. Die Gesamtinteressen Kameruns erforderten eine eindeutige Entscheidung gegen die Kaufmannschaft, die in dieser Angelegenheit nur eigene Interessen und nicht die der Gesamtkolonie vertraten<sup>913</sup>.

Auf Grund befürchteter Einbußen ihrer finanziellen Interessen lässt sich somit feststellen, dass Dernburg auch in der Kaufmannschaft keinen ungeteilten Rückhalt erwarten konnte; die Kaufmannschaft demnach nicht mehr als Stütze der Dernburgschen Bevölkerungs- und Siedlungspolitik betrachtet werden konnte.

Ein ernsthaftes Hindernis für die Realisierung der Dernburgschen Pläne war neben dem Widerstand im Reichstag und der Siedlerlobby das Misstrauen vieler Kolonialbeamter. Mit

---

<sup>911</sup> Protokoll der Mitgliederversammlung des VWK. Berichte über die Vereinsjahre, S. 32. Hier zit. nach Diehn, Otto: Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik in Togo und Kamerun von der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges, S. 151.

<sup>912</sup> Protokoll der Mitgliederversammlung des VWK vom 28.03.1908. In: Diehn, Otto: Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik in Togo und Kamerun von der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges, S. 152.

<sup>913</sup> Ebd.

Unterstaatssekretär Lindequist erfolgte die Kritik und Infiltration der Dernburgschen Politik auf höchster Verwaltungsebene<sup>914</sup>. Der konservative Berufsbeamte Lindequist teilte viele Standpunkte seines Vorgesetzten nicht und diente ihm daher nur mit einer widerwilligen Loyalität<sup>915</sup>. Der Unterstaatssekretär sprach sich offen für die Siedlungskolonien aus und beanstandete damit die Pläne seines Vorgesetzten<sup>916</sup>. Nachdem Dernburg Lindequist im Mai 1908 zum Leiter einer Regierungskommission ernannte<sup>917</sup>, erfolgte eine Reise des Unterstaatssekretärs nach Ostafrika, um die Besiedlungsfähigkeit der Kolonie zu studieren<sup>918</sup>. Wenn Dernburg den höchsten Vertreter der Siedlungslobbyisten mit einem solchen Amt bekleidete, dann ist dieser Schritt als ein Entgegenkommen des Kolonialstaatssekretärs gegenüber seinen Kritikern zu werten. Diesen gab er damit berechtigte Hoffnung auf einen Kurswechsel an der Spitze des Reichskolonialamts<sup>919</sup>.

### 2.2.3. Positionen im Reichstag

Die Ausgangslage für die Dernburgsche Kolonialpolitik war nach den „Hottentottenwahlen“ von 1907 und dem daraus entstandenen Bülow-Block eine sehr gute gewesen. Im Gegensatz zu seinen Amtsvorgängern konnte der Kolonialstaatssekretär die Mehrheit der Parteien hinter sich versammeln. Wenn das Bündnis zusammenhielt, wäre zumindest ein erster wichtiger Schritt auf dem Wege zur Umsetzung der Reformen vollbracht gewesen.

Vier Wochen nachdem es erstmals in der Budgetkommission am 18.02.1908 zu einem offenen Schlagabtausch zwischen Dernburg und den Parteien gekommen war<sup>920</sup>, stand im Reichstag der jährliche Kolonialetat zur Debatte<sup>921</sup>. Auf den dafür angesetzten Parlamentssitzungen (vom-17.-26.03.1908) stellte der Kolonialstaatssekretär nochmals seine von der ostafrikanischen Studienreise befruchteten Reform-Maßnahmen vor und stieß damit bei den Parteien auf unterschiedliche Resonanz.

---

<sup>914</sup> Karl Bachem spricht von ständigen Spannungen, die zwischen Dernburg und Lindequist bestanden haben sollen. Vgl. Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. Das Zentrum in den Reichstagen von 1907 und 1912 bis zum Ausbruche des Weltkrieges. Des Bülowblockes Glück und Ende. Beginn der Kanzlerschaft des Herrn von Bethmann Hollweg, Bd. VII., Köln 1930, S. 131.

<sup>915</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 82.

<sup>916</sup> Vgl. dazu den Bericht Lindequists über eine Dienstreise nach Deutsch-Südwestafrika vom 25.10.1907. In: BArch R 1001/927, Bl. 26 ff.

<sup>917</sup> Die Regierungskommission hatte zur Aufgabe die Möglichkeiten für eine europäische Siedlung in DOA zu untersuchen.

<sup>918</sup> Lindequist an Bülow am 11.08.1908. In: BArch R 1001/303, Bl. 18.

<sup>919</sup> Vgl. Rohrbach, Paul: Ostafrikanische Studien. In: Preußische Jahrbücher 135 (1909), S. 276-317, hier S. 317.

<sup>920</sup> Die Diskussion in der Budgetkommission vom 18.02.1908 ist abgedruckt in: Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 109-116.

<sup>921</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4019-4330.



## **Konservativ-nationale Position**

Der deutsch-konservative **Richthofen-Damsdorf** begrüßte Dernburgs Ambitionen, die afrikanische und europäische Bevölkerung gleichermaßen zu fördern<sup>922</sup>. In den Afrikanern erkannte der Abgeordnete, ebenso wie Dernburg, den wertvollsten Besitz der Kolonie, der vom christlichen wie vom menschlichen und nationalen Standpunkt, erhalten und gefördert werden müsse. Ohne bei der „Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit“ auf Zwangsmaßnahmen (z.B. Hüttensteuer und öffentlichen Arbeiten) verzichten zu wollen, müsse erreicht werden, dass sich die Afrikaner aus „eigenem Interesse“ für die Lohnarbeit entschieden<sup>923</sup>. Damit folgte der Deutsch-Konservative dem Vorhaben Dernburgs, die Eingeborenen einerseits konsumfähig zu machen, und die Arbeitsverhältnisse auf der anderen Seite durch eine Arbeitsordnung zu überwachen. Im Sinne des Kolonialstaatssekretärs forderte von Richthofen-Damsdorf, dass die Arbeiter ausschließlich dorthin vermittelt werden sollten, wo man sie gut behandelte und mit Unterkünften und Nahrung versorgte<sup>924</sup>. Im Gegensatz zu Dernburg hielt der Abgeordnete ferner die Förderung der Kleinsiedler für unbedingt notwendig<sup>925</sup>. In Bezug auf die Rechtsverhältnisse warnte er vor einer Kodifikation des sogenannten Eingeborenenrechts<sup>926</sup>.

Die geistige Hebung und Entwicklung und „sanitäre Besserstellung“ der indigenen Gesellschaft, die neben der Bekämpfung von Krankheiten auch das Ziel der Schaffung von menschenwürdigeren Lebensverhältnissen zum Ziel haben sollte, hielt der nationalliberale **Arning** aus wirtschaftlichen Gründen zwar für erforderlich, jedoch nur insoweit sie die eigenen Interessen nicht verletzen<sup>927</sup>. Für ihn war die „Anleitung zur Arbeit“ nach wie vor das Wichtigste in der „Eingeborenenpolitik“; diese sei aber nicht ohne Druck zu betreiben, da er, im Gegensatz zu Dernburg, die Afrikaner für nicht konsumfähig und auch nicht in diese Richtung „entwickelbar“ hielt<sup>928</sup>. Dernburgs Reformierung der Arbeiterverordnung, des Anwerbewesens und die Pflege der Eingeborenenkulturen erachtete Arning als durchaus nützlich, andererseits könnte die Kodifizierung des Eingeborenenrechts von seiner Partei nicht gebilligt werden<sup>929</sup>.

---

<sup>922</sup> Ebd. S. 4032.

<sup>923</sup> Ebd. 4033.

<sup>924</sup> Ebd.

<sup>925</sup> Ebd. S. 4034.

<sup>926</sup> Ebd. S. 4035.

<sup>927</sup> Z.B. könne durch die „sanitäre Besserstellung“ evtl. eine „Volksvermehrung“ erreicht und des Weiteren „arbeitskräfte-raubenden“ Krankheiten wie Malaria, Schlafkrankheit und Pocken entgegengewirkt werden. Ebd. 4039 f.

<sup>928</sup> Ebd. S. 4040.

<sup>929</sup> Die Eingeborenenkulturen befürwortet Arning, weil sie zur „Sesshaftigkeit“ der Afrikaner beitragen. Aus ökonomischer Sicht sollte aber verstärkt die europäischen Groß-Plantagen unterstützt werden, da diese wesentlich rentabler seien. Ebd. S. 4041-4044.

Während Richthofen-Damsdorf und Arning das Dernburgsche Reformprogramm nur vorsichtig zu kritisierten wagten, ging der ehemalige Gouverneur von DOA, Vorsitzender des „Reichsvereins zu Bekämpfung der Sozialdemokratie“, Vorstandsmitglied der Deutschen Kolonialgesellschaft und Abgeordneter der Deutschen Reichspartei, Generalleutnant **Eduard von Liebert**, einen Schritt weiter und unterstellte Dernburg, er vertrete zu sehr den „Negerstandpunkt“ und betreibe somit eine „Pflanzer-feindliche“ sowie einseitige Kolonisierung<sup>930</sup>. Das Mitglied der Hauptleitung des Alldeutschen Verbands stellte zwar immerhin fest, dass Lohn- und Verpflegungsgelder, Wohnung, ärztliche Versorgung und Eingeborenenkommissare notwendige Voraussetzungen seien, ohne die man keine Arbeiter gewinnen könne, allerdings warnte er gleichwohl vor zu großer Sentimentalität und Humanität sowie vor „falschem Denken“ in der der Behandlung der Eingeborenen<sup>931</sup>. Auf Grundlage seiner Annahme, dass „der Neger“ im Gegensatz zum Deutschen kein „Willensmensch“ sei, bezeichnet er die von Dernburg proklamierte Lösung der Arbeiterfrage als „reine Utopie“<sup>932</sup>.

Dernburg habe während seiner ostafrikanischen Reise lediglich einige wenige Gebiete in Augenschein genommen, was nach Liebert kaum auszureichen vermochte, sich ein objektives Bild der Besiedlungsfrage zu machen. Denn entgegen der Auffassung des Staatssekretärs gäbe es in DOA durchaus zahlreiche Regionen, in denen keine Krankheiten verbreitet und welche durch günstige Bodenbeschaffenheit zum intensiven Siedlungsbau geeignet seien<sup>933</sup>. Angesichts dieser Beurteilung betonte der Abgeordnete der Reichs- und Freikonservativen Partei die unbedingte Schwerpunktlegung bei der Unterstützung des Siedlungsausbaus sowie der agrarwirtschaftlichen Förderung und beharrte darauf, dass diese Gedanken doch „deutsch gedacht“ wären und man doch auch „deutsch“ zu kolonisieren hätte<sup>934</sup>.

Zu den parlamentarischen Kreisen, denen Dernburg langsam ungemütlich zu werden begann, gesellte sich die Wirtschaftliche Vereinigung. Der Abgeordnete **Lattmann** begrüßte im ganzen zwar die Gedanken und Pläne Dernburgs, stellte aber dennoch anheim, die Ansiedlungs- und Eingeborenenkulturenfrage für die Plantagenkolonien sowie seine

---

<sup>930</sup> Ebd. Bd. 231, S. 4069 und 4073.

<sup>931</sup> Ebd. S. 4068 und 4071.

<sup>932</sup> Ebd. S. 4069.

<sup>933</sup> Ebd. S. 4071 ff.

<sup>934</sup> Ebd. S. 4073. Auch in der Kolonialen Zeitschrift kritisierte von Liebert das Dernburgsche Wirtschaftsprogramm: „*Sehr schmerzlich wird es empfunden werden, daß der Staatssekretär sich mehr als kühl von jeder Besiedlung des Landes [...] durch Deutsche mit sehr unzureichenden Gründen abwendet.*“ Zit. nach Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 117.

Hochschätzung der „Schwarzen“, die eine falsche „*Beurteilung der Negerseele*“<sup>935</sup> offenbare, zu überdenken.

Eine noch stärkere Missbilligung und offene Kritik der Dernburgschen Reformen lieferte **Herrmann Paasche**. Der Nationalliberale zeigt sich derart vom „neuen Kurs“ enttäuscht, so dass er Dernburg vorwarf, absichtlich einen „*künstlichen Gegensatz zwischen den unterschiedlichen Anschauungen*“<sup>936</sup> konstruiert zu haben. Paasche, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Ehre der deutschen Siedler und Pflanzler zu verteidigen, verstand die Ausführungen Dernburgs als ungerechtfertigte Anfeindungen gegen alle Kolonisten. Insbesondere die den Ansiedlern unterstellte schlechte Behandlung der „Eingeborenen“ sei falsch instruiert<sup>937</sup>. Der Nationalliberale habe dadurch den Eindruck bekommen, dass es der Kolonialverwaltung nicht in erster Linie darum gehe, „*den Neger, sondern die Pflanzler und Plantagenarbeiter zu erziehen*“<sup>938</sup>. Wenn aber das Interesse der Afrikaner allzu sehr in den Vordergrund gestellt würde, sei dies nach Paasche unrechtmäßig und ein falsch verstandenes Kolonialziel. Denn nicht die religiöse, sittliche und wirtschaftliche Hebung der indigenen Bevölkerung sei Aufgabe der Kolonialpolitik, vielmehr müsse diese zum Wohl der Deutschen betrieben werden<sup>939</sup>. Darüber hinausgehend konstruierte der nationalliberale Abgeordnete gar die Vision, die Herrschaft in Afrika bei einer zu humanen Behandlung der Indigenen verlieren zu können:

„*Wenn man den Neger zu human behandelt, über den Rassegegensatz wegzieht, wird man nicht mehr Herr der Verhältnisse sein; rücksichtslos würden dann die Neger die Zügel an sich reißen.*“

Man wäre somit den Afrikaner und ihrer „Unkultur“ ausgeliefert, stellte sich Paasche ängstlich vor<sup>940</sup>.

Mit der besonderen Betonung der „Rassenunterschiede“, die bei allen Überlegungen nicht verkannt werden dürften, versuchte **Werner** von der Deutschen Reformpartei, die angeblich einmütig vom Reichstag gewünschte Humanität in der Eingeborenenpolitik zu relativieren<sup>941</sup>. Der „Rassenunterschied“ bestehe nun mal konstatierte auch **Goller** von der Freisinnigen Volkspartei:

---

<sup>935</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4081 und 4083.

<sup>936</sup> Ebd. S. 4126.

<sup>937</sup> Ebd. S. 4126 und 4127.

<sup>938</sup> Ebd. S. 4124.

<sup>939</sup> Ebd. S. 4125 f.

<sup>940</sup> Ebd.

<sup>941</sup> Ebd. S. 4087.

*„Die Qualifizierung einer höher stehenden Rasse vollzieht sich eben in erster Linie auf geistigem und ethischem Gebiet, und nach der Hinsicht sind wir eben dem Eingeborenenkonglomerat gegenüber die entwicklungsfähigste Rasse und haben unseren Standpunkt als überlegene weiße Rasse wahrzunehmen.“<sup>942</sup>*

Dabei dürfe jedoch unter keinen Umständen Respekt, Autorität und Prestige der „weißen Rasse“ verloren gehen, warnte von Liebert am 26.02.1909 im Reichstag<sup>943</sup>.

Innerhalb dieser Argumentation bestand der „Wert des schwarzen Menschenmaterials“ für die sozialdarwinistische Legitimation ausschließlich darin, „lebendige Energie“ zu liefern<sup>944</sup>. Die Legitimation der Kolonialherrschaft gründete sich somit nicht mehr in der den Utilitarismus verschleiernenden Propagierung, Kultur und Zivilisation in die Kolonien zu bringen, sondern in der offenen Darlegung eines „rassenspezifischen Unterschieds“, aus dem die „Naturgegebenheit“ des Herrschaftsanspruchs abgeleitet wurde.

### **Position der Zentrumspartei**

Mit dem Wahlausgang und dem Verlust des Daseins als Mehrheitspartei im Reichstag war das Zentrum von den Blockparteien an die Seite gedrängt worden. Schon in einer der ersten Sitzungen des neuen Parlaments war aus der Rede des Abgeordneten **Peter Spahn** unschwer zu entnehmen, dass sich seine Partei nicht glücklich in der Opposition fühlte, in der sie sich nunmehr befand<sup>945</sup>. Das Zentrum war während des Wahlkampfes in die schwierige Stellung geraten, seine eigene kolonialpolitische Haltung vertreten zu müssen, durch welche es an der Auflösung des Reichstages mitbeteiligt war, und zugleich den Anschluss an die öffentliche Meinung nicht zu verlieren, die nun zu einer aktiven neuen Kolonialpolitik neigte. Dieses Problem wurde von den Abgeordneten der Zentrumspartei erkannt, so dass sie sehr schnell ihre Oppositionshaltung aufgaben, ihre kolonialpolitischen Vorstellungen sich immer mehr mit den Dernburgschen Argumentationen deckten und sie schließlich zur maßgeblichen Kraft der deutschen Kolonialpolitik im Parlament avancierten. So legte Spahn bereits kurz nach dem Wahlausgang von 1907 denn auch großen Wert auf die Feststellung, dass seine Partei zwar bisher die nationale Regierungspolitik allgemein unterstützt habe<sup>946</sup>, man aber das Eingreifen Deutschlands in die koloniale Bewegung in der Vergangenheit nicht ausreichend

---

<sup>942</sup> Ebd. Bd. 235, S. 7189 f. (26.02.1909).

<sup>943</sup> Ebd. S. 7172.

<sup>944</sup> Ebd. S. 7190.

<sup>945</sup> Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 227, S. 15-24 (25.02.1907).

<sup>946</sup> Ebd. Bd. 227, S. 18 (25.02.1907). Auch Matthias Erzberger möchte sehr deutlich betont wissen, dass die Zentrumspartei kein Feind der Kolonialpolitik sei, sondern vielmehr eine „vernünftige Kolonisation“ für ausdrücklich erforderlich hält. Erzberger, Matthias: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien. Glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Zentrums durch Staatssekretär Bernhard Dernburg, Berlin 1908, S. 5.

gewürdigt habe. Nun aber sei der Zentrumsparlei mit Dernburgs „neuer Kolonialpolitik“ die Bedeutung der Kolonien sowie die der „Wahrung der Handelsinteressen“ bewusst geworden<sup>947</sup>. Mit dieser Rede Spahns vom 03.05.1907 war die Neuorientierung der Zentrumsfraktion in ihrer kolonialpolitischen Haltung vollzogen. Offenbar vergessen war auch ihre vormals kritische Einstellung zur Herrschaftsausübung gegenüber der afrikanischen Bevölkerung. Während sie noch ein Jahr zuvor maßgeblich dazu beigetragen hatte, die Krise der deutschen Kolonialpolitik mit der Aufdeckung und vehementen Verurteilung der Kolonialskandale zu verschärfen, verstand man es nunmehr als „*Aufgabe aller europäischen Völker, die abendländische Kultur über den ganzen Erdkreis zu verbreiten*“<sup>948</sup>. In einer an Dernburg gerichteten ergebnisbezeugenden Rede bagatellierte Spahn die Ausrottung von Teilen der indigenen Gesellschaft. Solche Grausamkeiten würden bei allen Kolonisationsbewegungen auftreten und seien gerechtfertigt, da „der Mensch als solcher die Aufgabe“ hätte, „die Erde zu bebauen und sie tunlichst wohnlich einzurichten“ – diese Aufgabe aber könnte der „Weiße [...] energischer und besser erfüllen wie der Schwarze, dem die Fähigkeit zu einem rationellen Wirtschaften“ fehle, „die ihm erst von uns angezogen werden“ müsse<sup>949</sup>. Eben die Erziehung und Behandlung der Eingeborenen nach Dernburgschem Muster sei wichtig, um ihre Arbeitskraft zu erhalten; denn ohne diese seien „*alle schönen Schilderungen über die Zukunftsmöglichkeiten* [der Kolonien. S.Utermark]) *leere Träume, hohle Schäume*“<sup>950</sup>, fügte nun der zuvor wohl größte Kolonialkritiker **Matthias Erzberger** euphorisch hinzu.

Eine besondere Beachtung erfuhren bei den Abgeordneten der Zentrumsfraktion die Dernburgschen Überlegungen zu Fragen des Arbeiterproblems, der Rechtspflege und der landwirtschaftlichen Betätigung von afrikanischen Kleinbauern und Viehhaltern. Auch für das Zentrum stand völlig außer Frage, dass ein Rückgriff auf die indigene Arbeitskraft notwendig war<sup>951</sup>. Die „negererhaltende Politik“ des Staatssekretärs Dernburg, die u.a. eine Reglementierung des Anwerbewesens sowie eine Arbeiterverordnung vorsehe, sei dabei „der richtige Weg“, urteilte Erzberger am 19.03.1908 im Reichstag<sup>952</sup>.

---

<sup>947</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 228, S. 1357 (03.05.1907).

<sup>948</sup> Ebd. S. 1358.

<sup>949</sup> Ebd.

<sup>950</sup> Ebd.

<sup>951</sup> Ebd. Bd. 231, S. 4048 (17.03.1908). In der Zentrumsfraktion etablierte sich die Vorstellung Dernburgs, aus dem Afrikaner einen „willigen, friedlichen gesunden, gutgenährten, zufriedenen, aber gehorsamen Schutzbefohlenen“ und „willigen Arbeiter“ zu machen. Denn letztendlich wurde auch vom Zentrum stets betont, dass die Kolonisation dahin gehen sollte, „*den Grund und Boden einerseits zusammen mit der ihm angestammten Fauna und Flora und die Eingeborenenbevölkerung andererseits zu entwickeln und die Entwicklung vorzunehmen nicht einseitig nur zum Nutzen der Eingeborenen, sondern gleichzeitig auch zum Nutzen der kolonisierenden Macht selbst!*“ Zit. nach Ebd. Bd. 231, S. 4047 (17.03.1908).

<sup>952</sup> Ebd. S. 4094 ff.

Hinsichtlich der Kultur- und Bildungspolitik gegenüber den Afrikanern sei schließlich bestritten worden, dass die Einheimischen kulturell zu einer solchen Entwicklung im Stande seien, dass sie als „Produktor“ eine Macht bilden, erörterte **Wilhelm Schwarze**, doch da hätte „*man die Negerfrage im großen und ganzen schief beurteilt*“<sup>953</sup>. Die unterstellten Eigenschaften wie Faul- und Trägheit seien schon deshalb nicht richtig, da schon jetzt eine positive Entwicklung der afrikanischen Kultur ersichtlich wäre<sup>954</sup>, fügte Erzberger hinzu. Zwar hätte man es in den afrikanischen Kolonien mit „Wilden“ zu tun, die teilweise immer noch der Barbarei verfallen seien und die den Weißen stets nach dem Leben trachteten und diese aus dem Lande zu jagen zu versuchten, trotzdem sei eine Bildungsfähigkeit vorhanden, so dass sie zumindest zu Pflanzarbeiten herangezogen werden könnten<sup>955</sup>. Neben dem vorgeblichen Zweck der Kolonisation zur Verbreitung abendländischer Kultur und Religion trat für das Zentrum nunmehr der Wirtschaftsaufbau in den Kolonien, der aber noch der rechtlichen Regelung bedurfte, in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Bei der Regelung der kolonialen Rechtsverhältnisse begrüßten die katholischen Abgeordneten die Vorschläge Dernburgs hinsichtlich der Einrichtung einer geordneten, gesicherten und garantierten Rechtspflege. Als grundlegend wichtig erachtete dabei Spahn die zu vollziehende Trennung von Justiz und Verwaltung sowie die Einsetzung von Eingeborenenkommissaren mit schiedsrichterlichen oder richterlichen Befugnissen als Vermittler, Ansprechpartner und Berater<sup>956</sup>. Besonders Spahn und Erzberger lobten die von Dernburg angestrebte Überarbeitung des Eingeborenenrechts „*um bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Eingeborenen und Weißen die Rechte der Eingeborenen zu stärken*“<sup>957</sup>. Die Grundrechte, die die indigene Bevölkerung von Natur aus hätte, so proklamierte gerade Erzberger sehr ausdrücklich, müssten überall garantiert sein und beachtet werden<sup>958</sup>. Trotzdem warnten die Abgeordneten der Zentrumsfraktion davor, dass die Frage des „Eingeborenenrechts“ nicht überschätzt werden dürfe: Denn „das Recht der Weißen“ stehe in jedem Fall höher als das Eingeborenenrecht; alles andere stünde im Widerspruch zu den kolonisatorischen Bestrebungen<sup>959</sup>. Für eine gesetzgeberische Kodifikation könne nach Wilhelm Schwarze außerdem das Recht der Afrikaner aufgrund der vielen unterschiedlichen Verhältnisse und des

---

<sup>953</sup> Ebd. S. 4137 (20.03.1908).

<sup>954</sup> Ebd. S. 4156.

<sup>955</sup> Ebd. S. 4047 (17.03.1908).

<sup>956</sup> Ebd. S. 4049 und S. 4138 (20.03.1908).

<sup>957</sup> Ebd. S. 4049 (17.03.1908).

<sup>958</sup> In diesem Zusammenhang kritisiert Erzberger die südwestafrikanischen Verordnungen und vergleicht diese mit „moderner Sklaverei“. Ebd. S. 4154 ff. (20.03.1908).

<sup>959</sup> Ebd. S. 4050 (17.03.1908).

differierenden indigenen Rechtsverständnisses nicht in Frage kommen. Vielmehr sei es „*die Pflicht, unser höherstehendes Recht in den die Eingeborenen berührenden Fragen allmählich in den Geist der Eingeborenen überzuführen*“<sup>960</sup>.

Obwohl damit das Zentrum jetzt insgesamt viel deutlicher zu einer utilitaristischen Argumentation neigte, konnte wenigstens die Missionsfrage als eigentlicher Schwerpunkt seiner Parteipolitik im Mittelpunkt seiner Kolonialisierungs-Legitimation bleiben<sup>961</sup>. Den Kern der „Negererziehung zur Volkswohlfahrt“ stellten nach wie vor immer noch „die Missionen als Träger der Kultur“ dar<sup>962</sup>.

Anhand der Redebeiträge der Abgeordneten des Zentrums kann insgesamt eine deutliche Unterstützung des „neuen“ Dernburgschen Kurses durch die Fraktion erkannt werden. Zusammenfassend sollte man hervorheben, dass gerade das Zentrum die Partei gewesen ist, die Dernburgs Reformen am stärksten befürwortete<sup>963</sup>. Für sämtliche Bereiche der Kolonialpolitik kann diese Annahme ihre Bestätigung finden: Eisenbahnbau, Trennung von Justiz und Verwaltung, Beamtenausbildung, Landwirtschaft der Afrikaner, Rechtspflege und Arbeiterverordnung<sup>964</sup>. Auch Erzberger sprach deshalb mit großer Befriedigung über die Reformen des Staatssekretärs und erblickte darin sogar den „*Wendepunkt unserer ganzen Kolonialpolitik*“<sup>965</sup>. Die meisten Forderungen seiner Partei seien mit großer Freude akzeptiert und mit Beifall aufgenommen worden<sup>966</sup>. Den Wendepunkt erblickte er somit vor allem darin, dass Dernburg in allen wesentlichen Teilen den Wünschen und Forderungen seiner Partei gefolgt war. Auch die „Germania“ bemerkte mit voller Genugtuung, dass der Staatssekretär sich alte Forderungen des Zentrums zu eigen gemacht habe. Nach ihrer Ansicht bestätigten z.B. die Erlasse gegen die Prügelstrafe die Notwendigkeit des Vorgehens des Zentrums<sup>967</sup>. Tatsächlich entsprachen, besonders in Ostafrika, seit Gouverneur Rechenberg für einen Umschwung in der Eingeborenenpolitik eintrat, viele Dernburgsche Maßnahmen den alten

---

<sup>960</sup> Ebd. S. 4140 (20.03.1908).

<sup>961</sup> Vgl. Erzberger, Matthias: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien, S. 5 f.

<sup>962</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, S. 4141 (20.03.1908); Bd. 228, S. 1387 (03.05.1907) und S. 1410 f. (04.05.1907) sowie Erzberger, Matthias: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien, S. 6. Auch Erzberger war sich sicher, dass „*ein Volk ohne religiöse Erziehung [...] keine dauernde Zukunft – auch nicht in wirtschaftlicher Beziehung*“ habe. Ebd. Bd. 231, S. 4098 (19.03.1908).

<sup>963</sup> Diese ungewohnte Einigkeit verwunderte gleichsam die anderen Parteien im Reichstag. So bemerkte dazu Dr. Müller von der Feisinnigen Volkspartei: „*Es herrscht unzweifelhaft [...] eine gewisse Stimmung der Versöhnung zwischen dem Herrn Vertreter des Kolonialamts und dem Zentrum. Ja, Herr Erzberger konnte mit einem gewissen Stolz von einem „Handinhandgehen“ mit dem Herrn Staatssekretär sprechen.*“ Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4103 (19.03.1908).

<sup>964</sup> Vgl. hierzu nochmals den Redebeitrag Spahns. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4045-4052, insbesondere S. 4048 f. (17.03.1908).

<sup>965</sup> Ebd. S. 4092 (19.03.1908).

<sup>966</sup> „Germania“ Nr. 231 (07.03.1908) sowie Erzberger, Matthias: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien, S. 6.

<sup>967</sup> „Germania“ Nr. 45 (23.02.1908).

Forderungen des Zentrums<sup>968</sup>. Dies begünstigte die schnelle Beruhigung des Konfliktes von 1906/07, so dass sich Erzberger zur Verwunderung der Abgeordneten fast vollständig mit den Ausführungen Dernburgs einverstanden erklärte<sup>969</sup>.

### **Position der Sozialdemokraten**

Wenngleich die Sozialdemokratie offiziell von ihrer die Kolonialpolitik ablehnenden Einstellung nicht völlig abrückte, zeichneten sich doch in der Auseinandersetzung mit den kolonialpolitischen Problemen nach der Jahrhundertwende erste Veränderungen ab<sup>970</sup>. Die Beschäftigung mit der Kolonialpolitik konzentrierte sich in zunehmendem Maße auf die Behandlung von einzelnen Aspekten und erhielt eine pragmatischere Note. Die Kritik an ihr wurde immer ausschließlicher eine Kritik an ihren Methoden, nicht aber am grundsätzlichen Recht auf Kolonialbesitz<sup>971</sup>. Die Kolonien sollten zwar dem Deutschen Reich nach sozialdemokratischer Ansicht erhalten bleiben, dies allerdings nach Möglichkeit im Interesse der indigenen Bevölkerung<sup>972</sup>. Die Hinwendung zur Kolonialpolitik gründete sich neben der Mobilmachung für die Belange der Eingeborenen auf den Wunsch, die Kolonien deshalb sinnvoll zu nutzen, da sie nun einmal vorhanden seien.

Darüber hinaus konnte sich auch die Sozialdemokratie der „normativen Kraft des Faktischen“ auf Dauer nicht entziehen, wenn sie einen unmittelbaren Einfluss auf die Kolonialpolitik im Reichstag nehmen wollte. Dabei war es für die sozialdemokratischen Politiker wichtig, bei ihrer stetig wachsenden, nicht nur proletarischen Wählerschaft nationale Gefühle, die nicht zuletzt durch koloniale Fragen erregt worden waren, zu berücksichtigen. Dies umso mehr, als die designierten Blockparteien nach der Reichstagsauflösung von 1906 bemüht waren, die Ablehnung der Kolonialpolitik durch die Sozialdemokratie als einen weiteren Beweis ihrer „vaterlandslosen Gesinnung“ abzuwerten<sup>973</sup> und die Genossen nach den Wahlen drastisch belehrt wurden, wie sehr ihnen eine kolonialfeindliche Haltung bei der Wählerschaft schaden konnte. Die schmerzhafteste Erfahrung der Reichstagswahlen von 1907 blieb auf die künftige Haltung der Partei in der Kolonialpolitik nicht ohne Einfluss.

---

<sup>968</sup> Damit soll aber nicht gesagt sein, dass sie 1907 auf den Druck oder Drängen des Zentrums hin vorgenommen wurden, denn nach dessen Ausschaltung war die Regierung nicht mehr auf die Zentrumsstimmen angewiesen.

<sup>969</sup> Nur einmal, in der Frage der Diamantenregie in DSWA, kam es noch zu einer ernsteren Meinungsverschiedenheit zwischen Zentrum und der Kolonialregierung. Vgl. hierzu S. 319 ff. dieser Arbeit.

<sup>970</sup> Spellmeyer: Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag, S. 134 ff.

<sup>971</sup> Als passendes Beispiel für diese Feststellung kann die Schrift von Gustav Noske ‚Kolonialpolitik und Sozialdemokratie‘ herangezogen werden, in welcher Noske die kolonialpolitische Haltung seiner Partei kritisiert und zu einer nüchternen, aber nicht unbedingt negativen Beurteilung des deutschen Kolonialbesitzes kommt. Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, Stuttgart 1914.

<sup>972</sup> Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, S. 1 ff. und S. 35.

<sup>973</sup> So auch Dernburg während seiner Wahlkampfkundgebungen. Vgl. Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 4, 24 und Koloniale Lehrjahre, S. 4.



Die sukzessive Veränderung des Verhältnisses der SPD zur Kolonialpolitik stand überdies im Kontext mit dem steigenden Einfluss, den Revisionisten und Reformisten auf ihre Partei ausübten. Der Revisionismus<sup>974</sup> stellte von seiner eher positiven Bewertung bürgerlich-kapitalistischer Kulturausbereitung, der stärkeren Betonung nationaler Interessen sowie von der besonderen Akzentuierung gegenwärtiger und künftiger Rohstoffbedürfnisse her den traditionellen Standpunkt der Partei prinzipiell in Frage und versuchte, sie auf neue Grundsätze festzulegen<sup>975</sup>. Viel effektiver war aber die weniger von theoretischen Erörterungen begleitete Arbeit der Reformisten, die darauf abzielte, schnelle, unmittelbare und praktische Ergebnisse zu erzielen. Im Gegensatz zu den Revisionisten hatten die Reformpolitiker kein gesteigertes Interesse an theoretischen Auseinandersetzungen, so dass sie insbesondere auch die Kolonialfrage viel praktischer beurteilten<sup>976</sup>. Die 1914 veröffentlichte Schrift **Gustav Noskes** „Kolonialpolitik und Sozialdemokratie“ war vollkommen von diesem pragmatischen Ansatz bestimmt und vermittelte indirekt die Absicht des Verfassers, seine Partei für eine „vernünftige Einstellung“ zur Kolonialpolitik zu gewinnen<sup>977</sup>.

In diesem Zusammenhang ist das Erstarken des Reformismus und damit das zunehmend positive Verhältnis zur Kolonialpolitik auf die Tatsache zurückzuführen, dass in der Reichstagsfraktion und in der Parteiführung eine neue Generation sozialdemokratischer Politiker nachrückte, die nicht mehr ausschließlich den Abwehrkomplex besaß, den die älteren Arbeiterführer entwickelt hatten<sup>978</sup>. Ihr sind Männer wie Friedrich Ebert, Georg von Vollmar, Phillip Scheidemann, Otto Braun, Carl Severing und Gustav Noske zuzurechnen.

Der Sozialdemokrat **Georg von Vollmar** war einer der ersten Abgeordneten der SPD, bei dem eine weniger emotionale und doktrinäre Behandlung der Kolonialpolitik zu erkennen ist. 1891 rechtfertigte er die Bewilligung von Geldern zur Erforschung der Kolonien mit einem Argument, das der Beweisführung des ursprünglichen Marxismus glich und später von den für die Kolonialpolitik eintretenden Revisionisten immer wieder vorgebracht wurde: Zwar sei es unbestreitbar, dass die Erforschung der Kolonien viele schlechte Begleiterscheinungen

---

<sup>974</sup> Der Revisionismus erklärt den Marxismus für veraltet, was oft mit dem Hinweis auf die Entwicklung und Veränderungen im Kapitalismus begründet wird (Marxismus modernisieren). Zit. nach <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/revisionismus/revisionismus.htm> (08.01.2010). Ausführlich zum Revisionismus: König, Erika: Vom Revisionismus zum demokratischen Sozialismus, Berlin 1964.

<sup>975</sup> Schröder, Hans-Christoph: Sozialismus und Imperialismus, S. 188.

<sup>976</sup> Mann, Golo: Deutsche Geschichte des XX. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1958, S. 57.

<sup>977</sup> Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, S. 36.

<sup>978</sup> Mann, Golo: Deutsche Geschichte des XX. Jahrhunderts, S. 56 f.

habe, allerdings räumte er weiterhin ein, dass diese Nachteile „mit jedem materiellen Fortschritt verbunden“ wären<sup>979</sup>. 1895 resümierte er, dass es der Sozialdemokratie keinesfalls gleichgültig sei, wie in den Kolonien gewirtschaftet werde. Die SPD werde darauf achten, dass die Kolonialpolitik möglichst „national“ betrieben werde, d.h. dass einerseits der deutsche Steuerzahler wenig belastet und andererseits in den Kolonialgebieten möglichst wirtschaftlich und zivilisatorisch verfahren werde.<sup>980</sup> Bei Vollmar lässt sich die für einen Sozialdemokraten zu dieser Zeit untypische Aussage finden, dass die Kolonisation letztlich ein zwangsläufiger Vorgang sei, der aber „schließlich doch Kulturzwecken“ diene<sup>981</sup>.

Selbst **August Bebel**, der innerhalb der Fraktion zu den schärfsten Gegnern der Kolonialpolitik gehörte, nahm im Dezember 1906, also gerade zu einer Zeit, zu der sich wegen der Aufstände, der Kolonialskandale und der ausbleibenden wirtschaftlichen Erfolge die allgemeine „Kolonialmüdigkeit“ in der deutschen Gesellschaft bemerkbar machte, im Reichstag diesbezüglich Stellung: Kämen die Vertreter kultivierter und zivilisierter Länder „zu fremden Völkern als Befreier und Bildner, als Helfer in der Not, um ihnen die Errungenschaften der Kultur und Zivilisation zu überbringen, um sie zu Kulturmenschen zu erziehen“<sup>982</sup>, so wären die Sozialdemokraten die ersten, die hierzu Unterstützung leisteten.

Die langsame wachsende Aufgeschlossenheit der SPD gegenüber der Kolonialpolitik verlief allerdings nicht ohne Spannungen und Differenzen zwischen den eigenen Parteigenossen. Immer wieder kam es zu Protesten und offenem Widerstand der Parteilinken, so dass der sozialdemokratischen Partei während Dernburgs Amtszeit eine deutliche Zerstrittenheit bescheinigt werden muss<sup>983</sup>. Während die Reformisten unter Noske mit dem verstärkten Einsatzes für die Verbesserung der „Lebenslage“ der Afrikaner für den Nutzen einer „wirklichen Kulturmission“ argumentieren<sup>984</sup>, hielt der zur Parteilinken gehörige **Georg Ledebour** die Bekämpfung der kapitalistischen Kolonialpolitik für einen notwendigen Einsatz der SPD<sup>985</sup>. Trotz unterschiedlicher innerparteilicher Vorstellungen hatte sich mit der Zeit immer mehr der Bruch mit dem prinzipiellen Antikolonialismus sowie der kulturmissionarische Gedanke durchgesetzt: „Der Schwarze“ schien „doch geeignet zu sein für höhere Kultur“ bekräftigte **Karl Wilhelm Stolle** bei seinen Betrachtungen der

---

<sup>979</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 2, S. 1290/94 (03.02.1891).

<sup>980</sup> Ebd. 1567 (18.03.1895).

<sup>981</sup> Ebd. Bd. 2, S. 1568 (18.03.1895).

<sup>982</sup> Ebd. Bd. 5, S. 4057 f. (01.12.1906).

<sup>983</sup> Vgl. Schröder, Hans-Christoph: Sozialismus und Imperialismus, S. 186.

<sup>984</sup> Dabei ging es vornehmlich um die Ablehnung des Arbeitszwangs, Mindestlöhne, ausreichende Verpflegung und ärztliche Versorgung.

<sup>985</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4058 (18.03.1908).

Baumwollkulturen in DOA<sup>986</sup>. Selbst Ledebour versicherte Dernburg entgegen seiner vorherigen dogmatischen Kampfansage seine Unterstützung in Bezug auf die Reformierung der Eingeborenenpolitik:

*„Und da sind wir“ [durch Dernburg. S.Utermark] „in eine andere Lage versetzt worden, nicht, weil wir unsere prinzipielle Auffassung geändert haben, sondern weil die Regierung in ganz bestimmten praktischen Fragen einen anderen Standpunkt eingenommen hat – nicht vollständig den unseren [...] aber sie hat sich in in bezug auf die gesamte Eingeborenenpolitik [...] ganz wesentlich den Auffassungen genähert, die wir seit langem vertreten haben.“<sup>987</sup>*

Ledebour sah sich deshalb offensichtlich veranlasst, auf die Dernburgschen Reformen zu reagieren, sie bezüglich der Eingeborenenpolitik zu unterstützen und „Anregungen zu geben zum Vorteil der Eingeborenen“, deren Schutz die SPD als ihre „vornehmste Aufgabe betrachtete“.<sup>988</sup> Auch **Carl Severing** betrachtete das Kolonialprogramm des Staatssekretärs nüchtern und unvoreingenommen; er vermochte keine der im Wahlkampf von 1907 aufeinander treffenden extremen Auffassungen zu teilen. Die Kolonien wurden nach seiner Meinung „durch Bahnbauten noch keine fruchtbaren Gefilde, aber sie brauchten auch nicht ewig Sandwüsten zu bleiben“<sup>989</sup>.

Auch der „Vorwärts“ kommentiert das Dernburgsche Kolonialprogramm in ausführlich positiver Weise und schließt mit den Worten:

*„Als die ersten Andeutungen über dieses Programm in die Öffentlichkeit drangen, fiel jene Presse, die die Schwarzen für Freiwild deutscher Kapitalisten und Abenteurer halten, über Dernburg her – ganz unberechtigter Weise. Denn selbst, wenn dieses Programm in allen seinen Teilen durchgeführt wird, ist der Profit noch nicht gefährdet. Was Dernburg vorschlägt, sind Selbstverständlichkeiten, die vom ersten Tage der deutschen Besitznahme ab Geltung hätten haben sollen.“<sup>990</sup>*

---

<sup>986</sup> Ebd. S. 4149 (20.03.1908).

<sup>987</sup> Ebd. S. 4058. So ist auch der Abgeordnete Wiemer (Freisinnige Volkspartei) verwundert darüber, dass Ledebour positive Worte zur Kolonialpolitik findet: „Mir scheint [...] daß der Abgeordnete Ledebour Mühe gehabt hat, seine Zustimmung zu den einzelnen Vorschlägen hinter seinen marxistisch-doktrinären Anschauungen zu verbergen.“ Ebd. S. 4073.

<sup>988</sup> Ebd. S. 4062 ff. Als Dernburg in einem Diskussionsbeitrag seine Arbeiterpolitik erläuterte, war sogar ein „sehr richtig“ von den Bänken der Sozialdemokraten zu hören. Ebd. S. 4077.

<sup>989</sup> Severing, Carl: Mein Lebensweg, Bd.I., Köln 1950, S. 155.

<sup>990</sup> Vorwärts vom 01.04.1908.

Während Bebel noch im Dezember 1906 Dernburgs geplante Siedlungs- und Bevölkerungspolitik scharf verurteilte<sup>991</sup>, lässt sich insgesamt bei der Sozialdemokratie nach den Reichstagswahlen von 1907 eine Tendenz zur vorsichtigen Unterstützung der Dernburgschen Reformpolitik feststellen. Zumindest bezüglich der Eingeborenenpolitik konnte Dernburg mit der Zustimmung und Unterstützung der Genossen rechnen, obgleich einige von ihnen, die Umsetzung der Reformmaßnahmen hinsichtlich des Widerstands der Ansiedler für naiv hielten<sup>992</sup>. Aufgrund der großen Interessengegensätze zwischen den Ansiedlern und den Eingeborenen, die dadurch noch durch den „Rassenunterschied“ verschärft würden, sei es nach Ledebour auch durch Dernburg nicht möglich, eine Harmonie der Interessen herbeizuführen<sup>993</sup>.

### **Position des Linkliberalismus**

Mit dem Linkliberalismus (Deutsch Freisinnige Volkspartei und Freisinnige Vereinigung) werden die Parteien angesprochen, die Dernburgs Reformbestrebungen, seine Förderung der Rentabilität und der wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete<sup>994</sup> sowie eine „gerechte Eingeborenenbehandlung“ von Anfang an deutlich unterstützt hatten: „*Eine Kolonialpolitik [...], die die Rechte der Eingeborenen nicht genügend beachtet, [sei S.Utermark] von Anfang an mit Misserfolgen geschlagen*“<sup>995</sup>, bekräftigte der Abg. **Dr. Müller** von der Freisinnigen Volkspartei am 03.05.1907 im Reichstag. Kolonien seien keine Ausbeutungs- sondern Schutzgebiete, die auch den Schutz der indigenen Bevölkerung beinhaltete, räsionierte der Abgeordnete **Schrader** von der Freisinnigen Vereinigung<sup>996</sup>. Die Gerechtigkeit müsse nach allen Seiten hin gewährleistet und die indigenen Gewohnheiten, Pflichten und Sitten berücksichtigt werden. In der Person Dernburg sah der Freisinn einen Mann, der eben diese

---

<sup>991</sup> „Was uns betrifft, so erklären wir Ihnen ganz offen, daß wir in dem angeblichen Retter aus der Misere der deutschen Kolonialpolitik, in Herrn Dernburg nicht den Herkules sehen, den Sie zu sehen glauben. Nach dem, was Herr Dernburg bis jetzt geleistet hat und was er geäußert hat, kann ich nicht anerkennen, daß er der Herkules ist, der den Augiasstall der deutschen Kolonialpolitik säubern wird.“ Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 5, S. 4052 (01.12.1906).

<sup>992</sup> Georg Ledebour im Reichstag. Ebd. Bd. 231, S. 4059 (18.03.1908).

<sup>993</sup> Ebd.

<sup>994</sup> Es waren vor allem die Freisinnigen, welche die Forderung stellten, dass die Verwaltung nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden müsse. In Dernburg erkannten sie eine Persönlichkeit, die dazu in der Lage zu sein schien und darüber hinaus den Kolonien eine „stetige, ruhige und gesunde Entwicklung“ ohne viel Militarismus und Assessorismus angedeihen zu lassen in der Lage war. Vgl. die Ausführungen des Freisinnigen Dr. Otto Wiemers (Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 228, S. 1363 (03.05.1907)) ; Paul Sommers (Ebd. S. 1415 (04.05.1907)) und des Abgeordneten Julius Kopsch (Ebd. Bd. 227, S. 282 (06.03.1907)).

<sup>995</sup> Ebd. Bd. 228, S. 1381.

<sup>996</sup> Ebd. Bd. 231, S. 4085 (18.03.1908).

Position vertrat: „*ein Staatssekretär der alles tut, um dafür zu sorgen, daß die Eingeborenen nicht ausgebeutet werden*“<sup>997</sup>.

Die „Entrüstung bei den Eingeborenen“ über ihre Behandlung könne nur zu gut nachvollziehbar sein, erklärte Dr. Müller an anderer Stelle und wurde dabei unterstützt von seinem Parteifreund **Julius Kopsch**: „Humane Friedensbedingungen“ lägen sowohl im Interesse der eingeborenen Bevölkerung als auch im Interesse einer schnellen Herbeiführung von Ruhe und Ordnung in den Kolonien<sup>998</sup>. Wurden friedliche Verhältnisse ganz im Sinne der Dernburgschen Reformen auch vom Freisinnigen Abgeordneten **Paul Sommer** als Voraussetzung einer „gesunden Kulturentwicklung“ interpretiert, so sollte damit die Verbesserung der Lebenslage der Schwarzen und Weißen erreicht werden<sup>999</sup>.

Auf der Vorstellung des „grundsätzlichen-naturgegebenen“ Gegensatzes zwischen „weißer Zivilisation“ und „schwarzer Wildnis“ wurde diese vermeintliche Aufwertung der Afrikaner von freisinniger Seite der „vernünftigen und zielbewussten Eingeborenenpolitik“ des Staatssekretärs Dernburg zugeschrieben. Basierend auf dieser Wahrnehmung argumentierten die linksliberalen Abgeordneten ganz im Sinne der Reformierung des Kolonialsystems primär in Richtung der Überarbeitung und Umgestaltung der Beamtenausbildung für den Kolonialdienst sowie der Veränderung der bisherigen Rechtsordnung<sup>1000</sup>. Da „der Eingeborene ein tiefes Gefühl für Gerechtigkeit“ habe und eben diese Empfindung „vielleicht bei den Schwarzen“, wie es schon Dernburg feststellte<sup>1001</sup>, „die einzige ausgebildete moralische Empfindung“ sei, die bisherige Verwaltung mit ihrer „subalternen Verordnungs- und Reglementierungssucht“ aber überhaupt keine Kenntnis über das Rechtsempfinden des Afrikaners hatte, so könne man Dernburgs Überarbeitung des Eingeborenenrechts nur befürworten, resümierte die Freisinnige Volkspartei<sup>1002</sup>. Deshalb wäre es „im höchsten Maße bemerkenswert, wenn der Herr Staatssekretär seine Meinungen über den Wert der Rechtspflege in den Kolonien dahin“ zusammenfasse, dass die Rechts-Empfindung der Afrikaner „durch unsere Rechtseinrichtungen“ gestärkt und dies gleichsam zur „Hauptaufgaben des Parlaments“ gemacht werde<sup>1003</sup>.

Im Einzelnen begrüße man schon jetzt Dernburgs ambitionierte Reform des Eingeborenenrechts, der Arbeitsverträge und die Abmilderung der Prügelstrafe. Gerade

---

<sup>997</sup> Ebd.

<sup>998</sup> Ebd. Bd. 228, S. 1381 und Bd. 227, S. 280 (06.03.1907).

<sup>999</sup> Ebd. Bd. 228, S. 1415 (04.05.1907).

<sup>1000</sup> Vgl. Ebd. Bd. 227, S. 280-283, Bd. 228, S. 1362-1364, 1379-1382, 1415-1417, Bd. 231, S. 4075 f., 4085 f. und 4106 f.

<sup>1001</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4695 (18.02.1908).

<sup>1002</sup> Ebd. Bd. 228, S. 1381 sowie Bd. 231, S. 4104 (19.03.1908).

<sup>1003</sup> Ebd.

letztere müsse „zum allermindesten“ möglichst eingeschränkt oder ersetzt werden durch Geldstrafen und durch die Einsetzung der Eingeborenenkommissare. Außerdem sollten „kleinen, zuverlässigen Häuptlingen“ die Rechtsprechung über Bagatellsachen übertragen werden, die unter der Aufsicht der deutschen Verwaltungsbehörden zu stehen haben<sup>1004</sup>.

Nichtsdestotrotz stand auch bei dem Linksliberalismus völlig außer Frage, dass nach der „kulturellen und sittlichen Befruchtung der Eingeborenen“, die ebenso die „Erziehung der Afrikaner zur Arbeit“ beinhaltete, sie zwar in der „zivilisatorischen- und kulturellen Hierarchie“ aufsteigen können, jedoch nur bis zu einem gewissen Grad, der definitiv nicht auf der gleichberechtigten Stufe mit den Europäern führe. Ziel dieser Entwicklung sollte es lediglich sein, von einem zufriedenen „Arbeitermaterial“ profitieren zu können. Denn den Mittelpunkt der freisinnigen Argumentation bildete bei aller Bezugnahme auf die Verbesserung der Lebenslage der Afrikaner, der „finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkt“, mithin die Verbesserung der Lebenslage der Weißen<sup>1005</sup>. Ein Unterschied zur konservativ-nationalen Position war aber dennoch klar in der vom Freisinn geforderten menschenwürdigeren Behandlung sowie in der Aufwertung des „wertvollsten Aktivums“ zu erkennen:

*„Arbeiten sollen sie lernen, aber nicht Arbeitsinstrumente, nicht Arbeitstiere sollen sie sein. Weder soll das Reich sie selbst so behandeln, noch soll es zulassen, daß sie etwa von den Pflanzern oder anderen Leuten in dieser Weise behandelt werden. Das ist nicht bloß Pflicht der Gerechtigkeit und der Humanität, das ist zugleich Pflicht der Klugheit.“<sup>1006</sup>*

Da der Linksliberalismus in seiner Vorstellung bezüglich der Eingeborenenpolitik völlig konform mit den Reformen Dernburgs war, verwundert es nicht, dass sie geschlossen die rechts- und wirtschaftspolitischen Veränderungen des Staatssekretärs unterstützten<sup>1007</sup>. Exemplarisch für den gesamten Freisinn freute sich der Abg. **Schrader** darüber,

*„daß wir nun eine zielbewußte und vernünftige Kolonialpolitik haben, die wir mit gutem Gewissen unterstützen können. Jetzt sind wir in jeder Beziehung besser gestellt. Er [Dernburg. S. Utermark] hat schon manches erreicht, und wir sind überzeugt, daß er den rechten Weg geht. Ich möchte da ausdrücklich sagen, daß er den rechten Weg geht gerade in Bezug auf die Behandlung der Eingeborenen und auch der eingewanderten Deutschen.“<sup>1008</sup>*

---

<sup>1004</sup> Ebd. S. 4104/05.

<sup>1005</sup> Ebd. S. 4076 (18.03.1908).

<sup>1006</sup> Ebd. S. 4085.

<sup>1007</sup> Ebd. S. 4074.

<sup>1008</sup> Ebd. S. 4084.

### 3. Die Umsetzung der Dernburgschen Reformen. Beginn einer humanen Ära?

Mit einem System aus Landraub, direktem und indirektem Arbeitszwang hatte die deutsche Kolonialadministration in der praereformerischen Zeit die Arbeiterfrage in den deutschen Kolonien versucht zu lösen. Diese Politik, die als Ursache zahlreicher Unruhen und der großen indigenen Aufstände in Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika angesehen werden muss, sollte mit Anbruch der Reformära Dernburgs ihr Ende finden und von einer friedlichen „Politik der Erhaltungsmittel“ abgelöst werden. Ganz deutlich sprach sich Dernburg mehrfach gegen die „Politik der Zerstörungsmittel“ seiner Amtsvorgänger aus, die er als „unvereinbar“ und „schädlich“ bezeichnete: *„Wir wollen nicht, daß die Neger den Plantagen oder sonst jemand zur Ausbeutung überwiesen werden, sondern sie sollen wie Menschen behandelt werden“*<sup>1009</sup>.

Dass dieses „Mammutprojekt“ keine einfache Aufgabe sein sollte, erkannte bereits Anfang 1907 der frühere Leiter des Gesundheitsdienstes beim Bahnbau in Daressalam-Morogoro (Ostafrika), Dr. Karl Oetker. Zwar habe der neue Kolonialdirektor Dernburg bereits bewiesen, dass er über ein gutes Organisationstalent verfüge, wobei die schwierigen Verhältnisse in den Kolonien ihm allerdings noch einige Schwierigkeiten bereiten würden:

*„Alle die pechbeschmierten Steine und Knüppel aus dem Wege zu räumen, die man Dernburg in nächster Zeit vor die Füße oder zwischen die Beine werfen wird, um ihn zum Stolpern zu bringen oder ihm wenigstens klebende Sohlen zu besorgen, dazu reicht die Kraft eines Durchschnittsmenschen kaum aus. Man wird ihn hineinfallen lassen oder direkt hineinlegen, wo es nur irgend möglich ist.“*<sup>1010</sup>

Trotz dieser düsteren Prognose wird in der zeitgenössischen Literatur und aktuellen Forschung häufig von dem Jahr 1907 als dem „Beginn einer neuen humanen Ära“ in der Eingeborenenpolitik gesprochen<sup>1011</sup>. Ob diese Aussage tatsächlich eine Berechtigung hat, werden die nachfolgenden Untersuchungen zeigen.

#### 3.1. Die Expropriation der indigenen Bevölkerung

Als das Deutsche Reich die Kolonien in Afrika annektierte, befand sich das Land als Gemeineigentum im Besitz der afrikanischen Stämme. Jedem Stamm gehörte das innerhalb seines Einflussbereiches liegende Land; exakte Ländergrenzen bzw. Eigentumsrechte waren

---

<sup>1009</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7193 (26.02.1909). Vgl. auch: Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5-9.

<sup>1010</sup> Oetker, Karl: Die Negerseele und die Deutschen in Afrika, S. 45.

<sup>1011</sup> Ebd. S. 44; Vietor, Johann-Karl: Geschichte und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete, S. 94; Schröder, Hans-Christoph: Sozialismus und Imperialismus, S. 197; Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 108; Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien S. 163.

allerdings nicht definiert. Grundsätzlich bildete der Boden die eigentliche Produktions- und Lebensgrundlage der Afrikaner. Durch den extensiven Ackerbau in den Tropenkolonien und die Viehwirtschaft in Südwestafrika mussten die Stammesniederlassungen häufig verlegt werden. Deshalb waren relativ ausgedehnte Landstriche für die afrikanische Gesellschaft erforderlich. Solange sich das Land im Besitz der afrikanischen Ethnien befand und ihnen den erforderlichen Lebensunterhalt ermöglichte, bestand für sie keine ökonomische Notwendigkeit, in Lohnarbeit zu treten. Die deutsche Kolonialmacht war jedoch in Anbetracht der kontinuierlichen wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien sowohl auf den Grund und Boden als auch auf die indigene Arbeitskraft angewiesen. Durch die Expropriation ihrer Lebensgrundlage mussten deshalb die selbstständigen Produzenten in abhängige Lohnarbeiter verwandelt werden<sup>1012</sup>.

Die gesetzlichen Grundlagen der Enteignungen der afrikanischen Bevölkerung bildeten eine Reihe von Verfügungen und Verordnungen, die große Teile des Landes „zu herrenlosem Land“, dem sog. „Kronland“, erklärten<sup>1013</sup>. Die großen Kapitalgesellschaften sicherten sich wiederum durch Verträge große Land- und Minenkonzessionen und verpflichteten sich gleichzeitig zum infrastrukturellen Ausbau der Kolonien<sup>1014</sup>.

Durch § 1 der „Kaiserlichen Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika, vom 26. November 1895“<sup>1015</sup>, wurde bestimmt, dass vorbehaltlich der Eigentumsansprüche, welche private oder juristische Personen, Häuptlinge oder Eingeborenengemeinschaften nachweisen können, alles Land innerhalb der Kolonie „herrenloses Kronland“ ist. Das Eigentum daran stand somit dem Reich zu<sup>1016</sup>. In Deutsch-Ostafrika waren bei der Besitzergreifung von Kronland in der Umgebung von Siedlungen der Afrikaner diesen gewisse Gebiete für einen künftigen Bevölkerungszuwachs vorbehalten (§ 3); die Regierung setzte zur Eingrenzung dieser Reservationen eine Landkommission ein, der auch ein eingeborener Akiba oder Jambe angehörte<sup>1017</sup>.

---

<sup>1012</sup> Vgl. Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 252 f.

<sup>1013</sup> Ein geradezu willkommener Grund für die Enteignung war es, wenn sich die Eingeborenen gegen die Vorgehensweise der deutschen Regierung militärisch behaupten wollten. In diesem Fall folgten „Strafexpeditionen“, die, neben der Unterwerfung, auch die Enteignung von Grund und Boden und damit die Vernichtung der indigenen Existenzgrundlage zur Folge hatten. Somit waren das Land und die dort lebenden Eingeborenen, die von der Regierung meist in Reservate verwiesen wurden, ganz der Willkür der Regierung und der Monopolgesellschaften ausgesetzt.

<sup>1014</sup> Zur Geschichte der Monopolgesellschaften bis zum Jahre 1908 auch Köbner, Otto: Einführung in die Kolonialpolitik, S. 210-227 und Jäckel, Herbert: Die Landesgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Denkschrift zur kolonialen Landfrage, Jena 1909.

<sup>1015</sup> Deutsches Kolonialblatt, Nr. 23 (1895).

<sup>1016</sup> Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II, S. 381 ff. und Köbner, Otto: Einführung in die Kolonialpolitik, S. 217.

<sup>1017</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 235.



Um die afrikanische Landwirtschaft zu schützen, erließen Dernburg und Gouverneur Rechenberg am 22. Februar und 31. Oktober 1907 eine Landverordnung, wonach es verboten war, Grund und Boden, der sich bereits im Besitz von Afrikanern befand, an europäische Ansiedler oder Konzessionsgesellschaften zu verkaufen<sup>1018</sup>. Nach Townsend machten sich die Erfolge der Landverordnung durch das Anwachsen der für afrikanische Landwirtschaft ausgewiesenen Areale bemerkbar, obwohl in einigen Gebieten die Ansiedler in Missachtung der Regierungspolitik auch weiterhin versuchten, die Eingeborenen aus den begehrten Gegenden zu vertreiben<sup>1019</sup>.

Nachdem ab 1895 in Kamerun die Gründung zahlreicher Plantagensellschaften einsetzte, wurde am 15. Juni 1896 die „Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete“<sup>1020</sup> erlassen. Sie bestimmte, dass alles Land, auf das von dritter Seite kein „begründeter“ Anspruch erhoben werde, als Kronland zu gelten habe und damit Reichseigentum war (§ 1). Wie auch in Kamerun sollte eine von den Reichsbehörden eingesetzte Landeskommission über die Ermittlung von Kronland entscheiden. Der Gouverneur war wiederum ermächtigt, Kronland an Privatpersonen als Eigentum zu übertragen oder zu verpachten (§ 2). Außerdem konnte er Privatpersonen oder Gesellschaften dazu ermächtigen, in Gebieten, die von der Landeskommission noch nicht besichtigt wurden, ihrerseits Land aufzusuchen und dieses vorläufig in Besitz zu nehmen (§ 12). Damit war die Voraussetzung zum Landraub der Konzessionsgesellschaften in Kamerun offiziell eingeleitet. Insbesondere wurden den Gesellschaften in Südkamerun und Nordwestkamerun Landkonzessionen erteilt. Als sich im Oktober 1904 in eben diesen Gebieten der beiden Konzessionsgesellschaften Unruhen wegen ihrer rigorosen Landpolitik ankündigten, erließ der stellvertretende Gouverneur Ebermaier am 10.10.1904 eine neue Kronlandverordnung<sup>1021</sup>, um die politische Lage zu stabilisieren<sup>1022</sup>. Zwar wurde mit der neuen Verordnung eingestanden, dass den Afrikanern bislang nicht das zur ihrer Existenz notwendige Land zugesprochen worden war und daher fortan „empfohlen“ war, die Häuptlinge der betreffenden Gebiete zu Verhandlungen hinzuziehen (§ 2), jedoch sollte sich in der Praxis zukünftig kaum etwas ändern<sup>1023</sup>. Da die Landpolitik insbesondere in Kamerun dazu führte, dass die Afrikaner

---

<sup>1018</sup> Ebd. S. 236.

<sup>1019</sup> Ebd. Vgl. auch Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“, S. 75-79, 150.

<sup>1020</sup> Verordnung ist abgedruckt in: Deutsches Kolonialblatt, Nr. 14 (1896). Zur Landfrage in Kamerun auch: Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 182-193.

<sup>1021</sup> Verordnung des Gouverneurs, betreffend Kronland. Vom 10.10.1904. Auszugsweise bei abgedruckt bei: Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 191.

<sup>1022</sup> Ebd.

<sup>1023</sup> Ebd.

in ihrem Reservaten immer mehr auf Lohnarbeit angewiesen waren, beabsichtigte auch Dernburg während seiner Amtszeit keine Neugestaltung der Landfrage zugunsten der Eingeborenen. Im Gegenteil legte das Reichskolonialamt unter Dernburg den Grundstein für die groß angelegte Enteignungskampagne gegen das Volk der Duala 1910 bis 1914<sup>1024</sup>.

Zweifellos bot Deutsch-Südwestafrika das negativste Bild der staatlichen Landpolitik. Zwar befanden sich bereits 1903 etwa zwei Drittel des Landes in deutschem Besitz, jedoch bot der Herero- und Namaaufstand nun die Gelegenheit, eine endgültige Lösung der Landfrage herbeizuführen<sup>1025</sup>. Mit der „Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet“<sup>1026</sup> vom 26. Dezember 1905 konnte das gesamte Stammesvermögen derjenigen Stämme eingezogen werden, „welche gegen die Regierung, gegen Nichteingeborene oder gegen andere Eingeborene kriegerisch feindselige Handlungen“ unternahmen oder dazu „mittelbaren oder unmittelbaren Beistand“ leisteten. Dabei reichte die Beteiligung weniger Angehörige eines Stammes am Aufstand aus, um das gesamte Stammesland zu Kronland erklären zu können. Das Reichskolonialamt unter Dernburg bestand auf der beschleunigten Durchführung der Enteignungsmaßnahmen<sup>1027</sup>. Schon im Herbst 1907 befand sich das gesamte Stammesland in DSWA, außer im Amboland und im Caprivizipfel und mit Ausnahme des Landes der Rehobother Bastards und der Berseba-Nama, in deutschem Besitz<sup>1028</sup>. Obwohl bei der Beratung des Kolonialetats 1908 Mitglieder des Reichstages den Kolonialstaatssekretär dazu aufforderten, den unmenschlichen Lebensbedingungen der Enteigneten und den zwangsarbeitsähnlichen Lebensbedingungen der Afrikaner entgegenzuwirken, ergriff das Reichskolonialamt zu keiner Zeit Maßnahmen zum Abbau der Enteignungsverordnungen:

*„Der Resolution kann zur Zeit nicht entsprochen werden. Eine unbedingte Freiheit der Eingeborenen schon jetzt wieder herbeizuführen. Das System der Reservate wird zunächst das*

---

<sup>1024</sup> Die Duala waren der deutschen Kolonialadministration seit längeren unbequem geworden, weil sie ihr Zwischenhandelsmonopol auch noch nach der deutschen Annexion teilweise aufrechterhalten konnten und sich weigerten, Steuern zu zahlen oder in Lohnarbeit zu treten. Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 157-159 und Stoecker, Helmut: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 253 f.

<sup>1025</sup> Ausführlich zur Landfrage in DSWA: Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 57-68.

<sup>1026</sup> Die Verordnung ist abgedruckt bei Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 284-286.

<sup>1027</sup> Vgl. das Schreiben des Reichskolonialamts an das Gouvernement in Windhuk vom 06.06.1907. In: BArch R 1001/1220, Bl. 150.

<sup>1028</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 122 und Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 66.

*sicherste Mittel sein, um den Eingeborenen eine bedingte Freiheit zu gewähren, dabei zugleich aber der Verwaltung die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen.*“<sup>1029</sup>

Auch in Togo spielte die Landfrage eine große Bedeutung. Hier war es vor allem die „Deutsche Togogesellschaft“, die auch noch in der Reformära durch Landraub gekennzeichnet war<sup>1030</sup>. Obwohl sich in dieser Kolonie das Bedürfnis nach einer allgemeinen Regelung der Rechtsverhältnisse am herrenlosen Lande zunächst nicht bemerkbar machte, wurden auch hier von Dernburg durch die „Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Erwerb von Rechten am herrenlosen Lande. Vom dem 02. Februar 1910“ Ländereien als Krongut beschlagnahmt und das Verkaufsrecht, wie in DOA und Kamerun, der Regierung vorbehalten<sup>1031</sup>.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Monopolgesellschaften mit ihrer Landraub-Politik für massive Spannungen sorgten und darüber hinaus den infrastrukturellen Ausbau der Kolonien vernachlässigten. Auch aufgrund des Drucks der deutschen Öffentlichkeit war eine Reform unausweichlich geworden. Dernburg, der die Monopolgesellschaften als lästigen „Meltau“ bezeichnete<sup>1032</sup>, stellte sich zunächst im Wahlkampf an die Spitze der Kritiker. Es zeigte sich allerdings sehr bald, dass die Reformambitionen des Kolonialstaatssekretärs auf diesem Gebiet nur halbherzig gewesen waren. Da er durch staatliche Eingriffe in die bestehenden Rechte eine Abschreckung des Kapitals befürchtete, zog er es vor, Verhandlungen zu führen, um eine einvernehmliche Einigung zu erreichen. Diese Verhandlungen führten schließlich 1907/1908 zu mehreren Verträgen, die nach Schiefel zwar nicht zur Lösung des Problems beitrugen, aber zumindest erreichten, dass sich die Landesgesellschaften stärker am Aufbau der Infrastruktur beteiligten und dass der Erwerb von Land durch private Interessenten zu angemessenen Preisen möglich war<sup>1033</sup>.

Unabhängig von den Problemen mit den Monopolgesellschaften führte Dernburg die Enteignungspolitik seiner Amtsvorgänger weiter fort. Nur in Deutsch-Ostafrika erließ der Kolonialstaatssekretär zusammen mit Rechenberg eine Landverordnung, die zumindest einen Mindestschutz des afrikanischen Eigentums darstellte<sup>1034</sup>.

---

<sup>1029</sup> Mitteilung des Reichskolonialamts. In: BArch R 1001/5529/1, Bl. 15 f. Hier zit. nach Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“, S. 150.

<sup>1030</sup> Vgl. dazu ausführlich: Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 367 ff.

<sup>1031</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II., S. 414 ff.

<sup>1032</sup> Koloniale Erziehung, S. 7.

<sup>1033</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 100.

<sup>1034</sup> Die Landverordnung von 1907 schrieb vor, dass das Land, das sich bereits im Besitz der Afrikaner befand, nicht mehr an weiße Siedler veräußert werden durfte. Ausführlich: Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 236.

### 3.2. Zwangsarbeit und indirekter Arbeitszwang während der „Ära Dernburg“

Mit Hilfe des direkten Zwanges durch Zwangsrekrutierungen von Arbeitern auch unter Gewaltanwendung und Erpressung sowie mittels des indirekten Zwangs durch Steuerzahlungen, sollten die Eingeborenen in der präreformerischen Zeit zur Lohnarbeit bewegt werden. Obwohl ganz offensichtlich mit diesen Methoden die Arbeiterfrage nicht „gelöst“, sondern in vielen Fällen sogar verschlimmert wurde<sup>1035</sup>, hielten die Ansiedler auch nach der Kolonialkrise Zwangsmethoden für die einzig vertretbaren Maßnahmen:

*„An der Notwendigkeit des prinzipiellen Bekenntnisses zum Recht der höheren Rasse auf die Arbeit der niederen müssen wir festhalten. Wir Weißen haben ein Recht darauf, die Arbeitskraft des schwarzen Mannes für das Voranschreiten und die Verbesserung der Daseinsbedingungen unserer Rasse auszunutzen, und wir müssen es nicht nur für sittlich erlaubt, sondern sogar für eine sittliche Notwendigkeit halten, die in den vielen Millionen afrikanischer Neger schlummernde ungenutzte Arbeitskraft für uns in Tätigkeit zu setzen.“*<sup>1036</sup>

Um die „wirtschaftliche Rentabilität“ der Kolonien zu erreichen, befürwortete auch Paul Rohrbach die Ausübung eines „gewissen Drucks auf die Eingeborenen“.<sup>1037</sup> Obgleich

*„sofort von Seiten der Verfechter einer ausschließlich philanthropischen, mit der afrikanischen Wirklichkeit und ihren Erfordernissen nicht hinreichend vertrauten Richtung das verurteilende Wort: Arbeitszwang!“*

gebraucht werden würde, so erhöhe und beschleunige dieser, „mit Recht“ von den Kolonialherren ausgeübte Arbeitsdruck doch die indigene Arbeitsleistung<sup>1038</sup>.

In den Augen vieler kolonialer Arbeitgeber sowie ihrer Interessenvertreter im Reich war ein Arbeitszwang unabdingbar, so dass sie diesbezüglich zahlreiche Vorschläge entwickelten. So forderte Carl Peters im Interesse der „kulturellen Erschließung Afrikas“ eine fünfjährige Arbeitspflicht der indigenen Bevölkerung<sup>1039</sup>. Der kolonialpolitische Schriftsteller Wilhelm Hübbe-Schleiden schließt sich Peters Idee an, gibt jedoch zu bedenken, dass Staatssekretär Dernburg aufgrund seines Mangels an Erfahrung nicht in Frage käme<sup>1040</sup>.

Da sich nach Meinung des ostafrikanischen Pflanzers Egon Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels, der „Neger“ im „Abhängigkeitsverhältnis“ wegen des „angeborenen Gehorsams“

---

<sup>1035</sup> Es ist davon auszugehen, dass durch Zwangsmethoden die Unzufriedenheit und Abneigung der Afrikaner gegen Lohnarbeit immer größer wurde.

<sup>1036</sup> Rohrbach, Paul: Die Eingeborenenpolitik der europäischen Kolonialmächte in Afrika. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 275-316, hier S. 314.

<sup>1037</sup> Rohrbach, Paul: Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 234.

<sup>1038</sup> Ebd. und Ders.: Die Eingeborenenpolitik der europäischen Kolonialmächte in Afrika, S. 315.

<sup>1039</sup> Ganz und gar abzulehnen waren in seinen Augen solche Maßregelungen, die die Autorität der deutschen Kolonialherren unterlaufen würde; schließlich sei „der Neger von Gott zur Roharbeit geschaffen“ und habe „den Kulturgrad der Kontraktarbeit [...] im allgemeinen noch nicht erreicht.“ Zit. nach Peters, Carl: Gesammelte Schriften, Bd. I., S. 415 f.

<sup>1040</sup> Koloniale Zeitschrift 9 (1908), Nr. 8, S. 25.

wohl fühle, hielt er als „einfachstes Mittel“ zur Durchführung des Arbeitszwanges an der bereits angewandten Kombination von Arbeits- und Steuerpflicht fest<sup>1041</sup>. Je nach den Verhältnissen der einzelnen Bezirke sollte eine gewisse Zahl von Arbeitstagen einem bestimmten Steuersatz gleichgestellt werden, wobei es Rohrbach den afrikanischen Arbeitern überlassen wollte, ob sie die Steuer in Gestalt von Arbeit oder in bar entrichteten<sup>1042</sup>. Dabei könne es gleich bewertet werden, ob die Arbeit direkt für die Regierung, z.B. bei Wege- und Eisenbahnbauten, Stationsanlagen usw. geleistet werden würde oder bei den privaten Plantagen- und Pflanzungsunternehmen<sup>1043</sup>.

Insgesamt sollte die auf jede nur denkbare Weise hergeleitete und propagierte Degradierung der allenfalls noch zur „Nachahmung minderer Tätigkeiten“ fähigen und in der „moralischen Minderwertigkeit“ herabgestuften Afrikaner, die Forderung nach Legalisierung eines staatlichen Arbeitszwanges begründen. Die deutschen Ansiedler verstanden die autochthone Bevölkerung als ein billiges Produktionsmittel; als Angehörige einer minderwertigen Rasse hätte diese sich bedingungslos den Interessen der Europäer zu unterwerfen<sup>1044</sup>. Die Wünsche der Unternehmer wurden in der deutschen Öffentlichkeit diskutiert und die Politik der Kolonialverwaltung folgte bis zum Amtsantritt Dernburgs im Jahre 1906 dieser Sichtweise.

Nach den Kolonialskandalen, der Reichstagsauflösung und dem Amtsantritt Dernburgs wendete sich jedoch die im Deutschen Reich vertretene öffentliche Meinung gegen die Legalisierung eines staatlichen Arbeitszwanges in den Kolonien. Während insbesondere die Abgeordneten der national-konservativen Parteien sowie Interessenvertreter (z.B. der

---

<sup>1041</sup> Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, S. 29. Hierzu auch Rohrbach, Paul: Eingeborenenpolitik in unseren Kolonien, S. 555. Eine „Ideallösung“ wäre nach Rohrbach zudem die Übertragung der südwestafrikanischen Eingeborenenverordnungen auf Deutsch-Ostafrika. Vgl. Rohrbach, Paul: Koloniales und Auswärtiges. Südwestafrika, S. 175.

<sup>1042</sup> Stellvertretend für die Befürworter der Eingeborenen-Besteuerung sah die DKZ den Nutzen des fiskalischen Zwangs in einer „erzieherischen Wirkung“: „*Der natürliche Hang zur Trägheit, gefördert durch das Klima und den oft fehlenden Zwang des Ringens um die Existenz, wird durch die Besteuerung bekämpft.*“ Zit. nach Deutsche Kolonial-Zeitung 26 (1909), S. 859-863, hier S. 859.

<sup>1043</sup> Rohrbach, Paul: Eingeborenenpolitik in unseren Kolonien, S. 555.

<sup>1044</sup> Als sehr bezeichnend hierfür müssen die Ausführungen Carl Schlettweins in der Kolonialen Zeitschrift angesehen werden: „*Der Neger, solange er unbeeinflusst von der Kultur des weißen Mannes lebt, ist ein reines viehisches Naturgeschöpf. Er lebt wie die Tiere der Wildnis von dem, was er am Tage an Nahrungsmittel einheimst. Tausende von Eingeborenen treiben sich vagabundierend im Lande herum, bald bauen sie hier ihre Laubhütten auf, bald dort. Des Morgens fliegt alles aus und geht auf Nahrungssuche. Die Weiber graben Wurzeln und sammeln Beeren, auch Grassamen, die Männer stellen Fallen und Schlingen, in denen sie alles mögliche Getier fangen. [...]. Des Abends sammelt sich dann wieder alles auf der Werft. Die besten Bissen sind für die Männer, die Frauen und Kinder bekommen das, was übrig bleibt. Was so des Abends alles aus einem Kaffernrucksack herauskommt, glaubt der europäische Kulturmensch einfach nicht. Ratten, Frösche, Eidechsen, Vögel, Raupen usw., alles wandert mit Haut und Haar ins Feuer und wird halb gar gefressen. Man muß es gesehen haben, wie diese Kerle fressen!*“ Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 199. Vgl. auch Hübbe-Schleiden, Wilhelm: Ethiopien, S. 375 und Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß, S. 59.

Alldeutsche Verband) einen generellen Arbeitszwang forderten, verteidigte die Mehrheit der Reichstagsabgeordneten des Zentrum, der SPD und des Linksliberalismus die Freiheit des Vertragsabschlusses. Auch Dernburg sprach sich aus verschiedenen Gründen zunächst **gegen** die Einführung oder Fortführung jeglicher Zwangs- und Unterdrückungsmaßnahmen aus<sup>1045</sup>:

*„Wir wollen keinen Zwang, wir wollen keine Besetzung der Grenzen [...]“*<sup>1046</sup>

*„Ich wehre ab alle diejenigen Maßnahmen, welche dazu dienen sollten, auf dem Wege des Zwanges die Arbeiter in die Plantagen zu schaffen, auf dem Wege des direkten oder indirekten fiskalischen Zwangs [...]“*<sup>1047</sup>

Einerseits waren seine Vorstellungen einer humanen und verständnisvollen Eingeborenenpolitik nicht in Einklang mit den Zwangsmaßnahmen zu bringen, andererseits war sich der Kolonialstaatssekretär bewusst, dass eine allgemeine Arbeitspflicht aufgrund der geringen Polizei- und Schutztruppenpräsenz in den Kolonien schwierig durchzusetzen sein würde:

*„Die Anforderungen, die sie [gemeint sind die Farmer, Ansiedler, Industrielle. S.Utermark] an die Regierung stellen, nämlich mit rohem Zwang ihnen die Arbeiter zu Bedingungen zuzutreiben, welche dem freien Ermessen der Arbeitgeber entsprechen, gehen weit über das hinaus, was – abgesehen von allen ethischen Momenten – das Deutsche Reich mit der geringen Polizei- und Truppenmacht zu leisten in der Lage ist.“*<sup>1048</sup>

Fraglich ist, ob Dernburg seine Einstellung bezüglich der Zwangsmaßnahmen durchsetzen sollte, oder ob die Kolonialverwaltung weiterhin die indigene Bevölkerung zu direkter und indirekter Arbeitsleistung „veranlasste“ bzw. gar ihre Maßnahmen intensivierte. Wenn es in den afrikanischen Kolonien in der Reformzeit tatsächlich mit Billigung der Kolonialverwaltung zu Zwangsrekrutierungen von Afrikanern kam, wäre dies ein erheblicher Verstoß Dernburgs gegen sein eigenes Kolonialprogramm gewesen.

---

<sup>1045</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 8; Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 9; Bernhard Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 36 ff.; Dernburg vor der Budgetkommission des deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4693 und 4701 (18.02.1908); Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4128 f.; Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 12 f.; Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, S. 64.

<sup>1046</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4128 (19.03.1908).

<sup>1047</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4129 (18.03.1908). Auch Theodor Leutwein und Vohsen unterstützten Dernburgs Ablehnung von Zwangsarbeit: „Jeder von uns allen weiß nur zu gut, daß es keinen Zweck hat, einen Eingeborenen irgendwo als Arbeiter anzunehmen, der nur gezwungen zu uns kommt. Es kann also nicht im Interesse des Landes liegen, werden die Arbeiter zwangsweise von der Regierung den Farmen zugeteilt.“ Zit. nach: Leutwein, Theodor: Zur Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 107.

<sup>1048</sup> Dernburg an den Siedlervertreter P. Voith am 06.01.1908. In: BArch 1001/120, Bl. 10-17, hier Bl. 13.

## Deutsch-Südwestafrika

Während der großen Aufstände (1904-1907) konnten private Unternehmer in Deutsch-Südwestafrika gegen eine geringe Gebühr Zwangsarbeiter aus den Konzentrationslagern anfordern. Am 18. August 1907 erließ Gouverneur von Lindequist darüber hinaus drei Verordnungen<sup>1049</sup>, die ein System der Unterdrückung, Kontrolle und Zwangsarbeit vervollständigten und den Afrikanern jegliche Freiheit und Rechtssicherheit absprach<sup>1050</sup>.

Die „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen“<sup>1051</sup> ist hierbei die elementarste, da diese die neu geschaffene Ordnung „zementieren“ sollte.

Demzufolge mussten von diesem Zeitpunkt an alle in der Südwestafrikanischen Kolonie lebenden Afrikaner (mit Ausnahme der Bastards von Rehoboth) über eine ausdrückliche Genehmigung des Gouverneurs verfügen, um Grundstücke bzw. Rechte hieran zu erwerben (§1). Zudem unterlag das Halten von Reittieren und Großvieh dieser Auflage, was praktisch einen totalen Verlust an Land- und Viehbesitz nach sich zog (§2). Die Rückgewinnung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit durch die Eingeborenen wurde damit verhindert.

Die Gewährleistung der Aufnahme einer Lohnarbeit durch die rechts- und besitzlos gewordenen Afrikaner war in §4 der selbigen Verordnung als sogenanntes „Landstreichergesetz“ enthalten. Afrikaner, die „ohne nachweisbaren Unterhalt sind“ bzw. im Schutzgebiet „herumstrichen“, konnten als „Landstreicher“ bestraft werden. Da den Afrikanern die Möglichkeit der Führung eines selbständigen Wirtschaftsbetriebes durch die

---

<sup>1049</sup> „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen“; „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Passpflicht der Eingeborenen“; „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets“. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 345-352.

<sup>1050</sup> Vgl. Krüger, Gesine: Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein, S. 141-144. Insgesamt stießen die Verordnungen grundsätzlich auf eine breite Zustimmung in der deutschen südwestafrikanischen Bevölkerung. Auch die Bezirks- und Distriktschefs hielten sie für unabdingbar und glaubten, dass durch die Registrierung und fortlaufende Kontrolle nun eine geordnete und ruhige Entwicklung der Kolonie möglich sein werde. Vgl. hierzu Bauer, Paul: Das Ordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 6 (1904), S. 513-516. Im deutschen Reichstag stießen die Eingeborenenverordnungen jedoch auf umfangreiche Kritik. Der Reichstagsabgeordnete Erzberger brachte seine Meinung über die Verordnungen in der Zeitung „Der Tag“ zum Ausdruck. Am 06.01.1906 verfasste er den Artikel „Der neueste Missgriff in der deutschen Kolonialpolitik“, indem es u.a. heißt:

*„Es ist im Grunde genommen nichts anderes als eine im Großen vorgenommene Beraubung der Eingeborenen, die ja nach der Art der Durchführung sich härter oder milder gestaltet. Nicht nur die Stammesorganisation soll aufhören, was man begreiflich finden kann, auch das Stammesvermögen wird den Eingeborenen entzogen. Ein solch moderner Raubzug ist eines Rechtsstaates unwürdig. Nach Durchführung der Verordnung sind die Eingeborenen in Südwestafrika verarmte Sklaven, die in keiner Weise sich wieder emporarbeiten können. Das Ideal der wirtschaftlichen Kolonialpolitik geht seiner Verwirklichung entgegen: der Schwarze wird `Arbeitsstier` beim Weißen. Eine moderne Sklaverei hält mit dieser Verordnung ihren Einzug in Südwestafrika“* Zit. nach Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 214, S. 4827 (14.12.1905).

<sup>1051</sup> Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 345-347.

Enteignung entzogen wurde und darüber hinaus durch den Aufstand ihre Dörfer und Lebensgrundlagen zerstört wurden, waren die meisten von ihnen mittellos geworden und somit indirekt zur Aufnahme einer Lohnarbeit gezwungen.

Um die ihrer Existenzgrundlage beraubten Eingeborenen auch weiterhin unter Kontrolle zu behalten und sie vor allem für die Kolonie wirtschaftlich "nutzbar" machen zu können, sah die Verordnung in den Paragraphen 5-7 vor, dass höchstens zehn Familien oder zehn Einzelpersonen (§7) in einer sogenannten Werft in der Nähe einer weißen Ansiedlung oder größeren Ortschaft ihren Wohnsitz finden konnten, deren Oberaufsicht ein hierfür ernannter Eingeborenenkommissar oder der jeweils zuständige Bezirksamtman bzw. Distriktschef übernahm. In dessen Aufgabenbereich sollten in erster Linie die Führung eines sogenannten Eingeborenenregisters (§3) sowie der Erlass von „*im allgemeinen Interesse liegenden Anordnungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses, zur Herbeiführung eines guten Gesundheitszustandes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Eingeborenen*“ (§9) fallen<sup>1052</sup>.

Durch die rechtliche Kombination von Enteignungen und Landstreichergesetzen anhand der Verordnungen „Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet“<sup>1053</sup> und „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen“ waren die indirekten Zwangsmaßnahmen zur Arbeiterbeschaffung derart erfolgreich, dass direkte Zwangsmittel überflüssig erschienen. Ansiedler und Farmer hatten erkannt, dass der indirekte Arbeitszwang für sie vorteilhafter war als der direkte Arbeitszwang. So kritisierte u.a. der Ansiedler Schlettwein „das Gerede vom Arbeitszwang“:

*„Jeder von uns allein weiß nur zu gut, daß es keinen Zweck hat, einen Eingeborenen irgendwo als Arbeiter anzunehmen, der nur gezwungen zu uns kommt [...] Der Arbeitgeber muß sich seine Leute anwerben, er muß Gelegenheit suchen, mit ihnen zu sprechen und zu verhandeln, damit sie freiwillig zur Arbeit kommen [...] Die Regierung soll durch ihre Maßnahmen solche Vorkehrungen treffen, dass der Eingeborene zur Einsicht kommt, ich stehe mich am besten, wenn ich die Arbeit aufnehme.“*<sup>1054</sup>

Schlettwein geht daher, wie viele seiner südwestafrikanischen Kollegen, davon aus, dass die Eingeborenenverordnungen diesem Zweck förderlich sein würden.

---

<sup>1052</sup> Zu den Regelungen für die auf Privatgrundstücken eingerichteten Werften siehe auch §§11-16 der Verordnung.

<sup>1053</sup> Verordnung ist abgedruckt in Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 284-286.

<sup>1054</sup> Schlettwein vor dem Gouverneur am 02.04.1908. Hier zit. nach Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika, S. 280.



Bis zum offiziellen Verlust der südwestafrikanischen Kolonie nach dem Ersten Weltkrieg wurde keine Veränderung dieser Situation vorgenommen.

## Togo

Die Anordnung von Zwangsarbeit bei „straffällig“ gewordenen Afrikanern gab es bereits in Togo seit den Jahren vor der Jahrhundertwende. Obwohl Togo keineswegs von einem Arbeitskräftemangel bedroht war, hielten die deutschen Kolonisten und vor allem die Schutzgebietsbeamtenschaft an Vorstellungen fest, die gesamte afrikanische erwachsene Bevölkerung zur Arbeit durch indirekten oder direkten Druck zu veranlassen. Mit dem Ausbau der Kolonialverwaltung begann ab 1895 die Einführung der unbezahlten rechtlichen Zwangsarbeit z.B. zum Bahn-, Wege-, Straßen- und Stationsbau oder zur Arbeit auf den den Stationen angegliederten landwirtschaftlichen Versuchsflächen<sup>1055</sup>. Gerade in Togo scheint es durch die rechtmäßige Zwangsarbeit einen Überschuss an Arbeitskräften gegeben zu haben. Einige Besucher, so wie z.B. Dr. Külz, berichteten bewundernd: *„Wenn er morgen tausend Mann oder mehr braucht, sei es zum Bau einer Straße, sei es zu einem Transporte oder irgend einem anderen Zwecke, so treten sie unweigerlich an.“*<sup>1056</sup>

Obwohl die Kolonialverwaltung Togos seit der Jahrhundertwende über die nötigen militärischen Machtmittel verfügte, strebte sie dennoch keine Einführung einer offiziellen Steuer an, denn, wie der damalige Gouverneur Heim am 15.09.1900 in einem Bericht an die Kolonialabteilung argumentierte, *„stellen die geleisteten Arbeitsmengen einen sehr viel höheren Wert dar, als er durch Steuern betrieben werden könnte.“*<sup>1057</sup>

Sieben Jahre später, in der Dernburgschen Reformära sollte sich mit Gouverneur von Zech diese Sichtweise ändern. Zwar bezeichnete auch Zech das bisherige System als „praktisch“, „bequem“, „sympathisch“ und „angenehm“, aber dennoch wollte er das wachsende Geldeinkommen der Afrikaner direkt anzapfen<sup>1058</sup>. Erstaunlich ist an dieser Stelle, dass auch die Kolonialadministration aus Berlin den Gouverneur dazu drängte, eine Geldsteuer einzuführen. So äußerte sich Staatssekretär Dernburg am 08.05.1910 in einem geheimen Schreiben an Gouverneur Zech mit voller Zufriedenheit: *„Ich kann den Hinweis darauf nicht*

---

<sup>1055</sup> Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 137.

<sup>1056</sup> Külz, Ludwig: Blätter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutschafrika, Berlin 1910, S. 136.

<sup>1057</sup> Heim an die Kolonialabteilung am 15.09.1900. In: BArch R 1001/4097, Bl. 29 f. Gouverneur Heim lehnte die Besteuerung der Eingeborenen mit der Begründung ab, weil „in beinahe sämtlichen Bezirken seitens der Eingeborenen durch unentgeltliche Arbeit und Lastenbeförderung ganz wesentlich zu den Kosten der Verwaltung beigesteuert wird“.

<sup>1058</sup> Zech an das Reichskolonialamt am 04.05.1907. In: BArch R 1001/4097, Bl. 123.

*unterlassen, daß die Durchführung der Eingeborenensteuer in bar durch wiederholtes energisches Drängen meinerseits erreicht worden ist.*“<sup>1059</sup>

Schließlich wurde am 20.09.1907 die „Verordnung, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen“<sup>1060</sup> in Togo eingeführt. Hauptbestandteil der Verordnung war § 2. Hier heißt es, dass die zu leistenden Steuerleistungen aus Steuerarbeiten (zwölf Tage pro Jahr), Lieferung von Erzeugnisse und Geldabgaben bestehen. Statt Steuerarbeit zu leisten bestand die Möglichkeit, eine Geldablösung zu bezahlen, deren Höhe sich nach den örtlichen Arbeitslöhnen richten sollte (§4). Mit dieser Formulierung hatte die Kolonialverwaltung die Höhe der Geldsteuer festgelegt, um sich die Möglichkeit einer Steuererhöhung offen zu lassen. Weiterhin oblag es nach der Steuerverordnung den Bezirksvorstehern, die Ablösesumme nicht zu akzeptieren, sondern Steuerarbeit zu fordern. Da die Bezirksvorsteher darüber hinaus entscheiden konnten, wer als erwachsen zu gelten habe (§3), wurde der Kinderarbeit Tür und Tor geöffnet. Nach Sebald wollten sich die Bezirkschefs mit diesen Regelungen nicht nur eigene Privilegien bewahren, sondern vielmehr das Entstehen einer freien Lohnarbeiter-Klasse verhindern<sup>1061</sup>.

### **Kamerun:**

In Kamerun wurden Arbeiter für den Wege- und Bahnbau von der Behörde verpflichtet<sup>1062</sup>. Um die afrikanische Bevölkerung indirekt zur Lohnarbeit zu veranlassen, führte Gouverneur Seitz während Dernburgs Amtszeit am 15. April 1907 eine Wohnungssteuer ein<sup>1063</sup>, die am 20. Oktober 1908 durch eine allgemeine Kopfsteuer ergänzt wurde<sup>1064</sup>. Neben erheblichen Steuerabgaben sahen die Verordnungen zudem im Weigerungsfall Zwangsarbeit (§ 11) vor,

---

<sup>1059</sup> Dernburg an Zech am 08.05.1910. In: BArch R 1001/4097, Bl. 166-168, hier Bl. 167.

<sup>1060</sup> Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen vom 20.09.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 375 ff.

<sup>1061</sup> Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 350. Für den Bezirk Lome sowie für die Ortschaft Anecho erließ von Zech eine gesonderte Steuerverordnung, die sich nach dem Einkommen berechnete. Vgl. Verordnung, betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho. Vom 15. März 1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 163.

<sup>1062</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910, S. 60.

<sup>1063</sup> Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Erhebung einer Wohnsteuer im Schutzgebiet Kamerun vom 15.04.1907. Verordnung ist abgedruckt in Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister, Bd. 11, Berlin 1908, S. 223-225.

<sup>1064</sup> Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20.10.1908. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister, Bd. 12, Berlin 1909, S. 442 f.

die auf privaten Plantagen oder beim Wege-, Straßen- und Kanalbau verrichtet werden mußte<sup>1065</sup>.

Am 07.02.1910 vermerkte Seitz in einem Bericht zur Steuerfrage in Kamerun, dass durch „wiederholte Ermahnungen und Belehrungen“ der Eingeborenen über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Einziehung von Steuern es gelungen sei, diese davon zu überzeugen, dass die Einziehung von Steuern im Interesse der Kolonie und infolgedessen auch in ihrem eigenen läge<sup>1066</sup>. Daher wirke sich die Besteuerung „wohltätig“ auf die Afrikaner aus: *„Sie werden zur vermehrten Produktion von Landeserzeugnissen, zum Aufsuchen von Arbeit und zum Sparen angeregt. Ferner lernen sie den Bargeldverkehr kennen und schätzen.“*<sup>1067</sup>

In der Zeit vor Dernburgs Amtsantritt wurde in Kamerun aufgrund des hohen Arbeiterbedarfs die Arbeiteranwerbung unter Anwendung von Gewalt durchgeführt. Nicht selten erfolgte Arbeiteranwerbung entweder direkt durch den polizeilichen Zwang oder indirekt durch die Mithilfe der indigenen Stammeshäuptlinge<sup>1068</sup>.

Am 30.06.1909 konnte Gouverneur Theodor Seitz feststellen, dass Arbeiter nicht durch Erpressung zur Arbeit in gewerblichen Unternehmen genötigt, sondern ausschließlich durch Bezirks- und Stationsleiter freiwillig angeworben werden<sup>1069</sup>. Demnach hätte die gewaltsame und rechtswidrige Arbeiterbeschaffung während der Reformära ein Ende gefunden. Tatsächlich jedoch entspricht die Aussage des Gouverneurs nicht der Wahrheit. Auch während der Amtszeit Dernburgs stand, aufgrund der beträchtlichen Erweiterung der Plantagenwirtschaft, des Eisenbahnbaus, der Ausdehnung der Tätigkeit der Handelsfirmen und durch den damit verbundenen hohen Bedarf an Arbeitern der rechtswidrige Arbeitszwang auf der Tagesordnung. Im Rahmen seiner Untersuchungen zur Gesetzgebung und Arbeiterfrage in den Kolonien konnte Peter Schröder beweisen, dass die Kolonialverwaltung in Kamerun bis zum Ersten Weltkrieg massive Gewalt anwenden musste, um die notwendigen Arbeitskräfte für die Unternehmer der Kolonie zu beschaffen<sup>1070</sup>. Da aber die Unternehmer

---

<sup>1065</sup> Vgl. den Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Durchführung der Verordnung wegen Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20.10.1908. In: Ebd. S. 444 ff.

<sup>1066</sup> Seitz an das Reichskolonialamt am 07.02.1910. In: BArch R 1001/4092, Bl. 130 f., hier Bl. 130.

<sup>1067</sup> Ebd. Bl. 131. Vgl. auch Seitz, Theodor: Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht, Bd. II., S. 52 f.

<sup>1068</sup> Vgl. hierzu den Brief des G. Bitzers an Inspektor Oehler vom 24.08.1900. In: BArch R 1001/3227, Bl. 151, S. 1-10.

<sup>1069</sup> Seitz an den Herausgeber der „Kolonialen Rundschau“ Vohsen vom 30.06.1909. In: BArch R 1001/3231, Bl. 181 ff.

<sup>1070</sup> In diesem Zusammenhang belegt Schröder seine Annahme durch Missionsberichte, amtliche Bekundungen des Bezirksamts Duala sowie einem Bericht des Bremer Kaufmanns Vietor. Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 590 f.

wiederholt einen gesetzlichen Arbeitszwang forderten<sup>1071</sup>, kann davon ausgegangen werden, dass auch der praktizierte rechtswidrige Arbeitszwang nicht den Arbeitskräftebedarf in Kamerun stillen konnte.

### **Deutsch-Ostafrika**

In Deutsch-Ostafrika bestand die rechtliche Möglichkeit, Afrikaner zu Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verpflichten<sup>1072</sup>. Dies erfolgte entweder durch direkte Anordnung der Behörde oder durch die amtliche Zusammenarbeit mit indigenen Stammesvorstehen, die eine bestimmte Zahl an Plantagenarbeitern zu stellen hatten.

Offiziell waren Zwangsrekrutierungen von Arbeitern in der Kolonie verboten; Eingeborene durften seit 1905 nicht mehr zwangsweise zu Plantagenarbeiten herangezogen werden. Obwohl Gouverneur von Rechenberg dieses Verbot in dem Erlass an alle Bezirksämter der Plantagendistrikte Deutsch-Ostafrikas wiederholte<sup>1073</sup>, wurden von einigen Bezirken auch mit Unterstützung der Akiden und Jumben jedes Jahr zur Ernte Zwangsarbeiter gestellt, so dass in einigen Bezirken (z.B. in West-Usambara, Mombo und Wilhelmstal) der Kolonie Zwangsarbeiter den eigentlichen Arbeiterstamm auf den Plantagen bildeten<sup>1074</sup>. In West-Usambara musste z.B. jeder erwachsene männliche Eingeborene innerhalb von 4 Monaten 30 Tage bei einem weißen Pflanzler oder Unternehmer gegen Bezahlung arbeiten<sup>1075</sup>.

Wie bereits in der praereformerischen Zeit erfolgte auch nach Dernburgs Amtsantritt die Arbeiteranwerbung in DOA oft unter Anwendung von Gewalt<sup>1076</sup>.

Eine weitere Form des rechtmäßigen Arbeitszwangs existierte auch nach dem Amtsantritt Dernburgs noch in DOA. Bereits 1897 führte Gouverneur von Liebert die Häuser- und Hüttensteuer ein, die 1905 weiter modifiziert wurde<sup>1077</sup>. Weil die Steuergesetzgebung nach Dernburgs Amtsantritt nur geringfügig verändert wurde, konnten Arbeitsverhältnisse

---

<sup>1071</sup> Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika, S. 137.

<sup>1072</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten vom 22. 03.1905.

<sup>1073</sup> Erlaß des Gouverneurs von DOA an die Bezirksämter in den Plantagendistrikten vom 22.02.1907. In: BArch R 1001/119, Bl. 255 f.

<sup>1074</sup> Vgl. den Bericht des Kaiserlichen Bezirksamtmanes Meyer an das Gouvernement Dares-Salam, Wilhelmstal vom 23.03.1905. In: BArch R 1001/118, Bl. 176-194.

<sup>1075</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 73.

<sup>1076</sup> Vgl. dazu das Protokoll über die Besprechung über die Arbeiterverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 02.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 28-33, hier Bl. 29.

<sup>1077</sup> Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 9/10, S. 93-96. Die Einnahmen aus der Hüttensteuer in DOA, der bevölkerungsreichsten Kolonien waren besonders hoch. Sie stiegen von rund 1,7 Mio. Mark 1905 auf rund 4,3 Mio. Mark im Jahre 1911. Dazu: Verhandlungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees (1911), S.11 sowie Bursian, Alexander: Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika, S. 26 ff.

zwangsweise durch die Verwaltungsbehörde begründet werden, indem steuerpflichtige arbeitsfähige Eingeborene Privatunternehmern zur Arbeitsleistung überwiesen wurden<sup>1078</sup>.

Gerade in DOA hatten die brutalen Methoden der Steuereintreibung mehrfach den Protest der deutschen Öffentlichkeit erregt. Entsprechend dem Votum des Referenten Haber war Dernburg bedenkenlos genug, sogenannte Strafgelder neben der Steuer von den Afrikanern zu erpressen, um den Aufstand von 1905 zu „sühnen“ und die europäischen Unternehmer zu entschädigen<sup>1079</sup>.

### 3.3. Wegzugsbeschränkungen

Vor dem Hintergrund der permanenten Arbeiternot wurden in den afrikanischen Kolonien seit Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts wirtschaftlich motivierte Verordnungen erlassen, die die Anwerbung und Ausführung von Arbeitern untersagten oder genehmigungspflichtig machten<sup>1080</sup>. Die Beschränkungen innerhalb dieser „Arbeiterausfuhrverordnungen“ oder „Auswanderungsverordnungen“ erfolgten entweder durch ein generelles Arbeiterausfuhrverbot, welches nur durch die Genehmigung des Gouverneurs durchbrochen werden konnte oder mittelbarer Ausreiseverbote. Eine weitere Begrenzung ihrer Auswanderungs- und Ausreisefreiheit erfuhr die indigene Bevölkerung in DSWA, Togo und Kamerun. Eine Auswanderung war nur theoretisch möglich, da die Afrikaner praktisch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausreiseerlaubnis hatten, eine Genehmigung an die Zahlung einer hohen Gebühr gekoppelt war und rechtswidrige Ausreise mit hohen Strafen geahndet wurde.

In Deutsch-Südwestafrika bildeten die sogenannten Passgesetze eine weitere wirkungsvolle Maßnahme zur räumlichen und sozialen Fixierung der Afrikaner.<sup>1081</sup> Die Passgesetze schrieben vor, dass alle Afrikaner ab dem siebten Lebensjahr eine gut sichtbare Blechmarke

---

<sup>1078</sup> § 13 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22.03.1905.

<sup>1079</sup> 3 Rupien wurden von jedem Gefangenen verlangt. Bis 1907 belief sich die Summe auf etwa 120000 Rupien. BArch R 1001/728, Bl. 84-88, 91 f, 158-161. Nach dem Bericht von Rechenbergs vom 23.06.1909 war die Summe inzwischen auf 144297,66 Rupien angestiegen. BArch R 1001/729, Bl. 17.

<sup>1080</sup> Vgl. Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten vom 26.03.1896. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 214; Verordnung, betreffend die Ausführung und Auswanderung Eingeborener aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 30.11.1901. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 427f.; Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet vom 06.06.1887. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 1, S. 253; Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes vom 24.12.1891. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 4, S. 132. Vgl. auch Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 7.

<sup>1081</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. die Passpflicht der Eingeborenen. Abgedruckt in Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 347-350.

tragen müssen, die ihnen von der Polizei ausgehändigt wurde und in einem fortlaufenden Register eingetragen war (§10). Demzufolge waren sie verpflichtet, stets die Passmarke zu tragen (§8), welche sie auf Verlangen jedem Weißen vorzuzeigen hatten (§§ 2 und 10). Jeder Pass war nur für den jeweiligen Bezirk oder Distrikt gültig (§12). Wollte ein Eingeborener den ihm zugewiesenen Bezirk verlassen, benötigte er von der zuständigen Polizeistation zusätzlich einen Reisepass<sup>1082</sup>, den er nach Beendigung der Reise wieder abzugeben hatte (§3). Dieser galt auch nur für die darin angegebene Zeit und Reiseroute (§12) und durfte nur ausgestellt werden, wenn der Afrikaner nachweisen konnte, dass er in keinem Beschäftigungsverhältnis mit einem Weißen stand oder sein Dienstherr sein schriftliches Einverständnis gegeben hatte (§7). Des Weiteren musste er seine Ankunft am Reiseziel von einem Beamten oder einem anderen Deutschen bestätigen lassen (§13). Auch konnte jedem Afrikaner aus "wichtigen Gründen" das Verlassen seines Bezirks verboten und die Ausstellung eines Reisepasses verweigert werden (§5). Lückenlos überwacht sollte dieser keine Möglichkeit zur freien Bewegung haben. Eine Ausnahme von der Reisepasspflicht erfolgte nur, wenn er im Auftrag oder in Begleitung seines weißen Dienstherrn reiste, wofür er allerdings ein Begleitschreiben benötigte (§4). Verfügte er jedoch über keines dieser beiden Dokumente, so durfte ihm kein Weißer Arbeit, Unterhalt, Unterkunft oder sonstige Unterstützung gewähren (§14), und er konnte von jedem Weißen festgehalten und der nächsten Polizeistation übergeben werden<sup>1083</sup>. Zur Gewährleistung der totalen Überwachung mussten unkenntlich gewordene und verlorene Passmarken sofort ersetzt werden<sup>1084</sup>. Die Passmarken oder Reisepässe Verstorbener waren vom Dienstherrn oder von Verwandten unverzüglich abzuliefern (§9). Da immer wieder einzelne Afrikaner ohne Marken gefasst wurden, wurde sogar ein Brandzeichen diskutiert<sup>1085</sup>.

---

<sup>1082</sup> Dieser Pass konnte verweigert werden, wenn sich der Eingeborene in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis befand und kein schriftliches Einverständnis seines Dienstherrn vorlag. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. die Passpflicht der Eingeborenen, §§ 6-7.

<sup>1083</sup> Ebd. §§ 14-16. Verstöße gegen diese Gesetze wurden mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft (§17).

<sup>1084</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. die Passpflicht der Eingeborenen, § 8.

<sup>1085</sup> [www.alt.gfbv.de/voelker/afrika/herero.htm](http://www.alt.gfbv.de/voelker/afrika/herero.htm) (12.03.2006).



Gefangene Afrikaner in Ketten, um 1907. Die Männer links und rechts tragen Passmarken um den Hals.<sup>1086</sup>

Obwohl Dernburg in seiner Reichstagsrede vom 19.03.1908 eindeutig versicherte, dass er die Arbeiter weder unter Zwang noch mittels einer „Besetzung der Grenzen“ in den deutschen Kolonien zu halten gedenke<sup>1087</sup>, änderte sich in der Reformzeit trotzdem nichts an der praereformerischen Rechtslage<sup>1088</sup>. Indem die Kolonialverwaltung auch weiterhin an den Ausreisebestimmungen festhielt, folgte sie dem Interesse der Kolonialwirtschaft und widersprach ihren liberalen Grundsätzen.

### 3.4. Das Arbeitsrecht der Eingeborenen

In einigen afrikanischen Kolonien existierten bei Dernburgs Amtsantritt im Sommer 1906 bereits mehr oder weniger umfangreiche arbeitsrechtliche Vorschriften, deren Entstehung und Gestaltung grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem benötigten Arbeiterbedarf bestimmt wurde. Da in Togo der Arbeiterkräftebedarf aufgrund der wenigen europäischen Unternehmen noch nicht sehr hoch war, gab es hier, ebenso wie in Deutsch-Ostafrika, wo der erste Versuch einer Regelung der Arbeitsverhältnisse schon 1899 gescheitert war<sup>1089</sup>, während der praereformerischen Zeit noch keine arbeitsrechtlichen Vorschriften. Dagegen existierten in Kamerun seit 1902 und in Deutsch-Südwestafrika seit 1894 ein recht komplexes Arbeitsrecht<sup>1090</sup>.

<sup>1086</sup> Entnommen aus Zimmerer, Jürgen & Zeller, Joachim (Hg.): Völkermord in Deutsch-Südwestafrika, S. 58.

<sup>1087</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4128 (19.03.1908).

<sup>1088</sup> Zwar wurde die Ausreise in Kamerun mit der „Verordnung, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 15.10.1910“ überarbeitet, aber inhaltlich nicht viel verändert, so dass die Ausreisebeschränkungen weiterhin erhalten blieben. Verordnung in: Deutsches Kolonialblatt (1911), S. 44 ff.

<sup>1089</sup> Am 27.12.1896 wurde die „Verordnung, betreffend die Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika“ eingeführt, die jedoch wegen des Widerstands der Ansiedler bereits 1899 wieder abgeschafft wurde. Verordnung in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 168 ff.

<sup>1090</sup> Vgl. die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun. Vom 14.02.1902. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff. und die Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern

Das Arbeitsrecht der Kolonialverwaltung war wirtschaftlich motiviert. Es orientierte sich an den Interessen der europäischen Unternehmer und führte nicht zu einem Ausgleich der Interessen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zwar enthielten die Arbeiterverordnungen auch einige Schutz- und Fürsorgebestimmungen, wie z.B. Regelungen der Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsruhe sowie Bestimmungen zur Krankenfürsorge, doch fehlten ausreichende Fürsorgebestimmungen zur Verpflegung und Unterbringung der Arbeitnehmer<sup>1091</sup>, Vorschriften zum Frauen und Mutterschutz, Bestimmungen zur Arbeiteranwerbung und solche, mit denen die mögliche Vertragsdauer beschränkt werden konnte. Insgesamt blieb das koloniale Arbeiterschutzrecht bis zu Dernburgs Amtsantritt sehr mangelhaft und der Kolonialverwaltung fehlte die Erkenntnis, dass der Arbeiterschutz dem langfristigen Interesse der Kolonie und letztlich auch den Unternehmen diene.

Mit dem Amtsantritt Bernhard Dernburgs habe sich jedoch nach Werner Schiefel und Horst Gründer ein „Wendepunkt“ bzw. ein „Kurswechsel“ in der Arbeiterpolitik vollzogen<sup>1092</sup>. Sicher ist, dass der Kolonialstaatssekretär die Defizite seiner Amtsvorgänger erkannte und die Überarbeitung des Arbeitsrechts als eine grundlegend wichtige Aufgabe verstand<sup>1093</sup>. Dernburg hatte aus den negativen Folgen der praereformerischen „Zerstörungsmittel-Politik“ gelernt, dass die indigenen Arbeitskräfte die Grundlage der Kolonisation bildeten und als wichtigstes „Aktivum“ nur auf friedlichem Wege „nutzbar“ gemacht werden konnten<sup>1094</sup>. Damit „sie als Arbeitskraft für die Gegenwart und in gesundem Nachwuchs für die Zukunft erhalten bleiben“, sollten mittels einer erhöhten Fürsorge die Arbeits- und Lebensbedingungen der Eingeborenen verbessert und ihre Konsumfähigkeit gesteigert werden<sup>1095</sup>. In diesem Sinne strebe Dernburg die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse, eine ausreichende Versorgung der indigenen Bevölkerung mit Lebensmitteln und einen höheren Arbeiterschutz sowie die Sicherung ihres Arbeitsverhältnisses an<sup>1096</sup>. Ein weiterer,

---

in Südwafrika vom 03.07.1894. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 104 ff.

<sup>1091</sup> Nur in DSWA gab es einen Minderjährigenschutz.

<sup>1092</sup> Vgl. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 133 und Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 163.

<sup>1093</sup> Vgl. Dernburg vor der Budgetkommission des deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4695 ff. (18.02.1908).

<sup>1094</sup> Dernburg, Bernhard: Die Vorbedingungen für erfolgreiche koloniale und überseeische Betätigung, S. 20; Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4693 f. (18.02.1908). Ähnlich auch Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 17 und Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>1095</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38; Dernburg, Bernhard: Die Vorbedingungen für erfolgreiche koloniale und überseeische Betätigung, S. 20.

<sup>1096</sup> In einem Schreiben vom 06.01.1908 an den Siedlervertreter P. Voith kritisierte Dernburg die Arbeitsbedingungen der Afrikaner: „Ein schriftlicher Vertrag besteht nicht. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit



für den Kolonialstaatssekretär sehr bedeutender Aspekt war die Reglementierung und Überwachung der Arbeiteranwerbung<sup>1097</sup>. In der vorreformerischen Zeit hatte sich vor allem in Kamerun und Deutsch-Ostafrika ein reges Anwerbewesen entwickelt, das nicht selten von Zwang, Gewalt, Täuschung oder Drohung gekennzeichnet war. Da aber gerade in den Plantagenbezirken dieser beiden Kolonien die Bevölkerungszahlen und somit die Zahl der Menschen, die zur Lohnarbeit in europäischen Unternehmungen gewonnen werden konnten, gering waren, machte es dieser Umstand relativ schwer, den großen Arbeiterbedarf der Plantagen, Händler (Träger) und im Bergbau zu decken. Die Schwierigkeit wurde zudem dadurch gesteigert, dass sich oft Großbetriebe auf engem Raume zusammendrängen, in Kamerun am Abhang des Kamerunberges, in Deutsch-Ostafrika im Nordosten des Schutzgebietes, in den Bezirken Tanga, Pangani und Wilhelmstal.<sup>1098</sup> Wo also die Zahl der Pflanzungen im Verhältnis zur örtlichen Bevölkerung gering war, wie z.B. im Süden Deutsch-Ostafrikas, sah man sich genötigt, mindestens einen Teil der Arbeiter aus größeren Entfernungen heranzuziehen.

Ein weiteres damit zusammenhängendes Problem war der seit der Jahrhundertwende auftretende Bevölkerungsrückgang, der sich besonders in den Plantagenbezirken Deutsch-Ostafrikas und Kameruns bemerkbar machte und die Arbeiterfrage weiterhin verschlimmerte. Unmittelbare und mittelbare Gründe für die Dezimierung der indigenen Bevölkerung in den Anwerbebezirken waren<sup>1099</sup>:

1. Trennung und Zerstörung der Familie durch die lange Abwesenheit der Männer;
2. Hohe Sterblichkeit während des Transports und auf den europäischen Plantagen;
3. Nachwirkungen der jahrhundertelangen Sklavenjagden, des Kannibalismus und der Kriege der indigenen Stämme gegeneinander;

---

*des Weißen muss auf dem schwierigen Wege einer Konkureröffnung, Massenfeststellung, Quotenverteilung etc. vorgegangen werden, und die dabei notwendigen Termine kann der Schwarze gar nicht wahrnehmen, er erfährt von denselben überhaupt nichts, für ihn bleibt nur die Tatsache, dass er kein Geld bekommen hat. Die Unterbringung der schwarzen Arbeiter ist in vielen Fällen sehr mangelhaft, der Lohn lange nicht so hoch, wie er von vielen Weißen angegeben wird. Die Kontrakte lauten auf Arbeitsmonate, nicht auf Kalendermonate und werden oft nach Belieben des Weißen verlängert, selbst wenn an dem Ausfall der Arbeitstage der Schwarze gar keine Schuld trägt (z.B. wenn aufgrund von Regen- und Betriebsschwierigkeiten nicht gearbeitet werden kann).“*  
BArch R 1001/120, Bl. 10-17, hier zit. nach Bl. 15.

<sup>1097</sup> Bernhard Dernburg: Südwestafrikanische Eindrücke, S. 36.

<sup>1098</sup> Von den auf Pflanzungs-, Farm- und Industriebetrieben Deutsch-Ostafrikas beschäftigten 91.892 Arbeiter kamen 1912 auf diese drei Bezirke allein 52.465. Hier im Nordosten Deutsch-Ostafrikas kommt noch hinzu, dass diese Gebiete ganz besonders arm an Bevölkerung waren. Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 73.

<sup>1099</sup> Vgl. Lion, Alexander: Die hygienische Erziehung des Negers, S. 415 f.; Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 71 ff.; Stoecker, Helmut: Deutsche Kolonialherrschaft, S. 191; Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 252-262; Schröder, Peter: Gesetzgebung und Arbeiterfrage in den Kolonien, S. 422-428.

4. Zunahme von „Lohnarbeiterkrankheiten“ (z.B. Schlafkrankheit, Wurmkrankheit, Tuberkulose) und Geschlechtskrankheiten (Syphilis und Gonorrhoe), begünstigt durch Wanderarbeit, ungewohntes Klima, unzweckmäßige Ernährung und Bekleidung sowie unhygienische Lebens- und Wohnverhältnisse. Mit der Verschlechterung des Ernährungszustands stieg wiederum die Säuglingssterberate;
5. Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion durch Abwesenheit der Männer in den Anwerbebezirken;
6. Flucht vieler Afrikaner in die Nachbarkolonien, um die Arbeiterrekrutierung zu umgehen.

Dernburg oblag es, das Anwerbe- und Arbeitsrecht in den afrikanischen Kolonien zu reformieren, um so die oben aufgeführten Probleme zu lösen. Bevor er allerdings überhaupt an eine Überarbeitung des Arbeiterrechts denken konnte, musste er zunächst die rechtliche Basis dafür schaffen. Aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, der landestypischen Eigenheiten sowie der nicht homogenen Kolonialbevölkerung hielt es das Reichskolonialamt für erforderlich, den Gouverneuren der Kolonien die Regelung des Arbeitsrechts zu überlassen, wofür aber noch die erforderliche rechtliche Grundlage fehlte. Das Arbeitsrecht beinhaltete auch zivilrechtliche Aspekte und zählte somit zum gemischten Recht. Da aber weder das Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886<sup>1100</sup> noch das Recht des Kaisers zur Ermächtigung der Gouverneure<sup>1101</sup> als ausreichend angesehen wurden, zivilrechtliche Arbeitsregelungen zu bestimmen, wurde der erforderliche Handlungsspielraum durch den Erlass der „Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten vom 03. Juni 1908“<sup>1102</sup> geschaffen. Nach der Verordnung trat der Kaiser einen großen Teil seiner „Schutzgewalt“ (Verordnungsrecht über Eingeborenenrecht und Eingeborenengerichtsbarkeit

---

<sup>1100</sup> Vgl. SchGG:§ 1: Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus. § 4: Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den in § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. § 15 Absatz 2: Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen.

<sup>1101</sup> Vgl. hierzu die Verordnung zur „Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten“, durch die der Kaiser zur Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, aber nicht zum Erlaß materiellen Rechts autorisiert war. Verordnung ist abgedruckt in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 213.

<sup>1102</sup> Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten. Vom 03. Juni 1908. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 12, S. 201. Vgl. den Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts zur Kaiserlichen Verordnung vom 03. Juni 1908, betreffend die Einrichtungen der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege. Vom 15. August 1908. In: Ebd. S. 353-356.

auch wenn „Nichteingeborene“ betroffen waren) an den Reichskanzler ab, der sie wiederum an den zuständigen Kolonialstaatssekretär, eben Dernburg und die Gouverneure delegierte.

Damit war die juristische Grundlage für eine Verwirklichung der Dernburgschen Arbeitergesetzgebung geschaffen<sup>1103</sup>. Es gilt nun zu hinterfragen, ob den Aussagen Gründers und Schiefels beizupflichten ist; d.h. ob Bernhard Dernburg tatsächlich das koloniale Arbeitsrecht grundlegend reformierte und seine zuvor propagierten Reformenideen tatsächlich einen großen Einfluss auf den Erlass der kommenden Verordnungen hatten. Auch gilt es zu klären, ob er einen Interessenausgleich der Arbeitsvertragsparteien erreichen, die Situation der afrikanischen Arbeiter verbessern und den Arbeiterkräftebedarf stillen konnte.

Zunächst ist es geboten, dass die Betrachtung der Reformen nicht aus heutiger Sicht erfolgen darf. Das heißt, es muss Abstand davon genommen werden, das gegenwärtige Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland mit dem kolonialen Arbeitsrecht zu vergleichen. Ein objektives Bild kann vielmehr nur durch die Betrachtung der zeitgenössischen Umstände vermittelt werden. In diesem Zusammenhang muss daher ein Vergleich zwischen dem kolonialen Arbeitsrecht und dem Arbeitsrecht des Deutschen Reichs erfolgen. Eine durchgreifender Kurswechsel konnte des Weiteren von den Reformen nicht erwartet werden, solange die Mehrzahl der Ansiedler und Beamten in den Kolonien nicht hinter den Maßnahmen Dernburgs stand. Aus diesem Grund müssen Anspruch und Wirklichkeit gesondert betrachtet werden.

### **3.4.1. Arbeiteranwerbung**

#### **Kamerun**

Obwohl Kamerun als einzige afrikanische Kolonie in der vorreformerischen Ära über eine Anwerbe-Verordnung verfügte<sup>1104</sup>, waren die Missstände gerade hier besonders offensichtlich. Als Lobbyist der Plantagengesellschaften unterstützte Gouverneur von Puttkamer die private durch eine amtliche Arbeiteranwerbung<sup>1105</sup>, die sich in besonderem Maße durch Zwang und Gewalt auszeichnete und als Missbrauch der staatlichen Gewaltmittel betrachtet werden muss.

---

<sup>1103</sup> Vgl. das Schreiben Dernburgs an Gouverneur Seitz vom 22.03.1909. In: BArch R 1001/3231, Bl. 176-178, besonders S. 177.

<sup>1104</sup> Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 14.02.1902. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff.

<sup>1105</sup> Vietor, Johann Karl: Geschichte und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete, S. 72.

Seit seiner Amtsübernahme 1907 (dritte Amtszeit) strebte Gouverneur Seitz eine einheitliche Regelung der Arbeitskräftefrage unter Einbeziehung der „Interessenten“ an<sup>1106</sup>. Seitz bemühte sich um den Ausbau der Arbeiterverordnung von 1902 und erklärte den Pflanzern, dass er ihren Wunsch nach einer amtlichen Anwerbung nicht erfüllen könne<sup>1107</sup>. Der Gouverneur erarbeitete einen Vertragsentwurf, der wiederum vom Gouvernementsrat kritisiert und schließlich abgeändert wurde. Erst nachdem die Abänderungen durchgesetzt waren, wurde am 24. Mai 1909 eine neue Arbeiterverordnung<sup>1108</sup> im Sinne der Unternehmer erlassen.

Auch weiterhin mussten private Anwerber Anträge auf Genehmigung (§2) eines Anwerbescheins bei dem zuständigen Gouvernement (§1) stellen. Eine Genehmigung galt nur auf Zeit (in der Regel sechs Monate) für bestimmte Bezirke und für eine bestimmte Anzahl von Arbeitern (§2 Abs.5). Wie schon in der Verordnung von 1902 festgelegt, waren die Anwerber auch in der neuen Verordnung dazu verpflichtet, nur gesunde und arbeitsfähige Arbeiter anzuwerben (§ 6). Zudem waren Todesfälle, Fälle von gehäuft auftretenden epidemischen Krankheiten unter den angeworbenen Leuten sofort und unter Angabe der mutmaßlichen Ursachen der amtlichen Dienststelle zu melden (§ 7).

Die Verordnung von 1902 schrieb vor, dass die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter in Kontrolllisten einzutragen wurden. Mit der Verordnung von 1909 wurde das Kontrolllistensystem aufgehoben. Da nunmehr auch der Verlust an Arbeitern während des Transports zum Bestimmungsort nicht mehr festzustellen war, bedeutete dieser Schritt eine Verschlechterung des Arbeiterschutzes<sup>1109</sup>.

Obwohl Gouverneur Seitz sich für stärkere amtliche Gesundheitskontrolle aussprach, konnte er diese aufgrund des Widerstands des Gouvernementsrats nicht durchsetzen<sup>1110</sup>. So stellte es die Verordnung von 1909 in das Ermessen der Dienststelle, eine Untersuchung der angeworbenen Personen durch einen Arzt durchzuführen und auf Grund der Untersuchung aus gesundheitlichen Rücksichten Angeworbene zurückzuschicken oder eine Erholungsrast für sie anzuordnen (§ 9). Sofern der Arzt einen Arbeiter für arbeitsunfähig erklärte, musste die Dienststelle dem Anwerber diese Entscheidung schriftlich begründen (§ 9).

---

<sup>1106</sup> Gouverneur Seitz an sämtliche Bezirksämter und Stationen in Kamerun am 15.10.1907. In: BArch R 1001/3231, Bl. 117.

<sup>1107</sup> Gouverneur Seitz an Dernburg am 26.9.1908. In: BArch R 1001/3231, Bl. 128 f.

<sup>1108</sup> Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1109</sup> Schröder berichtet unter Verwendung von zeitgenössischen Quellen davon, dass sich durch das Fehlen der Kontrolllisten die gesundheitliche Situation der Arbeiter während des Transports zunehmend verschlechtert habe. Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 415 f.

<sup>1110</sup> Vgl. das Protokoll der Sitzung des Gouvernementsrats vom 17.12.1908. In: BArch R 1001/3231, Bl. 158-174, hier S. 166. Vgl. ferner das Schreiben Dernburgs an Gouverneur Seitz vom 22.03.1909. In: BArch R 1001/3231, Bl. 176-178.

Wollte der private Anwerber andererseits auf eine solche Untersuchung verzichten, so war dies in der Praxis problemlos, da die Dienststelle zur Untersuchung der Arbeiter nur insofern ermächtigt war, als dass der Arbeiteranwerber sie direkt passierte (§ 9). Ferner ist auch davon auszugehen, dass nur in sehr wenigen Fällen ein Arzt an den Dienststellen verweilte<sup>1111</sup>.

Zusammengefasst kann bisher festgestellt werden, dass die gesundheitlichen Regelungen und ihre Kontrolle als mangelhaft zu betrachten sind. Dadurch, dass sie in dem Ermessen der Dienststellen lagen und mit ihnen ein zeitlicher Mehraufwand verbunden war, verleiteten sie geradezu die Beamten zur Untätigkeit, während auf der anderen Seite die Kontrollen von den privaten Anwerbern durchaus leicht zu umgehen waren.

Auch wenn die Arbeiterverordnung vorsah, dass eine Anwerbeerlaubnis „nur versagt werden kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere bei Gefahr von Seuchen, Unruhen oder der Erschöpfung der für den Anwerbebezirk notwendigen Arbeitskräfte“ (§ 3) und hier demzufolge ein Versuch zu erkennen ist, die vom Bevölkerungsrückgang betroffenen Gebiete zu schützen bzw. zu sperren, so reichten dennoch die Fürsorgemaßnahmen und Kontrollen der Arbeiteranwerbung nicht aus, um den in Kamerun existierenden Bevölkerungsrückgang einzudämmen<sup>1112</sup>.

In Paragraph 1 ist der Zuständigkeits- bzw. Anwendungsbereich der Arbeiterverordnung von 1909 explizit festgelegt:

*„Die Anwerbung von Eingeborenen [...] zur Verwendung als Arbeiter in inländischen oder gewerblichen Unternehmungen aller Art [...], ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs (Anwerbeschein) statthaft.“*

Demnach regelte die Verordnung ausschließlich die private Arbeiter-Anwerbung. Dass die in der praereformerischen Zeit durchgeführte amtliche Anwerbung nicht berücksichtigt wurde, lässt vermuten, dass es nach dem System Puttkamer keine amtlichen Zwangsrekrutierungen mehr gegeben hat. Tatsächlich aber war die private Anwerbetätigkeit *„meistens von geringem*

---

<sup>1111</sup> Eine Bestätigung kann diese Annahme in dem Vorschlag des Medizinalreferenten finden, der während der Gouvernementssitzung vom 17.12.1908 den Vorschlag einbrachte, aufgrund der wenigen Ärzte doch auch einfache Sanitäter zwecks Untersuchung der Arbeiter einzusetzen. Dieser Vorschlag wurde sowohl vom Gouvernementsrat als auch von Seitz abgelehnt. Vgl. das Protokoll der Sitzung des Gouvernementsrats vom 17.12.1908. In: BArch R 1001/3231, Bl. 158-174, hier S. 166 f.

<sup>1112</sup> Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 422 f. Auch Noske stellt bezüglich der Schutzbestimmungen fest, dass diese auf breite Ablehnung der Siedler stießen und daher oft nicht eingehalten wurden: *„Diese Schutzbestimmung hat den wilden Grimm der Plantagenbesitzer erregt, sie haben auf die Verordnung geschimpft, haben erklärt, sie sei vom Geiste polizeilichen Zwanges, behördlicher Bevormundung und bürokratischer Überhebung diktiert worden, und da heben sie sich nicht lange zu beklagen gehabt: die Verordnung wurde nicht mehr angewendet.“* Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 285, S. 1601 (01.05.1912).

Erfolg begleitet“<sup>1113</sup>, so dass auch in der Reformära ein reger staatlicher Arbeitszwang existierte. Dies ergibt sich aus dem „Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Arbeiteranwerbung vom 03. Mai 1908“:

*„Das Gouvernement hatte bereits seit längerer Zeit mit einer Reihe hiesiger Firmen ein Privatabkommen dahin getroffen, daß neben den zu erstattenden baren Auslagen für jeden **amtlich**, d.h. nicht durch einen Angestellten der Firma, wenn auch mit amtlicher Unterstützung, angeworbenen Arbeiter dem Gouvernement eine Anwerbegebühr von 10 M. gezahlt werden muß“<sup>1114</sup>.*

Aus dem Runderlass geht hervor, dass die Kolonialverwaltung in Kamerun eindeutig staatliche Anwerbungen im Sinne der Unternehmer während der Dernburgschen Reformzeit durchführte und dabei zudem die Gouvernementskasse aufbesserte<sup>1115</sup>. Nach wie vor entsprach die Kolonialverwaltung damit dem Anliegen der Unternehmer, sich aktiv an der Arbeiteranwerbung aus pragmatischen Gründen zu beteiligen<sup>1116</sup>.

Anhand verschiedener Quellen wird darüber hinaus deutlich, dass die zwangsweisen staatlichen Rekrutierungen der Arbeiter immer noch unter Anwendung massiver Gewalt abliefen. So berichtet z.B. Gustav Noske im Reichstag:

*„Die Leute wussten offenbar, dass eine ganze Anzahl ihrer Kameraden dabei das Leben gelassen hatten, und sind angsterfüllt in den Busch gelaufen. Man hat dann schwarze Soldaten hingeschickt, die die Leute zusammengetrieben haben.“<sup>1117</sup>*

## **Deutsch-Ostafrika**

In der vorreformerischen Zeit beteiligte sich zwar die deutsch-ostafrikanische Kolonialverwaltung nicht direkt an der Arbeiteranwerbung, tolerierte aber ein privates Anwerbewesen, das durch Gewalt, Alkohol, Täuschung und Drohung gekennzeichnet war.

---

<sup>1113</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch die DKZ. Vgl. Deutsche Kolonial-Zeitung 25 (1908), S. 418 f.

<sup>1114</sup> Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Arbeiteranwerbung vom 03. Mai 1908. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 12, S. 167.

<sup>1115</sup> Eine weitere Bestätigung dafür, dass es eine rege amtliche Arbeiteranwerbung gab, ist aus der Deutschen Kolonialzeitung zu entnehmen: „Aus meiner persönlichen Erfahrung heraus kann ich nur die in Kamerun bestehenden Verhältnisse schildern, wo sehr viele Arbeiter für Privatgesellschaften von der Regierung gestellt werden.“ Vgl. Arbeiterbeschaffung in unseren Schutzgebieten. In: Deutsche Kolonial-Zeitung 25 (1908), S. 418 f. Schröder geht sogar davon aus, dass die amtliche Anwerbung in Kamerun die „dominierende Art der Arbeiterbeschaffung“ darstellte. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 406.

<sup>1116</sup> Hierzu auch der Sozialdemokrat Noske: „Dass in Kamerun oft geschieht, was die Handelsfirmen fordern, daß wundert mich an sich nicht. Es sind sehr einflußreiche Leute, die in Kamerun das wirtschaftliche Heft in Händen haben [...]. Wir wissen von früher her, dass diese Herren es verstanden haben, ihren Einfluß bis in den Reichstag hinein geltend zu machen.“ Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 285, S. 1600 f. (01.05.1912).

<sup>1117</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 285, S. 1602 (01.05.1912). Eine offizielle Bestätigung der staatlichen Gewaltanwendung bei der Arbeiteranwerbung liefert die Kolonialverwaltung persönlich in dem Schreiben des Gouverneurs von Kamerun an das Reichskolonialamt vom 20.02.1914. In: BArch R 1001/3232, Bl. 229-233.

Dernburg war sich dieser Missstände bewusst<sup>1118</sup> und versuchte mit der Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909, eine rechtliche Regelung des Anwerbewesens herbeizuführen<sup>1119</sup>.

Wie in Kamerun war auch mit der Verordnung in DOA die Anwerbung von Arbeitern für den landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieb an einen Anwerbeschein gekoppelt (§ 3)<sup>1120</sup>. Auf diesem mussten Name und Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Anwerbers sowie die Betriebe, welche die Arbeiter anwerben wollten und die Anzahl der anzuwerbenden Arbeiter notiert werden (§ 4). Die Ausstellung eines Anwerbescheins war zwar gebührenfrei, allerdings musste eine Sicherheit in der Höhe von 5 Rupien pro Arbeiter bei der örtlichen Verwaltungsbehörde hinterlegt werden (§§ 4,7). Diese diente als Ersatz für die vom Anwerber im Rahmen seiner Anwerbetätigkeit widerrechtlich verursachten Schäden, für die vom Angeworbenen gemachten vertraglichen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden gesetzlichen Verpflegungspflicht und die vom Anwerber etwa verwirkten Strafen (§ 7). Die Sicherheit wurde dem Anwerber nach Rückgabe des Anwerbescheins zurückgezahlt, sofern seitens der örtlichen Behörden kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Haftbarkeit erhoben worden war (§ 7).

Die Anwerbetätigkeit sollte mittels eines Kontrolllisten-Systems überwacht werden. Dabei wurde der Arbeiteranwerber durch § 12 der Anwerbeverordnung verpflichtet, bei der nächsten sich am Anwerbeort befindlichen Verwaltungsstelle ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung einzureichen. In dem Verzeichnis mussten die Namen der Angeworbenen, der vereinbarte Lohn sowie die Dauer der Arbeitsverhältnisse aufgeführt werden (§ 12). Ebenso war das Verzeichnis mit der Namensunterschrift des Angeworbenen zu versehen (§ 12). Damit sich die Beamten vergewissern konnten, dass die Anwerbung freiwillig und ohne Gewaltanwendung erfolgte, wurden der Behörde die angeworbenen Arbeiter vorgestellt (§ 12). Diese Maßnahme sollte sicherstellen, dass ein freiwilliger Arbeitsvertragsabschluss zustande gekommen war. Bei der behördlichen Begutachtung der Angeworbenen sollte darüber hinaus ihre Arbeitstauglichkeit festgestellt werden, um auf diesem Wege „kränkliche“ und „schwächliche“ Personen ausschließen zu können (§ 12). Von einer allgemeinen Gesundheitskontrolle durch einen Arzt sah die Kolonialverwaltung allerdings ab, so dass die

---

<sup>1118</sup> Vgl. hierzu Dernburgs Rede im Reichstag: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4128 ff. (19. März 1908).

<sup>1119</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeverordnung). Vom 27.02.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 112-115. Vgl. auch den Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Handhabung der Anwerbe- und der Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909 sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1909 und 23. März 1909. Vom 01. April 1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 197 ff., 220 f.

<sup>1120</sup> Eine Anwerbung ohne amtliche Genehmigung wurde mit Haft- oder Geldstrafen bis zu 2000 Rupien geahndet (§ 20).

„medizinische Untersuchung“ nur von behördlichen Laien durchgeführt wurde. Das Fehlen des ärztlichen Fachpersonals begünstigte wiederum die Ausbreitung ansteckender Krankheiten und konnte somit keinen optimalen Arbeiterschutz garantieren<sup>1121</sup>.

Da der Anwerber als Stellvertreter des Arbeitsgebers einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeiter schloss und demzufolge der Anwerber im Namen des Unternehmens einschränkend handelte (§ 12), war auch die Nennung des künftigen Arbeitsplatzes in den Kontrolllisten erforderlich. Der Grund für die Erlassung dieser Vorschriften lag in der starken Konkurrenz der Anwerber und den sich daraus ergebenden Lohntreibereien, welche die Anwerbekosten und die Arbeitsleistungen sehr verteuerten<sup>1122</sup>. Die Feststellung der Arbeitgeber und der Betriebe war notwendig, um eine willkürliche Verteilung der Arbeiter auf verschiedene Unternehmen zu verhindern<sup>1123</sup>. Somit war theoretisch die Realisierung der den Arbeitern gemachten Zusicherungen bereits bei der Anwerbung kontrollierbar.

Ferner wurde in § 16 der Anwerbeverordnung festgelegt, dass für die Verpflegung der Arbeiter vom Anwerbeort bis zur Arbeitsstelle der Anwerber Sorge zu tragen hatte. Sofern der Anwerber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkam, war die örtliche Verwaltungsbehörde dazu berechtigt, die Verpflegung auf Kosten des Anwerbers zu beschaffen (§ 16). Außerdem hatte der Anwerber die Verpflichtung, mit den Angeworbenen Vereinbarungen über Lohn, den Betrieb und die Dauer der Verpflichtung zu treffen, wobei sich die Verwaltungsbehörde über das Einverständnis des Arbeiters vergewissern musste. Verschaffte nun der Anwerber dem Arbeiter keine Arbeit gemäß diesen Bestimmungen, so hatte er den entstandenen Schaden zu ersetzen und ihn ggf. kostenfrei zurück zu befördern (§ 12). Andererseits war der Arbeiter verpflichtet, seinen Wohnbezirk zu verlassen und am Bestimmungsort Arbeit unter bestimmten oder erst zu bestimmenden Bedingungen zu leisten. Diese Verpflichtung wurde dadurch ausgesprochen, dass auf Antrag des Anwerbers der Arbeiter, „*der es unternimmt, sich der eingegangenen Arbeitsverpflichtung zu entziehen*“, wegen Kontaktbruchs bestraft wurde (§ 21). Demnach unterschied die Verordnung einen Vertragsbruch nach Beginn der Arbeit beim Arbeitgeber und einen solchen, der dem

---

<sup>1121</sup> Nachdem der Arbeiterverlust auf den Weg zu den Arbeitsstätten deutlich zunahm, erkannte auch die ostafrikanische Kolonialverwaltung die Ursache in ihren nicht ausreichenden Gesundheitskontrollen. Daher mussten die Verwaltungsbehörden ab 1913 die Arbeiter zwecks Begutachtung den örtlichen Sanitätsdienststellen vorgeführt werden. Vgl. hierzu den „Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Verwaltungsstellen, Distriktskommissare und sämtliche Sanitätsdienststellen und Regierungsarztstellen. Vom 10.12.1913. In: BArch R 1001/124, Bl. 146.

<sup>1122</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910, S. 16 ff.

<sup>1123</sup> Es sollte also verhindert werden, dass dem Arbeiter eine Tätigkeit zugewiesen wurde, die er aber tatsächlich nicht mit dem Anwerber abgesprochen hatte. Vgl. Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 22.



Anwerber gegenüber vor Abschluss des Arbeitsvertrags verübt wird. Bestraft wurde also nicht nur die vollendete Entziehung, sondern schon der Versuch sich zu entziehen.

Der erforderliche Anwerbeschein war bei der Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Antragstellers zu beantragen (§ 4). Eine erteilte Anwerbeerlaubnis vermittelte keinen Rechtsanspruch darauf, in jeder Region der ostafrikanischen Kolonie die auf dem Anwerbeschein festgeschriebene Zahl von Arbeitern anzuwerben, da vor Beginn der Anwerbung der Behörde des zuständigen Anwerbebezirks der Anwerbeschein vorzulegen war (§ 10). Wenn z.B. Seuchen, Hungersnöte oder Unruhen drohten und diese Gefahren ein behördliches Eingreifen erforderten, war die örtliche Verwaltungsbehörde autorisiert, die Anwerbung innerhalb ihres Bezirkes räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Zahl der anzuwerbenden Arbeiter zu beschränken (§ 11)<sup>1124</sup>.

Die Ausstellung des Anwerbescheins konnte verweigert werden, wenn von dem Anwerber eine Gefährdung „der öffentlichen Sicherheit“<sup>1125</sup> ausging und wenn ihm ein Anwerbeschein innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung entzogen worden war (§ 8). Claß geht in seiner Untersuchung zu den Rechtsverhältnissen der indigenen Arbeiter davon aus, dass dieser Paragraph eine effektive Maßnahme gegen Parteilichkeit und Willkür der Behörden darstellte<sup>1126</sup>. Tatsächlich kann diese Annahme jedoch nur teilweise Zustimmung erfahren, da bei der Frage, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe, die subjektive Antwort allein bei den Verwaltungsbeamten lag. Somit wurde der Behörde trotzdem ein gewisser Entscheidungs- bzw. Ermessensspielraum gelassen.

In der Praxis machte die Verwaltungsbehörde von ihrem Recht der Verweigerung einer Anwerbeerlaubnis zum Teil Gebrauch. Als häufigster Grund für die Nichterteilung eines Anwerbescheins waren die Misshandlung von Eingeborenen und Verstöße gegen die

---

<sup>1124</sup> Vgl. auch den Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Handhabung der Anwerbe- und der Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909 sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1909 und 23. März 1909. Vom 01. April 1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 220.

<sup>1125</sup> In § 9 der Verordnung findet sich eine Definition davon, was unter einer „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ zu verstehen ist. Der Anwerbeschein kann entzogen werden, wenn:

- der Inhaber wegen eines Verbrechens bestraft wird;
- der Inhaber mit dem Anwerbeschein Missbrauch treibt;
- der Inhaber sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder das Eigentum zu Schulden kommen läßt;
- der Inhaber ohne behördliche oder ärztliche Genehmigung an Mohammedaner oder Angehörige einheimischer Negerstämme sowie ohne Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines oberen oder mittleren Beamten an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe Branntwein oder branntweinähnliche Getränke verabfolgt;
- wenn der Inhaber die Vorschriften der Verordnung nicht beachtet.

<sup>1126</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 21.

Bestimmungen der Anwerbe-Ordnung<sup>1127</sup>. Auch das Reichskolonialamt konnte in seinem Amtlichen Jahresbericht von 1909/10 feststellen, dass durch den Erlass der Anwerbeverordnung von 1909, „*unlautere Elemente ausgeschaltet wurden, welche oft das Anwerbegeschäft durch Versprechen diskreditiert hatten, die sie später nicht einhalten konnten*“<sup>1128</sup>.

In der aktuellen historischen Forschung schließt sich Peter Schröder der zeitgenössischen Auffassung an, dass die Anwerbeverordnung „*bei der Bekämpfung der gewaltsamen und betrügerischen Arbeiteranwerbung kein stumpfes Schwert in der Hand der Verwaltung*“<sup>1129</sup> darstellte. Entgegen der glorifizierenden Schilderung des Reichskolonialamts und der Bestätigung Schröders, änderte die Verordnung an den ostafrikanischen Anwerbeverhältnissen tatsächlich nur wenig. Auch nach zweijähriger Laufzeit der Anwerbeverordnung konnte für die Hauptanwerbebezirke nur eine vernichtende Bilanz gezogen werden:

„*Ferner zeitigt der jetzige Zustand bei den Eingeborenen im Inneren ein unbegrenztes Mißtrauen gegen Jeden, der sich mit Anwerbern befaßt [...] Und was das Traurigste an der Sache ist, dieses Mißtrauen ist zum großen Teil berechtigt. Was man da so alles über Anwerbepraktiken, über Schwindeleien, Gewalttätigkeiten zu hören bekommt, kann jedem rechtlich Denkenden die Galle ins Blut treiben [...] Von Anwerbern aller Farbennuancen wird gesündigt.*“<sup>1130</sup>

Auch Dernburg selbst konnte auf der Besprechung über die Arbeiterverhältnisse in Deutsch-Ostafrika am 02.01.1908 davon berichten, dass vielerorts Arbeiteranwerber gewaltsam in die Hütten der Eingeborenen eingedrungen seien und die Behausungen in Brand gesetzt hätten<sup>1131</sup>.

„Schwindeleien“ und „Gewalttätigkeiten“ bestimmten also weiterhin das Bild der Arbeiteranwerbung in Deutsch-Ostafrika. Auch breiteten sich Krankheiten (Pocken, Pest, Wurmkrankheit usw.) durch das Fehlen einer optimalen ärztlichen Untersuchung der

---

<sup>1127</sup> Vgl. den Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an alle Bezirksämter, Militärstationen, Residenturen und Nebenstellen. Vom 30.07.1912. In: BArch R 1001/126, Bl. 134-136.

<sup>1128</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910, S. 18. Aus dem Jahresbericht von 1910/11 wird hingegen deutlich, dass es noch immer viele „schlechte Elemente“ unter den Anwerbern gibt, die vielfach die gesetzlichen Anwerbestimmungen missachteten. Vgl. Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/11 Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1912, S. 15 f.

<sup>1129</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 399.

<sup>1130</sup> Referat Feilkes über die Arbeiterfrage auf der Tagung des Landesverbandes (1911). In Usambara-Post vom 15.07.1911. Hier zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 241.

<sup>1131</sup> Protokoll über die Besprechung über die Arbeiterverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 02.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 28-33, hier Bl. 29.

Angeworbenen weiter aus und entvölkerten ganze Landstriche<sup>1132</sup>. Hinzu kam, dass mit der Verordnung von 1909 die Verwaltungsbehörde zwar dazu befugt war, die Anwerbung in einzelnen Bezirken in Ausnahmefällen zu verbieten (§ 11), eine Sperrung der vom Bevölkerungsrückgang bedrohten Gebiete wurde dabei jedoch nicht als Grund mit aufgenommen<sup>1133</sup>. Nur ein größeres Gebiet, die Residenturen Ruanda und Urundi blieben durch die Verordnung vom 18. Dezember 1909<sup>1134</sup> für die Anwerbung gesperrt. Die Gründe hierfür sind, abgesehen von den politischen (die Bezirke waren verwaltungstechnisch noch nicht erschlossen, die Verwaltung oblag indigenen Häuptlingen, denen ein Resident als Berater beistand), rein klimatischer Natur. Beide Residenturen waren Hochländer mit neblig-feuchtem, kühlem Klima. Die Deportation der dort lebenden Menschen in das feucht-heiße Pflanzungsgebiet hätte unabsehbare Folgen für die Gesundheit der Verschleppten hervorgerufen<sup>1135</sup>.

Durch den steigenden Arbeiterbedarf und die florierende private Arbeiteranwerbung entstand gerade in DOA ein enormer Konkurrenzkampf um die vorhandenen Arbeitskräfte, was zur Folge hatte, dass in der Regel die Arbeiterlöhne zu sehr in die Höhe getrieben wurden<sup>1136</sup>. Daher forderten die Unternehmer staatliche Interventionen in der Arbeiteranwerbung<sup>1137</sup>, die Gouverneur von Rechenberg allerdings aus „Gründen der Ruhe und Ordnung im Schutzgebiet“ ablehnte<sup>1138</sup>. Obwohl sich auch Dernburg anfangs klar gegen eine staatliche Arbeiteranwerbung aussprach<sup>1139</sup>, versuchte er doch ein staatliches Anwerbesystem nach südafrikanischen Vorbild einzuführen<sup>1140</sup>. Auf einer Besprechung mit den Pflanzungsgesellschaften Anfang Januar 1908 in Berlin sicherte der Kolonialstaatssekretär entgegen seinem einst propagierten Kolonialprogramm den Unternehmern seine Unterstützung zu:

---

<sup>1132</sup> Vgl. Stoecker, Helmut: Deutsche Kolonialherrschaft, S. 191; Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 252-262 und Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 12 ff.

<sup>1133</sup> Vgl. den „Runderlaß des Gouverneurs an sämtliche Bezirksämter, Residenturen, Militärstationen, Distriktskommissare und selbstständige Nebenstellen. Vom 10.09.1913“. In: BArch R 1001/124, Bl. 87.

<sup>1134</sup> Bekanntmachung, betreffend Arbeiteranwerbung in Urundi und Ruanda. Vom 18.12.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 654.

<sup>1135</sup> Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 13.

<sup>1136</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 71 ff.

<sup>1137</sup> Ebd. S. 73.

<sup>1138</sup> Gouverneur Rechenberg an das Reichskolonialamt am 05.07.1911. In: BArch R 1001/122, Bl. 228-232, hier Bl. 229.

<sup>1139</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4695 (18.02.1908).

<sup>1140</sup> Dernburg hatte während seiner Südafrika-Reise die „Vorzüge“ eines staatlich monopolisierten Anwerbesystems kennen und schätzen gelernt. Vgl. dazu: Bongard, Oskar: Dernburgs Studienreise nach Britisch- und Deutsch-Südafrika, Berlin 1909, S. 33 ff.

*„Die Regierung ist bereit, ihnen (den Plantagen. S.Utermark) ihre Unterstützung zur Bekämpfung des drohenden Arbeitermangels zu leihen. Können sich die Pflanze nicht organisieren, so wird die Regierung ihre Pläne [...] durchführen müssen.“*<sup>1141</sup>

Folglich gründete er am 09.03.1909 die sog. „Arbeiter-Anwerbe-Gesellschaft m.b.H.“ 14 Gesellschaften, angeführt von der Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft sollten nun mit einem Stammkapital von 100.000 Mark das Arbeiterproblem lösen. Da allerdings die Gesellschaften zum Teil unterschiedliche Interessen verfolgten und die zu erwartenden Kosten als zu hoch eingestuft wurden, scheiterte auch dieser Versuch der staatlichen Regelung des Anwerbewesen in Deutsch-Ostafrika<sup>1142</sup>.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Aufgrund der klimatischen Verhältnisse gab es in Deutsch-Südwestafrika keine Plantagen- sondern Farmwirtschaft, die eine erheblich geringere Zahl an Arbeitern benötigte. Der Arbeiterbedarf war in der praereformerischen Zeit daher eher gering, so dass auch das Anwerbewesen nicht gesetzlich geregelt wurde. Mit dem Ausbau der Eisenbahnlinien und der Bergbaubetriebe änderte sich die Situation seit 1907 jedoch grundlegend<sup>1143</sup>. Es entstand ein Arbeitermangel, der sich durch die Nachwirkungen der großen indigenen Aufstände, durch viele Epidemien und wegen des starken Bevölkerungsrückgangs verschlimmerte.

Aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte war eine intensive Arbeiteranwerbung die Folge und, in Anbetracht dessen, eine Regelung des Anwerbewesens erforderlich. Als Hauptanwerbungsgebiet potentieller Arbeiter stand vor allem das Ovamboland zur Disposition<sup>1144</sup>. Die deutsche Kolonialverwaltung hoffte, dem Arbeitermangel dadurch begegnen zu können, dass sie die Ovambos zur Arbeit anwarben. Da das Ovamboland aber außerhalb des deutschen Machtbereiches lag, verkehrstechnisch noch nicht erschlossen war und Dernburg unbedingt eine Konfrontation mit den dort ansässigen Häuptlingen vermeiden wollte, verbot er jedwede private Arbeiteranwerbung in diesem Gebiet<sup>1145</sup>. Erst nach Dernburgs Amtsniederlegung (9. Juni 1910) erließ das Gouvernement

---

<sup>1141</sup> Protokoll über die Besprechung über die Arbeitsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 02.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 28-33, hier Bl. 31.

<sup>1142</sup> Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 243.

<sup>1143</sup> Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 71 ff.

<sup>1144</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 17.

<sup>1145</sup> Ebd. S. 20.

am 16. Dezember 1911 eine erste Anwerbeverordnung<sup>1146</sup>, die sich ausschließlich auf die Anwerbung von Ovambos beschränkte<sup>1147</sup>.

Alternativ zur Anwerbung der Ovambos wurde der Ruf der südwestafrikanischen Unternehmer nach ausländischen Wanderarbeitern laut. So schrieb z.B. am 09. Dezember die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft an Dernburg,

*„daß im Hinblick auf die anhaltend ungünstigen Arbeiterverhältnisse, vor allem auf die zunehmende Verschlechterung des Zuzugs von Arbeitskräften aus dem Ovamboland und auf die immer mehr abnehmende Zahl der Hereros infolge der im übrigen Schutzgebiete auszuführenden Arbeiten nur dann ein geregelter und gewinnbringender Betrieb durchführbar ist, wenn durch Einfuhr von Ausländischen Arbeitern die uns mangelnde Zahl ersetzt wird“<sup>1148</sup>.*

Da aber der Arbeitskräftebedarf auch nicht durch ausländische Wanderarbeiter (Südafrikaner) kompensiert werden konnte<sup>1149</sup>, entschloss sich die Kolonialverwaltung nunmehr die „inneren Reserven“ der Kolonie zu mobilisieren. Zu verstehen waren darunter diejenigen Afrikaner, die sich trotz Passzwang und Meldepflicht zu Tausenden dem deutschen Einfluss entzogen. Folglich entstand eine regelrechte Treibjagd auf die sich in der Kolonie noch aufhaltenden Afrikaner<sup>1150</sup>.

### **Vergleich mit den Verhältnissen im Deutschen Reich**

Da sich die Arbeiterfrage im Deutschen Reich grundsätzlich anders gestaltete, sich also maßgeblich von der in den afrikanischen Kolonien unterschied, existierte in Deutschland kein Gewerbe, welches mit dem kolonialen Anwerbewesen direkt zu vergleichen ist.

### **Zusammenfassung:**

Bei der Dernburgschen Reformierung des kolonialen Anwerbewesens lassen sich insgesamt nur geringe Erfolge erkennen. Während es in DSWA überhaupt kein Kontrollsystem gab,

---

<sup>1146</sup> Vgl. die Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter. Vom 16.12.1911. In: Deutsches Kolonialblatt (1912), S. 196.

<sup>1147</sup> Kern der Verordnung war §1, der vorschrieb, dass die Arbeiteranwerbung nur durch eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anwerbestelle vorgenommen werden durfte. Zwar war die halbstaatliche Arbeiteranwerbung durchaus erfolgreich, indem sie die gewaltsame Arbeiteranwerbungen ausschloss und dazu führte, dass 1912 ca. 23% der arbeitsfähigen Ovambos in Lohnarbeit bei Europäern standen, jedoch verschärfte sie gleichzeitig den Bevölkerungsrückgang, da die Ovambos meist fernab ihres Heimatgebietes arbeiten mussten. Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 402, 423.

<sup>1148</sup> Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft an Dernburg am 09.12.1907. In: BArch R 1001/1229, Bl. 4.

<sup>1149</sup> Ebd.

<sup>1150</sup> Vgl. Külz, Wilhelm: Arbeiternot und Eingeborenenpflege in Südwestafrika. In: Deutsche Kolonial-Zeitung 28 (1911), S. 282.

verschlechterte sich der Arbeiterschutz in Kamerun durch die Abschaffung der Kontrolllisten. Obwohl in DOA die Arbeiteranwerbung durch die Kontrolllisten und Anwerbescheine am detailliertesten geregelt war, änderte sich in der Praxis nur sehr wenig, so dass Täuschung, Zwang und Gewalt auch in der Reformzeit noch immer das Bild der Arbeiteranwerbung bestimmten. In allen Kolonien fehlte es zudem an einer gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchung der Arbeiter am Anwerbeort. Dieser Umstand begünstigte die Ausbreitung von Krankheiten und trug so maßgeblich zum Bevölkerungsrückgang in den Kolonien bei.

### **3.4.2. Arbeitsverträge. Geltungsbereich der Bestimmungen**

#### **Kamerun**

Ebenso wie in der Verordnung von 1902 erstreckte sich der Anwendungsbereich der neuen „Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun“<sup>1151</sup> vom 24. Mai 1909 nicht auf sämtliche Arbeitsverträge, sondern explizit auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmen (§ 1). Während für den Bahnbau gesonderte Bestimmungen erlassen worden waren<sup>1152</sup>, fanden die Arbeiter für reine Handelsbetriebe, Träger und Hausgesinde keine Berücksichtigung<sup>1153</sup>. Demnach brachte die neue Verordnung zumindest in ihrem Anwendungsbereich keine Veränderungen mit sich. Nach wie vor waren tausende afrikanische Arbeiter von den gesetzlichen Arbeitsbestimmungen ausgeschlossen. Ein Umstand, der gerade bei einer Betrachtung der Wirtschaftsverhältnisse der Kolonie (1905/06 konnten bereits 141 Farmer und Pflanzler und 283 Handelsbetriebe für Kamerun registriert werden<sup>1154</sup>), als eindeutige Verfehlung gewertet werden muss. Zwar hatte Dernburg versucht, auch die kaufmännischen Betriebe an die Arbeiterverordnung zu binden, jedoch scheiterte dies bereits 1907 an ihrem Widerstand im Gouvernementsrat.<sup>1155</sup>

#### **Deutsch-Ostafrika**

Obwohl der Bedarf an afrikanischen Lohnarbeitern besonders bei Farmern und Pflanzern stetig zunahm (1905/06 konnten bereits 284 Farmer und Pflanzler für DOA registriert

---

<sup>1151</sup> Verordnung ist abgedruckt in: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1152</sup> Vgl. die „Arbeiter-Schutzbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn. Vom 14.08.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 403-409.

<sup>1153</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 33.

<sup>1154</sup> Jahresbericht über die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1905/06, S. 132 (Anlagen).

<sup>1155</sup> Die kaufmännischen Betriebe verurteilten den Vorschlag Dernburgs und bezeichneten diesen als „Unmöglichkeit“. Vgl. dazu das Protokoll der Sitzung des Gouvernementsrats vom 25. bis 28.02.1907. In: BArch R 1001/3231, Bl. 83-97. hier Bl. 92.

werden<sup>1156</sup>) und damit viele Afrikaner in Lohnarbeit bei weißen Unternehmern standen, gab es nach der Abschaffung der Verordnung von 1899 keine gesetzlichen Bestimmungen zum kolonialen Arbeitsrecht<sup>1157</sup>. Erst mit der „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 27. Februar 1909“<sup>1158</sup> wurde eine Änderung dieser Situation vorgenommen. Mit Ausnahme von Verträgen über Dienste „höherer Art“ (z.B. Dienstboten und Aufseher) waren die Bestimmungen nach § 1 der neuen Verordnung auf sämtliche Arbeitsverträge zwischen nicht eingeborenen Arbeitgebern und eingeborenen Arbeitern, d.h. auch einschließlich der Träger<sup>1159</sup>, anwendbar.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Durch die „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets“<sup>1160</sup> waren die Arbeitsverhältnisse seit 1907 in Deutsch-Südwestafrika geregelt. Der Inhalt der Verordnung war bereits seit dem 18.09.1905 beschlossen<sup>1161</sup> und somit nicht der Dernburgschen Federführung zuzuordnen. Da aber der Erlass während der Dernburgschen Reformzeit erfolgte und dementsprechend Dernburg als Kolonialstaatssekretär die Möglichkeit zur Umgestaltung der inhaltlichen Bestimmungen hatte, muss er doch als Bestandteil des Reformwerks gezählt werden.

Nach § 1 Abs. 1 waren alle Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von mindestens 1,5 Monaten anwendbar auf alle Afrikaner ab dem 14. Lebensjahr.

---

<sup>1156</sup> Jahresbericht über die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1905/06, S. 17 (Anlagen).

<sup>1157</sup> Bereits am 02. Oktober 1907 legte eine Abordnung des „Wirtschaftlichen Verbandes der Nordbezirke“ Dernburg eine Denkschrift vor, in welcher der Erlass einer neuen Arbeiterverordnung gefordert wurde. Vgl. Deutsche Kolonial-Zeitung 26 (1909), S. 57 ff.

<sup>1158</sup> Verordnung ist abgedruckt in: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 116-120. Vgl. auch die „Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27.02.1909, erlassen vom Gouverneur am 23.03.1909. In: Ebd. S. 197-199.

<sup>1159</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 33.

<sup>1160</sup> Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 350 ff. Vgl. auch den Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu den Verordnungen, betreffend die Kontrolle und Passpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen. Vom 18. August 1907<sup>1</sup>. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 352-357.

<sup>1161</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 210.

## **Rechtslage im Deutschen Reich**

Für den Abschluss eines Arbeitsvertrags im Deutschen Reich war zwar ein gewisser Inhalt, nicht aber eine äußere Form wesentlich<sup>1162</sup>. Allerdings durften nach § 107 der Gewerbeordnung Minderjährige als gewerbliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch ausgestattet waren, in welchem „bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis“ der Arbeitgeber „die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung“ einzutragen hatte.<sup>1163</sup>

### **3.4.3. Erklärung und Form des Arbeitsvertrages**

#### **Kamerun**

Da die Verordnung von 1902<sup>1164</sup> bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Übersetzung des Arbeitsvertrags (§ 7) keine weiteren Vorschriften über den Vertragsabschluss festgelegt enthielt, war ein freiwilliger Vertragsabschluss nicht gewährleistet. In der Praxis wurden Arbeitsverträge oft unter Anwendung von Zwang und Gewalt zwischen Arbeiteranwerber und Häuptlingen beschlossen. Die neue Arbeiterverordnung von 1909<sup>1165</sup> legte hingegen fest, dass Arbeitsverträge fortan direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen werden mussten. Binnen zwei Wochen nach dem Eintreffen der angeworbenen Arbeiter am Bestimmungsort waren schriftliche Verträge mit ihnen abzuschließen, die vor Vertragsabschluss von einem „zuverlässigen Dolmetscher“ nochmals übersetzt und schließlich einem Arbeiterkommissar zu Genehmigung vorgelegt werden mussten (§ 12). Verweigerte der Arbeiterkommissar die Erteilung der Genehmigung, so hatte er dem Arbeitgeber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen (§ 12). Obwohl die indigenen Arbeitnehmer damit zumindest formal gegen Betrug und Täuschung geschützt waren, konnte dennoch die Anwendung von Zwang und Gewalt bei einem Vertragsabschluss nicht ausgeschlossen werden, da dem Arbeiterkommissar lediglich eine Abschrift des Vertrags vorgelegt wurde, er aber tatsächlich bei der Vertragsunterzeichnung nicht anwesend sein musste. Somit konnte auch die neue Verordnung von 1909 einen freiwilligen Vertragsabschluss nicht garantieren.

---

<sup>1162</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Bd. I., Leipzig 1902, S. 247.

<sup>1163</sup> § 107 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26.07.1900. Hier zit. nach Ebd. S. 248.

<sup>1164</sup> Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 14.02.1902. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff.

<sup>1165</sup> Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.



Die Arbeitsverträge mussten nach § 13 über folgende Punkte Auskunft geben:

- Namen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers sowie die Namen des Stammes, Dorfes und des Verwaltungsbezirks des Arbeitnehmers;
- Art und Ort der Arbeit;
- Tag des Beginns und Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit;
- Höhe und Zahlungsweise des Lohns;
- Unterkunft und Verpflegung;
- Fürsorge bei Erkrankungen;
- Rückbeförderung.

### **Deutsch-Ostafrika**

Seit dem Erlass der Anwerbeverordnung (27. Februar 1909) waren die Anwerber als Stellvertreter des Arbeitgebers ermächtigt, einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeiter zu beschließen<sup>1166</sup>. Damit ein Arbeitsvertrag beschlossen werden konnte, musste der Arbeiter in jedem Fall, sei es mit oder ohne private Anwerbung, den Beamten vorgestellt werden<sup>1167</sup>. Die Beamten konnten sich so persönlich davon überzeugen, ob die Arbeiter den Inhalt der Verträge kannten und freiwillig zur Lohnarbeit bereit waren. Mit dieser Maßnahme war die Freiwilligkeit eines Arbeitsvertragabschlusses für DOA garantiert.

Ein formloser Vertragsabschluss war in Deutsch-Ostafrika nur bei kurzfristigen Verträgen (Tagelöhnerverträge) gestattet, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Monat nicht überschritt (§ 2 Arbeiterverordnung) und bei denen nach Claß, „keine erhebliche Schädigung der Eingeborenen“ zu erwarten war<sup>1168</sup>. Derartige Arbeitsverträge konnten jederzeit formlos aufgelöst werden, ohne dass die Arbeiter wegen Kontraktbruchs schadensersatzpflichtig oder straffällig wurden<sup>1169</sup>.

Arbeitsverträge in Deutsch-Ostafrika waren, wie bereits beschrieben, an die Kontrolllisten und damit an die Anwerbung gekoppelt. Nach § 4 der Arbeiterverordnung waren die von einem Arbeiteranwerber mit den angeworbenen Arbeitern gemäß des § 12 der

---

<sup>1166</sup> § 12 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeverordnung). Vom 27.02.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 112-115.

<sup>1167</sup> § 12 der Anwerbeverordnung und § 2 der Arbeiterverordnung.

<sup>1168</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 33 f.

<sup>1169</sup> Ebd. S. 34.

Anwerbeordnung getroffenen Vereinbarungen bindend, sofern der Betriebsleiter oder sein Vertreter nicht sofort nach dem Eintreffen des Arbeiters Widerspruch erhob und die Annahme der angeworbenen Arbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit verweigerte. Nach der Anwerbe- und Arbeiterverordnung von 1909<sup>1170</sup> musste über folgende Punkte Auskunft gegeben werden:

- Namen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers;
- Vereinbarungen über Lohn;
- Vereinbarungen über den Betrieb;
- Vereinbarungen über die Dauer der Verpflichtung.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Die Arbeiterverordnung von 1907<sup>1171</sup> sah unter anderem vor, dass jeder Eingeborene, der ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem Weißen einging, ein sogenanntes Dienstbuch erhielt (§1), das von der Polizeibehörde ausgefertigt wurde (§1). Wer nicht nachweisen konnte, womit er seinen Lebensunterhalt bestritt, wurde wegen "Herumtreiberei" bestraft (§4).

Die Polizeibehörde hatte sich vor Aushändigung des Dienstbuches<sup>1172</sup> zu vergewissern, dass der Eingeborene nicht schon in einem anderen Arbeitsverhältnis stand (§1 Abs.1)<sup>1173</sup>, dass der Vertragsinhalt verstanden (§1 Abs.1) und dass eine Vergütung (§2) vereinbart wurde. Außerdem musste der Inhalt des Vertrages durch einen Dolmetscher erklärt werden (§3 Abs. 2). Eine Abschrift des unterzeichneten Arbeitsvertrag war dem Arbeitnehmer (§3 Abs. 1) sowie den Bezirksämtern (§3 Abs. 1) vorzulegen.

Da das seit 1907 verpflichtende Dienstbuch den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages festhielt, mussten hier neben dem Namen des Arbeitnehmers, dessen Stammeszugehörigkeit, die Nummer seiner Passmarke auch der Namen des Dienstherrn, der Tag des Dienstantritts, die Dauer des Dienstverhältnisses, die Kündigungsfrist sowie die Höhe und Art der Vergütung aufgeführt werden (§2)<sup>1174</sup>.

---

<sup>1170</sup> Vgl. § 2 der Arbeiterverordnung und § 12 der Anwerbeverordnung.

<sup>1171</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 18.08.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 350 ff.

<sup>1172</sup> Bley bezeichnet das Dienstbuch als einen zweiten Pass, der zur Kontrolle der Eingeborenen dienen sollte. Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 212.

<sup>1173</sup> Diese Bestimmung wurde wohl explizit erwähnt, weil der indigenen Bevölkerung zeitlich befristete Arbeitsverträge unbekannt gewesen sein dürften.

<sup>1174</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 18.08.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 350 ff.

## **Rechtslage im Deutschen Reich**

Der Arbeitsvertrag im Deutschen Reich hatte zum wesentlichen Inhalt nur die Vereinbarung von Arbeit und die Vereinbarung von Entgelt. Darüber hinaus gab es auch gesetzlich bestimmte Arbeitsverträge, zu deren Inhalt zwingend mehr gehörte als Vereinbarung von Arbeit und Entgelt. So musste z.B. der gewerbliche Lehrvertrag, der nach § 126 der Gewerbeordnung binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen war, die Angabe der Dauer der Lehrzeit sowie die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen enthalten<sup>1175</sup>.

### **Zusammenfassung:**

Die Freiwilligkeit des Vertragsabschlusses war nur dann gewährleistet, wenn dem Arbeiter der Inhalt des Arbeitsvertrags bewusst war und er freiwillig in ein Arbeitsverhältnis eintrat. Daher musste von der Kolonialverwaltung durch die Arbeiterverordnungen sichergestellt werden, dass der Arbeitsvertrag ohne Täuschung, Drohung oder Gewalt beschlossen wurde.

In Kamerun und DSWA war der freiwillige Vertragsabschluss formal, entweder durch Dienstbücher, durch den Dolmetscher oder durch die Prüfung des Arbeiterkommissars gegeben. Da der Behörde jedoch nur eine Kopie des Arbeitsvertrags vorgelegt werden brauchte, war ein ordnungsgemäßer Abschluss nicht garantiert. In DOA überprüfte die Behörde persönlich den ordnungsgemäßen Vertragsabschluss und stellte somit sicher, dass der Arbeitsvertrag aus freien Stücken unterzeichnet wurde.

Im Deutschen Reich gab es eine amtliche Kontrolle des Vertragsabschlusses nur bei minderjährigen Arbeitern durch die verpflichtend eingeführten Arbeitsbücher<sup>1176</sup>. In den afrikanischen Kolonien existierten zwar unterschiedliche Kontrollvorschriften bei einem Vertragsabschluss, jedoch gewährte der Staat den kolonialen Arbeitern ein höheres Maß an Schutzvorschriften als den Arbeitern im Reich.

Auch die Vorschriften zum zwingenden Inhalt der Arbeitsverträge waren in den Kolonien deutlich umfangreicher als im Deutschen Reich. Aufgrund der ungleichen kolonialen Rechtsposition der Afrikaner und Europäer war ein ausführlicher zwingender Inhalt des Arbeitsvertrags geboten. Der Arbeiter konnte dadurch seine Ansprüche gegen den Arbeitgeber auch vor Gericht durchsetzen.

---

<sup>1175</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. I., S. 217 f.

<sup>1176</sup> Ebd. S. 251.

### 3.4.4. Beschränkungen der Dauer des Arbeitsvertrags

#### Kamerun

Gerade in Kamerun war die Forderung der Unternehmer nach einer Nicht-Reglementierung der Vertragsdauer besonders laut<sup>1177</sup>. In der vorreformerischen Ära machte die Reichsregierung daher überhaupt keine Vorschriften zur Vertragslaufzeit und entsprach damit den Anliegen der Unternehmer:

*„Wirkliche Vorteile haben die Pflanzungen nur dann, wenn die Verpflichtung der Arbeiter sich auf mehrere Jahre erstreckt. Es wird die Aufgabe der Regierung sein, die Pflanzungen hierin weitgehend zu unterstützen“<sup>1178</sup>.*

Obwohl es seitens der Kameruner Kolonialverwaltung Versuche eine Änderung gegeben hatte<sup>1179</sup>, gewährte die Kolonialadministration unter Dernburg die zuvor genannte „Unterstützung“ der Unternehmer auch mit dem Erlass der Verordnung von 1909<sup>1180</sup>, so dass es auch weiterhin an einer Beschränkung der Vertragslaufzeit fehlte.

#### Deutsch-Ostafrika

Die deutsch-ostafrikanische Arbeiterverordnung von 1909 sah eine Höchstdauer von 7 Monaten oder 180 Arbeitstagen vor (§ 3). Nach Claß war letztere Möglichkeit wegen der zahlreichen Fälle gegeben, in denen die Arbeiter nicht fortlaufend, sondern tageweise je nach Bedarf arbeiteten<sup>1181</sup>. Diese 180 Arbeitstage endeten spätestens nach 9 Monaten, ohne Rücksicht darauf, ob alle Arbeitstage abgeleistet wurden (§ 3).

Schröder stellt in seiner Untersuchung des kolonialen Arbeitsrechts heraus, dass die zeitliche Begrenzung von 7 Monaten eine „Kompromisslösung“ darstellte<sup>1182</sup>. Während das Gouvernement sich ursprünglich für eine Dauer von 6 Monaten aussprach, kritisierten die Unternehmer jedwede staatliche Intervention. So forderte z.B. die Interessenvertretung der ostafrikanischen Pflanzer, der „Verband Deutsch-Ostafrikanischer Pflanzungen“: *„Den Arbeitgebern wie –nehmern muß es freistehen, die Dauer ihrer gegenseitigen Verpflichtung*

---

<sup>1177</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 444.

<sup>1178</sup> Denkschrift 1906/07. In: BArch R 1001/6537, Bl. 51. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 445.

<sup>1179</sup> So versuchte Gouverneur Seitz 1909 eine Gesetzesänderung bzgl. der Vertragslaufzeit zu erreichen. Er konnte sich jedoch nicht gegen die Interessen des Gouvernementsrats durchsetzen Vgl. dazu das Protokoll der Gouvernementsratsitzung vom 17.12.1909 in: BArch R 1001/3231, Bl. 158-174, vgl. insbesondere die Redebeiträge des Rechtsanwalts Prange und Dr. Steinkopfs (Bl. 170).

<sup>1180</sup> Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1181</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 38.

<sup>1182</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 446.

*im eigenen Interesse frei zu vereinbaren*“<sup>1183</sup>. Zwar wehrte sich Gouverneur von Rechenberg dagegen, den Forderungen der Unternehmer nachzukommen, musste aber auf Druck des Reichskolonialamts die Laufzeit um einen Monat verlängern und zudem die 180-Tage-Regelung einführen<sup>1184</sup>. Dabei war es dem Reichskolonialamt bewusst, dass durch die 180-Tage-Regelung die wirtschaftlichen Probleme der afrikanischen Arbeiter erheblich verschärft wurden:

*„Ihre Bedenken [die der indigenen Arbeiter. S. Utermark] sind verständlich; denn durch den weiten Hin- und Rückmarsch zu bzw. von der Arbeitsstelle verliert der Eingeborene so viel Zeit, daß er zu spät für die Felderbestellung in seine Heimat zurückkehrt. Die Ersparnisse, die er während der Beschäftigung auf der Plantage gemacht hat, reichen naturgemäß nur kurze Zeit zur Nahrungsbeschaffung für die Familie und dann ist Hunger die unausbleibliche Folge*“<sup>1185</sup>.

Für Deutsch-Ostafrika kann zusammengefasst festgestellt werden, dass sich vor allem Gouverneur von Rechenberg für eine Höchstvertragsdauer einsetzte, diese auch durchsetzte, obwohl das unter der Leitung Dernburgs stehende und im Interesse der Pflanzler handelnde Reichskolonialamt seine Arbeit erschwerte.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Nach § 5 der südwestafrikanischen Verordnung durften Dienst- und Arbeitsverträge mit afrikanischen Arbeitern die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Wurde ein über einen Monat hinausgehendes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der im Dienstbuch vereinbarten Zeit fortgesetzt, so galt der Vertrag, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden war, als für die gleiche Zeit erneuert, für die er bisher geschlossen war. In einem solchen Fall war ein Vermerk über die Verlängerung des Dienstverhältnisses sofort der nächsten Behörde mitzuteilen (§ 5 Abs. 2).

### **Zusammenfassung:**

Die Begrenzung der maximalen Vertragsdauer war aufgrund der Unabkömmlichkeit der afrikanischen Arbeiter in ihrer Heimat unbedingt notwendig. In Kamerun versuchte die

---

<sup>1183</sup> Protokoll der Sitzung des Verbandes Deutsch-Ostafrikanischer-Pflanzungen vom 07.07.1909. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 446.

<sup>1184</sup> In dem Schreiben Dernburgs an Gouverneur Rechenberg vom 30.01.1909 bekräftigt der Kolonialstaatssekretär den Wünschen der Unternehmer nachkommen zu wollen „[...] neben dem Arbeitsvertrag auf 7 Monate den einmal eingeführten 180-tägigen Vertrag zuzulassen“. In: BArch R 1001/121, Bl. 64-66, hier Bl. 66.

<sup>1185</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/11 Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1912, S. 16.

Kolonialverwaltung vergeblich, eine Beschränkung der Vertragslaufzeit einzuführen. Dernburg folgte in diesem Punkt jedoch den Interessen der Unternehmer, so dass es auch während der Reformära nicht zu einer Regelung der maximalen Vertragslaufzeit kam. Anders als in Kamerun existierten in DSWA und DOA Höchstvertragslaufzeiten. Während in DSWA Arbeitsverträge auf ein Jahr beschränkt waren, setzte sich das Gouvernement in DOA erfolgreich gegen die Interessen der Unternehmer durch und führte eine zeitliche Begrenzung der Arbeitsverträge auf 7 Monate bzw. 180 Arbeitstage ein.

### **3.4.5. Lohnvergütung**

#### **Kamerun**

Nach § 19 der Arbeiterverordnung von 1909 war der Arbeitgeber verpflichtet, besondere Konten oder monatliche Listen zu führen, in welche für jeden Arbeiter die gezahlten Löhne und Vorschüsse, die Zahl der Arbeits- und Krankentage sowie alle Lohnabzüge unter Angabe des Grundes einzutragen waren. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, Lohnzahlungen zu protokollieren, steigerte wiederum die Rechtssicherheit der Arbeitnehmer bei Rechtsstreitigkeiten und konnte sie vor willkürlichen Lohnkürzungen und rechtswidrigen Lohneinbehaltungen schützen.

Obwohl nach der Verordnung von 1902<sup>1186</sup> Angaben zur Höhe der Vergütung und nach der Arbeiterverordnung von 1909<sup>1187</sup> Angaben zur Höhe und Zahlungsweise des Lohns gemacht werden mussten, war es in Kamerun üblich, den Arbeitern monatlich nur die Hälfte des Lohns auszuzahlen und den Rest bis zum Ende der Vertragszeit einzubehalten<sup>1188</sup>. Dementsprechend diente bezüglich der Zahlungsweise des Lohns auch die Reformverordnung von 1909 nicht dem Interesse der afrikanischen Arbeiter<sup>1189</sup>. Darüber hinaus müssen die tatsächlichen Löhne der Arbeiter als Hungerlöhne bezeichnet werden<sup>1190</sup>. Da sowohl die Plantagenbetreiber als auch die Handels- und Konzessionsgesellschaften ein großes Interesse an Minimallöhnen hatten, kam es in Kamerun zu Lohnabsprachen zwischen den Arbeitgebern<sup>1191</sup>. So einigten

---

<sup>1186</sup> §8 Ziff.4 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 14.02.1902. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff.

<sup>1187</sup> § 13 Abs. 5 der Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1188</sup> Denkschrift 1906/07 in BArch R 1001/6537, Bl. 51, hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 456. Auch Dernburg konnte in einem Schreiben vom 06.01.1908 an den Siedlervertreter P. Voith viele Defizite bezüglich der Lohnvergütung afrikanischer Arbeiter feststellen: „Der Lohn der schwarzen Arbeiter ist lange nicht so hoch, wie er von vielen Weissen angegeben wird“. Vgl. BArch R 1001/120, Bl. 10-17, hier Bl. 11.

<sup>1189</sup> Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 456.

<sup>1190</sup> Vietor zählte sie zu den niedrigsten der Welt. Vgl. Deutsche Kolonial-Zeitung 19 (1902), S. 90.

<sup>1191</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907/1908, Berlin 1909, S. 37.

sich die Handelsgesellschaften bereits 1908 zu einer Herabsetzung der Trägerlöhne<sup>1192</sup>. 1909 entschlossen sich die Plantagenbetreiber, die in der „Vereinigung Kameruner Pflanzungen“ organisiert waren, den Arbeitern nicht mehr als monatlich 8 Mark zu zahlen<sup>1193</sup>. Durch die „Arbeiter-Schutzbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn“<sup>1194</sup> vom 14. August 1909 sollten die Bahnarbeiter einen Monatslohn von 8-12 Mark erhalten.

Da die Bezahlung der Arbeiter trotz gesetzlichem Verbot<sup>1195</sup> auch oft durch minderwertige Waren oder Alkohol erfolgte, erließ die Kolonialverwaltung am 17. April 1907 die „Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Barlöhnung Farbiger“<sup>1196</sup>. Darin wurde nochmals bekräftigt, dass jeder Arbeitgeber dazu verpflichtet sei, die Löhne der afrikanischen Arbeiter, die zu ihm in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehen (Arbeiter, Diener, Träger usw.), in bar auszuzahlen (§ 1). Der Arbeitgeber konnte zwar vereinbaren, dass die Arbeiter freie Unterbringung und Verpflegung bekamen; er durfte ihnen aber keine Waren unter Anrechnung auf die Lohnzahlung gewähren bzw. kreditieren. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung konnten mit Geldstrafen bis zu 150 Mark, im Wiederholungsfalle bis 1000 Mark oder Haftstrafe geahndet werden (§ 2).

In der Praxis konnte sich die Barlöhnung der Arbeiter nur langsam durchsetzen. So konnte Gouverneur Seitz noch ein Jahr nach dem Erlass der Verordnung feststellen, dass die Auszahlung der Trägerlöhne immer noch in den meisten Fällen in Rum erfolgte<sup>1197</sup>.

## **Deutsch-Ostafrika**

Vereinbarungen über Lohnzahlungen mussten nach § 2 der Arbeiterverordnung und § 12 der Anwerbeverordnung von 1909 im Arbeitsvertrag enthalten sein. Der Arbeitslohn war grundsätzlich nur für diejenigen Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter tatsächlich gearbeitet

---

<sup>1192</sup> Ebd.

<sup>1193</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1909/1910, Berlin 1911, S. 71. In der Regel verdienten die Arbeiter auf den Plantagen durchschnittlich 6 Mark pro Monat, während die Arbeiter westlich des Kamerungebirges monatlich nur 4 bis 8 Mark verdienten. Vgl. Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1905/1906, Berlin 1907, S. 165 (Anlage).

<sup>1194</sup> In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 403-409.

<sup>1195</sup> Vgl. § 10 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun vom 14.02.1902. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 6, S. 459 ff.

<sup>1196</sup> Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 226.

<sup>1197</sup> Seitz an das Reichskolonialamt am 04.05.1908. In: BArch R 1001/3416, Bl. 155 und Seitz, Theodor: Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht, Bd. II., S. 65.

hatte<sup>1198</sup>. Soweit ein Monatslohn vereinbart wurde, erhielt der Arbeiter für jeden abgearbeiteten Tag 1/30 des vereinbarten Lohnes (§ 6 Abs. 1). Die Arbeiter hatten einen Lohnfortzahlungsanspruch, wenn aufgrund einer Anordnung des Arbeitgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht gearbeitet wurde (§ 6 Abs. 2). Für Krankheitstage, gleichgültig ob bei der Erkrankung ein Verschulden des Arbeiters selbst vorlag oder nicht, entfiel der Anspruch auf Arbeitslohn (§ 7 Abs. 3). Außerdem war der Arbeitgeber befugt, bei Arbeitern, welche auf einen längeren Zeitraum als 1 Monat vertragsmäßig angenommen waren, einen Teil des Lohns als Sicherheit für einen durch etwaigen Vertragsbruch entstehenden Schaden und für etwaige Heimbeförderungskosten einzubehalten. Pro Monat durfte jedoch nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohns einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge mussten dem Arbeiter nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgezahlt werden (§ 8).

Um Verstöße der Arbeitgeber bei Lohnzahlungen (z.B. willkürliche Lohnkürzungen) zu verhindern, mussten die ostafrikanischen Arbeitgeber nach §5 der Verordnung von 1896 für jeden Arbeiter Lohnbücher anlegen, aus denen die Personalien des Arbeitnehmers, Lohnvereinbarungen, Lohnkürzungen und Gründe hierfür, verhängte Strafen, geleistete Arbeitsstunden und Krankentage hervorgehen mussten. Dieses wichtige Kontrollmittel wurde jedoch in der Arbeiterverordnung von 1909 nicht mehr berücksichtigt, was als Konsequenz eine deutliche Benachteiligung der Arbeiter darstellte. Der Willkür der Arbeitgeber war in der Lohnzahlung somit kaum Grenzen gesetzt, so dass Arbeitstage als „Strafe“ wegen Nichterfüllung des verlangten Arbeitspensums nicht berechnet wurden. Ein Zeugnis hierfür ist in den amtlichen Jahresberichten zu finden:

*„Bei dem Besuche der Plantagen [...] durch die Distriktkommissare [...] haben sich, von einigen Ausnahmen abgesehen, fast überall Anstände ergeben. Der Hauptkampf wurde gegen das Wegstreichen abgeleiteter Arbeitstage als Strafe, sowie gegen das sehr beliebte Anschreiben nur halber oder gar nur Vierteltage wegen angeblicher Nichterfüllung des verlangten Arbeitspensums trotz zehnstündiger Arbeitszeit geführt.“<sup>1199</sup>*

Die Unternehmer gewährten oder drängten sogar nicht selten größere Vorschüsse auf, um sich die Dienste der Arbeitnehmer für längere Zeit zu sichern, insbesondere längere Dienstverpflichtungsperioden über die gesetzlich zulässige Vertragszeit hinaus zu erzielen<sup>1200</sup>.

---

<sup>1198</sup> Wobei auch auf Betrieben, bei welchen Sonntagsruhe bestand, der Arbeitslohn zu zahlen war. Vgl. Art 6 der „Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27.02.1909, erlassen vom Gouverneur am 23.03.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 198.

<sup>1199</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1912/13. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1914, S. 22.

<sup>1200</sup> Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 36.



Diese Vorschüsse brachten den Arbeitnehmer somit in ein Schuldverhältnis, das schließlich eine dauerhafte Bindung bewirken konnte.

Um dem in DOA üblichen Trucksystem<sup>1201</sup> entgegenzuwirken, schrieb § 5 der Arbeiterverordnung die Barzahlung vor. Tatsächlich war der Geldumlauf aber noch nicht in der gesamten Kolonie verbreitet, so dass das Verbot nur an der Küste und den gut erschlossenen Gebieten Anwendung fand<sup>1202</sup>.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Mit dem Erlass der Verordnung von 1907<sup>1203</sup> gehörten Lohnvergütungen zum Bestandteil eines Arbeitsvertrages (§2 Ziff.4). Allerdings war der Arbeitgeber dazu ermächtigt, den Lohn eines Angestellten im Krankheitsfall zu kürzen (§8). In der Praxis wurden zudem auch Vergütungskürzungen wegen „Faulheit“ vorgenommen<sup>1204</sup>. Ort und Zeit der Lohnauszahlungen blieben unregelt.

Bereits 1894 wurde erwogen, das Trucksystem zu verbieten, da die Bezahlung mit oftmals minderwertigen Waren ein Grund für die Afrikaner war, nicht in Lohnarbeit zu treten<sup>1205</sup>. Obwohl das Trucksystem zur Verschärfung der Arbeiterfrage beitrug, wehrte sich Gouverneur von Lindequist jedoch gegen ein generelles Verbot<sup>1206</sup>. Da der Arbeitskräftebedarf mit dem Ausbau der Farmwirtschaft immer mehr zunahm und sich die Arbeiterfrage mit den Folgen des Herero- und Namaaufstandes noch verschlimmerte, musste auch dem Trucksystem entgegengewirkt werden.

Die Verordnung von 1907 sah zwar kein direktes Verbot des Trucksystems vor, jedoch sollte es mit „allen Mitteln“ bekämpft werden<sup>1207</sup>. Nach Schröder war dieser zaghafte Versuch einer Reglementierung nicht immer von Erfolg gekrönt<sup>1208</sup>. So konnte noch 1911 offiziell berichtet werden, dass die Bezahlung der Arbeiter oft mit wertlosen Sachen wie verbrauchtem

---

<sup>1201</sup> Trucksystem: In früheren Wirtschaftssystemen gebräuchliche Form des Arbeitsentgelts, bei der der Arbeitnehmer statt Bargeld Waren aus dem Erzeugnisprogramm des Unternehmens erhält. <http://lexikon.meyers.de/wissen/Trucksystem> (05.12.2008).

<sup>1202</sup> Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 37.

<sup>1203</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 18.08.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 350 ff.

<sup>1204</sup> Bericht des Eisenbahnkommissariates vom 06.11.1910. BArch R 1001/1234, Bl. 111.

<sup>1205</sup> Schreiben des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika an den Reichskanzler vom 26.07.1894. BArch R 1001/1227, Bl. 5-7, hier Bl. 6 und Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 212.

<sup>1206</sup> Ebd.

<sup>1207</sup> §2 Ziff.4 Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu den Verordnungen, betreffend die Kontrolle und Passpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen vom 18.08.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 352-357, hier S. 356.

<sup>1208</sup> Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 212.

Schuhwerk und alten Kleidungsstücken erfolgte. Besonders bei Farmen, die mit wenig Kapital ausgestattet waren, wurde diese Art der Bezahlung vorgenommen<sup>1209</sup>.

Darüber hinaus hatte sich in DSWA eine Art „indirektes Trucksystem“ herausgebildet. In vielen Fällen lagen die Farmen fernab der Einkaufsmöglichkeiten, so dass die Arbeiter dazu gezwungen waren, z.B. ihre Nahrungsmittel direkt auf den Farmen zu überhöhten Preisen zu erwerben<sup>1210</sup>.

### **Rechtsslage im Deutschen Reich**

Neben der Vereinbarung von Arbeit war die Vereinbarung von Entgelt eine zwingende Voraussetzung eines Arbeitsvertrags<sup>1211</sup>. Dabei war es nicht verpflichtend, dass Angaben über die Art und Größe der Vergütung oder über die Zahlungszeit im Arbeitsvertrag aufgenommen wurden<sup>1212</sup>.

Nach § 323 Abs. 1 BGB konnte der Arbeiter seinen Lohnanspruch gänzlich verlieren, wenn er verschuldet oder unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert war<sup>1213</sup>. Sofern der Arbeitnehmer nur einen Teil der Arbeitszeit ausfiel, so wurde der Entgeltanspruch für den ausgefallenen Teil nicht erworben<sup>1214</sup>. Dennoch waren Ausnahmefälle möglich: Nach § 324 Abs. 2 BGB musste der Arbeiter, welcher unverschuldet (z.B. durch Krankheit) seine Arbeitsleistungen nicht erbringen konnte, nicht auf seinen Lohnanspruch verzichten, wenn sich der Arbeitgeber im Annahmeverzug befand<sup>1215</sup>.

Der Arbeitgeber durfte Lohnkürzungen bei „schuldhaft mangelhafter Arbeit“ vornehmen. Obwohl dagegen Lohnkürzungen wegen unverschuldetem langsamen Arbeitens nicht zulässig waren, so wurden sie nach Lotmar auch in Einzelfällen vorgenommen<sup>1216</sup>.

Im Deutschen Reich trat in der Regel die Fälligkeit der Vergütung nach der Arbeitsleistung ein (Postnumeration der Vergütung). Dennoch war es Vertragsparteien möglich, auch eine Lohnvorauszahlung zu vereinbaren (Pränumeration der Arbeit)<sup>1217</sup>.

Da die Art des Entgelts von den Vertragsparteien frei ausgehandelt wurde, konnte die Vergütung in bar oder mit Naturalien ausgezahlt werden<sup>1218</sup>.

---

<sup>1209</sup> Ebd. und Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 289.

<sup>1210</sup> Ebd.

<sup>1211</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. I., S. 217, 118, 128.

<sup>1212</sup> Ebd. S. 129.

<sup>1213</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Bd. II., Leipzig 1908, S. 190 f.

<sup>1214</sup> Ebd. S. 191.

<sup>1215</sup> Ebd. S. 197. Vgl. auch §§ 615, 616. Ausführlich erläutert in Ebd. S. 191-205.

<sup>1216</sup> Ebd. S. 76 f.

<sup>1217</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. I., S. 366.

<sup>1218</sup> Ebd. S. 654 ff.

### **Zusammenfassung:**

In den afrikanischen Kolonien war der Inhalt des Arbeitsvertrages detaillierter durch den Staat geregelt als im Deutschen Reich. Da die Bestimmungen über die Höhe und Art der Vergütung in einem schriftlichen Arbeitsvertrag enthalten sein mussten, war ein theoretischer Arbeiterschutz gegeben. Der Lohnanspruch des Arbeiters war beweisbar, so dass eine Kontrolle der Lohnzahlung durch die Kolonialverwaltung einfacher durchgeführt werden konnte. Der Arbeiterschutz ging in diesem Bereich über den im Reich hinaus.

Trotzdem war die Lohnzahlung der Arbeiter in den Kolonien nicht gesichert. Um die Lohnzahlungen genau dokumentieren zu können, wären Lohnbücher erforderlich gewesen. Diese gab es jedoch nur in Kamerun. In DSWA, wo die Führung eines Lohnbuchs nicht erforderlich war, klagte die Behörde über massive Probleme bei der Kontrolle der Lohnzahlung:

*„Über die Arbeitsverhältnisse, die Entlohnung und Behandlung der eingeborenen Arbeiter wird nur schwer ein einwandfreies Urteil zu finden sein. Hier stehen sich die Ansichten schroff gegenüber. Auf Seiten der Arbeitgeber wird über Faulheit und Widerspenstigkeit geklagt; auf der anderen Seite über schlechte Behandlung, ungenügende Verpflegung und Verweigerung des verdienten Lohnes oder Nichtzahlung desselben in bar.“<sup>1219</sup>*

Das Fehlen der Lohnbücher begünstigte wiederum die Willkür der Arbeitgeber. In Kamerun und DSWA, wo sich die Ansiedler und Plantagengesellschaften stets gegen den Ausbau des Arbeiterschutzes wehrten, waren willkürliche Lohnkürzungen und rechtswidrige Lohneinbehaltungen keine Seltenheit. Neben illegalen Lohnabsprachen zwischen den Arbeitgebern wurde die Arbeit vielfach nur mit Hungerlöhnen oder Waren (z.B. Alkohol) bezahlt. Allerdings muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass willkürliche Lohnkürzungen wegen „schuldhaft mangelhafter Arbeit“ oder langsamen Arbeitens auch in der Heimat vorgenommen wurden.

### **3.4.6. Beendigung des Arbeitsvertrags und Vertragsbruch**

#### **Kamerun**

In Kamerun gab es auch mit der Verordnung von 1909 kein Kündigungsrecht. Vielmehr konnte ein Arbeitsvertrag nur durch behördliche Anordnung vorzeitig beendet werden (§ 23). Demnach war hier das Kündigungsrecht reines Verwaltungsrecht<sup>1220</sup>.

---

<sup>1219</sup> Jahresbericht Keetmanshoop vom 01.09.1913. Hier zit. nach Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 197.

<sup>1220</sup> Vgl. Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht, S. 230.

## Deutsch-Ostafrika

Nach der Arbeiterverordnung von 1909 hatte in DOA ausschließlich der Arbeitgeber ein fristloses Kündigungsrecht<sup>1221</sup>, während dem Arbeitnehmer nur ein Anspruch auf Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden wurde<sup>1222</sup>. Demnach konnte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beenden, sofern bestimmte Gründe vorlagen. Der Arbeiter konnte hingegen das Arbeitsverhältnis vorzeitig nur durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags beenden. Da dieser jedoch auch vom Arbeitgeber abgesegnet werden musste<sup>1223</sup>, kann unter Berücksichtigung der permanenten Arbeiternot davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber nicht immer seine Zustimmung erteilte. Damit war bereits mit der formalen gesetzlichen Regelung ein Ungleichgewicht gegeben. Dieses wurde weiterhin durch die §§ 14 und 15 der Arbeiterverordnung verstärkt.

Nach § 14 der Arbeiterverordnung durfte der Arbeitgeber den Arbeiter fristlos kündigen, ohne zu einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet zu sein,

1. wenn der Arbeiter sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht;
2. wenn der Arbeiter einen „üblen Einfluss“ auf seine Mitarbeiter oder die benachbarten Eingeborenen ausübt oder durch Widersetzlichkeit wiederholten, groben Ungehorsam oder durch erhebliche Achtungsverletzung gegen den Arbeitgeber, dessen Angestellte und Angehörige, durch wiederholte Trunkenheit oder durch grobe Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht die Interessen des Arbeitgebers schädigt oder gefährdet;
3. wenn sich bei dem Arbeiter innerhalb 3 Wochen nach Arbeitsantritt ein körperliches Gebrechen herausstellt, welches die Verwendung in dem Betrieb des Arbeitgebers nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet oder wenn der Arbeiter an einer Krankheit leidet, welche die mit ihm verkehrenden Personen gefährdet.

Als vierter Auflösungsgrund wird die gegenseitige Vereinbarung, „Einverständnis des Arbeiters“, genannt; doch muss hier, falls der Arbeitsvertrag vor der Behörde abgeschlossen wurde, dieses Einverständnis ebenfalls von der Behörde erklärt werden. Der Zweck war nach

---

<sup>1221</sup> § 14 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 27. Februar 1909“. Verordnung ist abgedruckt in: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 116-120.

<sup>1222</sup> § 15 Ebd.

<sup>1223</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 44.

Claß dabei die Vergewisserung der Behörde, dass der Arbeiter die Tragweite seiner Erklärung kannte<sup>1224</sup>.

Auf der anderen Seite hatte der Arbeitnehmer nach § 15 der Arbeiterverordnung einen Anspruch auf den Abschluss eines Aufhebungsvertrags wenn.

1. der Arbeitgeber seine vertraglichen oder die gesetzlichen Verpflichtungen grob vernachlässigte,
2. der Arbeitgeber, seine Angehörigen, seine Beauftragten oder Angestellten sich dem Arbeiter gegenüber eine grobe Misshandlung zuschulden kommen ließen;
3. wenn der Arbeiter infolge einer Verletzung oder infolge von Krankheit zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung unfähig geworden ist.

In allen Fällen hatte der Arbeiter für den Rest der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer einen Anspruch auf Lohn und Verpflegungsgeld. Der Distriktskommissar hatte auf Anrufen eines Beteiligten eine Einigung zu vermitteln (§ 15).

Bei einem Vertragsbruch wurden in der Reformverordnung nur Strafen gegen Verstöße des Arbeitnehmers aufgelistet. Ob ein Vertragsbruch seitens eines Arbeiters vorlag, hatte der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte zu entscheiden<sup>1225</sup>. Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Arbeitnehmer konnte sich der Arbeitgeber auf § 17 der „Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt gegenüber den Eingeborenen“<sup>1226</sup> vom 22. April 1896 berufen (§16). Alternativ dazu konnte auf Antrag des Arbeitgebers der Verurteilte seine Freiheitsstrafe auf dem Betriebe verbüßen<sup>1227</sup>. In dem Fall hatte der Arbeiter für die Dauer der Freiheitsstrafe zwar Anspruch auf Verpflegungsgeld, nicht aber auf den Arbeitslohn (§ 16 Abs. 2).

---

<sup>1224</sup> Ebd. S. 45.

<sup>1225</sup> Art. 9 der „Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27.02.1909, erlassen vom Gouverneur am 23.03.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 198.

<sup>1226</sup> § 17: „Eingeborene, welche in einem Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disziplinarisch [...] mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden“. Verordnung in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 215 ff.

<sup>1227</sup> Die wegen Kontraktbruchs oder anderer Vergehen verbüßten Freiheitsstrafen wurden der Vertragszeit nur insoweit eingerechnet, wenn sie der Arbeiter auf dem Betrieb verbringt. Vgl. Art. 2 der „Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27.02.1909, erlassen vom Gouverneur am 23.03.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 197.

## Deutsch-Südwestafrika

Nach § 6 der Verordnung von 1907 war der Arbeitgeber zur Entlassung des Arbeiters vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit wie auch ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, wenn folgende Gründe vorlagen:

- wiederholter Ungehorsam;
- Anstiftung zum Ungehorsam;
- Diebstahl;
- Weglaufen;
- Eine durch eigenes Verschulden herbeigeführte längere Arbeitsunfähigkeit;
- Eine länger als vier Wochen anhaltende Erkrankung.

Im Gegenzug dazu konnte der Arbeiter nach § 7 der Verordnung den Dienstvertrag vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit wie auch ohne Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist auflösen,

- wegen grober Misshandlung;
- wegen grober Verletzung der dem Dienstherrn nach dieser Verordnung oder nach dem Dienstvertrag obliegenden Verpflichtungen.

Da die körperliche Züchtigung des Arbeiters nicht unter Strafe gestellt war, sie im Ermessen des Dienstherrn lag und es diesbezüglich keine amtlichen Vorschriften gab, ist eine genaue Definition des Begriffs „grobe Misshandlung“ unmöglich. Etwas einfacher zu erklären ist hingegen die grobe Verletzung der dem Dienstherrn obliegenden Verpflichtungen. Hierzu werden im „Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu den Verordnungen, betreffend die Kontrolle und Passpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen“<sup>1228</sup> vom 18. August 1907 Beispiele genannt<sup>1229</sup>: Eine grobe Verfehlung lag hiernach vor,

- bei Verabreichung von zu wenig oder schlechter Kost;
- bei Versagung der dem Eingeborenen zu gewährenden Unterkunft oder der zur Errichtung einer Behausung erforderlichen Materialien, wenn der afrikanische Arbeiter sich diese nicht selbst zu beschaffen vermag;
- bei Auszahlung des in Bargeld vereinbarten Lohns in Waren;

---

<sup>1228</sup> Runderlass ist abgedruckt in: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 352-357.

<sup>1229</sup> § 7 des Runderlasses.

- bei Nichtgewährung ausreichender Kleidung, falls dem afrikanischen Arbeiter solche nach dem Vertrag zusteht;
- bei Vernachlässigung des Arbeiters im Fall seiner Erkrankung.

Bei einem Vergleich der Kündigungsgründe wird deutlich, dass die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist. Während dem Arbeitgeber bei einer fristlosen Kündigung eine Vielzahl „wichtiger Gründe“ zur Verfügung stand, so konnte sich der Arbeiter nur auf wenige Kündigungsgründe berufen. Weiterhin wurde dieser Nachteil noch dadurch verstärkt, dass es sich um „grobe“ Verletzungen bzw. Verfehlungen des Arbeitgebers handeln musste.

Bei einem Vertragsbruch legte die südwestafrikanische Verordnung von 1907<sup>1230</sup> fest, dass der Arbeitnehmer im Falle eines Vertragsbruchs des Arbeitgebers Schadensersatzansprüche geltend machen konnte (§10). Die Höhe des Schadensersatzes blieb ungenannt. Die Frage der „Angemessenheit“ einer Entschädigung sollte nach dem Runderlass des Gouverneurs vom 18. August 1907 der Einzelfallprüfung eines Richters oder der beiden Parteien obliegen<sup>1231</sup>. Da sich der Gouverneur jedoch dagegen aussprach, dem Arbeiter die volle Entschädigung zuzubilligen<sup>1232</sup>, wird deutlich, dass ihm nicht an einer arbeitnehmerfreundlichen Schadenersatzregelung gelegen war.

Sofern wiederum ein Vertragsbruch des Arbeitnehmers vorlag, konnte der Arbeiter auf Antrag des Dienstherrn von Seiten der Behörde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung der Arbeit angehalten werden (§ 9).

### **Rechtsslage im Deutschen Reich**

Im Deutschen Reich gab es für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine gesetzliche Kündigungsfreiheit bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen (Befristete Kündigung)<sup>1233</sup>. Eine unbefristete Kündigung konnte der Arbeitgeber wiederum nach § 123 der Gewerbeordnung von 1883 in acht Fällen aussprechen<sup>1234</sup>. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

---

<sup>1230</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 18.08.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 350 ff.

<sup>1231</sup> Runderlass ist abgedruckt in: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 352-357, hier S. 356 f.

<sup>1232</sup> Ebd.

<sup>1233</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. I., S. 581 ff.

<sup>1234</sup> Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 01.07.1883. In: Reichsgesetzblatt, Bd. 1883, Nr. 15, Seite 177–240, hier S. 225 f. Vgl. zur unbefristeten Kündigung auch: Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. I., S. 602 ff.

- wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigen falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
- wenn sie sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig machen;
- wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sich sonst den ihnen nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
- wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;
- wenn sie sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters schuldig machen;
- wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
- wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind<sup>1235</sup>.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen war die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt waren. Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, war nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. Wenn aber der Arbeitgeber z.B. durch eine rechtswidrige Kündigung oder durch die Verweigerung der Lohnzahlung gegen den Arbeitsvertrag verstieß, so hatte der Arbeiter einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Arbeitgeber<sup>1236</sup>.

Auf der anderen Seite war der Arbeitnehmer nach § 124 der Gewerbeordnung von 1883 aus fünf Gründen zur sofortigen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses berechtigt. Vor Ablauf

---

<sup>1235</sup> Zit. nach Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 01.07.1883. In: Reichsgesetzblatt, Bd. 1883, Nr. 15, Seite 177–240, hier S. 225 f.

<sup>1236</sup> Vgl. Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. II., S. 301 ff.



der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war<sup>1237</sup>.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen war der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt waren. Wenn im Deutschen Reich ein Arbeiter mit seiner Arbeitsleistung in Verzug geriet, verlor er den Anspruch auf seinen Arbeitslohn<sup>1238</sup>.

Dem vergleichsweise ausführlichen Kündigungsrecht der gewerblichen Arbeiter stand das weniger normierte Kündigungsrecht des Gesindes gegenüber. Die Kündigungsgründe des Gesindepersonals im Deutschen Reich entsprachen weitgehend denen der afrikanischen Kolonien<sup>1239</sup>.

### **Zusammenfassung:**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in der Dernburgschen Ära das Kündigungsrecht in den afrikanischen Kolonien nicht wesentlich reformiert wurde. Besonders in Kamerun war die Rechtslage etatistisch, weil es hier überhaupt kein Kündigungsrecht gab. Ein Arbeitsvertrag konnte vorzeitig nur durch behördliche Anordnung aufgelöst werden. Anders war das

---

<sup>1237</sup> Zit. nach Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 01.07.1883. In: Reichsgesetzblatt, Bd. 1883, Nr. 15, Seite 177–240, hier S. 226 f.

<sup>1238</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. II., S. 140.

<sup>1239</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 233.

Kündigungsrecht in DSWA und DOA; hier war jeweils ein umfangreicher Katalog von Kündigungsgründen aufgestellt; erhebliche Unterschiede bestanden nicht. Bei dem ostafrikanischen Kündigungsrecht ist festzustellen, dass dieses, ebenso wie in Deutsch-Südwestafrika, klar zugunsten des Arbeitgebers ausgelegt war. Die Dernburgsche Gesetzgebung schränkte die Möglichkeit der Kündigung des Arbeiters stark ein. Während dem Arbeiter schon wegen Nichtigkeiten wie z.B. „Achtungsverletzungen“ oder „Ungehorsam“ gekündigt werden konnte, musste er doch erst grob misshandelt werden, um seinerseits eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses anstreben zu können. Da aber körperliche Züchtigungen des Dienstherrn von Amtswegen geduldet wurden, kam es zu einer zusätzlichen Belastung des Arbeiterschutzes der afrikanischen Arbeiter.

Die Rechtsfolgen bei einem Vertragsbruch durch den kolonialen Arbeitgeber entsprachen überwiegend denen des Arbeitgebers im Deutschen Reich.

### **3.4.7. Fürsorgebestimmungen**

#### **Alter der Arbeiter**

##### **Kamerun**

In Kamerun gab es weder in der Verordnung von 1902, noch in der Verordnung von 1909 Vorschriften zum Minderjährigenschutz. Schröder und Stoecker gehen davon aus, dass die meisten Frauen und Kinder Trägerdienste verrichten mussten<sup>1240</sup>. Zwar gab es in § 1 der „Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung des Trägerwesens“<sup>1241</sup> vom 04. März 1908 die Anweisung, dass ausschließlich „ausgewachsene, arbeitsfähige und gesunde“ Personen angeworben werden dürften, jedoch hatten diese Bestimmungen keine Auswirkungen auf die Realität der Kolonie. So konnte Gouverneur Seitz nach einer Reise in den Süden der Kolonie erkennen: „*Auf dem Wege von Kribi nach Jaunde laufen Tausende von Trägern, darunter über ein Drittel Weiber und Kinder. Die Dörfer sind infolgedessen zum größten Teil entvölkert*“<sup>1242</sup>. Auch Wilhelm Solf traf auf seiner Kamerunreise im Jahre 1913 „*auffällig viele Weiber, die teilweise nur mit Mühe den schweren Lasten gewachsen waren*“<sup>1243</sup>.

---

<sup>1240</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 506 und Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, Bd. 1, Berlin 1960, S. 268.

<sup>1241</sup> Deutsches Kolonialblatt (1908), S. 512 f.

<sup>1242</sup> Zit. nach Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 268.

<sup>1243</sup> Solf-Nachlaß Nr. 39, Bl. 70. Hier zit. nach Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 269.

## **Deutsch-Ostafrika**

In der Zeit vor Dernburgs Amtsantritt gab es in DOA keine Regelungen zu Alter und Geschlecht der Arbeiter, so dass Kinderarbeit in vielen Bezirken auf der Tagesordnung stand<sup>1244</sup>. Nicht selten basierten sogar Plantagen ausschließlich auf Kinderarbeit<sup>1245</sup>. Eine Änderung dieser Situation wurde auch in der Dernburgschen Reformära nicht vorgenommen. In der Anwerbeverordnung von 1909 heißt es lediglich, dass nur Arbeiter angeworben werden dürfen, die nicht „schwächlich“ oder „kränklich“ seien<sup>1246</sup>. Kinderarbeit konnte damit aber nicht ausgeschlossen werden. Ein Versuch der Kolonialverwaltung, die Kinderarbeit doch noch zu verbieten, scheiterte 1910 am heftigen Widerstand der ostafrikanischen Siedlerlobby<sup>1247</sup>.

## **Deutsch-Südwestafrika**

Angaben zum Mindestalter der afrikanischen Arbeiter sind in der deutsch-südwestafrikanischen Verordnung von 1907<sup>1248</sup> zu finden. In § 1 der Verordnung heißt es, dass Verträge mit Afrikanern, die über vierzehn Jahre alt sind, mit der Aushändigung eines von der zuständigen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuches Gültigkeit hatten. Zwar erkennt die zeitgenössische Rechtslehre in diesem Paragraphen eine erste Einschränkung der Kinderarbeit<sup>1249</sup>, jedoch ist ein generelles Arbeitsverbot für Minderjährige nicht daraus zu schließen. Die Beschäftigung Minderjähriger auf Farmen war nach der „Kolonialen Rundschau“ in Deutsch-Südwestafrika keine Seltenheit<sup>1250</sup>.

## **Rechtsslage im Deutschen Reich**

Im Deutschen Reich existierte nur ein marginal ausgeprägter Minderjährigenschutz. Zwar war die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten, doch konnte diese Vorschrift umgangen werden, wenn der Vater oder Vormund eines Minderjährigen die Erlaubnis zur Arbeit erteilte<sup>1251</sup>.

---

<sup>1244</sup> Vgl. Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 241.

<sup>1245</sup> Ebd. und Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus, S. 240 ff.

<sup>1246</sup> § 12 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeverordnung). Vom 27.02.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 112-115.

<sup>1247</sup> Ausgabe der „Usambara-Post“ vom 12.11.1910. In: BArch R 1001/122, Bl. 154.

<sup>1248</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 18.08.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 350 ff.

<sup>1249</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 39.

<sup>1250</sup> Koloniale Rundschau 1912, S. 657.

<sup>1251</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. I., S. 251.

## **Zusammenfassung:**

Auch in der Reformzeit blieb die Einführung eines zivilrechtlichen Minderjährigenschutzes aus. Dernburg erzielte demnach auf diesem Gebiet keine Erfolge. In allen afrikanischen Kolonien fehlte es an einem expliziten gesetzlichen Verbot der Kinderarbeit.

Um allerdings eine abschließende Bewertung dieser Sachlage vornehmen zu können, muss nochmals auf die Rechtsverhältnisse im Deutschen Reich hingewiesen werden. Auch hier gab es beim Abschluss von Arbeitsverträgen nur einen geringen Schutz für den minderjährigen Arbeiter. Während den Minderjährigen in den afrikanischen Kolonien bei Vertragsabschluss mindestens ein formaler Schutz der Kolonialverwaltung zukam, waren die minderjährigen Arbeiter in der Heimat schutzlos der Willkür des Arbeitgebers ausgesetzt, sofern ihnen ihr Vater oder Vormund die Erlaubnis zur Arbeit erteilte. Somit war der koloniale Minderjährigenschutz in den Kolonien keinesfalls schlechter ausgeprägt als im Deutschen Reich.

## **Regelung der täglichen Arbeitszeit**

### **Kamerun**

Während die Arbeiterverordnung von 1902 noch eine Maximal-Arbeitszeit von 10 Stunden gesetzlich fest schrieb, überließ die Arbeiterverordnung von 1909 die Regelungen der täglichen Arbeitszeit den Vertragspartnern<sup>1252</sup>. Im Arbeitsvertrag musste ohne amtliche Vorgabe die Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit festgesetzt werden<sup>1253</sup>. Obwohl nach Stoecker auch ohne gesetzliche Regelung, die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit bei ca. 10 Stunden lag, kam es im Bahnbau auch oft vor, dass die Arbeiter 24 Stunden durcharbeiten mussten<sup>1254</sup>. Überstunden und Arbeiten an Sonntagen durften nach § 17 der Arbeiterverordnung nur bei „Gefahr im Verzuge“ stattfinden. Im diesem Fall war dem Arbeiterkommissar vierteljährlich davon zu berichten. Auch mussten bei Überstunden und Sonntagsarbeit eine „besondere Geldentschädigung“ gewährt werden, welche nicht geringer sein durfte als der auf die gleiche Arbeitszeit an einem gewöhnlichen Arbeitstage entfallende Teilbetrag des Lohnes (§ 17).

---

<sup>1252</sup> § 13 Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1253</sup> Ebd.

<sup>1254</sup> In dem Bericht des Stabsarztes Dr. Pistner vom September 1913 über die Folgen der Verwendung der Bevölkerung aus den Bezirken Dschang und Bamenda als Arbeiter, kritisiert der Stabsarzt die Überarbeitung der Afrikaner. In: BArch R 1001/3232, Bl. 215-223, hier Bl. 219. Gearbeitet wurde in der Regel von 6 Uhr morgens bis 18 Uhr abends bei einer 1,5 bis 2stündigen Mittagspause. Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, Bd. 1, S. 269.

## Deutsch-Ostafrika

Nach § 9 der Arbeiterverordnung von 1909 sollte die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen. Die Arbeitszeit konnte jedoch bei „außergewöhnlichen Umständen“ (wie z.B. Kaffee-Ernte) verlängert werden. Überstunden waren für den Arbeitgeber wirtschaftlich sehr lukrativ, da der Arbeiter nur für jede geleistete Überstunden eine Lohnzahlung verlangen konnte, welche bei einer Arbeitsdauer von täglich zehn Stunden dem auf eine Arbeitsstunde entfallenen Teil seines Arbeitslohnes entsprochen hätte (§ 9). Das heißt, wenn z.B. ein 7-Stunden Tag vertraglich mit einem Stundenlohn von einer Rupie vereinbart wurde, so brauchte der Arbeitgeber die Überstunde nicht mit 1/7 Rupie, sondern nur mit 1/10 Rupie zu vergüten.

Die Arbeitsstunden waren so zu legen, dass nach ihrer Beendigung dem Arbeiter noch Zeit verbleibt, die für seinen Haushalt erforderlichen Geschäfte bei Tageslicht zu verrichten (§ 9); d.h. die Maximal-Arbeitszeit sollte die Zeit vom täglichen Antreten der Arbeiter bis zur täglichen Entlassung umfassen. Einzurechnen war also auch die Verteilung und Abgabe der Geräte, der Weg vom Sammelplatz zur Arbeitsstelle, die Abnahme der geernteten Produkte sowie die Auszahlung von Verpflegungsgeld und Lohn<sup>1255</sup>.

Während die Verordnung von 1897 den Arbeitern noch zwei freie Sonntage im Monat gewährte, so sah die Reformverordnung von 1909 eine siebentägige Arbeitswoche vor. Allein dem Arbeitgeber oblag die Entscheidung, ob die Arbeit an Sonntagen zu ruhen habe<sup>1256</sup>. Weil Sonntagsarbeit in DOA beim Eisenbahnbau und auf den Plantagen als unbedingt notwendig erachtet wurde, verzichtete Gouverneur von Rechenberg mit Absicht auf ein Verbot der sonntäglichen Arbeit: „*Die Sonntagsruhe gesetzlich einzuführen ist nicht angängig, denn bei vielen Betrieben und bei vielen Gelegenheiten ist die Arbeit Sonntags nicht zu umgehen.*“<sup>1257</sup>

---

<sup>1255</sup> Art. 6 der „Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27.02.1909, erlassen vom Gouverneur am 23.03.1909. In: Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 197-199.

<sup>1256</sup> Art. 5 der „Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27.02.1909, erlassen vom Gouverneur am 23.03.1909. In: Ebd. S. 197-199.

<sup>1257</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an das Reichskolonialamt vom 21.08.1909. In: BArch R 1001/122, Bl. 9-14, hier Bl. 9. Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus, S. 244 und Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 38.

## **Deutsch-Südwestafrika**

Regelungen zur Arbeitszeit sind in der Verordnung von 1907 nicht getroffen worden. Arbeitszeiten bis zu 12 Stunden pro Tag (ohne Ruhepausen) waren allerdings die Regel, wobei meist auch sonntags gearbeitet wurde<sup>1258</sup>.

## **Rechtslage im Deutschen Reich**

Im Deutschen Reich fehlte es an Regelungen zur täglichen Arbeitszeit. Daher waren Arbeitszeiten in einigen Betrieben oder beim ländlichen Gesinde von bis zu 18 Stunden täglich keine Seltenheit<sup>1259</sup>. Dabei konnten jedoch die Arbeiter eine Entlohnung der geleisteten Mehrarbeit verlangen<sup>1260</sup>.

Obwohl Sonn- und Feiertage nach deutschem Recht grundsätzlich nicht als reguläre Arbeitstage galten, musste der überwiegende Teil der gewerblichen Arbeiter (die einen Wochenlohn vereinbart hatten) und das Gesindepersonal auch an diesen Tagen arbeiten<sup>1261</sup>. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeiter die Sonntags- oder Feiertagsruhe gewährte, gab es keinen Lohnabzug. Wenn die Sonn- oder Feiertagsruhe aber in einem Betrieb nicht allgemein eingeführt wurde oder der Arbeiter in einem Tages- oder Stundenlohnverhältnis stand, erhielt er für einen arbeitsfreien Sonntag keine Vergütung<sup>1262</sup>.

## **Zusammenfassung:**

Die gesetzliche Regelung der täglichen Arbeitszeit wurde in den afrikanischen Kolonien unterschiedlich gehandhabt. Bei einem Vergleich kann konstatiert werden, dass die Normierung der Arbeitszeit in Kamerun am deutlichsten im Interesse der Arbeitnehmer lag. Im Arbeitsvertrag mussten sich die Vertragsparteien auf eine tägliche Arbeitszeit einigen; Überstunden und Sonntagsarbeit waren nur in Ausnahmefällen gestattet und musste finanziell entschädigt werden. Die Schutzgebietsbehörde kontrollierte die Einhaltung der Bestimmungen. Während es in DSWA an gesetzlichen Vorschriften fehlte, wurde die tägliche Arbeitszeit sowie die Bezahlung der Überstunden in DOA zugunsten der Arbeitgeber festgelegt. Bei der gesetzlich legitimierten siebentägigen Arbeitswoche ist fraglich, wann die Arbeiter sich um ihre eigene materielle Versorgung (z.B. Nahrung) hätten kümmern sollen.

---

<sup>1258</sup> Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 220.

<sup>1259</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 317.

<sup>1260</sup> Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. I., S. 501 f.

<sup>1261</sup> Ebd.

<sup>1262</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 320 und Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag, Bd. II., S. 353 und 369.

Da die Arbeiter in DOA keinen Rechtsanspruch auf einen Ruhetag hatten, kann nur festgestellt werden, dass die Dernburgsche Reformpolitik in diesem Bereich völlig versagte. Allerdings fehlte es auch im Deutschen Reich an Regelungen zur täglichen Arbeitszeit. Obwohl Sonn- und Feiertage nach deutschem Recht grundsätzlich nicht als reguläre Arbeitstage galten, musste der überwiegende Teil der gewerblichen Arbeiter und des Gesindepersonals auch an diesen Tagen arbeiten. Das Gesinde war sogar grundsätzlich zur Sonntagsarbeit verpflichtet. Insgesamt entsprach die Situation der kolonialen Arbeiter bezüglich der Regelungen über die Arbeitszeiten weitgehend der der gewerblichen Arbeiter im Reich.

## **Krankenfürsorge**

### **Kamerun**

Wie die Krankenfürsorge in Kamerun während der Reformära Dernburgs auszusehen habe, wurde auf der Gouvernementsratssitzung vom 25. bis 28. Februar 1907 verhandelt<sup>1263</sup>. Neben dem Gouverneur und den Abgesandten der Unternehmer war als Sachverständiger der Medizinalreferent Ziemann vertreten. Im Protokoll der Ratssitzung ist zu erkennen, dass Ziemann mit seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Krankenfürsorge oft auf Widerstand der Unternehmer stieß<sup>1264</sup>. Karin Hausen behauptet, dass die Arbeitgeber durch ihre Interessenvertretung im Gouvernementsrat alle staatlichen Ambitionen einer Gesundheitsfürsorge erfolgreich bekämpften<sup>1265</sup>. Fürsorgevorschriften, die mit direkten Kosten für die Arbeitgeber verbunden waren, fielen nach Hausen entweder ganz weg oder blieben nur rudimentär erhalten<sup>1266</sup>. Tatsächlich lässt sich bei einem Vergleich der dem Gouvernementsrat vorgelegten<sup>1267</sup> und der schließlich vom Gouvernementsrat bewilligten Fassung der Arbeiterverordnung<sup>1268</sup> feststellen, dass sie sehr im Sinne der Arbeitgeber konzipiert wurde.

Als Ergebnis der Krankenfürsorge-Gespräche musste der Arbeitgeber, wie schon in der vorreformerischen Verordnung (1902), auch in der Reformverordnung (1909), dem Arbeiter im Krankheitsfall Verpflegung, Arzneien, Verbandsmittel und ärztliche Behandlung kostenlos zur Verfügung stellen (§ 15) und eine ausreichend ausgestattete Apotheke unterhalten (§ 16).

---

<sup>1263</sup> Vgl. dazu das Protokoll der Sitzung des Gouvernementsrats vom 25. bis 28.02.1907. In: BArch R 1001/3231, Bl. 83-97, hier Bl. 94.

<sup>1264</sup> Ebd.

<sup>1265</sup> Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 280.

<sup>1266</sup> Ebd.

<sup>1267</sup> Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeiteranwerbung. In: BArch R 1001/3231, Bl. 149-156.

<sup>1268</sup> Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

Außerdem hatten Arbeitgeber mit mehr als 100 Arbeitern wenigstens einen ausgebildeten farbigen Heilgehilfen zu beschäftigen. Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitern mussten wenigstens einen ausgebildeten weißen Heilgehilfen beschäftigen, sofern nicht ein eigener Arzt vorhanden war (§ 16).

Bezüglich der Unterbringung erkrankter Arbeiter schlug Ziemann auf der Ratssitzung vor, dass Arbeitgeber mit mehr als 25 Beschäftigten, sich verpflichten müssten, feste Krankenstationen einzurichten. Diese sollten zudem einen abgetrennten Bereich für Infektionskranke beinhalten<sup>1269</sup>. Da der Gouvernementsrat diesen Vorschlag ablehnte, einigte man sich, trotz Bedenken Ziemanns,<sup>1270</sup> auf einen „Kompromiss“. Sofern kein öffentliches Hospital zu erreichen war, musste jeder Arbeitgeber, der mehr als 50 Arbeiter beschäftigte, einen entsprechend großen Krankenraum „bereit halten“<sup>1271</sup>. Eine Isolierstation für Pocken- und Dysenterie (Ruhr) brauchte der Arbeitgeber erst im „Bedarfsfalle“ herzurichten. Ferner konnten mehrere Unternehmer eine gemeinsame Krankenstation unterhalten (§ 16). Um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern, schrieb § 21 der Verordnung als Präventivmaßnahme dem Arbeitgeber vor, dass dieser dem Regierungsarzt und Arbeiterkommissar bei „Spuren einer seuchenartigen Krankheit“ unverzüglich Mitteilung zu machen habe.

Wesentlich ausführlicher waren die gesundheitlichen Fürsorgepflichten beim Eisenbahnbau<sup>1272</sup>. Nach den Arbeiter-Schutzbestimmungen vom 14. August 1909 musste jeder Arbeitsleiter oder weißer Bahnangestellte von den Bahnärzten bzw. Regierungsärzten in Erster Hilfe unterrichtet werden (Art. 6 a. Abs. 1) und einen mit 29 Instrumenten bestückten Medizinkasten<sup>1273</sup> mit sich führen (Art. 6 a. Abs. 2). Da dieser u.a. Medikamente und Verbandsmittel beinhalten musste, wurde in den Arbeiter-Schutzbestimmungen eine Art Anwendungsvorschlag bei bestimmten Erkrankungen vorgegeben (Art. 6 a. Abs. 3-7). Bei auftretenden Erkrankungen (z.B. Fieber, Dysenterie, Geschwüren) oder Erschöpfungszuständen war der Arbeitsleiter verpflichtet, die schwachen oder kranken Arbeiter in das nächste Bahnhofshospital zu überweisen (Art. 6 a. Abs. 8). Die

---

<sup>1269</sup> § 16 des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeiteranwerbung. In: BArch R 1001/3231, Bl. 149-156, hier 153.

<sup>1270</sup> Protokoll der Sitzung des Gouvernementsrats vom 17.12.1908. In: BArch R 1001/3231, Bl. 158-174, hier Bl. 68.

<sup>1271</sup> § 16 der Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1272</sup> Vgl. die Arbeiter-Schutzbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn vom 14.08.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 403-409.

<sup>1273</sup> Darin enthalten sein mussten u.a. zwei Thermometer, eine Schere, zwei Messer, ein Schlauch mit Ansatzspritze, 500 g Karlsbader Salz, 1 kg Rizinusöl, Hustentabletten, Jod, Tinkturen, Salben und Verbandsmittel (Art. 6 a. Abs. 1).



Bahnhofshospitale mussten entlang der Bahnlinie errichtet werden und durften nicht mehr als 20 km auseinanderliegen (Art. 6 b. Abs. 1). In jedem Hospital musste ein europäischer Heilgehilfe beschäftigt sein (Art. 6 b. Abs. 1), der sich ausschließlich dem Sanitätsdienste widmete (Art. 6 b. Abs. 1). Zudem schrieb die Verordnung die Bauweise der Hospitäler vor. So mussten sie alle mit Fenstern, Ventilatoren, genügend Betten, Toiletten, Waschschüsseln, Instrumenten, Handtüchern usw. versehen sein und eine klare Trennung nach Krankheiten aufweisen (Art. 6 b. Abs. 3-8). Um die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren, mussten sowohl die Arbeitsleiter als auch die Hospitäler sorgfältige Krankenbücher führen, die vom Regierungsarzt regelmäßig begutachtet werden sollten (Art. 6 a. Abs. 5, 6, 9; Art. 6 b. Abs. 9, 13-16). Darüber hinaus sollten die Heilgehilfen alle 14 Tage den Bahnbau kontrollieren und schwache Arbeiter in das Bahnhofshospital bringen (Art. 6 b. Abs. 15). Weiterhin enthielten die Arbeiter-Schutzbestimmungen vom 14. August 1909 zahlreiche präventive Gesundheitsmaßnahmen wie z.B. zur Malaria- oder Chininprophylaxe (Art. 6 a. Abs. 6).

Während die afrikanischen Arbeiter durch die konkreten Gesundheitsvorschriften beim Bahnbau zumindest in der Theorie eine verhältnismäßig gute Gesundheitsfürsorge hatten, kann bei einer Betrachtung der allgemeinen Arbeiter-Krankenfürsorge der Einschätzung Hausens zugestimmt werden. In den Gesundheitsbestimmungen der Arbeiterverordnung von 1909 konnten die Arbeitgeber ihre Interessen klar zum Nachteil der Arbeiter durchsetzen. So wurde weder die Bettenzahl einer Krankenstation vorgeschrieben, noch konnten die an Infektionskrankheiten leidende Arbeiter postwendend isoliert werden. Detailvorschriften über eine ausreichende Ernährung oder Zwangsimpfung sind in der Verordnung von 1909 nicht existent. Eine gesundheitliche Betreuung der Arbeiter durch Ärzte oder Heilgehilfen war in der Praxis oft nur formal vorhanden<sup>1274</sup>. Isolierräume für Infektionskranke gab es nur wenige; die Wasserversorgung war ebenso unzureichend wie die Ausstattung der einzelnen Unternehmen mit Sanitätsmaterial. Außerdem waren die europäischen Heilgehilfen mangelhaft auf ihre Arbeit vorbereitet<sup>1275</sup>. Schlechte Unterkünfte, katastrophale hygienische Verhältnisse, harte Arbeit und eine schlechte Ernährung verschlechterten die Lebenssituation der afrikanischen Arbeiter und begünstigten die Verbreitung von Krankheiten und Epidemien wie z.B. Malaria, Lepra, Pocken, Tuberkulose, Schlafkrankheit, Syphilis, Ruhr, Typhus und

---

<sup>1274</sup> Bericht des Stabsarztes Dr. Pistner vom September 1913 über die Folgen der Verwendung der Bevölkerung aus den Bezirken Dschang und Bamenda als Arbeiter. In: BArch R 1001/3232, Bl. 215-223, hier, 219. Auch Stoecker berichtet davon, dass es in Kamerun meist an geschulten Medizinern fehlte. So gab es 1911/12 in Kamerun lediglich 29 deutsche Ärzte, von denen 15 Militärärzte waren, 9 der Zivilverwaltung unterstanden und die restlichen 5 zur Bekämpfung der Schlafkrankheit eingesetzt waren. Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 273.

<sup>1275</sup> Bericht des Stabsarztes Dr. Pistner vom September 1913 über die Folgen der Verwendung der Bevölkerung aus den Bezirken Dschang und Bamenda als Arbeiter. In: BArch R 1001/3232, Bl. 215-223, hier, 219 f.

andere Darmkrankheiten<sup>1276</sup>. Folglich waren Sterblichkeitsraten 10 bis 75% auf den Plantagenbetrieben und bei Trägerdiensten keine Seltenheit<sup>1277</sup>. Obwohl auch die „Amtlichen Jahresberichte“ darüber Auskunft geben, dass Epidemien oft ganze Arbeiterkontingente auslöschten<sup>1278</sup>, bezeichnete die Kolonialverwaltung, in völliger Verkennung der Tatsachen, die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter als „gut“<sup>1279</sup>.

Trotz detaillierter Gesundheitsvorschriften forderte auch der Bau der Nordbahn viele Todesopfer. Die häufigsten Todesursachen waren Lungenentzündungen und Dysenterie<sup>1280</sup>.

Sicher waren sich die Kolonialverwaltung und auch die Unternehmer der Ursachen der Krankheiten bewusst, jedoch taten sie kaum etwas (z.B. bessere Ernährung, Unterkunft, Impfungen usw.) um eine Änderung dieses Zustandes herbeizuführen<sup>1281</sup>.

### **Deutsch-Ostafrika**

Nach der ostafrikanischen Reformverordnung von 1909<sup>1282</sup> hatte der Arbeitgeber den erkrankten Arbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bis zur Aufnahme in eine Heilstätte kostenlos mit Arzneien und Verbandsmittel zu versorgen, und falls es die Krankheit oder die Verletzung erforderte, für den Transport und Aufnahme des Erkrankten oder Verletzten in eine Heilstätte zu sorgen (§ 13). Die Kosten für den Krankentransport und der Aufenthalt des erkrankten Arbeiters in einem Hospital waren vom Arbeitgeber zu tragen. Ebenso hatte der Arbeitgeber die Kosten zu tragen, wenn infolge einer Erkrankung die Heimreise erforderlich war und der Arbeiter diese nicht auf eigene Kosten finanzieren konnte (§ 13).

Der Arbeitgeber war jedoch berechtigt, die gesundheitlichen Fürsorgepflichten nach drei Wochen einzustellen, da er nach § 14 Abs. 3 den Arbeiter fristlos kündigen konnte, wenn dieser länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen vom Arbeitsplatz fernblieb.

---

<sup>1276</sup> Kuhn, Ph.: Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien. In: Schneider, Karl (Hrsg.): Jahrbuch über die deutschen Kolonien, IV. Jg., Essen 1911, S. 104-112, hier S. 109.

<sup>1277</sup> Vgl. die Statistiken der Sterbefälle einiger Pflanzbetriebe in Kamerun. In: BArch R 1001/3232, Bl. 194-198 und Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 231 f. Vgl. auch den Bericht des Stabsarztes Dr. Pistner über die Folgen der Verwendung der Bevölkerung aus den Bezirken Dschang und Bamenda als Arbeiter vom September 1913. In: BArch R 1001/3232, Bl. 215-223, hier Bl. 219.

<sup>1278</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907/1908, Berlin 1909, S. 32.

<sup>1279</sup> Ebd. und Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1909/1910, Berlin 1911, S. 65 f.

<sup>1280</sup> Ebd. S. 65 und Koloniale Rundschau (1913), S. 360.

<sup>1281</sup> Bericht des Stabsarztes Dr. Pistner über die Folgen der Verwendung der Bevölkerung aus den Bezirken Dschang und Bamenda als Arbeiter vom September 1913. In: BArch R 1001/3232, Bl. 215-223, hier Bl. 219.

<sup>1282</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 27. Februar 1909. Verordnung ist abgedruckt in: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 116-120.

In Gegensatz zu Kamerun, wo der Arbeitgeber betriebseigene Krankenzimmer zur Verfügung stellen musste, fehlte es in Deutsch-Ostafrika an vergleichbaren Vorschriften.

In der ostafrikanischen Realität versuchten vor allem die finanzschwachen Kleinbetriebe an der Krankenfürsorge zu sparen. Denn: „*ein Arbeitgeber, der kein Geld hat, seine Arbeiter zu bezahlen, wird schwerlich dazu zu bringen sein, Medikamente zu kaufen*“ folgerte Christian Pfrank<sup>1283</sup>. Nicht selten wurden erkrankte Arbeiter einfach auf die Straße gesetzt und ihrem Schicksal überlassen<sup>1284</sup>.

Während Epidemien wie Lepra, Malaria und die Schlafkrankheit in DOA vermehrt erfolgreich bekämpft werden konnten, kam es zu einer rasanten Verbreitung typischer Lohnarbeiterkrankheiten wie z.B. Syphilis, Typhus, Pocken, Gonorrhoe, Tuberkulose und Wurmkrankheit<sup>1285</sup>. Da nur wenige Angaben zur Mortalität der Arbeiter Deutsch-Ostafrikas vorhanden sind, fällt es schwer, genaue Aussagen zu treffen. Während Otto Peiper in seinem im Jahre 1920 herausgegebenen Forschungsbericht über den Bevölkerungsrückgang in den Kolonien davon berichtet, dass die Mortalität der Plantagenarbeiter „oft über 50 v.H.“ betragen habe<sup>1286</sup>, geht Külz hingegen von einer Mortalitätsrate der Plantagenarbeiter von etwa 5% aus<sup>1287</sup>. Definitiv aber waren die Maßnahmen der Kolonialverwaltung in DOA unzureichend, so dass Krankheiten auch weiterhin ganze Landstriche entvölkerten<sup>1288</sup>.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Südwestafrika war nach dem Ende der indigenen Aufstände geprägt von zahlreichen Krankheiten, die zu einem Bevölkerungsrückgang führten. Gerade in dieser Kolonie wäre eine entsprechende Krankenfürsorge notwendig gewesen.

Entsprechend der Verordnung von 1907 war der Arbeitgeber dazu verpflichtet, einen erkrankten Arbeiter kostenlos mit den erforderlichen Arzneien, Verbandsmitteln und

---

<sup>1283</sup> Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 39 f.

<sup>1284</sup> Ebd. S. 39 und Ittameier, C. & Feldmann, H.: Wissenschaftliche Beiträge zur Frage der Erhaltung und Vermehrung der Eingeborenenbevölkerung, Hamburg 1923, S. 21. Hier zit. nach Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 254 f.

<sup>1285</sup> Kuhn, Ph.: Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien, S. 105-108. Noch für das Jahr 1910 berichtet die „Deutsch-Ostafrikanische Rundschau, dass 25% der aus dem Bukobabezirk angeworbenen Bahnarbeiter infolge einer Pockenepidemie gestorben waren. Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 89.

<sup>1286</sup> Peiper, Otto: Der Bevölkerungsrückgang in den tropischen Kolonien Afrikas und der Südsee: seine Ursachen und seine Bekämpfung; unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenhäufigkeit und Bekämpfung der Säuglings- und Kindersterblichkeit bei der eingeborenen farbigen Bevölkerung, Berlin 1920, S. 435.

<sup>1287</sup> Külz, L.: Grundzüge der Eingeborenenhygiene. In: Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene 15 (1911), Beiheft 8, S. 387 ff., hier S. 399.

<sup>1288</sup> Vgl. Stoecker, Helmut: Deutsche Kolonialherrschaft, S. 191; Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 252-262 und Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 12 ff.

Verpflegung zu versorgen (§8). Eine kostenlose ärztliche Behandlung war durch die Verordnung nicht vorgeschrieben.

Nach § 6 Abs. 6 konnte der Arbeitgeber dem Arbeiter nach „eine länger als vier Wochen anhaltenden Erkrankung“ fristlos kündigen. Außerdem war der Arbeitgeber ebenso dazu berechtigt, eine Kündigung auszusprechen, „wenn eine durch eigenes Verschulden herbeigeführte längere Arbeitsunfähigkeit“ vorlag (§6 Abs. 5). Mit diesen Rechten konnte der Arbeitgeber frei entscheiden, nach wie vielen Tagen er sich durch eine Kündigung von seinen Fürsorgepflichten befreien wollte; sofern sich der Arbeiter die Erkrankung nicht am Arbeitsplatz zugezogen hatte. Definitiv aber endete die Krankenfürsorge mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>1289</sup>.

Tatsächlich waren durch das Fehlen der Ruhepausen, der langen Arbeitszeit, der schlechten Verpflegung und aufgrund der Misshandlungen Gesundheitsprobleme bei vielen Arbeitern die Folge<sup>1290</sup>. Die ärztliche Versorgung war unzureichend, so dass insbesondere Typhus, Tuberkulose, Skorbut, Malaria und Geschlechtskrankheiten das Krankheitsbild der Südwestafrikaner bestimmten<sup>1291</sup>.

Arbeiter wurden, wenn sie krank waren, oft als Simulanten bezeichnet und bis zum körperlichen Zusammenbruch zur Arbeit gezwungen. Dementsprechend hoch war die Sterblichkeitsrate in den Unternehmen. Todesraten von über 10 % waren keine Seltenheit<sup>1292</sup>.

## **Togo**

In Togo verschlechterten sich die gesundheitlichen Bedingungen durch das von der Kolonialadministration erzwungene System der Wanderarbeit. Besonders betroffen waren die Zwangs-, Steuer- und Pflichtarbeiter, die oft unter ungewohnten klimatischen Bedingungen bei unzureichender Verpflegung und medizinischer Versorgung arbeiten mussten<sup>1293</sup>. Malaria, Schwarzwasserfieber, Gelbfieber, Geschlechtskrankheiten, Typhus, Pocken und die Schlafkrankheit forderten auch in dieser Kolonie ständig Todesopfer<sup>1294</sup>.

---

<sup>1289</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 58.

<sup>1290</sup> So waren z.B. auf der Zweigstelle der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft fast 30% der Arbeiter ständig krank. Vgl. Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 267 f. und Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 220.

<sup>1291</sup> Kuhn, Ph.: Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien. In: Schneider, Karl (Hrsg.): Jahrbuch über die deutschen Kolonien, S. 108.

<sup>1292</sup> Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 220.

<sup>1293</sup> Zu den gesundheitlichen Verhältnissen der Arbeiter in Togo auch Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 506-526.

<sup>1294</sup> Kuhn, Ph.: Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien. In: Schneider, Karl (Hrsg.): Jahrbuch über die deutschen Kolonien, S. 110 f.

## **Rechtslage im Deutschen Reich**

Mit der Einführung der Krankenversicherung (1883) und der Unfallversicherung (1884) war die notwendige Absicherung der gewerblichen Arbeiter durch Fürsorgebestimmungen im Deutschen Reich gewährleistet<sup>1295</sup>. Die versicherten Arbeiter hatten einen Anspruch auf kostenfreie medizinische Versorgung über einen Zeitraum von 13 Wochen. In diesem Zeitraum erhielten die Arbeiter bei krankheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld, dessen Höhe mindestens 50% des Gehalts betrug<sup>1296</sup>.

Im Gegensatz dazu hatte das Gesinde im Deutschen Reich nur in Ausnahmefällen einen Fürsorgeanspruch gegen den Dienstherrn, sofern die Erkrankung im direkten Zusammenhang mit der Arbeitsleistung stand<sup>1297</sup>.

### **Zusammenfassung:**

In allen afrikanischen Kolonien mussten die Arbeitgeber den Arbeitern Arzneien, Verbandsmitteln und Verpflegung im Krankheitsfall zur Verfügung stellen. Nach der Kameruner Arbeiterverordnung hatten die erkrankten Arbeiter zudem einen Anspruch auf eine kostenfreie ärztliche Behandlung, in Deutsch-Ostafrika auf einen Hospital- oder Krankenraumaufenthalt. Tatsächlich hatte dieses „Privileg“ in der kolonialen Praxis jedoch keinen Stellenwert, da die Krankenhäuser und Sanatorien meist ausschließlich für Europäer verwendet wurden<sup>1298</sup>.

Während die Dauer der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in Kamerun mit dem Vertragsende begrenzt war, endete sie in DOA bereits nach drei Wochen und in DSWA nach vier Wochen. Im Deutschen Reich genossen nur die gesetzlich krankenversicherten Arbeiter eine Fürsorge, während das Gesinde nur in Ausnahmefällen einen Fürsorgeanspruch gegen den Dienstherrn hatte. Die Arbeiter in den afrikanischen Kolonien bezahlten im Gegensatz zu den Arbeitern im Deutschen Reich keine Krankenversicherungsbeiträge. Die Krankenversorgung war im Deutschen Reich dem Staat und in den Kolonien ausschließlich dem Arbeitgeber übertragen.

---

<sup>1295</sup> Allerdings erstreckte sich die öffentlich-rechtliche Krankenversicherungspflicht nicht auf alle Berufszweige, so dass das Gesinde sowie die Landwirte bis 1911 noch nicht erfasst und damit abgesichert waren. Das Gesinde hatte jedoch im Falle einer Erkrankung einen Anspruch darauf, dass sich die Dienstherrn um ihre Verpflegung, und Kur zu kümmern hatten. Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 331.

<sup>1296</sup> Ebd. S. 330.

<sup>1297</sup> Ebd. S. 547.

<sup>1298</sup> Vgl. die Aussagen des Medizinalreferenten des Reichskolonialamts, Prof. Dr. Steudel, auf der Tagung der Tropenmedizinischen Gesellschaft in Berlin am 06/07.04.1909. In: Deutsches Kolonialblatt (1909), S. 921-926, hier S. 923 f.

Die Krankenfürsorge der Arbeiter in den Kolonien war zwar vergleichsweise schlechter als die der gewerblichen Arbeiter im Reich, allerdings deutlich umfangreicher als die des deutschen Gesindes.

Auch wenn die medizinisch-sanitären Verhältnisse durch die Reformen Dernburgs erweitert und verbessert wurden, können sie jedoch keineswegs als ausreichend betrachtet werden. Trotz der Anstrengungen und Erfolge eines berühmten Tropenmediziners wie Robert Koch konnten grassierende Seuchen wie Malaria, Schwarzwasserfieber, Tuberkulose, Wurmkrankheit Pocken, Lepra, Ruhr, Pest, Schlafkrankheit oder die Geschlechtskrankheiten nicht entscheidend eingedämmt werden<sup>1299</sup>, so dass in allen afrikanischen Kolonien noch bis zum Jahre 1913 die Sterbeziffer der indigenen Bevölkerung die Geburtenziffer übertraf<sup>1300</sup>. Resignierend konstatierte Stabsarzt Kuhn 1909:

*„In allen Schutzgebieten sehen wir ein zielbewusstes, zähes Vordringen gegen die Krankheiten, die dennoch an Zahl überall noch zunehmen. Denn es fehlen noch die erheblichen Mittel, um großzügige hygienische Maßnahmen namentlich [...] zu ergreifen.“*<sup>1301</sup>

## **Verpflegung**

### **Kamerun**

Die mangelhafte und minderwertige Verpflegung führte in der vorreformerischen Zeit zu einer höheren Sterblichkeitsrate der Arbeiter. Daher versuchte Dernburg, die Arbeitgeber zu einer angemessenen wöchentlichen Verpflegungsleistung zu verpflichten. Die Vorstellung darüber, wie die künftige Verpflegung der Arbeiter gehandhabt werden könnte, fasste die Kolonialverwaltung in dem „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regelung der

---

<sup>1299</sup> Schon 1887 hatten die Deutschen ihre Forschungen und allgemeinen Bemühungen in der Bekämpfung der in den tropischen Kolonien bekannten tödlichen Krankheiten begonnen. Besondere wissenschaftliche Organisationen wurden geschaffen, Bücher und Zeitschriften veröffentlicht und Untersuchungslaboratorien angelegt zur Erforschung, Verhütung und Heilung der Tropenkrankheiten. Im Jahre 1887 wurde das „Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene“ gegründet, 1896 veröffentlichte Heinrich Botho Scheube seinen Leitfaden der „Krankheiten in heißen Zonen“, 1901 wurde das „Institut für Tropenhygiene“ in Hamburg gegründet und 1905 veröffentlichte Carl Anton Mense sein „Handbuch der Tropenkrankheiten“. Der erfolgreichste Bekämpfer der Tropenkrankheiten war Robert Koch, der 1906-07 in DOA einen Feldzug gegen die Schlafkrankheit führte. Ausführlich dazu Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 250 ff. und Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenen-Politik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1914-1918, S. 51 f.

<sup>1300</sup> Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenenpolitik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1884 bis 1918, S. 29 f. Auch der Stabsarzt Dr. Lion sieht die Ursachen des Bevölkerungsrückgangs in der mangelhaften hygienischen und gesundheitlichen Versorgung der Afrikaner begründet. Lion, Alexander: Die hygienische Erziehung des Negers. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 413-426, hier S. 415.

<sup>1301</sup> Kuhn, Ph.: Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien. In: Schneider, Karl (Hrsg.): Jahrbuch über die deutschen Kolonien, II. Jg., Essen 1909, S. 79-96, hier S. 79.

Arbeiterverhältnisse und Arbeiteranwerbung“<sup>1302</sup> zusammen. In § 16 heißt es, dass die Verpflegung nicht ausschließlich aus Reis bestehen dürfte. Wöchentlich sind für jeden Arbeiter ca. 600 g Stockfisch, 700 g Büchsenfleisch oder 800 g Salzfleisch oder Salzfisch, ½ Liter Palmöl und 350 g Salz zu verabreichen<sup>1303</sup>.

Dernburg und die Kolonialverwaltung scheiterten jedoch mit ihren zaghaften Versuchen auch in diesem Punkt an dem Widerstand der Unternehmer. Mit Hilfe des Gouvernementsrats konnten sie erneut ihre Interessen durchsetzen, so dass die Art der Verpflegung auch weiterhin dem Arbeitgeber oblag<sup>1304</sup>. Umfang und Inhalt der zu gewährenden Ernährung waren in der Arbeiterverordnung von 1909 nicht näher bestimmt; lediglich, dass sie „allen gesundheitlichen Anforderungen“ entsprechen sollte, war durch § 15 Abs. 1 vorgeschrieben. Während nach den Ausführungen des Regierungsarztes Külz die Ernährung auf einigen von ihm inspizierten Plantagen „vorzüglich“ gewesen sein soll<sup>1305</sup>, geht Stabsarzt Pistner davon aus, dass mit dem Fehlen detaillierter Ernährungsvorschriften, Unterernährung und schlechte Kost auch weiterhin regelmäßig auf vielen Betrieben in Erscheinung traten<sup>1306</sup>.

Im Vergleich zu den Vorschriften der Arbeiterverordnung waren die staatlichen Verpflegungsbestimmungen für den Bau der Nord- und Mittellandbahn viel prägnanter und Arbeiter-freundlicher gestaltet<sup>1307</sup>. An diesem Beispiel wird nochmals deutlich, dass sich die Kolonialverwaltung der hohen Relevanz der Arbeiterernährung durchaus bewusst war.

So schrieben die Arbeiter-Schutzbestimmungen vor, dass die Arbeiter unbedingt und mit landesüblichen Nahrungsmitteln zu versorgen seien (Art. 3 Abs. 1). Die Nahrungszubereitung erfolgte in einem geschützten Raum, der jederzeit den Arbeitern zugänglich sein sollte (Art. 3 Abs. 4). Für je 15 bis 20 Mann musste ein Koch oder eine ältere Stammesangehörige zur

---

<sup>1302</sup> Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeiteranwerbung. In: BArch R 1001/3231, Bl. 149-156.

<sup>1303</sup> Ebd. Bl. 153.

<sup>1304</sup> Vgl. das Protokoll der Sitzung des Gouvernementsrats vom 17.12.1908. In: BArch R 1001/3231, Bl. 158-174, hier § 18 (Bl. 168).

<sup>1305</sup> Schreiben des Regierungsarztes Külz an den Gouverneur von Kamerun vom 04.03.1910. In: BArch R 1001/3231, Bl. 199.

<sup>1306</sup> Bericht des Stabsarztes Dr. Pistner vom September 1913 über die Folgen der Verwendung der Bevölkerung aus den Bezirken Dschang und Bamenda als Arbeiter. In: BArch R 1001/3232, Bl. 215-223, hier Bl. 219. Diese Auffassung vertreten auch Schröder und Stoecker. Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 554 und Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 272 f.

<sup>1307</sup> Arbeiter-Schutzbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn. Vom 14.08.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 403-409.

Verfügung stehen (Art. 3 Abs. 3). Als tägliche Verpflegungssätze waren zu rechnen pro Mann und Tag<sup>1308</sup>:

- 3 bis 4 kg Planten oder 1 ½ kg Makabo oder Kassava oder 2 kg Mais als Frischproviand, oder, falls dieser nicht zu erhalten war, ¾ kg getrocknete Planten oder 650 g Reis<sup>1309</sup> oder, falls vorhanden, 500 g Hartbrot;
- 150 g Fisch oder 100 g Fleisch;
- 20 g Salz;
- 50 g Palmöl.
- Um die Verbreitung von Dysenterie und der Wurmkrankheit entgegenzuwirken, mussten die Arbeiter nach den Schutzbestimmungen mit ausreichend frischem Trinkwasser versorgt werden (Art. 4 Abs. 1). Das Wasser war von einem „besonders anzulernenden Wasserträger“ in reinen Eimern aus einer Quelle zu holen, die vorher vom Arzt als einwandfrei festgestellt wurde (Art. 4 Abs. 2).

Insgesamt war der tägliche Verpflegungssatz der Bahnarbeiter sogar weitaus umfangreicher als der Verpflegungsvorschlag, den die Kolonialverwaltung den Arbeitgebern in dem Entwurf zur Regelung der Arbeiterverhältnisse<sup>1310</sup> unterbreitete. In jedem Fall waren die staatlichen Verpflegungsleistungen beim Bahnbau zumindest in der Theorie detaillierter als auf den privaten Betrieben. In der Praxis gab es jedoch kaum Unterschiede zwischen der Verpflegung der Bahn- und Plantagenarbeiter. Nahrungsmittel und ausreichend Trinkwasser fehlten an allen Ecken und Enden<sup>1311</sup>. Oft versorgten sogar die Plantagenbetriebe die Bahnarbeiter mit Nahrung, weil bei dem Bau der Nordbahn die Gesundheitsverhältnisse durch die ständige Reisverpflegung immer unhaltbarer wurden<sup>1312</sup>. Daher ist die hohe Sterblichkeitsrate der Arbeiter beim Bahnbau nicht nur auf die schlechten Gesundheitsverhältnisse, sondern mit Sicherheit auch auf die spärliche und eintönige Verpflegung der Arbeiter zurückzuführen.

---

<sup>1308</sup> Art. 3 Abs. 2 der Arbeiter-Schutzbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn. Vom 14.08.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 403-409.

<sup>1309</sup> Auf das Garkochen des Reises sollte besonders geachtet werden (Art. 3 Abs. 3).

<sup>1310</sup> Vgl. nochmals § 16 des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeiteranwerbung. In: BArch R 1001/3231, Bl. 149-156, hier Bl. 153.

<sup>1311</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910, S. 60.

<sup>1312</sup> Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 273.



## Deutsch-Ostafrika

Zwecks Kostenminimierung war die Verpflegung der Arbeiter in der praereformerischen Zeit unzureichend. Viele deutsch-ostafrikanische Unternehmer sprachen sich aufgrund der hohen Lebensmittelpreise gegen einen Verpflegungszwang der Arbeiter aus und waren lediglich dazu bereit, „dem Arbeiter ein Stück Feld“ zwecks Gemüseanbau zur Verfügung zu stellen<sup>1313</sup>. Grundsätzliche Fragen, wer z.B. für das Saatgut aufkommen sollte oder was die Arbeiter zwischen der Saat- und Erntezeit essen sollten, blieben dabei unbeantwortet. Dernburg hatte die schlechte Verpflegung der Arbeitskräfte persönlich auf seiner ostafrikanischen Studienreise erkannt<sup>1314</sup> und versuchte eine Änderung dieser von ihm kritisierten Umstände herbeizuführen. Trotz Widerstand setzte er sich zunächst gegen die Interessen der Unternehmer durch und nahm die Aufgabe der Arbeiterverpflegung verbindlich in die ostafrikanische Reformverordnung von 1909<sup>1315</sup> mit auf. Bei genauerer Betrachtung fällt allerdings auf, dass Dernburg auch in diesem Fall erneut Zugeständnisse zugunsten der Unternehmer gemacht hatte.

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung von 1909 erhielten Arbeiter, die in Betriebsnähe wohnten, keine finanziellen Zuwendungen. Der Arbeitgeber hatte jedoch ein Verpflegungsgeld zu gewähren, sofern der Wohnsitz des Arbeiters nicht nach der täglichen Arbeit erreicht werden konnte oder er dauerhaft im Betrieb untergebracht war. Während der Arbeitslohn nur für wirtschaftliche Arbeitstage geleistet wurde, konnte der Arbeiter das Verpflegungsgeld auch für diejenigen Tage, an welchen er nicht arbeitete, beanspruchen (§ 7 Abs. 1). Auf das Drängen der Unternehmer hin wurde, „um eine missbräuchliche Ausnutzung dieses Rechts durch die Arbeiter zu verhüten“<sup>1316</sup>, die Einschränkung getroffen, dass der Arbeiter höchstens für 8 arbeitsfreie Tage im Monat (einschließlich der Sonn- und Feiertage) ein Verpflegungsgeld zu fordern hatte (§ 7 Abs. 2).

Das Verpflegungsgeld musste dem durchschnittlichen Verpflegungsaufwand entsprechen, mindestens aber 1/3 der gesamten vereinbarten Vergütung betragen und spätestens nach je einer Woche ausgezahlt werden (§ 5 Abs. 1).

---

<sup>1313</sup> Grundsätzlich waren die Pflanzler der Ansicht, dass die Regelung der Ernährungsfrage allein dem Arbeitgeber obliegen sollte. Vgl. das Protokoll der Sitzung des „Verbandes Deutsch-Ostafrikanischer Pflanzungen“ vom 24.07.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 212-219, hier Bl. 215.

<sup>1314</sup> Vgl. Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908).

<sup>1315</sup> Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 27. Februar 1909. Verordnung ist abgedruckt in: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 116-120

<sup>1316</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 56.

Dernburg und Gouverneur von Rechenberg waren sich bewusst, dass die selbstständige Beschaffung von Lebensmitteln in der Praxis ein Problem für die Arbeiter darstellte und eine finanzielle Verpflegungszahlung nur in wenigen Fällen Sinn machte<sup>1317</sup>. In DOA befanden sich die Plantagen oft in abgelegenen Regionen, fernab jedweder Einkaufsmöglichkeiten. Wenn der Arbeiter sich selbst um seine Lebensmittel zu kümmern hatte, konnte dies in der Praxis einen mehrstündigen und meist anstrengenden Fußmarsch sowie einen hohen Zeitaufwand und damit auch die Inkaufnahme einer Lohnkürzung (kein Lohn ohne Arbeit) bedeuten. Durch die hohen Nahrungsmittelpreise bestand zudem die Gefahr, dass das Verpflegungsgeld nicht für die Ernährung der Arbeiter ausreichte. Gouverneur von Rechenberg versuchte, die Arbeitgeber zur Naturalverpflegung zu verpflichten<sup>1318</sup>, scheiterte jedoch am Widerstand der Pflanzer. Entgegen seinen Plänen besagte § 5 Abs. 3 der Verordnung lediglich, dass der Arbeitgeber statt des Verpflegungsgeldes freiwillig eine Naturalverpflegung leisten könne. Vorschriften über die Menge der Lebensmittel fehlten dabei ebenso wie Angaben zur Art der Nahrung (z.B. Fleisch, Fette usw.). Da es sich nur um eine Kann-Bestimmung handelte, die darüber hinaus einen höheren Kostenaufwand für den Arbeitgeber bedeutete, ist davon auszugehen, dass sie nur in Ausnahmefällen Anwendung gefunden hat.

### **Deutsch-Südwestafrika**

In der Verordnung von 1907 wurden zwar keine direkten Vorschriften zur Verpflegung der Arbeiter gemacht, jedoch sollte § 7 der Verordnung die Arbeitgeber indirekt zur ausreichenden Versorgung ihrer Arbeiter bewegen. § 7 beschreibt, dass der Arbeiter den Dienstvertrag vorzeitig bei „grober Verletzung der dem Dienstherrn [...] obliegenden Verpflichtungen“ (§ 7), das heißt u.a. bei schlechter und nicht ausreichender Verpflegung, auflösen könne.

Nach einem Bericht der „Südwestafrikanischen Zeitung“ vom 30. November 1910 sollten die Arbeiter mit wöchentlich 1 kg Fleisch oder Fett; 125 g Zucker und 3500 g Reis oder Mehl versorgt werden<sup>1319</sup>. Demnach hätten den Arbeitern Tagesrationen von ca. 143 g Fleisch; 18 g Zucker und 500 g Reis oder Mehl täglich im zur Verfügung gestanden. Auch wenn die Arbeitgeber sich tatsächlich an dieser Richtlinie zur Mindestverpflegung gehalten hätten, so

---

<sup>1317</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908) und Schreiben des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an den Generalvertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 04.09.1908. In: BArch R 1001/121, Bl. 16-19, vgl. insbesondere Bl. 16 und 18.

<sup>1318</sup> Schreiben des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an den Generalvertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 04.09.1908. In: BArch R 1001/121, Bl. 16-19, hier Bl. 18.

<sup>1319</sup> Südwestafrikanische Zeitung vom 30.11.1910. In: BArch R 1001/1230, Bl. 34. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 342.

war dadurch trotzdem eine Unterversorgung der schwer arbeitenden Männer mit Eiweiß, Fetten und Kohlehydraten die Praxis gewesen<sup>1320</sup>. Dementsprechend kann mit Bley davon ausgegangen werden, dass der Eiweiß- und Kaloriengehalt der von den Farmern zur Verfügung gestellten Nahrung unterhalb der von der damaligen Ernährungsphysiologie bezeichneten Mindestgrenze gelegen haben muss<sup>1321</sup>.

Da viele südwestafrikanische Farmen mit nur sehr wenig Kapital ausgestattet waren, wurde an der Ernährung der Arbeiter gespart. So berichtet Hauptmann Streitwolf dem Gouverneur am 02.12.1907, dass die neuen Ansiedler ihre Arbeiter schlecht verpflegen, wenn nicht sogar hungern lassen würden, da kaum Kapital vorhanden war<sup>1322</sup>. Der latente Geldmangel vieler Farmer zwang sie zu Konsumeinschränkungen. Deshalb sollte in vielen Fällen auch die Bezahlung der Lohnarbeiter mit Bargeld vermieden und mit dem Trucksystem kompensiert werden<sup>1323</sup>.

### **Rechtslage im Deutschen Reich**

Im Deutschen Reich gab es lediglich ein paar vage Vorschriften zur Verpflegung des Gesindes<sup>1324</sup>. Rechtliche Bestimmungen zur Mindestverpflegung der gewerblichen Arbeiter existierten nicht. Da den deutschen Arbeitern mietbare Unterkünfte zur Verfügung standen, erübrigten sich gesetzliche Regelungen bezüglich der zu gewährenden Unterkunft.

### **Zusammenfassung:**

Wenngleich in allen afrikanischen Kolonien ein deutliches Bestreben Dernburgs erkennbar war, die Verpflegung der Arbeitskräfte zu gewährleisten, erfolgte doch auch in der Reformära eine überwiegend unzweckmäßige Ernährung der Arbeiter. Da tatsächlich die Verpflegungsfürsorge nur in wenigen Fällen sichergestellt war, müssen die Reformversuche der Kolonialstaatssekretärs in diesem Punkt als gescheitert angesehen werden.

---

<sup>1320</sup> Vgl. Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 342.

<sup>1321</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 287.

<sup>1322</sup> Schreiben des Hauptmanns Streitwolf an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika vom 02.12.1907. In: BArch R 1001/1229, Bl. 8-14, hier Bl. 13. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 342.

<sup>1323</sup> Vgl. Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 289.

<sup>1324</sup> So bestimmte die preußische Gesindeordnung: „Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werde. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden.“ Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 344.

## Unterkunft

### Kamerun

Nach § 15 der Arbeiterverordnung<sup>1325</sup> musste der Arbeitgeber den Arbeitern eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterkunft zur Verfügung stellen. Zum Schutze gegen Platzregen waren weiterhin Unterstände in der Nähe der Arbeitsstellen zu errichten (§ 15 Abs. 2). Während dem Schreiben des Regierungsarztes Külz an den Gouverneur von Kamerun vom 04. März 1910 zu entnehmen ist, dass die Wohnsituation vieler afrikanischer Plantagenarbeiter „mustergültig“, ja geradezu „peinlich sauber“ gewesen sein soll<sup>1326</sup>, konnte dagegen Stabsarzt Pistner die Wohnverhältnisse als „mangelhaft“ bezeichnen. In seinem im September 1913 verfassten Bericht heißt es:

*„Zu beanstanden ist vor allem die mangelhafte Unterkunft. Für gewöhnlich sind die Arbeiter zu größeren Trupps in viel zu kleinen, schlecht ventilierten Häusern pferchartig zusammengelegt, wodurch naturgemäß der Entstehung von Krankheiten der Boden geebnet wird“<sup>1327</sup>.*

Demnach kann davon ausgegangen werden, dass definitiv nicht allen Plantagenarbeiter eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde. Eine klar negative Beurteilung lässt sich hingegen für die Unterkunftsverhältnisse der Träger erkennen. Da diese aufgrund Tätigkeit nie an dem gleichen Arbeitsort verweilen konnten und dementsprechend § 15 der Arbeiterverordnung nur selten Anwendung fand, kampierten sie meistens ohne Zelt oder Moskitonetz im Freien, oft nur in eine dünne Decke gehüllt<sup>1328</sup>.

Für die Arbeiter beim Eisenbahnbau galten gesonderte, auch hier wieder wesentlich ausführlichere Bestimmungen<sup>1329</sup>. Wenn möglich sollten die Arbeiterhäuser mindestens 1 km von Ortschaften entfernt sein und an Wasserstellen liegen (Art. 2 Abs. 1). Die Unterkünfte mussten geräumig und absolut wasserdicht sein und verschließbare Türen und Fenster haben. Um das Eindringen von Feuchtigkeit in die Unterkunft zu vermeiden, mussten breite und tiefe Abzugsgräben um die Unterkünfte herum angelegt werden (Art. 2 Abs. 2). In den Unterkünften und deren Umgebung war „auf peinlichste“ Sauberkeit zu achten, insbesondere

---

<sup>1325</sup> Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1326</sup> Schreiben des Regierungsarztes Külz an den Gouverneur von Kamerun vom 04.03.1910. In: BArch R 1001/3231, Bl. 199.

<sup>1327</sup> Bericht des Stabsarztes Dr. Pistner vom September 1913 über die Folgen der Verwendung der Bevölkerung aus den Bezirken Dschang und Bamenda als Arbeiter. In: BArch R 1001/3232, Bl. 215-223, hier B. 219.

<sup>1328</sup> Peiper, Otto: Der Bevölkerungsrückgang in den tropischen Kolonien – seine Ursachen und seine Bekämpfung. In: Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Bd. XI, 7. Heft, Berlin 1920, S. 25.

<sup>1329</sup> Arbeiter-Schutzbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn. Vom 14.08.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 403-409.

waren leere Büchsen und Flaschen, die als Brutplätze für Moskitos gefährlich waren, sofort zu entfernen. Hierfür musste der Arbeitgeber für jedes Haus eine besondere Hilfskraft beschäftigen (Art. 2 Abs. 2). Die Schlafstellen sollten aus glatt gehobelten Brettern oder aus elastischen Palmrippen gefertigt werden (Art. 2 Abs. 4). Darüber hinaus musste der Arbeitgeber an jeder Arbeitsstelle einfach gedeckte Unterstände zum Schutz vor Platzregen schaffen (Art. 2 Abs. 7). Wie schon bei den Verpflegungsbestimmungen divergierte auch bei den Unterkunfts Vorschriften die Theorie von der Praxis. Denn trotz detaillierter Anweisungen müssen auch die Unterkünfte der Bahnarbeiter in der Realität als unzureichend angesehen werden<sup>1330</sup>. So berichtet der sozialdemokratische „Vorwärts“ in seiner Ausgabe vom 07. Mai 1912 über die Behausungen der Nordbahnarbeiter: „Die Arbeiterbaracken, aus Stangen und Palmblättern zusammengebundene Hütten, machten sowohl innerlich als äußerlich einen wenig erfreulichen Eindruck. Gewöhnlich waren diese Unterkunftshäuser überfüllt und ohne wasserdichte Bedachung, so daß sich die Arbeiter von den oft tagelang anhaltenden tropischen Regengüssen nicht zu schützen vermochten“<sup>1331</sup>.

### **Deutsch-Ostafrika**

Nach §§ 10 und 11 der Arbeiterverordnung von 1909 hatte der Arbeitgeber auf eigene Kosten für die Unterkunft derjenigen Arbeiter Sorge zu sorgen, welche nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren konnten. Die Unterkünfte mussten unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse den „für eingeborene Arbeiter angemessenen“ hygienischen Anforderungen entsprechen (§ 10 Abs. 1), in der in der Nähe von Abortanlagen liegen und mit geeigneten Kochstellen ausgestattet sein (§ 10 Abs. 2).

Die Kolonialverwaltung ging davon aus, dass Europäer und Afrikaner unterschiedliche hygienische Verhältnisse benötigen. Für die Afrikaner sollten „die üblichen Hütten mit Grasdächern“ genügen<sup>1332</sup>. Tatsächlich wohnten die Arbeiter häufig in einfachen Grashütten oder anderen schlechten Behausungen<sup>1333</sup>.

---

<sup>1330</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 565.

<sup>1331</sup> „Vorwärts“ Nr. 104 vom 07.05.1912. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 565.

<sup>1332</sup> Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27. Februar 1909, erlassen vom Gouverneur am 23. März 1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 198.

<sup>1333</sup> Dernburg in einer Besprechung im Reichskolonialamt über die Arbeiterverhältnisse in Deutsch-Ostafrika am 02.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 22-26, hier Bl. 24 und Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 88.

## **Deutsch-Südwestafrika**

§ 7 der Verordnung von 1907 verpflichtete den Arbeitgeber in „Ausnahmefällen“ zur Gewährung einer freien Unterkunft<sup>1334</sup>. Dieser Verpflichtung konnte er sich allerdings entledigen, indem er den Arbeitern kostenlos Baumaterial zur selbständigen Errichtung einer Behausung zur Verfügung stellte<sup>1335</sup>. Sofern sich der Arbeiter jedoch selbst das Baumaterial beschaffen konnte, war der Arbeitgeber noch nicht einmal dazu verpflichtet<sup>1336</sup>. In der Praxis wohnten die südwestafrikanischen Arbeiter überwiegend in menschenunwürdigen Behausungen, die von Zeitgenossen als „untunlich“ bezeichnet wurden<sup>1337</sup>.

### **Zusammenfassung:**

Dernburg war sich der Relevanz der Wohnungsfürsorge bewusst, so dass er in seinen afrikanischen Reformverordnungen die Wohnungsfürsorgepflicht des Arbeitgebers normierte. Dabei enthielten die Verordnungen von Kamerun und Deutsch-Ostafrika theoretisch ausreichende Bestimmungen, um den Arbeitern eine angemessene Unterkunft zu gewähren. In der Praxis änderten die neuen Vorschriften Dernburgs jedoch nur wenig. Während die afrikanischen Arbeiter auch weiterhin in notdürftigen Behausungen zum Teil nur zusammengepfercht wohnen mussten, konnte sich der Arbeitgeber in Deutsch-Südwestafrika praktisch sogar seiner Fürsorgepflicht entziehen. Deshalb muss auch dieser Bereich des Dernburgschen Reformversuches als gescheitert angesehen werden.

---

<sup>1334</sup> Runderlass des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu den Verordnungen, betreffend die Kontrolle und Passpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen vom 18.08.1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 352-357, hier S. 356.

<sup>1335</sup> Ebd.

<sup>1336</sup> Ebd.

<sup>1337</sup> Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, S. 57.

### 3.5. Eingeborenenkommissare als Stütze deutscher Herrschaft

Um die deutsche Herrschaft in den Kolonien zu sichern und um einen langfristigen Zustand der „Ruhe und Ordnung“ herbeizuführen, bediente sich Dernburg der bereits vom ehemaligen südwestafrikanischen Gouverneur von Leutwein praktizierten Methode des „divide et impera“<sup>1338</sup>. Im Interesse einer politischen Stabilisierung drängte der Kolonialstaatssekretär auf die Einführung einer Vertretung für die afrikanische Bevölkerung durch die Einrichtung von Aufsichtsbeamten (Eingeborenenkommissare) nach britischem Vorbild<sup>1339</sup> und erhielt dabei die geschlossene Unterstützung der liberalen, konservativen Parteien sowie die der Zentrumspartei. Dernburg ging davon aus, dass sich ruhige und friedliche Verhältnisse positiv auf die Erwerbstätigkeit der Eingeborenen ausüben würde und demnach dadurch eine Erleichterung der Arbeiterversorgung erreicht werden könnte<sup>1340</sup>:

*„Die Regierung [...] wird überall da, wo große Reibungsflächen zwischen Schwarz und Weiß bestehen, Eingeborenen-Kommissare einsetzen, welche als bestellte Vertreter der Arbeitnehmer mit schiedsrichterlichen und in gewissen Fällen richterlichen Befugnissen alle diese Angelegenheiten regeln, einen einheitlichen Arbeitskontrakt und eine geeignete Arbeitsordnung aufstellen und durchführen, für die sanitäre Unterbringung der Eingeborenen und für die Sicherstellung des Lohns derjenigen sorgen werden, welche auf Veranlassung der Regierung Arbeit nehmen. Sie wird die unregelmäßigen Werbungen, welche unter Umständen mit viel Gewalt und Zwang vor sich gehen, überwachen, sie hat die feste Überzeugung, dass es auf diese Weise leicht gelingen wird, zu legitimen Bedingungen den Arbeiterbedarf [...] zu decken.“<sup>1341</sup>*

Sodann stellte er am 18. Februar und 19. März 1908 im Reichstag die Einstellung mehrerer Eingeborenenkommissare in Aussicht<sup>1342</sup>. Diese sollten einen gerechten Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dienen und zur Überwachung der sozialen und

---

<sup>1338</sup> Vgl. die gründlichen Erläuterungen Dernburgs zur Funktion des Distriktkommissars im „Erlaß an Gouverneur Rechenberg vom 30.1.1909“ in: BArch R 1001/813, Bl. 5-12 und Bl. 40 f.

<sup>1339</sup> Auch Theodor Leutwein hielt die Einsetzung von Eingeborenenkommissaren für sehr sinnvoll. Vgl. Leutwein, Theodor: Zur Arbeiterfrage in den Kolonien. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 105-120, hier S. 108 f.

<sup>1340</sup> Aufzeichnungen von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 6. bis 8. 08. 1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 7. Vgl. auch Bongard, Otto: Staatssekretär Dernburg in Britisch- und Deutsch-Süd-Afrika, S. 129; Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4694 (18.02.1908).

<sup>1341</sup> Dernburg an den Siedlervereiner P. Voith am 06.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 10-17, hier Bl. 14.

<sup>1342</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4108 (19.03.1908) und Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908).

rechtlichen Verhältnisse (z.B. die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen) in europäischen Unternehmen eingesetzt werden. Um etwa die Interessen der afrikanischen Arbeiter gegenüber ihren weißen Arbeitgeber z.B. bei Vertragsverletzungen oder Misshandlung zu vertreten, sollten die Eingeborenenkommissare nach Dernburg als „Schiedsrichter“ fungieren<sup>1343</sup>.

Bezüglich der Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen war die Beschäftigung von Aufsichtsbeamten sinnvoll, weil es den Kolonialbehörden nicht immer möglich war, die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu kontrollieren. Wirklich nutzbringend konnte die Arbeit der Eingeborenenkommissare aber nur dann sein, wenn die Zahl der Kommissare auch im Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Betriebe stand. Um wirksame Veränderungen bei Verfehlungen seitens des Arbeitgebers zu erreichen, musste darüber hinaus der Arbeiterkommissar mit rechtlichen Kompetenzen bzw. Zwangsmitteln ausgestattet sein.

### **Deutsch-Südwestafrika**

Aufgrund der vorherrschenden Selbstwahrnehmung der deutschen Siedler als weiße Elite waren sich Dernburg und die Schutzgebietsverwaltung der Notwendigkeit von Eingeborenenkommissaren bewusst. Gerade durch den Herero- und Namaaufstand gewannen die Unterdrückung der indigenen Bevölkerung und die damit verbundene Willkür einen zusätzlichen Antrieb. In den drei „Eingeborenen-Verordnungen“<sup>1344</sup> fand die Unterdrückung der Afrikaner ihre rechtliche Legitimierung. Hier wurde die Ausbeutung der eingeborenen Arbeitskraft genau geregelt. Obwohl die Afrikaner zwar nicht mehr „an der Kette Jahr und Tag Arbeitsdienst verrichten“ mussten, sondern entlohnt wurden, waren sie dennoch nach der Zerstörung ihrer traditionellen Lebensweise dem deutschen Machthaber weitgehend ausgeliefert<sup>1345</sup>. Zwar sahen die Verordnungen Ansätze einiger Arbeiterschutzbestimmungen vor, jedoch hing die Überprüfung ihrer Einhaltung von der Gunst der einzelnen Bezirks- und Distriktschefs ab. In Anbetracht des Arbeiterbedarfs und der ausländischen Konkurrenz<sup>1346</sup> in der Arbeiteranwerbung kritisierte besonders Gouverneur von Schuckmann diesen Umstand. In der Reichstagssitzung vom 02. März 1909 sprach der Gouverneur über die schlechten

---

<sup>1343</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4697 (18.02.1908).; Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 29.

<sup>1344</sup> Verordnungen in: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 345-352.

<sup>1345</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 208.

<sup>1346</sup> Besonders die britischen und portugiesischen Arbeiteranwerber mussten nach Schuckmann als große Konkurrenz in der eigenen Kolonie angesehen werden. Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7280 (02.03.1909).



Arbeitsbedingungen der Ovambos und forderte die zeitnahe Einsetzung von Eingeborenenkommissaren:

*„Ich habe ausgeführt, daß die Ovamboarbeiter, die heute in unserem Schutzgebiet arbeiten, ziemlich schutzlos sind. Wir wissen gar nicht, ob sie den Lohn, den sie verdient haben, wirklich erhalten. Sie kennen unsere Sprache nicht und können sich infolgedessen über ihre weißen Arbeitgeber schlecht beschweren“<sup>1347</sup>.*

Trotz der Forderung des Gouverneurs wurde 1910 nur ein Eingeborenenkommissar für den Bahnbau und zwei weitere für das Ovamboland eingesetzt<sup>1348</sup>. Diese Zahl sollte bis 1914 nicht mehr steigern; nur drei Eingeborenenkommissare waren nach den kritischen Äußerungen Erzbergers 1914 in DSWA tätig:

*„Ich empfehle dem Herrn Staatssekretär besonders, daß er mit der Anstellung von Arbeiter- und Eingeborenenkommissaren doch nicht zu sparsam vorgehen möge. Was bedeutet es für einen Staat wie den von Südwesafrika, wo wir 22 Millionen aus den Diamanten für den Fiskus herausholen, wenn wir statt dreier Eingeborenenkommissare fünf, sechs, sieben Eingeborenenkommissare anstellen und beschäftigen“<sup>1349</sup>.*

## **Deutsch-Ostafrika**

Auf seiner ostafrikanischen Studienreise hatte Dernburg die Defizite der kolonialen Rechtsprechung persönlich kennengelernt und festgestellt, dass es den indigenen Arbeitern praktisch unmöglich war, ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten. Aus diesem Grund sprach er sich am 18. Februar 1908 im Reichstag für die Einsetzung von Eingeborenenkommissaren in Deutsch-Ostafrika aus<sup>1350</sup>. Diese sollten mit schiedsrichterlichen oder mit richterlichen Befugnissen ausgestattet werden und als Vermittler bei etwaigen Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzgl. der Lohnzahlung, Arbeitszeit, Unterkunft usw. fungieren<sup>1351</sup>. Bei den ostafrikanischen Ansiedlern stieß

---

<sup>1347</sup> Ebd.

<sup>1348</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 574.

<sup>1349</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 294, S. 8116 (19.03.1914).

<sup>1350</sup> Dernburg in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags am 18. Februar 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4694 (18.02.1908). Bereits auf seiner ostafrikanischen Studienreise hatte sich Dernburg mehrfach für die Einsetzung von Eingeborenenkommissaren ausgesprochen: *„Notwendig ist die Schaffung einer Vertretung für die Eingeborenen, es ist deshalb die Ernennung von etwa 12 Eingeborenen-Kommissaren ins Auge zu fassen. Der Kommissar soll keine Gerichtsbarkeit, sondern die Stellung eines Anwalts haben.“* Bericht von Dr. Külz über die Besprechung des Staatssekretärs mit den Referenten des Gouvernements vom 06. bis 08. 08. 1908. In: BArch R 1001/1465, Bl. 5-29, hier Bl. 6 f. Vgl. auch Protokoll der Besprechung über die Arbeiterverhältnisse in Deutsch-Ostafrika am 02.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 22-26, hier Bl. 25.

<sup>1351</sup> Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 97.

Dernburgs Vorhaben jedoch auf breite Ablehnung<sup>1352</sup>. Viele Unternehmer verstanden die Eingeborenenkommissare als „lästige Anwälte der afrikanischen Arbeiter“ und befürchteten einen Verlust „der weißen Autorität“<sup>1353</sup>. Das ablehnende Verhalten der Ansiedler wurde in einem Beschwerdebrief an den Reichskanzler formuliert. Hier wurde der Eingeborenenkommissar als „lästiger Aufpasser“ bezeichnet, „*der schon durch seine Existenz als Zwischenglied die Autorität der Weißen schädigen, die Arbeitsleistung der Schwarzen immer mehr verringern*“ werde“<sup>1354</sup>.

Trotz Kritik der Unternehmer waren bereits 1908 schon fünf Eingeborenenkommissare in DOA tätig<sup>1355</sup>, deren Rechte und Aufgaben in der Arbeiterverordnung von 1909 festgehalten worden. Der in der Verordnung als „Distriktkommissar“ bezeichnete Aussichtsbeamte war nach § 18 Abs. 2 neben der örtlichen Verwaltungsbehörde zur Wahrnehmung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Befugnisse zuständig. Der Distriktkommissar war befugt, sich durch unangemeldete Besichtigung der Betriebe von der Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen zu überzeugen (§ 18 Abs. 3) und Verstöße des Arbeitgebers mit Geldstrafen zu ahnden (§ 18 Abs. 2). Er war ferner ermächtigt, Arbeitsverträge im Auftrage des Bezirksamtes abzuschließen und schon abgeschlossene Verträge aufzunehmen und zu beglaubigen. Streitigkeiten zwischen den Parteien sollten grundsätzlich vor das Kommissariat gebracht werden, das im Auftrage des Bezirksamtes schiedsgerichtlich tätig sein sollte<sup>1356</sup>.

Die Handhabung von zivilrechtlichen Streitfällen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jedoch war nicht einheitlich geregelt. Bei Klagen des Arbeiters gegen den Arbeitgeber bekleidete der Distriktkommissar zunächst nur die Position eines Vermittlers<sup>1357</sup>. Sofern es nicht zu einer einvernehmlichen Einigung kam, konnte der Distriktkommissar die Ansprüche des Arbeiters vor einem Zivilgericht geltend machen (§ 19). Nicht das Zivilgericht, sondern der Distriktkommissar war wiederum als Richter zuständig, wenn der Arbeitgeber gegen den Arbeiter einen vermögensrechtlichen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag hatte (§ 18 Abs. 1).

Weil die Arbeitgeber dementsprechend einen schnelleren bzw. direkteren Rechtsschutz als die Arbeiter hatten, muss die prozessrechtliche Behandlung bei zivilrechtlichen Streitfällen klar zugunsten des Arbeitgebers gewertet werden. Dennoch stellte die neue Rechtslage insgesamt eine Verbesserung des Arbeiterschutzes dar, weil die Arbeiter mit Hilfe der

---

<sup>1352</sup> Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, S. 48 ff.

<sup>1353</sup> Ebd. S. 48.

<sup>1354</sup> Schroeder-Poggelov an Bülow am 21.03.1909. In: BArch R 1001/121, Bl. 151.

<sup>1355</sup> Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 569.

<sup>1356</sup> Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 97.

<sup>1357</sup> Art. 11 Abs. 6 der „Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27.02.1909, erlassen vom Gouverneur am 23.03.1909.

Distriktskommissare nunmehr ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber artikulieren konnten.

Nach amtlichen Angaben waren im Berichtsjahr 1909/10 Distriktskommissare in Mombo (für den Bezirk Wilhelmstal), Muhesa (für den Bezirk Tanga und Pangani), Mpapua (Zentralbahn) und im Hauptwerbegebiet Tabora tätig<sup>1358</sup>. Außerdem waren Distriktskommissare bei dem Bau der Tanganjika-Bahn anwesend und weitere für die Südbezirke in Lindi vorgesehen<sup>1359</sup>. Der Hauptwert ihrer Arbeit lag in der Überprüfung der Unterbringung und der Krankenfürsorge sowie in der Kontrolle der Arbeiteranwerbung und Lohnbücher<sup>1360</sup>. Das Reichskolonialamt bewertete die Arbeit der Distriktskommissare für alle Beteiligten als erfolgreich und nutzbringend<sup>1361</sup>. Selbst diejenigen Pflanzer, die zuvor die Einsetzung der Kommissare kritisierten, hätten die Unterstützungen, die ihnen bei „Kontraktbruch oder Faulheit“ ihrer Arbeiter jetzt zuteil worden, zu schätzen gelernt<sup>1362</sup>. Andererseits sei es den Distriktskommissaren gelungen, die Missstände, die in Bezug auf Behandlung, Verpflegung und Unterbringung der afrikanischen Arbeiter bestanden, wenigstens in denjenigen Bezirken, in denen Arbeiterkommissare stationiert waren, „erheblich“ zu verbessern<sup>1363</sup>.

Tatsächlich nahmen die Arbeiter den Schutz der Aufsichtsbeamten bei ungerechter Behandlung oder bei Verstößen des Arbeitgebers gegen Bestimmungen Arbeitsvertrag in Anspruch. So löste z.B. 1909 ein Distriktskommissar die Vertragsverhältnisse einiger Bahnarbeiter auf, weil diese von den Unternehmern und Aufsehern „unzweckmäßig“ behandelt worden<sup>1364</sup>. Im selben Jahr konnten etwa 100 Fälle von Klagen afrikanischer Arbeiter auf Lohnzahlung und Dienstentlassung eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzielt werden. Mehrere kleinere Unternehmer mussten zur gesonderten Bezahlung der Überstunden und Gewährung von Verpflegungsgeld veranlasst werden<sup>1365</sup>.

Trotz dieser vermeintlichen Erfolge kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Situation und Rechtssicherheit der Arbeiter generell verbesserte. Nur wenn die Distriktskommissare tatsächlich vor Ort waren, konnten sie im Interesse der Arbeitnehmer

---

<sup>1358</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910, S. 17.

<sup>1359</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1912/13. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1914, S. 21.

<sup>1360</sup> Ebd. S. 22.

<sup>1361</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910, S. 17 und Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1912/13. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1914, S. 21.

<sup>1362</sup> Ebd.

<sup>1363</sup> Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S. 100.

<sup>1364</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910, S. 17.

<sup>1365</sup> Ebd. S. 18.

agieren. In den vielen Bezirken, die außerhalb des Schutzes der Aussichtsbeamten lagen, herrschten immer noch mangelhafte Zustände<sup>1366</sup>.

### **Kamerun**

Nach § 25 Abs. 1 der Verordnung von 1909<sup>1367</sup> hatte der Arbeiterkommissar insbesondere die Unterkunft, Verpflegung, Entlohnung, Behandlung und Rückbeförderung der Arbeiter zu überwachen. Ihm musste jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstellen und Unterkunftsräumen der Arbeiter gestattet werden (§ 25 Abs. 1). Bereits bevor die Arbeiterverordnung erlassen wurde, wehrten sich die Unternehmer auf der Gouvernementsratsitzung vom 17. Dezember 1909 ausdrücklich gegen einen unangekündigten Besuch des Arbeiterkommissars<sup>1368</sup>. Mit Erfolg konnten sie ihre Interessen durchsetzen, so dass der Arbeiterkommissar zwar jederzeit ein Unternehmen aussuchen konnte, jedoch war der Arbeitgeber vorher rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen (§ 25 Abs. 3). Damit war eine Überprüfung und Kontrolle der tatsächlichen Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiter weitgehend unmöglich geworden. Ein wirksamer Arbeiterschutz konnte darüber hinaus mit der Verordnung nicht erzielt werden, da die Arbeiterkommissare keine Rechtsmittel gegen ein Fehlverhalten der Arbeitgeber hatten. Um Missstände möglichst schnell beseitigen zu können, versuchte Gouverneur Seitz zwar auf der Gouvernementsratsitzung vom 17. Dezember 1909 zu erreichen, dass die Arbeiterkommissare mit rechtlichen Machtmitteln ausgestattet werden sollten, jedoch musste sich der Gouverneur schließlich den Interessen der Arbeitgeber beugen<sup>1369</sup>. Entsprechend § 26 der Verordnung sollte der Arbeiterkommissar jederzeit die Beschwerden der Arbeiter entgegennehmen, sie untersuchen und sich schließlich wegen deren Abstellung mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen. Kam es aber zu keiner gütlichen Einigung, konnte der Aussichtsbeamte sich lediglich mit dem Gouverneur in Verbindung setzen (§ 26), da er selbst nicht mit polizeilichen Befugnissen zur Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen ausgestattet war.

Neben der formalen Handlungsunfähigkeit der Arbeiterkommissare muss insgesamt auch ihre Überwachung der Arbeiterschutzbestimmungen in der Praxis als völlig unzureichend

---

<sup>1366</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1912/13. Amtliche Jahresberichte herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1914, S. 21.

<sup>1367</sup> Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24.05.1909. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 13, S. 255-261.

<sup>1368</sup> Besonders die Ratsmitglieder van de Loo und der Rechtsanwalt Prange bezeichneten einen unangemeldeten Besuch eines Arbeiterkommissars als „unannehmbar“ und sprachen sich daher deutlich gegen einen solchen aus. Vgl. dazu das Protokoll der Gouvernementsratsitzung vom 17.12.1909. In: BArch R 1001/3231, Bl. 158-174, hier Bl. 171.

<sup>1369</sup> Vgl. nochmals das Protokoll der Gouvernementsratsitzung vom 17.12.1909. Sofort nachdem die Ratsmitglieder ihre Kritik verlautbaren ließen, empfahl auch der Gouverneur die Ankündigung des Besuchs eines Arbeiterkommissars. BArch R 1001/3231, Bl. 158-174, hier Bl. 171.

angesehen werden. Tatsächlich gab es in der Reformzeit Dernburg lediglich einen Arbeiterkommissar, der auch nur zeitweise in dem Gebiet am Kamerunberg tätig war<sup>1370</sup>. Dementsprechend war eine staatliche Kontrolle zur Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen praktisch nicht existent.

### **3.6. Die Reformierung der „Farbigenstrafrechtspflege“?**

Seit dem Beginn der deutschen Kolonialära existierte in den überseeischen Gebieten eine Rechtsprechung, die auf einer stringenten Rassentrennung basierte. Abstammung und Hautfarbe entschieden darüber, in welcher politischen und bürgerlichen Rechtsstellung sich der Schutzgebietsbewohner befand. Während der weißen Bevölkerung die vollen Rechte garantiert wurden, sollten die Eingeborenen als „Schutzbefohlene des Reiches“ mit einem „besonderen“ Rechtsstatus ausgestattet werden, der sich stets durch Ungerechtigkeit auszeichnete. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Rechtsstellung waren zwei voneinander getrennte Gerichtsbarkeiten für die koloniale Straf- und Zivilgerichtsbarkeit verantwortlich. Verfahren gegen Weiße fanden vor ordentlichen Gerichten statt und waren in der Hauptsache durch Reichsgesetze geregelt. Auf der anderen Seite war die Farbigenrechtspflege nicht einheitlich geregelt<sup>1371</sup>. Sie unterschied sich je nach Kolonie zum Teil erheblich voneinander und wurde grundsätzlich durch Verordnungen der Gouverneure sowie dem Ermessen der Verwaltungsbeamten oder Stammesvorsteher bestimmt. Was als strafbare Handlung galt, wie und in welcher Höhe bestraft wurde, entschieden demnach die zuständigen Kolonialbeamten nach freiem Ermessen. Zwar bildeten Reichsgesetze und Verordnungen die theoretische Grundlage der Farbigengerichtsbarkeit, allerdings waren diese der indigenen Bevölkerung oft fremd bzw. unverständlich oder unvereinbar mit ihrem eigenen, über Jahrhunderte gereiften traditionellen Rechtsempfinden und Gebräuchen. Fraglich ist, ob Bernhard Dernburg im Rahmen seiner „humanen Eingeborenenpolitik“ tatsächlich die „Farbigenrechtspflege“ reformierte und der indigenen Bevölkerung auf diesem Gebiet mehr Rechte zukommen ließ.

---

<sup>1370</sup> Schreiben des Gouverneurs von Kamerun an das Reichskolonialamt vom 14.10.1912. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 572.

<sup>1371</sup> Vgl. nochmals S. 81 ff. dieser Arbeit. Ausführlich dazu auch Doerr, Friedrich: Deutsches Kolonial-Strafprozessrecht. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 10(1908), S. 660-676.

### 3.6.1. Eingeborenenrechtsreform

„Strenge und Gerechtigkeit“ sollten bei der „Farbigenrechtspflege“ die Leitlinien kolonialer „Erziehungsarbeit“ sein<sup>1372</sup>. Während „Strenge“ vor allem zur Abschreckung und „Dressur“ dienen sollte, ist der Begriff „Gerechtigkeit“ relativ schwierig zu erklären. „Gerecht“ konnte definitiv nicht bedeuten, dass der Angeklagte ein faires Gerichtsverfahren erwarten konnte, oder im Sinne seines traditionellen Rechtsverständnisses gerecht entschieden wurde.

Bei der Regelung des Farbigenrechts ging man davon aus, dass zwei völlig heterogene, dem jeweiligen Kulturzustand angemessene Rechtssysteme aufeinanderstießen, wobei dem deutschen Recht ein deutlich höherer Kulturwert zugesprochen wurde<sup>1373</sup>. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Weißen avancierte die indigene Bevölkerung folglich zu Menschen minderen Rechtes. Menschen, die in den Augen der Kolonialisten als minderwertig betrachtet wurden, den europäischen Vorstellungen von Kultur, Ästhetik und Zivilisation bei weitem nicht genügten, konnten nach zeitgenössischer Auffassung auch keine rechtliche Gleichstellung erwarten<sup>1374</sup>. In dieser von ihm als „leidlich“ und „ungünstig“ beschriebenen Rechtssituation erkannte Dernburg jedoch den Nährboden für bedrohliche Spannungen und weitere Konflikte mit der afrikanischen Bevölkerung<sup>1375</sup>. Er kritisierte die bestehenden Ungerechtigkeiten und forderte Garantien „als Gebot einfacher Gerechtigkeit“ für eine objektive und ehrliche Farbigenrechtspflege, die eine willkürliche und unüberlegte Handhabung der Strafmittel bei mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Personen ausschloss<sup>1376</sup>.

Die Frage nach einer Überarbeitung des Eingeborenenrechtes wurde bereits seit Februar 1906, also noch vor Dernburgs Amtsantritt erörtert. Unter dem Druck der deutschen Öffentlichkeit erarbeitete die Kolonialabteilung nach der großen öffentlichen Empörung über die Akwa-Duala-Affäre<sup>1377</sup> unter der Leitung von zu Hohenlohe-Langenburg und Reichskanzler von

---

<sup>1372</sup> In einer von Franz Griesebrecht durchgeführten Umfrage zum Umgang mit der eingeborenen Bevölkerung, brachten fast alle Befragten ihr Erziehungskonzept auf die Formel: „Streng, aber gerecht“. Griesebrecht, Franz: Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien, S. 11.

<sup>1373</sup> Vgl. Gießen, Friedrich: Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 11 (1909), S. 481-489, hier S. 476.

<sup>1374</sup> Vgl. Griesebrecht, Franz: Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien, S. 11 ff. und S. 41 sowie Zache, Hans: Koloniale Eingeborenenpolitik, S. 244 f.

<sup>1375</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>1376</sup> Ebd.; Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Anlage Nr. 782, S. 4694 (19.03.1908); Ebd. Bd. 231, S. 4026 (17.03.1908) und Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 25 und 27.

<sup>1377</sup> Im Juni 1905 brachten die Kameruner Akwa-Duala in einer an den Reichstag gerichteten Petition ihre Unzufriedenheit mit der Politik des Gouverneurs von Puttkamer zum Ausdruck. Sie kritisierten u.a. die Niederreißung ihrer Häuser, die ihnen ohne Vergütung auferlegten Zwangsarbeiten, die Willkürjustiz mit ihren drakonischen Strafen und die wiederholte Verletzung der ihnen garantierten Schutzrechte (Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 222, S.3399 f.). Reichskanzler von Bülow legte am 20.04.1907 den Reichstag den Bericht des stell. Direktors der Kolonialabteilung vom 13. März über das Ergebnis der „Untersuchung in der

Bülow in den Monaten Februar bis Juni 1906 erste Pläne zu einer „Strafgerichtsordnung für Eingeborene“, die eine Einschränkung der Prügelstrafe und eine stärkere Kontrolle der Gouvernements über die Strafexzesse anstrebte<sup>1378</sup>. Dabei handelt es sich lediglich um eine erste Bestandsaufnahme, da sich die Kolonialabteilung nachweislich gegen den Erlass von Verordnungen aussprach, die für sämtliche Schutzgebiete gelten und die Regelung der eingeborenen Verhältnisse zum Gegenstand haben sollten<sup>1379</sup>. Eine einheitliche Regelung sei ein „Fehlgriff“, so dass bestenfalls Verordnungen zur Regelung des formellen und materiellen Strafrechts geplant werden könnten, die auf dem Boden der einzelnen Kolonien und aus dem Milieu der jeweiligen Eingeborenen-Verhältnisse heraus wachsen<sup>1380</sup>. Mit der Aufforderung an die Gouverneure, sich Gedanken zu Änderungen in den Gebieten des Strafrechts, des Strafprozesses und der Disziplinargewalt zu machen, endet die erste Ambition bezüglich der Kodifikation des Farbigenrechts<sup>1381</sup>. Am 18.10.1906 erfolgten wiederum die Stellungnahmen der Gouverneure, in denen deutlich wird, dass man von einer generellen Kodifikation des Farbigenrechts aufgrund der schwierigen Verhältnisse in den Kolonien absehen möchte<sup>1382</sup>. Besonders erwähnenswert sind an dieser Stelle die Untersuchungen zur Kodifikation des Farbigenrechts in Togo. Um dem Anliegen Dernburgs nachzukommen, beauftragte Gouverneur von Zech den Rechtsexperten Dr. Asmis mit der Untersuchung der Rechtsverhältnisse der Kolonie. Asmis kam nach eingehender Untersuchung zu dem Schluss, dass er die *„Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzbuches und einer gemeinsamen Verfahrensvorschrift für das Schutzgebiet Togo schon jetzt für möglich und ihre Anwendung für durchführbar“*<sup>1383</sup> hielt. Es verwundert nicht, dass sich sofort gegen diese Ergebnisse Widerspruch erhob, genauso gegen eine Veröffentlichung einer weiteren Untersuchung von Asmis, die verschiedenes Material zu Verfehlungen einiger Beamten enthalten würde<sup>1384</sup>. Nachdem Dernburg die Ergebnisse der Untersuchung zugestellt worden, wies das Reichskolonialamt wiederum Gouverneur Zech an, *„von der modifikatorischen Regelung des materiellen Strafrechts der Eingeborenen sowie von der Aufstellung einer den Zivil- und*

---

Beschwerdesache der Akwa-Duala-Häuptlinge“ vor. Interessant ist, dass gerade Bernhard Dernburg es war, der feststellte, dass nach dem Ergebnis der Untersuchung kein Anlass vorläge, „gegen einen der Beamten, gegen welche sich die Beschwerden richteten, strafrechtlich oder disziplinarisch vorzugehen.“ Lediglich der Hinweis an den zuständigen Gouverneur, dass bei der Verwaltung und Eingeborenen-Rechtsprechung „sowohl materiell wie formell streng nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren“ werden solle, war der einzige „Kritikpunkt“ an dem Fehlverhalten der Schutzgebetsbeamten. Vgl. BArch R 1001/5488, Bl. 152.

<sup>1378</sup> Vgl. den „Entwurf der Strafgerichtsordnung für Eingeborene“. In: BArch R 1001/5488, Bl. 46-48.

<sup>1379</sup> Ebd. Bl. 46.

<sup>1380</sup> Ebd.

<sup>1381</sup> Ebd. Bl. 46 f.

<sup>1382</sup> Kaiserlicher Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika an das Reichskolonialamt am 18.10.1906. In: BArch R 1001/5488, Bl. 119-121.

<sup>1383</sup> Reisebericht von Dr. Asmis vom 17.05.1907. In: BArch R 1001/5006, Bl. 6.

<sup>1384</sup> Vgl. Sebald, Peter: Togo 1884-1914, S. 315 f.

*Strafprozeß berücksichtigenden Verfahrensordnung Abstand zu nehmen*<sup>1385</sup>. Ebenfalls schrieb Dernburg seinen Gouverneur am 17.11.1908 persönlich: „*Die Schilderung Asmis ist nicht geeignet, in der Öffentlichkeit einen günstigen Eindruck zu machen. Die Darstellung ist im Gegenteil geeignet, der kolonialen Sache Abbruch zu tun.*“ Ferner bat der Kolonialstaatssekretär Zech, auf Asmis einzuwirken, „*damit erhebliches Unheil vermieden werde*“<sup>1386</sup>.

Nachdem die Reichstagsresolution am 03.05.1907 Reichskanzler von Bülow ersuchte, das über das Eingeborenenrecht vorhandene Material zu sammeln und zu sichten und eine authentische Sammlung der indigenen Rechtsbegriffe herzustellen<sup>1387</sup>, sprach sich Dernburg in seinem Bericht vom 12.06.1907 deutlich gegen die „Kodifizierung des Eingeborenenrechts“ aus, da eine solche nutzlos sei und lediglich „zur völligen Zerstörung der vorhandenen Rechtsbegriffe der „Wilden“ führen würde:

*„Dagegen kann es sehr wohl sowohl im staatlichen wie in wissenschaftlichen Interesse liegen, die Rechtsbegriffe der verschiedenen, der der deutschen Schutzherrschaft unterworfenen Völker festzustellen und dadurch auch psychologisch dem Empfindungsleben derselben näher zu kommen.“*<sup>1388</sup>

Mit anderen Worten erachtete es Dernburg lediglich aus psychologischer und wissenschaftlicher Sicht für sinnig, die indigenen Rechtsbegriffe zu erforschen. Weil er davon ausging, dass eine „absolute Gerechtigkeit in dieser Welt nicht“ existiere<sup>1389</sup>, stand zweifelsohne eine rechtliche Gleichstellung zwischen Schwarz und Weiß auch für den Kolonialstaatssekretär in keiner Weise zur Disposition. Vielmehr zeigte sich auch er in seinen Äußerungen als ein klarer Verfechter einer grundsätzlichen Rassenjustiz und -trennung, an der auch in Zukunft nichts geändert werden sollte:

*„Es ist mir nicht eingefallen, Neger und Weiße irgendwie gleichzustellen. Die Kritik des Negercharakters und dessen, was von ihm, moralisch zu erwarten ist, spricht dieses deutlich aus. Ferner stehe ich auf dem Standpunkt, daß für jetzt und absehbare Zeit von einer Rassenjustiz nicht abgesehen werden kann.“*<sup>1390</sup>

---

<sup>1385</sup> Reichskolonialamt an den Kaiserlichen Gouverneur von Togo am 16.11.1908. In: BArch R 1001/5006, Bl. 54.

<sup>1386</sup> Dernburg an Gouverneur Zech am 17.11.1908. In: BArch R 1001/5006, Bl. 59.

<sup>1387</sup> Wick, Heinrich: Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, S. 1 sowie Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 242, Anlage Nr. 386, S. 2235 (03.05.1907).

<sup>1388</sup> Bericht Dernburgs vom 12.06.1907. In: BArch R 1001/918, Bl. 105 f. Ähnlich auch Dernburg im Reichstag am 18. März 1908. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4079 (18.03.1908).

<sup>1389</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4079 (18.03.1908).

<sup>1390</sup> Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 117. Vgl. auch Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 25.



Um der Ausführung der Reichstagsresolution nachzukommen, wurde eine Sachverständigen-Kommission gegründet, die sich mit der Erforschung des Eingeborenenrechts beschäftigen sollte<sup>1391</sup>. Im Ergebnis wurde ein Fragebogen erarbeitet, der mit 103 Hauptfragen und zahlreichen Unterfragen bestückt war und den Gouverneuren zur weiteren Verteilung ausgehändigt wurde<sup>1392</sup>. Obwohl das Reichskolonialamt im Runderlass vom 10.10.1908 auf eine einheitliche methodische Vorgehensweise bei der Beantwortung des Fragebogens hinwies, musste dennoch immer wieder die Frist der Berichtserstattung auf Drängen der Gouverneure verlängert werden, da sie in Anbetracht der komplexen gesellschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kolonien nicht entsprechend zu handeln vermochten<sup>1393</sup>. Da bis 1914 nur einige wenige Fragebögen beantwortet wurden, kann es keinen Zweifel daran geben, dass diese Dernburgsche Maßnahme als Misserfolg gewertet werden muss.<sup>1394</sup>

Während der Reichstag in seinen Beratungen über den Kolonialetat im März 1908 erneut gefordert hatte, die Farbigenrechtspflege mit „erhöhten Garantien“ zum umgeben<sup>1395</sup>, arbeitete im Kolonialamt ein Konsortium unter der Leitung des Geheimen Legationsrats, Dr. Golinelli, dem auch die Referenten Oegg, Simons (als Vertreter des Reichsjustizamts), Gallenkamp (als Vertreter des Reichsamts des Innern), Gerstmeyer, Ebermaier und Kraus (als Vertreter des Reichskolonialamts) angehörten, an einer Reformierung der Schutzgebietsgesetze und der Rechtspflege. In der Beratung vom 28.04.1908 wurden neben Fragen der Rechtspflege ebenfalls Aspekte der Dernburgschen Arbeiter-Verordnungen erörtert<sup>1396</sup>. Als konstitutives Arbeitsergebnis dieser Beratungen wurde am 03.06.1908 die „Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten“<sup>1397</sup> erlassen, die im wesentlichen eine Einführung begrenzter zivilrechtlicher Vorschriften im Interesse der

---

<sup>1391</sup> Die sog. „Kommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts“ setzte sich aus Mitgliedern des Reichskolonialamts, Sachverständigen und Reichstagsmitgliedern zusammen. Vgl. Wick, Heinrich: Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, S. 2.

<sup>1392</sup> Der Fragebogen ist zu finden in: BArch R 1001/4996, Bl. 4-7.

<sup>1393</sup> Runderlass des Reichskolonialamts vom 10.10.1908. In: BArch R 1001/4996, Bl. 9 ff., 12, 15.

<sup>1394</sup> So bezeichnete u.a. der spätere Staatssekretär Solf die Aktion als Misserfolg. Vgl. Wick, Heinrich: Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, S. 1. Vgl. ferner Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“, S. 159 ff.

<sup>1395</sup> Vgl. die Reichstagssitzungen vom 17.-20.03.1908. In Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4019-4169.

<sup>1396</sup> Protokoll der Beratungen vom 28.04.1908. In: BArch R 1001/5488, Bl. 182-186.

<sup>1397</sup> „Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 03. Juni 1908. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd.12, S. 201.

deutschen Kolonialherrn darstellte<sup>1398</sup>. Um weiterhin den im Reichstag geäußerten Wünschen nach baldiger Einführung von vermehrten Garantien auf dem Gebiet der Eingeborenen-Rechtspflege nachkommen zu können, arbeitete Dernburg an dem Versuch, die Reichskanzlerverfügung von 1896<sup>1399</sup> zu reformieren, was seinen Ausdruck in der „Verfügung betr. Änderung der Reichskanzlerverfügung vom 31.12.1909“<sup>1400</sup> fand. Die Änderungsverfügung sollte nach seinen Vorstellungen am 01.07.1910 in Kraft treten. Wesentlicher Grundbestandteil war der Ausbau der „Eingeborenen-Schiedsgerichte“<sup>1401</sup>.

Die Gouverneure lehnten geschlossen diesen vorsichtigen Vorstoß Dernburgs ab und Lindequist selbst sah die Verfügung vom 31.12.1909 von Anfang an nur als „Entwurf“ an<sup>1402</sup>. Überdies blieben die bisherigen lokalen Verordnungen und Gouvernementserlasse bestehen, die auch weiterhin die absolute Rechtlosigkeit der indigenen Bevölkerung gesetzlich festhielten<sup>1403</sup>.

Bei der bisherigen Betrachtung der Reformierung des Farbigenrechts konnte erkannt werden, dass Dernburgs zaghafte Reformversuche in den Kolonien auf breite Ablehnung stießen. Ein weiteres Beispiel dafür zeigt sich in der „gemischten Gerichtsbarkeit“, die als wichtiger Teil der Eingeborenen-Rechtsreform oft vom Staatssekretär propagiert wurde<sup>1404</sup>. In einer

---

<sup>1398</sup> Die Verordnung ermächtigte den Reichskanzler, Vorschriften über die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit zu erlassen, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind. Vgl. auch den Runderlass des Staatssekretärs des Reichskolonialamts zur Kaiserlichen Verordnung vom 03. Juni 1908, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege. Vom 15. August 1908. In: Köbner, Otto & Gerstmeier, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 12, S. 353.

<sup>1399</sup> Verfügung wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt gegenüber Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22.04.1896. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 215 ff.

<sup>1400</sup> Verfügung des Reichskanzlers, betr. Änderung der Verfügung vom 22. April 1896 wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit usw. gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo. Vom 31. Dezember 1909. In: BArch R 1001/5489, Bl. 33-37.

<sup>1401</sup> Reichskolonialamt an die Gouverneure der Schutzgebiete vom 31.12.1909. In: BArch R 1001/5489, Bl. 16-22, hier Bl. 18 (S. 5).

<sup>1402</sup> Vgl. dazu das Schreiben Schuckmanns (DSWA) an das Reichskolonialamt vom 27.09.1909; das Schreiben Seitzs (Kamerun) an das Reichskolonialamt vom 06.04.1910 und das Schreiben Schnees (DOA) an das Reichskolonialamt vom 27.12.1912. In: BArch R 1001/5489, Bl. 41 ff. Vgl. ferner das Schreiben von Lindequists an die Gouverneure der Schutzgebiete vom 04.02.1910. In: BArch R 1001/5489, Bl. 29-37, hier S. 29.

<sup>1403</sup> Zu erwähnen sind hier u.a.: Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den deutschen Kolonien vom 14.07.1905. In: RGBI. 1905, S. 717; Verfügung wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt gegenüber Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22.04.1896. In: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 2, S. 215 ff.

<sup>1404</sup> Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7271 (02.03.1909); Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38 f.; Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 25 ff.

Mitteilung machte er am 02.03.1909 auf die „erheblichen Vermögensobjekte“ vieler Afrikaner aufmerksam<sup>1405</sup>, die in rechtlichen Prozessen verfangen werden könnten:

*„Diesem Zustande ist durch die bisherige Übung, wonach alle Prozesse Weisser gegen Eingeborene, mag es sich um noch so hohe Vermögensobjekte handeln, im summarischen Verfahren von der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Distriktsamt) entschieden werden, nicht Rechnung getragen, während den Interessen der Weissen dadurch besser gedient ist, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und Eingeborenen, wenn ein Weisser Beklagter ist, den ordentlichen Gerichten überwiesen sind.“*<sup>1406</sup>

Der afrikanischen Bevölkerung sollten daher zum „Schutze ihrer Vermögensrechte“ im Prozesse mit Europäern „erhöhte Garantien“ verschafft werden. Diesbezüglich sah Dernburg im Interesse der Europäer eine neue Regelung vor, die darauf abzielte, „Bagatellsachen“ bis zu einer Wertgrenze von 100 Mark wie bisher zu belassen, d.h. in diesem Fall sollte das summarische Verfahren beibehalten werden. Die Beurteilung solcher Sachen würde, sofern es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Afrikanern handelte und diese nicht den Häuptlingen überlassen werden könnten, nach wie vor den örtlichen Verwaltungsbehörden zugewiesen werden. Bagatellsachen zwischen Europäern und Afrikanern würden durch den Bezirksamtmann oder den Distriktchef im summarischen Verfahren zu entscheiden sein<sup>1407</sup>. Bei Streitigkeiten über 300 Mark sollte die Berufung an ein Oberstes Kolonial-Gericht zugelassen werden. Streitigkeiten bis zu einer Wertgrenze von 500 Mark sollten generell nach der Zivilprozessordnung unter Umgehung der Eidesformel durch Beamte in richterlichem Verfahren und darüber hinaus durch ordentliche Gerichte erledigt werden<sup>1408</sup>.

Die Entwicklung der Ware-Geld-Verhältnisse in den Kolonien veranlasste Dernburg vor dem Reichstag sogar zu Andeutungen dahingehend, dass er unter Umständen daran denke, die Kolonialvölker zur Beeidigung zuzulassen:

*„Bezüglich der Beeidigung der Eingeborenen müsste auch eine andere Regelung getroffen werden. Ich bin nämlich der Ansicht, daß die gegenwärtige Gerichtspraxis, wonach Eingeborene nicht beeidigt werden können, eigentlich nicht recht zweckmäßig ist. [...] Nun muß man aber die Eingeborenen auch in dieser Beziehung heben.“*<sup>1409</sup>

---

<sup>1405</sup> Gemeint waren damit vor allem Togo und Kamerun, wo die Afrikaner im Besitz „wertvoller Ländereien“, insbesondere an den Küstenplätzen seien, sowie in DSWA, wo die Bastards ihre Viehbestände aus dem Aufstandsgebiet gerettet haben.

<sup>1406</sup> Dernburg an die afrikanischen Gouverneure am 02.03.1909. In: BArch R 1001/5517, Bl. 140-142, hier Bl. 140.

<sup>1407</sup> Ebd. Bl. 141.

<sup>1408</sup> Ebd. Bl. 141 f.

<sup>1409</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7271 (02.03.1909).

Während Erzberger und das Zentrum eine solche Neu-Regelung durchaus begrüßten, traf der Kolonialstaatssekretär mit seiner Idee überwiegend auf breite Ablehnung<sup>1410</sup>. Besonders großen Protest erfuhren seine Pläne bezüglich der Beeidigung der Eingeborenen von der national-konservativen Seite. Als Reaktion auf Dernburgs Vorstoß veröffentlichte der Alldeutsche Prof. Dr. Samassa am 21.03.1909 in den Hamburger Nachrichten eine hasserfüllte Stellungnahme, in der er Dernburg einen völligen Mangel an Verständnis für Rassenunterschiede und an Erkenntnis der Eigenart primitiver Völker vorwarf<sup>1411</sup>:

*„Eine der charakteristischen Eigentümlichkeiten des Negers ist es, zu lügen; nach unserer Anschauung meist ohne Sinn und Zweck. Er sagt bei den gleichgültigsten Dingen die Unwahrheit. [...] Und das Lügen erscheint dem Wilden überhaupt als ein Recht.“*<sup>1412</sup>

Aus diesem Grund sei die Beeidigung von Afrikanern nicht „negerfreundlich“, sondern ausschließlich „weißenfeindlich“: *„Für Herrn Dernburg ist eben der Neger nur ein durch irgendeinen Unglücksfall in die Tinte gefallener Weißer, den man bei einiger Bemühung und guten Willen wieder weiß scheueren kann.“*<sup>1413</sup>

### 3.6.2. Kodifizierte Prügelstrafe

Die Strafjustiz und hier vor allem die Prügelstrafe als Kernstück des Strafsystems war von Anfang an fester Bestandteil der deutschen Kolonialjustiz und diente zusammen mit der Polizei- und Schutztruppe als eines der wichtigsten Instrumente der Verwaltung zum Zwecke der Herrschaftssicherung. Da es eine fast allgemein geteilte Überzeugung war, dass die Prügelstrafe „dem Neger am sympathischsten“ sei und „noch nicht einmal sein Ehrgefühl“ berühre<sup>1414</sup>, galt sie als ein wichtiges Disziplinierungsmittel bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages und somit als angebrachte Erziehungsmethode einer als „inferior“ angesehenen „Rasse“<sup>1415</sup>.

---

<sup>1410</sup> Ebd. S. 7279 f., 7289 (02.03.1909).

<sup>1411</sup> „Schwörende Neger“. Hamburger Nachrichten vom 21.03.1909. In: BArch R 1001/5544, Bl. 30.

<sup>1412</sup> Ebd.

<sup>1413</sup> Ebd.

<sup>1414</sup> Vgl. Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, S. 37 ff.

<sup>1415</sup> Rohrbach, Paul: Rezension zu: Passarge, Siegfried (Hrsg.): Südafrika. Eine Landes-, Volks- und Wirtschaftskunde. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 344-346; hier S. 345. Besonders Rohrbach, der „jede Humanität den Schwarzen gegenüber“ als eine „gleichzeitige Grausamkeit den Weißen gegenüber“ wertete, kann als öffentlicher Hauptbefürworter der Prügelstrafe angesehen werden. Neben Rohrbach wetterte auch die Koloniale Zeitschrift gegen eine etwaige Abschaffung der Prügelstrafe. Um die Notwendigkeit der Beibehaltung der Prügelstrafe zu unterstreichen, malten sich die Autoren der Zeitschrift sogar „koloniale Endzeitszenarien“ aus. Ohne Prügel würden Raub, Mord und Vergewaltigung weißer Frauen überhand nehmen: *„Der Neger ist nach seinem eigenen Recht, welches festgestellt und weitergebildet werden muß, zu behandeln. Hierbei ist die Prügelstrafe beizubehalten. Gerade beim Neger ist die Prügelstrafe das wirksamste Mittel. Auf diese Erkenntnis laufen die Erfahrungen aller im praktischen Leben stehenden Afrikaner hinaus. Von ihnen müssen sich eben die humanitären Theoretiker belehren lassen, um so mehr, als die Prügelstrafe die mildeste bei den Negern*

Geprügelt wurde überall; gemäß der Reichskanzlerverfügung vom 22.04.1896<sup>1416</sup> „rechtlich und ordnungsgemäß“ in den Amtsstuben der Bezirksamtmänner und Stationsvorsteher und unter dem Deckmantel des „väterlichen Züchtigungsrechts“, z.B. auf den Plantagen, Farmen, Bergwerken und beim Straßenbau.

Im Rahmen seiner Überlegungen bezüglich einer „humanen Eingeborenenpolitik“, die darauf abzielte, „wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ethnisch-humane Postulate“ miteinander zu verbinden, beschäftigte sich Dernburg schon seit seinem Amtsantritt mit der indigenen Strafjustiz<sup>1417</sup>. Im Winter 1906 beauftragte er Johannes Gerstmeyer damit, erste Entwürfe einer Verfügung zu erarbeiten. Gerstmeyer, der bereits am 07.01.1907 seine Ergebnisse der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt vorstellen konnte, erklärte in einem bezeichnenden Schreiben vom 10.04.1907, dass im Vergleich zu den englischen und französischen Kolonien in den deutschen Schutzgebieten zu viel geprügelt werde<sup>1418</sup>. Obwohl er sich selbst als klarer Befürworter der Prügelstrafe sah, stellte er Dernburg anheim, das „Recht“ zur Verhängung von Prügelstrafen zu beschränken<sup>1419</sup>.

Noch bevor er zu seiner ostafrikanischen Studienreise aufbrach, verabschiedete Dernburg am 12.07.1907 die „Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo“<sup>1420</sup>, die die Afrikaner offiziell gegen Übergriffe in „Schutz“ nehmen sollte. Die Verfügung, die als sog. Prügelerlass bezeichnet wurde, bestimmte im Wesentlichen:

---

*gebräuchlichen Strafen ist. Andernfalls werden wir jenen unerfreulichen kolonialen Erscheinungen: Vergewaltigung weißer Frauen, Raub und Mord, sowie die wachsende Frechheit nicht los.“* Zit. nach: Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 89. Eine ähnliche Begründung zu Beibehaltung der Prügelstrafe liefert die Deutsche Kolonial-Zeitung: „*Der schlaugewordene Neger stelle eine große Gefahr dar. Er muß niedergehalten werden und die richtigen Mittel müssen angewendet werden um das zu tun. Ihm gegenüber darf keine Schlawheit, keine unangebrachte Milde Platz greifen; die ganze Machtentfaltung europäischer Kulturstaaten muß er täglich als einen Druck auf sich fühlen, damit er aus Furcht davor von der Ausübung seiner verbrecherischen Neigungen ablässt.*“ Zit. nach: Deutsche Kolonial-Zeitung 24 (1907), S. 334 f.

<sup>1416</sup> Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo. Verfügung ist abgedruckt in: Zimmermann, Alfred (Hg.): Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen- Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch, Bd. 2, 1893-1897, Berlin 1898, Nr. 201, S. 215-218. Für Deutsch-Südwestafrika trat die Verfügung in veränderter Form erst am 08.11.1896 in Kraft. Vgl. Ebd. Nr. 235, S. 294 f.

<sup>1417</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 114.

<sup>1418</sup> Gerstmeyer an die Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt am 10.04.1907. In: BArch R 1001/5379, Bl. 55.

<sup>1419</sup> Ebd. Bl. 55 f. und Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>1420</sup> Vgl. die „Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Juli 1907“. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 320.

§1. Unter Beibehaltung der Straflisten sollte nun die Anfertigung eines Protokolls über die Verhängung und die Ausführung von straf- und disziplinarrechtlichen Züchtigungen erfolgen, welches die Bezeichnung der strafbaren Handlung sowie eine Urteilsbegründung enthält und in jedem Fall zur Kontrolle dem Gouverneur vorgelegt werden müsse. Ebenso war zu bestätigen, dass der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Tat gehört und dass Beweise erhoben worden waren.

§2. Prügel- und Rutenstrafen durften nur unter Beobachtung eines Gerichtsbeamten und eines Arztes vollzogen werden.

§3. Besondere Vorkommnisse und Verletzungen bei der Vollstreckung waren zu beurkunden.

§4 und §5. Wenn eine Prügelstrafe von mehr als 15 und eine Rutenstrafe von mehr als 10 Schlägen verhängt wurde, mußte das Urteil begründet und zudem dem Gouverneur sowie dem Referenten für Medizinalangelegenheiten vorgelegt werden.

Das generelle Ziel der Verfügung war es, wie Dernburg seinen Gouverneuren im Runderlass vom 12.07.1907 mitteilte, dass die Anwendung der Prügelstrafe eingeschränkt, die Anzahl der Schläge gesenkt und die amtliche Willkür begrenzt werden sollte<sup>1421</sup>. Obwohl auch Dernburg grundsätzlich die Prügelstrafe nicht ablehnte<sup>1422</sup>, konnte er sich während seiner Ostafrikareise davon überzeugen, dass die Kritik an der Intensität der Prügelstrafe *„durchaus zutreffend und keineswegs übertrieben waren; im Gegenteil hinter der Wirklichkeit eher noch zurückblieben“*<sup>1423</sup>. Auch anhand der Strafbücher hatte Dernburg festgestellt, dass die Prügelstrafe noch immer auffallend häufig und maßlos verhängt wurde<sup>1424</sup>. Gemäß der fortschreitenden „kulturellen und sittlichen Hebung“ der Afrikaner sollten daher durch die Verfügung geringere Vergehen in erhöhtem Maße mit Geld- oder Naturalstrafen geahndet werden<sup>1425</sup>. Die Frage, wann, also für welche Strafhandlungen die Verfügung angewendet

---

<sup>1421</sup> Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure der afrikanischen Schutzgebiete zur Verfügung, betreffend die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel. Vom 12. Juli 1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 323 f.

<sup>1422</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4695 (18.02.1908); Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>1423</sup> Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 13 und Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>1424</sup> Erlass des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure der afrikanischen Schutzgebiete zur Verfügung, betreffend die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel. Vom 12. Juli 1907. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 11, S. 324.

<sup>1425</sup> Vor allen Dingen führte Dernburg die Geldstrafe ein, da dies *„einerseits eine bessere menschenwürdigere Strafe erscheint und zweitens, weil das etwas zur Aufrechterhaltung der Gerichtspflege in den Kolonien leisten“*

werden sollte, blieb unbeantwortet. Über die Vollstreckung der Strafe wurden keine weiteren Vorschriften erlassen; es war insbesondere nicht ausgeschlossen, dass der Beamte, der als Richter tätig war, auch die Vollstreckung der von ihm verhängten Strafe leitete. Auch erhielten die Afrikaner kein Recht auf Berufung gegen Urteile, die auf Prügelstrafe lauteten.

Ebenso wenig tangierte der „Dernburgsche Prügelerlass“ von 1907 das private väterliche Züchtigungsrecht des Dienstherrn. In den meisten Fällen dachten die Unternehmer erst gar nicht daran, einen Arbeiter, mit dem sie unzufrieden waren, zur nächsten Polizeistation zu schicken. Vielmehr beanspruchten sie selbst das Recht, ihre Arbeiter nach eigenem Ermessen zu züchtigen.

Neben Dernburg lehnten die afrikanischen Gouverneure von Rechenberg (DOA) und Seitz (Kamerun) und von Zech (Togo), die sich an der Preußischen Gesindeordnung orientierende, private Methode der körperlichen Züchtigung eindeutig ab<sup>1426</sup>. In Kamerun hatten die im Gouvernementsrat organisierten Pflanzer und Kaufleute bereits im Februar 1907 offiziell eine rechtliche Genehmigung der privaten Züchtigung gefordert<sup>1427</sup>. Mit der Begründung, dass nicht alle Arbeitgeber die Bestrafung regelkonform vornehmen würden, wies der Gouverneur den Vorschlag des Gouvernementsrats ab<sup>1428</sup>. Wegen der Gefahr des Missbrauchs sprach sich Seitz gegen eine generelle private Disziplinargewalt aus und forderte stattdessen, das Züchtigungsrecht an die staatliche Strafgewalt zu delegieren<sup>1429</sup>. In einem Schreiben an das Reichskolonialamt vom 28.10.1909 kritisierte Seitz die richterliche Allmacht der Bezirksamtswärter und Stationsleiter sowie ihre drastischen Strafen gegen Afrikaner<sup>1430</sup>. Der Gouverneur stellte fest, dass ein großer Teil der Beamten in der Eingeborenen-Rechtspflege „auf ein falsches Gleis“ geraten seien. Mit ihrer Rechtsprechung würden sie sich „viel zu sehr in Dinge einmischen, deren Regelung den Eingeborenen-Häuptlingen oder den Schiedsgerichten überlassen werden“ sollten<sup>1431</sup>. Auch Gouverneur Zech befürchtete für Togo, dass das Ausbleiben einer Reglementierung des privaten Züchtigungsrechts zu Missbrauch und weiteren Ausschreitungen führen werde<sup>1432</sup>. In selbiger Absicht schlug von

---

könne. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7177 (26.02.1909). Vgl. auch Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II., S. 368.

<sup>1426</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>1427</sup> Vgl. dazu das Protokoll der Gouvernementsratssitzungen vom 25.02 bis 28.02.1907. In: BArch R 1001/3231, Bl. 83-97.

<sup>1428</sup> Vgl. das Schreiben betreffend dem „Erlass einer neuen Arbeiterverordnung“ des Gouverneurs von Kamerun an das Reichskolonialamt vom 03.02.1909. In: BArch R 1001/3231, Bl. 140 f.

<sup>1429</sup> Ebd. Bl. 141. Eine Ablehnung, die aber mit Sicherheit nicht die Arbeitgeber von der Anwendung der privaten Züchtigung abhalten sollte.

<sup>1430</sup> Seitz an das Reichskolonialamt am 28.10.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 61-65.

<sup>1431</sup> Ebd. Bl. 62.

<sup>1432</sup> Zech an das Reichskolonialamt am 10.07.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 39-47, hier Bl. 40. Statt der Prügelstrafe versuchte Gouverneur von Zech in einem Schreiben vom 26.06.1909 an Dernburg, die Strafe des

Rechenberg dem Reichskolonialamt am 01.05. und am 02.09.1909 vor, das von ihm als „*bedenklich*“ und „*zweifelhaft*“ beschriebene private Züchtigungsrecht abzuändern und zukünftig staatlich zu verwalten<sup>1433</sup>. In einem Runderlass vom 01.04.1909 verkündete der Gouverneur eigenwillig, dass das Züchtigungsrecht des Dienstherrn nicht mehr länger bestehe<sup>1434</sup>. Tatsächlich gelang es jedoch von Rechenberg nicht, die Misshandlungen der Arbeiter auf den Plantagen zu verhindern. Da die einflussreiche Siedlerlobby auch weiterhin an der von ihnen ausgeübten Züchtigung festhielt<sup>1435</sup>, verwundert es nicht, dass das Reichskolonialamt Gouverneur von Rechenberg in einem Erlass vom 26.07.1909 mitteilte, das es nicht beabsichtigt sei, die Verfügung vom 12.07.1907 auch auf das private Züchtigungsrecht auszudehnen<sup>1436</sup>. Die Züchtigung eines farbigen Arbeiters durch einen Pflanzungsleiter mit einem zur amtlichen Vollstreckung von Prügelstrafen zugelassenen Instrument werde als legitim angesehen, sofern sie sich in mäßigen Grenzen halte und „in einer angemessenen, gesundheitliche Schädigungen ausschließenden Weise vollstreckt werde“<sup>1437</sup>.

Obwohl der „Prügelerlass“ als paternalistische Schutzbestimmung die uneingeschränkte Autorität der weißen Kolonisten nicht einmal ansatzweise in Frage stellte, traf er doch auf energischen Widerstand innerhalb der eigenen Reihen, sowie auf Kritik seitens einiger Gouverneure und des bürgerlichen Lagers. In einer Mitteilung an Dernburg vom 11.07.1907 verweigerte Dernburgs Stellvertreter von Lindequist die Mitunterzeichnung der Verfügung da er diese nicht unterstützen wollte vermochte<sup>1438</sup>. Auch hetzte das Sprachrohr der ostafrikanischen Sieder, die DOAZ am 21.09.1907 gegen die Verfügung des Staatssekretärs und seine „negrophile Politik“ und drohte, dass man notfalls zur „Selbsthilfe“ greifen werde<sup>1439</sup>. Neben der DOAZ, beanstandeten die Alldeutschen Dernburgs Verfügung und

---

„mehrstündigen Stehens“ als Ersatz für die körperliche Züchtigung durchzubringen. BArch R 1001/5380, Bl. 34. Auf dem Bezirkstag in Bassari vom 01. bis 05. März 1909 schlug ähnlich wie Zech, der Regierungsrat Dr. Kersting vor, als Ersatz für die Prügelstrafe straffällig gewordene Eingeborene bis zu acht Stunden durchgängig stehen zu lassen. Dr. Kersting stellt sich als klarer Befürworter des „Stehens“ heraus und sieht in dieser Art der „humanen“ Bestrafung keine gesundheitlichen Bedenken. BArch R 1001/5380, Bl. 35.

<sup>1433</sup> Rechenberg an das Reichskolonialamt am 01.05.1909 und am 02.09.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 28 und Bl. 48.

<sup>1434</sup> Vgl. Voigt, Wilhelm: Die Entwicklung der Eingeborenenpolitik in den deutschen Kolonien, 1927. Hier zit. nach Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien, S. 474.

<sup>1435</sup> Beispielhaft hierfür ist ein Artikel aus der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung aus dem Jahre 1907. „Keinem Europäer“ fiel es ein, „einen Schwarzen wegen eines gestohlenen Brötchens dem Bezirksamt zu überlassen“. Zit. nach der Kolonialen Zeitschrift 8 (1907), S. 434.

<sup>1436</sup> Dernburg an Rechenberg am 26.07.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 29-33, hier Bl. 31.

<sup>1437</sup> Ebd. Vgl. auch das Schreiben des Reichskolonialamts an Rechenberg vom 11.08.1910. In: BArch R 1001/5380, Bl. 154.

<sup>1438</sup> Lindequist an Dernburg am 11.07.1907. In: BArch R 1001/5379, Bl. 94.

<sup>1439</sup> „Herrlichen Zeiten steuern wir entgegen!“ In: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, Nr. 64 vom 02.11.1907. In: BArch R 1001/5379, Bl. 148.



warnten ihn vor einer „sentimentalen Phrasenhaftigkeit“. Ein deutscher Schutzgebietsbeamter habe „*nun mal die Aufgabe, die Autorität der Regierung mit Prügeln aufrecht zu erhalten*“<sup>1440</sup>. Insbesondere bemängelte die alldeutsche Presse die Anfertigung eines amtlichen Prügel-Protokolls. Dies sei ein „*sehr verhängnisvolles Zugeständnis an die Mitregiererei der von einer falschen Humanität erfüllten Kreise in Deutschland*“<sup>1441</sup> und auch ein Beleg dafür, dass die Verordnung „vom grünen Tisch“ aus und ohne Beachtung der afrikanischen Verhältnisse erlassen wurde.

Im Reichstag kritisierte der Abgeordnete von Liebert, dass sich durch den „Prügelerlass“ in der Eingeborenenpolitik ein bedenklicher Wandel vollzogen habe. Wehmütig konstatierte von Liebert, dass nunmehr „*die breiteste Humanität an die Stelle der früheren ruhigen sachlichen Strenge getreten*“ sei.<sup>1442</sup>

Als Reaktion darauf versuchte Dernburg sich zu verteidigen, indem er sich vehement gegen die Unterstellung seiner Kritiker wehrte, dass der Prügelerlass „mildere“ Strafen beinhalten würde:

„*Nun hat der Abgeordnete von Liebert gemeint, wir hätten hier mildere Strafen eingeführt.*

*Das ist aber durchaus nicht der Fall. Keineswegs. [...] Wir strafen, wo wir können.*“<sup>1443</sup>

Außerdem vermochte der Kolonialstaatssekretär die positiven Auswirkungen der Verfügung schon während seines Afrika-Aufenthaltes festzustellen: „*Seit der Verordnung vollzieht sich die Ausführung der Prügelstrafe in durchaus geordneter Weise und erweckt auch nicht einen übermäßig grausamen Eindruck.*“<sup>1444</sup>

Für eine weitere Beurteilung über die Auswirkungen des „Dernburgschen Prügelerlasses“ sollen folgend die amtlichen Strafstatistiken untersucht werden. Der tatsächliche Aussagewert der Statistiken kann nicht zu hoch veranschlagt werden, sondern dient lediglich als tendenzieller Eindruck einer Entwicklung<sup>1445</sup>.

---

<sup>1440</sup> Alldeutsche Blätter 17, Nr. 40 (1907), S. 341 f.

<sup>1441</sup> Ebd.

<sup>1442</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7172 (26.02.1909).

<sup>1443</sup> Ebd. S. 7177.

<sup>1444</sup> Geheimer Bericht des Staatssekretärs Dernburg über seine vom 13.07. bis 30.10.1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise. In: BArch R 1001/300, Bl. 38.

<sup>1445</sup> In den amtlichen Statistiken wurden lediglich straf- und disziplinarrechtlichen Prügel- und Rutenstrafen, die von Bezirksamt Männern, Stationsleitern und sonstigen zur Ausübung der Prügelstrafe befugten Amtspersonen festgehalten. Die Angaben geben demzufolge nur die gerichtlich verhängten Prügelstrafen wieder. Keine Berücksichtigung fanden allerdings:

- Sämtliche Bestrafungen im Rahmen des privaten Züchtigungsrechts;
- Sämtliche durch indigene Hilfskräfte verübten Bestrafungen;
- Sämtliche Bestrafungen der Zwangs- und Steuerarbeiter.

Darüber hinaus kann keine Garantie für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben erwartet werden, weil nach Schröder, sich oft die Beamten bei Führung der Listen und Protokollierung der Strafen“

## Übersicht der Prügel- und Rutenstrafen für die Berichtsjahre 1901/1902 bis 1912/1913

(Dernburgs Amtszeit fett markiert):

Berichtsjahr	DSWA	DOA	Kamerun	Togo
1901/1902	257	3467	315	162
1902/1903	473	4735	407	181
1903/1904	340	4783	293	194
1904/1905	187	5655	367	161
1905/1906	294	6322	665	290
<b>1906/1907</b>	<b>336</b>	<b>5981</b>	<b>906</b>	<b>363</b>
<b>1907/1908</b>	<b>534</b>	<b>4654</b>	<b>924</b>	<b>434</b>
<b>1908/1909</b>	<b>703</b>	<b>3746</b>	<b>1334</b>	<b>620</b>
<b>1909/1910</b>	<b>928</b>	<b>5799</b>	<b>1513</b>	<b>566</b>
1910/1911	1262	5509	1909	735
1911/1912	1655	5944	2851	733
1912/1913	1713	8057	4800	832

In Deutsch-Südwestafrika waren die Voraussetzungen für eine „humane Eingeborenenpolitik“ und hier insbesondere einer „Eingeborenenschutzpolitik“ sehr begrenzt<sup>1446</sup>. Nach dem Ende des Herero- und Namaaufstandes und der damit einhergehenden Auflösung der Stammesverbände und Konfiszierung des indigenen Vermögens sowie der Einrichtung verschiedener Kontrollverordnungen galt die deutsche Herrschaft zwar als gesichert, allerdings war das Verhältnis zwischen der indigenen Bevölkerung und der deutschen Kolonialmacht geprägt von Rassismus und einen durch den Krieg bedingten enormen Arbeitermangel. In der Kolonie herrschte die Auffassung, dass den besiegten Herero und Nama eine Existenzberechtigung nur noch als wirtschaftlicher Produktionsfaktor zustand; dass ihnen daher auch eine pflegliche Behandlung zukommen müsse, stieß hingegen nicht auf Zustimmung. Obwohl die südwestafrikanische Realität nicht mit seinem Ansatz einer humanen Eingeborenenpolitik vereinbar gewesen ist, wich der Kolonialstaatssekretär in DSWA von seiner Programmatik ab und passte sich dem Druck der Ansiedler an. Aus diesem Grund kann bei einer Betrachtung der „Prügel-Statistik“ eine Verdreifachung der Strafen während der Dernburgschen Amtszeit (1906/1907:336 bis 1909/1910: 928) beobachtet werden.

---

Arbeit ersparen wollten. Vgl. Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, S. 92 f.

<sup>1446</sup> Vgl. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 112; Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 266 ff. und Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 122.

Der stärkste Anstieg der amtlichen Prügel- und Rutenstrafe ist für Kamerun zu verzeichnen. Hier nahm die körperliche Bestrafung kontinuierlich auch während Dernburgs Amtszeit zu und wurde nach seinem Ausscheiden aus dem Amt im Juni 1910 noch einmal wesentlich erhöht. Schröder und Hausen machen für diese Tatsache den stetig steigenden Bedarf an Arbeitskräften verantwortlich, da sich entgegen Dernburgs Befürwortung der Eingeborenenkulturen die Plantagenwirtschaft stetig ausweitete und somit eine verstärkte Einbeziehung der Afrikaner in die weiße Rechtssphäre die Folge war<sup>1447</sup>.

Eine entgegengesetzte Entwicklung ist wiederum in Deutsch-Ostafrika zu erkennen. In DOA verurteilte Gouverneur von Rechenberg die Prügelstrafe und versuchte sie nach dem Ende des Maji-Maji-Aufstandes einzugrenzen, um erneute Unzufriedenheit der Afrikaner zu vermeiden. Tatsächlich gelang es ihm, die Prügelstrafe bei seinem und Dernburgs Amtsantritt (1906) von 6322 auf 3746 auf 5509 im Jahre 1910/11 zu senken. Zu einem sprunghaften Anstieg kam es wiederum nach dem Ende von Rechenbergs Amtszeit im Jahre 1912. Offenbar war sein Nachfolger, Heinrich Schnee, eher ein Vertreter der amtlichen Züchtigung, so dass im Jahre 1912/1913 sogar 8057 körperliche Bestrafungen erfolgten.

Für Togo ist zwar eine leichte Zunahme der amtlichen Züchtigung während der Ära Dernburgs zu erkennen, allerdings kann auch nach 1910 kein wesentlicher Anstieg verzeichnet werden. Grund hierfür war die Politik des Gouverneurs von Zech, der sich stets für einen Ausbau der Eingeborenenkulturen einsetzte und verhinderte, dass sich vermehrt große Konzessions- und Plantagengesellschaften in Togo niederließen<sup>1448</sup>.

Trotz dieser insgesamt eindeutigen Zahlen vermochte sich Dernburg bedenkenlos am 29.02.1909 im Reichstag zu freuen, dass sich die Verfügung vom Juli 1907 bewährt habe:

*„Ich habe von allen Gouvernements darüber Berichte eingefordert, wie sich die Strafe bewährt habe, und die meisten [...] haben gesagt, er habe sich gut bewährt, denn die Beamten würden vorsichtiger und gewissenhafter in der Ausübung ihrer Strafbefugnisse, ohne daß dadurch die Disziplin und die Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität leide.“*<sup>1449</sup>

Tatsächlich wies der Kolonialstaatssekretär seine afrikanischen Gouverneure dazu an, ihm vierteljährlich Berichte über die Erfahrungen im Umgang mit der Verfügung von 1907 zukommen zu lassen<sup>1450</sup>. Bei einer genaueren Betrachtung der Antworten aus den Kolonien

---

<sup>1447</sup> Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, S. 95.

<sup>1448</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 135 f.

<sup>1449</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7177 (26.02.1909).

<sup>1450</sup> Vgl. den Runderlaß Dernburgs an die afrikanischen Gouverneure vom 08.02.1909. In: BAArch R 1001/5380, Bl. 5.

fällt allerdings auf, dass diese zum Teil erheblich von Dernburgs im Reichstag geäußerter glorifizierender Beurteilung abweichen. Zwar konnte Gouverneur Seitz für Kamerun noch am 04.01.1909 berichten, dass sich die Verfügung „recht gut“ bewährt habe, indem sie eine strengere Überwachung der Verhängung und Vollstreckung von Körperstrafen, eine gleichmäßigere, seltenere und mildere Anwendung des Strafmittels garantiere.<sup>1451</sup> Allerdings klagte er schon einige Monate später, am 28.10.1909, über „grobe Verfehlungen“ der Bezirksamtmänner und Stationsleiter in der Rechtspflege<sup>1452</sup>.

Wenngleich Gouverneur von Rechenberg am 27.11.1908 zu dem Ergebnis kommt, dass die Verfügung in DOA „eine erhebliche Einschränkung der Prügelstrafe sowohl bezüglich der Häufigkeit ihres Gebrauchs als auch bezüglich des in den einzelnen Fällen festgesetzten Maßes“<sup>1453</sup> zur Folge gehabt habe, so zweifelt er doch an ihrem tatsächlichen Nutzen. Der Gouverneur befürchtete, dass in vielen Fällen von den Beamten aufgrund des höheren Arbeitsaufwandes überhaupt keine Protokolle eingereicht und dementsprechend amtliche Züchtigungen verschwiegen wurden<sup>1454</sup>. Des Weiteren gibt er zu Bedenken, dass die Umsetzung der Verfügung in der Praxis auf Schwierigkeiten stößt, da die Hinzuziehung eines Arztes in den meisten Fällen nicht möglich sei<sup>1455</sup>.

Während Rechenberg in seinen Äußerungen bereits einige Aspekte der Verfügung bemängelte, verstand sie Gouverneur von Zech als vollkommen unzweckmäßig und nicht der togolesischen Realität entsprechend. Am 10.11.1909 ließ er dem Reichskolonialamt ein Schreiben zukommen, in welchem er Dernburgs Äußerungen vor dem Reichstag kritisierte und ausführlich versuchte, die Nachteile des „Prügelerslasses“ darzulegen<sup>1456</sup>. Eine „zunehmende Gewissenhaftigkeit“ der Beamten sei in Togo keineswegs der Fall. Vielmehr konstatierte er, dass sich viele Beamte nicht an die Vorschriften hielten und die eingereichten Straflisten höchst unvollständig seien<sup>1457</sup>.

Eine ganz andere Kritik äußerte der stellvertretende Gouverneur von DSWA, Oskar Hintrager. Neben der Klage über eine Mehrbelastung durch Schreibarbeit sei sich die gesamte südwestafrikanische Beamtenbelegschaft darüber einig, dass die Verfügung „das äußerste zulässige Maß der Einschränkung der körperlichen Züchtigung enthält“<sup>1458</sup>. Denn eine weitere Beschränkung des Strafmaximums würde die Wirksamkeit dieses Strafmittels in

---

<sup>1451</sup> Seitz an das Reichskolonialamt am 04.01.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 12.

<sup>1452</sup> Seitz an das Reichskolonialamt am 28.10.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 61-65, hier Bl. 62.

<sup>1453</sup> Rechenberg an das Reichskolonialamt am 27.11.1908. In: BArch R 1001/5379, Bl. 209.

<sup>1454</sup> Vgl. den „Runderlass an die zur Ausübung der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit ermächtigten Dienststellen“ vom 18.05.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 36.

<sup>1455</sup> Rechenberg an das Reichskolonialamt am 02.08.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 38.

<sup>1456</sup> Zech an das Reichskolonialamt am 10.11.1909. In: BArch R 1001/5380, Bl. 53 f.

<sup>1457</sup> Ebd.

<sup>1458</sup> Hintrager an das Reichskolonialamt am 17.11.1908. In: BArch R 1001/5379, Bl. 207.

Frage stellen, so der stellvertretende Gouverneur weiter. Die Gefängnisstrafen verstehe er nicht als Strafe, sondern als „Erholung“ für die Afrikaner<sup>1459</sup>. Ebenso wenig erachtet er Geldstrafen für geeignet, die körperlichen Züchtung zu ersetzen: „Allein die Prügelstrafe, die sie [die Afrikaner. S.Utermark] von alters her in schwererer Form wie heute kennen, ist geeignet, um einen nachhaltigen Eindruck als Strafe auf sie zu machen.“<sup>1460</sup>

### 3.6.3. Väterliches Züchtigungsrecht

#### Übersicht deutsch-ostafrikanischen Strafstatistik für die Berichtsjahre 1903/1904 bis 1912/1913:

##### Strafstatistik für Deutsch-Ostafrika der Jahre 1903 bis 1913<sup>1461</sup>

Berichtsjahr	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	31	245	252	51	68	31	34	16
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	223	450	446	270	417	349	298	246
Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	429	859	704	456	613	736	832	881
Gefängnis unter 6 Monaten	6154	5769	6165	8325	8052	8749	9014	10718
Geldstrafen	968	938	1288	1579	2648	2610	4099	3528
Zur Prügelstrafe Verurteilten	5655	6322	5981	4654	3746	5799	5509	5944
Freisprechungen	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Summe</b>	<b>10058</b>	<b>10996</b>	<b>14836</b>	<b>15335</b>	<b>15544</b>	<b>18274</b>	<b>19786</b>	<b>21333</b>

##### Strafstatistik für Kamerun der Jahre 1903 bis 1913<sup>1462</sup>

Berichtsjahr	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	15	40	23	28	38	28	54	29
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	188	219	177	222	239	196	274	522
Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	214	256	452	460	447	309	437	712
Gefängnis unter 6 Monaten	950	916	1027	1225	1937	2194	2805	3671
Geldstrafen	157	172	115	291	285	333	881	687
Zur Prügelstrafe	367	665	906	924	1334	1513	1909.	2851

<sup>1459</sup> Ebd.

<sup>1460</sup> Ebd.

<sup>1461</sup> Zahlen entnommen aus den Jahresberichten über die Entwicklungen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee der Jahre 1904-1912.

<sup>1462</sup> Ebd.

Verurteilten								
Freisprechungen	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Summe</b>	<b>1891</b>	<b>2268</b>	<b>2700</b>	<b>3150</b>	<b>4280</b>	<b>4573</b>	<b>6360</b>	<b>8472</b>

### Strafstatistik für Togo der Jahre 1903 bis 1913<sup>1463</sup>

Berichtsjahr	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	4	6	7	3	X	1	1	2
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	75	66	107	90	114	99	96	79
Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	214	224	173	134	179	117	169	168
Gefängnis unter 6 Monaten	869	938	1058	1309	1468	2138	2327	2702
Geldstrafen	579	931	1191	1412	1846	2287	2274	2325
Zur Prügelstrafe Verurteilten	161	290	363	434	620	566	735.	733
Freisprechungen	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Summe</b>	<b>1902</b>	<b>2455</b>	<b>2899</b>	<b>3382</b>	<b>4227</b>	<b>5208</b>	<b>5602</b>	<b>6009</b>

### Strafstatistik für Deutsch-Südwestafrika der Jahre 1903 bis 1913<sup>1464</sup>

Berichtsjahr	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Zahl der zu Todesstrafen Verurteilten	2	4	2	6	2	14
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	30	30	38	54	55	119
Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	41	67	53	62	79	101
Gefängnis unter 6 Monaten	290	421	574	782	775	1002
Geldstrafen	66	119	235	241	198	327
Zur Prügelstrafe Verurteilten	336	534	703	928	1262	1655
Freisprechungen	X	X	X	X	X	X
<b>Summe</b>	<b>765</b>	<b>1175</b>	<b>1605</b>	<b>2073</b>	<b>2371</b>	<b>3218</b>

Die amtlichen Strafstatistiken des Reichskolonialamts vermitteln einen Einblick über die Kontinuität der Methoden der kolonialen Rechtspflege in den Jahren von 1903 bis 1913. Die Zahlen sprechen für sich und beweisen nicht nur das Scheitern der Dernburgschen

<sup>1463</sup> Ebd.

<sup>1464</sup> Ebd.

„Rechtsreform“, sondern zeigen gleichsam die koloniale Praxis des Umgangs mit dem „wichtigstem Aktivum“ der Kolonien.

Wie bereits erwähnt, dokumentieren die amtlichen Statistiken nur einen Teil der tatsächlich verhängten Strafen. Dennoch kann schon anhand dieser Zahlen festgestellt werden, dass insgesamt in jeder afrikanischen Kolonie ein kontinuierlicher Anstieg der verhängten Strafen zu erkennen ist. Obwohl man daher kaum von einem Rückgang der realen Zahlen sprechen kann, wird durch die politisch-ökonomische Konzeption Dernburgs zumindest in Togo in Deutsch-Ostafrika ein zaghafter Trend zur Ablösung der Prügelstrafe durch die Geldstrafe tendenziell sichtbar<sup>1465</sup>. Es gelang dem Kolonialstaatssekretär nicht, weder die absolute Zahl der gegen Angehörige der afrikanischen Bevölkerung verhängten Strafen zu verringern noch deren Härte zu mildern<sup>1466</sup>. Hatte es anfangs noch den Anschein, dass 1907 positive Ansätze zu einer gewissen Änderung vorhanden waren, natürlich abhängig vom persönlichen Regiment der einzelnen Gouverneure und Beamten, so sollte sich diese positive Tendenz in den nachfolgenden Jahren nicht weiter herausbilden können.

### **3.7. Die Förderung wissenschaftlicher Methoden**

Bernhard Dernburgs Konzeption der „wissenschaftlichen Kolonisation“ basierte auf einer engen Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft, Mission und Kolonialverwaltung. In diesem Kontext kam der Regierung die Aufgabe zu, die Effektivität der Kolonialverwaltung zu verbessern, den inneren Ausbau des Verwaltungsapparates voranzutreiben, die Ausbildungsmethoden der Kolonialbeamten zu reformieren sowie die Rohstoffherzeugung zu fördern – einschließlich aller, im Zusammenhang damit stehender wissenschaftlicher Aspekte wie Gesundheitsfragen, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft usw.<sup>1467</sup>. Demgegenüber sollte die Mission in Zusammenarbeit mit der Regierung in den Schulen, die „Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit“ übernehmen und die europäische Kultur in die Kolonien bringen<sup>1468</sup>.

---

<sup>1465</sup> Über die Höhe der verhängten Geldstrafen können keine Angaben gemacht werden. Ebenso wenig wie für die tatsächliche Anzahl der Schläge.

<sup>1466</sup> Es erübrigt sich an dieser Stelle, auf die Zahl und Höhe von gegen Europäer verhängten Strafen einzugehen. Hier standen geringfügige Geldstrafen wegen Arbeitermisshandlungen, Nötigung, Freiheitsberaubung oder Ermordung an erster Stelle. Am häufigsten erfolgen jedoch Freisprechungen. Vgl. dazu ebenfalls die Jahresberichte über die Entwicklungen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee der Jahre 1904-1912.

<sup>1467</sup> Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“, S. 66.

<sup>1468</sup> Vgl. dazu nochmals: Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5-9.

### 3.7.1. Die Ausbildung der Kolonialbeamten und Förderung wissenschaftlicher Institute

Der Kolonialdienst war für Offiziere und akademisch vorgebildete Bewerber, wie Mediziner, Juristen und naturwissenschaftlich-technisch ausgebildete Beamte in Anbetracht der Arbeitslage im Reich ein alternatives Arbeitsgebiet mit guten Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten<sup>1469</sup>. Der Dienst in den Kolonien bot einen raschen Karriereaufstieg. Wer den Kolonialdienst antrat, wollte in der Regel seine berufliche und damit gesellschaftliche Situation verbessern<sup>1470</sup>. Insbesondere für die Offiziere bot der Kolonialdienst die Möglichkeit, preußisch-militärische „Qualitäten“ wie Tapferkeit, Kampfesmut und Entschlusskraft unter Beweis zu stellen, um somit auf der Karriereleiter schnellstmöglich nach oben zu steigen. Hierzu bestand für sie die Möglichkeit, sich entweder in der Schutztruppe bzw. Polizeitruppe verdient zu machen oder in der Zivilverwaltung zu arbeiten<sup>1471</sup>.

Ungeachtet der Beweggründe, sich für den Dienst in den Kolonien zu entscheiden, wurden die meisten Beamten ohne jegliche Vorbereitung in die Kolonien entsandt, dort den bereits arbeitenden Beamten zugewiesen und damit einem enormen Leistungs-, Handlungs- und Erfolgsdruck ausgesetzt<sup>1472</sup>.

Missverwaltung, Konflikte und das Fehlverhalten einiger Beamter in den Kolonien ließen jedoch bereits seit Mitte der 1890ziger Jahre den Ruf nach einer besseren Qualifikation und Auswahl der Kolonialbeamten laut werden<sup>1473</sup>. Durch die Kolonialskandale, die zwischen

---

<sup>1469</sup> Zur Besoldung vgl. die Ausführungen von Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, S. 156 ff. sowie Haupt, Werner: Die deutsche Schutztruppe 1889/1918, Waiblingen 1988, S. 33-73.

<sup>1470</sup> In der Literatur werden die Kolonien oft als Wirkungsstätte für „verkrachte Existenzen“ und „Abenteurer“ angesehen; das als eine Art Auffangbecken für Menschen, die im Reich wegen Fehlverhaltens im Dienst, nicht standesgemäßer Liebschaften, finanzieller Schwierigkeiten untragbar gewesen waren oder im Konflikt mit den gesellschaftlichen Werten und Normen des Kaiserreichs standen. Erzberger betont, dass auch solche Beamte in den Kolonialdienst eingestellt wurden, „vor denen man direkt warnte“, man dementsprechend wusste, dass sie die erforderliche Eignung für den Kolonialdienst hätten. Hierzu Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz, S. 11. Vgl. auch Rohrbach, Paul; Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 169.

<sup>1471</sup> Der Anteil militärisch ausgebildeter Verwaltungsbeamter war in den Kolonien sehr hoch, so dass Hausen von einer „Militarisierung des öffentlichen Lebens“ spricht. Vgl. Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 137.

<sup>1472</sup> In der Regel mussten sich die in den Kolonien neu eintreffenden Beamten mit den „alten Afrikanern“ (gemeint sind hiermit diejenigen Beamten, die bereits seit längerer Zeit ihren Dienst in den Kolonien absolvierten) arrangieren bzw. sich diesen unterordnen. Widersprüche, abweichende Ansichten, andere Meinungen oder Oppositionen wurden von den „alten Afrikanern“ nicht geduldet. Wer sich nicht anpassen wollte, wurde unter dem Vorwand der mangelnden Bewährung wieder zurück nach Deutschland geschickt. Die Arbeitsweise der neu eintreffenden Beamten war demnach bereits vorgegeben. Die „bewährten Strukturen und Bahnen“ mussten eingehalten werden. Gleiches galt für die neu eingesetzten Gouverneure. Zwar konnten die „alten Afrikaner“ auf die Besetzung des Gouverneurspostens keinen unmittelbaren Einfluss nehmen, jedoch wohl aber auf ihre Bewährung. Unerfahrene Gouverneure oder solche, die sich mit den alten Regeln nicht anfreunden konnten, wurden in ihrer Arbeit behindert. Külz beschreibt in seinen Ausführungen, dass den unerfahrenen Gouverneuren Informationen vorenthalten und die Unterstützung oftmals verweigert wurde. Vgl. Külz, Ludwig: Blätter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutsch-Afrika, S. 94.

<sup>1473</sup> Bereits 1896 hatte sich der Kolonialrat für eine „bessere“ Ausbildung der kolonialen Verwaltungskader eingesetzt. Griesebrecht, Franz: Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien, S. 165. Auch



1904 bis 1907 die Reichsöffentlichkeit für kolonialpolitische Fragen sensibilisierten, wurde die Kritik an der unzureichenden Ausbildung der Kolonialbeamten weiter angefacht und im Reichstag kontrovers diskutiert<sup>1474</sup>. Neben den Sozialdemokraten und der Zentrumsfraktion<sup>1475</sup> waren es hauptsächlich kolonialwirtschaftlich interessierte Kreise, die sich vehement für ein Umdenken in der Personalpolitik einsetzten<sup>1476</sup>.

Auch die Kolonialverwaltung unter Oskar Stübel und Ernst zu Hohenlohe-Langenburg erkannte die Notwendigkeit einer neuen Kolonialbeamtenausbildung und stellte dafür die erforderlichen Weichen. 1905 wurde der Anfang gemacht, indem man von den Anwärtern eine mindestens einjährige Lehrzeit in einem Bankhaus oder Handelsunternehmen verlangte; dazu kam eine eineinhalb- bis zweijährige Studienzeit am 1887 gegründeten Seminar für Orientalische Sprachen der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität, die mit einem Hochschulstudium der Rechtswissenschaft und Verwaltung sowie mit Prüfungen aus Geographie, Hygiene, Verfassungkunde und praktischen Wissenschaften verbunden war<sup>1477</sup>. Da auch Dernburg die Anhäufung von Kolonialskandalen als Folge einer mangelhaften Beamtenausbildung verstand<sup>1478</sup> und gleichzeitig damit ein Zustand hergestellt wurde, der ein reibungsloses und effektives Funktionieren der Kolonialpolitik erheblich erschwerte, führte er

---

Kolonialdirektor Stuebel hatte am 16.06.1902 eine Denkschrift über die Ausbildung eines eigenen kolonialen Beamtenstandes fertigen lassen und 1904 eine 8jährige Kolonialausbildung für die untere und mittlere Beamtenlaufbahn vorgeschlagen. Die Denkschrift ist zu finden in: BArch R 1001/2740, Bl. 51-53.

<sup>1474</sup> Die zentralen Schlagworte in den Kolonialdebatten waren „Militarismus“ und „Assessorismus“. Mit „Militarismus“ wurde sowohl der kostspielige koloniale Militärapparat als auch die allgemeine Militarisierung des öffentlichen Lebens kritisiert. Mit dem Vorwurf des „Assessorismus“ wurde das unökonomische überbürokratische System bemängelt. Mit ihrer Kritik sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kolonien offenbar in den Händen von Berufsgruppen sind, die aufgrund ihrer Ausbildung für die spezifischen Anforderungen des Kolonialdienstes falsch oder nicht ausreichend qualifiziert seien. Vgl. dazu die Reichstagsitzungen vom 14.12.1905, 16.01.1906, 13./15.03.1906, 28/30.11.1906. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 1, S. 295 ff., S. 575 ff.; Bd. 3, S. 1965 ff.; Bd. 5, S. 3957 ff. sowie Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum (1884-1914), S. 65 und Rohrbach, Paul; Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 167.

<sup>1475</sup> Vgl. u.a. Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz, S. 10 ff.; Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum, S. 64 ff. sowie die Ausgaben der „Germania“ vom 09.07.1906; 17.10.1906 und 07.11.1906.

<sup>1476</sup> Zu erwähnen sind an dieser Stelle der Kolonialrat sowie einzelne Kolonialprotagonisten wie z.B. Paul Rohrbach, Johann-Karl Vietor, August Seidel und Julius Scharlach. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass ihre Kritik an der Zusammensetzung der Beamtschaft, an der von ihnen bezeichneten „administrativen Hypertrophie“ (Rohrbach), interessengeleitet sein musste. Ein kontinuierlicher Auf- und Ausbau des kolonialen Verwaltungsapparates hatte zwangsläufig zur Folge, dass private wirtschaftliche Interessen der Pflanzungsgesellschaften, Kaufleute und Siedler eingeschränkt bzw. reglementiert wurden. Auf Grund dessen fühlten diese sich durch die zunehmende Regulierung des öffentlichen Lebens in den Kolonien in der Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Interessen behindert. Vgl. Seidel, August: Unsere Kolonien, was sind sie wert, und wie können wir sie erschließen, S. 17 und Rohrbach, Paul; Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 167.

<sup>1477</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 208.

<sup>1478</sup> Dernburg war sich sicher, dass die bisherige Auswahl der militärischen und Zivilbeamten eine „unglückliche“ gewesen ist und maßgeblich zur Verschlechterung des Verhältnisses zwischen „Schwarz“ und „Weiß“ beigetragen habe: *„Die verkehrten Maßnahmen der Verwaltung und das allzu schneidige Draufgängertum höherer und niederer Würdenträger führten wiederholt zu Aufständen, welche auf deutscher Seite zwar keine großen Verluste an Menschenleben, um so größere aber an materiellen Werten verursachten und die begonnene Kulturarbeit immer wieder zurückwarfen.“* Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 6.

die von seinen Amtsvorgängern bereits begonnene Reorganisation des Kolonialdienstes weiter fort. Um einen Zustand der Ruhe und Ordnung zu gewährleisten, forderte Dernburg von den Beamten, sie sollten das Ansehen der Regierung bei den Afrikanern stärken und deren Vertrauen erwerben. Jeder deutsche Beamte sollte sich im Umgang mit der afrikanischen Bevölkerung als würdiger Kulturträger des Deutschen Reiches erweisen und eine systematisch, theoretisch fundierte Kolonial-Ausbildung absolvieren<sup>1479</sup>. Dazu sei ein Studium der indigenen Sprachen, der religiösen Bräuche und Sitten ebenso notwendig wie eine wirtschaftliche Vorbildung und ein Studium der Kolonialgeschichte anderer Nationen<sup>1480</sup>.

Diese Anforderungen konnten von den kolonialen Ausbildungsstätten der praereformerischen Zeit jedoch nicht ausreichend erfüllt werden. Eine spezielle Ausbildung der Kolonialbeamten erfolgte lediglich am bereits erwähnten Seminar für Orientalische Sprachen und für die Zivil- und Militärärzte im 1900 gegründeten Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg, im Berliner Robert-Koch Institut und im Institut für ärztliche Mission in Tübingen<sup>1481</sup>. Die Seminare an anderen Universitäten und Schulen, wie an der „Kolonial-Akademie“ in Halle (1908 gegründet), der Deutschen Kolonialschule für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe in Witzenhausen (1899 gegründet), wo die Teilnehmer in zweijährigen Lehrgängen zu „Kolonialpraktikern“ (meist als Landwirte) ausgebildet wurden<sup>1482</sup>, waren ebenso wie die Kolonial-Missionsschule zu Engelpport (1903 gegründet) in der systematischen Vorbereitung auf den Kolonialdienst ein unzureichendes Instrument<sup>1483</sup>.

Aus diesem Grund sprach sich Dernburg schon im Wahlkampfjahr 1906 für die Schaffung eines staatlich zentralen kolonialen Ausbildungsinstitutes aus<sup>1484</sup>. Am 04. Mai 1907 konkretisierte er im Reichstag sein Vorhaben, ein, „*das gesamte koloniale Bildungswesen einerseits und die Wissenschaften der Kolonien andererseits umfassendes akademisches Institut zu gründen.*“<sup>1485</sup>

Auf Anregungen aus der Budgetkommission hin bemühte sich Dernburg um Hamburg als Ort des zukünftigen Institutes. Als der Leiter der wissenschaftlichen Anstalten Hamburgs, Senator Emil von Melle, an den Plänen Interesse signalisierte, nahm Dernburg Verhandlungen mit ihm auf, so dass eine entsprechende Vereinbarung zur Gründung des Kolonialinstitutes

---

<sup>1479</sup> Koloniale Erziehung, S. 15.

<sup>1480</sup> Koloniale Lehrjahre, S. 14.

<sup>1481</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 98 f.

<sup>1482</sup> Ausführlich zur Entwicklung der Kolonialschule Witzenhausen: Deutsche Kolonial-Zeitung 26 (1909), S. 25 f.

<sup>1483</sup> Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, S. 22.

<sup>1484</sup> Koloniale Lehrjahre, S. 15 f.

<sup>1485</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 228, S. 1395 (04.05.1907).

zwischen Reichskolonialamt und Senat getroffen wurde<sup>1486</sup>. Am 21. Januar 1908 kam es zu einer Vereinbarung über die Errichtung des Instituts, die den Zweck der Lehranstalt festlegte. Um die Beamten auf ihren zukünftigen Kolonialdienst vorzubereiten, hatten bei der Konzeption des Lehrplans insbesondere Fächer Unterrichtsinhalten wie Kolonialrecht, Kolonialpolitik, Islamkunde, Landeskunde, Völkerkunde, Tierseuchen und Krankheiten, afrikanische Sprachen, allgemeine Botanik, angewandte Botanik und Tropenmedizin einen hohen Stellenwert<sup>1487</sup>. Insgesamt war jetzt die Ausbildung nicht mehr einseitig juristisch, sondern berücksichtigte in stärkerem Maße praktische und wirtschaftliche Aspekte.

Am 20.10.1908 wurde das Institut feierlich eröffnet. In seiner Einweihungsrede hob Dernburg den hohen Stellenwert dieser „bedeutsamen Anstalt“ bei der Erfüllung der kolonialpolitischen Pläne hervor und betonte die intensive Zusammenarbeit mit dem Reichskolonialamt, den kolonialen Interessenten sowie den kolonialpolitischen Vereinigungen wie etwa dem Alldeutschen Verband, der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Kolonialwirtschaftlichen Komitee<sup>1488</sup>. Die engen Beziehungen zur Kolonialadministration unterstrich auch der Geograph Dr. Siegfried Passarge in seinem Redebeitrag: *„Dem früher aufgestellten Grundsatz gemäß, jegliche Konkurrenz tunlichst zu vermeiden und gemeinsam zu arbeiten, sollte man meines Erachtens versuchen, mit der landeskundlichen Kommission Fühlung zu gewinnen, damit nach gemeinsamem Plan gearbeitet werde.“*<sup>1489</sup>

Während fortan die Ausbildung der Kolonialdienstwärter für Togo, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika im Hamburger Kolonialinstitut erfolgte, wurden die Beamten für Deutsch-Ostafrika am Berliner Seminar für Orientalische Sprachen und an der Berliner Handelshochschule ausgebildet<sup>1490</sup>. Neben Beamten aus dem heimischen Dienst sollten auch Angehörige anderer Berufsstände, insbesondere Kaufleute und Landwirte, einberufen werden, jedoch nur solche, die ihre Lehrzeit vollendet hatten und in diesem Beruf über praktische Erfahrungen verfügten<sup>1491</sup>. Jeder Anwärter musste sich verpflichten, während mindestens zweier Dienstperioden in den Kolonien zu verbleiben. Die Ausbildungsdauer betrug ein Jahr. Sie umfasste den Besuch der Vorlesungen am Seminar und der Handelshochschule oder am

---

<sup>1486</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II., S. 12 f.

<sup>1487</sup> Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, S. 33 und 36.

<sup>1488</sup> Rathgen, Karl: Beamtentum und Kolonialunterricht. Rede, gehalten bei der Eröffnungsfeier des Hamburgischen Kolonialinstituts am 20.10.1908, Hamburg 1908, S. 14-26.

<sup>1489</sup> Passarge, Siegfried: Aufgaben und Ziele der geographischen Professur in Hamburg. Antrittsvorlesung am Kolonialinstitut in Hamburg. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 40-52, hier S. 51.

<sup>1490</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II., S. 12.

<sup>1491</sup> Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, S. 23.

Kolonialinstitut während zweier Semester und wurde mit einer Abschlussprüfung beendet<sup>1492</sup>. Soweit nach Abschluss der Vorbildung keine sofortige Anstellung erfolgte, musste der Anwärter bis zu seiner Entsendung weiter fortgebildet werden.<sup>1493</sup> Die Ausbildungskosten übernahm die Kolonialverwaltung. Wenn aber der Anwärter auf eigenen Wunsch oder infolge eigenen Verschuldens nicht den Kolonialdienst antrat bzw. während seiner Dienstzeit vorzeitig aus dem Kolonialdienst entlassen wurde, musste er die entstandenen Kosten zurückerstatten<sup>1494</sup>.

### **Zusammenfassung**

Da es völlig außer Frage steht, dass sich mit der ab 1908 beginnenden neuen Beamtenausbildung noch nicht unmittelbar etwas in den Kolonien ändern konnte und auch Dernburg sich keine Illusionen über die Schwierigkeiten seines Vorhabens machte<sup>1495</sup>, kann es nicht verwundern, dass insgesamt die erhofften Erfolge weit hinter den anfänglichen Erwartungen des Kolonialstaatssekretär bleiben mussten. Zwar belegten im Wintersemester 1908/1909 schon 736 Hörer und 91 Hospitanten und im Sommersemester 1909 929 Hörer und 200 Hospitanten die Ausbildung am Kolonialinstitut in Hamburg, die tatsächliche Zahl der Absolventen war jedoch in den folgenden Jahren sehr gering<sup>1496</sup>. Von den 1899 bis 1912 ausgebildeten 550 Landwirten in der Kolonialschule Witzenhausen blieb der überwiegende Teil in Deutschland. Obwohl Dernburg versuchte, durch die Gewährung von „Freistellen“ (Volontärstellen) in staatlichen Unternehmen helfend einzugreifen, fanden nur wenige Volontäre einen Arbeitsplatz in den deutschen Kolonien<sup>1497</sup>. Auch der Aufbau der kolonialen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten, die eng mit dem Kolonialwirtschaftlichen Komitee zusammenarbeiteten<sup>1498</sup>, verlief während der Amtszeit Dernburgs nur schleppend. Lediglich mit dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut in Amani (Deutsch-Ostafrika), den Versuchsgärten in Sokodé und Misahöhe (Togo) sowie der Versuchsanstalt für Landeskultur in Viktoria (Kamerun) existierten wissenschaftliche Einrichtungen, die es sich zur Aufgabe

---

<sup>1492</sup> Vgl. Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenenpolitik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1884 bis 1918, S. 42.

<sup>1493</sup> Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, S. 23.

<sup>1494</sup> Ebd.

<sup>1495</sup> In einem Schreiben an den Reichskanzler betont er, dass noch viel geschehen müsse, bevor die Kolonialbeamten „die erforderlichen wirtschaftlichen und allgemeinen Kenntnisse mitgegeben würden, mit denen sie sich gegen die Fehler und Trugschlüsse von Seiten interessierter Leute wehren könnten“. Dernburg an Bülow am 14.02.1908. In: BArch R 1001/924, Bl. 144. Hier zit. nach Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 83.

<sup>1496</sup> Hamburgisches Kolonialinstitut. Bericht über das erste Studiensemester, Hamburg 1909. In: BArch R 1001/7370, Bl. 20.

<sup>1497</sup> Vgl. Böhlke, Jens: Zur Geschichte der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen - Aspekte ihres Entstehens und Wirkens, Witzenhausen 1995 und Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“, S. 68.

<sup>1498</sup> Vgl. Bald, Detlev: Deutsch-Ostafrika 1900-1914, S. 162-179.

gemacht hatten, Plantagenkulturen, wie z.B. Baumwolle, Kaffee, Kautschuk und Kakao zu untersuchen<sup>1499</sup>.

### **3.7.2. Das koloniale Schulwesen unter Dernburg**

Durch die Maßnahmen der Eingeborenenpolitik sollte die indigene Bevölkerung als Arbeitskraft für die koloniale Wirtschaft nutzbar gemacht werden. Das gewünschte Ziel war, die Afrikaner zur Arbeit zu „erziehen“, so dass sie sich widerspruchslos in die unselbstständige Arbeit fügten und sich über ihre Funktion als Arbeiter definierten. Eng verbunden mit diesem sozialen und kulturellen Transformationsprozess waren die Versuche, die Arbeitskraft durch Ausbildung effizienter zu machen. Eine zentrale Rolle war dabei der Schule zugeordnet, die den Afrikanern kolonialeuropäische Wertvorstellungen wie Disziplin und Arbeitslust vermitteln sollte.

Nach M.E. Townsend markierte der Amtsantritt Dernburgs einen Schnitt in der kolonialen Schul- und Erziehungspolitik<sup>1500</sup>. Während die vorreformerische Kolonialpolitik noch nicht den Wert des kolonialen Bildungswesens erkannt habe, begründete Dernburg nach den Ausführungen Townsends ein Erziehungswesen, welches sogar von der britischen Kolonialmacht als „Wunder“ angesehen wurde<sup>1501</sup>.

Der folgende Teil dieser Arbeit geht auf Einzelheiten der kolonialen Schulbildung ein und prüft, ob die Beurteilung Townsends ihre Berechtigung hat.

### **Die Mission als Schöpferin des kolonialen Schulwesens**

Noch bevor das Deutsche Reich die kolonialpolitische Bühne in Afrika betrat, wirkten in den Territorien evangelische und katholische Missionsgesellschaften mit ihrer Arbeit<sup>1502</sup>. Durch

---

<sup>1499</sup> Dazu kam noch eine Reihe kleinerer Versuchsstationen, die vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee finanziert wurden. Vgl. Zeller, Joachim & van der Heyden, Ulrich (Hrsg.): Kolonialmetropole Berlin. Eine Spurensuche, Berlin 2002, S. 107-111.

<sup>1500</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 243.

<sup>1501</sup> Ebd. S. 245.

<sup>1502</sup> In DSWA waren seit 1805 die London Missionary Society und die Wesleyan Methodist Missionary Society tätig. Im Jahre 1842 übernahm die Rheinische Missionsgesellschaft ihre Arbeit und ab 1870 war neben weiteren kleineren Missionen zusätzlich die Finnische Missionsgesellschaft tätig. In DOA gründeten französische Missionsgesellschaften ab 1870 Stationen und Schulen an der Küste. Im Landesinneren waren britische und deutsche Missionen aktiv, die Universities Mission und die „Väter vom heiligen Geist“ seit 1869, die Kirchliche Missionsgesellschaft seit 1876 und die London Missionary Society seit 1879. Ab den 1880er Jahren kamen weitere deutsche Missionen hinzu (z.B. Berliner Missionsgesellschaft, Leipziger Missionsgesellschaft und Deutsche Adventisten), so dass deren Gesamtzahl auf 12 Missionen stieg. In Togo betrieb seit 1859 die Norddeutsche Missionsgesellschaft ihre Arbeit, 1879 folgte die Wesleyan Methodist Missionary Society und seit 1892 gesellte sich die katholische Steyler Mission hinzu. In Kamerun geht der Beginn der Missionstätigkeit auf englische Baptisten zurück. Ihre Arbeit wurde seit 1884 weitgehend von der Basler Mission übernommen. Dazu kamen seit 1885 die amerikanische Presbyterian Mission und seit 1891 die Steglitzer Baptisten. Vgl. dazu ausführlich: Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus. Eine politische Geschichte ihrer Beziehungen während der deutschen Kolonialzeit (1884-1914) unter besonderer Berücksichtigung Afrikas und

die Gründung von Stationen und Missionsschulen hatten die Missionsgesellschaften auf erzieherischem Gebiet bereits die Wege geebnet. Wenn es sich hierbei auch nur um einen geringen Umfang handelte, so waren bei der deutschen Inbesitznahme der afrikanischen Kolonien bereits Ansätze eines kolonialen Bildungswesens vorhanden<sup>1503</sup>.

Nach Ludwig Weichert war das Motiv der missionarischen Pädagogik die „Erziehung christlich-sittlicher Persönlichkeiten“, d.h. eine Vermittlung von „Volksbildung auf christlicher Grundlage“<sup>1504</sup>. Dabei hatte die „Erziehung“ eindeutig einen höheren Stellenwert als die „Bildung“. Die missionarische Erziehung war nicht auf eine intellektuelle Bildung ausgelegt, sondern sie diente vor allem dazu, den Afrikanern Disziplin, Gehorsam, Anerkennung der weißen Herrschaft und der Rassenschranken geläufig zu machen<sup>1505</sup>. Die Mission war generell der Ansicht, dass „allzu viel intellektuelle Bildung ungesund“ sei, da man die Afrikaner nicht zur „Unabhängigkeit“ sondern zur „Unterwürfigkeit“ erziehen wollte<sup>1506</sup>. Dementsprechend war die christliche Schulbildung in den Kolonien eher durch eine praktische Ausbildung gekennzeichnet, die als eigentliches Erziehungsziel die Ausbildung von missionarischen Hilfskräften anstrebte<sup>1507</sup>.

### **Schularten nach der deutschen Inbesitznahme der afrikanischen Kolonien**

Nach der deutschen Annexion der afrikanischen Kolonien bekundeten auch Kolonialverwaltung und Unternehmen großes Interesse an geschulten afrikanischen Hilfskräften<sup>1508</sup>. Die Arbeit der Mission war demzufolge notwendig und von der Regierung erwünscht, da sie das Fundament für die Übernahme dieser geschulten Arbeitskräfte bildete. Da jedoch nach Ansicht einiger Kolonialapologeten die bestehenden Missionsschulen „überhuman“ waren bzw. eine nicht ausreichend „germanisierende Wirkung“ ausübten und darüber hinaus die Missionsgesellschaften den Großteil ihrer Schulabgänger selbst

---

Chinas, Paderborn 1982; Weichert, Ludwig: Das Schulwesen deutscher Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien, Berlin 1914, S. 10 ff.; Mirbt, Carl: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten. In: Koloniale Monatsblätter 16 (1914), S. 218-238; Mehnert, Wolfgang: Schulpolitik im Dienste der Kolonialherrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika (1884-1914), Leipzig 1965, S. 42 ff. und Schlunk, Martin: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, Hamburg 1914.

<sup>1503</sup> Mehnert, Wolfgang: Schulpolitik im Dienste der Kolonialherrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika (1884-1914), S. 36-37.

<sup>1504</sup> Weichert, Ludwig: Das Schulwesen deutscher Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien, S. 12.

<sup>1505</sup> Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus, S. 366.

<sup>1506</sup> Protokoll der Sitzung des Ausschusses der deutschen evangelischen Missionen zu Eisenach am 28.04.1910. Hier zit. nach Mehnert, Wolfgang: Schulpolitik im Dienste der Kolonialherrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika, S. 184.

<sup>1507</sup> Weichert, Ludwig: Das Schulwesen deutscher Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien, S. 12.

<sup>1508</sup> Schlunk, Martin: Das Schulwesen in den deutschen Schutzgebieten, Hamburg 1914, S. 16 und Krause, Till: „Koloniale Schuldlüge“? Die Schulpolitik in den afrikanischen Kolonien Deutschlands und Britanniens im Vergleich (Diss.), Hamburg 2007, S. 124 ff.

einsetzen<sup>1509</sup>, begann die Regierung selbst mit der Gründung von Schulen, um eine für diesen Zweck angemessene Ausbildung erteilen zu können. Allerdings machte der zunehmende Bedarf an geschulten Hilfskräften eine flächendeckende, missionsunabhängige Bildungspolitik finanziell zu aufwendig, so dass die deutsche Reichsregierung Schulen der Missionen subventionierte<sup>1510</sup>.

Dementsprechend existierten in den afrikanischen Kolonien zwei Arten von Schulen: Elementarschulen und weiterführende Schulen, die von der Regierung und den Missionsgesellschaften getragen wurden<sup>1511</sup>. Die Elementarschulen sollten eine Grundausbildung für niedrig gestellte Helfer (z.B. Lehrgehilfen, Diener) vermitteln und die Grundlage für den Besuch einer weiterführenden Schule schaffen. Jede Missionsstation, ob protestantisch oder katholisch, errichtete eine Elementarschule, an der in der jeweiligen afrikanischen Landessprache Schreiben, Lesen, Mathematik sowie praktische handwerkliche Arbeiten gelehrt wurden<sup>1512</sup>.

Die weiterführenden Schulen bestanden aus Gehobenen Schulen und Lehranstalten für praktische Arbeiten (Handwerks- und Landwirtschaftsschulen). Insgesamt existierten in den deutsch-afrikanischen Kolonien 1914 109 Gehobene Schulen<sup>1513</sup> mit ca. 6146 Schülern, die für Dienste in Wirtschaft, Verwaltung und Militär ausgebildet werden sollten und laut Schlunk befähigt werden sollten, „mit dem Herrenvolk in seiner Sprache zu verkehren.“<sup>1514</sup>. Die Anzahl der Lehranstalten für praktische Arbeit in diesem Jahr belief sich auf 53 mit 1466 Schülern<sup>1515</sup>. Neben der Vermittlung von Sprachunterricht erfolgte an diesen Schulen eine Ausbildung in europäischem Ackerbau, Plantagenwirtschaft und Handwerksberufen wie Schlosser, Schreiner, Tischler, Schuster, Schmied, Schneider und Maurer<sup>1516</sup>.

---

<sup>1509</sup> Krause, Till: „Koloniale Schuldlüge“, S. 74 und Mehnert, Wolfgang: Zur Genesis und Funktion der „Regierungsschulen“ in den Afrika-Kolonien des deutschen Imperialismus (1884-1914). In: Markov, Walter (Hrsg.): Afrika-Studien. Dem II. Internationalen Afrikanistenkongreß in Dakar gewidmet, Leipzig 1967, S. 143-157, hier S. 147.

<sup>1510</sup> Die Aufsicht über die Regierungsschulen und über die Missionsschulen, die vom Staat finanzielle Beihilfen erhielten war den Gouverneuren überlassen. Finanzielle Zuschüsse wurden jedoch nur gewährt, wenn sich die Schulen an den von der Regierung vorgeschriebenen Lehrplan hielten, die Schüler an wenigstens 150 Tagen im Jahr am Unterricht teilgenommen hatten und die Schulabgänger der deutschen Sprache mächtig waren. Vgl. Schlunk, Martin: Das Schulwesen in den deutschen Schutzgebieten, S. 120; Leusner, Hermann: Die Entwicklung des Schulwesens in den deutschen afrikanischen Kolonien, jetzigen Mandatsgebieten, vom Ende des Weltkrieges bis zur Gegenwart (Diss.), Köln 1938, S. 17, 27.

<sup>1511</sup> Leusner, Hermann: Die Entwicklung des Schulwesens in den deutschen afrikanischen Kolonien, S. 17.

<sup>1512</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 243 ff.

<sup>1513</sup> Darunter 74 Schulen der ev. Mission; 31 der kath. Mission und 4 Regierungsschulen. Daten entnommen aus: Schlunk, Martin: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, S. 360 f.

<sup>1514</sup> Schlunk, Martin: Das Schulwesen in den deutschen Schutzgebieten, S. 28.

<sup>1515</sup> Darunter 20 Schulen der ev. Mission; 23 der kath. Mission und 10 Regierungsschulen. Daten entnommen aus: Schlunk, Martin: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, S. 362 f.

<sup>1516</sup> Ebd. S. 24.

Im Rahmen der „Erziehung zur Arbeit“ wurde sowohl in den Regierungs- als auch in den Missionsschulen geistige mit körperlicher Arbeit verbunden<sup>1517</sup>. Diese wurde zum weitaus größten Teil auf den schuleigenen Plantagen oder auf Farmen abgeleistet<sup>1518</sup>.

### **Dernburg und das koloniale Schulwesen**

*„Es bedarf keiner näheren Begründung, daß einer zivilisierten Nation, welche die Kolonisierung eines der Kultur noch nicht erschlossenen Gebietes übernommen hat, die Verpflichtung obliegt, den Eingeborenen die Erwerbung mindestens einer elementaren Bildung zu ermöglichen.“<sup>1519</sup>*

Derartige Darstellungen bemühen sich, den „Kulturauftrag“ der „zivilisierten Nationen“ zu unterstreichen und den Eindruck zu erwecken, die Schulbildung sei nicht grundsätzlich Bestandteil kolonialer Herrschaftsmittel. Dabei stellte die koloniale Schulpolitik nicht nur einen integrierenden Bestandteil imperialistischer Kolonialpolitik überhaupt dar, sondern wurde auch benutzt, um die Kolonialherrschaft moralisch aufzuwerten. Wichtiger für „die Wohlfahrt des Eingeborenen als die Gesetze und Vorschriften, die seine politische und wirtschaftliche Stellung festlegten“, war in den Augen vieler Kolonialisten „die Erziehung der tieferstehenden Völker zur Zivilisation“<sup>1520</sup>. Aus diesem Grund wurde die Einrichtung von Schulen oft als rühmenswerte, humanitäre und uneigennützig Kulturtat deklariert.

Auch Bernhard Dernburg verstand es im Rahmen seiner „wissenschaftlichen Kolonisation“ als wichtige Aufgabe, der afrikanischen Bevölkerung „eine höhere Zivilisation, Gesittung, Ethik und Kultur“ zuzuführen<sup>1521</sup>. Erziehung, Kulturauftrag, Arbeit und Bildungspolitik waren im Dernburgschen Reformgedanken eng miteinander verknüpft und bedingten sich gegenseitig. So beinhaltete Erziehung das Ziel einer gewissen Bildung. Die indigene Bevölkerung sollte durch die Vermittlung bestimmter Fähigkeiten arbeitsfähig gemacht werden. Der Kolonialstaatssekretär erkannte den „Eingeborenen als wichtigsten Gegenstand der Kolonisation“ und dessen „manuelle Leistungen“ das „wichtigste Aktivum“ der Kolonien. Sein zentrales Erziehungsziel war die „Erziehung des Negers zur Arbeit“ und damit die Lösung des Arbeiterkräfteproblems. Des weiteren sollten die Schulen durch Aufklärung und

---

<sup>1517</sup> Mirbt, Carl: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, S. 233.

<sup>1518</sup> Leusner, Hermann: Die Entwicklung des Schulwesens in den deutschen afrikanischen Kolonien, S. 39.

<sup>1519</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 308.

<sup>1520</sup> Weichert, Ludwig: Das Schulwesen deutscher Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien, S. 5 f.

<sup>1521</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5; Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4025 (17.03.1908); Bd. 246, Aktenstück Nr. 782, S. 4704 (18.02.1908).



eine „hygienische Erziehung“ dazu beitragen, sowohl materielle Bedürfnisse als auch ein gewisses Gesundheitsbewusstsein der Afrikaner zu wecken<sup>1522</sup>.

Für Dernburg war das koloniale Schulwesen daher ein praktisches Instrument, um die Afrikaner zu „Werkzeugen im Kolonialwesen“ zu machen<sup>1523</sup>. Demnach unterschieden sich die bildungspolitischen Motive Dernburgs keineswegs von denen seiner Amtsvorgänger oder die der Missionsgesellschaften. Bereits seit 1905 waren in Anbetracht der sich zuspitzenden Arbeitskräftefrage in der Bildungsfrage verstärkte Tendenzen zu erkennen, die Schulbildung „praktischen“ Dingen anzugleichen, wobei insbesondere den Regierungsschulen eine tragende politische Funktion zugeordnet wurde<sup>1524</sup>. Denn mit den Regierungsschulen wurden diejenigen Erziehungseinrichtungen geschaffen, die der Durchsetzung der Regierungsinteressen am unmittelbar dienten. Neben der bereits erwähnten „Arbeitserziehung“ sollten die staatlichen Schulen „eine mit besseren Kenntnissen ausgestattete Zwischenschicht als Unterbeamte zwischen sich und der eingeborenen Bevölkerung“ ausbilden<sup>1525</sup>. Solche Unterbeamte fungierten als Gehilfen der Kolonialbehörden, als Beisitzer bei den Gerichtsverhandlungen und als Berater über einheimische Sitten und Gebräuche. Absolventen der Regierungsschulen wurden auch als Vorsteher (z.B. in DOA als Akiden oder Walis) über ganze Distrikte gesetzt und bildeten in dieser Position eine Art Zwischeninstanz zwischen den Häuptlingen bzw. Dorfältesten und der Kolonialverwaltung<sup>1526</sup>. Weiterhin bildeten die Regierungsschulen Dolmetscher, Schreiber, Steuereintreiber, Polizeisoldaten, Plantagenaufseher und niedrige Beamte des Post-, Eisenbahn- und Zolldienstes aus<sup>1527</sup>. Somit konnten die Regierungsschulen unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse als „Eliteschulen“ für Teile der ihrer gesellschaftlichen Stellung nach führenden Schichten der Kolonialbevölkerung betrachtet werden. Im Vergleich zu den Missionsschulen, in denen generell nur elementare Bildungsinhalte vermittelt wurden, umfasste der Unterricht der Regierungsschulen Lesen, Aufsatz, Recht- und Schönschreiben, Auswendiglernen, weiterführende Mathematik, Heimatkunde, Erdkunde, Geschichte, Turnen und Singen<sup>1528</sup>. Die Regierungsschulen waren in

---

<sup>1522</sup> Vielen offiziellen Medizinalberichten sind Klagen über die mangelhafte Hygiene (z.B. Wasserversorgung, Fäkalienentsorgung) der Afrikaner zu entnehmen. Eine unzureichende Hygiene begünstigte die Ausbreitung von Krankheiten wie Typhus, Dysenterie und Cholera. Mit der „hygienischen Erziehung“ sollte daher ein Beitrag zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs geleistet werden. Lion, Alexander: Die hygienische Erziehung des Negers. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 413-426, hier S. 419 ff.

<sup>1523</sup> Vgl. Krause, Till: „Koloniale Schuldlüge“, S. 99.

<sup>1524</sup> Mehnert, Wolfgang: Schulpolitik im Dienste der Kolonialherrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika (1884-1914), S. 86.

<sup>1525</sup> Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1910, Berlin 1910, S. 706.

<sup>1526</sup> Mehnert, Wolfgang: Zur Genesis und Funktion der „Regierungsschulen“ in den Afrika-Kolonien des deutschen Imperialismus, S. 151.

<sup>1527</sup> Schlunk, Martin: Das Schulwesen in den deutschen Schutzgebieten, S. 16.

<sup>1528</sup> Leusner, Hermann: Die Entwicklung des Schulwesens in den deutschen afrikanischen Kolonien, S. 37.

der Regel besser ausgestattet als die Missionsschulen, da sie nur über Fachkräfte und keine Hilfslehrer verfügten<sup>1529</sup>. Auch hinsichtlich des Schülerklientel und bezüglich der Intensität der Beeinflussung im „deutschnationalen Sinne“ nahmen die Regierungsschulen gegenüber den Missionsschulen tatsächlich eine Sonderstellung ein<sup>1530</sup>.

Bereits in der Sitzung am 13. Februar 1900 hatte Prinz von Arenberg im Reichstag gefordert, die „unteren Beamten der Kolonialverwaltung“ möglichst aus der „eingeborenen christlichen Bevölkerung“ zu rekrutieren<sup>1531</sup>. Als geeignetes Mittel sollten hierfür Regierungsschulen gegründet werden, die der „Vorbildung des einheimischen Elements“ dienen sollten<sup>1532</sup>. An diese Aspekte knüpfte Dernburg an. Er sah für die Mission neben der missionarischen Arbeit ein weiteres Tätigkeitsfeld in der ideologischen Beeinflussung der indigenen Bevölkerung<sup>1533</sup>. Die deutsche Regierung zog aus diesem Vorgehen einen doppelten Gewinn. Erstens konnte sie durch die Korruption der afrikanischen Gesellschaft ihre Herrschaft zu stabilisieren, da es ohne Mithilfe der indigenen „Zwischenschicht“ der Kolonialadministration nicht möglich gewesen wäre, die Verwaltung der Kolonien sowie ihre zunehmende ökonomische Inwertsetzung zu gewährleisten. Zweitens stellte die Beschäftigung von afrikanischem Verwaltungspersonal eine immense Kostenersparnis für die deutsche Regierung dar. Dadurch, dass die Kolonialverwaltung den afrikanischen Angestellten für die gleiche Arbeit ein wesentlich geringeres Gehalt als den deutschen Beamten zahlte, rentierten sich die finanziellen Aufwendungen für die Regierungsschulen auch in dieser Hinsicht<sup>1534</sup>.

Während sich also Dernburg vornehmlich auf die Ausbildung einer afrikanischen Elite bzw. Zwischenschicht konzentrierte, überließ er den Missionsgesellschaften die Bildungsarbeit der Masse<sup>1535</sup>. Im Memorandum des „Ausschusses der deutschen evangelischen Missionsgesellschaften“ zum „Missionsschulwesen in den deutschen Kolonien“ vom 22. Juni 1907 wurde hervorgehoben, dass der Kolonialstaatssekretär wiederholt „zur aufrichtigen

---

<sup>1529</sup> Ebd. und Krause, Till: „Koloniale Schulzüge“, S. 125.

<sup>1530</sup> Zum „Elitecharakter“ der Regierungsschulen vgl. auch Weichert, Ludwig: Das Schulwesen deutscher Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien, S. 58.

<sup>1531</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 5, S. 4080 (13.02.1900).

<sup>1532</sup> Ebd.

<sup>1533</sup> Vgl. die Vorschläge Dernburgs vom 23.11.1907 an den Sprecher der katholischen Missionen Prof. Dr. Hespers. In: BArch R 1001/853, Bl. 22-24.

<sup>1534</sup> Mehnert, Wolfgang: Zur Genesis und Funktion der „Regierungsschulen“ in den Afrika-Kolonien des deutschen Imperialismus, S. 152.

<sup>1535</sup> Weichert, Ludwig: Das Schulwesen deutscher Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien, S. 58 und Mehnert, Wolfgang: Zur Genesis und Funktion der „Regierungsschulen“ in den Afrika-Kolonien des deutschen Imperialismus, S. 151. Vgl. auch die Aufzeichnung der Kolonialabteilung vom 01.11.1906, die auf Anordnung Dernburgs angefertigt wurde. In: BArch R 1001/955, Bl. 4-33.

Freude aller Missionsfreunde“ gesagt habe, dass die Zeit der Kolonisation mit „friedlichen Mitteln“ gekommen sei. Eine grundlegende Stellung nähmen dabei die evangelischen Missionsschulen ein, deren Ziele „in keiner Weise den Aufgaben und Zielen einer weitblickenden vaterländischen Kolonialpolitik widersprechen, sondern vielmehr Hand in Hand mit ihr gehen“.<sup>1536</sup> Dernburg, der mit dem Zentrum, das als Sprachrohr der Missionsgesellschaften fungierte, auf diesem Gebiet jede Auseinandersetzung vermeiden wollte, ließ die dominierende Position der Missionen im kolonialen Schulwesen völlig unangetastet. Eine Untermauerung dieser Tatsache lässt sich anhand der Schulstatistiken erkennen. Bis 1911 wurden in Deutsch-Ostafrika 918 Missionsschulen mit 62.335 Schülern und 83 Regierungsschulen mit 4312 Schülern gegründet<sup>1537</sup>. Darunter befanden sich 6 Gewerbeschulen und Kurse zur Heranbildung eingeborener Lehrer in Daressalam und Tanga<sup>1538</sup>. Nach einer Analyse des Missionsinspektors Martin Schlunk besuchten 1911 rund 0,9 % der Afrikaner in DOA eine Kolonialschule<sup>1539</sup>.

Im Jahre 1891 gründete die Regierung ihre erste Schule in Togo und hatte bis 1911 ihre Zahl um lediglich 4 reguläre Schulen mit 459 Schülern erweitert. Daneben gab es eine Landwirtschaftsschule, eine weiterführende Berufsschule und 319 Missionsschulen mit 13.283 Schülern<sup>1540</sup>. Nach Schlunk besuchten 1911 rund 1,4 % der Afrikaner in Togo eine Kolonialschule<sup>1541</sup>.

In Kamerun existierten 1911 insgesamt 525 Missionsschulen mit 33.238 Schülern und 6 Regierungsschulen mit 879 Schülern<sup>1542</sup>, darunter 2 gewerbliche und 2 landwirtschaftliche Schulen, von denen eine an das landwirtschaftliche Institut in Viktoria angeschlossen war<sup>1543</sup>. Weiter besuchten 1911 rund 1,3 % der Afrikaner in Kamerun eine Kolonialschule<sup>1544</sup>.

Im Gegensatz zu den anderen deutschen Kolonien in Afrika, in denen schon bald nach der Annexion Regierungsschulen für Afrikaner gegründet wurden, kam es in Deutsch-Südwestafrika nicht zur Gründung einer einzigen solchen Schule. Lediglich die Missionen unterhielten 1911 54 Schulen mit 4359 Schülern<sup>1545</sup>, d.h. ca. 5,3 % der Afrikaner in DSWA besuchten eine Kolonialschule<sup>1546</sup>.

---

<sup>1536</sup> Schreiben des Ausschusses der deutschen evangelischen Missionsgesellschaften an das Reichskolonialamt vom 22.06.1907. In: BArch R 1001/7309, Bl. 65 f., hier Bl. 65.

<sup>1537</sup> Schlunk, Martin: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, S. 170 ff., 248 f.

<sup>1538</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 244.

<sup>1539</sup> Schlunk, Martin: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, S. 364 f.

<sup>1540</sup> Ebd. S. 40 f., 50 ff.

<sup>1541</sup> Ebd. S. 364 f.

<sup>1542</sup> Ebd. S. 100 ff.

<sup>1543</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 246.

<sup>1544</sup> Schlunk, Martin: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, S. 364 f.

<sup>1545</sup> Ebd. S. 130 ff.

<sup>1546</sup> Ebd. S. 364 f.

Dadurch dass keine staatlichen Schulen in DSWA gegründet worden waren, wird deutlich, dass sich die Regierung unter Dernburg auch in dem Bereich der Schulpolitik den rassistischen Gepflogenheiten der Kolonie anpasste. DSWA galt unter den afrikanischen Kolonien aufgrund der klimatischen Verhältnisse als einzige Siedlungskolonie. Die Feststellung Paul Rohrbachs, wonach der *„höher entwickelte Eingeborene [...] immer ein notwendiges Zwischenglied für die Beeinflussung der minder entwickelten Masse bilden“*<sup>1547</sup> müsste, galt in erster Linie für die Handels- und Plantagenkolonien. Da durch die Niederschlagung der Aufstände die vollkommene Unterwerfung der afrikanischen Bevölkerung erreicht wurde, war für DSWA die Bildung einer afrikanischen Elite bzw. Zwischenschicht nach Dernburgschen Wünschen nicht mehr notwendig.

In einem Schreiben vom 10. Dezember 1913 betonte Gouverneur Theodor Seitz zwar, dass *„eine bessere Schulbildung sich nämlich immer als ein zwingendes Bedürfnis herausgestellt“* habe, die Gründung einer Regierungsschule lehnte er aufgrund der hiesigen Verhältnisse als *„zu kostspielig“* ab<sup>1548</sup>. Stattdessen sollte *„die Hebung der Bildung der Eingeborenen durch größere Unterstützung der Missionsschulen durchgeführt“* werden<sup>1549</sup>. Für die Schulbildung der Afrikaner wollte die Regierung also nicht direkt zuständig sein. Vielmehr sollten allein die Missionsgesellschaften Schulen betreiben, jedoch so, wie die Regierung es für angemessen hielt.

### **Zusammenfassung**

Das Eingreifen der Regierung in die kolonialen Erziehungsmethoden sowohl durch die Errichtung ihrer eigenen Schulen als auch durch die Überwachung der Missionsschulen bildete einen wichtigen Grundpfeiler in der Dernburgschen Reformpolitik. Durch die Vermittlung einer gewissen Grundbildung in Kombination mit körperlicher Arbeit sollten die Schulen ihren Beitrag dazu sichern, dass die Afrikaner im Rahmen der „Arbeitserziehung“ „mehr Freude“ an der kolonialen Fronarbeit gewinnen. Obwohl der Kolonialstaatssekretär dementsprechend ein gesteigertes Interesse an dem kolonialen Schulwesen hatte, überließ er den Großteil der Bildungsarbeit den Missionsgesellschaften. Diese Entscheidung traf er nicht nur aus Kostengründen, sondern vielmehr aus politischer bzw. taktischer Berechnung: Dernburg wollte sein Verhältnis zur Mission und damit zur Zentrumsparterie durch Streitfragen bezüglich der Schulpolitik nicht negativ belasten. Außerdem legte er mit der Arbeit der Regierungsschulen seinen Schwerpunkt auf die Herausbildung einer afrikanischen

---

<sup>1547</sup> Rohrbach, Paul: Wie machen wir unsere Kolonien rentabel, S. 250.

<sup>1548</sup> Seitz an das Reichskolonialamt am 10.12.1913. In: BArch R 1001/1952, Bl. 88 f.

<sup>1549</sup> Ebd. Bl. 88.

Zwischenschicht, um mit dieser die indigene Gesellschaft zu korrumpieren und die deutsche Herrschaft zu manifestieren. Dadurch, dass der Kolonialstaatssekretär an eine bereits vorhandene Schulpolitik anknüpfte und diese lediglich weiterführte, kann der These des Historikers M.E. Townsend nicht zugestimmt werden. Dernburgs Amtsantritt markierte keineswegs einen Schnitt in der kolonialen Schul- und Erziehungspolitik, sondern eine Weiterführung der politisch und wirtschaftlich motivierten Schulpolitik seiner Amtsvorgänger. Auch in diesem Fall verbarg sich hinter der von Dernburg in der Öffentlichkeit postulierten humanitären Fassade nichts anderes als politisches und wirtschaftliches Kalkül.

### **III. Dernburgs politischer Kurswechsel**

Bernhard Dernburgs Tätigkeit als Leiter der deutschen Kolonialpolitik (1906-1910) kann insgesamt in drei Phasen unterteilt werden:

- **Phase (September 1906 bis Juni 1907):**

***Einarbeitungsphase und Wahlkampf***

Sofort nach Amtsantritt hatte sich Bernhard Dernburg in die für ihn zunächst fremde Materie „Kolonialpolitik“ eingearbeitet, eine Bestandsaufnahme in den Kolonien vorgenommen und erste Schritte seiner Reformpolitik vollzogen wie z.B. die Auflösung der Verkörperung des alten Systems (des Kolonialrats; die Lösung der Monopolverträge mit Woermann & Tippelskirch sowie erste Umstrukturierungen der Beamtenschaft). Darüber hinaus führte Dernburg in der ersten Phase seiner Amtszeit einen energischen Kampf gegen die Sozialdemokraten und Zentrumsfraktion. Die kolonialpolitischen Differenzen und die Auseinandersetzungen der ersten Monate, die sich zunächst auf den Reichstag beschränkten und schließlich in der Parlamentsauflösung gipfelten, können allerdings für Dernburg und seine Reformpolitik als positiv zu werten sein. Denn im Wahlkampf des Jahres 1906/07 konnte er mit seiner kolonialpolitischen Konzeption die allgemeine „Kolonialmüdigkeit“ der deutschen Öffentlichkeit beenden und trug damit entscheidend zum Wahlerfolg der Konservativen, Nationalliberalen sowie der Linksliberalen bei. Mit diesem sog. „Bülowblock“ hatte der Kolonialdirektor den erforderlichen Rückhalt für seine koloniale Reformpolitik. Wenn das Parteienbündnis aus Konservativen, Linksliberalen und Nationalliberalen zusammenhielt, konnte die Reichsleitung für die Dauer der Wahlperiode auf gesicherte parlamentarische Verhältnisse hoffen. Damit erhielt Dernburg, im Unterschied zu seinen Vorgängern, die Möglichkeit, sein Vorhaben auch in die Praxis umzusetzen. Und tatsächlich waren mit dem Ende der Reichstagssession im Mai 1907 alle Regierungsvorlagen zur Kolonialpolitik verabschiedet.

- **Phase (Juli 1907 bis Januar 1909):**

***Studienreisen, Orientierung am „System Rechenberg“ und Vorstellung der Dernburgschen Kolonialpolitik***

Auf den beiden Informationsreisen nach Deutsch-Ostafrika (Sommer 1907) und Deutsch-Südwestafrika (Frühling 1908) sammelte der mittlerweile zum Kolonialstaatssekretär ernannte Dernburg wichtige praktische Erfahrungen, die seine politischen Konzepte beeinflussen sollten. Kaum hatte der Kolonialstaatssekretär sein sich an den Ideen des ostafrikanischen

Gouverneurs von Rechenberg orientierendes Programm eines reformerischen Stils im Umgang mit der einheimischen Bevölkerung entwickelt, stand er auch schon einer immer heftiger reagierenden Kolonialopposition und einer zunehmenden Politisierung der Ansiedler sowie Teilen der Beamtschaft gegenüber. Für die Interessen der kritisch eingestellten Farmer und Pflanzler setzten sich seit Anfang 1908 neben dem Alldeutschen Verband und der Deutschen Kolonialgesellschaft auch Parteien des Bülowblocks ein, für die der Kolonialstaatssekretär noch im Wahlkampf eifrig Propaganda getrieben hatte.

In aller Ausführlichkeit thematisierten die Reichstagsabgeordneten das Für und Wider der Eingeborenenkulturen, Arbeiterfragen, Eisenbahnbauten, Missionswesen, Schulen etc.<sup>1550</sup> Dernburg bemühte sich bei den Debatten immer wieder, seiner Politik über die Parteigrenzen hinaus Anklang zu verschaffen und versuchte mit der Formulierung „nationale, kulturelle und kommerzielle Kolonialpolitik“, eine breite Anhängerschaft hinter sich zu vereinen<sup>1551</sup>. Aber die von ihm häufig beschworene Einigkeit im Reichstag konnte nur kurz verdecken, dass sich zwei verschiedene Grundideen gegenüberstanden: das „System Dernburg-Leutwein-Rechenberg“ und das „System Liebert“<sup>1552</sup>.

Während nunmehr die Zentrumsfraktion, der Linksliberalismus und in Ansätzen sogar die Sozialdemokratie die Dernburgsche Reformpolitik in ihrer Gesamtheit begrüßten und offen unterstützten, lehnten die konservativ-nationalen Parteien maßgebliche Aspekte wie z.B. die Förderung der Eingeborenenkulturen oder die Kodifizierung des Farbigenrechts und den Eingeborenenenschutz entschieden ab<sup>1553</sup>. Ganz unzweideutig zeigen die Debatten eine Verschiebung der Dernburg unterstützenden parlamentarischen Front nach links<sup>1554</sup>. Ein 1908 in der Kolonialen Zeitschrift erschienener Artikel verdeutlicht die neue parlamentarische Situation:

---

<sup>1550</sup> „Die am heißesten umstrittene Frage ist zweifelsohne die Eingeborenenpolitik. Hier Negerkulturen! Hier Ansiedlungswesen! Hier Pflanzertum lauteten das sich ständig wiederholende Feldgeschrei.“ Zwar lehnten die Autoren der Kolonialen Zeitschrift viele Aspekte der Dernburgschen Eingeborenenpolitik ab, nichtsdestotrotz begrüßten sie zumindest sein Bestreben, das Kolonialprogramm in allen Einzelheiten zu erklären: „Sein Programm ist zur Genüge bekannt und Dernburg hat nicht geruht, bis es uns in allen Einzelheiten vollständig geworden ist. Und darin beruht der wesentliche Gegensatz im Gange unserer Kolonialpolitik gegen früher, indem uns endlich klar der Weg gezeigt worden ist, den die Regierung auf dem Gebiete der Nutzbarmachung unserer Kolonien einzuschlagen für richtig hält. Das allein bedeutet an sich einen Fortschritt in unserer Politik.“ Zit. nach Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 9. Vgl. auch Erzberger, Matthias: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien, S. 9.

<sup>1551</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7247 (01.03.1909).

<sup>1552</sup> Erzberger im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4049 (19.03.1908).

<sup>1553</sup> Ein überparteilicher Konsens ist allein im künftigen Eisenbahnbau zu finden. Dass dieser als Grundlage und Träger für die Ausbeutung Afrikas eine Notwendigkeit darstellt, wurde von den Parteien nicht angezweifelt Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4085 ff. Nur die Sozialdemokraten kritisieren den Bahnbau noch in Ansätzen. Die ablehnende Einstellung sollte sich allerdings in den folgenden Jahren ändern.

<sup>1554</sup> Folgerichtig und gewohnt pointiert registrierte Matthias Erzberger in den kolonialpolitischen Übereinstimmungen Dernburgs mit dem Linksliberalismus und der Zentrumsfraktion bei einer gleichzeitigen Kritik der Nationalliberalen und Freikonservativen auf die Kolonialpolitik des Staatssekretärs ein „Schauspiel für Götter“ Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4093 (19.03.1908).

*„Staatssekretär Dernburg mag wännen, sich jenseits aller Parteipolitik zu bewegen; sicher ist, daß er nur im liberalen Lager zuverlässigen Anhang gewinnen kann. Die Konservativen hassen ihn. Sie verstehen seine Anschauungen nicht, und was der Bauer nicht kennt, das frißt er nicht. Dernburg fühlte sich den Farmern Deutschlands gegenüber als Vertreter des deutschen Volkes. Das deutsche Volk will in seinen Kolonien keine Sklaverei getrieben sehen und es liegt das auch nicht in seinem Interesse. Ein Arbeitszwang kann wohl Farmer und Plantagenbesitzer schnell reich, aber keine Kolonie kaufkräftig machen. Vielleicht wird der Block eines Tages durch eine koloniale Streitfrage wieder gesprengt.“<sup>1555</sup>*

Eine Bestätigung dafür, dass insbesondere die Konservativen und Nationalen mit der Dernburgschen Reformpolitik und der damit einhergehenden Verschiebung der parlamentarischen Front nicht einverstanden gewesen sein konnten, ist in einem weiteren Artikel der Kolonialen Zeitschrift zu finden:

*„Es erscheint nicht angebracht und unzweckmäßig eine falsche Kolonialpolitik inauguriert zu wollen, die wohl der ganz linken Seite des Reichstags genehm sein könnte, die mit den nichtbeamteten und nichtmissionarischen Weißen gründlich aufräumt, ihnen ihr neues Heim verwehrt und nur noch den „barbarus niger triumphans“ unter Führung von Beamten und Missionaren als vollwertig anerkennt.“<sup>1556</sup>*

Auch der freikonservative Reichstagsabgeordnete Otto Arendt bestätigte in einem Zeitungsaufsatz die Verärgerung vieler Kolonialfreunde über Dernburg, der von seinem Standpunkt aus der Zeit des Wahlkampfes weit abgerückt sei<sup>1557</sup>.

Um herauszufinden, ob der Vorwurf eines „Gesinnungswandels“ bei Dernburg in dem Zeitraum seines Amtsantritts (Sept. 1906) bis Ende 1908 gerechtfertigt ist, müssen seine im Wahlkampf getätigten Aussagen mit den im März 1908 proklamierten Plänen verglichen werden.

Noch im Wahlkampf hatte Dernburg den Standpunkt vertreten, dass die Kolonien DSWA und DOA Siedlungsland und Rohstofflieferanten in Form von Großplantagen seien und Deutschland die Unabhängigkeit vom Weltmarkt ermöglichen sollten. In seinem Kolonialprogramm von 1908 spricht er sich jedoch in Übereinstimmung mit den Plänen Rechenbergs bzgl. der ökonomischen Konzeption Deutsch-Ostafrikas klar gegen eine Siedlungs- und Plantagenkolonie und für eine auf Eingeborenenkulturen basierende Handelskolonie aus. Mit dieser Entscheidung verloren die deutsch-ostafrikanischen Siedler zwar nicht gänzlich ihre Bedeutung, wohl aber verlagerte sich das Schwergewicht der

---

<sup>1555</sup> Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 18.

<sup>1556</sup> Herfurth, A: Verworrene Verhältnisse in Kamerun. In: Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 21.

<sup>1557</sup> Der Tag vom 05.04.1908.



Landeskultur auf die Eingeborenenproduktion<sup>1558</sup>. Zwar wird offensichtlich, dass sich Dernburgs Politik an dieser Stelle veränderte<sup>1559</sup>, jedoch kann diese Entwicklung nicht als ein Bruch mit seinem ursprünglichen Reformprogramm gewertet werden. Denn die im Wahlkampf vorgestellten Grundsätze waren nur ein theoretisches Programm; eine Mischung grundsätzlicher Überlegungen zu einzelnen Aspekten wie Wirtschaft, Finanzen und Eingeborenenpolitik. Es war kein unumstößlich festgelegtes Kolonialprogramm, sondern eine erste koloniale Bestandsaufnahme, die durch weitere Erkenntnisse modifiziert werden konnte. Und genau das äußerte Dernburg bereits kurz nach seinem Amtsantritt: Ein verbindliches Kolonialprogramm könne erst aus der konkreten Anschauung an Ort und Stelle entwickelt werden<sup>1560</sup>. Dementsprechend stellte Dernburg sein Reformprogramm erst nach Durchführung seiner afrikanischen Studienreisen auf.

Darüber hinaus standen andere, mit der Förderung der Eingeborenenkulturen verbundene Aspekte, durchaus im Einklang mit früheren Äußerungen Dernburgs. Er versucht nichts anderes zu verwirklichen als seine Vorstellung einer „wissenschaftlichen Kolonisation“, die mit modernen Methoden der Wissenschaft und Technik von statten gehen sollte. So hatte er bereits mehrfach im Wahlkampf betont:

- dass die indigene Bevölkerung der größte Aktivposten sei und deshalb als solcher gefördert werden müsse<sup>1561</sup>;
- dass die finanzielle Selbstverwaltung der Kolonien erreicht werden müsse<sup>1562</sup>;
- der Ausbau des Verkehrswesens Grundlage der wirtschaftlichen Erschließung sei<sup>1563</sup>;
- und die Bekämpfung von Krankheiten wie Malaria, Schlafkrankheit und Viehseuchen zur „Hebung niedriger Kulturen, der Verbesserung der Lebenslage für Schwarze und Weiße“<sup>1564</sup> beitragen würde.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Vorwurf eines „Gesinnungswandels“ nicht gerechtfertigt ist.

Nichtsdestotrotz gab es bereits 1908 Stimmungen und Einflüsse, die daran arbeiten sollten, „*Dernburg in Bahnen abzulenken, auf denen er scheitern muß*“<sup>1565</sup>. Trotz Warnungen und

---

<sup>1558</sup> Vgl. auch Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm, S. 8.

<sup>1559</sup> Während er z.B. noch im Wahlkampf die Kolonie DSWA als die „sicherste“ und „zukunftsträchtigste“ deutsche Kolonien darstellte, so änderte sich diese Auffassung durch seine ostafrikanischen Erfahrungen. Nach seinem Aufenthalt in DOA beschrieb er auch diese als die „wichtigste“ und „aussichtsvollste“ Kolonie. Vgl. Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 19 und Africanus Minor: Dernburgs Programm. S. 5 und 12.

<sup>1560</sup> Vgl. Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, II. Jahrg., S. 4.

<sup>1561</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 6 f.

<sup>1562</sup> Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 9 (28.11.1906).

<sup>1563</sup> Vgl. Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 10 f., 18, 38, 40, 46; Koloniale Finanzprobleme, S. 19 f.; Koloniale Lehrjahre, S. 9 ff.; Koloniale Erziehung, S. 9 f. Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 46.

<sup>1564</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 5.

Kritikpunkten der Rechtsparteien gegen die Konzeption der Dernburgschen Eingeborenenpolitik fand diese mit der Annahme des kolonialen Haushaltsetats von 1908 die breite Zustimmung des Reichstags. Die allgemeine Begeisterung für die Kolonialpolitik und der Wunsch, die Eisenbahnvorlagen nicht zu gefährden, ließen die Differenzen zunächst noch in den Hintergrund treten. Aber die Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze waren damit nicht abgeschafft. Der aufkommende Unwille gerade in jenen Kreisen, die Dernburgs Amtsantritt am stärksten begrüßt hatten, sollte eine gefährliche Entwicklung einleiten, da selbst Dernburg auf die Dauer nicht gegen das Parlament regieren konnte<sup>1566</sup>.

- **Phase (Februar 1909 bis Juni 1910):**

*Umsetzung der Reformen und Amtsniederlegung*

Anfang 1909 kündigte sich in der Eingeborenenpolitik Dernburgs ein erstes Umdenken an. Obwohl der Kolonialstaatssekretär noch am 26.02.1909 im Reichstag bekräftigte, dass er die Interessen des Reichskolonialamts trotz des Widerstandes der Ansiedler durchsetzen werde, zeigte er sich in derselben Rede kompromissbereit und versicherte den nationalen und konservativen Abgeordneten, er wolle im Interesse eines guten Verhältnisses zu den ostafrikanischen Ansiedlern „mäßigung“ auf Gouverneur Rechenberg einwirken<sup>1567</sup>. Der Nationalliberale Arning stellte daraufhin voller Genugtuung fest, dass Dernburg mit dieser Aussage zugegeben habe, dass die Schuld für das schlechte Verhältnis zwischen Reichskolonialamt und den ostafrikanischen Ansiedlern zum Teil bei Rechenberg liege<sup>1568</sup>. Diese Feststellung sollte sich bewahrheiten.

Tatsächlich lässt sich ab Frühjahr 1909 ein eindeutiger Kurswechsel seiner Eingeborenenpolitik feststellen<sup>1569</sup>. Es ist davon auszugehen, dass sich seine Beurteilung der afrikanischen Leistungsfähigkeit veränderte. Ende September 1909 unternahm Dernburg eine siebenwöchige Reise in die USA, um die amerikanische Baumwollproduktion zu studieren<sup>1570</sup>. Die Informationen, die er durch den Aufenthalt erhielt, scheinen das

---

<sup>1565</sup> Der Tag vom 05.04.1908. Kennzeichnend für die Person Dernburg ist auch die Beschreibung von Karl Oetker: „*Er hat gar nicht so viele Haare auf dem Kopfe wie Feinde oder Gegner in den oberen Fünfzigtausend. Bei den einen ist er Eindringling, bei den zweiten Emporkömmling, bei den dritten Börsenjobber, bei den vierten Antichrist, bei den fünften antisozial und bei den sechsten antifaul*“. Zit. nach Oetker, Karl: Die Negerseele und die Deutschen in Afrika, S. 44 f.

<sup>1566</sup> Vgl. dazu die Äußerungen des nationalliberalen Abgeordneten Arning in ebd. S. 4038 ff.

<sup>1567</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7198 f. (26.02.1909).

<sup>1568</sup> Ebd. S. 7215 (28.02.1909).

<sup>1569</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch Paul Rohrbach: „*In der Eingeborenenpolitik bahnte sich gegen Ende seiner Zeit ganz offenbar eine gewisse Wandlung zu strafferen, nicht mehr eigentlich negrophilen Prinzipien an*“. Zit. nach Rohrbach, Paul: Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1909/10. In: Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, IV. Jahrg., Berlin 1911, S. 14-28, hier S. 16.

<sup>1570</sup> Dernburg, Bernhard: Baumwollfragen. Vortrag, Berlin 1910.

optimistische Bild, das er von der indigenen Bevölkerung Afrikas hatte, getrübt zu haben. Er sah nunmehr die Ursache der stagnierenden Baumwollproduktion in der „Abhängigkeit vom Negerement“ begründet. Alle Versuche, einer kulturellen, sozialen und ökonomischen Hebung seien bisher erfolglos gewesen<sup>1571</sup>.

Sicherlich trugen diese Erkenntnisse auch dazu bei, dass Dernburg ab 1909 immer mehr dem Druck der Ansiedler nachgab, deren Belangen sich die Rechtsparteien im Reichstag und starke Interessenverbände (Alldeutscher Verband, Deutsche Kolonialgesellschaft und der Gouvernementsrat) annahmen und die auch im Kolonialamt Fürsprecher fanden, nachgab, so dass die Neugestaltung der Eingeborenenpolitik schließlich zwar in einigen Bereichen (z.B. im Arbeitsrecht) vollzogen wurde, jedoch anders, als es der Kolonialstaatssekretär ein Jahr zuvor proklamiert hatte. Vieles von dem, was Dernburg noch im März 1908 in seinem Kolonialprogramm forderte, wurde nicht oder nur halbherzig in die Praxis umgesetzt. So entsprachen zahlreiche Bestimmungen und Verordnungen im Bereich des Anwerbewesens, des Arbeits- und Strafrechts und bezüglich der Zwangsarbeit den Wünschen und Forderungen der Ansiedler und ihrer Interessenvertreter. Auch in der Arbeiterfrage erklärte sich die Regierung bereit, die Pflanzer und Farmer zu unterstützen und erklärte sich bereit, durch die neue Eingeborenenpolitik entstandene Härten zu mildern oder zu beseitigen<sup>1572</sup>. Der politische Kurswechsel Dernburgs, den der Nationalliberale Arendt als „eine erfreuliche Wandlung der Ansichten nach der Seite der praktischen Bedürfnisse hin“<sup>1573</sup> beschreibt, wurde zudem daran deutlich, dass er Verordnungen in ihrer Wirksamkeit nachträglich wieder eingeschränkte. Beispielsweise ergänzte der Kolonialstaatssekretär gegen den Willen Rechenbergs die Verordnungen in DOA insoweit, dass den Bezirksämtern, Militärstationen und Residenturen eine Inanspruchnahme der Unterstützung der Anwerber für den Bahnbau und die Plantagen nahegelegt wurde. Den Afrikanern sei in „unzweideutiger Weise“ mitzuteilen, dass man die Arbeit am Bahnbau und auf den Plantagen „gern sähe.“<sup>1574</sup> Schon im Juli 1909 hatte das Reichskolonialamt Rechenbergs Entschluss, die für Kontraktbruch festgesetzte Höchststrafe von 14 Tagen Kettenhaft auf drei Monate zu erhöhen, sanktioniert<sup>1575</sup>. Auch gegen die Einwände Rechenbergs bestimmte Dernburg, dass die Mehrheit des Gouvernementsrats aus Nichtbeamten bestehen und ihm keine indigenen Mitglieder angehören sollten. Obwohl er

---

<sup>1571</sup> Dernburg, Bernhard: Baumwollfragen, S. 6.

<sup>1572</sup> Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete 1908/09. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 271, Anlage Nr. 179, S. 357.

<sup>1573</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 259, S. 1022 (03.02.1910). Zur Abkehr Dernburgs von dem Kolonialprogramm schreibt Paul Rohrbach: „Es schien sich ihm selbst bewusst oder unbewusst eine merkliche Wendung zum Notwendigen vorzubereiten. Die praktischen Differenzen, um die es sich dann noch handelte, waren keine grundlegenden mehr.“ Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. IV.

<sup>1574</sup> Dernburg an Rechenberg am 26.11.1909. In: BArch R 1001/122, Bl. 64.

<sup>1575</sup> Dernburg an Rechenberg am 05.07.1909. In: BArch R 1001/121, Bl. 233 f., 243.

sich noch 1908 selbst für die Beteiligung einer kleineren Zahl von Afrikanern ausgesprochen hatte<sup>1576</sup>, erklärte er 1909, es solle zwar keine Maßnahme ohne vorherige Berücksichtigung der Wirkung auf die indigene Bevölkerung vorgenommen werden, aber eine Mitsprache erscheine ihm weder „erforderlich“ noch „praktikabel“<sup>1577</sup>.

Ein weiteres Beispiel für die Abkehr Dernburgs von der Eingeborenpolitik Rechenbergs zeigt sich im Scheitern des Ausbaus der indigenen Eingeborenenproduktion (Volkskulturen) als Alternative zu der von Weißen betriebenen Plantagenwirtschaft. Während die Volkskulturen in Togo das Rückgrat der Wirtschaft bildeten, konnte sich die Eingeborenenproduktion in Kamerun aufgrund der Konkurrenz vieler Landesgesellschaften nicht in allen Bereichen durchsetzen. Da sich die Landesgesellschaften in Kamerun große Teile des für Plantagenkulturen (Kakao, Kaffee, Baumwolle usw.) in Frage kommenden Landes sicherten, beschränkte sich die Produktion der Eingeborenen vorwiegend auf die Sammeltätigkeit von Kautschuk, Palmkerne, Ebenholz und Palmöl<sup>1578</sup>. In Deutsch-Ostafrika war zwar der Anteil der Volkskulturen an der agrarischen Exportproduktion (Baumwolle, Kautschuk, Sisal, Kopra usw.) verhältnismäßig hoch (vor allem Kautschuk), jedoch konnte sie sich auch hier als Alternative zum europäischen Plantagenbetrieb nicht voll durchsetzen<sup>1579</sup>. Ein Ergebnis, das keinesfalls verwundern kann, da der Kolonialstaatssekretär schon 1908 den ostafrikanischen Gouverneur bei der Förderung von Volkskulturen zurückhielt und entgegen seiner vorherigen Aussagen nun doch den europäischen Plantagen einen Vorzug einräumte<sup>1580</sup>.

In einem Schreiben vom 07.03.1908 wies Dernburg Rechenberg unzweideutig an, die wirtschaftlichen Unternehmen der Europäer und deren „soziale, höhere Stellung“ in jeder Hinsicht als Prioritäten zu behandeln, da ein Land mit einer Ausdehnung von Deutsch-Ostafrika,

*„welches nur über eine verhältnismäßig geringe Truppe verfügen kann und dessen klimatische Verhältnisse die Verwendung europäischen Streitkräfte meistens unmöglich macht, [...] von einer fremden Rasse auf die Dauer nur beherrscht werden [könne]. S.*

---

<sup>1576</sup> Dernburg an Götzen am 24.02.1908. In: BArch R 1001/799, Bl. 78 f.

<sup>1577</sup> Dernburg an Rechenberg am 02.04.1909. In: BArch R 1001/799, Bl. 179 f. Vgl. dazu auch Bald, Detlev: Deutsch-Ostafrika 1900-1914, S. 91-93.

<sup>1578</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/1911. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1912, S. 62 ff.

<sup>1579</sup> Vgl. Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 190 f. und Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrikas, S. 145 ff.

<sup>1580</sup> Noch im Januar 1908 war Dernburg davon überzeugt, dass „die Wirtschaft Ostafrikas auf der Tätigkeit der Plantagen und Ansiedler nicht beruhen kann, dass dieses Land nach seinen natürlichen Hilfsquellen, nach seinen einheimischen Produkten, nach der natürlichen Erfahrung seiner Eingeborenen-Bevölkerung entwickelt werden muss, und dass bei aller Fürsorge für europäisches Kapital die Entwicklung der Eingeborenenwirtschaft der sicherste Weg ist, das Deutsche Reich von seinen Zuschüssen zu entlasten und damit den Weg zu einer groß angelegten Kolonialpolitik zu eröffnen.“ Dernburg an den Siedlervertreter P. Voith am 06.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 10-17, hier Bl. 15.

Utermark], wenn das Bewusstsein der Überlegenheit der Fremden in den Eingeborenen nicht erschüttert wird.“<sup>1581</sup>

### **Dernburgs Amtsniederlegung als Konsequenz seiner Monopolpolitik**

Trotz des Einlenken Dernburgs in der Siedlungspolitik war das Verhältnis zwischen ihm und den kolonialen Ansiedlern sowie den Rechtsparteien im Reichstag belastet. Der Zusammenhalt des Bülow-Blocks und die Kompromissbereitschaft des Kolonialstaatssekretärs verdeckten zunächst noch den Konflikt.

Mit dem Scheitern der Reichsfinanzreform und dem Rücktritt des Reichskanzlers Bülow am 14.07.1909 zerbrach der Bülow-Block<sup>1582</sup>, so dass sich eine neue innenpolitische Konstellation ergab, in der Dernburg seinen Rückhalt verlor. Bülows Amtsnachfolger, Theobald von Bethmann Hollweg, besetzte darüber hinaus im Laufe des Jahres 1909 alle wesentlichen Ämter neu (z.B. die Reichsämtner des Inneren und der Justiz, das Schatzamt, das Eisenbahnamt und die Leitung der Reichskanzlei)<sup>1583</sup>. Obwohl auch Dernburgs Position in den Augen vieler Zeitgenossen „unhaltbar geworden war“, konnte er vorerst als letzter Minister der „Bülow-Ära“ auch weiterhin in seinem Amt verweilen<sup>1584</sup>.

Erneute Kritik entzündete sich schließlich an der Dernburgschen Begünstigung des Großkapitals, d.h. der Großbanken und Konzessionsgesellschaften<sup>1585</sup>. Neben den südwestafrikanischen und kameruner Landkonzessionsgesellschaften rückte vor allem die Diamantentechnik des Kolonialstaatssekretärs in den Mittelpunkt der Kontroversen.

---

<sup>1581</sup> Dernburg an Rechenberg am 07.03.1908. In: BAArch R 1001/775, Bl. 70 f.

<sup>1582</sup> Das Problem der Reichsfinanzen hatte sich mit den steigenden Staatsausgaben, z.B. durch die Sozialpolitik und den Flottenbau verschärft. Die Hauptfrage war, ob das Reich das Recht erhalten sollte, eigene direkte Steuern zu erheben. Die Regierung stellte einen Gesetzentwurf vor, der neben Konsumsteuern auf Tabak, Bier und Schnaps, die zusammen vier Fünftel des Gesamtvolumens ausmachten, auch eine Erbschaftssteuer vorsah. Diese traf auf den entschiedenen Widerstand der Konservativen, die dabei in der Öffentlichkeit vom Bund der Landwirte massiv unterstützt wurden. Grundsätzlich wollten die Kritiker einem nach demokratischem Wahlrecht gewählten Reichstag keinen Zugriff auf Besitzsteuern einräumen. Die Konservativen machten ohne jeden Zweifel deutlich, dass sie bei Beibehaltung der geplanten Erbschaftssteuer den Block platzen lassen würden. Im Reichstag stimmten die Konservativen, das Zentrum und die Vertreter der Polen gegen die Vorlage; die Liberalen und die Sozialdemokraten dafür. Die Mehrheit war damit gegen von Bülows Gesetzentwurf. Daraufhin reichte von Bülow seinen Rücktritt ein. Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. II: Machtstaat vor der Demokratie. München 1998, S. 729-741.

<sup>1583</sup> Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Struktur und Krisen des Kaiserreiches, Bd. IV, S. 320, 328 f.

<sup>1584</sup> Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika, S. 102. Vorwärts vom 16.09.1909.

<sup>1585</sup> Ausführlich zu Dernburgs Diamanten- und Monopolpolitik: Schulte, Dieter: Die Monopolpolitik des Reichskolonialamts in der „Ära Dernburg“ 1906-1910. Zu frühen Formen des Funktionsmechanismus zwischen Monopolkapital und Staat. In Jahrbuch für Geschichte 24 (1981), S. 7-41; Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 84-164 und Seitz, Theodor: Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht. Die Gouverneursjahre in Südwestafrika, Bd. III., Karlsruhe 1929, S. 41 ff.

Nachdem die Diamantenfunde dem Reichskolonialamt am 23.06.1908 mitgeteilt wurden, übertrug Dernburg Produktion, Vertrieb und Absatz der Diamanten großen Monopolgesellschaften (Deutsche Kolonialgesellschaft, Koloniale Bergbau-Gesellschaft, Südwestafrikanisches Minensyndikat, Deutsche Diamantengesellschaft, Diamant-Pacht-Gesellschaft), in denen jeweils dieselben Großbanken (z.B. Berliner Handelsgesellschaft, Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Darmstädter Bank, Nationalbank für Deutschland) vertreten waren<sup>1586</sup>. Insbesondere die Berliner Handelsgesellschaft hatte eine Schlüsselposition, da sie in fast allen Monopolgesellschaften eine führende Rolle spielte<sup>1587</sup>.

Die Bevorzugung der Monopolgesellschaften und Banken stieß allerdings auf die Empörung der südwestafrikanischen Ansiedler. Das Großkapital, so kritisierten sie, sicherte sich den Hauptanteil am Diamantengeschäft, während der Unternehmungslust der Schutzgebietsbevölkerung feste Grenzen gesetzt seien. Dernburg sorgte mit seiner Politik für eine erhebliche Schädigung des Schutzgebietsfiskus und der Ansiedler<sup>1588</sup>. Die Forderung der Ansiedler, die Diamantenprofite ausschließlich für die Entwicklung des Schutzgebietes zu verwenden, hielt Dernburg für unberechtigt, weil er ihnen die Verwaltung der Diamantenproduktion einerseits nicht zutraute und andererseits Südwestafrika durch die Niederschlagung der Aufstände den deutschen Steuerzahler schon mehr gekostet habe als alle anderen Schutzgebiete zusammen<sup>1589</sup>.

Mit Eingaben und Protestnoten an den Reichskanzler und an den Reichstag versuchten die südwestafrikanischen Ansiedler, ihrem Unmut über ihre tatsächliche Benachteiligung Ausdruck zu verleihen<sup>1590</sup>. Schützenhilfe erhielt die Schutzgebietsbevölkerung von der südwestafrikanischen Kolonialverwaltung, die sich ebenfalls vom Reichskolonialamt übergangen fühlte. Gouverneur von Schuckmann beschwerte sich am 10.11.1909 in einem geheimen Schreiben an den Reichskanzler über die Maßnahmen Dernburgs und forderte den Reichskanzler zum Eingreifen auf<sup>1591</sup>.

Der Erfolg des südwestafrikanischen Protests war sowohl beim Reichskanzler als auch im Reichstag und in der Presse ein sehr geringer, da die Autorität des Kolonialstaatssekretärs in

---

<sup>1586</sup> Vgl. Schulte, Dieter: Die Monopolpolitik des Reichskolonialamts in der „Ära Dernburg“, S. 26 ff.

<sup>1587</sup> Vgl. dazu die Verhandlungen über die Schaffung einer Diamantenregie zwischen dem Reichskolonialamt und der Berliner Handelsgesellschaft. In: BArch R 1001/6550, Bl. 237.

<sup>1588</sup> Eingabe südwestafrikanischer Ansiedler an den Reichskanzler vom 14.06.1909. Abgedruckt bei Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 177-186.

<sup>1589</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen Dernburgs im Reichstag am 30. Januar 1909. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 234, S. 6648 ff. (30.01.1909).

<sup>1590</sup> Vgl. das Telegramm des Bezirksvereins Windhuk an den Reichstag vom 16.02.1908 und die Eingabe südwestafrikanischer Ansiedler an den Reichskanzler vom 14.06.1909. Abgedruckt bei Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 176-186.

<sup>1591</sup> Schuckmann an Bethmann-Hollweg am 10.11.1909. In: BArch R 1001/927, Bl. 205 ff.

kolonialen Dingen aufgrund seiner bisherigen Leistungen noch unerschüttert feststand<sup>1592</sup>. Zwar gab es in einigen Punkten Verbesserungsvorschläge, dennoch erklärte sich der Reichstag „mit dieser Diamantenpolitik, wie sie von dem Herrn Staatssekretär getragen worden ist, einverstanden“<sup>1593</sup>. Auch Matthias Erzberger konnte dem Kolonialchef in den Fragen der Diamantengewinnung und Diamantenverwertung zu diesem Zeitpunkt noch eine „recht geschickte Hand“ bescheinigen und betonte, dass seine Politik seit 3 ½ Jahren überwiegend „richtig“ und „zutreffend“ sei<sup>1594</sup>.

Die breite Unterstützung, die Dernburg mit seiner Diamantenpolitik noch bis Ende Januar 1910 im Reichstag gefunden hatte, begann zu schwinden, als Ergebnisse erneuter Vertragsverhandlungen mit den Monopolgesellschaften bekannt wurden<sup>1595</sup>. Auf Grund eines Rechtsstreites zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft und der südwestafrikanischen Kolonialverwaltung waren diese notwendig geworden<sup>1596</sup>. Doch schon der am 26. Januar 1910 vorgelegte erste Vertragsentwurf mit der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Deutschen Diamantengesellschaft sollte auf die entschiedene Ablehnung der deutschen Öffentlichkeit stoßen. Dernburgs Vorgehensweise wurde nun auch in der Budgetkommission und im Reichstag als eine unzulässige und einseitige Begünstigung des Großkapitals gesehen. Jetzt fanden die kolonialen Ansiedler ihre Fürsprecher nicht nur in den national-agrarischen Interessenorganisationen (Alldeutscher Verband und Bund der Landwirte), sondern auch in im Reichstag und in der Presse<sup>1597</sup>. Im Reichstag wurden die Proteste und Angriffe auf Dernburg von Matthias Erzberger angeführt, der nun, nach der Reichstagswahl von 1907 wieder zum größten Kritiker des Kolonialstaatssekretärs wurde. Der enttäuschte Vorsitzende der Zentrumsfraktion griff in einer in hoher Auflage herausgegebenen „Kampfschrift“ die „großkapitalistische Gesellschaftspolitik“ Dernburgs an und beschuldigte ihn, die Reichstagskommission „vom richtigen Wege“ abgebracht und durch die hinter ihrem Rücken abgeschlossenen Verträge regelrecht sabotiert zu haben<sup>1598</sup>. Der sozialdemokratische „Vorwärts“ beleidigte Dernburg als „liberalen Konzessionsschulzen“<sup>1599</sup>, Ledebour warf ihm

---

<sup>1592</sup> Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 177.

<sup>1593</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 259, S. 765 (25.01.1910).

<sup>1594</sup> Ebd. S. 767.

<sup>1595</sup> Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 225 f. und Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 104.

<sup>1596</sup> Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 111.

<sup>1597</sup> Als Dernburg feindlich gesinnte Zeitungen können bezeichnet werden: die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“, die „Deutsche Tageszeitung“, die „Tägliche Rundschau“, die „Post“, die „Staatsbürger Zeitung“ und die alldeutsche Presse.

<sup>1598</sup> Erzberger, Matthias: Millionengeschenke, Berlin 1910, S. 29 f.

<sup>1599</sup> Vorwärts vom 07.06.1910.

„illiberale Verwaltungsgrundsätze“<sup>1600</sup> vor und auch die Rechtsparteien ließen ihrem aufgestauten Ärger seit den Konflikten in der Eingeborenenpolitik freien Lauf.<sup>1601</sup>

Abgesehen von der Freisinnigen Volkspartei und der Freisinnigen Vereinigung schlossen sich alle Parteien der Protestwelle gegen Dernburg und seine „großkapitalistische Privilegienwirtschaft“ an, so dass sich eine fast geschlossene Opposition gegen ihn bildete<sup>1602</sup>. Die kritischen Angriffe der Reichstagspartien, die von Dernburg nur schwach pariert werden konnten, führten zu einer Schwächung der parlamentarischen Position der Regierung. Nachdem sich nun auch der Reichskanzler irritiert zeigte, erklärte sich der Kolonialstaatssekretär schließlich bereit, den Vertragsentwurf zu überarbeiten<sup>1603</sup>. Ungeachtet des ausdrücklichen Votums der Reichstagsmehrheit präsentierte Dernburg am 07. Mai 1910 die neuen Monopolverträge mit der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Deutschen Diamantengesellschaft<sup>1604</sup>. Da die wesentlichen Grundzüge aus dem ersten Vertragsentwurf auch weiterhin erhalten blieben, stellte Erzberger fest, dass „seitdem das Deutsche Reich Kolonien besitzt“ noch „nie ein solch nachteiliger Vertrag für den Reichsfiskus abgeschlossen“<sup>1605</sup> wurde. Mit diesen sog. „Mai-Verträgen“, die durch die Reichskanzler-Verordnung über den Bergbau in Deutsch-Südwestafrika vom 12. Mai 1910 ergänzt wurden<sup>1606</sup>, war das Monopol des Großkapitals im Diamantenbergbau gesichert.

Am 15.05.1910, nur acht Tage nach dem Abschluss der „Mai-Verträge“, reichte Bernhard Dernburg sein Entlassungsgesuch beim Reichskanzler ein<sup>1607</sup>. Offiziell begründete er seine Amtsniederlegung damit, dass die Reorganisation der Kolonialpolitik beendet und damit seine Pflicht erfüllt sei<sup>1608</sup>. Eine Bestätigung dieser Begründung kann sich jedoch bei einer Betrachtung der kolonialpolitischen Verhältnisse des Jahres 1910 nicht finden. Vieles von dem, was der Kolonialstaatssekretär im Wahlkampf oder zu Beginn des Jahres 1908 im Reichstag angekündigt hatte, konnte er bis zu seiner Amtsniederlegung noch nicht oder nur in Ansätzen verwirklichen. Hierzu zählt insbesondere die Reformierung der Wirtschafts- und

---

<sup>1600</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 261, S. 2909 (04.05.1910).

<sup>1601</sup> Zit. nach Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 130.

<sup>1602</sup> Vgl. hierzu vor allem die Reichstagsdebatten vom 30.04.1910. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 261, S. 2771-2809.

<sup>1603</sup> Vgl. dazu die Forderung des Reichskanzlers über eine „kurze Sachdarstellung“ der „Geheimverhandlungen“. In: BArch R 1001/1324, Bl. 124.

<sup>1604</sup> Abgedruckt bei Erzberger, Matthias: Millionengeschenke, S. 90 ff. und Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. 273 ff.

<sup>1605</sup> Erzberger, Matthias: Millionengeschenke, S. 53.

<sup>1606</sup> Vgl. dazu Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I., S. 451 ff.

<sup>1607</sup> Dernburg an Bethmann Hollweg am 12.05.1910. In: BArch R 1001/1663, Bl. 138.

<sup>1608</sup> Ebd. Die „wissenschaftliche Kolonisation“ wurde indes von Dernburgs Nachfolgern weiter fortgeführt. Vgl. Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenenpolitik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1884 bis 1918, S. 44.



Eingeborenenpolitik. Dernburg, so mutet es an, erklärte seine Arbeit für abgeschlossen, als ihm die politische Entwicklung im Reichstag zur Belastung wurde. Mit dem Umschlagen des innenpolitischen Stimmungsbarometers seit Mitte des Jahres 1908 und dem Abschied Bülow's im Sommer 1909 wurde die Position des Kolonialstaatssekretärs immer unsicherer. Als dann seine Diamantenpolitik bei fast allen Parteien, kolonialen Ansiedlern, nationalen Interessenverbänden und in der deutschen Presse auf scharfe Kritik stieß, sah er sich zum Rücktritt genötigt<sup>1609</sup>.

---

<sup>1609</sup> Ebd.

#### **IV. Wirtschafts- und Finanzpolitik unter Dernburg**

Die Grundlage einer lukrativen Kolonialwirtschaft war neben der Investitionsbereitschaft europäischer Unternehmer auch ein ausreichendes Arbeiterkräfteangebot. Sämtliche Zielsetzungen der Dernburgschen Eingeborenenpolitik standen dementsprechend in einem engen Zusammenhang mit wirtschaftlichen Erwägungen. So hatte die Lösung der Arbeiterfrage und damit verbunden, die gesellschaftliche und politische Rolle, die man den Afrikanern zugedacht hatte, große Auswirkungen auf die wirtschaftliche Nutzbarmachung des deutschen Kolonialbesitzes. Da die Ergebnisse der Eingeborenenpolitik also indirekt an der wirtschaftlichen Entwicklung messbar sind, soll diese im Folgenden näher beleuchtet werden.

#### **Rohstoffquellen und Absatzmärkte**

Grundlage der genannten Vorhaben Dernburgs war dessen Feststellung, dass es seit der Jahrhundertwende vor allem den US-amerikanischen Trusts gelungen war, die Weltmarktpreise zu beeinflussen und die von der deutschen Industrie benötigten Rohstoffe kontinuierlich zu verteuern (z.B. Kupfer und Baumwolle)<sup>1610</sup>. Industrienationen wie Deutschland waren sowohl auf den Import von Rohstoffen und Nahrungsmitteln als auch auf sichere Absatzmärkte angewiesen<sup>1611</sup>. Dieser Umstand bedeute in der Konsequenz eine hohe, nicht zu vermeidende Abhängigkeit von den Weltmarktpreisen. Da die Konzentrationstendenzen aber befürchten ließen, dass der Rohstoffbezug der Kontrolle des freien Marktes durch Weltmonopole entzogen werde könnte, wollte Dernburg die Produktion von Rohstoffen in den eigenen Kolonien in großem Umfang einleiten<sup>1612</sup>. Seine Intention war, möglichst alle Stadien von der Kontrolle über das Rohprodukt bis zum Fertigprodukt in eine Hand zu bringen. Durch diese Geschlossenheit sollte erzielt werden, was nach Dernburg den Erfolg einer „vollkommenen Industrie“ bedeutet, nämlich unter Ausschaltung des Zwischenhandels, soweit wie möglich selbstständige und durch *„die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse möglichst unabhängige Gebilde zu schaffen.“*<sup>1613</sup> Deshalb stellte der Besitz von Kolonien für den Kolonialstaatssekretär eine Notwendigkeit dar. Denn nur mit Kolonien sei es möglich, eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erreichen.

---

<sup>1610</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 27-33. Deutschland musste 1905 solche Produkte, die in den eigenen Kolonien hätten erzeugt werden können, für mehr als eine Milliarde Mark einführen; zum Teil Waren mit künstlich hochgetriebenen Preisen.

<sup>1611</sup> „Das Deutschland von heute muß entweder über See verkaufen oder untergehen“, zitiert Dernburg bei der Frage nach der Notwendigkeit von Kolonien. Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 25.

<sup>1612</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 26.

<sup>1613</sup> Ebd. S. 26 f.

Dernburg war davon überzeugt, dass mit der notwendigen Geduld und Zähigkeit der Großteil des deutschen Rohstoff- und Lebensmittelbedarfs gedeckt werden könne<sup>1614</sup>. Er stellte sich vor, dass Deutsch-Ostafrika in Zukunft Deutschlands großen Bedarf an pflanzlichen Ölen und Hanfprodukten decken könne und als Quelle für den Konsum an Kaffee und Kakao in Betracht käme, dass Deutsch-Südwestafrika zum Großteil die nötigen Mengen von Kupfer und Wolle liefern werde, während Kamerun, Deutsch-Ostafrika und Togo für den deutschen Gesamtverbrauch an Kautschuk aufkommen sollten. In Kamerun vermutete er überdies reiche Petroleumquellen und forcierte die Anlage großer Baumwollplantagen in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo<sup>1615</sup>.

Um die Produktion zu erhöhen, wurden in den Kolonien landwirtschaftliche Institute und wissenschaftliche Versuchs- und Forschungsstationen gegründet. Schon vor 1906 hatte sich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee für diese Institutionen eingesetzt und förderte deren Tätigkeit auch weiterhin, als Dernburg ihre Erhaltung von Staats wegen zu einem wesentlichen Bestandteil seines kolonialpolitischen Programms gemacht hatte<sup>1616</sup>. Jede afrikanische Kolonie besaß solche Einrichtungen: Deutsch-Ostafrika hatte vier Versuchsstationen für Baumwoll- und Obstkulturen, eine landwirtschaftliche Versuchsstation in Kibongoto (1911), das landwirtschaftlich-biologische Versuchsinstitut in Amani (1902) und ein wissenschaftliches Institut für Tropenforschung in der Nähe von Tanger. In Kamerun existierten vier Stationen für Viehzucht (1901-1911), vier für die Kultur von Rohgummi, drei zur Untersuchung der Kulturbedingungen verschiedener Kakaosorten und außerdem eine landwirtschaftliche Versuchsstation in Viktoria (1891). Togo unterhielt drei Baumwollinstitute und ein landwirtschaftliches Institut. Deutsch-Südwestafrika hatte eine Station für allgemeine Landwirtschaft (1911), eine für Straußenzucht (1911), eine für Schafzucht (1909), eine für Tabak (1912) und das bereits 1898 gegründete Kaiserliche Landwirtschaftliche Institut<sup>1617</sup>.

Auch bei dem Absatz von deutschen Fertigwaren in den Kolonien zeigte sich Dernburg optimistisch. Anhand der Handelsstatistik ermittelt er, dass die Gesamteinfuhr stetig anstieg, so dass die Kolonien im Begriff seien, sichere Absatzmärkte der deutschen Industrie zu

---

<sup>1614</sup> Ebd. S 47.

<sup>1615</sup> Ebd. S. 36-48.

<sup>1616</sup> Dafür wurden vom Staat erhebliche Mittel bereitgestellt. Nach Wilhelm Supf erhielt das K.W.K. rund 4 Mill. Mark, davon allein 1670.000 Mark für die Baumwollversuche. Vgl. Supf, Wilhelm: Das Ende deutscher Kolonialwirtschaft?, Berlin 1921, S. 12.

<sup>1617</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 216. Neben der Gründung und Unterhaltung dieser Stationen und Institute förderte die Regierung die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien durch Bewässerungsarbeiten und meteorologischen Dienst.

werden<sup>1618</sup>. Ein Absatz in größerem Umfang könne besonders dann schnell erreicht werden, wenn die indigene Bevölkerung durch „Kulturarbeit“ konsumfähig gemacht ist: *„Mit dem Steigen der Kultur steigen die Bedürfnisse und mit dem Arbeitslohn die Kaufkraft und Kauflust.“*<sup>1619</sup>

Dernburg ging davon aus, dass die indigene Bevölkerung, nachdem sie „zivilisiert“ worden war, zum ständigen Abnehmer für die heimischen Industrieerzeugnisse (z.B. Uhren, Spielwaren, lederne Börsen, usw.) werden könne<sup>1620</sup>.

Nachdem Dernburg Mitte 1910 von seinem Amt zurücktrat, lobte die deutsche Öffentlichkeit und der Reichstag die wirtschaftlichen Verdienste des Kolonialstaatssekretärs<sup>1621</sup>. Es stellt sich nun die Frage, ob die überwiegend positive zeitgenössische Beurteilung der Dernburgschen Wirtschaftspolitik bestätigt werden kann. Ob Bernhard Dernburg tatsächlich seine hochgesteckten wirtschaftspolitischen Ziele erreichen konnte, verrät ein Blick auf die amtlichen Wirtschaftsstatistiken. Bei der Auswertung sind auch die Jahre 1912 und 1913 zu berücksichtigen, da viele der Reformmaßnahmen sich erst langfristig auswirken konnten<sup>1622</sup>.

Um zunächst die Frage nach dem Stellenwert der Kolonien als Rohstofflieferanten zu klären, bedarf es einer Betrachtung der Importe aus den Kolonien in das Reich sowie des Anteils der Kolonialimporte am deutschen Gesamtimport.

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die deutsch-afrikanischen Kolonien<sup>1623</sup>:

<b>Jahr</b>	<b>1 Import aus den Kol. in das Reich (in Mio. Mark)</b>	<b>2 Deutscher Gesamtimport (in Mio. Mark)</b>	<b>3 Prozentualer Anteil des Imports a.d. Kol. am d. Gesamtimport des Deutschen Reiches</b>
1895	3,37	4566	0,07%
1896	4,40	4899	0,09%
1897	4,53	5175	0,09%
1898	4,63	5745	0,08%
1899	4,68	6128	0,08%

<sup>1618</sup> Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, S. 35.

<sup>1619</sup> Ebd.

<sup>1620</sup> Ebd.

<sup>1621</sup> Vgl. dazu die Redebeiträge Wiemers (Freisinnige Volkspartei), von Gamp-Massaunens (Freikonservative Partei) und Erzbergers (Zentrum) in den ersten Kolonialdebatten nach Dernburgs Amtsniederlegung. In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 262, S. 3569, 3577, 3617 (10.12.1910). Selbst Paul Rohrbach und Egon von Dalwigk zu Lichtenfels lobten die großen wirtschaftlichen Verdienste Dernburgs und „seiner nationalen Anteilnahme“ am deutschen Kolonialwesen. Vgl. Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner, S. IV und Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, S. 7.

<sup>1622</sup> Dernburgs Amtsnachfolger, die Kolonialstaatssekretäre Lindequist (1910-1911) und Solf bekannten sich im Wesentlichen zu Dernburgs Kolonialprogramm und führten die Reformen in allen Bereichen fort. Vgl. Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 133.

<sup>1623</sup> Zusammengestellt aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1895-1914.

1900	5,76	6406	0,09%
1901	5,60	6016	0,09%
1902	6,50	6094	0,10%
1903	7,00	6676	0,10%
1904	10,20	7234	0,14%
1905	17,12	7777	0,22%
1906	19,40	9127	0,21%
1907	24,07	9570	0,25%
1908	20,53	8305	0,25%
1909	25,96	9139	0,28%
1910	41,52	9535	0,44%
1911	36,00	10380	0,35%
1912	44,45	11572	0,38%
1913	42,51	11638	0,37%

Der Wert der Gesamtimporte aus den Kolonien in das Deutsche Reich konnte unter Dernburgs Regie mehr als verdoppelt werden. Während 1906 Importe mit einem Wert von 19,4 Mio. Mark in das Reich geschifft wurden, so stieg diese Zahl bis 1913 auf 42,5 Mio. Mark an. Auch wenn es dem Kolonialstaatssekretär offensichtlich gelungen war, mehr Kapital in die Schutzgebiete zu locken und damit die Kolonialwirtschaft anzukurbeln, änderte dieser vermeintliche Erfolg nichts an der Gesamtbilanz. Trotz aller Propaganda gelang es Dernburg nicht, den Ausbau der Kolonien als Rohstoffquellen wesentlich voranzutreiben und damit die Rohstofffrage zu lösen. Nach wie vor war die Bedeutung der Kolonialwirtschaft innerhalb der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung marginal. So betrug der prozentuale Anteil des Imports aus den afrikanischen Kolonien an dem Gesamtimport des Deutschen Reiches im Jahre 1913 noch nicht einmal einen Prozent<sup>1624</sup>.

Nicht viel positiver sieht es bei der Bedeutung der afrikanischen Kolonien als Absatzmärkte für deutsche Fertigwaren aus<sup>1625</sup>:

Jahr	Export aus dem Reich in die Kolonien (in Mio. Mark)	Deutscher Gesamtexport (in Mio. Mark)	Prozentualer Anteil des Exports i.d. Kol. am d. Gesamtexport des Deutschen Reiches
1895	4,90	4132	0,12%
1896	5,12	4012	0,13%
1897	9,20	4106	0,24%
1898	11,60	4311	0,27%
1899	15,11	4673	0,32%

<sup>1624</sup> Dass der Stellenwert der afrikanischen Kolonien als sichere Rohstoff- und Lebensmittellieferanten auch vom Kolonialstaatssekretär überschätzt wurde, zeigt sich weiterhin bei einer Betrachtung der Versorgung des Reiches mit wichtigen Kolonial-Rohstoffen. So lag z.B. der prozentuale Anteil der Baumwollimporte aus den afrikanischen Kolonien (Togo, DOA) an dem deutschen Baumwoll-Gesamtimport 1906 bei 0,068 %; 1909 bei 0,12% und 1913 bei 0,32%; des Kautschukimports 1906 bei 9,12%, 1909 bei 10,52% und 1913 bei 13,72%. Auch konnte DSWA mit 6,3 % nicht die von Dernburg erwarteten Mengen an Kupfer liefern. 1910 waren es gerade einmal 6,3 % des Gesamtimports an Kupfer. Zahlen zusammengestellt und errechnet aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1906-1914.

<sup>1625</sup> Zusammengestellt aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1895-1914.

1900	17,54	5101	0,34%
1901	14,95	4825	0,31%
1902	13,86	5130	0,27%
1903	12,77	5457	0,23%
1904	26,33	5700	0,46%
1905	36,92	6220	0,59%
1906	39,29	6995	0,56%
1907	35,38	7442	0,48%
1908	30,56	7019	0,44%
1909	35,83	7176	0,50%
1910	43,78	8080	0,54%
1911	46,19	8774	0,53%
1912	46,90	9685	0,48%
1913	52,02	10892	0,48%

Ähnlich wie bei den Importen konnte auch bei den Exporten aus dem Deutschen Reich in die Kolonien eine Steigerung erreicht werden. Die Zunahme des Warenwerts stieg von 39,2 Mio. Mark im Jahre 1906 auf 52 Mio. Mark 1913. Aber auch hier erfüllen sich die Erwartungen der deutschen Kolonialenthusiasten nicht: Weder gelang es Dernburg, die Konsumfähigkeit der indigenen Bevölkerung zu steigern, noch konnten die afrikanischen Kolonien der „Vertristung“ des Weltmarktes“ entgegenwirken.

Zu keiner Zeit hatten die Schutzgebiete eine wirtschaftliche Bedeutung für das Deutsche Reich. Volkswirtschaftlich gesehen blieben sie auch unter Dernburg ein reines Verlustgeschäft. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Kolonialstaatssekretär mit seiner Politik insbesondere jene Monopolgesellschaften unterstützte, die bereits in der vorreformerischen Zeit als Nutznießer deutscher Kolonialpolitik angesehen werden konnten. Unter diesem Aspekt erscheint die Auflösung des Kolonialrats in einem anderen Licht. Denn ein „Sprachrohr“ für die wirtschaftlichen Interessen der Monopolisten war offenbar mit dem Amtsantritt Dernburgs nicht mehr notwendig<sup>1626</sup>.

### **Finanzpolitik**

Die Kolonialpolitik wurde maßgeblich geprägt von der Lösung des Finanzproblems, welches die kolonialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten begrenzte und Intensitäten regulierte. Da die Kosten der Regierungstätigkeiten (Erschließung, Verwaltung, usw.) in den Kolonien sehr bald die dort für die Verwaltungen erreichbaren Einnahmen überstiegen, mussten Reichszuschüsse beantragt werden, die wiederum der Genehmigung des Reichstags bedurften.

<sup>1626</sup> Ausführlich zu Dernburgs Monopolpolitik: Schulte, Dieter: Die Monopolpolitik des Reichskolonialamts in der „Ära Dernburg“ 1906-1910. Zu frühen Formen des Funktionsmechanismus zwischen Monopolkapital und Staat. In Jahrbuch für Geschichte, Bd. 24, Berlin 1981, S. 7-41 sowie Ders.: Die „Ära Dernburg“ (1906-1910). Zum Charakter der Herrschaft des Finanzkapitals in den deutschen Schutzgebieten (Diss.), Berlin 1976.

Dadurch, dass die Gestaltung der Kolonialpolitik vom Parlament und damit auch von den innenpolitischen Machtverhältnissen anhängig war, wurde eine systematische wirtschaftliche Nutzung der Kolonien behindert. Ein weiteres Problem der Finanzierungsfrage war das mangelnde Interesse der Privatwirtschaft, risikoreiche Investitionen in den Kolonien zu wagen.

Bernhard Dernburg erkannte diese Probleme und strebte daher schon seit 1906 eine Reform des kolonialen Finanzwesens an. Orientiert an der Finanzverwaltung der britischen und französischen Kolonien forderte er eine drastische Senkung der Schutzgebietsausgaben bei einer gleichzeitigen Steigerung der Schutzgebietseinnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes:

*„Deutschland wird an seinen Kolonien nur dann eine Freude haben, wenn sie verständig und zielbewusst entwickelt und die Ausgaben auf ein Nötiges reduziert werden, die Einnahmen aber zur Entlastung des Staatsbudgets gesteigert werden.“<sup>1627</sup>*

In der finanzwirtschaftlichen Selbstständigkeit sah Dernburg einen geeigneten Schlüssel, um die Kolonien in eine finanziell bessere Zukunft führen zu können<sup>1628</sup>. Die langsam steigenden Schutzgebietseinnahmen schufen dabei die Voraussetzung für eine Reorganisation des Etatwesens, das die Kolonien der finanziellen Selbstverwaltung näher bringen sollte.

Mit dem Erlass des Kolonialstaatssekretärs an die afrikanischen Gouverneure vom 21.07.1908 eröffneten die Kolonialbehörden der afrikanischen Kolonien einen größeren Handlungsspielraum<sup>1629</sup>: Dernburg übergab die gesamte Finanzverwaltung den Kolonien. Die Gouvernementshauptkasse stellte fortan die Rechnungsvorprüfung und –abnahme selbst zusammen; diese wurde noch durch Kommissare des Rechnungshofes kontrolliert, bevor sie dem Reichstag und Bundesrat zur Entlastung zuzug. Im Etatwesen zeigte sich die Selbstverwaltung dadurch, dass seit dem Rechnungsjahr 1909 die Zivil- und Militärausgaben getrennt in den Haushalten der einzelnen Kolonien auftraten. Während das Deutsche Reich nur noch die Kosten für die Militärausgaben übernahm, sollten die Zivilausgaben von den Kolonien selbst gedeckt werden. Eine finanzielle Selbstständigkeit konnte jedoch nur funktionieren, wenn die Ausgaben für die sog. „werbenden Kosten“ (z.B. die infrastrukturellen Erschließungsarbeiten) nicht den Etat der Kolonien belasteten. Daher wurde ab 1908 der Schutzgebietshaushalt in einen ordentlichen und einen außerordentlichen

---

<sup>1627</sup> Koloniale Finanzprobleme, S. 23.

<sup>1628</sup> Vgl. Die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete, S. 1 sowie Die letzten Kolonialdebatten im aufgelösten Reichstag November und Dezember 1906, S. 9 (28.11.1906); Koloniale Finanzprobleme, S. 23.

<sup>1629</sup> „Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für diese Schutzgebiete in die letzteren. Vom 21. Juli 1908“. In: Köbner, Otto & Gerstmeyer, Johannes: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. 12, S. 303 f.

Haushalt aufgeteilt<sup>1630</sup>. Der ordentliche Etat, mit dem nunmehr lediglich die Ausgaben für Verwaltungszwecke gedeckt werden mussten, finanzierte sich durch eigene Einnahmen und konnte bei Bedarf mit Reichszuschüssen aufgestockt werden. Die hohen Ausgaben für „werbende Kosten“ erschienen hingegen im außerordentlichen Etat und sollten durch Anleihen bezahlt werden<sup>1631</sup>.

Für die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Kolonien war es wichtig, private Investoren zu mobilisieren. Da sich Dernburg des Investitionsrisikos der Privatunternehmen bewusst war, forderte er ein stärkeres Engagement des Staates und entsprach damit dem wachsenden Interesse privater Wirtschaftskreise<sup>1632</sup>. Durch eine Neuregelung des Anleihewesens sollte der Staat die finanzielle „Befruchtung“ der verschiedenen Projekte (z.B. Bahnbau) übernehmen und Anleihen verteilen<sup>1633</sup>. Der Staat sollte demnach zunächst die finanzielle Hauptlast tragen, könne diese allerdings durch eine mit dem Bahnbau verbundene florierende Wirtschaft, die höhere Steuereinnahmen mit sich bringe, wieder kompensieren.

Obwohl schon seit dem Etatgesetz von 1892 theoretisch die Möglichkeit bestand, außerordentliche Ausgaben durch Anleihen oder Garantien abzudecken, lehnte der Reichstag diesen Weg ab, da die Kolonien nicht in der Lage waren, den Zins- und Tilgungsdienst aus eigenen Einnahmen zu bestreiten<sup>1634</sup>. Erst mit den steigenden Einnahmen der Kolonien und der am 18.05.1908 vom Reichstag genehmigten Neuregelung des Anleihewesens war die Grundlage für die Verwendung von Staatsanleihen geschaffen<sup>1635</sup>. Der Reichstag entschied jetzt nur noch über die im außerordentlichen Etat geforderten Summen. Die Bewilligung der Anleihen oder Darlehen war dem Reichskanzler überlassen, der nachträglich lediglich über die Ausführung Rechenschaft abzulegen hatte<sup>1636</sup>. Dadurch, dass die Haftung für Verzinsung und Tilgung der Anleihen durch eine Reichsgarantie gedeckt wurde und somit eine Risikominderung darstellte, fanden auch private Investoren Interesse an den Anleihen<sup>1637</sup>. So stieg beispielsweise das Kapital der Handelshäuser von 185 Mio. Mark im Jahre 1904 auf

---

<sup>1630</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 313.

<sup>1631</sup> Ebd.

<sup>1632</sup> Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 58.

<sup>1633</sup> „Eine Privatfirma, die eine Bahn zu bauen beabsichtigt, kann das nicht tun ohne eine Rentabilitätsberechnung, welche aus den eigenen Einnahmen des Unternehmens vielleicht unter gewisser Bewertung der immerhin unsicheren Einnahmen aus einer Landschenkung oder aus Schürfrechten eine hinreichende Verzinsung für das angelegte Kapital ergibt, und da das in wenigen Fällen gleich von vornherein der Fall ist [...], kommen solche Privatunternehmungen in den Kolonien gewöhnlich nicht aus ohne eine Staatsgarantie, d.h. der Staat zahlt für die Bahn, und das Privatkapital hat bei einem sehr verminderten Risiko die Chancen des Gewinns.“ Zit. nach Koloniale Finanzprobleme, S. 17.

<sup>1634</sup> Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III., S. 313.

<sup>1635</sup> Vgl. den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Schutzgebiete. Vom 18. Mai 1908.“ In: Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 246, Anlage Nr. 771, S. 1 f.

<sup>1636</sup> Ebd. § 1.

<sup>1637</sup> Vgl. die „Begründung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Schutzgebiete. Vom 18. Mai 1908.“ In: Ebd. S. 3 ff. Vgl. ferner Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 89.



über 505 Mio. Mark im Jahre 1912<sup>1638</sup>. Nach Townsend waren im Jahre 1914 ca. 400 Gesellschaften und Firmen in den Kolonien tätig; darunter 10 Banken, 9 Schifffahrtslinien, 47 Bergbaugesellschaften, 188 Plantagengesellschaften und Farmen, 49 Diamantenkonzerne und 109 verschiedene industrielle Firmen<sup>1639</sup>.

Außerdem sah Dernburg in dem neuen Anleihegesetz ein Mittel zur Steigerung des kolonialen Selbstverantwortlichkeitsgefühls. Den Schutzgebietsverwaltungen wurden ihre Verpflichtungen deutlich gemacht und sie dadurch gezwungen, sich „*sparsam, zweckmäßig und vorausschauend [...] zu verhalten und nicht ohne Rücksicht auf die eigenen Einnahmen [...] große Forderungen zu stellen*“<sup>1640</sup>. Die Beschränkung der Reichszuschüsse veranlasste die Verwaltungen zudem ständig auf die Erschließung neuer Einnahmequellen<sup>1641</sup>.

Bei der Dernburgschen Finanzreform von 1908 handelte es sich keineswegs um eine einfache bzw. vordergründige Etatverschiebung, sondern sie bildete die Grundlage der finanziellen Unabhängigkeit vom Reich und die Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien. Mit Hilfe der Staatsanleihen sicherte sie die Finanzierung insbesondere des Eisenbahnbaus<sup>1642</sup>. Wenn zwischen 1908 und 1914 für den außerordentlichen Etat Gelder in der Höhe von 282 Mio. Mark bereit gestellt wurden, gegenüber 80,4 Mio. Mark bis zum Jahre 1908, so zeigt diese Entwicklung den deutlichen Versuch einer aus Wirtschaftskreisen geforderten kapitalistischen Erschließung der Kolonien<sup>1643</sup>.

Das Ergebnis der Finanzreform zeigt sich auch an Schutzgebietshaushalten<sup>1644</sup>:

Jahr	<i>Kamerun</i>		<i>Togo</i>	
	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss
1900	1182	2063	480	270
1902	2032	2205	635	1015
1904	2681	1405	1606	0
1906	2873	2586	1831	0 <sup>1645</sup>
1907	3254	2904	2073	0
1908	3830	2780	2219	0
1909	4400	2267	2334	0
1910	4832	2383	2451	0

<sup>1638</sup> Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreichs, S. 222.

<sup>1639</sup> Ebd. S. 220.

<sup>1640</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4029 (17.03.1908).

<sup>1641</sup> Ebd.

<sup>1642</sup> Während 1896 das deutsche Bahnsystem in den Kolonien eine Strecke von 40 km umfasste, waren 1904 insgesamt 471 km nutzbar. Durch Dernburg konnte diese Zahl bis zum Jahr 1912 auf 3867 km erhöht werden. Ausführlich dazu: Rehbein, Elfriede: Studien zur Geschichte der imperialistischen deutschen Eisenbahnpolitik in den Jahren von 1890-1914. Habilitationsschrift, Halle (Saale) 1958 und Baltzer, Franz: Die Kolonialbahnen mit besonderer Berücksichtigung Afrikas, Berlin-Leipzig 1916.

<sup>1643</sup> Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 58.

<sup>1644</sup> Zusammengestellt aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1895-1914.

<sup>1645</sup> Darlehen des Reiches über 120.000 Mark zwecks Baus der Bahnlinie von Lome nach Palime.

1911	5249	2314	2876	0
1912	6334	2345	3036	0
1913	8901	2803	3384	0

Jahr	<i>Deutsch-Südwestafrika</i>		<i>Deutsch-Ostafrika</i>	
	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss	Tatsächliche Einnahmen	Reichzuschuss
1900	993	7181	3008	6700
1902	1824	7635	3186	4865
1904	2720	9810	3456	6181
1906	1824	90.389	4658	5968
1907	3616	65.071	5459	5861
1908	5304	38.067	6086	4483
1909	8348	17.125	9568	3579
1910	13.559	14.425	8862	3585
1911	18.613	11.416	9865	3543
1912	17.606	13.828	12.476	3618
1913	15.884	14.627	13.775	3604

Insgesamt ist für alle afrikanischen Kolonien eine Steigerung der Einnahmen zu verzeichnen, so dass die Erfolge der Dernburgschen Finanzreform deutlich zu erkennen sind. Nachdem der jährliche Reichzuschuss besonderes in den Jahren der Aufstände auf mehrere hundert Millionen Mark anstieg, stabilisierte er sich seit 1909 trotz umfangreicher wirtschaftlicher Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen. Nach Schiefel beschränkten sich die Zuschüsse für Deutsch-Ostafrika und Kamerun auf den Bedarf der Militärverwaltung. Mit den gestiegenen Einnahmen aus der Diamantenförderung konnte auch Deutsch-Südwestafrika seit 1910 seine Zivilausgaben selbst aufbringen<sup>1646</sup>.

---

<sup>1646</sup> Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 90.

## V. Schlussbemerkung

Nachdem sich in der Kolonialkrise von 1906 das Scheitern der ersten Periode deutscher Kolonialherrschaft (1885-1906) offenbarte, wurde Bernhard Dernburg die grundlegende Reorganisation der Kolonialpolitik anvertraut. Mit seinen kaufmännischen Erfahrungen als „Sanitätsrat“ sollte er die Systemlosigkeit der bisher betriebenen Kolonialpolitik beenden und die Schutzgebiete in die wirtschaftliche Rentabilität führen. Um diese Ziele zu erreichen, verabschiedete er Reformen, die die Sanierung der Verwaltung, des Wirtschafts- und Finanzwesens sowie der Eingeborenenpolitik vorsahen. Alle Teilbereiche seines Programms bauten aufeinander auf und bedingten sich gegenseitig. Aber besonders die Eingeborenenpolitik mit ihren ökonomischen und politischen Zielen muss als Basis seines Programms verstanden werden. Denn für eine erfolgreiche Kolonisation waren sowohl friedliche Verhältnisse als auch eine ausreichende Zahl an Arbeitskräften sehr bedeutend. Die erste Bedingung war in den afrikanischen Kolonien spätestens 1907 mit der Niederschlagung der indigenen Ausstände gegeben. Anders stand es um die Lohnarbeit. Hier war es zu einem klaffenden Widerspruch zwischen Angebot und Nachfrage nach Lohnarbeit gekommen. Besonders in Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Deutsch-Ostafrika rissen die Klagen der Unternehmer über zu wenige Arbeitskräfte nicht ab.

Dernburg sah die Lösung dieser als „Arbeiterfrage“ diskutierten Probleme in einem „liberalen Wirtschaftskolonialismus, der darum bemüht sein sollte, ökonomische Rationalität und ethisch-zivilisatorische Grundsätze in Einklang zu bringen. Dabei kann der Leitsatz „Güter und Menschen gegen Kultur und Lebenserleichterungen“<sup>1647</sup> als Dreh- und Angelpunkt seiner Programmatik angesehen werden. Durch einen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufstieg sollten die Afrikaner zu friedlichem und arbeitsfreudigem „Menschenmaterial“ erzogen werden und dementsprechend nicht unter Zwang und Gewalt, sondern freiwillig den Weg in die deutsche Lohnarbeit finden:

*„Ich bin der festen Überzeugung, dass das deutsche Volk in seiner Mehrzahl eine rohe Ausbeutungspolitik, welche das Wort „Kultur“, „Erziehung“, und „Deutschtum“ nur zum Zwecke ihrer eigenen Bereicherung im Munde führt, nicht billigen wird, und dass eine allen Erwerbsständen gleiche, die Rechte der Ureinwohner schützende, den Erwerbsstand der Schwachen verteidigende, strenge und gerechte, aber wohlwollende und humane Eingeborenen- und Kolonialpolitik das einzige Mittel ist, [...] das Interesse an den Kolonien auf die Dauer lebendig zu halten.“<sup>1648</sup>*

---

<sup>1647</sup> Dernburg im Reichstag. Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 231, S. 4078 (18.03.1908).

<sup>1648</sup> Dernburg an den Siedlervertreter P. Voith am 06.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 10-17, hier Bl. 17.

Ein Erfolg und damit ein „Wandel zum Besseren“ konnte von den Eingeborenenreformen aber nicht erwartet werden, solange die Ansiedler und Beamten nicht hinter den Bestimmungen Dernburgs standen. Nach der Auflösung des Reichstags im Dezember 1906 und dem anschließenden Wahlerfolg des „Bülowblocks“ hatte der Kolonialchef eine gesicherte parlamentarische Mehrheit hinter sich und damit eine gute Ausgangssituation für die Verwirklichung seiner Reformen erreicht. Nachdem er sich aber durch die Erfahrungen seiner afrikanischen Studienreisen am „System Rechenberg“ orientierte und im Reichstag Anfang 1908 die Maßnahmen zur Reformierung der Eingeborenenpolitik vorstellte, stieß er auf geschlossene Kritik der national-konservativen Parteien, die zusammen mit den kolonialen Ansiedlern und der Presse, einem Teil der Beamtenschaft sowie den agrarisch-nationalen Interessenverbänden fortan eine starke Opposition gegen den Kolonialstaatssekretär bildeten.

Nun sollte sich deutlich zeigen, dass der Rassismus der Dernburgschen Gegner, die sein Kolonialprogramm als „negrophil“ und „antikolonialistisch“ beschimpften, nicht mit den Fürsorge- und Schutzbestimmungen und der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der afrikanischen Bevölkerung zu vereinbaren war.

Obwohl sich Dernburg noch Anfang 1909 von seinen politischen Gegnern „nicht die Peitsche in die Hand drücken lassen wollte“ und er darauf bedacht war, seine Reformen trotz Widerstand durchzusetzen, sollte die Kritik an der Eingeborenenpolitik immer mehr seine Position in der vermeintlichen Lösung der Arbeitskräftefrage prägen. In der Abkehr vom „System Rechenberg“ sowie in der gesetzlichen Gestaltung und Umsetzung des kolonialen Arbeits- und Farbigenrechts machte sich schließlich ein persönlicher politischer „Kurswechsel“ des Kolonialstaatssekretärs deutlich bemerkbar:

Weil Dernburg erkannte, dass die wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmer von den verschiedenen Formen der Zwangsarbeit abhängig war, hielt auch er weiterhin an den Zwangsmethoden fest<sup>1649</sup>. Bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft wurden weder die Wegzugsbeschränkungen vereinfacht, noch die Verordnungsgesetzgebung für den direkten oder indirekten Zwang geändert. Im Gegenteil, vielmehr baute Dernburg mit der Einführung weiterer fiskalischer Zwänge in Togo und Kamerun das praereformerische Arbeitszwangssystem noch weiter aus und widersprach damit klar seinen im Reichstag

---

<sup>1649</sup> Angesichts der Dernburgschen Vorstellung einer humanitären und zivilisatorischen Kolonialherrschaft erscheint gerade die gewaltsame Rekrutierung von Kindern zur Zwangsarbeit als ein Beleg des Scheiterns. So gab es in Kamerun und Deutsch-Ostafrika sogar Plantagen, die vollständig auf Kinderarbeit basierten. Vgl. dazu den Jahresbericht der evangelisch-lutherischen Mission zu Leipzig vom 12.11.1910. In: BArch R 1001/122 sowie Müller, Fritz-Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche, S. 31.

geäußerten Grundsätzen<sup>1650</sup>. Zur Besteuerung der Afrikaner hatte der Kolonialideologe Adolf Zimmermann vom Wolff'schen Telegraphenbüro 1908 erklärt:

*„Welches Mittel gibt es nun zur Lösung des Dernburgschen Problems zur Hebung des Eingeborenen, d.h. zur Erhöhung ihrer Arbeitsleistung und ihrer Produktionslust? Ich sehe nur eins, und das Rezept ist nicht neu. Man muss auf die Steigerung ihres Geldbedarfs hinarbeiten [...] Solche Mittel sind Erhöhung und [...] allgemeine Eintreibung der Hüttensteuer.“*<sup>1651</sup>

Und tatsächlich war die Steuerpolitik neben dem direkten Zwang auch für Dernburg eine wichtige Maßnahme für die Realisierung seines Arbeitskräfte-Programms. Bis zu seiner Amtsniederlegung im Jahre 1910 war der Prozess der Durchsetzung des fiskalischen Steuersystems in den deutschen Kolonien in seinen wesentlichsten Teilen voll durchgesetzt, so dass in allen afrikanischen Kolonien ein differenziertes System von Verordnungen bestand, welches eine finanzielle Ausbeutung der Afrikaner durch den staatlichen Zwangsapparat erlaubte.

Mit einer grundlegenden Überarbeitung des kolonialen Arbeitsrechts sollte ein weiterer wichtiger Beitrag zur Lösung des Arbeiterkräfteproblems geleistet werden. Dernburg beabsichtigte, die arbeitsrechtliche Stellung der Afrikaner ebenso wie ihre Lebenssituation zu verbessern und einen Interessenausgleich der Arbeitsvertragsparteien zu schaffen.

Das Resultat seiner Bemühungen muss jedoch insgesamt als unzureichend angesehen werden. Zwar führte Dernburg in Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun eine rechtlich bindende Arbeiterverordnung ein, jedoch unterschieden sich die Bestimmungen zum Teil erheblich voneinander, so dass von einer einheitlichen Modernisierung des kolonialen Arbeitsrechts nicht die Rede sein kann. Viele arbeitsrechtliche Bereiche, wie z.B. die Arbeiteranwerbung, Lohnzahlung, Minderjährigenschutz, Vertragsdauer, Arbeitszeit, Verpflegung und Unterkunft wurden nur unzureichend geregelt und stellten schon in der Theorie eine Benachteiligung des afrikanischen Arbeiters dar. Bereits bei der Planung der

<sup>1650</sup> So konnte der Kolonialstaatssekretär während seiner Amtszeit kontinuierliche Steuermehreinnahmen verbuchen. Die Erträge der in den verschiedenen Kolonien bezahlten Steuern waren wie folgt (Angaben entnommen aus: Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenenpolitik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1884 bis 1918, S. 49.

Jahr	DOA	Kamerun	Togo
1904	1458,000 Mk.		
1906	1925,000 Mk.		
1908	3027,000 Mk.	100,000 Mk.	
1909	3152,000 Mk.	252,000 Mk.	
1910	3709,000 Mk.	1389,000 Mk.	626,000 Mk.
1911	4273,000 Mk.	1890,000 Mk.	626,000 Mk.

<sup>5</sup> Zimmermann, Adolf: Mit Dernburg nach Ostafrika, S. 91.

Reformen stieß der Kolonialstaatssekretär auf den Widerstand der Wirtschaftsvertreter. Durch ihre im Gouvernementsrat organisierte Interessenvertretung konnten sie Dernburg in vielen arbeitspolitischen Teilbereichen zu Kompromissen bewegen und gesetzliche Änderungen zu ihrem Vorteil erzwingen. Zwar sahen die Verordnungen einen Mindestschutz der afrikanischen Arbeiter vor, dessen Durchsetzung jedoch im Ermessen und in der Gunst der Unternehmer sowie der Bezirks- und Distriktschefs lag. Die unzureichende Durchsetzung der Schutzvorschriften wurde durch die Größe der Kolonien, die weiten Entfernungen vieler Unternehmen von den Verwaltungsbehörden und durch die geringe Zahl der Verwaltungsbeamten zusätzlich begünstigt. Allein beim staatlichen Eisenbahnbau kann die Arbeits- und Lebenssituation der afrikanischen Arbeiter als zufriedenstellend gewertet werden. Diese Tatsache war nach Dernburg auch der Grund, warum es beim Bahnbau nie zu Arbeitskräftemangel kam:

*„Es ist auch nicht weiter verwunderlich, dass zu den Eisenbahnbauten stets genügend Arbeiter zu haben sind, nachdem sie einmal gesehen haben, dass sie pünktlich gelohnt, pünktlich entlassen und pünktlich gepflegt werden, und dass es schwer ist, sie zur Arbeit auf den Plantagen zu gewinnen, wo ihnen die Arbeit fremd ist, die Schicht überaus lang und wo für ihre Verpflegung überhaupt keine Vorsorge getroffen wird.“<sup>1652</sup>*

Um den afrikanischen Arbeitern dennoch mehr Rechtssicherheit geben zu können, sollten Eingeborenenkommissare als „Schiedsrichter“ die sozialen und rechtlichen Verhältnisse in den europäischen Unternehmen überwachen. Tatsächlich war aber die erforderliche Kontrolle der Arbeitgeber durch staatliche Arbeiterkommissare nicht ausreichend gewährleistet. Die Zahl der eingesetzten Kommissare stand in keinem Fall im Verhältnis zur jeweiligen Landesgröße und den zu beaufsichtigenden Betrieben. Verstöße der Arbeitgeber gegen die Arbeitsverträge oder Verordnungen konnten ebenso wenig wie Misshandlungen der Arbeiter von den Aufsichtsbeamten ausreichend geahndet werden<sup>1653</sup>. Hinzu kam, dass die Arbeiterkommissare in DSWA und Kamerun noch nicht einmal mit den erforderlichen polizeilichen Machtmitteln ausgestattet und somit nahezu handlungsunfähig waren. Ebenso wie im kolonialen Arbeitsrecht wurde auch bei der Betrachtung der Thematik bezüglich der Eingeborenenkommissare deutlich, dass die Unternehmer einmal mehr ihre Interessen, trotz Einwänden der Gouverneure, größtenteils durchsetzen konnten. Wenn auch in diesem Fall

---

<sup>1652</sup> Dernburg an den Siedlervorteiler P. Voith am 06.01.1908. In: BArch R 1001/120, Bl. 10-17, hier Bl. 15.

<sup>1653</sup> Auch kam es vor, dass Arbeiterkommissare, die gegen die Unternehmer vorgehen, wie etwa ein gewisser Michels in Muhesa (DOA) im November 1909, vom Kolonialamt „zurückgepfiffen“ und anschließend von der Presse denunziert wurden. Vgl. dazu BArch R 1001/126, Bl. 91,98-105, 107 f.

wieder einige wohlmeinende Ansätze Dernburgs zur Verbesserung des Arbeiterschutzes erkennbar waren, so konnte insgesamt doch nur ein Bruchteil von dem verwirklicht werden, was sich der Kolonialstaatssekretär ursprünglich vorgestellt hatte.

Da in der Praxis die Einhaltung der wenigen Fürsorgebestimmungen eine Seltenheit war und auch das von Dernburg selbst erklärte Ziel, Zwang und Gewalt in den Kolonien auszuschließen, nicht erreicht werden konnte, muss insgesamt die Dernburgsche Reform des kolonialen Arbeitsrechts als in weiten Teilen gescheitert angesehen werden.

Nicht viel positiver verlief die Reformierung der Farbigenrechtspflege. In Dernburgs proklamierter Reform der Eingeborenenpolitik sollte die Überarbeitung der Farbigenrechtspflege einen wichtigen und grundlegenden Stellenwert einnehmen. Eine „leidenschaftslose Rechtspflege“, verbunden mit Garantien für eine zuverlässige Rechtsprechung, sollte dazu führen, dass „willkürliche und unüberlegte Handhabungen der Strafmittel“ in den Kolonien ein Ende finden. Die Ausgangssituation zur Durchführung seines Vorhabens war in den afrikanischen Kolonien durchaus schwierig. Die Ansiedler sowie ihre Lobbyisten wehrten sich gegen jedwede „Aufwertung“ der indigenen Bevölkerung. Aber auch für den Kolonialstaatssekretär, der als Verfechter einer grundsätzlichen Rassenjustiz und Rassentrennung angesehen werden muss, stand eine Kodifikation des Farbigenrechts oder eine etwaige juristische Gleichberechtigung völlig außer Frage. Diese Einstellung machte sich deutlich an seiner Arbeit bemerkbar. Nur aufgrund des Drucks der deutschen Öffentlichkeit und des Reichstags unternahm er einige wenige halbherzige Reformversuche. Obwohl Dernburg am 26.02.1909 diese im Reichstag sogar lobend herausstellte<sup>1654</sup>, bewirkten seine spärlichen Bestrebungen in der kolonialen Rechtspflege tatsächlich nur sehr wenig<sup>1655</sup>. So muss der „Prügelerlaß“ als paternalistische Schutzbestimmung, der die uneingeschränkte Autorität der weißen Kolonisten nicht einmal ansatzweise in Frage stellte, doch als einzige wesentliche Reform Dernburgs auf dem Gebiet des Strafrechts angesehen werden.

In Anbetracht dieser negativen Bilanz fällt es schwer, von einem grundlegenden Neuanfang bzw. einem „Wandel“ in der Konzeption der Eingeborenenpolitik zu sprechen. Obwohl Dernburg die auch schon vor seinem Amtsantritt in der Kolonialverwaltung vorhandene Tendenz zur Modernisierung unterstützte und bei der Konzipierung seiner Reformen auf

---

<sup>1654</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 235, S. 7177 (26.02.1909).

<sup>1655</sup> Zum schlechten Verhältnis zwischen den Afrikanern und Europäern notierte Staatssekretär Solf während seiner Afrikareise am 25.06.1912: „Die Eingeborenen hassen die Weißen, und die Weißen verachten die Eingeborenen. Andere Beziehungen zwischen diesen beiden Polen scheinen nicht vorhanden zu sein. Freundlichkeit gilt als Schwäche und Schlappeheit, Schimpfen und Schlagen als die natürliche Verkehrsform.“ Vietsch, Eberhard von: Wilhelm Solf. Botschafter zwischen den Zeiten, Tübingen 1961, S. 106. Hier zit. nach Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg, S. 120.

Vorschläge zurückgriff, die bereits seit der Jahrhundertwende geäußert und publiziert worden waren, bedeutete sein Programm einer „rationalen“ oder „wissenschaftlichen“ Kolonialpolitik sicherlich eine Abkehr von der bisherigen Praxis und die Hinwendung zu einer Politik der Gestaltung durch staatliche Förderungs- und Fürsorgemaßnahmen. Ein „Kurswechsel“ in der Eingeborenenpolitik ist somit theoretisch erfolgt. Jedoch zeigte sich bei der Umsetzung der Reformen eine deutliche Diskrepanz zwischen Intention und Realität. Im Ergebnis lässt diese Arbeit die Schlussfolgerung zu, dass die Bedeutung der Eingeborenenreformen gemeinhin überschätzt wird. In der „Ära Dernburg“ ist es definitiv nicht zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebenssituation der Afrikaner in den deutschen Kolonien gekommen. Im Gegenteil, die Dernburgsche Reformpolitik hat vielmehr den Verelendungsprozess der indigenen Bevölkerung beschleunigt. In allen afrikanischen Kolonien verschlechterten sich mit der Intensivierung der Verwaltung die sozialen und menschlichen Beziehungen zwischen Afrikanern und Europäern<sup>1656</sup>. Somit ist dem Sozialdemokraten Dittmann zuzustimmen, wenn er es als „naive Vorstellung“ bezeichnet, dass für die Afrikaner „etwa eine Zeit des Wohlergehens“ seit der „Ära Dernburg“ angebrochen sei<sup>1657</sup>. Die vermeintlich „humanen“ Ambitionen Dernburgs stellten sich tatsächlich als „Humanitätsschwindel“ heraus und erreichten die indigene Bevölkerung in der Praxis vorwiegend in Form von Zwangsarbeit. Die „Gegengabe“ der „höheren Kultur“, der sittlichen Begriffe“ sowie der „besseren Methoden“ diente lediglich als Deckmantel Dernburgs ökonomischer und politischer Ziele. Dementsprechend waren die Eingeborenenchutzpolitik, das koloniale Schulsystem und auch die Kolonialbeamtenausbildung in ihrem Wesen und in ihrer Intention lediglich ein Mittel zur absoluten Unterwerfung der Afrikaner unter die deutsche Herrschaft. Eingeborenenpolitik war auch in der „Ära Dernburg“ nichts anderes als „rohe Ausbeutungspolitik“. Durch die Vollendung des gesetzgeberischen Rahmens der afrikanischen Rechts-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse wurde insofern ein Beitrag zur Lösung der „Arbeiterkräftefrage“ geleistet, als eine verstärkte physische Ausnutzung und Ausplünderung des „wertvollsten Aktivums“ stattfand. Und gerade in diesem Punkt, d.h. bei der Mobilisierung einer großen Menge von afrikanischen Lohnarbeitern, war der Kolonialstaatssekretär nicht etwa mit seiner „Fürsorgepolitik“, sondern mit der Fortführung der Enteignungs- und Zwangsmaßnahmen erfolgreich gewesen. Ungeachtet der öffentlichen Bezeugungen Dernburgs und der kritischen Stimmen aus dem Reichstag, die darin eine Ursache für die Aufstände in Deutsch-

---

<sup>1656</sup> Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur, S. 284 f.; Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 197 f.; Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, S. 245; Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung, S. 283.

<sup>1657</sup> Stenographische Berichte des Reichstags, Bd. 294, S. 7902 (07.03.1914).



Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika erblickt hatten, wurde in der Periode von 1906 bis 1910 die Landraub- und Steuerpolitik als Hauptmittel zur Lösung der Arbeiterfrage eingesetzt. Dernburgs Förderung intensiver Ausbeutungsmethoden war es nach Georg Ledebour zu verdanken, dass die indigene Bevölkerung zu „willenlosen Ausbeutungsobjekten“, d.h. in eine Lohnarbeiterklasse umgewandelt wurde<sup>1658</sup>.

In Togo, wo für die wenigen Pflanzungen und für den Eisenbahnbau stets ein genügendes Arbeiterangebot vorhanden war, hatte die Arbeiterfrage eine geringe Bedeutung<sup>1659</sup>. In Deutsch-Ostafrika und Kamerun konnte der Arbeiterkräftemangel nach amtlichen Angaben deutlich bekämpft und eine „überraschende Zunahme“<sup>1660</sup> der Arbeiter registriert werden<sup>1661</sup>. Die Zahl der Arbeitskräfte wird im Jahre 1913 für Deutsch- Ostafrika auf 83.366 (1908: 21487, 1909: 32000, 1910: 47.684, 1911: 57.526, 1912: 60.835), für Kamerun auf 17.827 (1906: 7023, 1907: 9665, 1908: 8159, 1909: 8200, 1910: 9380, 1911: 10.415, 1912: 13.272) angegeben<sup>1662</sup>. In beiden Kolonien wurden seit 1908 durch den Bau der Bahnlinien unter gleichzeitiger Steigerung der Pflanzungstätigkeit erhöhte Anforderungen an den Arbeitsmarkt gestellt, die im Allgemeinen befriedigt werden konnten, so dass kein genereller Arbeitermangel zu verzeichnen war. Zwar klagten in der Reformära vereinzelt auch in DOA und Kamerun Unternehmer über zu wenige Arbeitskräfte, doch können hierfür lokale oder individuelle Gründe, wie z.B. die örtliche Konzentration der Pflanzungsbetriebe und die zeitliche Konzentration der Arbeit bei vielen Pflanzungen auf die Erntezeit, angeführt werden<sup>1663</sup>. Nur in Deutsch-Südwestafrika hatte sich ein permanenter Mangel an Arbeitern als Folgeerscheinung des Herero- und Namaaufstands und der damit verbundenen Ausrottungspolitik geltend gemacht. Die Klagen der Direktoren der Konzessionsgesellschaften sowie der Farmer über fehlende Arbeitskräfte rissen in den Jahren 1907 bis 1914 nicht ab, so dass die Produktionsbedingungen durch den andauernden Arbeitermangel vielfach erschwert wurden<sup>1664</sup>. Insgesamt ist jedoch ein deutlicher Anstieg an

---

<sup>1658</sup> Ebd. Bd. 261, S. 2782 (30. 04.1910).

<sup>1659</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907/1908, Berlin 1909, S. 13.

<sup>1660</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/1910. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1911, S. 16.

<sup>1661</sup> Trotz der erheblichen Zunahme an afrikanischen Arbeitskräften in europäischen Betrieben sieht Pfrank die Dernburgsche Lösung der Arbeiterfrage in DOA als „gescheitert“. Vgl. Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika, S.188 ff.

<sup>1662</sup> Zahlen entnommen aus: Jahresberichte über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee in den Jahren 1905-1908 und Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1907-1913.

<sup>1663</sup> Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907/1908, Berlin 1909, S. 16 und Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/1911. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1912, S. 14 f.

<sup>1664</sup> Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/1911. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1912, S. 117.

afrikanischen Arbeitern in europäischen Unternehmen zu verzeichnen, was darauf schließen lässt, dass Dernburgs Verordnungen einen günstigen Einfluss auf die Arbeiterfrage ausgeübt haben.

Abgesehen von der weiterhin schlechten Lebens- und Arbeitssituation der Afrikaner kann nicht bezweifelt werden, dass sich die deutsche Kolonialpolitik unter Dernburg veränderte. Größere indigene Aufstände und Unruhen blieben aus, so dass während seiner Amtszeit eine systematische wirtschaftliche Erschließung der Kolonien beginnen konnte und der Aspekt der ökonomischen Rentabilität und Zweckmäßigkeit eine größere Bedeutung gewann. Die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzreformen schufen die Grundlage für eine ökonomisch rational ausgerichtete Kolonialpolitik und führten zu einer Reduzierung der Reichszuschüsse, wodurch die Grundlage für eine finanzielle Selbstverwaltung der Kolonien geschaffen wurde. Dadurch, dass der Staat durch Reichsanleihen vermehrt die „Befruchtung“ wichtiger Projekte wie z.B. den Eisenbahnbau übernahm, zeigte auch das Privatkapital ein zunehmendes Interesse an kolonialen Investitionen. Auch wenn bei einer sachgemäßen Beurteilung nicht vergessen werden darf, dass die meisten Reformmaßnahmen langfristig angelegt waren, ist bereits zu Dernburgs Amtszeit ein bedingter Wirtschaftsaufschwung zu verzeichnen, wenn auch der volkswirtschaftliche Wert der Kolonien für das Deutsche Reich unbedeutend blieb und sie weiterhin ein reines Verlustgeschäft für das Deutsche Reich darstellten<sup>1665</sup>.

Abschließend ist festzustellen, dass mit der sozialdarwinistischen Legitimation der Kolonialpolitik und durch den rigorosen Eingriff in das Leben der indigenen Stämme bis hin zur völligen Aufhebung der kulturellen Identität der Afrikaner sowie der „Zivilisierung“ der Afrikaner mit der Nilpferdpeitsche durch die Ansiedler die Schwelle zum „totalitären“ Denken und Verhalten zweifelsohne überschritten wurde<sup>1666</sup>. Die ausgemachte

<sup>1665</sup> Ebenso blieb die von Dernburg erwartete „Massenauswanderung“ in die deutschen Kolonien aus, so dass auch in diesem Punkt die Erwartungen vieler „Kolonialenthusiasten“ nach 1907 nicht erfüllt wurden:

Jahr	DSWA	DOA	Kamerun	Togo
1905	k.A.	1324	738	216
1906	k.A.	1499	773	232
1907	4929	973	860	273
1908	6215	831	971	239
1909	9283	1003	986	300
1910	10226	2703	1132	337
1911	11140	3113	1311	327
1912	12135	4107	1359	316
1913	12292	4107	1643	320

Angaben entnommen aus den Deutschen Statistischen Jahrbüchern der Jahre 1900-1913 sowie dem Jahresbericht über die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1905/1906; S. 393 ff. und Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, S. 2.

<sup>1666</sup> Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, S. 124.

„Minderwertigkeit“ der eingeborenen Bevölkerung diene nicht nur als Rechtfertigung, die Afrikaner zu unterdrücken, sondern auch dazu, eine rigorose Rassentrennung durchzuführen. Das „zweitklassige Erbgut“ der Menschen in den Kolonialgebieten sollte sich keinesfalls mit den vermeintlich „hochwertigen Genen“ der weißen Bevölkerung mischen. Sogenannte Mischehen waren dementsprechend in den Kolonien unerwünscht und verboten<sup>1667</sup>. „Rassensündern“ drohten empfindliche Strafen. Im Falle einer „Übertretung der Rassenschranken“, beispielsweise durch eine geschlechtliche Beziehung zu einer afrikanischen Frau, sollte der jeweilige „Sünder“ gesellschaftlich stigmatisiert und durch den Verlust seiner staatsbürgerlichen Rechte für sein fehlendes „Rassenbewusstsein“ bestraft werden<sup>1668</sup>.

Die Angst vor dem „Verkaffern“<sup>1669</sup>, kombiniert mit einem gesteigerten Kulturhochmut, gab im Ergebnis ein rassistisch verblendetes Gebräu ab, das dem späteren Rassenwahn der Nationalsozialisten den Weg ebnete. Mit wissenschaftlicher Akribie entwickelten Soziologen, Mediziner und Anthropologen neue „Rassenlehren“, die den „gefährlichen“ Einfluss der afrikanischen Rasse auf den „organischen Bestand der edleren Rasse“ herausstellen sollten<sup>1670</sup>. In diesem Zusammenhang ist eine Diskussion der von Hannah Arendt

---

<sup>1667</sup> Den kolonialen „Mischehen“ galt bisher die größte wissenschaftliche Aufmerksamkeit von allen bisher wissenschaftlich diskutierten „Kolonialphänomenen“. Gründe hierfür können einerseits an der Spektakularität dieses Themenkomplexes liegen, und andererseits daran, dass die Verbote der Mischehen in einigen deutschen Kolonien, besonders in Deutsch-Südwestafrika, aus dem „international üblichen Rahmen fielen“. Gerade deshalb galt die Verachtung dieser Verbindungen als Beweis für einen immer stärker werdenden „wissenschaftlichen“ Rassismus in der Kolonialverwaltung und in der deutschen Öffentlichkeit: „*Aber auch wenn die Masse der Neger die wilden Ehen des Europäers als etwas Selbstverständliches ansehen würde, er sieht den sonst so stolzen unnahbaren Herren zu seinesgleichen herabsteigen, er sieht sein sonst so verachtetes Fleisch und Blut in engsten Beziehungen zu ihm, wie kann er dann noch den Weißen als Halbgott ansehen, wenn er in ihm doch nur den Sklaven seiner Leidenschaft erkannt hat?*“ Zit. nach Lion, H.: Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen, S. 24 f. Für eine ausführliche Darstellung des Mischehenverbots siehe auch Schulte-Althoff, Franz-Josef: Rassenmischung im kolonialen System. Zur deutschen Kolonialpolitik im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg. In: Boehm, Laetitia & Engels, Odilo (Hgg.): Historisches Jahrbuch, 105 (1985), S. 52-93; Hartmann, Wolfram: „...als durchaus unerwünscht erachtet...“. Zur Genese des Mischehenverbotes in Deutsch-Südwestafrika. In: Förster, Larissa, Henrichsen, Dag & Bollig, Michael (Hgg.): Namibia-Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand-Gewalt-Erinnerung, Köln 2004, S. 182-193; Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 94-110 und Kundrus, Birthe: Moderne Imperialisten, S. 219-295; Becker, Frank: Rassenmischehen, Mischlinge, Rassentrennung. Zur Politik der Rasse im deutschen Kolonialreich, Stuttgart 2004.

<sup>1668</sup> Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner, S. 104 f.

<sup>1669</sup> Im „Deutschen Koloniallexikon“ von Heinrich Schnee wurde der Begriff „Verkaffierung“ weitläufig als eine Art Krankheit erklärt. Vgl. Schnee, Heinrich: Deutsches Koloniallexikon, Bd. 3, S. 606.

<sup>1670</sup> Bericht Tecklenburgs vom 24.09.1903. Hier zitiert nach Becker, Frank: Rassenmischehen, Mischlinge, Rassentrennung. Zur Politik der Rasse im deutschen Kolonialreich, Stuttgart 2004, S. 105. Einer ihrer bedeutendsten Vertreter war der Eugeniker und Anthropologe Eugen Fischer. Dieser reiste im März 1906 nach Deutsch-Südwestafrika und betrieb an Leichenteilen von Nama auf der Haifischinsel im dortigen Konzentrationslager Studien, um die Überlegenheit der deutschen „Rasse“ gegenüber anderen zu beweisen. 1908 führte er eine zweite Untersuchung mit dem Titel „Sie müssen Eingeborene bleiben“ an der Mischlingsbevölkerung der deutsch-südwestafrikanischen Kolonie mit dem Ergebnis durch, dass bestimmte geistige und körperliche Merkmale auf unveränderliche Rassenunterschiede zurückzuführen seien. Fischers Resümee: „*Nicht eindringlich genug kann gepredigt werden, dass jeder Tropfen Blut von farbigen Rassen, der in unserem Volkskörper Aufnahme findet, uns schädigt, unheilbar schädigt.*“ So verwundert es nicht, dass sich

durchgeführten Studien über die „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“<sup>1671</sup> in Bezug auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Kolonialismus und faschistischer Diktatur von großer Bedeutung.

---

1935 die Nürnberger Rassengesetze ausdrücklich auf Fischers Arbeiten beriefen. Zitat entnommen aus: Fischer, Eugen: Die Rehobother Bastards und das Bastardierungsproblem beim Menschen: anthropologische und ethnographische Studien am Rehobother Bastardvolk in Deutsch-Südwest-Afrika, Jena 1913 S. 304.

<sup>1671</sup> Vgl. Arendt, Hannah: Ursprünge und Elemente totaler Herrschaft, S. 335 ff. und S. 415.

# Quellen und benutzte Literatur

## 1. Ungedruckte Quellen

Verwendete Akten des Reichskolonialamtes (BArch R 1001) im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde:

118-127, 300, 301, 303, 728, 729, 767, 768, 775, 799, 813, 853, 918, 924, 927, 955, 990, 991, 996, 1055, 1142, 1146, 1220, 1227, 1229, 1230, 1234, 1279, 1324, 1415, 1462-1465, 1663, 1821, 1952, 2740, 2763, 3223-3232, 3416, 4076, 4092, 4097, 4996, 5006, 5363, 5379, 5380, 5488, 5489, 5517, 5529, 5544, 5579, 6550, 6551, 6940, 6950, 6956, 6971, 6987, 6989, 6990, 6992, 6997, 7309, 7370.

## 2. Gedruckte Quellen

Brockhaus Konversations-Lexikon. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Bd. 12, Leipzig 1908.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung, herausgegeben von Alfred Zimmermann, Otto Kübner und Johannes Gerstmeyer, 13 Bände, Berlin 1893-1910.

Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt. Von 1892 bis 1909 erschienen als Denkschriften über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in den Reichstagsdrucksachen (zit. Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee), dann als Einzeldruck.

Handwörterbuch der Zoologie, Anthropologie und Ethnologie, Bd. 5, Breslau 1888.

Jahrbuch über die Deutschen Kolonien. Berlin 1908-1911.

Jahresbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft 1892, 1905. Berlin.

Reichsgesetzblatt. Berlin. (RGBl.)

Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Bd. I., Berlin 1907.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1894-1905. Berlin.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. Berlin.

## 3. Zeitschriften und Periodika

Alldeutsche Blätter. Organ des Alldeutschen Verbandes, Berlin.

Allgemeine Missions-Zeitschrift. Monatsheft für geschichtl. u. theoret. Missionskunde. Gütersloh-Berlin.

Das deutsche Volk. Katholische Wochenzeitung für das gesamte deutsche Volkstum. Berlin.

Der Tag. Berlin.

Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches, herausgegeben in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Berlin.

Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin. (DKZ)

Deutsche Tageszeitung. Berlin.

Deutsche Volks-Correspondenz. Berlin.

Die Zukunft. Berlin.

Germania. Zentralorgan der Zentrumsparlei. Berlin.

Hamburger Nachrichten. Hamburg.

Historisches Jahrbuch. München/ Freiburg i. Br.

Koloniale Rundschau. Monatsschrift für die Interessen unserer Schutzgebiete und ihrer Bewohner. Herausgeber. Ernst Vohsen. Berlin.

Koloniale Zeitschrift. Herausgeber: R. Meinecke, Berlin.

Kölnische Volkszeitung. Köln.

Kölnische Zeitung. Köln.

Preußische Jahrbücher. Berlin.

Studies in German Colonial History. London.

Südwestafrikanische Zeitung. Windhuk.

Tägliche Rundschau. Berlin.

Usambara-Post. Usambara.

Vorwärts. Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie. Berlin.

Windhuker Nachrichten. Windhuk.

Zeitgeschichte für neuere Rechtsgeschichte. Wien. (ZNR)

Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Berlin.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin.

#### 4. Internet

**<http://www.bpb.de>**

[http://www.bpb.de/themen/YFDOUM,3,0,Deutschland in Afrika Der Kolonialismus und seine Nachwirkungen.html](http://www.bpb.de/themen/YFDOUM,3,0,Deutschland_in_Afrika_Der_Kolonialismus_und_seine_Nachwirkungen.html) (21.01.2010).

**<http://www.bundesarchiv.de>**

<http://www.bundesarchiv.de/foxpublic/6A7DBE2F0A06221200000000DB60CACE/findmittelform.html> (08.11.2008).

**<http://www.dhm.de>**

<http://www.dhm.de/ausstellungen/namibia/stadtspaziergang/reichskolonialamt.htm> (24.10.2009).

**<http://www.editions-delcourt.fr/>**

<http://www.editions-delcourt.fr/fritzhaber/local/cache-vignettes/L255xH339/Dernburg-c6eec.jpg> (13.05.2009).

**<http://www.gfbv.de>**

<http://www.alt.gfbv.de/voelker/afrika/herero.htm> (12.03.2006).

**<http://www.klausdierks.com>**

[http://www.klausdierks.com/images/Dernburg Omaruru 1908 front.jpg](http://www.klausdierks.com/images/Dernburg_Omaruru_1908_front.jpg) (21.12.2009).

**<http://www.lexikon.meyers.de>**

<http://lexikon.meyers.de/wissen/Trucksystem> (05.12.2008).

**<http://www.nadir.org>**

<http://www.nadir.org/nadir/periodika/aib/archiv/78/27.pdf> (04.10.2009).

**<http://www.ub.bildarchiv-dkg.uni-frankfurt.de>**

<http://www.ub.bildarchiv-dkg.uni-frankfurt.de/Bildprojekt/DKG/DKG.htm> (20.03.2010).

**<http://www.wikipedia.org>**

[http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv\\_Bild\\_146-1982-170-28A, Reise Bernhard Dernburg durch Deutsch-Ostafrika.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_146-1982-170-28A,_Reise_Bernhard_Dernburg_durch_Deutsch-Ostafrika.jpg) (14.11.09).

**<http://www.wirtschaftslexikon24.net>**

<http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/revisionismus/revisionismus.htm> (08.01.2010).

#### 5. Zeitgenössische Schriften und wissenschaftliche Literatur

Achterberg, Erich: Berliner Hochfinanz. Kaiser, Fürsten, Millionäre um 1900, Frankfurt am Main 1965.

Acker, Amadeus: Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 117-124.

Africanus Minor (Bernhard Dernburg): Dernburgs Programm. Ein Wendepunkt im Schicksal Deutsch-Ostafrikas Kolonie oder Negerland unter deutscher Flagge?, Berlin 1908.

Arends, Hans & Mossner, Curt: Adreßbuch der Directoren und Aufsichtsraths-Mitglieder, Jg. 1906, Berlin 1906.

Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt am Main 1955.

Arnold, Bernd: Steuer und Lohnarbeit im Südwesten von Deutsch-Ostafrika 1891-1916, Münster-Hamburg 1994.

Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei: zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung, sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschland 1815-1914, Bd. VI. Köln 1929.

Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. Das Zentrum in den Reichstagen von 1907 und 1912 bis zum Ausbruche des Weltkrieges. Des Bülowblockes Glück und Ende. Beginn der Kanzlerschaft des Herrn von Bethmann Hollweg, Bd. VII. Köln 1930.

Bade, Klaus: Friedrich Fabri und der Imperialismus in der Bismarckzeit. Revolution-Depression-Expansion, Freiburg i. Br. 1975.

Bald, Detlev: Deutsch-Ostafrika 1900-1914. Eine Studie über Verwaltung, Interessengruppen und wirtschaftliche Erschließung, München 1970.

Baltzer, Franz: Die Kolonialbahnen mit besonderer Berücksichtigung Afrikas, Berlin-Leipzig 1916.

Bauer, Adalbert: Der Arbeitszwang in Deutsch-Ostafrika (Diss.), Würzburg 1919.

Bauer, Paul: Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 6 (1904), S. 513-516.

Becher, Felicitas & Beez, Jigal (Hrsg.): Der Magi-Magi-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905-1907, Berlin 1995.

Becker, Frank: Rassenmischehen, Mischlinge, Rassentrennung. Zur Politik der Rasse im deutschen Kolonialreich, Stuttgart 2004.

Bley, Helmut: Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914, Hamburg 1968.

Böhlke, Jens: Zur Geschichte der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen - Aspekte ihres Entstehens und Wirkens, Witzenhausen 1995.

Böhme, Helmut: Deutschlands Weg zur Großmacht. Studien zum Verhältnis von Wirtschaft und Staat während der Reichsgründungszeit (1848 bis 1881), Köln 1966.

Bongard, Oskar: Dernburgs Studienreise nach Britisch- und Deutsch-Südafrika. In: Deutsche Kolonial-Zeitung 25 (1908), S. 1 ff.



- Bongard, Oskar: Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika, Berlin 1908.
- Bonhard, Otto: Geschichte des Alldeutschen Verbandes, Berlin 1920.
- Bückendorf, Jutta: „Schwarz-weiß-rot über Ostafrika!“ Deutsche Kolonialpläne und afrikanische Realität (Diss.), Münster 1997.
- Bülow, Bernhard Fürst von: Denkwürdigkeiten, Bd. 2/3, Berlin 1930.
- Bülow, Bernhard Fürst von: Deutsche Politik, Berlin 1916.
- Bursian, Alexander: Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika, Jena 1910.
- Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, Ulm 1913.
- Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Freiherr von: Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen, Berlin 1911.
- Deutsche Afrika-Stiftung (Hrsg.): Togo seit der Berliner Konferenz 1884-1984. Ein deutsch-togolesisches Geschichtsseminar vom 19.-21.03.1984 an der Universität von Benin in Lomé, Bonn 1985.
- Deutscher Kolonial-Atlas mit Illustriertem Jahrbuch herausgegeben auf Veranlassung der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin 1913.
- Dernburg, Bernhard: Baumwollfragen. Vortrag, Berlin 1910.
- Dernburg, Bernhard: Die Vorbedingungen für erfolgreiche koloniale und überseeische Betätigung, Berlin 1912.
- Dernburg, Bernhard: Südwestafrikanische Eindrücke. Industrielle Fortschritte in den Kolonien, Zwei Vorträge, Berlin 1909.
- Diehn, Otto: Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik in Togo und Kamerun vor der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges (Diss.), Hamburg 1956.
- Doerr, Friedrich: Deutsches Kolonial-Strafprozessrecht. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 10(1908), S. 660-676.
- Drechsler, Horst: Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus 1884-1915, Berlin 1966.
- Duala, S.: Betrachtungen über den Negercharakter. In: DKZ 24 (1907), S. 334 f.
- Erbar, Ralph: Ein „Platz an der Sonne“? Die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Kolonie Togo 1884-1914, Stuttgart 1991.
- Erzberger, Matthias: Die Kolonial-Bilanz: Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik auf Grund der Verhandlungen des Reichstags im Sessionsabschnitt 1905/06, Berlin 1906.

Erzberger, Matthias: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien. Glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Zentrums durch Staatssekretär Bernhard Dernburg, Berlin 1908.

Erzberger, Matthias: Millionengeschenke, Berlin 1910.

Eyck, Erich: Das persönliche Regiment Wilhelms II. Politische Geschichte des Deutschen Kaiserreiches von 1890 bis 1914, Erlenbach-Zürich 1948.

Fabri, Friedrich: Bedarf Deutschland der Colonien? Eine politisch ökonomische Betrachtung, Gotha 1879.

Fleischmann, Max: Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres, Essen 1908.

Fleischmann, Max: Die Verwaltung der deutschen Kolonien im Jahre 1909. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 3 (1910), S. 44-83.

Florack, Franz: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Tübingen 1905.

Förster: Zur Arbeiterfrage im Kilimandscharo- und Meru-Siedlungsgebiet. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 545 f.

Förster, Larissa, Henrichsen, Dag & Bollig, Michael (Hgg.): Namibia-Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand-Gewalt-Erinnerung, Köln 2004.

Frank, Walter: Carl Peters. Gesammelte Schriften, Bd. II., München 1943.

Frenssen, Gustav: Peter Mohrs Fahrt nach Südwest-Ein Feldzugbericht, Berlin 1906.

Fricke, Dieter: Der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie von seiner Gründung bis zu den Reichstagswahlen von 1907. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VII (1959), S. 237 ff.

Fricke, Dieter u.a. (Hrsg.): Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), Bd. 1, Köln 1984.

Fröhlich, Michael: Imperialismus: deutsche Kolonial- und Weltpolitik 1880 – 1914, München 1994.

Gallus, D.: Die afrikanische Presse. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 10 (1908), S. 789-842.

Gärtner, Karl: „Togo“. Finanztechnische Studie über die Entwicklung des Schutzgebietes Togo unter deutscher Verwaltung, Darmstadt 1924.

Gentz: Bambusen und andere farbige Dienstleute in Südwestafrika. In DKZ 25 (1908), S. 198.

Gießen, Friedrich: Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 11 (1909), S. 481-489.

- Götzen, Adolf Graf von: Deutsch-Ostafrika im Aufstand 1905/06, Berlin 1909.
- Graichen, Gisela & Gründer, Horst: Deutsche Kolonien. Traum und Trauma, Berlin 2005.
- Griesebrecht, Franz: Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien, Ein Sammelwerk, Berlin 1898.
- Grohmann, Marc: Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreiches (1884-1914), Tübingen 2001.
- Gronemeyer, Reimer: Der faule Neger. Vom weißen Kreuzzug gegen den schwarzen Müßiggang, Hamburg 1991.
- Grosse, Pascal: Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 1850-1918, Frankfurt am Main-New York 2000.
- Grotewold, Christian: Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung, Stuttgart 1907.
- Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, 5. Aufl., Paderborn 2004.
- Gründer, Horst: „... da und dort ein junges Deutschland gründen“ Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, München 1999.
- Gründer, Horst: Christliche Mission und deutscher Imperialismus: Eine politische Geschichte ihrer Beziehungen während der deutschen Kolonialzeit (1884 - 1914) unter besonderer Berücksichtigung Afrikas und Chinas, Paderborn 1982.
- Gwassa, Gilbert & Iliffe, John: A Modern History of Tanganyika, Cambridge 1979.
- Gwassa, Gilbert & Iliffe, John: Records of the Maji-Maji Rising, Nairobi 1968.
- Haferkorn, Joachim: Bülow's Kampf um das Reichskanzleramt im Jahre 1906 (Diss.), Berlin 1939.
- Hamann, Otto: Um den Kaiser. Erinnerungen aus den Jahren 1906-1909, Berlin 1919.
- Hartert, Heinrich: Beobachtungen über den Negercharakter. In DKZ 24 (1907), S. 376 f.
- Hartmann, Wolfram: „...als durchaus unerwünscht erachtet...“. Zur Genese des Mischehenverbotes in Deutsch-Südwestafrika. In: Förster, Larissa, Henrichsen, Dag & Bollig, Michael (Hgg.): Namibia-Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand-Gewalt-Erinnerung, Köln 2004, S. 182-193.
- Hartwig, Edgar: Zur Politik und Entwicklung des Alldeutschen Verbandes von seiner Gründung bis zum Beginn des I. Weltkrieges. 1891-1914 (Diss.), Jena 1966.
- Hassell, Ulrich von: Brauchen wir eine Kolonial-Reform? Kolonialpolitische Betrachtungen, Stuttgart 1906.

- Haupt, Werner: Die deutsche Schutztruppe 1889/1918, Waiblingen 1988.
- Hausen, Karin: Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika. Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914, Zürich-Freiburg i. Br. 1970.
- Haußleiter, Gottlob: Zur Eingeborenen Frage in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1906.
- Helfferrich, Karl: Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation, Berlin 1905.
- Henderson, W.O.: The German Empire 1884-1918. In: Studies in German Colonial History (1962), S. 1-10.
- Herfurth, August: Humanität. In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 327-338.
- Herfurth, August: Verworrene Verhältnisse in Kamerun., In: Koloniale Zeitschrift 9 (1908), S. 21.
- Hering, Rainer: Konstruierte Nation. Der Alldeutsche Verband (1890 bis 1939), Hamburg 2003.
- Herold, B.: Die Behandlung der afrikanischen Neger, Köln 1894.
- Hintrager, Oskar: Südwestafrika in der deutschen Zeit, München 1955.
- Hoffmann, Hermann Elder von: Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig 1911.
- Hoffmann, Hermann Elder von: Das Recht der Gouverneursräte. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 9 (1907), S. 924-939.
- Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VI. Struktur und Krisen des Kaiserreichs. 2. Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1969.
- Hübbe-Schleiden, Wilhelm: Ethiopien, Studien über West-Afrika, Hamburg 1879.
- Jäckel, Herbert: Die Landesgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Denkschrift zur kolonialen Landfrage, Jena 1909.
- Kaulich, Udo: Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884-1914): eine Gesamtdarstellung, Frankfurt am Main 2001.
- Klein-Arendt, Reinhard: Ein Land wird gewaltsam in Besitz genommen. Die Kolonie Deutsch-Ostafrika. In: Becher, Felicitas & Beez, Jigal (Hrsg.): Der Magi-Magi-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905-1907, Berlin 1995.
- Köbner, Otto: Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908.
- Kohut, Adolf: Finanzgrößen und große Finanzen, Berlin 1909.
- Koloniale Erziehung. Vortrag gehalten von Bernhard Dernburg, München 1907 (Manuskript zu dem Vortrag vom 21. Januar 1907).

- Koloniale Finanzprobleme. Vortrag gehalten von Bernhard Dernburg, Berlin 1907 (Manuskript zu dem Vortrag vom 03. Februar 1907).
- Koloniale Lehrjahre. Vortrag, gehalten von Bernhard Dernburg, Stuttgart-Berlin-Leipzig, 1907 (Manuskript zu dem Vortrag vom 23. Januar 1907).
- Kolonialwirtschaftliches Komitee e.V. (Hrsg.): Wirtschafts-Atlas der deutschen Kolonien, Berlin 1907.
- König, Erika: Vom Revisionismus zum demokratischen Sozialismus, Berlin 1964.
- Krause, Till: „Koloniale Schuldflüge“? Die Schulpolitik in den afrikanischen Kolonien Deutschlands und Britanniens im Vergleich (Diss.), Hamburg 2007.
- Krüger, Gesine: Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904 bis 1907, Göttingen 1999.
- Küas, Richard: Togo-Erinnerungen, Berlin 1939.
- Kuczynski, Jürgen: Studien zur Geschichte des deutschen Imperialismus. Propagandaorganisationen des Monopolkapitals, Bd. 2, Berlin 1950.
- Kuhn, Ph.: Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien. In: Schneider, Karl (Hrsg.): Jahrbuch über die deutschen Kolonien, IV. Jg., Essen 1911, S. 104-112.
- Külz, Ludwig: Blätter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutschafrika, Berlin 1906.
- Külz, Ludwig: Grundzüge der Eingeborenenhygiene. In: Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene 15 (1911), Beiheft 8, S. 387 ff.
- Külz, Wilhelm: Arbeiternot und Eingeborenenpflege in Südwestafrika. In: Deutsche Kolonial-Zeitung 28 (1911), S. 282.
- Kundrus, Birthe: Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien, Köln 2003.
- Laak, Dirk van: Über alles in der Welt. Deutscher Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005.
- Lackner, Horst: Koloniale Finanzpolitik im Deutschen Reichstag von 1880-1919, Königsberg 1939.
- Längin, Bernd: Die deutschen Kolonien-Schauplätze und Schicksale 1884-1918, Hamburg-Berlin-Bonn 2004.
- Leusner, Hermann: Die Entwicklung des Schulwesens in den deutschen afrikanischen Kolonien, jetzigen Mandatsgebieten, vom Ende des Weltkrieges bis zur Gegenwart (Diss.), Köln 1938.
- Leutwein, Theodor: Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1906.

Leutwein, Theodor: Zur Arbeiterfrage in den Kolonien. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 105-120.

Liebert, Eduard von: Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft, Berlin 1906.

Liebert, Eduard von: Aus einem bewegten Leben. Erinnerungen, München 1925.

Lindequist, Friedrich von: Deutsch-Ostafrika als Siedlungsgebiet für Europäer unter Berücksichtigung Britisch-Ostafrikas und Nyassalands: Bericht der 1908 unter Führung des damaligen Unterstaatssekretärs Dr. von Lindequist nach Ostafrika entsandten Kommission, München 1912.

Lion, Alexander: Die hygienische Erziehung des Negers. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 413-426.

Lion, H.: Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 10 (1908), S. 9-154.

Loening, Edgar: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge, 2. Aufl., Leipzig 1906.

Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Bd. I., Leipzig 1902.

Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Bd. II., Leipzig 1908.

Mallmann, Rudolf: Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1913.

Mann, Golo: Deutsche Geschichte des XX. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1958.

Markmiller, Anton: „Die Erziehung des Negers zur Arbeit“. Wie die koloniale Pädagogik afrikanische Gesellschaften in die Abhängigkeit führte, Berlin 1995.

Martin, Rudolf: Deutsche Machthaber, Berlin-Leipzig 1910.

Massow, Wilhelm von: Fürst von Bülow's Reden, Bd. 3, Leipzig 1910.

Mehnert, Wolfgang: Schulpolitik im Dienste der Kolonialherrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika (1884-1914), Leipzig 1965.

Mehnert, Wolfgang: Zur Genesis und Funktion der „Regierungsschulen“ in den Afrika-Kolonien des deutschen Imperialismus (1884-1914). In: Markov, Walter (Hrsg.): Afrika-Studien. Dem II. Internationalen Afrikanistenkongress in Dakar gewidmet, Leipzig 1967, S. 143-157.

Meinhof, Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 28-30.

- Meinhof, Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen, In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 2 (1909), S. 47-52.
- Meinhof, Carl: Aus dem Seelenleben der Eingeborenen, In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 3 (1910), S. 84-100.
- Meinhof, Carl: Ideale Aufgaben in unseren Kolonien. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 89-104.
- Melber, Henning: Namibia: Kolonialismus und Widerstand, Bonn 1981.
- Mense, C.A.: Tropische Gesundheitslehre und Heilkunde, Berlin 1902.
- Methner, Wilhelm: Unter drei Gouverneuren. 16 Jahre Dienst in deutschen Tropen, Breslau 1938.
- Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 19. Leipzig 1909.
- Miles, Robert: Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, 2. Aufl. Hamburg-Berlin 1992.
- Mirbt, Carl: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten. In: Koloniale Monatsblätter 16 (1914), S. 218-238.
- Müller, Fritz Ferdinand: Kolonien unter der Peitsche. Eine Dokumentation, Berlin (Ost) 1962.
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. II: Machtstaat vor der Demokratie. München 1998.
- Nollau, Hermann: Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften, Berlin 1904.
- Noske, Gustav: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, Stuttgart 1914.
- Nuhn, Walter: Feind überall. Der große Nama-Aufstand (Hottentottenaufstand) 1904-1908 in Deutsch-Südwestafrika (Namibia). Der erste Partisanenkrieg in der Geschichte der deutschen Armee, Bonn 2000.
- Nuhn, Walter: Sturm über Südwest : der Hereroaufstand von 1904 - ein düsteres Kapitel der deutschen kolonialen Vergangenheit Namibias, Koblenz 1994.
- Nussbaum, Manfred: Togo eine Musterkolonie?, Berlin 1962.
- Oetker, Karl: Die Negerseele und die Deutschen in Afrika. Ein Kampf gegen Missionen, Sittlichkeits-Fanatismus und Bürokratie vom Standpunkt moderner Psychologie, München 1907.
- Oloff, Friedrich: Koloniale Verwaltungsreform. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 7 (1905), S. 448-455.

Oloff, Friedrich: Zwanzig Jahre Kolonialpolitik, ein notwendiger Systemwechsel und der Reichstag, Bremen 1905.

Pascha, Emin: Tagebücher von Dr. Emin Pascha Bd. 1, Hamburg 1916.

Passarge, Siegfried: Aufgaben und Ziele der geographischen Professur in Hamburg. Antrittsvorlesung am Kolonialinstitut in Hamburg. In: Koloniale Rundschau (1909), S. 40-52.

Pehl, Hans: Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum (1884-1914), Limburg 1934.

Peiper, Otto: Der Bevölkerungsrückgang in den tropischen Kolonien Afrikas und der Südsee: seine Ursachen und seine Bekämpfung; unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenhäufigkeit und Bekämpfung der Säuglings- und Kindersterblichkeit bei der eingeborenen farbigen Bevölkerung, Berlin 1920.

Peiper, Otto: Der Bevölkerungsrückgang in den tropischen Kolonien – seine Ursachen und seine Bekämpfung. In: Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Bd. XI, 7. Heft, Berlin 1920.

Pesek, Michael: Koloniale Herrschaft in Deutsch-Ostafrika. Expeditionen, Militär und Verwaltung seit 1880, Frankfurt am Main 2005.

Peters, Carl: Gesammelte Schriften, Bd. I., München 1943.

Peters, Michael: Der Alldeutsche Verband am Vorabend des Ersten Weltkrieges. Frankfurt am Main 1996, S. 29.

Pfrank, Christian: Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Ostafrika (Diss.), Frankfurt am Main 1919.

Pinner, Felix: Deutsche Wirtschaftsführer, Berlin 1925.

Pogge von Strandmann, Hartmut: Der Kolonialrat. In: Zeller, Joachim & von der Heyden, Ulrich (Hrsg.): Kolonialmetropole Berlin, Berlin 2002, S. 32-34.

Pogge von Strandmann, Hartmut: Imperialismus vom Grünen Tisch. Deutsche Kolonialpolitik zwischen wirtschaftlicher Ausbeutung und „zivilisatorischen“ Bemühungen, Berlin 2009.

Pogge von Strandmann, Hartmut: Walther Rathenau. Tagebuch 1907-1922, Düsseldorf 1967.

Rathenau, Walther: Reflexionen, Leipzig 1908.

Rathgen, Karl: Beamtentum und Kolonialunterricht. Rede, gehalten bei der Eröffnungsfeier des Hamburgischen Kolonialinstituts am 20.10.1908, Hamburg 1908.

Rathgen, Karl: Die Zollbegünstigung des Handels zwischen Deutschland und seinen Kolonien. In: Deutscher Kolonialkongress (Hrsg.): Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, Berlin 1910.

Redeker, Dietrich: Die Geschichte der Tagespresse Deutsch-Ostafrikas 1899-1916 (Diss.), Berlin 1937.



Reinhard, Wolfgang: Kleine Geschichte des Kolonialismus, Stuttgart 1996.

Reinhard, Wolfgang: „Sozialimperialismus“ oder „Entkolonialisierung der Historie“? Kolonialkrise und „Hottentottenwahlen“ 1904-1907. In: Boehm, Laetitia & Engels, Odilo (Hgg.): Historisches Jahrbuch 98 (1978), S. 384-417.

Richelmann, Georg: Art und Charakter des Negers. In: Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1 (1908), S. 125-131.

Richter, Paul: Die XII. kontinentale Missionskonferenz vom 06.-10. Mai 1909. In: Allgemeine Missions-Zeitschrift 36 (1909), S. 328-339.

Ritter, Gustav: Illustrierte Länder- und Völkerkunde. Populäre Schilderung aller Länder und Völker der Erde, Berlin 1909.

Rohrbach, Paul: Dernburg und die Südwestafrikaner. Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe, Berlin 1911.

Rohrbach, Paul: Deutschlands koloniale Forderung, Hamburg 1936.

Rohrbach, Paul: Deutsche Kolonialwirtschaft. Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen, Berlin 1909.

Rohrbach, Paul: Die Eingeborenenpolitik der europäischen Kolonialmächte in Afrika. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 275-316.

Rohrbach, Paul: Eingeborenenpolitik in unseren Kolonien. In: Preußische Jahrbücher 130 (1907), S. 547-556.

Rohrbach, Paul: Koloniales und Auswärtiges. Südwestafrika. Entschädigung der Landesgesellschaften. Negrophile Eingeborenenpolitik in Ostafrika Bagdadbahn. Persien. In: In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 167-183.

Rohrbach, Paul: Ostafrikanische Studien. In: Preußische Jahrbücher 135 (1909), S. 82-104.

Rohrbach, Paul: Reform der Besiedlungsprinzipien in Südwestafrika. Die Beschwerde der ostafrikanischen Ansiedler. In: Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 366-371.

Rohrbach, Paul: Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1909/10. In: Schneider, Karl: Jahrbuch über die Deutschen Kolonien, IV. Jahrg., Berlin 1911.

Rohrbach, Paul: Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Grundzüge eines Wirtschaftsprogramms für Deutschlands afrikanischen Kolonialbesitz, Halle a. S. 1907.

Sadji, Amadou Booker: Das Bild des Negro- Afrikaners in der deutschen Kolonialliteratur 1884-1945. Ein Beitrag zur literarischen Imagologie Schwarzafrikas, Berlin 1985.

Schanz, Moritz: Das erste Vierteljahrhundert deutscher Kolonialwirtschaft. Schriftenreihe des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, Berlin 1910.

Scharlach, Julius: Koloniale und politische Aufsätze und Reden, Berlin 1903.

Schiefel, Werner: Bernhard Dernburg. 1865-1937. Kolonialpolitiker und Bankier im wilhelminischen Deutschland, Zürich 1974.

Schiff, Emil: Wie bessern wir unsere Kolonial-Wirtschaft?, München 1909.

Schinzinger, Francesca: Die Kolonien und das Deutsche Reich: die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Besitzungen in Übersee, Stuttgart 1984.

Schlunk, Martin: Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten, Hamburg 1914.

Schmidt, Geo: Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee. Ein Rückblick auf seine Entstehung und seine Arbeiten aus Anlaß des Gedenkjahres 50 jähriger deutscher Kolonialarbeit, Berlin 1934.

Schmoller, Dernburg, Delbrück, Schäfer, u.a. über Reichstagsauflösung und Kolonialpolitik. Offizieller Stenographischer Bericht über die Versammlung in der Berliner Hochschule für Musik am 08.01.1907 / hrsg. vom Kolonialpolitischen Aktionskomité, Berlin 1907.

Schnee, Heinrich: Als letzter Gouverneur in Deutsch-Ostafrika. Erinnerungen, Heidelberg 1964.

Schnee, Heinrich: Das Buch der deutschen Kolonien, Leipzig 1937.

Schnee, Heinrich: Deutsches Kolonial-Lexikon, 3 Bände, Leipzig 1920.

Schott, W.: Die industrielle Erziehungstätigkeit der Mission. In: Allgemeine Missions-Zeitschrift 34 (1907), S. 349-358.

Schröder, Hans-Christoph: Sozialismus und Imperialismus: die Auseinandersetzung der deutschen Sozialdemokratie mit dem Imperialismusproblem und der „Weltpolitik“ vor 1914 (Diss.), Bonn 1968.

Schröder, Martin: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, Münster 1997.

Schröder, Peter: Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien. Das Arbeitsrecht in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches (Diss.), Greifswald 2005.

Shubert, Michael: Der Schwarze Fremde. Das Bild des Schwarzafrikaners in der parlamentarischen und publizistischen Kolonialdiskussion in Deutschland von den 1870er bis in die 1930er Jahre (Diss.), Stuttgart 2003.

Schulte-Althoff, Franz-Josef: Rassenmischung im kolonialen System. Zur deutschen Kolonialpolitik im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg. In: Boehm, Laetitia & Engels, Odilo (Hgg.): Historisches Jahrbuch, 105. Jg., (1985), S. 52-93.

Schulte, Dieter: Die „Ära Dernburg“ (1906-1910. Zum Charakter der Herrschaft des Finanzkapitals in den deutschen Kolonien (Diss.), Berlin 1976.

Schulte, Dieter: Die Monopolpolitik des Reichskolonialamts in der „Ära Dernburg“ 1906-1910. Zu frühen Formen des Funktionsmechanismus zwischen Monopolkapital und Staat. In Jahrbuch für Geschichte 24 (1981), S. 7-41.

Schütze, Woldemar: Der Neger und seine Behandlung. In: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 9 (1906), S. 204-211.

Schütze, Woldemar: Schwarz gegen Weiß. Die Eingeborenenfrage als Kernpunkt unserer Kolonialpolitik in Afrika, Berlin 1908.

Sebald, Peter: Togo 1884-1914. Eine Geschichte der deutschen „Musterkolonie“ auf der Grundlage amtlicher Quellen, Berlin 1988.

Seidel, August: Die deutschen Schutzgebiete und ihr wirtschaftlicher Wert, Berlin 1905.

Seidel, August: Unsere Kolonien, was sind sie wert, und wie können wir sie erschließen?, Leipzig 1905.

Seidenzahl, Fritz: 100 Jahre Deutsche Bank: 1870-1970, Frankfurt am Main 1970.

Seitz, Theodor: Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht. Die Gouverneursjahre in Kamerun, Bd. 2, Karlsruhe 1929.

Seitz, Theodor: Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht. Die Gouverneursjahre in Südwestafrika, Bd. 3, Karlsruhe 1929.

Servering, Carl: Mein Lebensweg, Bd. I., Köln 1950.

Sippel, Harald: Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und das Reichskolonialamt. In: Zeller, Joachim & von der Heyden, Ulrich: Kolonialmetropole Berlin, Berlin 2002, S. 29-32.

Spahn, Martin: Das Jahr 1906. In: Das deutsche Volk 3, Nr. 29, (15.07.1928) [keine Seitenangaben].

Speitkamp, Winfried: Deutsche Kolonialgeschichte, Stuttgart 2005.

Spellmeyer, Hans: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag, Stuttgart 1931.

Steltzer, Hans-Georg: Die Deutschen und ihr Kolonialreich, Frankfurt am Main 1984.

Stoecker, Helmuth: Drang nach Afrika. Die deutsche koloniale Expansionspolitik und Herrschaft in Afrika von den Anfängen bis zum Verlust der Kolonien, 2. Aufl. Berlin 1991.

Stoecker, Helmuth: Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, Bd. 1, Berlin 1960.

Sudholt, Gert: Deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika. Von den Anfängen bis 1904, Hildesheim 1975.

Supf, Wilhelm: Das Ende deutscher Kolonialwirtschaft?, Berlin 1921.

- Tesch, Johannes: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, 6. Aufl., Berlin 1912.
- Tetzlaff, Rainer: Koloniale Entwicklung und Ausbeutung. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas 1885-1914, Berlin 1970.
- Townsend, M.E.: Macht und Ende des deutschen Kolonialreiches, Leipzig 1932.
- Trierenberg, Georg von: Togo die Aufrichtung der deutschen Schutzherrschaft und die Erschließung des Landes, Berlin 1914.
- Vallentin, Wilhelm: Tagebücher eines in Kamerun lebenden Deutschen. In: Neue deutsche Rundschau 5 (1894), S. 332-253.
- Vedder, Heinrich: Das alte Südwestafrika. Südwestafrikas Geschichte bis zum Tode Mahareros 1890, Berlin 1934.
- Vietor, Johann Karl: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Afrikaners. In: Bremer Missionsschriften Nr.36, Bremen 1912, S. 1-10.
- Vietor, Johann-Karl: Geschichte und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete, Berlin 1913.
- Vohsen, Ernst: Die Aufgabe Europas in Afrika: In DKZ 25 (1908), S. 455 f.
- Vohsen, Ernst: Eingeborenenarbeit in Afrika. In: DKZ 25 (1908), S. 755 f.
- Walz, Fritz: Staatsstreich oder Reformen! Politisches Reformbuch für alle Deutschen, Bd. 2, Zürich 1905.
- Wandres, C.: Über die Geistestätigkeit der Hottentotten. In: DKZ 26 (1909), S. 513-516.
- Warmbold, Joachim: Deutsche Kolonial-Literatur. Aspekte ihrer Geschichte, Eigenart und Wirkung, dargestellt am Beispiel Afrikas (Diss.), Lübeck 1982.
- Warnack, Max: Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft, Berlin 1914.
- Wassink, Jörg: Auf den Spuren des deutschen Völkermordes in Südwestafrika. Der Herero- und Nama-Aufstand in der deutschen Kolonialliteratur. Eine literarhistorische Analyse, München 2004.
- Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, 4. Aufl. München 1976.
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, Bd. 3, München 1995.
- Weichert, Ludwig: Das Schulwesen deutscher Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien, Berlin 1914.
- Westphal, Günther: Der Kolonialrat 1890-1907. Ein Beitrag zur Geschichte der Herausbildung des deutschen imperialistischen Kolonialsystems (Diss.), Berlin 1964.

- Wick, Heinrich: Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, Münster 1914.
- Wimmelbücker, Ludger: Verbrannte Erde. Zu den Bevölkerungsverlusten als Folge des Maji-Maji-Krieges. In: Becher, Felicitas & Beez, Jigal (Hrsg.): Der Magi-Magi-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905-1907, Berlin 1995.
- Wippermann, Karl: Deutscher Geschichtskalender für 1906, Leipzig 1907.
- Wolter, Udo: Deutsches Kolonialrecht – ein wenig erforschtes Rechtsgebiet, dargestellt anhand des Arbeitsrechts der Eingeborenen. In: ZNR 17 (1995), S. 201-244.
- Wright, Milton: Die Wirtschaftsentwicklung und die Eingeborenenpolitik in den ehemaligen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands von 1884 bis 1918 (Diss.), Heidelberg 1932.
- Zache, Hans: Koloniale Eingeborenenpolitik. In: Koloniale Zeitschrift 6 (1905), S. 296.
- Zeller, Joachim & van der Heyden, Ulrich (Hrsg.): Kolonialmetropole Berlin. Eine Spurensuche, Berlin 2002.
- Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens. Zwei Vorträge gehalten von Bernhard Dernburg, Berlin 1907 (Manuskript zu den Vorträgen vom 08. und 11. Januar 1907).
- Zimmerer, Jürgen: Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, 3. Aufl. Münster 2004.
- Zimmerer, Jürgen & Zeller, Joachim (Hg.): Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen, Berlin 2003.
- Zimmermann, Adolf: Mit Dernburg nach Ostafrika, Berlin 1908.
- Zimmermann, Alfred: Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, Berlin 1914.
- Zur Mühlen, Patrick von: Rassenideologien. Geschichte und Hintergründe, Berlin-Bonn 1977.
- Zurstrassen, Bettina: „Ein Stück deutscher Erde schaffen“. Koloniale Beamte in Togo 1884-1914, Frankfurt am Main-New York 2008.

## VII. Abkürzungsverzeichnis

AA - Ausw. Amt	Auswärtiges Amt
Aufl.	Auflage
AV	Alldeutscher Verband
BArch	Bundesarchiv Lichterfelde
Bl.	Blatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heisst
ders.	Derselbe
Diss.	Dissertation
DKZ	Deutsche Kolonialzeitung
DOA	Deutsch-Ostafrika
DOAG	Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft
DKG	Deutsche Kolonialgesellschaft
DSWA	Deutsch-Südwestafrika
ebd.	ebenda
Hrsg.	Herausgeber
Jg.	Jahrgang
KWK	Kolonialwirtschaftliches Komitee
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RKA	Reichskolonialamt
SchGG	Schutzgebietsgesetz
S.	Seite
usw.	und so weiter
v.s.	versus
Wirkl.Geh.Rat.	Wirklich Geheimer Rat
z.B.	zum Beispiel